**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/3500**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
III/3 — 55101 — 6044/68

Bonn, den 18. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Auf Grund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. März 1961 übersende ich den

# Bericht der Bundesregierung über die Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung.

Die wesentlichen Ergebnisse sind dem Bericht in einer Kurzfassung vorangestellt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

**Kiesinger**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Kurzfassung des Berichts der Bundesregierung über die Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung

Der Deutsche Bundestag hat anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes über das Kreditwesen in seiner 152. Sitzung (3. Wahlperiode) am 16. März 1961 die Bundesregierung ersucht, zu prüfen:

„1. ob und inwieweit der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Sparten des Kreditgewerbes durch gesetzliche oder verwaltungsmäßige Begünstigungen verschoben wird und welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen angezeigt sind;

2. ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Sicherheit der Einlagen bei Kreditinstituten durch Schaffung allgemeiner Sicherungseinrichtungen, z. B. eines Garantiefonds für Einlagen oder einer Einlagenversicherung, verbessert wersollte, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, Unterschiede im Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten zu beseitigen."

## I. Vorgeschichte

1. Die Entschließung des Deutschen Bundestages geht darauf zurück, daß die in privatrechtlicher Form betriebenen Kreditinstitute in steigendem Maße darüber Klage führten, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, vor allem die Sparkassen, würden im Wettbewerb durch Privilegien ungerechtfertigt begünstigt. Diese Beschwerden fanden ihren besonderen Ausdruck in einer Denkschrift des Deutschen Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch e. V. vom 11. Juni 1960, die an die Fraktionen und an die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses des Bundestages sowie an die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder gerichtet war. Es wurde gefordert, diese Privilegien im Interesse eines echten Leistungswettbewerbs im Kreditgewerbe zu beseitigen.

Schon Jahrzehnte zuvor hatte der Umstand, daß die Sparkassen, die ursprünglich als Sparinstitute für die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten gegründet worden waren, zunehmend in anderweitige Geschäftsbereiche vordrangen, zu Wettbewerbsdiskussionen zwischen den privaten und den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten geführt. Diese Auseinandersetzungen begannen bereits vor dem ersten Weltkrieg und spielten auch im Rahmen der Bankenenquete von 1933 eine Rolle. Da das eigentliche Ziel dieser Untersuchung dem Bemühen galt, den Kreditapparat zu sanieren und seine Funktionsfähigkeit zu sichern, führten ihre Ergebnisse und die in ihrem Vollzug getroffenen Maßnahmen nicht zu einem Ausgleich der verschiedenen Standpunkte. Sie hatten jedoch eine weitgehende Beschränkung des Wettbewerbs (Zins- und Wettbewerbsabkommen, Bedürfnisprüfung bei der Zulassung von Kreditinstituten und Zweigstellen) und damit eine spürbare Beruhigung der Wettbewerbsauseinandersetzungen zur Folge. Auch die zunehmende Einengung der geschäftlichen Möglichkeiten der Kreditinstitute im Zuge der nationalsozialistischen Wirtschaftslenkung ließ die Wettbewerbsstreitigkeiten in den Hintergrund treten.

Nach Beseitigung der Zwangswirtschaft und mit dem wirtschaftlichen Aufschwung nach 1948 erweiterte sich der geschäftliche Spielraum der Kreditwirtschaft sehr schnell. Gleichzeitig wurde der Trend zur Betätigung als Universalbank zunehmend stärker. Die wachsende Konkurrenz zwischen den Institutsgruppen ließ die alten Auseinandersetzungen wieder aufleben und führte bald zu einem wesentlich intensiveren Wettbewerbsstreit als zuvor. Bestimmend hierfür war zunächst, daß die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, insbesondere diejenigen des Sparkassensektors, ihren Anteil am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute überproportional steigern konnten. Zusätzlich wurde der Streit dadurch angefacht, daß öffentlich-rechtliche Kreditinstitute verstärkt auch in solche Geschäftsbereiche eindrangen, die, wie z. B. das Industrie-Kreditgeschäft, bis dahin eine Domäne der privaten Kreditbanken gewesen waren.

Angesichts dieser Entwicklung standen Ende der 50er Jahre die Vorarbeiten und Beratungen zum neuen Kreditwesengesetz zwangsläufig auch im Zeichen lebhafter Wettbewerbsauseinandersetzungen zwischen den Verbänden des Kreditgewerbes. Die Berechtigung öffentlich-rechtlicher Institute, sich überhaupt im Wettbewerb mit privaten Kreditinstituten bankgeschäftlich zu betätigen, wurde in Zweifel gezogen, mindestens aber wurde eine Beseitigung ihrer Sonderstellung gefordert.

Wenn auch der Wirtschaftsausschuß des Bundestages eine Arbeitsteilung zwischen reinen Sparinstituten und Kreditinstituten mit anderem Geschäftskreis grundsätzlich für sinnvoll erachtete, so kam er in seinem Schriftlichen Bericht zum Entwurf des Kreditwesengesetzes (zu Drucksache 2563 der 3. Wahlperiode S. 11) jedoch zu der Feststellung, „daß die Entwicklung der letzten Jahrzehnte nicht mehr rückgängig gemacht werden kann". Er hielt es angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen allerdings für unabweisbar, die gesetzlichen und verwaltungs-

mäßigen Begünstigungen bestimmter Gruppen des Kreditgewerbes zu überprüfen. Dabei machte er sich die Auffassung zu eigen, daß diese Begünstigungen, die früher vor allem wegen der Beschränkung der Geschäftstätigkeit gewährt worden waren, heute möglicherweise überholt seien, weil sich die geschäftliche Betätigung der privilegierten Gruppen seitdem fortentwickelt und ausgedehnt habe. Für eine Überprüfung sprach ferner die gegenläufige Entwicklung, die darin lag, daß sich inzwischen private Kreditinstitute in größerem Umfang solchen Geschäften zugewandt hatten, deren Durchführung ursprünglich den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten aufgetragen war und die den Grund für deren Privilegierungen abgegeben hatten.

2. Der weitere Auftrag des Bundestages, die Zweckmäßigkeit allgemeiner Sicherungseinrichtungen für Einlagen bei Kreditinstituten zu prüfen, steht mit den Klagen der privaten Kreditwirtschaft über Wettbewerbsbegünstigungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, insbesondere Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, in engem Zusammenhang. Die öffentliche Haftung für Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und deren maßgeblich darauf zurückzuführende Bevorzugung bei der Anlage öffentlicher Gelder und Mündelvermögen wurden von der privaten Kreditwirtschaft als schwerwiegende Wettbewerbsvorteile angesehen. Als besonders unbefriedigend wurde dabei empfunden, daß die privaten Kreditinstitute in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler diese Wettbewerbsvorteile ihrer öffentlich-rechtlichen Konkurrenten gegebenenfalls mitfinanzieren müßten. Der Bundestag ging bei seinem Auftrag zwar in erster Linie davon aus, daß die Schaffung besonderer Sicherungsvorkehrungen für die Einlagen die Gefahr von Gläubigerverlusten verringern und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Kreditgewerbe stärken werde. Darüber hinaus war aber auch der Gedanke mitbestimmend, daß auf diesem Wege zugleich der in der öffentlichen Haftung liegende Wettbewerbsvorsprung aufgefangen und das Instrument der Einlagensicherung somit als Element des Wettbewerbsausgleichs genutzt werden könne.

   Auch der Bundesrat hat sich zu diesem Problem geäußert, indem er in seiner Stellungnahme zum Entwurf des KWG (230. Sitzung vom 29. März 1961) empfahl, Vorschriften über eine Einlagensicherung in das Gesetz aufzunehmen. Er wurde hierbei vor allem von der Sorge geleitet, daß nach Fortfall der Bedürfnisprüfung für die Zulassung zum Kreditgewerbe und für die Ausdehnung des Zweigstellennetzes die Möglichkeit der Bankaufsichtsbehörde, für die Sicherheit der Einlagen zu sorgen, geringer geworden sei.

## II. Durchführung und Methode der Untersuchung

1. Die Untersuchung ist unter Federführung des Bundesministers für Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Bundesressorts sowie mit Unterstützung der Deutschen Bundesbank und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen durchgeführt worden. Dabei wurden zahlreiche Eingaben und Stellungnahmen des Kreditgewerbes, wissenschaftliche Gutachten und sonstige Veröffentlichungen zu Einzelproblemen sowie umfangreiches statistisches Material verwertet. Außerdem hat der Bundesminister für Wirtschaft wiederholt Vertreter des Kreditgewerbes zu einer Reihe der zu untersuchenden Probleme gehört.

2. Hinsichtlich der Methode der Untersuchung hat sich die Bundesregierung für eine qualitative Wertung der möglicherweise wettbewerbsverschiebenden Normen und Verwaltungspraktiken entschieden. Sie ist damit der in der Wettbewerbsdiskussion wiederholt aufgestellten Forderung, der Beurteilung quantitative Elemente, wie die Größe der Marktanteile oder den erwirtschafteten Gewinn, zugrunde zu legen, nicht gefolgt. Für die methodische Entscheidung war bestimmend, daß — wie bei der Untersuchung deutlich geworden ist — die überproportionale Expansion der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute auf eine Vielzahl von Ursachen und keineswegs allein auf Privilegien zurückzuführen ist. Der bloße Vergleich quantitativer Elemente — wie erwirtschafteter Gewinn oder Marktanteile — ist also ohne Wert für die Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bestimmte Privilegien hierzu beigetragen haben.

   Ein wesentlicher Bestimmungsgrund für die Entwicklung der Kreditwirtschaft nach dem Kriege liegt in Veränderungen, die sich in den letzten beiden Jahrzehnten im Wirtschafts- und Sozialgefüge der Bundesrepublik vollzogen haben. Das starke Ansteigen der Masseneinkommen und die damit verbundene erhöhte Sparfähigkeit immer breiterer Schichten der Bevölkerung hatten naturgemäß zur Folge, daß die Ersparnisse der Unselbständigen wachsende Bedeutung für die Geldkapitalbildung erlangten. Diese Entwicklung begünstigte zwangsläufig zunächst diejenigen Institute, die traditionell mit diesen Bevölkerungsschichten zusammenarbeiten, also die Sparkassen und im gewissen Umfange auch die Kreditgenossenschaften. Die privaten Kreditbanken stellten ihre Geschäftspolitik erst verhältnismäßig spät auf diese Entwicklung ein, was nicht ohne Folgen für ihren Marktanteil bleiben konnte.

   Auch eine Untersuchung der Geschäftsstruktur der verschiedenen Institutsgruppen gibt eine wichtige Erklärung dafür, daß das starke Anwachsen des Marktanteils der Sparkassen keineswegs allein die Folge von Privilegien ist. Nach dem Totaleinschnitt der Währungsreform haben sich die verschiedenen Bilanzpositionen je nach ihrer Umschlagdauer, also der Fristigkeit der einzelnen Aktiva und Passiva, mit unterschiedlichem Tempo wieder aufgefüllt. Bei Sichteinlagen und kurzfristigen Krediten war die Wiederauffüllung relativ schnell erreicht, während sie sich bei Beständen mit sehr langer Umschlagdauer, z. B. Hypothekardarlehen, über mehrere Jahrzehnte

erstreckt. Diese Unterschiede haben sich auf den Grad der Expansion der verschiedenen Institutsgruppen ausgewirkt. Institute, bei denen das kurzfristige Geschäft im Vordergrund steht, also vor allem die Kreditbanken, hatten in den ersten Jahren nach der Währungsreform eine relativ starke Expansion zu verzeichnen, während sie im Laufe der weiteren Entwicklung gegenüber solchen Instituten zurückblieben, die sich mehr dem langfristigen Geschäft widmen. Im Verlauf der Jahre 1950 bis 1966 wies daher das Geschäftsvolumen der reinen Realkreditinstitute die relativ höchsten Steigerungsraten auf. Auch bei den Sparkassen hat sich der steigende Anteil des langfristigen Geschäfts als überproportional wachstumserhöhend ausgewirkt. Das Verhältnis der langfristigen zu den kurz- und mittelfristigen Krediten an Nichtbanken stieg hier in dem genannten Zeitraum von 1 : 2 (1950) auf 3 : 1 (1966). Im Durchschnitt dieser Jahre lag es bei etwa 2 : 1.

Gegen einen Vergleich der jeweiligen Marktanteile spricht im übrigen der Umstand, daß das in den Bilanzzahlen zum Ausdruck kommende Bild für sich allein genommen überhaupt keine geeignete Grundlage für die Beurteilung der tatsächlich eingetretenen Veränderungen und ihrer Gründe sein kann. Denn aus diesen Zahlen ist nicht ersichtlich, wie sich die Beteiligung an Spezialinstituten und das Dienstleistungsgeschäft auf die Marktstellung der jeweiligen Kreditinstitute auswirken. Beides spielt aber im Bereich der privaten Kreditbanken eine erhebliche Rolle. Dort werden nämlich bestimmte Geschäftsarten mit überdurchschnittlich großem Wachstum — das Hypothekenbankgeschäft und das Teilzahlungsgeschäft — von Spezialinstituten betrieben, die zwar rechtlich selbständig, aber faktisch mit Kreditbanken eng verbunden sind. Die führende Stellung, welche die Kreditbanken in wichtigen Zweigen des Dienstleistungsgeschäfts innehaben, ist ebenfalls nicht aus ihren Bilanzzahlen ersichtlich. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß sich sowohl beim Sparkassen- wie auch beim Genossenschaftssektor wegen der Mehrstufigkeit dieser Organisationen aus Doppelzählungen eine rechnerische Erhöhung ihrer Geschäftsvolumen ergibt. Aus diesen Gründen kann ein allein auf Bilanzzahlen gestützter Vergleich keine geeignete Methode zur Feststellung und Beurteilung von Wettbewerbsverschiebungen sein.

Die Vielzahl der Ursachen und die eingeschränkte Aussagekraft von Bilanzzahlen machen es unmöglich, aus einem Vergleich der Geschäftsvolumen Schlüsse auf die Bedeutung der einzelnen Faktoren zu ziehen und auf diesem Wege das Gewicht der Privilegien isoliert festzustellen.

Auch ein Vergleich der von den verschiedenen Kreditinstitutsgruppen erwirtschafteten Gewinne bietet kein tragfähiges Fundament für die wettbewerbliche Beurteilung der umstrittenen Privilegien. Denn die geschäftspolitischen Prinzipien, nach denen die verschiedenen Gruppen tätig sind, weichen nicht unerheblich voneinander ab. Während die Kreditbanken langfristig eine Maximierung der Gewinne anstreben, führen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute die Geschäfte — entsprechend ihrem öffentlichen Auftrag — zwar nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, aber „ohne Gewinnstreben". Es würde deshalb bedeuten, Unvergleichbares miteinander zu vergleichen, wenn man Geschäftsergebnisse zueinander in Beziehung setzen würde, die nach derart unterschiedlichen Maximen erwirtschaftet werden.

3. Im Verlauf der Wettbewerbsdiskussion ist von seiten der privaten Kreditwirtschaft verschiedentlich in Zweifel gezogen worden, ob es heute noch vertretbar ist, daß sich öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Konkurrenz mit privaten Kreditinstituten bankwirtschaftlich betätigen. Die Bundesregierung weist demgegenüber darauf hin, daß es nicht Aufgabe dieser Untersuchung ist, die gewachsene Bankenstruktur kritisch auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge für grundlegende strukturelle und organisatorische Änderungen zu machen. Für die methodischen Überlegungen folgt daraus, daß Besonderheiten öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, die sich notwendigerweise aus ihrem öffentlich-rechtlichen Status ergeben, also sog. Strukturelemente, nicht als Privilegien im Sinne der Untersuchung angesehen werden können.

Zur Versachlichung der Wettbewerbsdiskussion hat die Bundesregierung gleichwohl Bedeutung und Umfang des besonderen Auftrags der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser Auftrag auch heute noch unmittelbar wirtschaftspolitische Bedeutung hat. Zwar ist festzustellen, daß ein erheblicher Teil der Geschäfte, zu deren Durchführung öffentlich-rechtliche Kreditinstitute ursprünglich gegründet worden sind, inzwischen auch von privaten Banken durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere für die Annahme auch kleinerer Spareinlagen und für die Gewährung kleinerer Kredite. Die geschäftlichen Schwergewichte der verschiedenen Geschäftsbankengruppen liegen aber auch heute noch in unterschiedlichen Bereichen, d. h. in ihren jeweils ursprünglichen Aufgabenkreisen. So bleiben den Sparkassen insbesondere wichtige Aufgaben bei der bankgeschäftlichen Betreuung der einkommensschwächeren Bevölkerungskreise, des gewerblichen Mittelstandes und des flachen Landes sowie bei der Kreditversorgung der kommunalen Körperschaften. Die Existenz dieser Kreditinstitute in ihrer jetzigen Rechtsform, insbesondere auch ihr ausgedehntes Bankstellennetz, tragen dazu bei, daß in allen Regionen (Stadt, Land und Zonenrandgebiete) ein breites Leistungsangebot weiterhin aufrechterhalten bleibt. Es besteht daher zur Zeit keine Veranlassung, eine Auflösung oder Privatisierung der Sparkassen zu erwägen, wie es verschiedentlich angeregt worden ist.

Für die Zukunft ist in diesem Zusammenhang weiterhin in Betracht zu ziehen, daß sich gerade im Bereich der Kreditwirtschaft die Notwendigkeit ergeben kann, die öffentlich-rechtlichen

Kreditinstitute in bestimmten Situationen vorrangig zur Verwirklichung wichtiger wirtschaftspolitischer Ziele einzusetzen. Eine solche Korrekturfunktion der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ist bei der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges und angesichts seiner historischen Entwicklung naheliegend. Allerdings kann auch die Anerkennung einer solchen Funktion besondere Privilegien der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, namentlich auf steuerlichem Gebiet, nicht ohne weiteres rechtfertigen.

Die Erkenntnis von dem Fortbestehen eines öffentlichen Auftrages schließt zwangsläufig die Bejahung bestimmter Besonderheiten ein, die mit dem öffentlich-rechtlichen Status dieser Institute strukturnotwendig verbunden sind. Dies gilt vor allem für die öffentliche Haftung der Errichtungskörperschaften, für den Verzicht auf erwerbswirtschaftliches Gewinnstreben und auf hohe Gewinnausschüttungen sowie für die personellen Verflechtungen zwischen den Errichtungskörperschaften und ihren Sparkassen. So wenig die Beseitigung dieser Eigenarten als „begünstigende" Momente in Betracht kommen kann, so wenig kann andererseits in Erwägung gezogen werden, bei diesen Instituten gewisse Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit als Wettbewerbsnachteile anzuerkennen, für die Kompensationen gewährt werden müßten. Die Geschäftsbeschränkungen, die überdies heute nur noch ein verhältnismäßig geringes Gewicht haben, sind die notwendige Kehrseite des von vornherein begrenzten öffentlichen Auftrags, der das legitime Betätigungsfeld der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute bestimmt.

### III. Die wesentlichen Wettbewerbsverschiebungen

Von den untersuchten Vorschriften und Praktiken kommt im Hinblick auf die wettbewerbsverschiebende Wirkung drei Bereichen besonderes Gewicht zu. Es handelt sich dabei um

— noch bestehende steuerliche Sonderregelungen für einzelne Kreditinstitutsgruppen;

— die häufig einseitige Einflußnahme öffentlicher Stellen zugunsten bestimmter Kreditinstitutsgruppen;

— Auswirkungen des besonderen Sicherheitsstatus öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute auf andere Rechtsbereiche, insbesondere auf das Anlagerecht der Sozialversicherungsträger und der privaten Versicherungsunternehmen.

Die Mehrzahl der daneben festgestellten Wettbewerbsverschiebungen hat nur untergeordnete Bedeutung.

#### *1. Die steuerlichen Begünstigungen bestimmter Kreditinstitutsgruppen*

Die steuerlichen Begünstigungen bestimmter Kreditinstitutsgruppen, die zum Teil eine lange Geschichte haben, stehen im Zentrum des Wettbewerbsstreites. In der Tat macht die Feststellung, daß begünstigte Kreditinstitute heute mit nichtbegünstigten Instituten in weiten Bereichen ihrer Tätigkeit im Wettbewerb stehen, eine kritische Überprüfung dieser Sonderregelungen unabweisbar. Dies gilt insbesondere für die Steuerbegünstigungen der Sparkassen, Kreditgenossenschaften und der Institute des langfristigen Kredits. Aber auch die steuerliche Sonderbehandlung bestimmter Spezialinstitute, insbesondere der als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Kreditinstitute, und der Staatsbanken ist heute vor dem Hintergrund der veränderten wettbewerblichen Stellung dieser Institute neu zu durchdenken. Die Bundesregierung hat deshalb den steuerlichen Begünstigungen ihr besonderes Augenmerk zugewandt. Die Ergebnisse ihrer Prüfungen haben schon im Zweiten Steueränderungsgesetz 1967 einen ersten Niederschlag gefunden. Mit diesem Gesetz ist die steuerliche Begünstigung der Sparkassen, der Kreditgenossenschaften und der Institute des langfristigen Kredits fühlbar eingeschränkt worden.

Die Sparkassen waren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienten; im gleichen Umfang blieben sie von der Gewerbe- und Vermögensteuer befreit. Kreditgenossenschaften, die Kredite nur an Mitglieder gewähren, kamen in den Genuß eines ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 19 v. H.; ferner wurden sie in diesem Falle vermindert zur Gewerbe- und Vermögensteuer herangezogen. Für Institute des langfristigen Kredits ermäßigte sich der Körperschaftsteuersatz für Einkünfte aus dem langfristigen Real-, Kommunal- und Meliorationskreditgeschäft bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten auf 26,5 v. H.; bei privaten Instituten auf 27,5 v. H. Nach dem Inkrafttreten des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 gelten für diese Institutsgruppen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 nunmehr folgende Steuersätze:

Der Körperschaftsteuersatz der Sparkassen beträgt einheitlich 35 v. H.; die Gewerbesteuermeßzahl ist auf 3,5 v. H. ermäßigt; im Rahmen der Vermögensbesteuerung werden nur 70 v. H. des Gesamtwertes des gewerblichen Betriebs als Betriebsvermögen angesetzt. Für Kreditgenossenschaften gilt nunmehr ein Satz von 32 v. H., falls sie Kredite nur an Mitglieder gewähren; wie bei den Sparkassen ermäßigt sich die Gewerbesteuermeßzahl auf 3,5 v. H. Öffentlich-rechtliche Institute des langfristigen Kredits werden nunmehr mit 35 v. H. ihrer Einkünfte aus dem langfristigen Real-, Kommunal- und Meliorationskreditgeschäft zur Körperschaftsteuer herangezogen; private Institute des langfristigen Kredits mit 36,5 v. H.

Die Bundesregierung ist bei der Überprüfung der steuerlichen Sonderregelungen von Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Instituten des langfristigen Kredits zu dem Ergebnis gekommen, daß die wirtschafts- und sozialpolitischen Begründungen, die den Begünstigungen ursprünglich beigegeben wurden, heute nicht mehr tragfähig sind. Angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen, insbesondere des intensiveren Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Kreditinstitutsgruppen, vermag sie

auch keine neuen Rechtfertigungen der steuerlichen Begünstigungen dieser Kreditinstitute zu erkennen. Die steuerliche Privilegierung der Sparkassen und Kreditgenossenschaften kann insbesondere nicht länger als Mittel zur Förderung des Sparens gerechtfertigt werden. Denn dies liefe auf eine einseitige Begünstigung des Spargeschäfts dieser Gruppen hinaus, während ihre Konkurrenten, die dieses Geschäft heute nicht weniger intensiv betreiben, leer ausgingen. Die Sonderbehandlung kann aber auch nicht mit dem Hinweis gerechtfertigt werden, daß die Eigenkapitalbildung der in Betracht kommenden Institute erleichtert werden müsse. Auch hier gilt, daß bestimmten Konkurrenten nicht eine einseitige Sonderbehandlung zuteil werden kann, will man nicht das Wettbewerbsgleichgewicht erheblichn Störungen aussetzen. Außerdem ist nach Auffassung der Bundesregierung das Instrument der Steuerbegünstigung auch wenig geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. Denn es kann effektiv nur von solchen Mitgliedern aus dem Kreise der Begünstigten genutzt werden, die über eine erhebliche Ertragskraft verfügen, es also am wenigsten nötig haben. Was hiermit grundsätzlich gegen eine steuerliche Begünstigung der Sparkassen und Kreditgenossenschaften spricht, richtet sich im wesentlichen auch gegen eine steuerliche Sonderbehandlung der Kreditinstitute des langfristigen Kredits. Die Entstehungsgeschichte zeigt überdies, daß ihre Begünstigung in besonderem Maße zeit- und situationsbedingt war. Die Privilegierung der reinen Hypothekenbanken ist maßgeblich auf die schwierigen Wohnungsverhältnisse in den 20er Jahren und die durch den damaligen Mietstopp eingeschränkte Rentabilität der Wohnungswirtschaft zurückzuführen. Die steuerliche Begünstigung der übrigen Institute des langfristigen Kredits ist teils Folgebegünstigung des Hypothekenbankprivilegs, teils entspringt sie ebenfalls besonderen Notlagen. Die Verhältnisse haben sich jedoch in der Zwischenzeit grundlegend gewandelt. Die Förderung des Wohnungsbaues, die nach den verheerenden Folgen des zweiten Weltkriegs eine dringende Notwendigkeit war, ist zwar nach wie vor ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Den politisch verantwortlichen Stellen stehen zu diesem Zweck heute jedoch zeitgemäßere Instrumente zur Verfügung, die den Vorteil haben, daß mit ihnen die förderungswürdigen Destinatäre wirksamer erreicht werden.

Die Bundesregierung ist trotz ihrer grundsätzlichen Bedenken gegen eine weitere steuerliche Sonderbehandlung der Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Institute des langfristigen Kredits jedoch nicht der Ansicht, daß die noch bestehende Sonderstellung schon in näherer Zukunft weiter abgebaut oder gar ganz beseitigt werden sollte. Im Interesse der organischen Entwicklung und einer weiteren ungestörten Versorgung der zumeist den wirtschaftlich schwächeren Schichten angehörenden Kundschaft der genannten Institute hält die Bundesregierung es vielmehr für geboten, den Instituten zunächst Gelegenheit zu geben, sich auf die mit dem Zweiten Steueränderungsgesetz 1967 geschaffene Situation einzustellen. Es ist jedoch zu betonen, daß der derzeit erreichte Stand des Privilegienabbaues nicht als endgültig angesehen werden kann, zumal wenn sich erweisen sollte, daß die geschäftliche Expansion der begünstigten Gruppen insbesondere in Bereiche, die ihrem Auftrag ferner liegen, ungebrochen weitergeht.

Demgegenüber ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 geschaffenen steuerlichen Fakten es dringend erforderlich machen, nunmehr auch den Abbau der steuerlichen Begünstigungen jener Kreditinstitutsgruppen in Angriff zu nehmen, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes waren. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Gruppe der Staatsbanken und verschiedene als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannte Kreditinstitute, nämlich die Deutsche Pfandbriefanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt und die Bauvereinsbanken. Die Staatsbanken, d. h. eine bestimmte Gruppe öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, die sich zu 100 v. H. im Besitz eines Landes befinden, genießen zur Zeit hinsichtlich bestimmter „Aufgaben staatswirtschaftlicher Art" volle Steuerfreiheit. Für die Abgrenzung dieses Begriffs ist ein Erlaß des Reichsministers der Finanzen aus dem Jahre 1936 maßgebend. Kreditinstitute, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, genießen soweit diese Anerkennung reicht, ebenfalls volle Steuerfreiheit. Sowohl die Staatsbanken als auch die genannten Organe der staatlichen Wohnungspolitik stehen mit Kreditinstituten, die entweder voll besteuert werden oder deren Steuerbegünstigung durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 abgebaut worden ist, in Wettbewerb. Das wettbewerbliche Gewicht ihrer Begünstigung ist somit durch den Abbau noch schwerwiegender geworden. Die Bundesregierung sieht es deshalb als vordringlich an, die steuerliche Sonderstellung dieser Institute nunmehr zu beseitigen bzw. einzuschränken. Sie ist allerdings auch hier, entsprechend der bei den Sparkassen, den Kreditgenossenschaften und den Instituten des langfristigen Kredits verfolgten Politik, der Auffassung, daß der Abbau der steuerlichen Begünstigungen, soweit erforderlich, stufenweise durchgeführt werden sollte.

Die Mehrzahl der zentralen Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung aus dem Kreise der Staatsbanken stehen, von unerheblichen Nebenbereichen ihrer Tätigkeit abgesehen, nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb. Eine Beseitigung ihrer steuerlichen Begünstigung aus Wettbewerbsgründen ist deshalb nicht erforderlich. Dies gilt allerdings nicht für die Deutsche Genossenschaftskasse. Dieses Institut steht — zumindest potentiell — mit Kreditinstituten im Wettbewerb, die ihrerseits voll oder jedenfalls teilweise besteuert werden. Gründe, die eine volle Steuerfreiheit weiterhin erforderlich machen, liegen nach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr vor. Die Deutsche Genossenschaftskasse hat sich zu einem leistungsfähigen Kreditinstitut entwickelt, die mit der Steuerbegünstigung angestrebte Stärkung ihrer inneren Leistungskraft kann heute als voll erreicht angesehen werden. Der Abbau der Steuerfreiheit kann jedoch ebenfalls

stufenweise erfolgen, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Deutsche Genossenschaftskasse weder gegenüber ihren Konkurrenten noch gegenüber den Partnern ihres Förderungsgeschäfts (den Zentralkassen und den Kreditgenossenschaften) steuerlich benachteiligt wird. Die Landeskreditanstalten, also eine wichtige Gruppe von Organen der staatlichen Wohnungspolitik, berühren mit ihrer Tätigkeit zwar den Wettbewerbsbereich, ihre Steuerbegünstigung ist jedoch auch heute noch sachlich gerechtfertigt.

Im einzelnen schlägt die Bundesregierung zur weiteren Bereinigung der auf Steuerbegünstigungen beruhenden Wettbewerbsverschiebungen vor, folgende Maßnahmen einzuleiten:

— Die partielle Steuerbefreiung der Staatsbanken für sogenannte Aufgaben staatswirtschaftlicher Art zu beseitigen, wobei die bislang als Staatsbank geltende Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung in den Katalog der subjektiv steuerbefreiten Institute nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG aufgenommen werden sollte (vgl. S. 119, C 4.3.2.4 zweiter und erster Absatz);

— aus der Gruppe der Organe der staatlichen Wohnungspolitik die Deutsche Pfandbriefanstalt und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (letztere für ihr erststelliges Hypothekengeschäft) nach den für die Institute des langfristigen Kredits geltenden Regelungen zu besteuern (vgl. S. 127 C 4.4.3 vorletzter Absatz; S. 126 C 4.4.3 zweiter Absatz);

— aus der Gruppe der Organe der staatlichen Wohnungspolitik ferner die Bayerische Bauvereinsbank eGmbH und die Westdeutsche Bauvereinsbank eGmbH nach den für Kreditgenossenschaften geltenden Sätzen zu besteuern (vgl. S. 126, C 4.4.3., dritter Absatz);

— die Steuerfreiheit der Deutschen Genossenschaftskasse einzuschränken (vgl. S. 111, C 4.2.7.3).

### 2. *Einflußnahme öffentlicher Stellen zugunsten bestimmter Kreditinstitute*

Zu erheblichen wettbewerblichen Unzuträglichkeiten hat die Einflußnahme öffentlicher Stellen zugunsten bestimmter Kreditinstitute geführt. Es handelt sich hierbei um einen Komplex, der, da er sich weitgehend im Bereich der Verwaltungspraxis abspielt, nach außen weniger in Erscheinung tritt. Gerade diese Tatsache dürfte aber ein wesentlicher Grund dafür sein, daß die Auseinandersetzungen um diesen Bereich mit besonderer Härte geführt worden sind. Die Bundesregierung ist angesichts dieser Gegebenheiten der Auffassung, daß die öffentlichen Stellen hier eine eigene, unmittelbare Verpflichtung trifft, durch eine Objektivierung ihrer Zusammenarbeit mit Kreditinstituten zur Bereinigung und Versachlichung der Wettbewerbsverhältnisse in der Kreditwirtschaft beizutragen.

Die Bundesregierung verkennt allerdings nicht, daß öffentliche Stellen, die zu wirtschaftlicher Verwaltungsführung verpflichtet sind, berechtigt sein müssen, mit bestimmten Kreditinstituten als Hausbanken zusammenzuarbeiten. Sie hält es — jedenfalls grundsätzlich — auch für vertretbar, daß öffentliche Stellen hierzu auf eigene öffentlich-rechtliche Kreditinstitute zurückgreifen. Denn diese Institute wurden — dies gilt insbesondere auf Länderebene — häufig gerade deshalb gegründet, weil private Kreditinstitute früher nicht immer in der Lage oder bereit waren, die staatswirtschaftlichen Geschäfte mit der erforderlichen Kontinuität durchzuführen.

Andererseits sind es heute insbesondere zwei Gesichtspunkte, die es unabweisbar machen, daß öffentliche Stellen, insbesondere größere Gebietskörperschaften, die Auswahl ihrer Bankverbindungen verstärkt auch an dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität ausrichten. Das wirtschaftliche Gewicht des öffentlichen Sektors im Rahmen der Gesamtwirtschaft hat laufend zugenommen; die durch seine Kassen fließenden Geldströme üben damit erheblichen Einfluß auf die Wettbewerbsstellung der jeweiligen Kreditinstitute aus. Die öffentlich-rechtlichen Institute sind über ihren ursprünglichen, weitgehend am Grundsatz der Subsidiarität orientierten Aufgabenkreis weit hinausgewachsen und stehen heute mit privaten Geschäftsbanken in scharfem Wettbewerb. Die bankmäßigen Dispositionen öffentlicher Stellen wirken sich also unmittelbar auf die Wettbewerbsstellung der verschiedenen miteinander konkurrierenden Bankengruppen aus.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß es heute mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität nicht länger vereinbar ist, wenn insbesondere größere finanzkräftige Gebietskörperschaften ausschließlich oder im wesentlichen nur mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Kreditinsituten zusammenarbeiten. Während im Bereich von Bund und Ländern keine gesetzlichen Hemmnisse bestehen, diesen Grundsatz zu beachten, gelten für den kommunalen Sektor im Bereich des Kassen- und Rücklagenrechts Regelungen, die den kommunalen Körperschaften seine Einhaltung sehr erschweren. Die Bundesregierung wird die Länder, die für diese Rechtsmaterie zuständig sind, auf diesen Tatbestand hinweisen und die Bitte an sie richten, die gesetzlichen Erschwernisse zu beseitigen und damit den Kommunen den Weg zu ebnen, Bankverbindungen verstärkt auch mit privaten Kreditbanken und Kreditgenossenschaften einzugehen.

Ähnliche wettbewerbliche Bedenken bestehen auch gegen die geltenden Schulsparregelungen der Länder. Das Schulsparen wird z. Z. im wesentlichen von Sparkassen, ferner von den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften durchgeführt. Es handelt sich bei diesem Geschäft sicherlich um ein Gebiet von geringer unmittelbarer wirtschaftlicher Bedeutung. Da es hierbei jedoch um die Bankkunden von morgen geht, messen ihm alle Bankengruppen erhebliches Gewicht zu. Eine zufriedenstellende Regelung dieses Geschäfts dürfte deshalb ein wesentlicher Faktor für die Bereinigung des Wettbewerbsstreits insbesondere zwischen Sparkassen und Volksbanken sein. Die Bundesregierung zeigt im Bericht (S. 100, C. 3.3.3) Wege auf, die es ihres Erachtens ermöglichen, die pädagogischen Aspekte des Schulsparens

mit den Anforderungen der Wettbewerbsneutralität in Einklang zu bringen. Sie wird auch hier an die Länder mit der Bitte herantreten, sich den aus Wettbewerbsgründen erforderlichen Änderungen nicht zu verschließen.

Ein Komplex, der die Wettbewerbssituation der Kreditwirtschaft schon seit jeher belastet hat, ist die sogenannte werbliche Einflußnahme öffentlicher Stellen zugunsten bestimmter Kreditinstitute. Die Bundesregierung hat ein umfassendes Tatsachenmaterial über Vorfälle dieser Art geprüft. Sie hat dabei den Eindruck gewinnen müssen, daß in der Tat öffentliche Stellen häufig — unter Verstoß gegen ihre Pflicht zur wettbewerblichen Neutralität — Einfluß zugunsten bestimmter, meist öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute ausüben. Sie hat dabei folgende typische Formen der Einflußnahme festgestellt:

— Öffentliche Stellen, die mit der Verteilung öffentlicher Mittel (Übertragung oder Kredite) betraut sind, nehmen diese Gelegenheit zum Anlaß, die Begünstigten zur Eröffnung von Konten bei bestimmten Kreditinsituten oder bestimmten Institutsgruppen zu veranlassen;

— öffentliche Stellen machen ihren Einfluß dahin gehend geltend, daß Bürger, die mit ihnen in Geschäftsverbindung stehen oder treten wollen, Konten bei bestimmten Kreditinstituten eröffnen;

— öffentliche Stellen betreiben anläßlich öffentlicher Veranstaltungen oder durch Hinweise in amtlichen Schriftstücken aller Art Werbung für bestimmte Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen.

Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß derartige Interventionen zu erheblichen Belastungen des Wettbewerbsverhältnisses zwischen den verschiedenen Kreditinstitutsgruppen führen müssen. Angesichts der auf diesem Sektor bisher zumeist negativen Erfahrungen möchte sie es nicht bei einem Appell bewenden lassen, durch den öffentliche Stellen aufgefordert werden, in Zukunft von einer einseitigen Förderung der Wettbewerbsstellung bestimmter Kreditinstitute bzw. Kreditinstitutsgruppen abzusehen. Es erscheint ihr vielmehr richtiger, daß — soweit dadurch keine zusätzlichen Kosten verursacht werden — Bund und Länder gemeinsam Leitlinien für ein wettbewerbsneutrales Verhalten der öffentlichen Verwaltung gegenüber dem Kreditgewerbe aufstellen und Vorkehrungen dafür treffen, daß die Einhaltung dieser Regeln wirksam kontrolliert werden kann.

Zur Bereinigung aller in diesem Abschnitt aufgezeigten Wettbewerbsprobleme regt die Bundesregierung im einzelnen an:

— Die Vorschriften des kommunalen Kassen- und Rechnungswesens sowie die Rücklagenverordnung dahin gehend zu lockern, daß Kommunen Bankverbindungen verstärkt auch mit privaten Kreditinstituten eingehen können (vgl. S. 96 f., C. 3.1.3, vierter Absatz);

— den Kommunen eine Beteiligung an ländlichen Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht zu erlauben, wenn der Gemeinde hierdurch die Aufnahme langfristigen Kredits ermöglicht wird (vgl. S. 97, C 3.1.3 letzter Absatz);

— grundsätzlich alle Geschäftsbanken zum Schulsparen zuzulassen (vgl. S. 100, C 3.3.4);

— gemeinsam durch Bund und Länder Leitlinien für ein wettbewerbsneutrales Verhalten öffentlicher Stellen gegenüber dem Kreditgewerbe aufzustellen (vgl. S. 98, C 3.2.2 letzter Absatz).

### 3. *Der besondere Sicherheitsstatus öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute*

Als ungerechtfertigte Wettbewerbsbegünstigung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute wurden in der Wettbewerbsdiskussion immer wieder Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bezeichnet. Diese insbesondere von den privaten Kreditinstituten erhobenen Vorwürfe zielen letztlich darauf ab, daß der auf Anstaltslast und Gewährsträgerhaftung beruhende besondere Sicherheitsstatus öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute noch immer eine wesentliche Grundlage für ihre bevorzugte Berücksichtigung im Bereich der Mündelsicherheit, des Anlagerechts der Sozialversicherungsträger und der privaten Versicherungsunternehmen, des Hinterlegungsrechts, des Gemeindewirtschaftsrechts usw. ist.

Im Interesse einer Versachlichung der Wettbewerbsdiskussion legt die Bundesregierung Wert auf die Feststellung, daß die Betrachtung der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung streng von der Frage zu trennen sind, ob es heute sachlich noch geboten oder gerechtfertigt ist, die verschiedenen Gruppen der Kreditwirtschaft im Rahmen der genannten Rechtsmaterien unterschiedlich zu behandeln. Die Anstaltslast ist ein besonderes Strukturelement öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute. Sie kann nicht isoliert abgeschafft werden. Wer die Existenz öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute bejaht, hat damit auch die Anstaltslast hinzunehmen. Die Gewährträgerhaftung als öffentlich-rechtliche Ausfallgarantie könnte zwar beseitigt werden. Dies wäre jedoch nicht mehr als eine formelle Änderung der Situation, da wirtschaftlich das Schwergewicht des besonderen Sicherheitsstatus öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute allein auf der Anstaltslast liegt.

Im Vordergrund steht deshalb allein die Frage, ob der Gesetzgeber bei der Gestaltung der fraglichen Anlage- und Hinterlegungsbestimmungen auch heute noch die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute wegen ihres besonderen Sicherheitsstatus bevorzugt berücksichtigen sollte. Die Bundesregierung hat die in Betracht kommenden Vorschriften unter diesem Gesichtspunkt geprüft und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Für den Bereich des Mündelrechts erscheint es ihr nicht vertretbar, die de lege lata auf öffentliche Sparkassen beschränkte subjektive Mündelsicherheit auf andere Kreditinstitute zu erstrecken. Im Interesse des Mündels, des wirtschaftlich oft unerfahrenen Vormunds, aber auch zur Entlastung der Vormundschaftsgerichte hält sie es vielmehr für geboten, auf diesem Gebiet einen besonders strengen Maßstab anzulegen. Ihrer Auffassung nach besteht deshalb erst nach Verwirklichung ihrer Vorstellungen

zur Einlagensicherung die Möglichkeit, den Gedanken einer Ausdehnung der Mündelsicherheit auf andere Kreditinstitute weiter zu erörtern. Die Bundesregierung ist andererseits jedoch der Auffassung, daß — insbesondere angesichts der durch die Einführung der Bankenaufsicht veränderten Verhältnisse in der Kreditwirtschaft — das Sicherheitsproblem im Rahmen des Anlagerechts der Sozialversicherungsträger und der privaten Versicherungsunternehmen heute grundsätzlich anders gesehen werden muß. Es erscheint ihr deshalb geboten, für eine Neuregelung dieser Rechtsmaterien vorzusehen, daß grundsätzlich alle Kreditinstitute für die Anlage dieser Gelder herangezogen werden können. Aus denselben Gründen hält sie es heute für gerechtfertigt, anläßlich einer Neuordnung des Hinterlegungsrechts zu erwägen, weitere, im Inland zum Depotgeschäft zugelassene Kreditinstitute als Hinterlegungsstellen anzuerkennen.

Die Bundesregierung schlägt vor:

— Die Anlagevorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsaufsichtsgesetzes dahin zu ändern, daß Gelder der Sozialversicherung und der privaten Versicherungsunternehmen grundsätzlich bei allen Kreditinstituten angelegt werden können (vgl. S. 63, C 1.3.5.2 und 1.3.5.3).

Eine Ausdehnung der subjektiven Mündelsicherheit auf weitere Kreditinstitute kann nach Auffassung der Bundesregierung allerdings erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn ihre Vorstellungen zur Verbesserung der Einlagensicherung verwirklicht worden sind (vgl. S. 62 f., C 1.3.5.1).

### IV. Sonstige im Rahmen der Wettbewerbsuntersuchung festgestellte Wettbewerbsverschiebungen

Die sonstigen Wettbewerbsverschiebungen, die von der Bundesregierung festgestellt wurden, haben gegenüber den vorstehend genannten nur geringe wirtschaftliche Bedeutung. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß letztlich auch die Bereinigung der durch sie veranlaßten Störungen des Wettbewerbsklimas erhebliche Bedeutung für eine Beruhigung und Versachlichung der Wettbewerbsdiskussion in der Kreditwirtschaft haben wird. Sie meint allerdings, daß diese Bereinigung zeitlich insbesondere gegenüber den steuerlichen Wettbewerbsbegünstigungen nicht dringlich ist. Es wird vielmehr ausreichen, die erforderlichen Schritte gelegentlich sonstiger Änderungen der jeweiligen Gesetze vorzunehmen.

Zur Beseitigung der in diese Kategorie fallenden Wettbewerbsverschiebungen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

— Die Aufhebung der in einigen Sparkassengesetzen enthaltenen Möglichkeit der Sparkassen, den ausschüttungsfähigen Teil ihres Gewinns unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen (vgl. S. 54, C 1.2.5, letzter Absatz);

— der Abbau der restlichen, auf dem Behördencharakter öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute beruhenden Begünstigungen (Rechte im Urkundsverkehr, erleichterte Grundbucheinsicht usw.), soweit dies mit dem Status der Institute als öffentlich-rechtlicher Anstalten vereinbar ist (vgl. S. 67, C 1.6.5);

— die Nichtberücksichtigung des Haftsummenzuschlags der Kreditgenossenschaften im Rahmen des § 12 KWG (vgl. S. 71, C 2.1.1.5 vierter Absatz);

— die Handhabung des Instruments der Mindestreserve in folgender Richtung:

  — von Zeit zu Zeit Überprüfung des Gefälles der Mindestreservesätze für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu den Sätzen für Sichteinlagen;

  — laufende Überprüfung der Zuordnungskriterien für die Differenzierung der Mindestreservesätze nach Größenklassen (Reserveklassen);

  — Abgehen von einer Differenzierung der Mindestreservesätze nach Bank- und Nebenplätzen und dafür Anrechnung der Kassenbestände der Kreditinstitute auf die Mindestreserven (vgl. S. 87, C 2.4.1.6, zweiter Absatz).

Die Wettbewerbsverschiebungen, die auf sparkassenrechtlichen Vorschriften beruhen, können nur von den Ländern beseitigt werden. Die Bundesregierung wird auch insoweit den zuständigen Länderorganen nahelegen, die hierzu erforderlichen Schritte bei gegebenem Anlaß einzuleiten. Die Anregungen zur künftigen Handhabung der Mindestreservepolitik können weitgehend von der Deutschen Bundesbank im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse verwirklicht werden.

### V. Die Verbesserung der Einlagensicherheit

Verschiedene Zusammenbrüche kleinerer Privatbankhäuser haben im jüngster Zeit dem Problem einer Verbesserung des Einlegerschutzes erhöhtes Gewicht gegeben. Die Bundesregierung hat hierzu anläßlich zweier parlamentarischer Anfragen bereits teilweise Stellung genommen (vgl. Stenographische Berichte der 158. Sitzung vom 11. März 1968 Anlage 9 sowie der 161. Sitzung vom 28. März 1968).

Die Bundesregierung hat der Frage, ob eine Verbesserung des Einlegerschutzes erforderlich oder wünschenswert ist, ihre besondere Beachtung geschenkt. Sie neigt im Ergebnis dazu, diese Frage zu bejahen. Es muß jedoch betont werden, daß sie dabei nicht unter dem Eindruck der jüngsten Ereignisse handelt, ihre Auffassung ist vielmehr das Ergebnis einer umfassenden Abwägung aller sozialen, bankaufsichtspolitischen und wettbewerblichen Aspekte dieses Komplexes. Für ihre Entscheidung sind im wesentlichen folgende Erwägungen maßgebend:

Einlegerschutz als Sparerschutz und Schutz von Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskontoinhabern ist im Zeichen einer zunehmenden Ausdehnung von Spar- sowie Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten auf immer breitere Schichten der Bevölkerung eine vordringliche sozialpolitische Aufgabe. Die Verbesserung der Einlagensicherheit ist aber

auch ein stabilisierender Faktor der in besonders hohem Maße vertrauensempfindlichen Kreditwirtschaft. Sie hat — angesichts des Nebeneinanderbestehens von öffentlich-rechtlichen und privaten Kreditinstituten — nicht zuletzt eine besondere wettbewerbspolitische Funktion; denn sie ist geeignet, den strukturell bedingten Sicherheitsvorsprung solcher Institute, für die eine öffentliche Körperschaft als Gewährträger bürgt, gegenüber privaten Instituten wesentlich zu mindern. Hierdurch kann sie einen wichtigen Beitrag zur Beendigung des Wettbewerbsstreits zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Gruppen unserer Kreditwirtschaft leisten.

Die Bundesregierung hat die Sicherheitseinrichtungen verschiedener Kreditinstitutsgruppen daraufhin überprüft, ob sie diese Aufgaben einer Einlagensicherung — zumindest in dem erforderlichen Mindestmaß — erfüllen können. Trotz erheblicher Erfolge dieser Einrichtungen im Einzelfall — dies gilt insbesondere für die genossenschaftlichen Hilfsfonds — muß diese Frage verneint werden. Die Fonds sind im wesentlichen Instrumente der Verbandspolitik. Sie geben dem Einleger nicht die Gewißheit und Sicherheit, die das Wesen einer wirkungsvollen Einlagensicherung ausmachen. Der Einleger hat keinen Anspruch, kennt weder die Voraussetzungen eines Eingreifens noch die Höhe des Betrages, mit dessen Erstattung er gegebenenfalls rechnen kann. Im übrigen fehlt diesen Einrichtungen jegliche Eignung, die strukturellen Wettbewerbsungleichheiten zwischen den verschiedenen Kreditinstituten zu mildern und damit dem Streit über diese Probleme den Boden zu entziehen.

Die Bundesregierung wird dem Bundestag deshalb ein Gesetz zur Einführung einer umfassenden Einlagensicherung vorlegen, wenn es nicht gelingt, auf freiwilliger Basis das jetzige System der verschiedenartigen Anstrengungen einzelner Gruppen in seiner Wirkung zu verbessern und auf eine für den Wettbewerb kostenneutrale Grundlage zu stellen. Diese Voraussetzungen werden nur dann als erfüllt angesehen werden können, wenn alle Geschäftsbankengruppen Einlagensicherungsfonds in angemessener Höhe einrichten und den schutzbedürftigen Gläubigern der angeschlossenen Kreditinstitute für den Fall der Zahlungseinstellung einen Anspruch auf Ersatz in bestimmter Höhe einräumen. Es wird ferner erforderlich sein, daß die jeweiligen Verbände ihr Einverständnis erklären, sich mit den zuständigen Stellen, insbesondere mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, über die Mindesthöhe ihres Fonds, die laufenden Beiträge der angeschlossenen Kreditinstitute und den Betrag der gesicherten Einlagen abzustimmen und diesen Stellen gegebenenfalls bestimmte Mitsprache- und Kontrollrechte zuzugestehen.

## VI. Schlußbemerkung

Wie aus den vorstehenden Ausführungen deutlich wird, hat die Bundesregierung die Untersuchung zum Anlaß genommen, eine umfassende Bestandsaufnahme aller Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken durchzuführen, die möglicherweise eine wettbewerbsverschiebende Wirkung haben. Sie hat den Auftrag bewußt in diesem weiten Sinne interpretiert, sich also nicht auf eine Überprüfung der „gewichtigeren" Tatbestände beschränkt, weil sie der Auffassung ist, daß angesichts der Ausdehnung des Wettbewerbsstreits auch auf Nebengebiete das Wettbewerbsklima in der Kreditwirtschaft nur durch eine Generalbereinigung aller umstrittenen Regelungen und Praktiken nachhaltig verbessert werden kann.

Die Untersuchung gibt darüber hinaus Gelegenheit, Stellung und gesamtwirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Gruppen der Kreditwirtschaft zu umreißen. Die Untersuchungsergebnisse können deshalb gleichzeitig eine Plattform sein, von der aus eine leistungsfähige und moderne Kreditwirtschaft weiterentwickelt werden kann. Die Vielgestaltigkeit unseres Banksystems ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Sie kann sich als ein belebendes Wettbewerbselement erweisen und damit sicherstellen, daß alle bankmäßigen Ansprüche von Wirtschaft und Bevölkerung optimal befriedigt werden. Damit sich die Besonderheiten der verschiedenen Gruppen jedoch voll auswirken können, ist es erforderlich, daß sich diese Gruppen in ihrer Verschiedenartigkeit besser erkennen und respektieren. Eine Wettbewerbsdiskussion, die der einen oder anderen Gruppe das Recht auf bestimmte Entfaltungsmöglichkeiten bestreitet, muß zu immer neuen Störungen des Wettbewerbsklimas führen. Die Bundesregierung hat sich bemüht klarzustellen, daß viele der umstrittenen Tatbestände Strukturelemente der verschiedenen Kreditinstitutsgruppen oder zumindest Ausfluß von Strukturelementen sind, also nicht isoliert beseitigt werden können. Sie hofft, durch diese Feststellungen dazu beizutragen, daß derartige Besonderheiten nicht länger Gegenstand des Wettbewerbsstreits sind. Die Untersuchung kann nicht zuletzt den wirtschaftspolitisch verantwortlichen Stellen ein Richtmaß dafür an die Hand geben, bei künftigen, die Kreditwirtschaft betreffenden Entscheidungen stärker und bewußter als bisher wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

# Bericht der Bundesregierung über die Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung



Inhaltsverzeichnis

**B Der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute**

Seite



**C Die Prüfung der Normen und der Verwaltungspraxis, durch die möglicherweise der Wettbewerb verschoben wird**

Seite



**D Einlagensicherung**

## Entschließung des Deutschen Bundestages in seiner 152. Sitzung vom 16. März 1961

*Der Bundestag ersucht die Bundesregierung, zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende gesetzliche Vorschläge vorzulegen,*

1. *ob und inwieweit der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Sparten des Kreditgewerbes durch gesetzliche oder verwaltungsmäßige Begünstigungen bestimmter Kreditinstitute verschoben wird und welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen angezeigt sind;*

2. *ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Sicherheit der Einlagen bei Kreditinstituten durch Schaffung allgemeiner Sicherungseinrichtungen, z. B. eines Garantiefonds für Einlagen oder einer Einlagenversicherung, verbessert werden sollte, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, Unterschiede im Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten zu beseitigen.*

*Über das Ergebnis ist dem Bundestag zu berichten.*

# Einführung

In den Auseinandersetzungen über die Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe, die in den letzten Jahren mit steigender Intensität zwischen den verschiedenen Gruppen von Kreditinstituten ausgetragen wurden, spielte eine zentrale Rolle der Umstand, daß insbesondere die Sparkassen seit der Währungsreform ihre Stellung in der Kreditwirtschaft in außergewöhnlich starkem Maße verbessern konnten. Die überproportionale Steigerung des Marktanteils wurde von den konkurrierenden Gruppen als Beweis für das Vorhandensein wettbewerbswirksamer Privilegien bei den Sparkassen angesehen, die wirtschaftlich nicht gerechtfertigt seien.

Diese Auffassung verkennt die Vielschichtigkeit des zu untersuchenden Problems. Wie in der nachstehenden Untersuchung im einzelnen gezeigt werden wird, ist für die Entwicklung der Marktpositionen der Kreditinstitute eine Vielzahl von Faktoren bestimmend. Die Entwicklung ist nämlich nicht nur durch die behaupteten Privilegien beeinflußt worden, sondern auch durch die tiefgreifenden Veränderungen in der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Bundesrepublik, die sich in den letzten beiden Jahrzehnten vollzogen haben. Weiterhin ist in Betracht zu ziehen, daß — wie ebenfalls dargelegt werden wird — die einzelnen Gruppen des Kreditgewerbes nicht nur verschieden auf diese Veränderungen reagiert haben, sondern daß sie auch von unterschiedlichen geschäftspolitischen Grundsätzen zur Frage der Gewinnerzielung ausgehen. Während nämlich einige Institutsgruppen primär anstreben, einen maximalen Gewinn zu erwirtschaften, zielt die Geschäftspolitik anderer Gruppen mehr auf die Ausdehnung des Marktanteils ab.

Schon angesichts dieser unterschiedlichen geschäftspolitischen Zielsetzungen können quantitative Vergleiche der Marktanteile oder — wie es vor allem von seiten der Sparkassen gefordert wird — der Gewinne keine Grundlage für eine Beurteilung des Gewichts von Privilegien bieten.

Darüber hinaus machen es aber auch die Vielzahl der Ursachen und ihre unterschiedlichen Kombinationen unmöglich, eine der drei erwähnten Faktorengruppen (Privilegien, wirtschaftliche und soziale Veränderungen, Geschäftspolitik) isoliert zu quantifizieren und ihr einen bestimmten Teil des Wettbewerbserfolges (Marktanteil, erwirtschafteter Gewinn) zuzurechnen. Daher muß jeder Versuch scheitern, aus dem Wettbewerbsergebnis oder aus einem Teil desselben Schlüsse auf die Wirksamkeit eines bestimmten Faktors — hier der Privilegien — zu ziehen. Die Untersuchung kann daher nur auf einer qualitativen Überprüfung derjenigen Normen und Verwaltungsmaßnahmen aufgebaut werden, die im begünstigenden bzw. belastenden Sinn möglicherweise wettbewerbsverschiebend wirken.

Wenn auch der Auftrag des Bundestages nur die Untersuchung von Wettbewerbsverschiebungen verlangt, die sich aus Privilegien — also aus bestimmten staatlichen Maßnahmen — ergeben, so setzt eine in der Methode richtige und in der Sache fundierte Beurteilung der zu prüfenden Tatbestände auch die Kenntnis der anderen wettbwerbswirksamen Faktoren voraus. Daher ist es, bevor die Privilegien selbst untersucht werden, geboten, im einzelnen aufzuzeigen, welche Umstände außerhalb der Privilegien die Wettbewerbslage im Kreditgewerbe maßgebend beeinflußt haben oder noch beeinflussen.

Zum besseren Verständnis der Zusammenhänge erscheint es notwendig, vorab einen Überblick über Organisation und Struktur der im Kreditgewerbe tätigen Institute und über deren geschäftliche Entwicklung zu geben.

Der Analyse der Fakten und Zusammenhänge liegen die Zahlen bis Jahresende 1966 zugrunde. Die Untersuchung wurde im wesentlichen Ende Februar 1968 abgeschlossen. Soweit sich auf Teilgebieten in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben oder abzeichnen, konnten sie nicht mehr eingearbeitet werden. Die wesentlichen Feststellungen und Schlußfolgerungen des Berichts werden durch derartige Wandlungen jedoch nicht berührt.

# A Analyse des Tatsachenbildes

## 1 Darstellung der Kreditinstitutsgruppen

*(vgl. hierzu Tabelle 1 im Anhang)*

Der Auftrag des Bundestages stellt auf den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Sparten — d. h. Institutsgruppen — des deutschen Kreditgewerbes ab. Für den Zweck der nachfolgenden Untersuchung war daher eine Einteilung der verschiedenen Zweige des Kreditgewerbes vorzunehmen, die der unterschiedlichen Interessenlage der Institutsgruppen im Wettbewerb am ehesten Rechnung trägt. Unter Berücksichtigung dieses Erfordernisses wird dem nachfolgenden Überblick über die Besonderheiten der einzelnen Institutsgruppen die folgende Gliederung [1]) zugrunde gelegt:

- Kreditbanken
  - Großbanken
  - Regionalbanken und sonstige Kreditbanken
  - Privatbankiers
- Institute des Sparkassensektors
  - Sparkassen
  - Girozentralen
  - Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —
- Institute des Genossenschaftssektors
  - Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch)
  - Kreditgenossenschaften (Raiffeisen)
  - Zentralkassen (Schulze-Delitzsch)
  - Zentralkassen (Raiffeisen)
  - Deutsche Genossenschaftskasse
- Realkreditinstitute
  - Private Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken
  - Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten
- Kreditinstitute mit Sonderaufgaben
- Teilzahlungskreditinstitute
- Postscheck- und Postsparkassenämter [2])

Die Kreditbanken sowie die Institute des Sparkassen- und des Genossenschaftssektors sind überwiegend als Universalbanken tätig, d. h. sie betreiben für einen breiten Kundenkreis alle bankmäßigen Geschäfte. Diese drei Institutsgruppen werden auch unter dem Begriff Geschäftsbanken zusammengefaßt. Für die übrigen Institute ist die Bezeichnung Spezialkreditinstitute üblich; sie haben sich auf bestimmte Bankgeschäfte spezialisiert, die teilweise allerdings auch von Geschäftsbanken ausgeführt werden.

Der Wettbewerb im Kreditgewerbe zeichnet sich durch unterschiedliche Intensitätsgrade aus und spielt sich auf verschiedenen Ebenen ab. Das gilt sowohl für die Beziehungen zwischen den Gruppen als auch innerhalb der Gruppen selbst. Besonders ausgeprägt ist der Wettbewerb innerhalb der Gruppe der Kreditbanken, die praktisch alle untereinander im Wettbewerb stehen. Zugleich sind sie dem Wettbewerb der Institute der anderen Gruppen ausgesetzt. Dagegen konkurrieren die Institute der Sparkassenorganisation und des Genossenschaftssektors im wesentlichen nur mit Instituten außerhalb der eigenen Gruppe. Ein gruppeninterner Wettbewerb findet hier wegen der regionalen Aufteilung der Geschäftsbezirke nur in geringem Umfang statt.

In einzelnen Geschäftszweigen konkurrieren, wie schon erwähnt wurde, Institute der Geschäftsbankengruppen mit Spezialkreditinstituten. So betätigen sich insbesondere die Sparkassen im Hypothekar- und Kommunalkreditgeschäft, auf das die Realkreditinstitute spezialisiert sind. Praktisch alle Geschäftsbanken geben auch Ratenkredite wie die Teilzahlungskreditinstitute. Postscheck- und Postsparkassenämter beschränken sich im Passivgeschäft auf die Annahme von Sicht- bzw. Spareinlagen, die aber auch einen wesentlichen Teil des Einlagengeschäftes der Geschäftsbanken ausmachen.

---

[1]) Eine Übersicht über die in diesem Bericht verwendeten Gliederungsschemata findet sich im Anhang (Vorbemerkung und Anlage 2). In dieser Gliederung sind nicht alle Unternehmen genannt, die nach § 1 KWG Kreditinstitute sind. Nicht aufgeführt und im Bericht nicht behandelt werden die Kapitalanlagegesellschaften, die Wertpapiersammelbanken, die Bürgschaftsbanken und die sonstigen Kreditinstitute, die von der Monatlichen Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank nicht erfaßt werden. Die Kreditinstitute dieser Gruppen können, da sie für den Untersuchungsauftrag nicht relevant sind, außer Betracht bleiben.

[2]) Nach § 2 Abs. 1 KWG gelten die Deutsche Bundesbank, die Deutsche Bundespost sowie eine Reihe von weiteren Institutionen — darunter die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Bausparkassen, die privaten und die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen — nicht als Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes, obwohl sie formal die in § 1 KWG für die Kreditinstitutseigenschaft angeführten Merkmale erfüllen. Grundsätzlich wird deshalb von einer Behandlung der in § 2 Abs. 1 KWG genannten Unternehmen in der Untersuchung abgesehen. Auf die Tätigkeit einzelner dieser Institute wird nur an denjenigen Stellen des Berichts eingegangen, an denen es die Wertung der Wettbewerbsverhältnisse erfordert.

Schließlich ist auf den Wettbewerb innerhalb der Gruppen der Spezialkreditinstitute hinzuweisen. Von besonderem Interesse ist dabei die Gruppe der Realkreditinstitute, in der private und öffentlich-rechtliche Institute in Konkurrenz stehen.

### 1.1 Die Kreditbanken

Die Gruppe der Kreditbanken umfaßte Ende 1966 338 Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Offenen Handelsgesellschaft und des Einzelkaufmanns, außerdem zwei Institute des öffentlichen Rechts. Die Kreditbanken wiesen zu diesem Zeitpunkt insgesamt ein Geschäftsvolumen von rd. 108 Mrd. DM auf. Dies entspricht einem Anteil von 21,7 v. H. am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute [3] [4].

Die Kreditbankengruppe enthält Institute der verschiedensten Größenordnung, von der Großbank bis zum kleinen Privatbankier. Gemeinsam ist allen Instituten dieser Gruppe, daß sie — abgesehen von zwei öffentlich-rechtlichen Instituten — in privater Rechtsform und überwiegend als Universalbanken mit Schwergewicht im kurz- und mittelfristigen Geschäft tätig sind. Eine wichtige Rolle spielen die Kreditbanken auch im Wertpapiergeschäft. Sie sind in großem Umfang in den Emissionskonsortien vertreten, sehr aktiv im Wertpapierhandel tätig und besitzen häufig beträchtliche Bestände von Aktien. Auch sind — wie u. a. dem Konzentrationsbericht [5] zu entnehmen ist — zahlreiche Institute dieser Gruppe an anderen Unternehmen, nicht nur im Bereich der Kreditwirtschaft, maßgeblich beteiligt. Seit einigen Jahren zeichnet sich im Kredit- und Einlagengeschäft eine Tendenz zu längeren Fristen ab, wobei besonders die erfolgreichen Bemühungen der Kreditbanken um Spareinlagen weiter Bevölkerungskreise bemerkenswert sind. Das Hypothekarkreditgeschäft wird auch heute nur in Ausnahmefällen betrieben; längerfristige Schuldverschreibungen werden in der Regel nicht emittiert [6] und mittelfristige (Kassenobligationen) nur in geringem Umfang.

Da zwischen den einzelnen Untergruppen der Kreditbanken erhebliche Unterschiede bestehen, empfiehlt sich für die weitere Untersuchung eine getrennte Betrachtung.

#### 1.1.1 Die Großbanken

Die in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts als Aktienbanken gegründeten drei Großbanken und ihre Berliner Tochterinstitute, die gleichfalls Aktiengesellschaften sind, wiesen Ende 1966 ein Geschäftsvolumen von rd. 47 Mrd. DM auf. Dies entspricht einem Anteil von 9,3 v. H. am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute. Ohne die Berliner Töchter verfügten die drei Großbanken über ein Geschäftsvolumen von 43 Mrd. DM. Typisches Merkmal dieser drei Großbanken (ohne Berliner Töchter) ist ihr überregionales Filialnetz. Ihre heutige Größe haben sie nicht zuletzt dadurch erlangt, daß sie im Laufe der Jahrzehnte eine Anzahl von Privatbankhäusern und Aktienbanken übernommen haben, die im Zusammenhang mit der industriellen Entwicklung ebenfalls in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet wurden. Dem hohen Finanzbedarf der expandierenden Industrie war der damals vorherrschende Typ des Privatbankiers nicht mehr gewachsen. Die Aktienbanken genossen demgegenüber den Vorteil, ihre Finanzierungsbasis durch die Emission neuer Aktien elastisch vergrößern zu können. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts trat die Finanzierung des Kreditgeschäfts aus Eigenkapital mehr und mehr hinter der Finanzierung aus Einlagen zurück. Dementsprechend ging der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme ständig zurück. Er betrug bei den Aktienbanken (Berliner Großbanken und Provinzbanken) 1883 noch rd. 41 v. H., bei den Berliner Großbanken im Jahre 1908 rd. 23 v. H., 1913 rd. 19 v. H., 1925 rd. 11 v. H. und 1936 rd. 8 v. H. [7]. Ende 1966 belief sich der Anteil des ausgewiesenen Eigenkapitals der Großbanken am Geschäftsvolumen auf 4,9 v. H.

Dem oben erwähnten Konzentrationsprozeß folgte nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 auf Anordnung der Besatzungsmächte eine radikale

---

[3] Diese und die entsprechenden Angaben für die anderen Institutsgruppen beziehen sich auf die zur Monatlichen Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank berichtenden Kreditinstitute. Die 3714 berichtenden Kreditinstitute zusammen wiesen Ende 1966 ein Geschäftsvolumen (Bilanzsumme + Indossamentsverbindlichkeiten) von gut 500 Mrd. DM aus. Nicht berichtspflichtig waren Ende 1966 7598 von 9040 Kreditgenossenschaften des Raiffeisenbereichs. Die 11 312 Kreditinstitute zusammen (berichtspflichtige und nicht berichtspflichtige) erzielten 1966 ein Geschäftsvolumen von knapp 512 Mrd. DM.

[4] Die Abweichungen zwischen der in Fußnote 3 und der in Tabelle 30 für Ende 1966 erwähnten Gesamtzahl der Kreditinstitute erklären sich wie folgt:

| | |
|---|---|
| Gesamtzahl lt. Fußnote 3 | 11 312 |
| darin nicht enthalten: | |
| „Sonstige Kreditinstitute" (Kapitalanlagegellschaften, Wertpapiersammelbanken u. a.) | 69 |
| | 11 381 |
| in Tabelle 30 nicht jedoch in obiger Gesamtzahl enthalten: | |
| 10 abwickelnde Kreditinstitute | |
| 15 Postscheck- und Postsparkassenämter | 25 |
| Gesamtzahl lt. Tabelle 30 | 11 356 |

[5] vgl. Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, Drucksache IV/2320, S. 37 ff. sowie Anlagenband zum Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 29. Februar 1964, zu Drucksache IV/2320, S. 319 ff.

[6] Die von der Gruppe Kreditbanken emittierten längerfristigen Schuldverschreibungen sind fast ausschließlich den beiden bayerischen gemischten Hypothekenbanken, der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank, München, und der Bayerischen Vereinsbank, München, zuzurechnen.

[7] nach unveröffentlichten Unterlagen der Deutschen Bundesbank

Dekonzentration mit regionaler Abgrenzung der Geschäftsbereiche, wobei die drei Großbanken in insgesamt 30 in ihrer Geschäftsführung verselbständigte Einheiten aufgegliedert wurden. Allerdings zeigte sich bald, daß diesem Zustand keine lange Dauer beschieden war. Im Jahre 1952 ließen die Besatzungsmächte wieder eine Zusammenfassung der Nachfolgeinstitute auf 9 Banken zu, und im Jahre 1956 hat dann der Bundesgesetzgeber die Dekonzentration aufgehoben und den drei Großbanken ihre heutige Form ermöglicht.

#### 1.1.2 Die Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken

Diese Gruppe umfaßt Institute sehr unterschiedlicher Art und Rechtsform. Mit vier Ausnahmen handelt es sich um Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Ausnahmen sind die Bayerische Staatsbank und die Landschaftliche Bank Schleswig-Holstein, die Anstalten des öffentlichen Rechts sind [8]), sowie zwei nicht den Genossenschaftsverbänden (Schulze-Delitzsch und Raiffeisen) angehörende Kreditgenossenschaften (Bayerische Bauvereinsbank eGmbH und Westdeutsche Bauvereinsbank eGmbH). Insgesamt zählen zu dieser Gruppe 127 Institute, darunter 21 Niederlassungen ausländischer Banken. Das Geschäftsvolumen der Gruppe betrug Ende 1966 rd. 50 Mrd. DM, was einem Anteil von 10,1 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute entspricht. Für das einzelne Institut errechnet sich ein Durchschnitt von 396 Millionen DM. Die Eigenkapitalquote belief sich Ende 1966 auf durchschnittlich 4,8 v. H. des Geschäftsvolumens. Beide Durchschnittswerte haben bei der Heterogenität dieser Untergruppe indessen nur begrenzten Aussagewert.

Abgesehen von der Bank für Gemeinwirtschaft AG, die ähnlich wie die drei traditionellen Großbanken ein überregionales Filialnetz unterhält, einigen Haus- und Branchebanken sowie den Niederlassungen ausländischer Banken umfaßt diese Gruppe zweierlei Typen von Instituten: die regionale Filialbank als gleichsam verkleinertes Abbild der Großbanken und die filiallose, mehr dem Privatbankier vergleichbare Bank.

#### 1.1.3 Die Privatbankiers

Ende 1966 waren 205 Kreditbanken als Privatbankiers, das heißt in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder der Personenhandelsgesellschaft tätig [9]). Das Geschäftsvolumen aller Privatbankiers betrug zu diesem Zeitpunkt etwa 12 Mrd. DM, im Durchschnitt je Institut 57 Millionen DM. In der Größe der Privatbankhäuser bestehen erhebliche Unterschiede. Gut ein Sechstel der Privatbankiers brachte es nur auf ein Geschäftsvolumen von weniger als 1 Million DM, mehr als ein Drittel auf ein Geschäftsvolumen von bis unter 5 Millionen DM. Andererseits weist mehr als ein Sechstel der Privatbankhäuser ein Geschäftsvolumen von über 100 Millionen DM auf; in einem Fall wird sogar die Milliardengrenze überschritten.

Die Privatbankiers verfügten Ende 1966 mit 7,3 v. H. des Geschäftsvolumens über die höchste Eigenkapitalquote aller Kreditinstitutsgruppen. In der Regel betätigen sich auch die Privatbankhäuser als Universalbanken. Manche beschränken sich jedoch auf bestimmte Geschäftsarten oder pflegen als sogenannte „merchant bankers" neben dem Bankgeschäft den Warenhandel. Häufig sind Privatbankiers mit Schwerpunkt im Wertpapiergeschäft und in der Vermögensverwaltung, bisweilen auch als Immobilien- und Beteiligungsmakler und in einigen Fällen als Versicherungsagenten tätig.

Die Bedeutung der Privatbankiers hat sich seit Gründung der Aktienbanken und seit der starken Expansion der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute erheblich verringert. Ihre Zahl schrumpfte von 1221 Instituten im Jahr 1913 (Reichsgebiet) bis Ende 1966 um über 1000 Institute auf 205 (Bundesgebiet).

Ihr Anteil am Bilanz- bzw. Geschäftsvolumen [10]) aller Kreditinstitute ging im selben Zeitabschnitt von 5,7 v. H. auf 2,3 v. H. zurück; ein besonders gravierender Einschnitt ergab sich zwischenzeitlich aus der Einstellung des nationalsozialistischen Regimes gegenüber jüdischen Unternehmen in den Jahren nach 1933: Ende 1938 betrug der Anteil der Privatbankiers an der Bilanzsumme aller Kreditinstitute nur 1,6 v. H.

### 1.2 Die Institute des Sparkassensektors

Unter der Bezeichnung Sparkassensektor werden üblicherweise die Sparkassen, die regionalen Girozentralen sowie die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — zusammengefaßt. Dieser dreistufige Aufbau ist ein hervorstechendes Merkmal der Sparkassenorganisation.

Der Sparkassensektor gehört — von den noch zu beschreibenden Ausnahmen abgesehen — zum öffentlich-rechtlich organisierten Bereich der Kreditwirtschaft. Mit knapp 189 Mrd. DM Geschäftsvolumen Ende 1966, das sind 37,7 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute, ist der Sparkassensektor die größte Gruppe im deutschen Kreditwesen, die zudem — anders als etwa der Kreditbankensektor — einen hohen Grad an Geschlossenheit aufweist.

---

[8]) Diese beiden Institute können aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nach § 18 BBankG keine besondere Untergruppe bilden und werden daher in der Bankenstatistik der Untergruppe „Regionalbanken und sonstige Kreditbanken" zugeordnet.

[9]) vgl. dazu auch den Aufsatz „Die Stellung der Privatbankiers im deutschen Kreditgewerbe", Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, November 1961, S. 11

[10]) Das Geschäftsvolumen wird erst seit 1948 als Größenmaßstab verwandt.

### 1.2.1 Die Sparkassen

Ende 1966 bestanden 862 [11]) Sparkassen, wovon weitaus die meisten (848) in öffentlich-rechtlicher Form betrieben werden. Lediglich 14 Sparkassen sind juristische Personen des privaten Rechts (als Stiftung, wirtschaftlicher Verein oder Aktiengesellschaft). Bei diesen 14 Sparkassen des privaten Rechts handelt es sich um die „freien" Sparkassen, zu denen außerdem noch die Württembergische Landessparkasse gezählt wird [12]). Danach gibt es insgesamt 15 freie Sparkassen [13]). Sie haben keinen Anstaltsträger und sind nicht in der für Sparkassen sonst üblichen Form mit den Kommunen verbunden. Sie haben sich jedoch der staatlichen Sparkassenaufsicht und den sparkassenrechtlichen Sondervorschriften freiwillig unterworfen [14]). Deshalb werden sie in den meisten sonstigen Rechtsvorschriften den öffentlich-rechtlichen Sparkassen gleichgestellt. Beide Gruppen werden unter dem Begriff „Öffentliche Sparkassen" zusammengefaßt.

Insgesamt erreichten die Sparkassen Ende 1966 ein Geschäftsvolumen von rd. 118 Mrd. DM, das sind 23,6 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute [15]). Daraus ergibt sich für die einzelne Sparkasse ein durchschnittliches Geschäftsvolumen von 137 Millionen DM. Über ein Drittel aller Sparkassen wies ein Geschäftsvolumen von mehr als 100 Millionen DM auf; etwa ebenso viele Sparkassen blieben unter 50 Millionen DM. Andererseits überschritten Ende 1966 18 Sparkassen die Milliardengrenze.

Das deutsche Sparkassenwesen wird durch den Typ der kommunalen Sparkassen bestimmt. Wenngleich die ersten Sparkassen in Deutschland schon im 18. Jahrhundert auf private Initiative hin entstanden sind, so ist die Gründung der Sparkassen in ihrer großen Zahl doch entscheidend der Initiative der Gemeinden zu verdanken, die mit der Errichtung dieser Institute einem bis weit in das 19. Jahrhundert verbreiteten Mangel an geeigneten Anlagemöglichkeiten für kleinere Ersparnisse abhelfen wollten. Richtungweisend für die weitere Entwicklung war das Preußische Sparkassenreglement von 1838. Nachdem die Sparkassen bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts sich im wesentlichen auf das Spargeschäft und auf langfristige Ausleihungen beschränkt hatten, eröffnete ihnen 1908 die Verleihung der passiven Scheckfähigkeit den Weg zur Geschäftsbank. Ein weiterer bedeutender Schritt in der Entwicklung der Sparkassen vollzog sich dann im Jahre 1931, als die zunächst unselbständigen Anstalten der Errichtungskörperschaften mit dem Rechtscharakter eines Sondervermögens durch die Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten [16]) zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umgestaltet [17]) wurden. Gleichwohl blieb die öffentliche Haftung der Errichtungskörperschaft für die Verbindlichkeiten der verselbständigten Institute bestehen.

Den Rahmen für die geschäftliche Betätigung der Sparkassen bilden heute die Sparkassengesetze der Bundesländer in Verbindung mit den Sparkassensatzungen. Danach unterliegen die Sparkassen einer besonderen Staatsaufsicht, die neben der allgemeinen Bankenaufsicht auf Grund des KWG besteht.

Die Sparkassengesetze definieren die Aufgaben der Sparkassen dahin, daß diese den Sparsinn der Bevölkerung wecken und fördern sollen, indem sie Gelegenheit zur Anlage von Spargeldern geben, und daß sie Kredite im örtlichen Bereich besonders an den Mittelstand und an die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise gewähren sollen. Die Sparkassen sind gesetzlich gehalten, ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, aber ohne Gewinnstreben zu führen. Bestimmte Geschäfte, die üblicherweise mit höheren Risiken verbunden sind,

[11]) Die Abweichung gegenüber der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. im Jahresbericht 1966 mit 861 angegebenen Anzahl der Sparkassen ist darauf zurückzuführen, daß die amtliche Bankenstatistik bei der
Städt. Sparkasse Stuttgart
Städt. Girokasse Stuttgart
öffentliche Bankanstalt
im Gegensatz zu der von der räumlichen und personellen Einheit des Instituts ausgehenden Sparkassenverbandsstatistik darauf abstellt, daß es sich hierbei um zwei Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die getrennt bilanzieren und unterschiedlichen Rechtsvorschriften unterliegen.

[12]) Die Württembergische Landessparkasse ist zwar Anstalt des öffentlichen Rechts; für sie besteht jedoch keine kommunale Gewährträgerhaftung; sie ist auch verwaltungsmäßig mit der öffentlichen Hand nicht verbunden.

[13]) Der Verband der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkassen e. V. zählt darüber hinaus auch die Braunschweigische Landessparkasse, Braunschweig, zu seinen Mitgliedern, während die Deutsche Bundesbank sie nicht den freien Sparkassen zuordnet. Die Braunschweigische Landessparkasse ist gemäß § 2 des Staatsbankengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1929 (Gesetz- und Verordnungssammlung von 1929 Nr. 82) eine öffentliche Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Sie steht unter der Verwaltung der Braunschweigischen Staatsbank. Für ihre Verbindlichkeiten haftet — ebenso wie für die der Staatsbank selbst — das Land Niedersachsen als Gewährträger (vgl. § 3 a. a. O.). Die Abweichung zu der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. in seinen Jahresberichten genannten Zahl von 13 freien Sparkassen erklärt sich daraus, daß dieser Verband zwei Institute in privater Rechtsform, für welche die Gemeinden die Haftung für einen Teil der Verbindlichkeiten vertraglich übernommen haben, nicht als freie Sparkassen zählt.

[14]) wegen der Besonderheiten der freien Sparkassen vgl. auch den Aufsatz „Die Stellung der freien Sparkassen im deutschen Bankgewerbe", Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juni 1964, S. 17

[15]) Die Zahlenangaben beziehen sich auf alle 862 (kommunalen und freien) Sparkassen.

[16]) vgl. Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (Dritte Notverordnung) vom 6. Oktober 1931, RGBl. I S. 537

[17]) Die badischen Sparkassen waren schon auf Grund des Badischen Landesgesetzes öffentlich-rechtliche Anstalten (vgl. Gesetz die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend vom 9. April 1880, Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 Nr. XV, S. 109).

z. B. das Eigengeschäft in Dividendenwerten und der Erwerb von Beteiligungen, sind ihnen meist nicht gestattet. Die derzeitige Geschäftsstruktur der Sparkassen ist vornehmlich dadurch gekennzeichnet, daß auf der Passivseite zwei Drittel ihres Geschäftsvolumens aus Spareinlagen bestehen. Das dichte Netz von 12 975 Zweigstellen Ende 1966 ist ein wesentlicher Grund für die starke Stellung im Spargeschäft. Auf der Aktivseite dominieren die langfristigen Ausleihungen, von denen über zwei Drittel auf Hypothekarkredite entfallen. Der Rest sind überwiegend langfristige Ausleihungen gegen Kommunaldeckung. Außerdem verfügen die Sparkassen über beachtliche Bestände an Rentenpapieren.

Die Sparkassen wurden, wenn man von der Übertragung der Rücklagen bei ihrer Verselbständigung absieht, von ihren Errichtungskörperschaften nicht mit Dotationskapitel ausgestattet; sie sind praktisch darauf angewiesen, ihr Eigenkapital in der Form von Rücklagen zu bilden. Ende 1966 betrug die Eigenkapitalquote der Sparkassen 3,6 v. H. des Geschäftsvolumens. Ausschüttungen an ihre Gewährträger dürfen die Sparkassen erst vornehmen, wenn ihr Eigenkapital einen bestimmten Vomhundertsatz der Einlagen erreicht hat. Dieser Satz ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich festgelegt und liegt bei 3 oder 5 v. H.

### 1.2.2 Die Girozentralen

Im Bundesgebiet sind einschließlich der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — 14 Griozentralen tätig. Sie hatten Ende 1966 ein Geschäftsvolumen von insgesamt rd. 70 Mrd. DM, durchschnittlich also von rd. 5 Mrd. DM. Die größte Girozentrale besitzt ein Geschäftsvolumen von mehr als 12 Mrd. DM, die kleinste ein solches von über 1,8 Mrd. DM. Der Anteil der Girozentralen am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute belief sich Ende 1966 auf 14,1 v. H. Ihre Eigenkapitalquote betrug zum selben Zeitpunkt 2,3 v. H. ihres Geschäftsvolumens.

#### 1.2.2.1 Die regionalen Girozentralen

Die regionalen Girozentralen wurden im Anschluß an die im Jahre 1909 erfolgte Einführung des Giroverkehrs bei den Sparkassen zunächst als Abteilungen der öffentlich-rechtlichen regionalen Giroverbände errichtet. Ebenso wie die Sparkassen wurden sie im Jahre 1931 durch die Dritte Notverordnung zu selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts umgestaltet. Auch für ihre Verbindlichkeiten besteht eine öffentliche Haftung, deren Träger der regionale Sparkassen- und Giroverband, ein Land bzw. ein Landschaftsverband oder eine Kombination mehrerer solcher Körperschaften ist. Die Girozentralen verfügen über ein Dotationskapital, das von den Haftungsträgern aufgebracht wird.

Der Geschäftskreis der Girozentralen, die zumeist gleichzeitig Landesbanken sind, wird in erster Linie durch ihre Funktion als Zentralbanken der Sparkassen bestimmt, wozu vornehmlich ihre Einschaltung in den überörtlichen Zahlungsverkehr und in die Verwaltung der Liquiditätsreserven der Sparkassen gehört. Als regionale Kommunalbanken pflegen fast alle Girozentralen den Real- und Kommunalkredit, wofür sie sich die Mittel vorwiegend durch Ausgabe von Schuldverschreibungen verschaffen. Sie sind damit sowohl im kurzfristigen wie auch im langfristigen Geschäft tätig und verkörpern den Typ der Universalbank in einem Ausmaß, wie es im privaten Bereich nur bei den beiden gemischten Hypothekenbanken der Fall ist. Sie sind so in der Lage, das Geschäft der Sparkassen arbeitsteilig zu ergänzen. Hierfür kommen z. B. das Zusammenwirken bei größeren Krediten an gewerbliche Kreditnehmer in der Form von Gemeinschaftskrediten zwischen Girozentralen und Sparkassen in Betracht, ferner Ergänzungsdienste bei der Durchführung von Dienstleistungsgeschäften der Sparkassen (Effekten- und Außenhandelsgeschäfte, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren der Sparkassen und ihrer Kunden). Etwa drei Viertel des Kreditvolumens der regionalen Girozentralen entfallen auf langfristige Kredite. Bemerkenswert ist ferner die Schlüsselposition der Girozentralen am Bankengeldmarkt, die auf der Überschußposition des Sparkassensektors bei der Geldkapitalbildung beruht.

#### 1.2.2.2 Die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —

Die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — ist das Zentralinstitut der regionalen Girozentralen und damit Spitzeninstitut des gesamten Sparkassensektors. Sie wurde 1918 als rechtlich unselbständige Einrichtung des Deutschen Zentralgiroverbandes gegründet und ebenso wie die Sparkassen und regionalen Girozentralen 1931 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. An ihrem Kapital sind je zur Hälfte der Deutsche Sparkassen- und Giroverband — Körperschaft des öffentlichen Rechts —, Berlin, der auch die öffentliche Haftung für ihre Verbindlichkeiten trägt [18]), und 12 regionale Girozentralen [19]) sowie die Sparkasse der Stadt Berlin beteiligt. Die satzungsmäßige Aufgabe der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — liegt vor allem in der Förderung des Spargiroverkehrs, wobei sie für den Liquiditätsspitzenausgleich zwischen den regionalen Girozentralen zu sorgen und überschüssige Beträge am Geldmarkt anzulegen hat. Außerdem betreibt die Girozentrale das langfristige kommunale Kreditgeschäft, und zwar zum überwiegenden Teil auf der Grundlage von Schuldverschreibungen, von denen Ende 1966 rd. 1,1 Mrd. DM im Umlauf waren. Infolge ihrer

---

[18]) Dieser 1924 errichtete Verband, der 1945 seine Tätigkeit einstellen mußte, ist nicht identisch mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn. Seine Aufgabe beschränkt sich bis auf weiteres auf die Gewährleistung für die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — und auf die Verwaltung der 50prozentigen Beteiligung an diesem Institut.

[19]) Die Hamburgische Landesbank — Girozentrale — ist nur mittelbar über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband — Körperschaft des öffentlichen Rechts — an der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — beteiligt.

Funktion als Spitzeninstitut des Sparkassensektors wirken sich Veränderungen am Geldmarkt besonders stark auf ihr Geschäftsvolumen aus, das deshalb erheblichen Schwankungen unterworfen ist; Ende 1966 betrug es 3,7 Mrd. DM.

### 1.3 Die Institute des Genossenschaftssektors

Der Genossenschaftssektor gliedert sich in zwei Gruppen von Kreditinstituten: in die Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) und ihre Zentralkassen sowie in die Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) und deren Zentralkassen. Gemeinsames Spitzeninstitut beider Gruppen und damit des gesamten Sektors ist die Deutsche Genossenschaftskasse. Weitere gemeinschaftliche Einrichtungen beider Genossenschaftsbereiche sind ferner die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, die Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank AG, die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und die Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherungen.

In seinem dreistufigen Aufbau — Kreditgenossenschaften — Zentralkassen — Deutsche Genossenschaftskasse — gleicht der Genossenschaftssektor organisatorisch zwar dem ebenfalls dreistufigen Aufbau des Sparkassensektors; jedoch bestehen, wie noch darzulegen sein wird, erhebliche Verschiedenheiten zwischen beiden Organisationen.

Die Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) sind traditionell mit Kreisen des gewerblichen Mittelstandes verbunden, dringen aber auch in ländliche Bereiche vor. Umgekehrt gewinnt der Raiffeisensektor, der ursprünglich eine fast ausschließlich ländliche Kundschaft erfaßte, durch die Ausdehnung der Städte auf umliegende Gemeinden und infolge von Industrieansiedlungen auf dem Land zunehmend auch andere Kundenkreise. Diese Verringerung früherer Unterschiede hat in letzter Zeit zu Bestrebungen geführt, eine engere Zusammenarbeit zwischen beiden Gruppen herbeizuführen.

Während die Kreditgenossenschaften des Schulze-Delitzsch-Bereichs ausschließlich Bankgeschäfte betreiben, ist bei den Raiffeisenkassen — insbesondere den kleineren — noch häufig die Verbindung des Bankgeschäfts mit dem Warengeschäft anzutreffen. Diese Verbindung bestand Ende 1966 noch bei knapp 80 v. H. der Institute, wobei das Warengeschäft häufig das Bankgeschäft an Bedeutung übertraf.

Für beide Genossenschaftsbereiche bildet das Genossenschaftsgesetz [20]) die Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit. Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes".

Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.

Ein besonderes Merkmal der Genossenschaften ist die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband sowie die periodische Prüfung durch diesen. Damit gibt das Gesetz den Genossenschaften für ihre Verbandsorganisation einen festen Rahmen, wie er für andere privatrechtliche Kreditinstitute nicht besteht.

Der Anteil der monatlich der Deutschen Bundesbank berichtenden Kreditinstitute des Genossenschaftssektors am Geschäftsvolumen aller monatlich berichtenden Kreditinstitute belief sich Ende 1966 mit knapp 52 Mrd. DM auf 10,3 v. H. Der Anteil aller Kreditgenossenschaften, also einschließlich derjenigen Raiffeisenkassen, die nicht monatlich berichten, betrug mit reichlich 63 Mrd. DM 12,3 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute.

#### 1.3.1 Die Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch)

Die 753 Kreditgenossenschaften des Schulze-Delitzsch-Bereichs [21]) hatten Ende 1966 zusammen ein Geschäftsvolumen von rd. 20 Mrd. DM, das sind 4,0 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute. Im Durchschnitt erzielte das einzelne Institut ein Geschäftsvolumen von rd. 27 Millionen DM. Nur 24 Institute erreichten ein Geschäftsvolumen von mehr als 100 Millionen DM; 7 Institute blieben unter 1 Million DM. Das ausgewiesene Eigenkapital belief sich Ende 1966 auf 5,5 v. H. des Geschäftsvolumens.

Im einzelnen gehören zu dieser Institutionsgruppe neben den 713 Volksbanken einschließlich der Beamtenbanken 16 Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen, 21 Post-Spar- und Darlehnsvereine, die Edeka-Bank und zwei weitere dem Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V. angeschlossene Institute. Die Rechtsform ist — von wenigen Ausnahmen abgesehen — die der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (eGmbH) [22]).

Die Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) haben relativ hohe Spareinlagenbestände, die etwa zwei Drittel ihrer Einlagen ausmachen. Daneben spielen die aufgenommenen Gelder und aufgenom-

---

[20]) Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, RGBl. S. 55, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 810, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, BGBl. I S. 861

[21]) vgl. dazu auch den Aufsatz „Die Entwicklung der gewerblichen Kreditgenossenschaften seit Ende 1950", Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, September 1963, S. 9

[22]) Zu der statistischen Gruppe Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) zählen einige Institute in der Rechtsform der AG, die in den 20er Jahren von Genossenschaften in Aktiengesellschaften umgegründet wurden, aber weiterhin den regionalen Prüfungsverbänden und damit dem Sektor der Kreditgenossenschaften angehören. Die Post-Spar- und Darlehnsvereine werden ebenfalls nicht als Genossenschaften, sondern rechtlich als Vereine betrieben, sind jedoch in einem gleichfalls nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes arbeitenden Prüfungsverband zusammengeschlossen.

menen langfristigen Darlehen nur eine geringe Rolle. Das Kreditgeschäft ist auch heute noch, wenngleich mit abnehmendem Anteil, traditionell vom kurzfristigen Kredit geprägt. Die breite Grundlage der Spareinlagen ermöglicht den Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) daneben ein beachtliches Geschäft im langfristigen Kredit, für den sich bei der mittelständischen Wirtschaft auch ein zunehmender Bedarf ergeben hat. Ende 1966 entfiel bereits mehr als ein Drittel aller Ausleihungen auf langfristige Kredite.

#### 1.3.2 Die Kreditgenossenschaften (Raiffeisen)

Ende 1966 gab es 9040 Kreditgenossenschaften des Raiffeisensektors [23]). Von diesen berichteten zur Monatlichen Bankenstatistik allerdings nur die 1442 größeren Institute mit einem gesamten Geschäftsvolumen von rd. 15 Mrd. DM, was 2,9 v. H. des Geschäftsvolumens der berichtspflichtigen Kreditinstitute entspricht. Im Durchschnitt erreichte das einzelne Institut ein Geschäftsvolumen von 10 Millionen DM. Unter Einbeziehung auch der nicht berichtenden Institute erzielte diese Gruppe ein Geschäftsvolumen von rd. 26 Mrd. DM; somit entfielen auf das einzelne Institut durchschnittlich etwa 3 Millionen DM. Sämtliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisen), also einschließlich der nicht berichtspflichtigen Institute, kamen Ende 1966 auf einen Anteil am Geschäftsvolumen sämtlicher Kreditinstitute von 5,1 v. H.

Bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften setzt sich merklich die Rechtsform der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht durch, eine Entwicklung, die im Schulze-Delitzsch-Bereich bereits abgeschlossen ist. Ende 1966 wurden nur noch 7,5 v. H. der Raiffeisenkassen in der Rechtsform der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht betrieben, während dieser Anteil 1938 noch mehr als 90 v. H. betragen hatte.

Der häufige Zusammenschluß kleinerer und weniger leistungsfähiger Genossenschaften zu größeren Einheiten in neuerer Zeit läßt einen deutlichen Zug zur Rationalisierung erkennen. Die Zahl der Institute ist seit 1957 um rd. 2000 zurückgegangen. Das für das Einlagengeschäft des Raiffeisensektors wichtige Bankstellennetz hat jedoch hierdurch nicht an Dichte abgenommen, da die ehemals selbständigen Institute in der Regel als Zweigstellen weitergeführt werden. Von den Einlagen entfallen etwa drei Viertel auf Spareinlagen. Demgemäß haben auch die langfristigen Ausleihungen bei den Kreditgenossenschaften des Raiffeisensektors einen relativ hohen Anteil am Kreditgeschäft. Das ausgewiesene Eigenkapital der Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) betrug 1966 bei den berichtspflichtigen Instituten 5,1 v. H. einschließlich der nicht berichtspflichtigen Institute 5,4 v. H. des Geschäftsvolumens.

#### 1.3.3 Die Zentralkassen (Schulze-Delitzsch)

Die 5 Zentralkassen (Schulze-Delitzsch) wurden zwischen 1893 und 1924 gegründet, also zu einer Zeit, als die meisten Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) bereits mehrere Jahrzehnte bestanden. Ihre Gründung wurde notwendig, weil die örtlichen Kreditgenossenschaften der Aufgabe des Geldausgleichs nicht mehr gewachsen und daher auf die Hilfe von Spitzeninstituten angewiesen waren.

In ihrer Funktion gleichen die Zentralkassen — mit einer Ausnahme [24]) selbst Genossenschaften — weitgehend den Girozentralen im Sparkassensektor. Sie stellen — meist über die Deutsche Genossenschaftskasse — die Verbindung zum Geldmarkt her und wirken im Zahlungsverkehr innerhalb des Gironetzes des Schulze-Delitzsch-Bereichs mit. Im Unterschied zu den Girozentralen besitzen die Zentralkassen (Schulze-Delitzsch) jedoch kein Recht zur Emission von Pfandbriefen und Kommunalobligationen, sondern beschaffen sich die Mittel für ihr langfristiges Kreditgeschäft zum großen Teil über die Deutsche Genossenschaftskasse. In Einzelfällen beteiligen sich die Zentralkassen in der Form von Gemeinschaftskrediten an der Kreditgewährung ihrer Kreditgenossenschaften, wenn die Höhe des Kreditgesuches den Rahmen der einzelnen Kreditgenossenschaft übersteigt.

Hervorzuheben ist die Unterstützung, welche die Zentralkassen den Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) im Dienstleistungsgeschäft (besonders im Wertpapierkommissions- und Außenhandelsgeschäft) bieten, sowie die Beratung in schwierigeren Bankfragen.

Ende 1966 hatten die 5 Zentralkassen des Schulze-Delitzsch-Bereichs ein Geschäftsvolumen von insgesamt rd. 4 Mrd. DM; sie sind demnach wesentlich kleiner als die Girozentralen.

Das Eigenkapital der Zentralkassen des Schulze-Delitzsch-Bereichs belief sich Ende 1966 auf 3,3 v. H. ihres Geschäftsvolumens.

#### 1.3.4 Die Zentralkassen (Raiffeisen)

Die 13 Raiffeisenzentralkassen [25]) erzielten Ende 1966 ein Geschäftsvolumen von 7,7 Mrd. DM, sind also im Durchschnitt kleiner als die Zentralkassen (Schulze-Delitzsch), liegen aber mit der Eigenkapitalquote von 4,0 v. H. ihres Geschäftsvolumens höher als diese. Die meisten Raiffeisenzentralkassen wurden in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts gegründet, die älteste, die Genossenschaftliche Zentralbank eGmbH, Frankfurt/Main, schon im Jahre 1883. Sie werden ausnahmslos in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betrieben.

---

[23]) vgl. dazu auch den Aufsatz „Die Stellung der Raiffeisen-Kreditinstitute im deutschen Bankgewerbe", Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 1966, S. 11

[24]) Die Zentralkasse südwestdeutscher Volksbanken, Karlsruhe, ist eine Aktiengesellschaft.

[25]) Darunter befindet sich die Zentralkasse Saarländischer Genossenschaften e. G. m. b. H., die in der Statistik dem Raiffeisenbereich zugeordnet wird, jedoch zugleich Zentralkasse auch für die Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) ist.

Für die Geschäftstätigkeit gilt im wesentlichen das für die Schulze-Delitzsch-Zentralkassen Gesagte. Zwei Besonderheiten sind jedoch hervorzuheben. Während die Zentralkassen jenes Bereichs nur 5 Zweigstellen aufweisen, unterhielten die Raiffeisenzentralkassen Ende 1966 insgesamt 96 Zweigstellen. Außerdem gewähren sie in höherem Maße Kredite an die Nichtbankenkundschaft, insbesondere an Waren- und Betriebsgenossenschaften. Beide Abweichungen erklären sich aus der anders gearteten Struktur des Raiffeisensektors. Bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften handelt es sich überwiegend um relativ kleine Institute, die nicht nur einer stärkeren Beratung und Betreuung durch ihre Zentralkassen bedürfen, sondern auch infolge ihrer geringeren Größe nur in begrenztem Maße die örtlichen Kreditwünsche befriedigen können, so daß die Zentralkassen als unmittelbare Kreditgeber einspringen müssen.

#### 1.3.5 Die Deutsche Genossenschaftskasse

Die Deutsche Genossenschaftskasse, das Spitzeninstitut des Genossenschaftssektors, wurde 1949 als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie ist Funktionsnachfolgerin der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, die ihrerseits 1932 aus der 1895 gegründeten Preußischen Zentralgenossenschaftskasse hervorgegangen war. Für das genossenschaftliche Zentralinstitut ist kennzeichnend, daß sein Kapital sowohl von öffentlichen Stellen wie auch von privaten Anteilseignern gehalten wird. An dem Grundkapital der Deutschen Genossenschaftskasse in Höhe von 61,2 Millionen DM (Stand Ende 1966) ist der Bund kraft Gesetzes mit 1 Million DM beteiligt. Zusammen mit den von den Ländern vertraglich übernommenen Kapitalanteilen machte die Beteiligung der öffentlichen Hand 1966 nur 6,8 v. H. des Grundkapitals aus [26]), während der bei weitem überwiegende Teil des Kapitals bei Genossenschaften oder juristischen Personen liegt, deren Mitgliederkreis Genossenschaften umfaßt. Als Sonderrücklage ist der Deutschen Genossenschaftskasse ein Betrag von 64 Millionen DM aus Mitteln der Rentenbankgrundschuldzinsen von der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugeführt worden. Die Rücklage soll vorzugsweise zur Förderung der Landwirtschaft Verwendung finden. Ende 1966 betrug das Geschäftsvolumen 5,3 Mrd. DM.

Der gesetzliche Auftrag der Deutschen Genossenschaftskasse ist die „Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits".

Hierzu gewährte sie anfangs vornehmlich kurz- und mittelfristige Kredite. Erst später legte sie in steigendem Umfang auch längerfristige Kredite aus, und zwar überwiegend an genossenschaftliche Zentralkassen. Ende 1966 machten die langfristigen Ausleihungen, deren Befristung übrigens auf zehn Jahre begrenzt ist, knapp 60 v. H. des gesamten Kreditvolumens aus. Dieser hohe Anteil erklärt sich daraus, daß die regionalen Zentralkassen kein Recht zur Emission von Pfandbriefen und Kommunalobligationen haben und für ihr langfristiges Geschäft stärker auf die Refinanzierung bei ihrem Spitzeninstitut angewiesen sind, als es bei den Girozentralen der Fall ist. Die Mittel für diese Kredite stammen zum Teil aus langfristigen Darlehen, zum Teil verschafft die Kasse sie sich durch Emission von Schuldverschreibungen, die bis zur fünffachen Höhe des Eigenkapitals ausgegeben werden können und eine Laufzeit von höchstens 10 Jahren haben dürfen.

### 1.4 Die Realkreditinstitute

Die Gruppe der Realkreditinstitute [27]) umfaßt die privaten Hypothekenbanken und die öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten. Zu dieser Gruppe gehören nur die „reinen" Realkreditinstitute, jedoch nicht die „gemischten" privaten Hypothekenbanken [28]) und keine sogenannten „gemischten öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute" (Girozentralen).

#### 1.4.1 Die privaten Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken

Die 24 privaten Hypothekenbanken und 5 Schiffspfandbriefbanken hatten Ende 1966 ein Geschäftsvolumen von rd. 33 Mrd. DM. Dies entspricht einem Anteil von 6,7 v. H. am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute. 16 Institute erreichten Ende 1966 mehr als eine Mrd. DM, das größte Institut 3,8 Mrd. DM Geschäftsvolumen. Das durchschnittliche Geschäftsvolumen lag Ende 1966 bei nahezu 1,2 Mrd. DM.

Die meisten Hypothekenbanken wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet. Ihre Geschäftstätigkeit ist durch das Hypothekenbankgesetz (HBG) [29]) geregelt. Die Rechtsverhältnisse der Schiffspfandbriefbanken sind in ähnlicher Weise wie im Hypothekenbankgesetz durch das Schiffsbankgesetz [30]) geregelt. Der Geschäftskreis dieser Spezialbanken ist, abgesehen von nicht ins Gewicht fallenden Nebengeschäften, auf die Gewährung von Hypothekar- und Kommunalkrediten beschränkt. Die erforderlichen Mittel gewinnen die Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken zu reichlich 90 v. H. durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und zu knapp 10 v. H. durch aufgenommene langfristige Darlehen (Globaldarlehen).

---

[26]) 1967 wurde das Grundkapital auf rd. 101,2 Millionen DM erhöht. Da sich die öffentliche Hand an dieser Erhöhung nicht beteiligt hat, verminderte sich ihr Kapitalanteil auf 4,1 v. H.

[27]) vgl. dazu auch den Aufsatz „Die Entwicklung der privaten Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten seit Ende 1950", Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, April 1963, S. 13

[28]) Die beiden bayerischen „gemischten" Hypothekenbanken werden von der Deutschen Bundesbank statistisch den Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken zugeordnet.

[29]) Hypothekenbankgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1963, BGBl. I S. 81, und Berichtigung vom 17. Mai 1963, BGBl. I S. 368

[30]) Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung vom 8. Mai 1963, BGBl. I S. 301, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes vom 3. Mai 1968, BGBl. I S. 341

Das Hypothekenbankgesetz und das Schiffsbankgesetz bestimmen zum Schutz der Gläubiger, daß die ausgegebenen Pfandbriefe grundsätzlich durch hypothekarisch gesicherte Darlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein müssen. Während bei den Hypothekenbanken verschiedene Beleihungsobjekte zugelassen sind — ihre Hypothekendarlehen gingen Ende 1966 zu 74 v. H. in den Wohnungsbau, zu 4 v. H. in die Landwirtschaft, der Rest vor allem in gewerbliche Objekte — dürfen die Schiffspfandbriefbanken Darlehen nur für Schiffe und Schiffsbauwerke gewähren. Außerdem spielen bei den privaten Hypothekenbanken noch die Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunaldarlehen) eine wichtige Rolle: die längerfristigen Direktkredite an öffentliche Stellen beliefen sich Ende 1966 auf etwa 19 v. H. ihrer längerfristigen Kredite. Über die kommunalverbürgten Darlehen liegen für diesen Zeitpunkt keine Zahlenangaben vor [31]).

Die Gruppe der privaten Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken hatte Ende 1966 einen Eigenkapitalanteil von 3,3 v. H. ihres Geschäftsvolumens. Dabei ist der Anteil der Rücklagen am Eigenkapital dieser Institutsgruppe höher als bei den übrigen in privater Rechtsform betriebenen Kreditinstituten.

### 1.4.2 Die öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten

Die 18 öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten erzielten Ende 1966 ein Geschäftsvolumen von rd. 51 Mrd. DM; das sind 10,2 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute, im Durchschnitt 2,8 Mrd. DM Geschäftsvolumen je Institut. Der Anteil des Eigenkapitals am Geschäftsvolumen belief sich Ende 1966 auf 2,4 v. H.

Bei den öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten sind nach ihrem Geschäftszweck Wohnungsbaufinanzierungsinstitute und Agrarkreditinstitute zu unterscheiden. Die größten Institute sind Wohnungsbaufinanzierungsinstitute, die zum Teil schon nach dem ersten Weltkrieg, vor allem für die Weiterleitung von staatlichen Wohnungsbauförderungsmitteln, gegründet wurden. Demgegenüber spielen die auf den landwirtschaftlichen Kredit ausgerichteten Institute eine geringere Rolle. Für die öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten gibt es — anders als für die privaten Realkreditinstitute — kein einheitliches Organisationsgesetz. Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten [32]) (ÖPfG) enthält lediglich Vorschriften über die Ausgabe von Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und deren Deckung, dagegen keine Bestimmungen über Organisation und Geschäftstätigkeit der Institute. Solche Bestimmungen finden sich lediglich in den speziellen Rechtsvorschriften für die einzelnen Institute. Auch die öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten refinanzieren sich in erheblichem Maße durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Daneben haben bei ihnen die aufgenommenen langfristigen Darlehen und die durchlaufenden öffentlichen Mittel ein großes Gewicht. Bei den Wohnungsbaukreditanstalten liegt der Schwerpunkt der Ausleihungen bei der nachstelligen Finanzierung.

## 1.5 Die Kreditinstitute mit Sonderaufgaben

Die Gruppe der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben umfaßt 16 Institute, von denen 11 privatrechtlich und 5 öffentlich-rechtlich organisiert sind. Sie sind auf besondere Geschäftszweige mit unterschiedlicher Ausrichtung spezialisiert. Die öffentlich-rechtlichen Institute sind teils für den wirtschaftlichen Wiederaufbau nach dem Kriege gegründet worden (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, Lastenausgleichsbank), teils dienen sie der Durchführung struktureller Hilfsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft (Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Landwirtschaftliche Rentenbank).

Die privatrechtlichen Institute dieser Gruppe sind entweder Gemeinschaftsgründungen der Geschäftsbanken zur Abwicklung besonderer Geschäfte (AKA-Ausfuhrkredit-GmbH, Privatdiskont AG), oder Spezialbanken für den längerfristigen Industriekredit (Berliner Industriebank AG, Deutsche Industriebank, Industriekreditbank AG, Saarländische Investitionskreditbank AG), oder sie erfüllen Aufgaben bei der Baufinanzierung (Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG — Öffa —, Deutsche Bau- und Bodenbank AG) und im Verkehrswesen (Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank AG). Für andere Spezialaufgaben sind tätig die Auslandsiedlung GmbH und Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG.

Diese Kreditinstitute mit Sonderaufgaben hatten Ende 1966 ein Geschäftsvolumen von insgesamt rd. 50 Mrd. DM, das sind 10,1 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute.

## 1.6 Die Teilzahlungskreditinstitute

Ende 1966 gab es 208 Teilzahlungskreditinstitute; sie wiesen ein Geschäftsvolumen von rd. 6 Mrd. DM auf, was 1,2 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute entspricht. Die Zahl der Teilzahlungskreditinstitute, die vor dem 2. Weltkrieg in Deutschland etwa 50 betragen hatte, stieg zwischenzeitlich bis Ende 1962 auf 242 an. In den letzten Jahren war eine rückläufige Entwicklung festzustellen. Eine wichtige Ursache hierfür dürfte sein, daß sich das Teilzahlungskreditgeschäft durch das Vordringen des Barkredits („A Bar-Geschäft") in seiner Form dem normalen Kreditgeschäft angenähert hat. Dadurch sahen sich die Kreditbanken veranlaßt, in steigendem Umfang selber Ratenkredite zu gewähren. Die Sonderfunktion der Teilzahlungskreditinstitute

[31]) zum Umfang der kommunalverbürgten Hypothekendarlehen Ende 1964 sowie Mitte 1964 und 1965 vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, November 1965, S. 18 Tabelle 3

[32]) in der Fassung vom 8. Mai 1963, BGBl. I S. 312

ging dadurch verloren. Statt dessen traten die Kreditbanken in immer stärkere Konkurrenz zu den Teilzahlungskreditinstituten. Auch durch großzügige Zulassung von Kontoüberziehungen bei den Geschäftsbanken hat sich der Wettbewerb mit den Teilzahlungskreditinstituten verschärft. So machte der Anteil der Teilzahlungskreditinstitute an den Ratenkrediten aller Bankengruppen Ende 1966 nur noch knapp 48 v. H. aus, während er Ende 1962 knapp 53 v. H. betragen hatte [33]). Die fremden Mittel bestanden Ende 1966 zu 85 v. H. aus aufgenommenen Geldern und langfristigen Darlehen und nur zu 15 v. H. aus Einlagen, von denen der größte Teil Sperrguthaben der angeschlossenen Händlerfirmen sind. Die aufgenommenen Mittel stammten zu fast 94 v. H. von Kreditinstituten.

Die Teilzahlungskreditinstitute werden in praktisch allen privaten Rechtsformen betrieben. Mehr als die Hälfte sind jedoch Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Eigenkapitalausstattung ist mit 7,1 v. H. des Geschäftsvolumens relativ hoch.

### 1.7 Die Postscheck- und Postsparkassenämter

Die 13 Postscheck- und 2 Postsparkassenämter sind keine rechtlich selbständigen Kreditinstitute, sondern lediglich Dienststellen der Deutschen Bundespost, die ihrerseits Hoheitsverwaltung und keine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Während der Postscheckdienst in Deutschland schon im Jahre 1909 aufgenommen wurde, ist die Einrichtung eines Postsparkassendienstes mehrmals daran gescheitert, daß die preußischen Zentralbehörden und später der Reichstag unter Hinweis auf die kommunalen Sparkassen eine besondere staatliche Sparkasse für entbehrlich hielten. Erst im Jahre 1938 wurde nach österreichischem Vorbild für das gesamte Reichsgebiet ein Postsparkassendienst eingeführt. Gesetzliche Grundlage des Postscheckverkehrs sind das Postscheckgesetz und die Postscheckordnung, für den Postsparkassendienst gilt die Postsparkassenordnung [34]).

Das Geschäftsvolumen dieser Dienstzweige belief sich Ende 1966 auf zusammen knapp 11 Mrd. DM oder 2,1 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute. Danach entfielen auf der Passivseite etwa 6 Mrd. DM auf Postspareinlagen und der Rest entfiel nahezu ausschließlich auf Postscheckeinlagen. Die Positionen auf der Aktivseite bestanden fast zur Hälfte aus langfristigen Ausleihungen an andere Dienstbereiche der Deutschen Bundespost. Hieraus ergibt sich, daß der Postscheck- und Postsparkassendienst vor allem im Passivgeschäft mit den Geschäftsbanken im Wettbewerb steht. Mit 38 000 Zahlstellen (Postämter und Amtsstellen) verfügt die Deutsche Bundespost über das bei weitem dichteste „Bankstellennetz" aller Kreditinstitutsgruppen.

[33]) Zahlen für die Jahre davor sind nicht verfügbar.
[34]) näheres siehe S. 76 ff.

## 2 Die Entwicklung der Kreditinstitutsgruppen

*(Zum folgenden Berichtsabschnitt vgl. Tabellen 2 bis 29 im Anhang. Wegen der Abweichungen der hier verwendeten Zahlen von denen im vorangehenden Abschnitt wird auf die Vorbemerkung im Anhang verwiesen.)*

### 2.1 Allgemeines

Für das Verständnis der Wettbewerbslage im Kreditgewerbe ist nicht nur die gegenwärtige Stellung der Institutsgruppen, sondern auch die Kenntnis ihrer Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich. Es erscheint zweckmäßig, die Entwicklung in zwei Zeiträumen darzustellen, die durch die Währungsreform des Jahres 1948 voneinander getrennt sind. Da die Wettbewerbsauseinandersetzung hauptsächlich die Institutsgruppen des Geschäftsbankenbereichs betrifft, konzentriert sich die folgende Darstellung im wesentlichen auf diese Gruppen.

Für die Zeit vor der Währungsreform des Jahres 1948 können nur Zahlen für einige Stichjahre angeführt werden. Hierbei ist aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg das Jahr 1913 ausgewählt worden. Es ist das erste Jahr, für das ausreichendes Zahlenmaterial verfügbar ist. Außerdem kann es als Normaljahr zur Kennzeichnung der Vorkriegsverhältnisse betrachtet werden. Aus dem Zeitraum zwischen den beiden Weltkriegen wurden die Jahre 1929 und 1936 herangezogen. 1929 war das letzte Jahr vor der Weltwirtschaftskrise, in dem relativ ausgeglichene Verhältnisse herrschten. 1936 war das letzte Jahr vor dem beschleunigten Anwachsen der Staatsausgaben und dem totalen Preisstopp, die beide die Grundlage zu jenem Geldüberhang legten, der 1948 beseitigt werden mußte.

Bei der Betrachtung des mit der Währungsreform 1948 beginnenden zweiten Zeitraumes ist vornehmlich auf Zahlenmaterial der Jahre 1950 und 1966 [35]) zurückgegriffen worden. Als Ausgangsjahr wurde das Jahr 1950 gewählt, in dem das statistische Bild nicht mehr durch Sondereinflüsse aus der technischen Durchführung der Währungsreform verzerrt war.

[35]) Zahlenangaben über die dazwischenliegenden Jahre 1954, 1958, 1962 und 1964 sind den Tabellen im Anhang zu entnehmen.

### 2.2 Die Entwicklung der Kreditinstitutsgruppen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Bereits Ende 1913 besaß der Sparkassensektor mit 32,2 v. H. den größten Anteil an den zusammengefaßten Bilanzsummen aller Kreditinstitute. Es folgten die Kreditbanken mit 30,3 v. H., während auf den Genossenschaftssektor nur 8,2 v. H. der Bilanzsumme aller Kreditinstitute entfielen.

Die damalige Rangfolge der Institutsgruppen untereinander entspricht der gegenwärtigen. Allerdings ist der Abstand zwischen dem führenden Sparkassensektor und der Gruppe der Kreditbanken größer geworden. Die Spitzenstellung des Sparkassensektors beruhte damals noch stärker als heute auf dem Spareinlagengeschäft. Das Sparen der Bevölkerung hatte eine lange Periode ungestörter Entwicklung hinter sich; dem entsprach ein großer Bestand an Spareinlagen bei den Sparkassen: er belief sich 1913 auf etwa 20 Mrd. Mark. Das Geschäft der Girozentralen hatte demgegenüber noch keinen wesentlichen Umfang.

Im Jahre 1929 wichen die Größenverhältnisse weit mehr als die des Jahres 1913 von den gegenwärtigen ab. 1929 stellten die Kreditbanken mit einem Anteil von 38,2 v. H. am gesamten Bilanzvolumen die stärkste Institutsgruppe dar. Auch der Genossenschaftssektor konnte seinen Anteil gegenüber 1913 auf 9,2 v. H. erhöhen. Dagegen verminderte sich das Bilanzvolumen der Institute mit vorwiegend langfristigem Geschäft. Auf die Sparkassen allein entfielen Ende 1929 19,9 v. H., auf Sparkassen und Girozentralen zusammen 29,9 v. H. der Bilanzsumme aller Kreditinstitute.

Der rückläufige Anteil der Sparkassen dürfte seine Ursache darin gehabt haben, daß die vorangegangene Inflation die Spareinlagen fast vollständig vernichtet hatte. Trotz des nachfolgenden wirtschaftlichen Aufschwungs machten diese Einlagen Ende 1929 erst wieder 9,2 Mrd. RM aus. Der Anteil des Sparkassensektors wäre gewiß noch stärker geschrumpft, wenn nicht die Girozentralen als zweites Glied dieser Organisation gegenüber 1913 laufend an Gewicht gewonnen und damit den Ausfall zu einem erheblichen Teil kompensiert hätten. Demgegenüber ist die Spitzenstellung der Kreditbanken damit zu erklären, daß der Wirtschaftsaufschwung nach der Währungsreform von 1923 einerseits große Investitionen mit sich brachte, daß andererseits aber für seine Finanzierung kein ausreichendes Sparkapital zur Verfügung stand. Vielfach wurden deshalb Investitionen mit kurzfristigen Bankkrediten vorfinanziert, eine Erscheinung, die sich nach der Währungsreform von 1948 wiederholte. Auch zur Absatzfinanzierung wurden kurzfristige Kredite in erhöhtem Umfang benötigt.

Ende 1936 entsprach die Bankenstruktur wieder mehr derjenigen von 1913 und somit auch der heutigen. Der Sparkassensektor nahm erneut die Spitzenposition mit großem Abstand zur Gruppe der Kreditbanken ein. Sein Anteil an der Bilanzsumme aller Kreditinstitute betrug damals 38,9 v. H. (Sparkassen 27,1 v. H., Girozentralen 11,8 v. H.). Die Quote der Kreditbanken war dagegen auf 25,3 v. H. zurückgegangen. Im wesentlichen unverändert blieb die Stellung des Genossenschaftssektors mit 9,5 v. H. Der Grund für die starke Zunahme der Bilanzsumme der Sparkassen dürfte in Anbetracht der nur geringen Zunahme der Quote der Girozentralen vor allem im kräftigen Wiederanstieg der Sparkapitalbildung liegen. Die Spareinlagen aller Kreditinstitute betrugen damals 18,7 Mrd. RM, wovon auf die Sparkassen allein 14,6 Mrd. RM entfielen. Im Aktivgeschäft der Kreditinstitute entsprach dieser Entwicklung ein im Verhältnis zu 1929 wieder stärkeres Vordringen der längerfristigen Ausleihungen.

### 2.3 Die Entwicklung der Kreditinstitutsgruppen seit der Währungsreform von 1948

#### 2.3.1 Allgemeine Entwicklung

Von der Währungsreform des Jahres 1948 wurden die einzelnen Institutsgruppen je nach der Art ihrer Geschäftstätigkeit unterschiedlich betroffen. Nach den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens wurden Guthaben bei Kreditinstituten im Verhältnis von 6,50 DM für 100 RM, sonstige Zahlungsverbindlichkeiten vorwiegend im Verhältnis von 10 DM für 100 RM umgestellt. Im Besitz der Institute befindliche Zahlungsmittel, ihre Forderungen gegen Kreditinstitute, ihre Ansprüche gegen das Reich sowie ihre Ansprüche aus Schuldverschreibungen gegen die Sondervermögen des Reiches und das Land Preußen waren demgegenüber von der Umstellung ausgeschlossen. Zum Ausgleich der nach Maßgabe ihrer Umstellungsrechnungen durch Aktiva nicht gedeckten Verbindlichkeiten und zur Ausstattung mit einem Mindest-DM-Eigenkapital wurden den Geldinstituten Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand zugeteilt, die jedoch nur verhältnismäßig niedrig verzinst und zunächst nicht getilgt wurden. Wegen des hohen Anteils der Ausgleichsforderungen in ihren Bilanzen waren in den ersten Jahren nach der Währungsreform besonders Sparkassen und Kreditgenossenschaften, am meisten aber Hypothekenbanken benachteiligt (vgl. Tabelle 6).

Insgesamt ging die Gruppe der Kreditbanken trotz der von den Besatzungsmächten angeordneten Dekartellisierung der Großbanken aus der Währungsreform mit einer günstigeren Startposition hervor als die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften. Dies zeigt deutlich eine Gegenüberstellung der Anteile der Bankengruppen am Kreditgeschäft mit Nichtbanken für Ende 1936 und Ende 1948 (vgl. Tabelle 7). Für die Kreditbanken war dabei von Vorteil, daß die Wirtschaft die zur Finanzierung der wiederanlaufenden Produktion erforderlichen Mittel zunächst nur in Form von Bankkrediten beschaffen konnte. Da die Wirtschaftsunternehmen überwiegend zum Kundenkreis der Kreditbanken gehörten, trugen anfangs vor allem diese Institute zum Wiederaufbau des Geldvolumens bei. Auch die so entstehenden Einlagen schlugen sich zunächst in der Hauptsache bei den Kreditbanken nieder (vgl. Tabellen 8 bis 10). Auf der anderen Seite waren die

Sparkassen nicht nur infolge der Währungsumstellung, sondern auch wegen der anfangs geringen Ersparnisbildung der privaten Haushalte eindeutig im Nachteil. In einer ähnlichen Situation befanden sich die genossenschaftlichen Institute.

Im Jahre 1950 war eine erste Normalisierung des Wirtschaftslebens erreicht. Im Bereich des Kreditgewerbes war der sogenannte Umstellungszuwachs auf den Einlagenkonten abgeschlossen, und die anfänglichen Nettoabzüge von Spareinlagen hatten aufgehört. Mangels ausreichender Geldkapitalbildung waren aber bis weit in die 50er Jahre hinein kurzfristige Finanzierungsformen vorherrschend, die in erster Linie das Geschäft der Kreditbanken belebten. Erst später, als die Bildung längerfristigen Geldkapitals wieder einsetzte und die längerfristige Fremdfinanzierung mehr an Gewicht gewann, änderte sich das Bild. In dieser Entwicklungsphase expandierten besonders die Sparkassen und Girozentralen, während die Institute mit hauptsächlich kurzfristigem Geschäft, also vor allem die Kreditbanken, einen Rückgang ihres Anteils hinnehmen mußten. Im Vergleich der Jahre 1950 und 1966 läßt sich aus der Statistik folgende Entwicklung ablesen: der Anteil der Sparkassen am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute wuchs von 20,1 v. H. Ende 1950 auf 24,3 v. H. Ende 1966. Der gesamte Sparkassensektor (also einschließlich der Girozentralen) konnte seine Quote von 31,3 v. H. Ende 1950 auf 38,5 v. H. Ende 1966 erweitern. Seit 1958 machte sich zwar im Bankgewerbe insgesamt eine gewisse Stabilisierung der Anteile bemerkbar, doch wuchs das Geschäftsvolumen des Sparkassensektors immer noch etwas stärker als das der übrigen Geschäftsbankengruppen.

Die Quote der Kreditgenossenschaften am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute zeigt nur geringe Veränderungen. Nach zeitweiligen Rückgängen stellte sie sich Ende 1966 auf 9,4 v. H. gegenüber 8,8 v. H. Ende 1950. Unter Einbeziehung der Zentralkassen und der Deutschen Genossenschaftskasse belief sich der Anteil des Genossenschaftssektors, der Ende 1950 12,5 v. H. betragen hatte, Ende 1966 auf 12,9 v. H. Die Kreditbanken verzeichneten demgegenüber einen deutlichen Rückgang ihres Anteils von 29,8 v. H. Ende 1950 auf 18,6 v. H. Ende 1966. Am ausgeprägtesten war die rückläufige Tendenz bei den Großbanken und den Privatbankiers. Der Anteil der Großbanken ging in dieser Zeitspanne um die Hälfte von 19,1 v. H. auf 9,5 v. H. zurück. Ebenso stark verringerte sich der Anteil der Privatbankiers von 4,7 auf 2,4 v. H. Lediglich die übrigen Kreditbanken konnten sich diesem Trend entziehen und ihren Anteil leicht von 6,0 v. H. Ende 1950 auf 6,7 v. H. Ende 1966 erhöhen.

### 2.3.2 Entwicklung des Passivgeschäfts

Im Einlagengeschäft konnten von Ende 1950 bis Ende 1966 diejenigen Institutsgruppen ihre Marktanteile erweitern, bei denen vornehmlich längerfristige Einlagen unterhalten werden. So vermochten der Sparkassensektor seinen Anteil von 40,3 auf 48,0 v. H. und der Genossenschaftssektor seine Quote von 12,6 auf 18,2 v. H. der Gesamteinlagen aller Gruppen zu erhöhen. Dagegen schrumpfte der Anteil der Kreditbanken von 34,1 auf 25,3 v. H.

Für die Entwicklung des Einlagenvolumens ist die Tatsache von Bedeutung, daß — wie schon erwähnt — die Kreditbanken zwar sowohl beim Wiederaufbau als auch im Zuge des allgemeinen Wirtschaftswachtsums an der notwendigen Kreditschöpfung für die gewerbliche Wirtschaft maßgeblich beteiligt waren. Die von ihnen geschaffenen Finanzierungsmittel haben sich jedoch in der Form neuer Einlagen im Verlauf der Zeit immer weniger bei den Kreditbanken selbst, sondern zunehmend bei den anderen Institutsgruppen, insbesondere den Sparkassen und Kreditgenossenschaften, niedergeschlagen.

Ein besonderes Phänomen der Entwicklung ist zugleich der überproportionale Anstieg der Spareinlagen. Während sich in der Zeitspanne von 1950 bis 1966 das Volumen der Sichteinlagen knapp versechsfachte und der Bestand an Termineinlagen auf das Zwölffache zunahm, ergab sich demgegenüber bei den Spareinlagen eine Ausweitung des Volumens um das 30fache. Hieraus erklärt sich, daß sich das Gesamtwachstum der Einlagen primär bei den Instituten auswirken mußte, deren geschäftlicher Schwerpunkt im Spargeschäft lag. Obschon die Sparkassen, wie bei der folgenden Betrachtung der verschiedenen Einlagenformen noch darzustellen ist, beim Spargeschäft sogar einen gewissen Rückgang ihres Anteils hinnehmen mußten, ist ihnen das überproportionale Wachstum der Spareinlagen doch in so starkem Maße zugute gekommen, daß sie — die Einlagen insgesamt betrachtet — ihren Anteil an den Einlagen aller Kreditinstitute immer noch beachtlich erhöhen konnten. Nur im Lichte dieser Gesamtentwicklung können die Anteilsverschiebungen bei den einzelnen Einlagenformen zutreffend gewürdigt werden.

Bei den Sichteinlagen, ihrer ursprünglichen Domäne, mußten die Kreditbanken zwischen 1950 und 1966 einen Rückgang ihres Marktanteils von 40,2 auf 37,2 v. H. hinnehmen, während der Sparkassensektor seinen Anteil von 30,4 auf 34,4 v. H. und der Genossenschaftssektor seinen Anteil von 12,1 auf 17,2 v. H. ausweiten konnten. Hierfür dürfte die Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, vor allem das Vordringen der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung, eine wesentliche Ursache sein.

Bei den Termineinlagen hatten sowohl der Sparkassensektor als auch die Kreditbanken leichte Einbußen zu verzeichnen, während der Anteil des Genossenschaftssektors von 4,6 auf 14,9 v. H. bemerkenswert anstieg. Dabei ist anzumerken, daß die Termineinlagen nach einer überproportionalen Zunahme in den ersten Jahren nach der Währungsreform gegenüber den Spareinlagen wieder an Gewicht verloren haben, weil die Geldvermögensbildung der privaten Haushalte, die sich vorwiegend auf Sparkonten vollzieht, rascher wuchs als die der Wirtschaft.

Auffallend ist im Spargeschäft der Rückgang des Anteils des Sparkassensektors von 63,6 auf 59,1 v. H., der im wesentlichen bereits in den ersten vier Jahren nach 1950 eintrat. Auch die Quote des

Genossenschaftssektors schrumpfte von 22,3 auf 20,2 v. H. zusammen. Diejenige der Kreditbanken nahm dagegen von 8,2 auf 13,0 v. H. zu. Maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung hatten die Großbanken.

Im ganzen ist dennoch die starke Zunahme des Massensparens überwiegend den Sparkassen, in erheblichem Maße aber auch den Kreditgenossenschaften zugute gekommen. Zwar sind seit geraumer Zeit auch die Kreditbanken mit sichtlichem Erfolg um Spareinlagen, auch um diejenigen der kleineren Sparer, bemüht; ihr Anteil an den Gesamtspareinlagen zeigt eine steigende Tendenz. Nach wie vor ist aber die Marktstellung der Sparkassen im Vergleich zu den übrigen Institutsgruppen auf dem Gebiet der Spareinlagen überragend. Dies kommt eindeutig in den absoluten Zahlen für Ende 1966 zum Ausdruck. Die Sparkassen hatten rd. 79 Mrd. DM, die Kreditgenossenschaften rd. 27 Mrd. DM und die Kreditbanken rd. 17 Mrd. DM (Großbanken rd. 12 Mrd. DM) Spareinlagen.

#### 2.3.3 Entwicklung des Aktivgeschäfts

Im Kreditgeschäft war, wie schon erwähnt, von erheblicher Bedeutung, daß in den ersten Jahren nach der Währungsreform formal kurzfristige Kredite die fehlenden langfristigen Mittel ersetzen mußten. Die laufende Prolongation eines zunehmenden Volumens kurzfristiger Kredite führte überwiegend zu einer Geschäftsausweitung bei den Kreditbanken, deren Kreditvolumen daher das des Sparkassensektors Ende 1950 noch beträchtlich überstieg. Erst 1958 war die Konsolidierung so weit fortgeschritten, daß sich zwischen den kurz- und mittelfristigen Krediten einerseits und den langfristigen Krediten andererseits wieder eine Relation von etwa 1:2 ergab, die ungefähr dem Verhältnis von Debitoren zu langfristigen Ausleihungen im Jahre 1936 entsprach. Diese Relation hat sich in etwa bis heute erhalten.

Für die Entwicklung der Anteile der Institutsgruppen ergibt sich im einzelnen folgendes Bild:

Bei den kurzfristigen Krediten traten keine großen Veränderungen der Marktanteile ein. Von Ende 1950 bis Ende 1966 gingen die Anteile der Kreditbanken von 48,1 auf 45,8 v. H. und des Sparkassensektors von 24,0 auf 22,0 v. H. leicht zurück; der Genossenschaftssektor vermochte dagegen seinen Anteil von 15,8 auf 19,3 v. H. auszuweiten.

Bei den mittelfristigen Krediten verdoppelten die Kreditbanken von Ende 1950 bis Ende 1966 ihren Anteil von 16,9 auf 34,4 v. H. Dieser Anstieg ging vor allem zu Lasten des Sparkassensektors, dessen Anteil 1950 noch 46,1 v. H. betragen hatte und sich im Jahre 1966 auf 34,3 v. H. belief. Der Genossenschaftsbereich baute demgegenüber seine Position von 9,2 auf 10,7 v. H. aus.

Bei den langfristigen Krediten erhöhte der Sparkassenbereich seine Quote von 31,4 auf 41,6 v. H. Auch der Genossenschaftssektor verstärkte seine Position von 2,9 auf 8,1 v. H. Dagegen verharrte der Anteil der Kreditbanken bei etwa 3 v. H. Diese geringe Quote zeigt, daß die Kreditbanken — jedenfalls nach der formalen Fristigkeit ihrer Ausleihungen gerechnet — im längerfristigen Kreditgeschäft gegenüber den Sparkassen und den Kreditgenossenschaften keine wesentliche Rolle spielen.

### 2.4 Ergänzende Feststellungen zum Tatsachenbild

Das vorstehend aufgezeigte, allein auf Bilanzzahlen gestützte Bild der Institutsgruppen und ihrer unterschiedlichen Expansion bedarf noch in mehrfacher Hinsicht der Ergänzung und Präzisierung. Es gibt nämlich eine Reihe von Faktoren, die in den Bilanzzahlen nicht oder nicht zureichend zum Ausdruck kommen, aber für die Stellung der einzelnen Institutsgruppen innerhalb der Kreditwirtschaft und für ihre Bedeutung auf den Finanzmärkten erhebliches Gewicht haben. Hierbei handelt es sich in erster Linie um folgende Tatbestände:

— Beteiligungen von Geschäftsbanken an Spezialkreditinstituten und

— nicht aus der Bilanz ersichtliche Dienstleistungsgeschäfte.

Hierzu ist unten Näheres auszuführen. Zuvor ist jedoch noch anzumerken, daß der Aussagewert des für die Entwicklung der Institutsgruppen gewählten Kriteriums der Geschäftsvolumen infolge der Interbankgeschäfte etwas beeinträchtigt ist. Zwar finden die Interbankgeschäfte im Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute ihren Niederschlag. Soweit es sich jedoch dabei — wie insbesondere im Falle des Sparkassen- und des Genossenschaftssektors — um systeminterne Transaktionen handelt, erhöht sich das Geschäftsvolumen dieser Sektoren auf Grund der damit verbundenen Doppelzählungen entsprechend. Eine exakte Trennung der bei den einzelnen Bankengruppen bei einer Zusammenfassung auszuschaltenden systeminternen Geschäfte von den anderen Interbankgeschäften wäre statistisch äußerst schwierig. Im übrigen sollte die aus den systeminternen Interbankgeschäften resultierende Aufblähung des gesamten Geschäftsvolumens dieser Bankengruppen nach den vorliegenden Anhaltspunkten nicht überschätzt werden.

#### 2.4.1 Beteiligungen von Geschäftsbanken an Spezialkreditinstituten

##### 2.4.1.1 Private Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken

Nach den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes dürfen im privaten Bankenbereich — mit Ausnahme der gemischten Institute [36]) — nur reine Hypothekenbanken das Hypothekargeschäft und die Gewährung von Kommunaldarlehen auf der Grundlage der Emission von Pfandbriefen und Kommunalobligationen betreiben. Diese Spezialisierung hat dazu geführt, daß vielfach private Kreditbanken ihre Interessen am Realkreditgeschäft häufig auf dem Wege über die Beteiligung an Hypotheken-

[36]) Dazu gehört — neben den beiden gemischten Instituten in Bayern — neuerdings auch die Norddeutsche Hypotheken- und Wechselbank in Hamburg.

banken wahrnehmen. Auf diesen Tatbestand hat auch bereits der Konzentrationsbericht hingewiesen [37]).

In geringerem Umfang werden auch im Sparkassensektor und im Genossenschaftsbereich Beteiligungen an privaten Hypothekenbanken gehalten, obwohl jedenfalls der Sparkassensektor in den Girozentralen bereits über Institute mit entsprechendem Emissionsrecht verfügt.

Die Beteiligungen an Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken sind zu einem erheblichen Teil auf Grund der im Bundesanzeiger veröffentlichten Mitteilungen gemäß § 20 AktG bekannt [38]).

---

[37]) Konzentrationsbericht, a. a. O., S. 37 und Anlagenbank, a. a. O., S. 330 f.

[38]) eigene Zusammenstellung

Von 29 privaten Realkreditinstituten mit einem Grundkapital von insgesamt .. 394,2 Millionen DM

stehen 22 Institute mit einem Grundkapital von zusammen ................. 306,0 Millionen DM
den Kreditbanken nahe,

3 Institute mit einem Grundkapital von zusammen ................. 34,0 Millionen DM
gehören mehrheitlich zum Sparkassensektor (Girozentralen),

2 Institute mit einem Grundkapital von zusammen ................. 34,2 Millionen DM
gehören zum Genossenschaftsbereich

und 2 Institute mit einem Grundkapital von zusammen ................. 20,0 Millionen DM
sind im Mehrheitsbesitz von Versicherungsunternehmen.

Dabei ist bemerkenswert, daß von den

22 den Kreditbanken nahestehenden Instituten mit einem Grundkapital von zusammen ................. 306,0 Millionen DM

18 Institute mit einem Grundkapital von zusammen ................. 246,0 Millionen DM
im Mehrheitsbesitz dieser Gruppe sind;

hiervon wiederum sind

9 Institute mit einem Grundkapital von zusammen ................. 147,0 Millionen DM
im Mehrheitsbesitz von jeweils 2 oder 3 Großbanken.

Der Geschäftsumfang dieser Institute stellt sich nach den veröffentlichten Geschäftsberichten für 1966 wie folgt dar:

| Private Realkreditinstitute | Anzahl | Bilanzsumme *) | |
|---|---|---|---|
| | | Millionen DM | v. H. |
| 1. Im Mehrheitsbesitz von Kreditbanken | 18 | 20 715 | *62,0* |
| darunter: | | | |
| im Mehrheitsbesitz von Großbanken | (9) | (12 729) | *(38,1)* |
| 2. Im Minderheitsbesitz von Kreditbanken | 4 | 4 758 | *14,2* |
| Summe 1 + 2 | 22 | 25 473 | *76,2* |
| 3. Im Mehrheitsbesitz von Instituten des Sparkassensektors (Girozentralen) | 3 | 2 877 | *8,6* |
| 4. Im Mehrheitsbesitz von Instituten des Genossenschaftssektors | 2 | 3 457 | *10,4* |
| 5. Im Mehrheitsbesitz von Versicherungsunternehmen | 2 | 1 612 | *4,8* |
| insgesamt ... | 29 | 33 419 | *100,0* |

*) Bei Realkreditinstituten sind Bilanzsumme und Geschäftsvolumen bis auf geringe Abweichungen identisch.

Die Zahlenübersichten zeigen, daß die große Mehrheit der Beteiligungen an privaten Realkreditinstituten, die von Geschäftsbanken gehalten werden, bei der Gruppe der Kreditbanken liegt. Die Beteiligungen, die von Instituten des Sparkassensektors und des Genossenschaftsbereichs gehalten werden, sind demgegenüber von wesentlich geringerem Gewicht. Allerdings ist es nicht möglich, das Geschäftsvolumen der privaten Realkreditinstitute den einzelnen Gruppen der Geschäftsbanken auf Grund der bestehenden Beteiligungen mit einer bestimmten Quote zuzurechnen, da die Beteiligungsverhältnisse nicht in ihrer genauen Größe bekannt sind. Im übrigen würde auch eine quotenmäßige Zurechnung allein auf Grund der bestehenden Beteiligungen kein wirklichkeitsgerechtes Bild geben, da hierin die vielfältigen geschäftlichen Beziehungen, die zwischen den Geschäftsbanken und den Hypothekenbanken bestehen, nicht zum Ausdruck kommen. Es ist nämlich zusätzlich zu berücksichtigen, daß die Kreditbanken beim Vertrieb der Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken eingeschaltet sind und die Wertpapiere auch zu einem erheblichen Teil in ihre eigenen Wertpapierbestände übernehmen. Hierbei ist anzunehmen, daß die Geschäftsbeziehungen zwischen solchen Instituten besonders intensiv sind, zwischen denen kapitalmäßige Bindungen bestehen [39]).

Besondere Beachtung verdient der Tatbestand dieser Beteiligungen deshalb, weil die privaten Realkreditinstitute seit 1950 von allen Bankengruppen relativ am stärksten gewachsen sind. So hat sich das Geschäftsvolumen der privaten Hypothekenbanken (ohne die „gemischten" privaten Hypothekenbanken) von 1950 bis Ende 1966 auf mehr als das 31fache des Ausgangswerts gesteigert, während die privatrechtlichen Kreditbanken in demselben Zeitraum nur eine Steigerung auf knapp das 8fache erreichten. Beim Sparkassensektor ergab sich in dieser Zeit eine Ausweitung des Geschäftsvolumens auf das 15fache, beim Genossenschaftsbereich eine solche auf knapp das 13fache des Ausgangsbestandes. Die stärkste Expansion ist demnach bei den ausschließlich im langfristigen Kreditgeschäft tätigen privaten Hypothekenbanken zu verzeichnen. Angesichts der starken Beteiligungen der Gruppe der Kreditbanken an den privaten Hypothekenbanken ist die Feststellung berechtigt, daß die noch andauernde überproportionale Expansion der Hypothekenbanken weit mehr der Marktstellung der Kreditbanken als derjenigen der übrigen Geschäftsbankengruppen zugute kommt und damit das relativ schwache Wachstum dieser Bankengruppe nach oben korrigiert, ohne daß dadurch freilich der Vorsprung des Sparkassen- und des Genossenschaftssektors ausgeglichen werden könnte.

Unberechtigt wäre es allerdings, wie zur Klarstellung hervorgehoben werden muß, dem Sparkassensektor das Geschäftsvolumen der „reinen" öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten zuzurechnen. Während nämlich die Kreditbanken praktisch nur im Wege über die Beteiligung an Hypothekenbanken Zugang zum Realkreditgeschäft haben, verfügt der Sparkassensektor mit den Girozentralen innerhalb der eigenen Organisation über entsprechende Emissionsinstitute, deren Geschäftsvolumen bereits in den statistischen Zahlen dieses Sektors miterfaßt ist. Die „reinen" öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten stehen im allgemeinen außerhalb des Sparkassensektors.

**2.4.1.2 Teilzahlungskreditinstitute**

Die Beteiligungen an den Teilzahlungskreditinstituten sind nur unvollständig bekannt. Als Informationsquelle kann hierfür lediglich der Konzentrationsbericht [40]) herangezogen werden. Ihm ist folgendes zu entnehmen:

Ende 1960 bestanden an 31 Teilzahlungskreditinstituten mit einem Geschäftskapital von 76,1 Millionen DM Beteiligungen von

| | |
|---|---|
| Großbanken im Nominalwert von .... | 24,0 Millionen DM |
| Privatbankiers im Nominalwert von .... | 7,8 Millionen DM |
| übrigen Kreditbanken im Nominalwert von .... | 17,0 Millionen DM |
| Kreditbanken insgesamt im Nominalwert von .... | 48,8 Millionen DM |
| Girozentralen im Nominalwert von .... | 2,1 Millionen DM |
| Zentralkassen im Nominalwert von .... | 1,4 Millionen DM |
| Kreditinstituten insgesamt im Nominalwert von .... | 52,3 Millionen DM. |

Danach sind knapp 69 v. H. des Geschäftskapitals der Teilzahlungsbanken im Besitz von Kreditinstituten.

Auf die 31 Teilzahlungskreditinstitute, die der Anzahl nach nur knapp 12 v. H. der damals vorhandenen 262 Teilzahlungskreditinstitute darstellten, entfielen allerdings gut 40 v. H. des Nominalkapitals aller damaligen Teilzahlungskreditinstitute. Dies deutet darauf hin, daß hierzu die größeren Teilzahlungskreditinstitute gehören, an denen die Kreditbanken maßgeblich beteiligt sind [41]).

Das verfügbare Material reicht auch hier für eine eindeutige Zurechnung des Geschäfts der Teilzah-

---

[39]) vgl. auch Anlagenband zum Konzentrationsbericht, a. a. O., S. 331

[40]) Anlagenband zum Konzentrationsbericht, a. a. O., S. 323 ff.

[41]) Allerdings sind auch außerhalb dieses Kreises unter den Warenkreditbanken großer Kaufhausunternehmen und unter den Spezialinstituten der Autofinanzierung große Teilzahlungsbanken zu finden.

lungskreditinstitute zu den verschiedenen Bankengruppen nicht aus. Unter den drei Gruppen der Geschäftsbanken dürfte die Expansion des Geschäftsvolumens der Teilzahlungskreditinstitute, das von 264,2 Millionen DM im Jahre 1950 auf 6062,4 Millionen DM im Jahre 1966, also fast auf das 23fache gestiegen ist, in der Hauptsache aber den Kreditbanken zugute gekommen sein.

### 2.4.2 Nicht aus der Bilanz ersichtliche Dienstleistungsgeschäfte

Aus statistischen Gründen umfaßt die Darstellung der Entwicklung der Institutsgruppen im wesentlichen nur diejenigen Geschäftssparten, die sich — wie das Einlagen- und das Kreditgeschäft — im Geschäftsvolumen niederschlagen. Nicht hinreichend zur Geltung kommen in dem Geschäftsvolumen jedoch die Dienstleistungsgeschäfte, die namentlich bei den Kreditbanken erhebliches Gewicht haben. Als wichtigste Sparten von Dienstleistungsgeschäften, die hier der Erwähnung bedürfen, kommen das Wertpapierkommissionsgeschäft, das Wertpapierkonsortialgeschäft, die Mitwirkung beim Zahlungsverkehr sowie das Auslandsgeschäft in Betracht.

Die herausragende Stellung der Kreditbanken beim Wertpapierkommissionsgeschäft spiegelt sich in dem hohen Bestand der von ihnen geführten Kundendepots wider. Von dem gesamten Bestand an Kundendepots verwalteten die Kreditbanken Ende 1966 der Anzahl nach einen Anteil von 48,6 v. H.[42]). Stellt man auf den Nominalwert der in den Kundendepots liegenden Wertpapiere ab, so war der Anteil der Kreditbanken sogar noch größer: Er betrug bei den festverzinslichen Wertpapieren 62,1 v. H. und bei den Aktien 81,4 v. H. des Nominalwertes aller in Kundendepots bei Kreditinstituten verwahrten Schuldverschreibungen bzw. Aktien[43]). Die Wertpapierdepots bei den Instituten des Sparkassen- und des Genossenschaftssektors haben zwar in den letzten Jahren insbesondere im Zuge der Emission von Volksaktien an Zahl zugenommen, bleiben aber in ihrer durchschnittlichen Größe erheblich hinter den Kundendepots bei den Kreditbanken zurück[44]).

Auch im Wertpapierkonsortialgeschäft spielen die Kreditbanken seit je die führende Rolle. Wenn auch die Emission von Industrieobligationen seit einigen Jahren einen rückläufigen Trend aufweist und es ferner den Girozentralen gelungen ist, bei den Anleihen der öffentlichen Haushalte, die vermehrt den Rentenmarkt in Anspruch nehmen, eine starke Position zu gewinnen, so haben die Kreditbanken doch bisher noch immer ihre Vorrangstellung im Konsortialgeschäft bei Anleiheemissionen wahren können. Ganz ausgeprägt ist ihre führende Stellung im Konsortialgeschäft bei der Placierung von Aktien, was unterstrichen wird durch den hohen Anteil der von den Kreditbanken gehaltenen Aktiendepots. Dieser Tatbestand ist bei einem auf Bilanzzahlen basierenden Vergleich um so bemerkenswerter, als jede Herstellung direkter Beziehungen zwischen Geldgebern und Investoren, wie sie das wirtschaftliche Ziel des Konsortialgeschäfts ist, die Tendenz zur Verkürzung der Bankbilanzen in sich trägt.

Die Mitwirkung am Zahlungsverkehr bietet für die Institute aller drei Geschäftsbankengruppen eine wichtige Ergänzung der geschäftlichen Tätigkeit. Den Instituten des Sparkassen- und des Genossenschaftsbereichs kommt hierbei das weitverzweigte Gironetz innerhalb beider Sektoren zustatten. Das höhere Umsatzvolumen im Zahlungsverkehr liegt jedoch eindeutig bei den Kreditbanken, deren Anteil an der Summe der Giralverfügungen von Nichtbanken im Jahre 1966 fast 52 v. H. ausmachte. Der Sparkassensektor als nächstgrößerer Bereich erreichte dagegen nur einen Anteil von knapp 29 v. H.[45]). Die auch hier gegebene Vorrangstellung der Kreditbanken findet ihre Erklärung in den intensiven Geschäftsbeziehungen zwischen diesen Instituten und dem Unternehmenssektor. Derselbe Tatbestand begründet schließlich auch die hervorragende Stellung der Kreditbanken im Außenhandelsgeschäft.

Die Marktstellung der drei Gruppen der Geschäftsbanken und deren Entwicklung läßt sich demnach allein an Hand von Bilanzangaben, insbesondere nach dem Geschäftsvolumen, nicht hinreichend beurteilen. Dies gilt vor allem für die Kreditbanken. Bei ihnen kommt ihre tatsächliche Marktstellung in diesen Angaben nur unzulänglich zum Ausdruck. Einerseits werden in ihrem Bereich die Geschäftsarten mit überdurchschnittlichem Wachstum — das Hypothekenbankgeschäft und das Teilzahlungskreditgeschäft — nicht so sehr von ihnen selbst, sondern in besonders hohem Maße von selbständigen, kapitalmäßig allerdings vielfach mit den Kreditbanken verbundenen Spezialbanken betrieben. Zum anderen haben sie — wie dargelegt — in wichtigen Zweigen des Dienstleistungsgeschäfts eine führende Stellung inne, die ebenfalls aus ihrem ausgewiesenen Geschäftsvolumen nicht ersichtlich ist. Schließlich darf nicht verkannt werden, daß auch die rechnerische Erhöhung des Geschäftsvolumens, die sich für den Sparkassensektor und den Genossenschaftsbereich aus den erwähnten Doppelzählungen ergibt, bei einem Vergleich der drei Gruppen von Geschäftsbanken das Bild in gewissem Umfang verschiebt.

---

[42]) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juni 1967, S. 20, Tabelle 4

[43]) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juni 1967, S. 21; Zahlen errechnet nach Tabelle 5

[44]) Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juni 1967, S. 18, Tabelle 2

[45]) vgl. Übersicht S. 77

# 3 Bestimmungsgründe für die unterschiedliche Entwicklung der Kreditinstitutsgruppen, die nicht auf gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Begünstigungen beruhen

## 3.1 Allgemeines

Als Ursache für die dargestellten Unterschiede in der Entwicklung der einzelnen Institutsgruppen sind im Verlauf der Wettbewerbsauseinandersetzungen im Kreditgewerbe häufig die Privilegien der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute angeführt worden. Es wurde aber schon eingangs darauf hingewiesen, daß die Tatsache der Vergrößerung des Marktanteils eines Wettbewerbers noch nicht als Beweis für eine Verschiebung der Wettbewerbsposition durch staatliche Privilegien gelten kann, daß vielmehr eine Reihe von Faktoren wirksam ist, und zwar sowohl „exogene" als auch „endogene", zum Teil auch in gegenseitiger Interdependenz.

Unter exogenen Faktoren werden dabei solche Einflüsse verstanden, die sich aus der wirtschaftlichen, technischen und sozialen Entwicklung, aber auch aus einer Währungsumstellung ergeben.

Die Gruppe der endogenen Faktoren umfaßt das unterschiedliche Verhalten im Wettbewerb, also die individuelle Geschäftspolitik der Kreditinstitute und Institutsgruppen sowie ihre Reaktionen auf bestimmte bankpolitische Regelungen. Hierzu gehören auch Reaktionen auf Änderungen solcher Vorschriften, z. B. Aufhebung der Bedürfnisprüfung und der Zinsbindung.

Im folgenden wird ein knapper Aufriß der auf exogenen und endogenen Faktoren beruhenden Einflüsse gegeben, welche nicht zuletzt die Wettbewerbslage im Bankensektor bestimmt haben. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die Zeit nach der Währungsreform von 1948.

## 3.2 Exogene Faktoren

### 3.2.1 Regenerationsbedingte Strukturverschiebungen als Folge der Währungsumstellung von 1948

Die unterschiedliche Ausweitung der Marktanteile einzelner Institutsgruppen nach 1948 erklärt sich zu einem nicht geringen Teil als Folge der Währungsreform. Nach dem Zusammenschmelzen der Aktiven und Passiven der Kreditinstitute, das dieser Einschnitt mit sich brachte, füllten sich die einzelnen Bilanzpositionen entsprechend ihrer Fristigkeit nicht gleichmäßig schnell wieder auf. Solche „Wiederauffüllungsphasen" [46]) können dann als abgeschlossen angesehen werden, wenn nicht nur die laufenden Zugänge zu den Beständen, sondern auch die jeweiligen Abgänge wieder einen normalen Umfang angenommen haben, wenn also die Bestände im Trend nur noch so rasch wachsen wie etwa das Sozialprodukt oder die Masseneinkommen. Dieser Zeitpunkt wurde bei Beständen mit kurzer Umschlagdauer, also bei Sichteinlagen und kurzfristigen Krediten — soweit es sich um echte kurzfristige Ausleihungen handelt —, nach der Währungsreform relativ früh erreicht. Bei Beständen mit sehr langer Umschlagdauer (Schuldverschreibungen im Umlauf, Hypothekendarlehen) erstreckt sich dagegen die Wiederauffüllungsphase über mehrere Jahrzehnte (vgl. Anlage 3 im Anhang).

Die unterschiedliche Dauer der Wiederauffüllungsphasen für die einzelnen Aktiva und Passiva hat zu beträchtlichen Strukturverschiebungen in den Bankbilanzen geführt. In den ersten Jahren nach der Währungsreform war der Anteil der längerfristigen Bilanzpositionen im Verhältnis zum Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute erheblich geringer als heute; im Jahre 1950 machte die Quote der längerfristigen Aktiva [47]) 42 v. H. aus, im Jahre 1966 aber 64 v. H. Die längerfristigen Bilanzpositionen auf der Passivseite [48]) im Verhältnis zum Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute nahmen von Ende 1950 bis Ende 1966 von 33 v. H. auf 65 v. H. zu.

Die starken Abweichungen in den Wiederauffüllungsphasen der einzelnen Bilanzpositionen je nach ihrer Fristigkeit konnten nicht ohne Auswirkung auf den Grad der Expansion der verschiedenen Institutsgruppen bleiben. In dem Maße, in dem diese sich vorwiegend im kurzfristigen oder im langfristigen Geschäft betätigten, führte der regenerationsbedingte Trend zum längerfristigen Engagement auch zu entsprechenden Veränderungen der Anteile am Geschäftsvolumen aller Kreditinstitute. Die Institutsgruppen, bei denen das kürzerfristige Geschäft im Vordergrund steht, also vor allem die Kreditbanken, verzeichneten daher in den ersten Jahren nach der Währungsreform eine relativ stärkere Expansion, verloren dann aber an Boden gegenüber den Institutsgruppen, die sich mehr dem langfristigen Geschäft widmen. Die faktischen Auswirkungen dieses Tatbestandes sind schon bei der Darstellung der Entwicklung der Institutsgruppen sichtbar geworden.

### 3.2.2 Bestimmungsgründe aus der wirtschaftlichen, technischen und sozialen Entwicklung

Die Expansion der einzelnen Gruppen des Kreditgewerbes hängt aufs engste zusammen mit dem raschen Wachstum der deutschen Wirtschaft seit

---

[46]) Stützel, Wolfgang: „Banken, Kapital und Kredit in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts" in: Schriften des Vereins für Socialpolitik N.F. Band 30/II, S. 527 ff.

[47]) Mittel- und langfristige Kredite, Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen, Ausgleichsforderungen und Deckungsforderungen vgl. Tabellen 24 und 29

[48]) Spareinlagen, Schuldverschreibungen im Umlauf, aufgenommene langfristige Darlehen, Eigenkapital vgl. Tabellen 24 und 29

der Währungsreform und der Art, in der es sich vollzog. Von 1950 bis 1966 stieg das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen von 98 Mrd. DM auf 481 Mrd. DM, das Volkseinkommen von 75 Mrd. DM auf 362 Mrd. DM. Die Masseneinkommen — also die Nettolöhne und -gehälter, Nettobeamtenpensionen, Sozialrenten und Unterstützungen — nahmen im Verhältnis noch stärker, nämlich von 47 Mrd. DM auf 241 Mrd. DM zu. Es gibt wohl keinen Zeitraum von vergleichbarer Dauer, in dem die deutsche Volkswirtschaft so kräftig gewachsen ist wie seit der Währungsreform von 1948.

In allen früheren konjunkturellen Aufschwungphasen seit 1850 flachten die Zuwachsraten schon nach kurzer Zeit wieder ab. Außerdem sind in keiner der bisherigen Aufschwungperioden die Arbeitseinkommen so nachhaltig gestiegen wie nach 1950. Von 1850 bis 1871 betrugen die durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten des Pro-Kopf-Arbeitseinkommens 2,2 v. H., zwischen 1879 und 1913 2,1 v. H. [49]). In der Zeit von 1950 bis 1966 nahm das Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit je abhängig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt um 8,1 v. H. zu [50]). Auch der Kapitalstock der Wirtschaft ist nach 1950 bedeutend stärker gewachsen als in allen anderen vergleichbaren Zeitabschnitten nach 1850 [51]).

Im Zuge des Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft nach dem völligen Zusammenbruch von 1945 und insbesondere angesichts der Dynamik der Entwicklung änderte sich auch das Verhältnis der Bereiche private Haushaltungen, Unternehmen und öffentliche Hand zur Kreditwirtschaft und zu deren einzelnen Sparten. Für den vorliegenden Untersuchungsauftrag ist dies insofern von Bedeutung, als sich hieraus weitgehende Folgerungen für die Beziehungen der Nichtbanken zu den Banken ergaben.

#### 3.2.2.1 Veränderungen im Unternehmensbereich

Folgende Faktoren sind in erster Linie für die Veränderungen im Unternehmensbereich und ihre Weiterwirkungen auf den Bankensektor kennzeichnend:

- die Notwendigkeit eines umfassenden Wiederaufbaus mit der Chance einer grundlegenden Modernisierung des Produktionsapparates
- die Ausrichtung an größeren Märkten auf Grund der frühzeitigen Liberalisierung des Außenhandels und damit auch eine Tendenz zu größeren Betriebseinheiten
- höhere Rationalität der Unternehmensführung
- ein erhöhter Fremdmittelbedarf der Unternehmen zum Ausgleich der Einbußen an Kapital aus dem Währungsschnitt und als Folge einer steigenden Kapitalintensität im Zusammenhang mit dem technischen Forschritt
- die höhere Bereitschaft der Unternehmen zur Verschuldung.

#### 3.2.2.2 Veränderungen im sozialen Bereich

Im sozialen Bereich zeichnete sich vor allem ab:

- eine deutliche Nivellierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse als Folge des zweiten Weltkrieges bei insgesamt ständig steigendem Lebensstandard der Bevölkerung
- ein sich steigernder Bedarf an höherwertigen langlebigen Gebrauchsgütern und ein Trend zum Haus- und Wohnungseigentum
- regionale und sektorale Wanderungsbewegungen, vor allem aus der Landwirtschaft in die Industrie und in den Dienstleistungsbereich
- seit 1959/60 Engpässe am Arbeitsmarkt infolge des raschen Wachstums der Wirtschaft und daraus folgend eine die Arbeitsproduktivität allmählich überholende Lohn- und Gehaltsentwicklung
- beim individuellen Sparen eine Tendenz zum Konsumsparen, nachdem die Sozialversicherung stärker als zuvor die Funktionen der Alters- und Krankheitsvorsorge übernommen hatte
- bei steigender Sparfähigkeit breiter Bevölkerungsschichten Bevorzugung des Kontensparens gegenüber dem Wertpapiersparen
- weitgehender Übergang zur bargeldlosen Lohn-, Gehalts- und Rentenzahlung.

#### 3.2.2.3 Veränderungen durch Einwirkung der öffentlichen Hand

Die größere Einflußnahme des öffentlichen Bereichs vollzog sich insbesondere durch:

- staatliche Aktivität zur Überwindung des wirtschaftlichen Zusammenbruchs, der Kriegszerstörungen und Heimatvertreibung, insbesondere Hilfen für den Wohnungsbau
- Förderungsmaßnahmen für strukturschwache Wirtschaftsbereiche (Landwirtschaft, Mittelstand, Kohlebergbau) sowie bestimmte Regionen (Zonenrandgebiete)
- Umverteilungsmaßnahmen zugunsten der Heimatvertriebenen und Kriegssachgeschädigten (Lastenausgleich) und zur Erreichung eigentumspolitischer Ziele (Sparförderung, Eigenheimförderung)
- insgesamt verstärkte wirtschaftspolitische Einflußnahme des Staates verbunden mit einer Erhöhung seines Anteils am Sozialprodukt.

Diese — unter Beschränkung auf das Wesentliche — aufgezeigten Bedingungskonstellationen und Entwicklungen führten im Ergebnis zu einer Vervielfachung der Bankbeziehungen von Wirtschaft und Privaten, häufig sogar überhaupt erst zur Aufnahme solcher Beziehungen. Nicht zuletzt trugen hierzu die staatlichen Förderungsmaßnahmen bei, die regelmäßig über Kreditinstitute abgewickelt wurden.

---

[49]) Hoffmann, Walther G.: „Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts", Berlin, Heidelberg, New York, 1965, S. 91

[50]) Diese Zuwachsraten sind mit den Angaben für 1850/71 und 1879/1913 nicht voll vergleichbar, da sie auf anderen Statistiken beruhen.

[51]) Hoffmann, a. a. O., S. 255

### 3.2.3 Veränderte Geldkapitalbildung

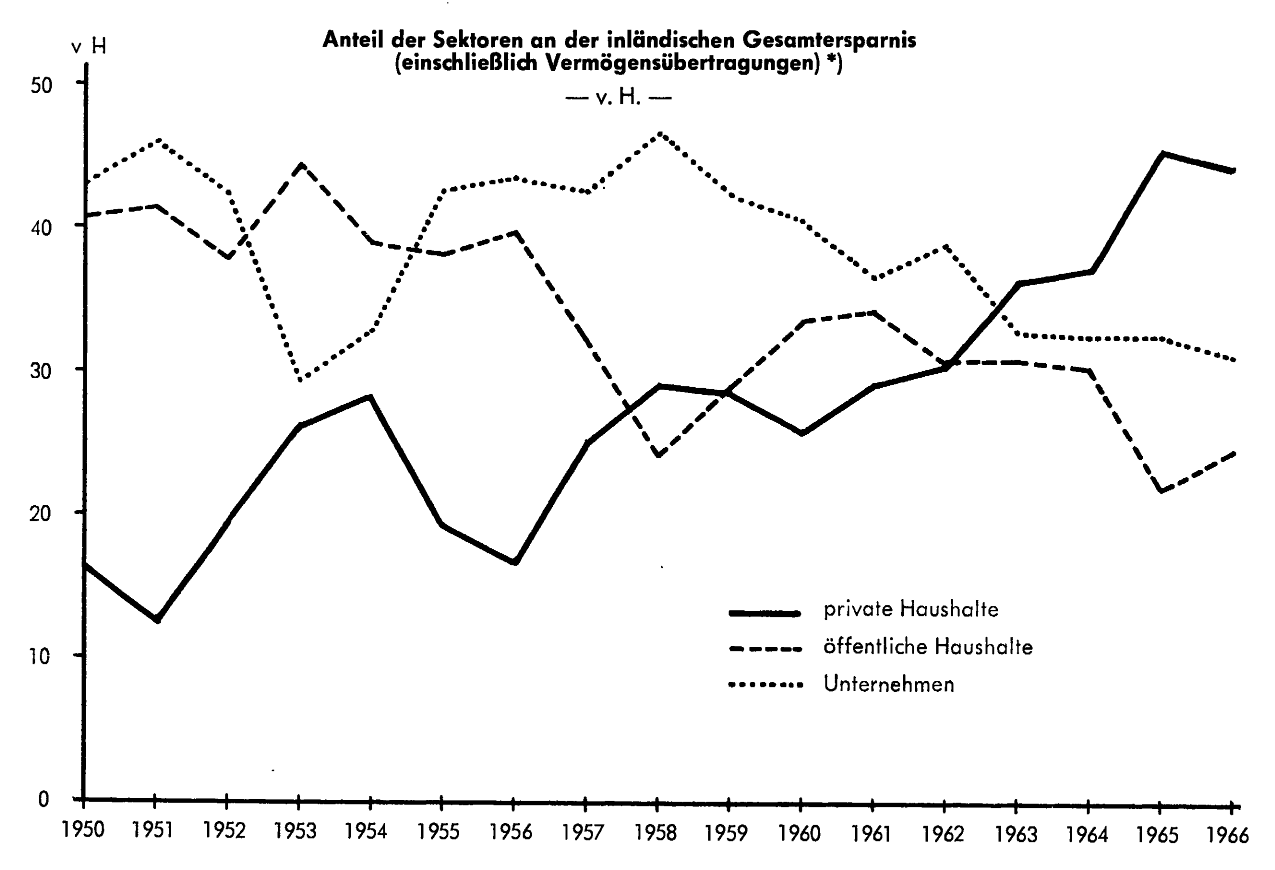
Im Zuge des kräftigen Wachstums der Löhne und Gehälter, Renten und Pensionen stieg nicht nur die Sparfähigkeit breiter Bevölkerungskreise, sondern auch — nach Deckung des Nachholbedarfs — deren Sparbereitschaft. Die Ersparnisbildung erhielt zunehmende Bedeutung in der Einkommensverwendung der privaten Haushalte. Der Anstieg der durchschnittlichen Sparquote der privaten Haushalte kann dies verdeutlichen: Im Jahre 1950 betrug die durchschnittliche Sparquote der privaten Haushalte (laufende Ersparnis in v. H. des verfügbaren Einkommens) 3 v. H. Seit 1957 lag sie nie mehr unter 8 v. H. und betrug 1966 über 11 v. H., nachdem sie 1965 sogar auf mehr als 12 v. H. angewachsen war. Das zunehmende Gewicht der privaten Haushalte für die laufende volkswirtschaftliche Ersparnisbildung ist aus der untenstehenden Graphik zu ersehen.

Der Trend ist deutlich erkennbar: Während der Anteil der privaten Haushalte an der gesamtwirtschaftlichen Ersparnisbildung sich 1950 nur auf 16 v. H. belaufen hatte, machte er 1966 44 v. H. aus; der Anteil der öffentlichen Haushalte fiel dagegen von 41 v. H. im Jahre 1950 auf 25 v. H. im Jahre 1966. Der Anteil der Unternehmen ging gleichzeitig von 43 v. H. auf 31 v. H. zurück.

Diese Entwicklung ist von besonderer Bedeutung, weil die privaten Haushalte — insbesondere die neuen Sparerschichten — einen erheblichen Teil ihrer Ersparnisse in Form von Spareinlagen bei Kreditinstituten anzulegen pflegen. Im Jahre 1966 schlugen sich 55 v. H. der gesamten Ersparnis der privaten Haushalte auf Sparkonten nieder. Allerdings ist das Jahr 1966 infolge der in diesem Jahr auffallend geringen Bereitschaft zur Wertpapieranlage nicht ganz repräsentativ, aber auch 1965 flossen die Ersparnisse der privaten Haushalte gut zur Hälfte auf Sparkonten.

Bei Versicherungsunternehmen und Bausparkassen wurden 1966 weitere 28 v. H. der privaten Ersparnisse angelegt, ein Ergebnis, das ebenfalls durch Sondereinflüsse etwas überhöht ist. Gegenüber der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg zeigt sich vor allem ein deutlicher Wandel beim Wertpapiersparen. Im Jahre 1929 wurde nahezu ein Viertel, 1936 sogar fast ein Drittel der gesamten Ersparnisbildung der privaten Haushalte in Wertpapieren angelegt. Nach dem Krieg nahm die Bereitschaft zum Wertpapiererwerb nur sehr zögernd wieder zu. Die Wertpapieranlagen der privaten Haushalte erreichten nach 1950 bisher nur in drei Jahren — 1961, 1964 und 1965 — ein Fünftel der Geldvermögensbildung der privaten Haushalte, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Ergebnisse der Jahre 1961 und 1965 unter dem Einfluß der Teilprivatisierung beim Volkswagenwerk und bei der VEBA standen.

Der große Anteil des Kontensparens an der Geldvermögensbildung der privaten Haushalte beruht vor allem auf folgenden Gründen: Die neuen Sparer konnten zwar in ihrer Gesamtheit beträchtliche Ersparnisse bilden. Im Einzelfall dürften ihnen aber nur relativ kleine Beträge zur Verfügung stehen,




*) 1950 bis 1960: Bundesgebiet ohne Saarland und ohne Berlin (West); ab 1961: Bundesgebiet einschließlich Saarland und Berlin (West)

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli und September 1962, September 1967

**Anteil der einzelnen Sparformen an der Ersparnisbildung der privaten Haushalte**

in v. H.

| Sparform | 1929 | 1936 | Durchschnitte | | | 1965 | 1966 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1950/54 | 1955/59 | 1960/64 | | |
| Spareinlagen | 33 | 18 | 51 | 48 | 47 | 50 | 54 |
| Versicherungs- und Bausparen | 20 | 18 | 23 | 26 | 25 | 22 | 28 |
| Wertpapiere | 24 | 31 | 5 | 13 | 18 | 20 | 11 |
| Bankdepositen *), Bargeld und sonstige Forderungen | 23 | 33 | 21 | 13 | 10 | 8 | 7 |
| Alle Sparformen | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

*) Von den „Bankdepositen" der Jahre 1929 und 1936 wäre nach heutigen Begriffen sicherlich ein Teil den Spareinlagen zuzurechnen.

Quelle: 1929 und 1936: „Einkommen, Verbrauch und Sparung in Deutschland 1929 — 1932 — 1936", Untersuchungen der Abteilung für zentrale Wirtschaftsbeobachtung bei der Reichswirtschaftskammer, Berlin, Mai 1937, S. 26; nach 1950: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 1962, S. 70—79 und Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, September 1967, S. 32—50

die zur Wertpapieranlage weniger geeignet sind als die Mittel, die die Besitzer der durch zwei Inflationen vernichteten großen Vermögen früher für eine solche Anlage verwenden konnten. Weite Kreise bevorzugen außerdem das Kontensparen, weil ihnen der Wertpapiererwerb noch immer ungewohnt ist. Selbst vermögendere Sparer scheuen häufig das mit dem Wertpapier verbundene Risiko und bevorzugen auch aus Gewöhnung noch immer das Kontensparen.

### 3.2.4 Veränderte Finanzierungsformen der Unternehmen

Kennzeichnend für die Finanzierungssituation der Unternehmen (einschließlich der Wohnungswirtschaft) seit der Währungsumstellung ist die — von kurzen Unterbrechungen abgesehen — wachsende Fremdfinanzierung im Rahmen der Außenfinanzierung. Diese Entwicklung ist sowohl von der Investitions- als auch von der Finanzierungsseite her zu erklären. Der Wiederaufbau, der technische Fortschritt und der Zwang zur Rationalisierung erforderten einerseits einen großen Kapitaleinsatz der Unternehmen. Gleichzeitig verringerte sich andererseits etwa seit 1948 der Anteil der im Wege der Innenfinanzierung für die Bruttoinvestitionen aufgebrachten Mittel, wodurch die Unternehmen zu einer höheren Inanspruchnahme des Kredit- und Wertpapiermarktes gezwungen wurden. Darüber hinaus mußte die Außenfinanzierung noch dem Aufbau des zur Bewältigung eines steigenden Umsatzvolumens notwendigen Geldvermögens dienen.

Die Entwicklung der Unternehmensfinanzierung [52]) zeigt zwar vor allem infolge konjunktureller Einflüsse gewisse Schwankungen, doch ist die längerfristige Tendenz zur Außenfinanzierung klar erkennbar. Während 1950 der Anteil der Innenfinanzierung an der gesamten Unternehmensfinanzierung 75 v. H. betrug, ist dieser Anteil bis 1965 auf 64 v. H. abgesunken. Der erneute Anstieg dieser Quote im Jahre 1966 auf 71 v. H. hat keine entscheidende Bedeutung, da hierin nur die Restriktionspolitik der Notenbank und die sich bei den Investitionen bereits abzeichnende Konjunkturabschwächung zum Ausdruck kommen.

Auch innerhalb der Innenfinanzierung der Unternehmen haben sich seit der Währungsreform einige Verschiebungen ergeben, die für die Kreditwirtschaft von Bedeutung sind. Seit Mitte der 50er Jahre nimmt der Anteil der Abschreibungen an der Finanzierung der Bruttoinvestitionen im Trend deutlich zu. Dem steht jedoch seit Ende der 50er Jahre ein Rückgang der einbehaltenen Gewinne gegenüber. Einen vollwertigen Ausgleich für diesen Rückgang der Eigenkapitalbildung hätte nur die Eigenkapitalzuführung von außen, über den Kapitalmarkt, bieten können. Aus verschiedensten Gründen — nicht zuletzt steuerlicher Art [53]) — haben die Unternehmen jedoch diese Möglichkeit nur wenig genutzt. Sie griffen vielmehr auf längerfristiges Fremdkapital zu-

[52]) Die folgenden Angaben beruhen auf der Finanzierungsrechnung der Deutschen Bundesbank, einer Ergänzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Bestandteile der „Innenfinanzierung" sind danach — in Abweichung von den betriebswirtschaftlichen Finanzierungsbegriffen — Abschreibungen, nicht entnommene Gewinne und empfangene Vermögensübertragungen (netto). Die „Außenfinanzierung" umfaßt alle externen Finanzierungsmittel (Bankkredite, Darlehensaufnahme bei Versicherungsunternehmen, Direktkredite der öffentlichen Haushalte und des Auslands sowie die Mittelaufnahme am Wertpapiermarkt [Emission von festverzinslichen Wertpapieren und Aktien]). Die Zahlen wurden errechnet aus Tabellen der Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 1962, S. 70 ff., September 1962, S. 70 ff. und September 1967, S. 32 ff.

[53]) vgl. Jahresgutachten 1967 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Drucksache V/2310, Kapitel V Tz. 498

rück, vorzugsweise auf Bankkredite. Die Kreditaufnahme bei den Banken machte nach 1960 stets über 50 v. H. der Außenfinanzierung der Unternehmen aus. Bemerkenswert ist dabei der Anstieg der längerfristigen Bankkredite. Dagegen ist die Finanzierung durch Absatz von festverzinslichen Wertpapieren immer noch sehr bescheiden, verglichen etwa mit der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Dies ist allerdings auch eine Folge des Vordringens der Unternehmensfinanzierung über Schuldscheindarlehen.

Über die Wandlungen in der Struktur der Außenfinanzierung gegenüber der Vorkriegszeit sind nur vorsichtige Aussagen möglich. Für das Kreditgewerbe erscheint bedeutsam, daß heute die Aktien- und Anleihefinanzierung von geringerem Gewicht ist als in den 20er Jahren, und daß seit der Währungsumstellung von 1948 trotz des allmählichen Wiederaufbaus des Wertpapiermarktes der Bankkredit zunehmende Bedeutung erlangt hat.

## 3.3 Endogene Faktoren

### 3.3.1 Grundsätzliche Bemerkungen — unterschiedliche geschäftspolitische Zielsetzungen

Die Kreditbanken haben als erwerbswirtschaftliche Unternehmen die langfristige Gewinnmaximierung zum Ziel. Sie beschreiten jedoch in der Verfolgung dieses Zieles verschiedene Wege. Manche Institute neigen mehr dazu, zwar risikobehaftete, aber höheren Ertrag versprechende Geschäfte zu tätigen, während andere die sicheren, wenn auch weniger rentablen vorziehen. Im Interesse einer besseren Marktstellung in einer auf längere Sicht ertragreichen Geschäftssparte werden vorübergehend Rentabilitätseinbußen durchaus hingenommen. Auch kann eine Kreditbank beispielsweise einen hohen Gewinn durch Kombination von kleinem Umsatz mit großer Gewinnspanne zu erreichen suchen. Nach diesem Grundsatz handeln häufig Privatbankiers, die sich auf einzelne ertragreiche Geschäfte spezialisieren und auf das Massengeschäft, das Zweigstellen und größere maschinelle Einrichtungen verlangt, verzichten. Eine Kreditbank kann aber auch versuchen, ihren Gewinn mehr durch Ausweitung ihres Marktanteils zu maximieren. Dieser Typ wird durch die Filialinstitute verkörpert, die den damit verbundenen Aufwand für Zweigstellen und für Werbung in Kauf nehmen.

Die Sparkassen bemühen sich ihrem öffentlichen Auftrag gemäß vorrangig darum, das Spargeschäft zu pflegen, die mittelständische Wirtschaft und breite Bevölkerungskreise mit Krediten und bankmäßigen Dienstleistungen zu versorgen sowie die kommunale Wirtschaft zu fördern. Außerdem nehmen sie eine Art von Korrekturfunktion in der Kreditwirtschaft für sich in Anspruch. Obwohl auch die Sparkassen Überschüsse erwirtschaften müssen, um Eigenkapital bilden zu können, unterscheidet sich ihre Geschäftspolitik nicht unerheblich von derjenigen der Kreditbanken. Kennzeichnend hierfür ist allein schon die Tatsache, daß bei den Sparkassen der Erfolg mehr an der Ausweitung des Bilanzvolumens als an der Erwirtschaftung von Gewinnen gemessen wird.

Ähnliches gilt für die Kreditgenossenschaften. Sie sind zwar privatwirtschaftliche Unternehmen; in ihren geschäftspolitischen Zielen unterscheiden sie sich jedoch ebenfalls wesentlich von den Kreditbanken. Sie streben vorrangig die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder „mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes" an, wobei die Gewinnausschüttung nicht als oberstes Ziel gilt. Auch die Kreditgenossenschaften messen ihren Erfolg vornehmlich an Bilanzbeständen, also etwa am Umfang der Mittelstands- und Kleinkredite und der Spareinlagen, häufig sogar global am Geschäftsvolumen.

### 3.3.2 Die Bedeutung der überbetrieblichen Zusammenarbeit für die Expansion der Kreditinstitutsgruppen

Auch in der Frage der überbetrieblichen Zusammenarbeit bestehen deutliche Unterschiede zwischen der Gruppe der Kreditbanken auf der einen und dem Sparkassen- und dem Genossenschaftssektor auf der anderen Seite. Während die einzelnen Kreditbanken in ihren geschäftspolitischen Entscheidungen grundsätzlich autonom und auch organisatorisch nur lose miteinander verbunden sind, bestehen bei den beiden anderen Sektoren festgefügte Organisationen, durch die die Geschäftspolitik und die Zusammenarbeit der angeschlossenen Institute vielfach beeinflußt werden.

Die größte Geschlossenheit weist dabei der Sparkassensektor auf. Sie ist teils eine Folge der in den Sparkassengesetzen getroffenen Regelungen, teils aber auch Ergebnis jahrzehntelanger straffer Verbandsdisziplin. Folgende Elemente sind dabei für die Vereinheitlichung der Willensbildung von Bedeutung:

- die Mustersatzungen, in denen Grundsätze für eine übereinstimmende Geschäftsführung niedergelegt sind
- die personelle Verflechtung von den unteren zu den oberen Organisationsstufen
- vielfältige geschäftliche Zusammenarbeit der verschiedenen Stufen
- das den internen Wettbewerb mindernde Regionalprinzip
- die gemeinsamen Prüfungsstellen, also die regionalen Sparkassen- und Giroverbände, die Mitspracherechte personalpolitischer Art haben
- die grundsätzlich einheitliche und zum Teil gemeinsame Ausbildung der leitenden Sparkassenbediensteten
- die gemeinsame Gestaltung von Unterrichts-, Informations- und Werbematerial.

Ein weiteres wichtiges Element der Geschäftspolitik ist das dichte Netz von Niederlassungen der Sparkassen mit nahezu 14 000 Geschäftsstellen Ende 1966. Es ermöglicht den Sparkassen, den Zahlungsverkehr ihrer Kunden bis in kleinere Gemeinden ohne Einbeziehung anderer Girokreise durchzufüh-

ren. Das ausgedehnte Gironetz wiederum ist Grundlage für die konsequente Förderung des Instruments der Giroüberweisung, die einer geschlossenen Institutsgruppe erhebliche Liquiditätsvorteile bringt. Im Gegensatz zum Scheck fördert die Überweisung die Liquiditätsposition eines Girokreises dadurch, daß das überweisende Institut den Weg der Überweisung von sich aus bestimmen kann. Es kann insbesondere entscheiden, wieweit für die Überweisung der eigene Girokreis benutzt wird, auch wenn der Empfänger nicht dem eigenen Girokreis angehört, was vor allem bei größeren Beträgen liquiditätsmäßig von Interesse ist. Auf den Einzugsweg von Schecks hat dagegen das bezogene Institut keinen Einfluß; es muß damit rechnen, daß ihm der Scheck von einer organisationsfremden Bank, etwa der Bundesbank, vorgelegt wird. In diesem Fall wird die Liquiditätsposition der eigenen Organisation belastet. Bedeutet schon die Existenz eines weit ausgebauten Gironetzes einen erheblichen Vorteil, so eröffnet darüber hinaus die Anwendung der Fakultativklausel [54]) zusätzliche Möglichkeiten der Liquiditätseinsparung.

Die straffe Organisation der Sparkassen führt zu dem liquiditäts- und rentabilitätsmäßig beträchtlichen Vorteil eines höheren „In-Sich-Ausgleichs" der Liquiditätsposition, ein Vorteil, den sonst nur ein Filialbankunternehmen vergleichbarer Größe hat.

Außerdem sind die Sparkassen nach den Sparkassengesetzen gehalten, ihre Liquiditätsüberschüsse bei den Girozentralen anzulegen. Dies dient nicht nur dem Liquiditätsausgleich und stärkt nicht nur die Geldmarktposition der Girozentralen, sondern verleiht der Sparkassenorganisation auch eine erhöhte Leistungsfähigkeit im Kreditgeschäft, insbesondere im Industriekreditgeschäft. Durch gemeinschaftliche Kredite einer Girozentrale zusammen mit einer Sparkasse oder durch alleinige Kreditgewährung der Girozentrale an Sparkassenkunden können auch Kredite gegeben werden, deren Größenordnung die Fazilitäten der einzelnen Sparkasse übersteigt. Damit dringt die Sparkassenorganisation auch in Geschäftsbereiche ein, die lange Zeit vorwiegend Betätigungsfeld der großen Institute des privaten Bankgewerbes waren.

Das für die Sparkassenorganisation Gesagte gilt mit Einschränkungen auch für die Organisation der Kreditgenossenschaften. Diese weisen allerdings einen de jure weniger straffen Verbund auf. Das liegt einmal daran, daß es zwei, nur locker zusammenarbeitende Organisationen gibt, deren Institute nicht selten örtlich miteinander konkurrieren. Zum anderen fehlt bei den Kreditgenossenschaften für manche verbundfördernde Faktoren ein den Sparkassen vergleichbarer gesetzlicher Rahmen. Allerdings trägt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzugehörigkeit zu einem regionalen Prüfungsverband in erheblichem Umfang zur überbetrieblichen Zusammenarbeit bei. Wenn auch die Beziehungen der Kreditgenossenschaften zu den Zentralkassen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, sind sie jedoch häufig enger als die der Sparkassen zu ihren Girozentralen. Eine Sparkasse durchschnittlicher Größe ist infolge ihres größeren Geschäftsvolumens in der Regel weniger auf ihre Girozentrale angewiesen als die durchschnittliche Volksbank oder Raiffeisenkasse auf ihre Zentralkasse. Die Solidarität der Kreditgenossenschaften wird ferner noch durch die freiwilligen Hilfsfonds bzw. Garantiefonds der Kreditgenossenschaften unterstützt [55]).

### 3.3.3 Die Zins- und Gebührenpolitik

Den unterschiedlichen geschäftspolitischen Zielsetzungen der einzelnen Geschäftsbankengruppen entspricht deren differenzierte Preispolitik.

Bei den Sparkassen dürften Rentabilitätsüberlegungen gegenüber dem Streben zurücktreten, ihrem öffentlichen Auftrag gerecht zu werden. In diesem Bemühen, die Spartätigkeit anzuregen, ist der Grund dafür zu sehen, daß die Sparkassen vor der Zinsfreigabe stets für einen hohen Sparzins eingetreten sind und auch nach der Zinsfreigabe den Zinssenkungstendenzen nur zögernd folgten. Diese Einstellung zeigt sich ferner darin, daß für manche Dienstleistungsgeschäfte, insbesondere für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Gehaltskonten, besonders günstige Konditionen geboten werden. Dies gilt auch für die Bedingungen im Kreditgeschäft. Ohne Zweifel ist diese Preispolitik der geschäftlichen Expansion zugute gekommen.

Die Kreditgenossenschaften kommen in der Verfolgung ihres gesetzlichen Förderungsauftrags im Prinzip der Preispolitik der Sparkassen nahe. Allerdings sind folgende Einschränkungen zu machen: Der Förderungsauftrag der Kreditgenossenschaften hätte bis zur Zinsfreigabe praktisch nur für das Kreditgeschäft preispolitische Folgen haben können. Infolge der Zinsbindung war es nämlich nicht möglich, im Einlagengeschäft den Mitgliedern höhere Zinsen als die festgesetzten Höchstzinssätze zu gewähren. Andererseits verbot der genossenschaftliche Grundsatz der Gleichbehandlung, allein die kreditnehmenden Mitglieder zu fördern. Daher konnte der Förderungsauftrag der Kreditgenossenschaften notgedrungen nur durch Gewinnausschüttungen verwirklicht werden, wodurch andererseits der preispolitische Spielraum, der im Wettbewerb hätte von Bedeutung sein können, eingeengt wurde. Die Konditionengestaltung der Kreditbanken dürfte sich — infolge der andersartigen geschäftspolitischen Zielsetzungen — von der Konditionengestaltung bei Sparkassen und bei Kreditgenossenschaften unterscheiden. Und zwar wird die Bedingung der langfristig maximalen Rentabilität, unter der alle erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen

---

[54]) Die Fakultativklausel auf den Überweisungsvordrukken der Kreditinstitute lautet zumeist — als Ergänzung der Kontoangabe — „oder ein anderes Konto des Empfängers". Dies hat zur Folge, daß das ausführende Institut Überweisungsbeträge, die an sich für ein Konto des Empfängers bei einem Kreditinstitut eines anderen Girokreises bestimmt sind, auf ein Konto bei einem Institut des eigenen Girokreises umzuleiten berechtigt ist, sofern der Empfänger auch bei diesem ein Konto unterhält.

[55]) Näheres hierzu vgl. S. 141 ff.

stehen, in der Regel den Spielraum für attraktive Konditionengestaltung enger ziehen als bei solchen Kreditinstituten, die Gewinne nur als sekundäres Ziel ihrer Geschäftstätigkeit ansehen.

### 3.3.4 Die Sortimentspolitik

Auch die Sortimentspolitik der einzelnen Kreditinstitutsgruppen kann in ihrer Verschiedenartigkeit Ursache für die divergierende Geschäftsentwicklung gewesen sein: So hatten beispielsweise die Sparkassen und Kreditgenossenschaften nicht nur die oben geschilderten Vorteile daraus, daß ihre traditionellen Hauptgeschäftszweige besonders expansiv waren. Sie bemühten sich darüber hinaus, durch Ausweitung ihres Sortiments (etwa zum Effektengeschäft, zur Vermögensverwaltung, zur Bauspar- und Versicherungsvermittlung und zum Auslandsgeschäft hin) der Entwicklung Rechnung zu tragen, daß mit den Einkommenssteigerungen in breiten Kreisen auch die Nachfrage nach sonstigen Bankleistungen wuchs. Für diese neue Aufgabe haben sich die Sparkassen und Kreditgenossenschaften sehr aufgeschlossen erwiesen. Demgegenüber hat es den Anschein, daß die Kreditbanken die in der Einkommenssteigerung breiter Bevölkerungskreise liegenden geschäftlichen Möglichkeiten erst spät in ihrer Bedeutung erkannt und genutzt haben.

### 3.3.5 Die Zweigstellenpolitik

Von erheblicher Bedeutung für die Expansion des Geschäftsvolumens der Institutsgruppen ist ferner die räumliche Verteilung der Marktpräsenz, die vor allem durch die Zweigstellenpolitik bestimmt wird. Geschäftsbanken sind im Prinzip darauf gerichtet, einen breiten Fächer von Diensten anzubieten. Viele dieser Leistungen sind unkomplizierter Art und können daher unter bestimmten betriebsorganisatorischen Voraussetzungen auch in kleineren Zweigstellen erbracht werden. Zu diesen einfacheren Bankgeschäften gehört vor allem der Sparverkehr. Aber auch Kreditgeschäfte und der bargeldlose Zahlungsverkehr lassen sich in kleineren Zweigstellen abwickeln. Ein dichtes Netz von Bankstellen ist eine günstige Voraussetzung für eine erfolgreiche Betätigung im breiten Einlagen- und Kreditgeschäft. Kreditinstitute mit traditionell dichtem Bankstellennetz wie Sparkassen und Kreditgenossenschaften haben daher zweifellos geschäftspolitische Vorteile gegenüber anderen Instituten. In der Form der Ausdehnung des Zweigstellennetzes vollzog sich auch der Nebenleistungswettbewerb, auf den die Kreditinstitute wegen der bisherigen Bindung der Habenzinsen auswichen.

Die Sparkassen und Kreditgenossenschaften haben diese Zusammenhänge frühzeitig erkannt und entsprechende Folgerungen gezogen. Sie haben schon vor Wegfall der Bedürfnisprüfung, vor allem aber auch danach die Möglichkeiten zur Ausweitung ihres Bankstellennetzes genutzt, wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht, die einen Auszug aus Tabelle 30 darstellt.

**Der Ausbau des Bankstellennetzes der Bankengruppen von Ende 1957 bis Ende 1966**

| Bankengruppe | Bestand | | | | | | Zuwachs | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1957 | | | 1966 | | | 1957 bis 1966 | | |
| | Kredit-institute | Zweig-stellen | Bank-stellen | Kredit-institute | Zweig-stellen | Bank-stellen | Kredit-institute | Zweig-stellen | Bank-stellen |
| Kreditbanken .. | 364 | 1 927 | 2 291 | 330 | 3 628 | 3 958 | — 34 | +1 701 | +1 667 |
| Großbanken .. | (8) | (787) | (795) | (6) | (1 860) | (1 866) | (— 2) | (+1 073) | (+1 071) |
| Regional- und sonstige Kreditbanken | (111) | (1 037) | (1 148) | (125) | (1 556) | (1 681) | (+ 14) | (+ 519) | (+ 533) |
| Privatbankiers | (245) | (103) | (348) | (199) | (212) | (411) | (— 46) | (+ 109) | (+ 63) |
| Sparkassen ..... | 871 | 8 240 | 9 111 | 862 | 12 975 | 13 837 | — 9 | +4 735 | +4 726 |
| Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) .... | 774 | 877 | 1 651 | 753 | 2 353 | 3 106 | — 21 | +1 476 | +1 455 |
| Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) .. | 11 025 | 909 | 11 934 | 9 040 | 4 735 | 13 775 | —1 985*) | +3 826*) | +1 841 |

*) Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um zuvor selbständige Institute, die im Zuge von Zusammenschlüssen als Zweigstellen fortgeführt wurden.

Die höchste Zunahme, in absoluten Zahlen gemessen, war bei den Sparkassen zu verzeichnen; auf sie entfällt von dem gesamten Zuwachs an Bankstellen zwischen 1957 und 1966 ein Anteil von rd. 47 v. H. (vgl. Tabelle 30). Damit unterhielten die Sparkassen Ende 1966 von allen Institutsgruppen die meisten Bankstellen und erstmals mehr als die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften, die im Jahre 1957 mit großem Abstand noch die höchste Zahl von Bankstellen aufgewiesen hatten.

Wenn dieser absolut hohe Zugang an Bankstellen bei den Sparkassen gleichwohl eine im Vergleich zu den anderen Institutsgruppen geringere Steigerungsrate ergibt (Sparkassen rd. 52 v. H., Großbanken rd. 135 v. H.), so ist das darauf zurückzuführen, daß die Sparkassen bereits vor 1957 einen sehr hohen Bestand an Zweigstellen aufwiesen. Andererseits geht aus den Zahlen hervor, daß inzwischen auch die Kreditbanken, vor allem die Großbanken, ihr Zweigstellennetz zunehmend erweitern.

### 3.3.6 Unterschiede in der Werbepolitik

Schließlich ist auf Unterschiede in der Werbepolitik hinzuweisen, die ebenfalls als Ursache für die differenzierte Entwicklung der Kreditinstitutsgruppen angesehen werden können.

Die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften haben schon immer eine intensive und breite Kundenwerbung betrieben, während diese Art von Werbung bei den Kreditbanken, besonders bei den Privatbankiers, lange Zeit als mit ihrer Berufsauffassung nicht vereinbar galt und bei einzelnen Instituten auch heute noch gilt. Im allgemeinen hat sich aber auch hierin ein Wandel vollzogen, seit die Großbanken neue Kundenkreise ansprechen. Zuverlässige Zahlen über die Höhe der Werbeetats der einzelnen Gruppen sind nicht verfügbar.

## 3.4 Die Auswirkungen der wirtschaftlichen und sozialen Strukturverschiebungen auf die Entwicklung im Kreditgewerbe

Auf Grund der in großen Linien aufgezeigten wirtschaftlichen und sozialen Strukturverschiebungen läßt sich zur Entwicklung des Kreditgewerbes zusammenfassend sagen:

Die Kreditbanken waren früher infolge ihrer relativ hohen Eigenmittel weniger auf Einlagen angewiesen als heute. Hinzu kam, daß ihr traditioneller Kundenkreis, die industriellen Unternehmen, sich wesentlich mehr über die Emission von Aktien und Obligationen und weniger über Bankkredite finanzierte. Die für das vorwiegend kurzfristige Kreditgeschäft erforderlichen Einlagen erhielten die Kreditbanken von ihrer Industriekundschaft und den Besitzern größerer Vermögen. Insgesamt erlaubte also die Zusammensetzung ihres Kundenkreises den Kreditbanken einen weitgehenden Ausgleich ihrer Finanzierungsposition.

Die Sparkassen und Kreditgenossenschaften stützten sich von jeher vornehmlich auf Einlagen, und zwar der weniger begüterten Bevölkerungskreise oder des gewerblichen Mittelstandes. Im Einzelfall handelte es sich zwar nur um kleinere Einlagen, doch ergab deren Vielzahl schon damals ein beträchtliches Einlagenvolumen. Das Kreditgeschäft der Sparkassen und Kreditgenossenschaften beschränkte sich lange Zeit im wesentlichen auf den Hypothekarkredit und auf kleinere Kredite an Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Der Kundenkreis der Sparkassen und Kreditgenossenschaften war damit weitgehend in sich geschlossen, wenn man von den Kreditbeziehungen der Sparkassen zu den Kommunen absieht. Die öffentlichen Haushalte hatten für die Kreditwirtschaft allerdings längst nicht die Bedeutung wie heute, außerdem nahmen sogar kleinere öffentliche Haushalte mehr den Rentenmarkt in Anspruch.

Dieses Bild des Kreditgewerbes, in dem sich die Kundenkreise der Kreditbanken einerseits und der Sparkassen und Kreditgenossenschaften andererseits im Prinzip kaum überschnitten, änderte sich schon nach dem ersten Weltkrieg und der Inflation von 1923, aber noch stärker nach dem zweiten Weltkrieg und der Währungsreform von 1948. Die Kreditbanken hatten ihr ehedem beträchtliches Eigenkapital weitgehend verloren und waren dementsprechend für ihr Kreditgeschäft stärker von Einlagen abhängig. Ihr typischer Einlegerkreis, die Industriekundschaft, war jedoch selbst vom Krieg betroffen und im Grunde vermehrt auf Bankkredite angewiesen. Dieser Wandel kam allerdings in den ersten Jahren nach der Währungsreform noch nicht voll zum Ausdruck, da die Unternehmen zunächst über eine starke Selbstfinanzierungskraft verfügten und der zusätzliche Mittelbedarf in Ermangelung ausreichenden langfristigen Kapitals in Form kurzfristiger Kredite gedeckt wurde. Zur Befriedigung dieses Kreditbedarfs waren am ehesten die Kreditbanken in der Lage. Dagegen konnten die Sparkassen und Kreditgenossenschaften in den ersten Jahren nach der Währungsreform nur in relativ begrenztem Maße Kredite gewähren, zumal ihre traditionellen Einleger, also vor allem die wirtschaftlich Unselbständigen und der gewerbliche Mittelstand, in jener Zeit kaum in der Lage waren, in größerem Umfang Geldvermögen zu bilden. Auch das typische Kreditgeschäft der Sparkassen, der Realkredit, konnte erst langsam wieder aufgebaut werden.

Eine erste Beeinträchtigung des Bilanzwachstums der Kreditbanken ergab sich, als der Markt für Aktien und Industrieanleihen wieder funktionsfähig wurde und die Wirtschaftsunternehmen aus dem Erlös von Neuemissionen Engagements — häufig Vorfinanzierungskredite — bei den Kreditbanken ablösen konnten. Nachdem der primäre Nachholbedarf beim privaten Verbrauch gedeckt war und auch die Bezieher kleinerer Einkommen sparfähig wurden, schlug die Entwicklung zugunsten der Sparkassen und Kreditgenossenschaften um. Diese konnten im weiteren Verlauf infolge der steigenden Einlagen in zunehmendem Umfang über ihre gewerbliche Kundschaft und über Wohnungsbaukredite hin-

aus auch Kredite an die traditionellen Kundenkreise der Kreditbanken gewähren. Hierzu waren sie vor allem infolge ihrer engen organisatorischen Zusammenarbeit in der Lage, da die Girozentralen und Zentralkassen über ihre Funktion als Geldausgleichsstellen hinaus auch Bankfunktionen für größere Kreditnehmer ausübten. Dem kam um so größere Bedeutung zu, als die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen zu Beginn der 60er Jahre schrumpften und der Fremdfinanzierungsbedarf, insbesondere der Bedarf an längerfristigen Krediten, entsprechend stieg. Die Kreditbanken standen daher vor der Notwendigkeit, ihr Passivgeschäft auf eine breitere Basis zu stellen und sich in höherem Maße als bisher um das Massengeschäft zu bemühen.

## 4 Folgerungen für die Beurteilung der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Begünstigungen

Wie bereits in der Einführung dargelegt wurde, sind alle Versuche untauglich, vom Wettbewerbsergebnis her mittels quantitativer Aussagen das Bestehen oder Nichtbestehen von Privilegien der einen oder anderen Gruppe im Kreditgewerbe nachzuweisen. Trotzdem schien es geboten, vor der Überprüfung der Privilegien die Zusammenhänge, die zu unterschiedlichen Entwicklungen der Institutsgruppen geführt haben, eingehend darzulegen, weil die Hinweise auf die Steigerungen von Marktanteilen und auf die Höhe der erwirtschafteten Gewinne in der Wettbewerbsdiskussion als vermeintliche Beweise für das Gewicht von Privilegien eine zentrale Rolle gespielt haben. Die Richtigstellung dieser fehlerhaften Vorstellungen soll dazu beitragen, die Wettbewerbsatmosphäre im Kreditgewerbe zu bereinigen.

Die nachfolgenden Untersuchungen werden aus den eingangs erwähnten Gründen auf eine qualitative Überprüfung der einschlägigen Normen und Verwaltungsmaßnahmen ausgerichtet. Diese Normen und Maßnahmen sind daraufhin zu untersuchen, ob und gegebenenfalls in welcher Hinsicht sie die Wettbewerbsbedingungen verändern und ob die in ihnen enthaltenen Ungleichbehandlungen aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sind. Methodisch ist dabei jeweils nach der Begründung für die Einführung der betreffenden Norm oder Verwaltungspraxis zu fragen und zu würdigen, ob diese Begründung auch unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse noch zutrifft oder ob andere neu hinzugekommene Gründe sie rechtfertigen. Wenn beide Fragen verneint werden müssen, liegt eine Wettbewerbsverschiebung im Sinne des Untersuchungsauftrags vor.

# B Der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute

## 1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Wettbewerbsstreitigkeiten in der Kreditwirtschaft wurden nicht nur durch den wachsenden Anteil öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute am Geschäftsvolumen dieses Wirtschaftszweigs, sondern zusätzlich auch dadurch ausgelöst, daß diese Institute im Laufe ihrer Entwicklung in immer stärkerem Maße Bankgeschäfte aufnahmen, die früher ausschließlich von privaten Kreditinstituten gepflegt wurden. Damit erhebt sich die Frage, inwieweit eine derartige Expansion mit dem besonderen Auftrag, der die Grundlage für die Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute bildet, in Einklang steht und ob in diesem Auftrag selbst schon Ursachen für Wettbewerbsverschiebungen liegen. Dies gibt Anlaß zu den folgenden Betrachtungen über Voraussetzungen und zulässiges Ausmaß der Betätigung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute einerseits sowie zu einer Darlegung bestimmter mit der öffentlich-rechtlichen Struktur verbundenen Besonderheiten andererseits.

### 1.1 Grundlagen der Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute

Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind auf Grund ihres besonderen Status Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Sie verdanken ihre Entstehung in vielen Fällen dem Umstand, daß der Staat es aus wirtschafts- oder sozialpolitischen Gründen für erforderlich hielt, bestimmte bankgeschäftliche Tätigkeiten, die von der privaten Kreditwirtschaft nicht oder jedenfalls nicht in dem für erforderlich gehaltenen Umfang durchgeführt wurden, durch eigene Institute wahrnehmen zu lassen. Diese öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute hatten und haben also den besonderen Auftrag, im Sinne der Daseinsvorsorge bestimmte Lücken in der Versorgung der Bevölkerung mit Bankleistungen zu schließen. In anderen Fällen geht die Entstehung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute darauf zurück, daß private Kreditinstitute für bestimmte Aufgaben der Wirtschaftsförderung (Wiederaufbau, wirtschaftliche und soziale Eingliederung bestimmter Bevölkerungsschichten, Strukturpolitik usw.) nicht oder weniger geeignet erschienen.

Entscheidend für die Entstehung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute war somit stets die Auffassung, daß es im öffentlichen Interesse liege, bestimmte bankgeschäftliche Aufgaben eigenen Kreditinstituten zu übertragen. Dabei sollten diese Tätigkeiten das Leistungsangebot der erwerbswirtschaftlich orientierten privaten Kreditwirtschaft allerdings nicht etwa teilweise ersetzen, sondern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips lediglich in gewissem Umfange ergänzen.

### 1.2 Grenzen des Auftrags

Dieses Entstehungsbild macht zugleich die Grenzen des öffentlichen Auftrags sichtbar. Seine Grundvoraussetzungen — öffentliches Interesse und Subsidiarität — sind allerdings nicht als starre Prinzipien zu verstehen. Sie müssen vielmehr vor dem Hintergrund der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse gesehen werden und erfahren von hierher in mehrfacher Hinsicht gewisse Auflockerungen.

Die Beurteilung des öffentlichen Interesses, dem die Gründer eines öffentlich-rechtlichen Instituts entsprechen wollten, unterliegt naturgemäß im Laufe der Entwicklung einem allmählichen Wandel. Entsprechend wird auch die allgemeine Einstellung zu Bedeutung und Umfang des öffentlichen Auftrags dieser Institute mit dem Zeitablauf gewissen Änderungen unterworfen sein. Hierbei werden — um einige wichtige Momente anzuführen — die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Anpassung der Kreditwirtschaft hieran, das Verschwinden alter und das Auftreten neuer Bedürfnisse, aber auch ein Wandel der politischen Wertungen maßgeblichen Einfluß ausüben. Es ist deshalb z. B. denkbar, daß sich der öffentliche Auftrag erweitert oder verengt oder daß sich sein Schwergewicht verlagert.

Die Geschäftsausweitung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, auch die Aufnahme neuer Geschäfte, sind deshalb allein noch kein Maßstab dafür, ob der öffentliche Auftrag eines Instituts noch gerechtfertigt ist. Diese Frage kann vielmehr zuverlässig erst nach eingehender Analyse des Tatsachenbildes und der Entwicklung beantwortet werden, bei der das Vorläufige und Zufällige ausgeschaltet werden.

Auch der Grundsatz der Subsidiarität darf nicht dahin verstanden werden, daß öffentlich-rechtliche Kreditinstitute damit auf ein enges Betätigungsfeld ohne jegliche Überschneidung mit privaten erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Kreditinstituten festgelegt seien. Um auf dem Haupttätigkeitsgebiet leistungsfähig zu sein und um den berechtigten Wünschen der Kunden genügen zu können, bedarf es einer gewissen Abrundung des Geschäftskreises, die notwendigerweise dazu führt, daß auch dem Subsidiaritätsgrundsatz verpflichtete Institute bei bestimmten Hilfs- und Nebengeschäften (z. B. bei der Mittelaufnahme oder bei der Anlage von Mit-

teln) mit anderen Kreditinstituten in Wettbewerb geraten. Diese aus volks- und betriebswirtschaftlichen Gründen notwendige Auflockerung und ihre Konsequenzen für den Betätigungskreis öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute dürfen jedoch nicht den Blick dafür verstellen, daß diesen Instituten eine unbeschränkte Erweiterung ihres Geschäftskreises, also ein Recht, das privaten Kreditinstituten in der Regel ohne weiteres offensteht, nicht zugestanden werden kann. Die Begrenzung ihres Geschäftskreises ist vielmehr die notwendige Kehrseite ihres öffentlichen Auftrags und insoweit mit dem Wesen eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts zwangsläufig verbunden. Als besondere Belastung, für die ein Ausgleichsanspruch gewährt werden müßte, kann sie folglich nicht anerkannt werden.

Daneben erfüllen Geschäftsbeschränkungen auch den Zweck, die Risiken für die Errichtungskörperschaften einzugrenzen und überschaubarer zu machen. Die Errichtungskörperschaften entsprechen damit dem Grundsatz der Proportionalität, der alles öffentliche Handeln bestimmt. Sie werden erst durch die konkrete Festlegung des Tätigkeitsfeldes in die Lage versetzt werden, das Verhältnis von Mittel Zweck verläßlich zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auch die mit der öffentlich-rechtlichen Struktur zwangsläufig verbundene Anstaltsaufsicht zu sehen, die nicht nur sicherzustellen hat, daß die dem Auftrag entsprechenden Leistungen in ausreichendem Umfang angeboten werden, sondern die darüber hinaus auch gewährleisten soll, daß nicht zugelassene Geschäfte unterbleiben.

Ein anderes wesentliches Moment, das sich aus den Voraussetzungen für das Entstehen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, insbesondere aber aus dem Subsidiaritätsprinzip ergibt, liegt in ihrem Verzicht auf Gewinnmaximierung. Die Marktlücke, die öffentlich-rechtliche Kreditinstitute ausfüllen sollen, entsteht häufig gerade dadurch, daß die Aufnahme der fraglichen Tätigkeiten erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Kreditinstituten nicht interessant erscheint, weil sie diese Geschäfte — auch langfristig — nicht als hinreichend rentabel ansehen. In anderen Fällen, insbesondere im Bereich derjenigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, die in die Durchführung bestimmter Wirtschaftsförderungsmaßnahmen eingeschaltet werden, führt nicht zuletzt die Erkenntnis zu ihrer Gründung, daß die private Kreditwirtschaft nicht bereit sein werde, zu wenig mehr als kostendeckenden Preisen zu arbeiten. Grundsätzlich sind öffentlich-rechtliche Kreditinstitute folglich aufgaben- und nicht gewinnorientiert. Es kann sich sogar erweisen, daß bestimmte öffentlich-rechtliche Kreditinstitute ihre spezifischen Aufgaben nicht ohne einen laufenden Beitrag zu ihren Kosten durchführen können. In diesen Fällen ist die Gewährung bestimmter Privilegien — auch wettbewerblich — so lange unbedenklich, als nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, daß die aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendigen Leistungen in ausreichendem Maße angeboten werden können.

Verzicht auf Gewinnmaximierung kann jedoch nicht bedeuten, daß öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sich mit reiner Kostendeckung begnügen müßten oder sollten. Ihre Geschäftspolitik dürfte denn auch zwischen diesen beiden Extremen (Gewinnmaximierung/Kostendeckung) liegen und über die Kostendeckung hinaus grundsätzlich auch das Erzielen eines mäßigen Gewinns zur Bildung ausreichender Rücklagen und gegebenenfalls für begrenzte Ausschüttungen auf das Eigenkapital zum Ziele haben. Jedes Kreditinstitut, auch ein öffentlich-rechtliches, muß darauf bedacht sein, ein angemessenes haftendes Eigenkapital (einschließlich offener Rücklagen) auszuweisen. Denn das für die Heranziehung von Einlagen und anderen Fremdgeldern unerläßliche Vertrauen der Öffentlichkeit in die Solidität eines Kreditinstituts hängt weitgehend vom Vorhandensein einer eigenen Haftungsbasis ab. Dementsprechend hat auch der Gesetz- oder Satzungsgeber den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten grundsätzlich erst nach Ansammlung von Rücklagen in bestimmter Höhe die Ausschüttung von Gewinnen gestattet. Aus den gleichen Gründen schließt der zum „Geburtsschein" öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute gehörende Verzicht auf Gewinnmaximierung eine auf Bildung ausreichender Rücklagen und eine auf mäßige Ausschüttung von Gewinnen gerichtete Geschäftspolitik nicht aus. Diese Auffassung hat im geltenden Recht vielfach Ausdruck gefunden [56]) [57]).

[56]) Für den Sparkassensektor vgl. z. B. § 1 Abs. 2 Bayerische SpOrdng.: „Die Sparkassen sind gemeinnützige, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts; sie sind deshalb zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet."; § 2 Abs. 4 MuSa NRW: „Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Charakter in Einklang zu bringen ist."; § 2 Abs. 4 MuSa Rhld.-Pfalz: „Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnstreben geführt."; § 5 Abs. 3 der Satzung der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale: „Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes."; § 5 Abs. 2 der Satzung der Bremer Landesbank: „Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes."; § 5 Abs. 6 der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale: „Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes, Gewinn zu erzielen.";
für den Bereich anderer öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute vgl. z. B. § 2 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt i. d. F. vom 18. Oktober 1967, MBlWi. 1967, Beilage zu Nr. 20 vom 31. Oktober 1967: „Die Anstalt gewährt nach Maßgabe dieser Satzung unter Ausschluß des Erwerbszwecks Kredite zu günstigen Bedingungen, ..."; Artikel 11 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. November 1966, Bayer. GVBl. Nr. 20 vom 30. November 1966, S. 439: „Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei ist den der Anstalt gestellten besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.";
für die Organe der staatlichen Wohnungspolitik gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über

### 1.3 Erledigung des Auftrags oder neue Aufgaben

Wenn die Aufgaben, zu deren Erfüllung öffentlich-rechtliche Kreditinsitute errichtet wurden, im Laufe der Entwicklung auch für private Kreditinstitute auf die Dauer interessant werden, die entsprechenden Geschäfte deshalb von ihnen aufgenommen und in ausreichendem Maß und zu annehmbaren Konditionen durchgeführt werden, so verliert der öffentliche Auftrag viel von seinem ursprünglichen Gewicht. Die Errichtungskörperschaft wird sich damit früher oder später vor die Notwendigkeit gestellt sehen, den Standort ihres öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts neu zu bestimmen. Die hierdurch aufgeworfenen Fragen können freilich nicht ohne eingehende Analyse der jeweiligen Situation und der langfristigen Entwicklungstendenzen beantwortet werden. Grundsätzlich können folgende Lösungsmöglichkeiten in Betracht kommen: Die gewandelten Verhältnisse mögen dazu führen, daß Umfang und Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Instituts mehr und mehr schrumpfen, so daß eine Liquidation letztlich ohne Störung der Versorgung der Bevölkerung mit Bankleistungen möglich ist. In bestimmten Einzelfällen wird es sinnvoll sein, den Instituten neue Aufgaben von besonderem öffentlichen Interesse zu übertragen. In anderen Fällen wird sich dagegen die Frage stellen, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in private Rechtsform zu überführen, wenn ihre Einbeziehung in die (mittelbare) Staatsverwaltung und die mit dem öffentlich-rechtlichen Status verbundenen Vor- und Nachteile von der Sache her nicht mehr gerechtfertigt sind. Solange sich die Verhältnisse, insbesondere die Entwicklungstendenzen, allerdings nicht klar genug übersehen lassen, dürften derart einschneidende Maßnahmen noch nicht vertretbar sein.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin in Betracht zu ziehen, daß sich gerade im Bereich der Kreditwirtschaft künftig die Notwendigkeit ergeben kann, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in bestimmten Situationen vorrangig zur Verwirklichung wichtiger wirtschaftspolitischer Ziele einzusetzen. Eine solche Korrekturfunktion der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ist bei der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges und angesichts seiner historischen Entwicklung naheliegend. Allerdings kann auch die Anerkennung einer solchen Funktion besondere Privilegien der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, namentlich auf steuerlichem Gebiet, nicht ohne weiteres rechtfertigen. Diese Frage muß vielmehr von Fall zu Fall geprüft werden, wobei es für die Entscheidung erheblich ist, inwieweit die mit solchen Funktionen betrauten Kreditinsitute mit anderen im Wettbewerb stehen. Auch wenn die Zuweisung neuer öffentlicher Aufgaben danach offen gehalten wird, bleibt es daher erforderlich, die Privilegien, mit denen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute bisher ausgestattet sind, zu überprüfen und sie gegebenenfalls einzuschränken.

### 1.4 Zusammenhang der in der Rechtsstruktur liegenden Besonderheiten öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute

Zu den strukturellen Besonderheiten öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute gehören nicht nur die bereits behandelten Merkmale „Geschäftsbeschränkungen", „Anstaltsaufsicht" und „Verzicht auf Gewinnmaximierung", sondern auch die besonderen Haftungsverhältnisse und gewisse personalrechtliche Bindungen.

Öffentlich-rechtlicher Status und Haftung der Errichtungskörperschaften für ihre öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute stehen in unmittelbarem inneren Zusammenhang. Die Gründung besonderer öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute geht — abgesehen von den oben bereits erwähnten materiellen Erwägungen — darauf zurück, daß die Errichtungskörperschaft es aus verschiedenen Gründen nicht als zweckmäßig ansieht, die betreffenden Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen und nach den Regeln der Bürokratie, sondern durch rechtlich verselbständigte Einrichtungen durchführen zu lassen. Dieser besonderen organisatorischen Gestaltung entspricht nach allgemeiner Auffassung die Pflicht der Errichtungskörperschaften, dafür zu sorgen, daß diese Kreditinstitute während der Dauer ihres Bestehens ihren Auftrag erfüllen können. Die Träger müssen ihre öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute also funktionsfähig halten, insbesondere ihre wirt-

die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) — vom 29. Februar 1940 i. d. F. vom 27. Juni 1956, BGBl. I S. 523

[57]) Die lediglich mäßige Ausschüttung auf das Eigenkapital ist auch heute noch ein entscheidendes Kriterium der Gemeinnützigkeit. Deshalb hat der Gesetz- bzw. Satzungsgeber bei gemeinnützigen Instituten grundsätzlich eine Begrenzung der Höhe der Ausschüttungen vorgeschrieben; eine Begrenzung auf 4 v. H. des Kapitals sehen z. B. vor: § 9 Buchstabe a, § 28 WGG; § 38 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt; § 37 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank vom 8. Februar 1966, BAnz Nr. 35 vom 19. Februar 1966; § 19 Abs. 3 der Satzung der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale. Entsprechendes gilt für Institute, bei denen die Ausschüttungsgrenze bei 5 v. H. liegt (z. B. § 17 Abs. 2 der Satzung der Bremer Landesbank; § 21 Nr. 2 der Satzung der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —). Der Gesetz- bzw. Satzungsgeber wollte damit für die öffentlich-rechtlichen Institute einen etwaigen Anreiz, sich nach dem Gewinnmaximierungsprinzip zu betätigen, von vornherein ausschließen. Demselben Ziel dient auch die für gemeinnützige Institute, insbesondere für die Organe der staatlichen Wohnungspolitik, charakteristische Regelung, nach der im Falle der Auflösung des Unternehmens das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung des Kapitals verbleibende Vermögen nicht dessen Trägern zufällt, sondern zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß (vgl. u. a. §§ 11, 28 WGG; § 42 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt; Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt; § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Satzung der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale).

schaftliche Basis sichern und notfalls finanzielle Lücken schließen. Diese als Anstaltslast bezeichnete „öffentliche Haftung", über deren wettbewerbliche Bedeutung Näheres auf den Seiten 47 ff. ausgeführt wird, ist somit untrennbar mit dem öffentlich-rechtlichen Status verbunden.

Bestimmte personalrechtliche Besonderheiten öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute

— die Beamteneigenschaft eines Teils ihrer Bediensteten

— die Anlehnung der Besoldung ihrer Angestellten an die entsprechenden Besoldungsvorschriften des öffentlichen Dienstes

— die Pflicht, Leistungen im Rahmen des Gesetzes zu Art. 131 GG und des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu erbringen

beruhen ebenfalls auf dem öffentlich-rechtlichen Status. Die Abhängigkeit von diesem Status ist hier allerdings — abgesehen von dem letzten Punkt — nicht so stark wie bei den anderen strukturellen Besonderheiten. Dies wird einmal durch die Tatsache unterstrichen, daß sich das Dienst- und Besoldungsrecht, insbesondere der zentralen und überregional tätigen öffentlich-rechtlichen Institute, weitgehend von den entsprechenden Vorschriften des allgemeinen öffentlichen Dienstes entfernt hat; aber auch eine Anzahl von Sparkassengesetzen läßt heute die Anstellung von Sparkassenleitern im Angestelltenverhältnis zu; für sonstige Sparkassenbedienstete gilt ein Sondertarif, der höher liegt als die allgemeinen Tarife für den öffentlichen Dienst. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch die personalrechtlichen Bindungen die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags nicht erschwert wird.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die strukturnotwendigen Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute nur in der Gesamtheit ihrer wechselseitigen Bedingtheit und Beziehungen richtig gesehen und beurteilt werden können. Öffentliche Haftung und nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtete Geschäftspolitk einerseits, Geschäftsbeschränkungen, Anstaltsaufsicht und Anlehnung an die personalrechtlichen Besonderheiten des öffentlichen Dienstes andererseits stehen in einem inneren Zusammenhang und stellen lediglich verschiedene Aspekte eines einheitlichen Tatbestandes dar. Eine isolierte Beseitigung dieser Besonderheiten kommt — da sie mit dem öffentlich-rechtlichen Status notwendigerweise verbunden sind, nicht in Betracht. Solange die Existenzberechtigung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute bejaht wird, müssen auch die Besonderheiten ihrer Rechtsform akzeptiert werden. Als gesetzliche und verwaltungsmäßige Begünstigungen oder Belastungen im Sinne dieser Untersuchung können sie daher nicht anerkannt werden.

Diese Einschränkungen gelten nicht für solche Attribute öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, die nicht zwangsläufig mit ihrer Rechtsform verbunden sind. Dies trifft insbesondere für den Bereich der steuerlichen Privilegierung dieser Institutsgruppe zu. Steuerbegünstigungen sind für den Bestand öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute nicht unabdingbar und folglich kein wesensmäßiges Merkmal des öffentlich-rechtlichen Status. Eine Einschränkung oder Beseitigung von Steuerprivilegien bedeutet daher keinen Eingriff in die öffentlich-rechtliche Struktur.

## 2 Der Auftrag des Sparkassensektors

Aus den vorstehend angestellten Überlegungen ergibt sich für den Auftrag der Sparkassen und der Girozentralen folgendes:

Wie oben (S. 18 und S. 35 f.) bereits ausgeführt wurde, ist den Sparkassen durch Gesetz und Satzung als Aufgabe zugewiesen, den Sparsinn der Bevölkerung zu wecken und zu fördern, der örtlichen Kreditversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise zu dienen und den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu pflegen. Die Satzungen zählen die zur Erfüllung dieses Auftrags erlaubten Geschäfte und den zulässigen Umfang bestimmter Geschäftsarten erschöpfend auf. Andere Geschäfte oder Geschäfte über den satzungsmäßigen Rahmen hinaus sind nur mit besonderer Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörden zulässig. Der Auftrag umfaßt ferner das Gebot, daß die Sparkassen ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen, aber „ohne Gewinnstreben" führen sollen.

Der Auftrag der Girozentralen besteht zunächst darin, die Geschäfte der Sparkassen insbesondere durch Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und durch die Sammlung und Verwaltung ihrer Liquiditätsreserven zu ergänzen. Darüber hinaus haben sie jedoch auch die Aufgabe, selbständig im Dienstleistungsgeschäft sowie im kurz-, mittel- und langfristigen Kredit- und Einlagengeschäft tätig zu sein. Damit umfaßt ihr Auftrag praktisch alle Bankgeschäfte. Sie sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die einzigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, deren Geschäftskreis kaum eingeschränkt ist.

Eine Beurteilung des öffentlichen Auftrags des Sparkassensektors, die naturgemäß vor dem Hintergrund der sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen zu geschehen hat, muß heute fraglos zu dem Ergebnis gelangen, daß der öffentliche Auftrag dieser Institutsgruppe viel von seinem ursprünglichen Gewicht eingebüßt hat. Die entscheidenden Gründe hierfür liegen nicht allein darin, daß sich heute praktisch

alle Geschäftsbanken intensiv um kleine Spareinlagen und die Gewährung kleiner Kredite bemühen. Die Sparkassen haben diesen Prozeß durch die expansive Auslegung ihres Auftrags vielmehr selbst erheblich beschleunigt, indem sie in immer stärkerem Maße in Bereiche bankgeschäftlicher Betätigung vorgedrungen sind, die früher ausschließlich von privaten Kreditinstituten versorgt wurden. Man wird allerdings — auch angesichts dieser zweifelsfrei wichtigen Änderungen — bisher noch nicht zu dem Ergebnis kommen können, daß der öffentliche Auftrag damit seine Berechtigung überhaupt verloren hat. Die geschäftlichen Schwerpunkte der verschiedenen Geschäftsbankengruppen liegen auch heute noch in unterschiedlichen Bereichen, nämlich in ihren ursprünglichen Aufgabenkreisen. Den Sparkassen bleiben insbesondere wichtige Aufgaben bei der bankgeschäftlichen Betreuung der weniger begüterten Kreise, des gewerblichen Mittelstandes und des flachen Landes sowie bei der Kreditversorgung der Gemeinden. Außerdem läßt sich z. Z. noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit übersehen, ob beispielsweise die privaten Kreditbanken auch in Zukunft jederzeit bereit sein werden, diese Bankgeschäfte, insbesondere Spargeschäft und Kleinkredit, an deren Durchführung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, in ausreichendem Maße wahrzunehmen. Die Entwicklung des Bankgewerbes und damit die Wandlungen in der Beurteilung des öffentlichen Auftrags haben jedoch einen Punkt erreicht, der es erforderlich macht, etwaige Privilegien der Sparkassen daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie heute noch gerechtfertigt sind.

### 2.1 Einschränkung der zulässigen Geschäfte

Im Rahmen der Wettbewerbsdiskussion ist von den Sparkassen wiederholt geltend gemacht worden, die ihnen auferlegten Einschränkungen des Geschäftskreises stellten einen Wettbewerbsnachteil dar. Diese Argumentation ist nicht überzeugend, denn die fraglichen Beschränkungen ergaben und ergeben sich notwendigerweise aus der im Wesen des öffentlichen Auftrags liegenden Begrenzung. Sie können deshalb nicht als Wettbewerbsbelastung im Sinne dieser Untersuchung anerkannt werden. Im übrigen betreffen sie Geschäfte, die von privaten Kreditinstituten von jeher in ausreichendem Umfange gepflegt und angeboten werden, für deren Ausführung durch öffentlich-rechtliche Institute also keine Notwendigkeit besteht und die daher außerhalb des öffentlichen Auftrags der Sparkassen liegen. Lediglich um dies zu verdeutlichen, erscheint es angebracht, im folgenden die von der Sparkassenorganisation als besondere Belastung hervorgehobenen Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu behandeln. Im einzelnen wird geltend gemacht, daß den Sparkassen folgende Geschäfte nicht gestattet seien:

- Die Gewährung von Personalkrediten über den Rahmen der satzungsmäßigen Höchstgrenzen hinaus (Höchstkreditgrenzen)
- die Kreditgewährung an Personen mit Wohnsitz außerhalb des Sparkassenbezirks, insbesondere an Ausländer (Regionalprinzip)
- der Erwerb von Aktien, Kuxen und Investmentzertifikaten für eigene Rechnung (einschließlich Eigenhandel mit solchen Papieren und entsprechende Kommissionsgeschäfte mit dem Recht des Selbsteintritts), Aktienemissionsgeschäfte (Wertpapiergeschäfte)
- der Erwerb von Beteiligungen an organisationsfremden Einrichtungen
- Wertpapierkonsortialgeschäfte
- der Erwerb von Devisen, Sorten, Goldmünzen und Edelmetallen (Devisengeschäfte)
- Geldhandelsgeschäfte
- Gewährung von Akzeptkrediten und die Ausstellung von Wechseln (Wechselgeschäfte).

Zu diesen „Beschränkungen" ist folgendes zu bemerken:

#### 2.1.1 Höchstkreditgrenzen

Da es die satzungsmäßige Aufgabe der Sparkassen ist, die Kreditgewährung an den Mittelstand und an die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise zu pflegen, ist schon vom Auftrag her eine Begrenzung der Kredithöhe im Einzelfall gerechtfertigt. Der Höchstbetrag des einzelnen Personalkredits ist durch Bundesrecht [58]) auf 1 v. H. der Einlagen begrenzt (relative Höchstgrenzen). Außerdem setzen die Sparkassenaufsichtsbehörden für jedes Institut in der Satzung absolute Höchstgrenzen für den Personalkredit fest. Diese richten sich nach der Größe der Sparkassen und liegen zwischen 200 000 DM und 12 400 000 DM. Dabei werden Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährleistungen und der Diskontierung bundesbankfähiger Wechsel nur zur Hälfte angerechnet, so daß sich die genannten Beträge verdoppeln können, wenn z. B. nur Wechselkredite in Anspruch genommen werden. Nicht selten werden darüber hinaus von den zuständigen Aufsichtsbehörden im Einzelfall Genehmigungen zur Gewährung größerer Kredite erteilt, die nicht nur die satzungsmäßigen Höchstgrenzen, sondern auch die oben genannte Höchstgrenze von 1 v. H. der gesamten Einlagen überschreiten können. Nach dem Stand vom Juli 1967 hatten 329 von 846 öffentlich-rechtlichen Sparkassen Kredite von jeweils einer Million DM und mehr gewährt, deren Gesamtsumme 4,26 Mrd. DM ausmachte. Von diesen insgesamt 2130 Millionen-Krediten entfielen 37 auf Kredite von über 10 Millionen DM, wobei sich der höchste Einzelkredit auf 53 Millionen DM belief [59]).

Diese Zahlen zeigen, daß die satzungsmäßigen Höchstkreditgrenzen keineswegs unüberwindliche Hindernisse für die Betätigung der Sparkassen im

[58]) vgl. dazu Dritte Notverordnung vom 6. Oktober 1931, a. a. O.

[59]) nach Angaben der Deutschen Bundesbank

Kreditgeschäft darstellen. Aus ihnen geht auch hervor, daß die Sparkassen sich durchaus nicht nur auf die Kreditversorgung der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise beschränken, sondern daß sie in erheblichem Umfang auch Kredite an größere Wirtschaftsunternehmen gewähren. Im übrigen ist hervorzuheben, daß die Sparkassen die einengende Wirkung der satzungsmäßigen Höchstkreditgrenzen durch die Möglichkeit, Kredite, die ihre Grenzen übersteigen, in der Form von Gemeinschaftskrediten zusammen mit ihren Girozentralen herauszulegen, weiterhin ganz erheblich mildern können.

### 2.1.2 Regionalprinzip

Die Beschränkung der Kreditgewährung auf Kreditnehmer mit Wohnsitz im Sparkassenbezirk findet ihre Begründung in dem Auftrag, die örtliche Kreditgewährung zu fördern. Es ist einleuchtend, daß hiernach die Mittel der Sparkasse in erster Linie zur Förderung der einheimischen Wirtschaft und Bevölkerung eingesetzt werden sollen und daß die Errichtungskörperschaft ihre Haftung nur für Geschäfte zur Verfügung stellen will, die diesem Ziel dienen. Die regionale Beschränkung schließt darüber hinaus nicht aus, daß die Sparkassen solche Mittel, für die sie in ihrem Bereich keine Anlagemöglichkeit im Kreditgeschäft finden, auch überregional anlegen können. Hierfür kommt z. B. die Anlage in Rentenwerten — meist über die Girozentrale — in Frage. Das Regionalprinzip ist ein Ausfluß der den Sparkassen übertragenen Daseinsvorsorge, die sich naturgemäß nur auf die im Hoheitsbereich der Errichtungskörperschaft lebende Bevölkerung bezieht. Die darin liegende Beschränkung ist somit eine notwendige Folge des nur in dieser Begrenzung gerechtfertigten öffentlichen Auftrags und kann daher nicht als Wettbewerbsnachteil anerkannt werden. Abgesehen hiervon dürfte das Regionalprinzip aber auch wirtschaftlich nicht nur als Benachteiligung, sondern weitgehend auch als Vorteil anzusehen sein, da es die Konkurrenz innerhalb der Sparkassenorganisation, von gewissen Ausnahmen abgesehen, nahezu ausschließt.

### 2.1.3 Wertpapiergeschäfte

Zur Erfüllung des Sparkassenauftrags ist das Eigengeschäft in Dividendenwerten nicht erforderlich. Der Charakter dieses Geschäfts widerspricht außerdem dem Prinzip der Risikobegrenzung. Solche Geschäfte, die in ausreichendem Maß durch die hierfür besonders geeigneten Kreditbanken ausgeführt werden, kommen daher für die Masse der Sparkassen grundsätzlich ebensowenig in Betracht wie für die Masse der Volksbanken und der Raiffeisenkassen.

Aufsichtsbehördliche Ausnahmegenehmigungen wurden bislang lediglich in ganz besonders gelagerten Sonderfällen erteilt. Ende 1966 wiesen die Sparkassen insgesamt Dividendenwerte in Höhe von nur 11,5 Millionen DM [60]) aus. Dieser geringe Betrag, die Besonderheiten des jeweiligen Anlasses und die in der Mehrzahl der Fälle festgestellte Absicht, die Papiere nur vorübergehend zu behalten, zeigen, daß diese Geschäfte für Sparkassen nicht typisch sind und nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Mit § 13 Abs. 3 der Baden-Württembergischen Sparkassenanlageverordnung [61]), wonach Sparkassen bis zu 25 v. H. ihrer Sicherheitsrücklage und sonstiger Rücklagen in Aktien, Kuxen und Investmentzertifikaten anlegen dürfen, ist allerdings eine Entwicklung eingeleitet worden, deren Auswirkung auf den öffentlichen Auftrag z. Z. noch nicht übersehen werden kann.

### 2.1.4 Beteiligungserwerb

Die Gründe, die gegen das Eigengeschäft in Dividendenwerten sprechen, gelten in gleicher Weise auch für den Erwerb von Beteiligungen. Solche Geschäfte sind zur Erfüllung des Sparkassenauftrags nicht erforderlich. Da Beteiligungen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation ohne besondere Genehmigung zulässig sind, ist die finanzielle Basis für die Errichtung der notwendigen Gemeinschaftseinrichtungen gesichert. Im übrigen sind auch auf diesem Gebiet Sondergenehmigungen gelegentlich erteilt worden.

### 2.1.5 Wertpapierkonsortialgeschäfte, Devisengeschäfte, Geldhandelsgeschäfte und Wechselgeschäfte

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Geschäftsarten, die völlig außerhalb des Sparkassenauftrags liegen und die außerdem ihrer Natur nach besondere Risiken in sich bergen. Einer Betätigung der Sparkassen in diesen Geschäften stehen die Bedenken, die gegen das Eigengeschäft mit Dividendenwerten und in Beteiligungen zu erheben sind, in noch stärkerem Maße entgegen.

Der An- und Verkauf von Sorten, Schecks, Reiseschecks, Goldmünzen und Edelmetallen für eigene Rechnung ist den Sparkassen bereits seit geraumer Zeit erlaubt, soweit es sich um Wechselstubengeschäfte handelt und dies zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist [62]). Der Ankauf von Auslandswechseln — Wechseln, die auf fremde Währung lauten, oder Wechseln, die im Ausland zahlbar sind — wurde schon bislang mit Sondergenehmigung in bestimmtem Umfang gestattet. Die Entwicklung ist durch weitere Auflockerungen gekennzeichnet. Durch § 6 Nr. 7 der Baden-Württembergischen Sparkassenanlageverordnung (a. a. O.) und

[60]) vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Februar 1967, S. 48

[61]) vom 2. Januar 1968, GBl. Nr. 1/1968, S. 5

[62]) vgl. z. B. Hess. MuSa A für kommunale Sparkassen § 26 Abs. 2, Erl. des Hess. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 13. Juni 1955 i. d. F. des „Dritten" Änderungserlasses vom 10. Juli 1963, StAnz 63, S. 875 ff.

§ 26 Abs. 2 der Niedersächsischen Mustersatzung [63]) ist den Sparkassen dieser beiden Länder der Ankauf von Auslandswechseln nunmehr grundsätzlich erlaubt worden. In Baden-Württemberg dürfen Sparkassen nach § 14 Abs. 2 der Sparkassenanlageverordnung in Zukunft grundsätzlich auch Verrechnungskonten bei ausländischen Kreditinsituten in fremder Währung unterhalten. Beschränkungen bestehen hier also nur noch für reine Spekulationsgeschäfte in den oben genannten Werten.

### 2.1.6 Ergebnis

Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Gewichts dieser Beschränkungen ist zu berücksichtigen, daß einerseits Lockerungen durch aufsichtsbehördliche Ausnahmegenehmigungen möglich und — wie oben gezeigt wurde — in erheblichem Umfang auch üblich sind. Andererseits ist zu bedenken, daß auch die Girozentralen, deren Geschäftsmöglichkeiten praktisch nicht beschränkt sind, alle den Sparkassen selbst nicht gestatteten Kundengeschäfte durchführen können. Der Sparkassenorganisation gehen daher solche Geschäfte nicht verloren. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, daß die Girozentralen — wie es praktisch geschieht — einen Teil der ihnen aus diesen Geschäften zufließenden Gewinne den angeschlossenen Sparkassen in Form besonders günstiger Konditionen wieder zugute kommen lassen.

Es läßt sich somit nicht einmal feststellen, daß die strukturbedingten Geschäftsbeschränkungen der Sparkassen zu einer fühlbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigung führen.

[63]) i. d. F. vom 15. Dezember 1967, GVBl. 1968, S. 1

## 3 Der Auftrag der sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute

Neben den Sparkassen und Girozentralen werden in öffentlich-rechtlicher Form die Staatsbanken, die öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten sowie die meisten Kreditinstitute mit Sonderaufgaben betrieben. Da — wie oben dargelegt — im Rahmen dieser Untersuchung in erster Linie die Verhältnisse bei den Geschäftsbanken interessieren, dürfte für die Grundkreditanstalten und für die Institute mit Sonderaufgaben der Hinweis genügen, daß einerseits die Gruppen der konkurrierenden Institute — von wenigen Ausnahmen abgesehen — keine Beschwerden über Wettbewerbsverschiebungen gegen sie erhoben haben, andererseits von ihnen selbst keine Klagen über Geschäftsbeschränkungen geführt worden sind. Entsprechendes gilt für die Staatsbanken. Die steuerlichen Sonderregelungen für diese Institute — insbesondere für die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten — sind jedoch Gegenstand des Wettbewerbsstreits. Auf die hiermit zusammenhängenden Probleme wird auf den Seiten 111 ff. und 119 ff. eingegangen. Von einer näheren Darstellung des Auftrags dieser öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und der sich daraus ergebenden Beschränkungen ihres Geschäfts kann deshalb an dieser Stelle abgesehen werden.

# C Die Prüfung der Normen und der Verwaltungspraxis, durch die möglicherweise der Wettbewerb verschoben wird

Die gesetzlichen und verwaltungsmäßigen „Begünstigungen" bestimmter Kreditinstitute haben in der Wettbewerbsdiskussion die entscheidende Rolle gespielt. In den vorhergehenden Abschnitten wurde jedoch gezeigt, daß ihr Einfluß auf den Wettbewerb nicht überschätzt werden darf, daß sie vielmehr nur eine unter vielen Ursachen für die Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse in der Kreditwirtschaft sind. Im folgenden werden die in Betracht kommenden Regelungen und Praktiken daraufhin untersucht, ob und inwieweit sie den Wettbewerb verschieben, also unter den gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen sachlich nicht mehr gerechtfertigt sind.

## 1 Regelungen, die vorwiegend auf dem Status der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute beruhen

### 1.1 Haftung im öffentlich-rechtlichen Bereich des Kreditgewerbes (Anstaltslast und Gewährträgerhaftung)

#### 1.1.1 Vorbemerkung

Die Haftungsverhältnisse, durch die die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften mit ihren öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten verbunden sind, stellen ein Charakteristikum dieser Kreditinstitute dar. Hierbei handelt es sich um die Institutionen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung.

Beide Haftungsformen hängen sachlich eng zusammen. Bei der Mehrzahl der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute besteht sowohl die Anstaltslast als auch die Gewährträgerhaftung (z. B. bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen und den Girozentralen); eine weitere Gruppe kennt nur die Anstaltslast, nicht aber die Gewährträgerhaftung (z. B. Deutsche Pfandbriefanstalt, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Lastenausgleichsbank); es gibt ferner einige Kreditinstitute in öffentlich-rechtlicher Form, bei denen weder eine Anstaltslast noch eine öffentlich-rechtliche Gewährträgerhaftung vorliegt (z. B. Landschaften, Stadtschaften, Ritterschaftliche Kreditvereine) [64]). Kreditinstitute, für deren Verbindlichkeiten ein öffentlich-rechtlicher Gewährträger haftet, ohne daß eine Anstaltslast besteht, gibt es dagegen grundsätzlich nicht [65]).

Im folgenden wird die Frage untersucht, ob und inwieweit die beiden genannten Haftungsformen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Wettbewerb mit ihren privaten Konkurrenten begünstigen und wie gegebenenfalls eine derartige Wettbewerbsbegünstigung zu beurteilen ist.

#### 1.1.2 Tatbestand

Beiden Haftungsformen ist die Pflicht des Trägers einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt gemeinsam, in bestimmten Fällen für „seine" Anstalt einzustehen. Begünstigte der Anstaltslast sind die Anstalt und dadurch mittelbar auch deren Gläubiger, Begünstigte der Gewährträgerhaftung sind die Gläubiger („Benutzer") der Anstalt unmittelbar.

Im einzelnen ist zu den beiden Haftungsformen folgendes zu bemerken (dabei wird in erster Linie auf die Verhältnisse bei den öffentlich-rechtlichen Sparkassen abgestellt; die Ausführungen gelten für die übrigen in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten entsprechend):

##### 1.1.2.1 Anstaltslast

Eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die aus dem Verwaltungsbereich des Muttergemeinwesens (Gebietskörperschaft) ausgegliedert ist, wird nach herrschender Verwaltungsrechtslehre als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung angesehen. Mit der Errichtung einer solchen Anstalt übernimmt die Errichtungskörperschaft die Verantwortung für das von ihr ins Leben gerufene Rechtssubjekt. Diese Verantwortung schließt insbesondere die (öffentlich-rechtliche) Verpflichtung ein, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern, die Anstalt für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten und etwaige finanzielle Lücken (Unterbilanz) durch Zuschüsse oder auf andere geeignete Weise auszugleichen. Diese als Anstaltslast der Errichtungskörperschaft bezeichnete kommunal- bzw. landes- oder bundesrechtliche Pflicht regelt das Innen-

---

[64]) Dies hat seinen Grund darin, daß die hier in Betracht kommenden Kreditinstitute ihrer Tradition entsprechend körperschaftlich organisiert sind.

[65]) Sonderfälle sind die Niedersächsische Wohnungskreditanstalt — Stadtschaft —, Hannover, und das Berliner Pfandbriefamt (Berliner Stadtschaft), Körperschaft des öffentlichen Rechts; bei diesen Instituten gibt es zwar keine Anstaltslast, weil es sich um Körperschaften handelt; die Länder Niedersachsen bzw. Berlin haften jedoch für den überwiegenden Teil der Verbindlichkeiten dieser Institute. Diese Besonderheiten sind historisch bedingt.

verhältnis zwischen der Errichtungskörperschaft und dem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut. Die kommunalrechtliche Pflicht aus der Anstaltslast ist „nicht eine Verbindlichkeit gegenüber Dritten, denen etwa hieraus ein Anspruch auf Erfüllung zustehen würde, sondern lediglich eine Pflicht aufgrund des Gesetzes gegenüber dem Staat" [66]). Die Erfüllung dieser Pflicht kann die Aufsichtsbehörde der Errichtungskörperschaft notfalls erzwingen.

Die Anstaltslast bestand bei den Sparkassen von Anfang an, d. h. sowohl vor deren rechtlicher Ausgliederung im Jahre 1931 als auch danach. Vor 1931 wurden die Sparkassen von ihren Gemeinden als rechtlich unselbständige Anstalten verwaltet. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Errichtungskörperschaft selbst der Vertragspartner der Sparkassenkunden. Sie haftete daher den Sparkassenkunden gegenüber unmittelbar und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Sparkasse wie für eigene Verbindlichkeiten.

Nach der rechtlichen Verselbständigung der Sparkassen bestand die Anstaltslast, d. h. die kommunalrechtliche Verpflichtung der Errichtungskörperschaft (Gemeinde, Gemeindeverband) zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ihrer Anstalten, weiter fort. Vertragspartner der Sparkassenkunden war aber nicht mehr die Gemeinde selbst, sondern die nunmehr rechtlich verselbständigte Sparkasse. Der Sparkassenkunde, der vor der rechtlichen Verselbständigung der Sparkassen als unmittelbarer Vertragspartner der Gemeinde einen Anspruch gegenüber der Errichtungskörperschaft geltend machen konnte, hätte mit der rechtlichen Verselbständigung der Sparkassen diesen Anspruch gegen die Errichtungskörperschaft, an deren Stelle die rechtlich verselbständigte Sparkasse als Vertragspartner getreten war, verloren, wenn nicht als Ersatz hierfür die Gewährträgerhaftung geschaffen worden wäre.

Die Anstaltsträger sind in der Vergangenheit aus der Anstaltslast nur selten in Anspruch genommen worden. Hierbei war die Art des Eintretens unterschiedlich (z. B. spezielle Ausfallbürgschaft, Darlehen, Schuldanerkenntnis); die Aufwendungen des Anstaltsträgers konnten jedoch von der Sparkasse später meist wieder ausgeglichen werden, so daß effektive Kapitalverluste für die Errichtungskörperschaften praktisch kaum eingetreten sind.

Die Fälle des Eintretens der öffentlichen Hand für private Kreditinstitute während der Bankenkrise der Jahre 1931/32 können in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben. Hierbei handelte es sich um außergewöhnliche Verhältnisse; es ging dabei für die öffentliche Hand, vor allem für das Reich, nicht darum, einzelne Kreditinstitute, sondern die Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes in seiner Gesamtheit zu erhalten; es handelte sich also um allgemeinwirtschaftspolitische Maßnahmen, die von der Organisationsform der zu stützenden Institute unabhängig waren.

#### 1.1.2.2 Gewährträgerhaftung

Durch die bereits erwähnte Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (vgl. S. 18) wurden die Spar- und Girokassen, die bis dahin unselbständige Einrichtungen von Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften waren, zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umgestaltet; nach § 8 dieser Verordnung galt das gleiche für die Girozentralen. Soweit die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Körperschaft nach der bisherigen Rechtslage für die Verbindlichkeiten der Spar- und Girokasse haftete, blieb diese Haftung für die bisherigen und künftigen Verpflichtungen bestehen (5. Teil Kapitel I Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.). Das bedeutete: die genannten Institute hatten primär für ihre eigenen Verbindlichkeiten als unmittelbare, rechtlich selbständige Vertragspartner ihrer Kunden einzustehen; für diese Verbindlichkeiten hafteten daneben die bisherigen Muttergemeinwesen als Gewährträger (Gewährverbände), und zwar sowohl für die im Zeitpunkt der Ausgliederung bestehenden als auch für die später begründeten Verbindlichkeiten. Die hiermit eingeführte Gewährträgerhaftung [67]) beruht also auf einer reichsrechtlichen Regelung, die dann in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften konkretisiert wurde (vgl. z. B. § 3 der Preußischen Sparkassenverordnung [68]): „Für die bisherigen und künftigen Verbindlichkeiten der Sparkassen haftet die Gemeinde oder der Gemeindeverband als Gewährverband."). Nach § 2 Abs. 1 der Preußischen Mustersatzung für Sparkassen [69]) wurde das Sondervermögen der bisherigen Sparkasse das Vermögen der mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse. Weiter heißt es dort in Absatz 2: „Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse d.. Stadt (Kreis, Gemeinde, Bürgermeisterei usw.) . . . als Gewährverband unbeschränkt." Ähnliche Bestimmungen finden sich in den heute gültigen Sparkassengesetzen der Länder. So heißt es z. B. in Art. 4 des Bayerischen Sparkassengesetzes [70]): „Die Körperschaft, welche die Sparkasse errichtet (Gewährträger), haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger können die Haftung des Gewährträgers in Anspruch nehmen, soweit sie von der Sparkasse nicht befriedigt werden."

Nach der rechtlichen Verselbständigung der Sparkassen und Girozentralen wurde somit aus der

[66]) RdErl. des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 2. Oktober 1937 — V b I 1 Nr. 105 — betr. Haftungsverpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände als Gewährverbände von Sparkassen; RMBliV S. 1591 und MBlWi S. 214

[67]) Unter Gewährträgerhaftung versteht man seitdem die auf Gesetz oder Satzung beruhende unmittelbare Haftung einer Gebietskörperschaft oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes gegenüber den Gläubigern eines von der Gebietskörperschaft oder dem Verband getragenen rechtlich selbständigen Kreditinstitutes für dessen sämtliche Verbindlichkeiten.

[68]) Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute, vom 20. Juli 1932, PrGS S. 241

[69]) Mustersatzung für Sparkassen vom 26. August 1932, MBliV S. 853

[70]) vgl. Gesetz über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956, GVBl. Nr. 21, S. 187

Haftung der Errichtungskörperschaften gegenüber den Gläubigern für eigene Schuld eine Haftung für das rechtlich selbständige Kreditinstitut, also für fremde Schuld, und zwar in der Form einer Ausfallbürgschaft des Gewährträgers. Dieser Anspruch kann im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden. Der Gesetzgeber wollte damit den Gläubigern der rechtlich selbständig gewordenen Sparkassen und Girozentralen die Rechtsposition (unmittelbare Ansprüche gegen die Gewährträger) erhalten, die sie vor deren rechtlicher Verselbständigung innehatten. Gewährträger sind heute die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, die regionalen Sparkassen- und Giroverbände und die Länder; die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände für ihre Sparkassen, die regionalen Sparkassen- und Giroverbände (ganz oder teilweise) für ihre jeweiligen Girozentralen und die Länder für ihre Staats- bzw. Landesbanken sowie (ganz oder teilweise) für die Girozentralen [71]).

Eine Gewährträgerhaftung des Bundes für die von ihm errichteten oder unter seiner Anstaltsaufsicht stehenden Kreditinstitute gibt es nicht [72]).

Seit 1945 ist die öffentliche Hand in keinem einzigen Fall von den Gläubigern eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts als Gewährträger unmittelbar in Anspruch genommen worden, da sie in allen in Betracht kommenden Fällen bereits aufgrund der Anstaltslast eingegriffen hatte.

### 1.1.3 Beurteilung

#### 1.1.3.1 Abnehmende Bedeutung der öffentlichen Haftung für den Wettbewerb

Die Frage, inwieweit die öffentliche Haftung — Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung — diejenigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen sie gegeben ist, im Wettbewerb mit den übrigen, insbesondere mit den privaten Kreditinstituten, begünstigt, läßt sich nur schwer beantworten.

Man wird zunächst davon ausgehen können, daß die öffentliche Haftung (Anstaltslast und Gewährträgerhaftung) für die Institute, bei denen sie besteht, ein objektiver Vorteil ist, den die übrigen Institute nicht haben. Denn trotz der Vorschriften des KWG, die die Sicherheit der Vermögenswerte bei allen Kreditinstituten zum Ziel haben, läßt sich die Tatsache nicht bestreiten, daß die Sicherheit bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, hinter denen die Haftung der öffentlichen Hand steht, aus eben diesem Grund höher ist als die der privaten Institute.

Die öffentliche Haftung hat jedoch gerade durch die Einführung der allgemeinen staatlichen Bankenaufsicht durch das KWG 1934 bzw. 1961 an Bedeutung verloren. Diese Aufsicht kann zwar den Einlegern keinen absoluten Schutz vor Verlusten bieten; andererseits ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Verluste geringer geworden, seitdem die Kreditinstitute staatlich überwacht werden; denn eine wichtige Zielsetzung der Bankenaufsicht besteht gerade darin, solche Verluste möglichst zu verhindern (vgl. § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 35 Abs. 2 Nr. 4, § 46 Abs. 1 KWG).

Entsprechendes gilt für das Erfordernis der Emissionsgenehmigung von (Bank-)Schuldverschreibungen gemäß § 795 BGB in der Fassung des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen [73]); die Genehmigung ist für die Emission von Schuldverschreibungen privater und öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute in gleicher Weise erforderlich; dieses Genehmigungserfordernis hat tendenziell ebenfalls — wenn auch nicht in dem gleichen Ausmaß wie die Einführung der allgemeinen Bankenaufsicht — zu der Bedeutungsminderung der öffentlichen Haftung beigetragen.

Im übrigen hat sich seit längerer Zeit die Tendenz in Gesetzgebung und Verwaltung verstärkt, die öffentliche Haftung gerade im Interesse der Wettbewerbsgleichheit gering zu bewerten oder sogar völlig zu negieren. So hat z. B. der Gesetzgeber in § 10 KWG 1961 — im Gegensatz zu § 11 Abs. 5 Buchstabe c KWG 1934 und 1939 — bewußt von der Möglichkeit abgesehen, die öffentliche Haftung bei der Bemessung des haftenden Eigenkapitals zu berücksichtigen; hierfür war nicht zuletzt auch die Erwägung maßgebend, daß eine — allen relevanten Gesichtspunkten Rechnung tragende — Quantifizierung der öffentlichen Haftung nicht möglich ist [74]).

Trotz dieses gegenüber früher verminderten Gewichts ist davon auszugehen, daß die öffentliche Haftung als solche heute noch Auswirkungen auf den Wettbewerb hat. Bei der Beurteilung dieser Auswirkungen ist zu berücksichtigen, daß das Schwergewicht nicht bei der Gewährträgerhaftung, sondern eindeutig bei der Anstaltslast liegt. Die

---

[71]) Zu den Gewährträgern gehören im Land Nordrhein-Westfalen auch die beiden Landschaftsverbände: so ist der Landschaftsverband Rheinland — zusammen mit dem Land und dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband — Gewährträger der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe — zusammen mit dem Land und dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband — Gewährträger der Landesbank für Westfalen, Girozentrale.

[72]) Daran ändern auch die Sonderregelungen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank und der Lastenausgleichsbank nichts: für die Schuldverschreibungen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank hat der Bund eine generelle Gewährleistung übernommen (vgl. § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965, BGBl. I S. 1001, bzw. § 23 Nr. 4 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 — Bundeshaushaltsgesetz 1967 — vom 4. Juli 1967, BGBl. II S. 1961), für die Schuldverschreibungen der Lastenausgleichsbank kann der Bund im Einzelfall, d. h. für die einzelne Emission, die Gewährleistung übernehmen (vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952, BGBl. I S. 446). In keinem der beiden Fälle besteht eine Gewährträgerhaftung in dem oben beschriebenen Sinn.

[73]) vom 26. Juni 1954, BGBl. I S. 147

[74]) vgl. auch S. 69 f.

Gewährträgerhaftung setzt die Anstaltslast immer voraus [75]), während diese auch ohne Gewährträgerhaftung bestehen kann. Wie die geschichtliche Entwicklung zeigt, ist die Gewährträgerhaftung nichts anderes als eine nach außen hin dokumentierte Verstärkung der Anstaltslast; sie bedeutet im wesentlichen nur eine formelle, weniger eine materielle Besserstellung der Gläubiger, weil der Träger der Anstaltslast damit nur in besonderer Form seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, die ihm aus der Anstaltslast ohnehin obliegenden Pflichten gegenüber seiner Anstalt so zu erfüllen, daß deren Gläubiger keine Verluste erleiden. Eine Inanspruchnahme des Anstaltsträgers aus der Gewährträgerhaftung ist überhaupt nur dann möglich, wenn der Anstaltsträger die ihm gegenüber seiner Anstalt obliegenden Pflichten, insbesondere die Pflicht zum Ausgleich von finanziellen Lücken, nicht erfüllt.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch die Gewährträgerhaftung noch eine gewisse Bedeutung im Wettbewerb besitzt. Denn die Gewährträgerhaftung — nicht die Anstaltslast — gewährt dem Gläubiger des Kreditinstituts formell eine stärkere Stellung, weil sie ihm einen unmittelbaren Anspruch gegen den Gewährträger einräumt. Damit kann gleichzeitig ein zusätzlicher Werbeeffekt verbunden sein, der dem Kreditinstitut insbesondere dann zugute kommt, wenn es die Gewährträgerhaftung unmittelbar zu Werbezwecken benutzt.

#### 1.1.3.2 Beibehaltung der Anstaltslast als Strukturelement der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute

Die Bejahung des Auftrags und damit der Existenzberechtigung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute (vgl. Teil B S. 40 ff.) schließt die Anerkennung der Besonderheiten, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Struktur ergeben, notwendigerweise ein. Da die Anstaltslast nach einhelliger Auffassung von Verwaltungsrechtslehre und -praxis zum Wesen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gehört, ist ihre isolierte Abschaffung nicht möglich. Die Vorteile, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten aus der Anstaltslast erwachsen, haben allerdings — wie gezeigt wurde — heute nicht mehr ihre frühere Bedeutung. Sie werden noch weiter an Gewicht verlieren, wenn die Einrichtungen der verschiedenen Kreditinstitutsgruppen zur Einlagensicherung verbessert werden oder wenn es zur Einführung einer umfassenden allgemeinen Einlagensicherung kommt (vgl. Teil D S. 138 ff.).

#### 1.1.3.3 Abschaffung der Gewährträgerhaftung

Anders als die Anstaltslast ist die Gewährträgerhaftung kein wesensnotwendiges Strukturelement der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute. Sie ist lediglich die nach außen projizierte Kehrseite der Anstaltslast. Das Schwergewicht der öffentlichen Haftung liegt aber, wie bereits ausgeführt, bei der Anstaltslast. Deshalb wäre die Abschaffung der Gewährträgerhaftung nur von untergeordneter Bedeutung.

Zwar ist die Gewährträgerhaftung — nicht die Anstaltslast — in den Wettbewerbsdiskussionen der vergangenen Jahre von seiten der privaten Banken wiederholt als eine der entscheidenden Wettbewerbsvergünstigungen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute bezeichnet worden. Diese Hinweise zielten aber offenbar weniger auf eine isolierte Beseitigung der Gewährträgerhaftung als solcher, als vielmehr auf die Beseitigung ihrer Folgewirkungen (Mündelsicherheit, Anlagesicherheit etc.) ab. Diese Folgewirkungen beruhen jedoch in Wirklichkeit auf der Anstaltslast. Eine Regelung, die sich darauf beschränken würde, lediglich die Gewährträgerhaftung abzuschaffen, wäre deshalb wenig sinnvoll. Da die Gewährträgerhaftung — wirtschaftlich betrachtet — kein Mehr gegenüber der Anstaltslast darstellt, würde ihre isolierte Abschaffung an der bestehenden Wettbewerbssituation kaum etwas ändern. Sie könnte allenfalls psychologische Wirkungen haben, würde aber den objektiv vorhandenen Sicherheitsvorsprung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gegenüber den privaten Banken bestehen lassen.

Die geringe Bedeutung der Gewährträgerhaftung ergibt sich auch daraus, daß der Bund für die von ihm gegründeten bzw. rechtlich neu geordneten Kreditanstalten auf die Verankerung der Gewährträgerhaftung in den einschlägigen Gesetzen und Satzungen durchweg verzichtet hat; die Gewährträgerhaftung ist also auch für die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute nicht erforderlich.

Im übrigen gilt auch hier, daß eine etwa noch bestehende restliche Wettbewerbsrelevanz der Gewährträgerhaftung durch eine Verbesserung der Einrichtungen der verschiedenen Verbände zur Einlagensicherung oder durch Einführung einer allgemeinen Einlagensicherung praktisch beseitigt würde.

### 1.1.4 Ergebnis

Eine Beseitigung der Anstaltslast ist so lange nicht möglich, als die Existenzberechtigung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute anerkannt wird.

Eine isolierte Abschaffung der Gewährträgerhaftung ist nicht sinnvoll, weil sie die bestehenden Wettbewerbsverhältnisse kaum ändern würde.

Die noch in der öffentlichen Haftung, insbesondere in der Anstaltslast liegenden Wettbewerbsbegünstigungen könnten durch eine Verbesserung der Sicherungsvorkehrungen der einzelnen Institutsgruppen oder durch Einführung einer allgemeinen Einlagensicherung weitgehend ausgeglichen werden. Zu einer Änderung der Haftungsregelungen besteht daher gegenwärtig kein Anlaß.

## 1.2 Praxis der Gewinnausschüttungen

### 1.2.1 Vorbemerkung

Die Gewinnverwendung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand der Kritik, in deren Mittelpunkt vor

[75]) vgl. allerdings S. 47 Fußnote 65

allem die Sparkassen standen. Kritisiert wurde insbesondere, daß die Sparkassen wegen des Fehlens eines förmlichen Dotationskapitals [76]) und einer entsprechenden Verzinsungspflicht entweder keinen oder nur einen geringen Gewinn auszuschütten brauchen. Mit diesem „Nichtausschüttungsprivileg" seien sie gegenüber den privaten Kreditinstituten, die unter dem Zwang zur Gewinnausschüttung ständen, im Wettbewerb erheblich begünstigt. Diese Begünstigung müsse beseitigt oder anderweitig kompensiert werden.

Eine Stellungnahme zu dieser Kritik erfordert zunächst einen kurzen Überblick über die Gewinnverwendungsvorschriften der Sparkassen und der übrigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute. Dabei braucht an dieser Stelle auf die speziellen Probleme des Eigenkapitals nicht im einzelnen eingegangen zu werden (siehe dazu S. 68 ff.). Der Erwähnung bedarf allerdings die grundlegende Norm des § 10 KWG, nach der alle Kreditinstitute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben müssen. Dieser Vorschrift und dem sie konkretisierenden Grundsatz I des BAKred [77]) müssen die Kreditinstitute auch bei ihren Ausschüttungen Rechnung tragen. § 10 KWG und Grundsatz I bilden damit eine der Voraussetzungen für die nachstehend erörterten Gewinnverwendungsvorschriften.

#### 1.2.2 Gewinnverwendung bei den Sparkassen

Während die privaten Kreditinstitute ihr haftendes Eigenkapital sowohl durch Selbst- als auch durch Außenfinanzierung erhöhen, erfolgt die Kapitalerhöhung bei den Sparkassen nur durch Selbstfinanzierung.

Im einzelnen sind bei der Bildung des Eigenkapitals der Sparkassen zwei Phasen zu unterscheiden:

Nach den Sparkassengesetzen der Länder sind die Überschüsse der Sparkassen solange voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis die hierfür vorgeschriebenen Beträge — 3 oder 5 v. H. der gesamten Einlagen [78]) — im Einzelfall erreicht sind. Solange die Sparkassen ihre Sicherheitsrücklagen also nicht bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag aufgefüllt haben, sind ihnen Ausschüttungen untersagt.

Nach Auffüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsrücklage sehen die Sparkassengesetze dann in einer zweiten Phase die Ausschüttung eines Teils der Überschüsse an die Gewährträger vor. Diese Ausschüttungen staffeln sich in ihrer Größenordnung nach der jeweils erreichten Höhe der Sicherheitsrücklage. So bestimmt z. B. § 17 Ziff. 2 HessSpG:

> „Überschüsse der Sparkassen . . . sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber nicht 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt [79])."

Nach einer noch größeren Anreicherung der Sicherheitsrücklage erhöht sich der Anteil der Überschüsse, den die Sparkassen ausschütten. § 17 Ziff. 3 HessSpG bestimmt:

> „Überschüsse der Sparkassen ... sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Ziffer 2 bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt."

#### 1.2.3 Gewinnverwendung bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten

Vorschriften über die Einbehaltung und Ausschüttung von Gewinnen finden sich auch in zahlreichen bundes- und landesrechtlichen Regelungen über die sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.

Allen diesen Vorschriften liegt der Gedanke zugrunde, daß aus Sicherheitsgründen, d. h. im Interesse des Instituts und seiner Aufgaben, aber auch seiner Träger und Gläubiger sowie zur Ermöglichung des weiteren Wachstums eine angemessene Dotierung der Rücklagen grundsätzlich den Vorrang haben soll und daß das Motiv der Gewinnerzielung bei den Trägern von vornherein im Hintergrund steht. Unterschiedlich ist lediglich die Art und Weise sowie das Ausmaß der Einbehaltung der Gewinne.

So darf z. B. die Kreditanstalt für Wiederaufbau überhaupt keine Gewinne ausschütten [80]); bei anderen unter der Anstaltsaufsicht des Bundes stehenden Instituten ist die Gewinnausschüttung beschränkt und damit das Ausmaß der Einbehaltung

---

[76]) Dabei wird hier davon abgesehen, daß die Errichtungskörperschaften den Sparkassen anläßlich ihrer rechtlichen Verselbständigung die Rücklagen übertragen haben (s. S. 19).

[77]) vgl. Bekanntmachung Nr. 1/62 des BAKred betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 8. März 1962, BAnz. Nr. 53 vom 16. März 1962, geändert durch Bekanntmachung Nr. 1/64 vom 25. August 1964, BAnz. Nr. 161 vom 1. September 1964

[78]) So schreiben als Grenze vor:

| | |
|---|---|
| 3 v. H. z. B. | § 39 Abs. 1 Bayer. Spk.Ordng. |
| | § 32 Abs. 1 Buchstabe a SpG NRW |
| | § 27 Abs. 3 Buchstabe a Nds. SpG |
| 5 v. H. z. B. | § 31 Abs. 2 SpG Bad.-Württ. |
| | § 29 Abs. 1 SpG Schleswig-Holst. |
| | § 17 Abs. 1 HessSpG |

[79]) Die Regelung, nach der der ausschüttungsfähige Teil des Gewinns an den Gewährträger ausgeschüttet werden muß, besteht außer in Hessen nur noch in Schleswig-Holstein (§ 29 Abs. 1 SpG) und in gemilderter Form in Baden-Württemberg (§ 31 Abs. 5 SpG); die Sparkassengesetze der übrigen Länder sehen dagegen lediglich eine Ausschüttungsmöglichkeit vor.

[80]) § 10 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau i. d. F. vom 18. Oktober 1961, BGBl. I S. 1877

relativ hoch [81]). Die Gewinnverwendungsvorschriften dieser Institute dienen — ebenso wie die der Sparkassen — den öffentlichen Aufgaben, um derentwillen die Institute errichtet worden sind.

Die auf Seite 51 erwähnten Regelungen stellen daher in ihrem Kern keine Besonderheit der Sparkassen dar. Gleichwohl beschränken sich die folgenden Überlegungen auf die Sparkassen, weil allein gegen sie unter diesem Aspekt Vorwürfe erhoben worden sind.

### 1.2.4 Beurteilung

#### 1.2.4.1 Strukturbedingtheit der Ausschüttungspraxis

Ausgangs- und Endpunkt der Kontroverse über den „Ausschüttungszwang" der privaten Banken und das „Nichtausschüttungsprivileg" der Sparkassen sind die unterschiedliche Aufgabenstellung und die unterschiedliche Geschäftspolitik der beiden Institutsgruppen (vgl. die Ausführungen Teil A S. 35 ff. und Teil B S. 40 ff.). Dementsprechend bestehen auch in der Frage der Gewinnverwendung — trotz gewisser Gemeinsamkeiten — wesentliche Unterschiede.

#### 1.2.4.11 Ausschüttungspraxis der privaten (Aktien-)Banken

Das für die privaten Kreditinstitute geltende geschäftspolitische Prinzip der Gewinnmaximierung schließt neben der Gewinnerzielung auch die Notwendigkeit ein, Gewinne in attraktiver Höhe an die Kapitaleigner auszuschütten; ohne die Aussicht auf einen guten Geschäftsertrag und entsprechende Ausschüttungen würde den Instituten kein Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Diesem wirtschaftlichen „Zwang" unterliegen namentlich solche Institute, die zur Eigenkapitalbeschaffung den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, also die privaten Aktienbanken. Diese Institute müssen außerdem zur Erfüllung bestimmter gesetzlicher und satzungsmäßiger Anforderungen und im Interesse ihres „standing" aus ihren Gewinnen auch Rücklagen bilden. Denn das „standing" einer Bank wird nicht nur von der Höhe des Nennkapitals und der Ausschüttungen, sondern auch von der Höhe der ausgewiesenen Rücklagen bestimmt. Es ist Gegenstand der unternehmerischen Entscheidung, welcher Teil des Gewinns ausgeschüttet und welcher Teil in die Rücklagen eingestellt werden soll. Der wirtschaftliche Zwang zur Gewinnausschüttung ergibt sich bei den privaten Banken aus der durch ihre Rechtsform bedingten Art der Kapitalbeschaffung. Da dieser Zwang eine natürliche Folge des erwerbswirtschaftlichen Geschäftsprinzips dieser Institute ist, stellt er keine im Sinne dieser Untersuchung als Wettbewerbsnachteil anzuerkennende Belastung dar.

Auch der mit den höheren Ausschüttungen der privaten Kreditinstitute verbundene Liquiditätsverlust kann nicht als ein ins Gewicht fallender Nachteil gegenüber den Sparkassen anerkannt werden. Denn einmal sind die Ausschüttungsbeträge im Verhältnis zur Bilanzsumme gering. Ferner kann eine gewisse Kompensation dieser Liquiditätseinbuße bei den privaten Kreditinstituten darin gesehen werden, daß diese die Möglichkeit haben, sich weiteres haftendes Kapital am Markt zu beschaffen. Dagegen darf nicht übersehen werden, daß Sparkassen, soweit sie Ausschüttungen an ihre Träger vornehmen, einen echten Liquiditätsverlust hinnehmen müssen, der nicht durch Kapitalaufnahme am Markt kompensiert wird.

#### 1.2.4.12 Ausschüttungspraxis der Sparkassen

Ein wirtschaftlicher Ausschüttungszwang, wie er bei den privaten Kreditinstituten weitgehend besteht, liegt bei den Sparkassen nicht vor. Dies beruht zwar formell auf den oben erwähnten Gewinnverwendungsvorschriften, ist aber letztlich Ausdruck der besonderen Sparkassenstruktur, insbesondere ihres öffentlichen Auftrags (vgl. S. 40 ff.).

Die Tatsache, daß die Sparkassen geringere Gewinnausschüttungen vornehmen [82]), hat ihren Grund darin, daß ihre Gewinne geringer sind und auch sein sollen als die der privaten Banken. Denn öffentlich-rechtliche Kreditinstitute werden nicht dazu gegründet, hohe Gewinne zu erwirtschaften und einen mehr oder weniger großen Teil davon auszuschütten; sie sind vielmehr dazu da, einen bestimmten Förderungsauftrag zu erfüllen; dabei ist allerdings der Verzicht auf Gewinnmaximierung nicht gleichbedeutend mit dem Verzicht auf Gewinnerzielung schlechthin (vgl. S. 41).

Dem Verzicht auf Gewinnmaximierung entspricht es aus der Sicht des Anstaltsträgers, daß dieser auf Ausschüttungen in einer bei Einsatz von privatem Kapital üblichen Höhe verzichtet [83]). Der Verzicht auf Gewinnmaximierung und die Ausschüttungsbeschränkung stellen sich damit von der Zielsetzung des Anstaltsträgers her betrachtet als korrespondierende Regelungen dar. Beide sind tragende Strukturelemente des öffentlich-rechtlichen Charakters der Sparkassen und mit den privatrechtlichen Kreditinstituten daher nicht vergleichbar.

Der Verzicht auf höhere Gewinnausschüttungen mag den Sparkassen in der Vergangenheit ihre vornehmlich auf Expansion gerichtete Geschäftspolitik (vgl. S. 35 f.) in nicht unerheblichem Umfang erleichtert haben. Eine genaue Bemessung seines Einflusses ist allerdings nicht möglich; sie ist in diesem Zusammenhang aber auch nicht erforderlich, da der Verzicht auf höhere Gewinnausschüttungen als strukturelle Besonderheit öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute nicht als Wettbewerbsverschiebung im Sinne dieser Untersuchung angesehen werden kann. Eine wettbe-

---

[81]) z. B. §§ 38, 39 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt; § 10 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. Oktober 1954, BGBl. I S. 293; § 21 der Satzung der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —; §§ 2, 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963, BGBl. I S. 465, 548

[82]) Die Abführungen an die Gewährträger betrugen 1964 63,9 Millionen DM, 1965 57,0 Millionen DM und 1966 (schätzungsweise) 70,0 Millionen DM.

[83]) Der Verzicht auf Ausschüttung dürfte darüber hinaus aber auch als laufende Leistung eines Dotationskapitals gedeutet werden können.

werbsverschiebende Wirkung könnte in diesem Zusammenhang allenfalls von den steuerlichen Sonderregelungen ausgehen, da hierdurch die Selbstfinanzierung der Sparkassen begünstigt wird. Insoweit würde ein Abbau der Steuerprivilegien, wie er in Abschnitt C 4.5 S. 127 ff. vorgeschlagen wird, die bisherigen Grundlagen maßgeblich verändern. Einen wesentlichen Schritt in diese Richtung hat der Gesetzgeber bereits durch die Verabschiedung des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 [84]) vollzogen.

**1.2.4.2 Fehlendes Dotationskapital der Sparkassen**

Ein nicht unwesentlicher Ansatzpunkt der eingangs erwähnten Kritik der privaten Banken ist die Tatsache, daß die Sparkassen kein förmliches Dotationskapital haben. Diese Tatsache, die z. B. auch der Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 4 KWG zugrunde liegt, beruht nicht auf einer zwingenden gesetzlichen Regelung; denn es gibt keine Vorschrift, die es einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse verbietet, ein förmliches Dotationskapital zu haben [85]); auch § 10 Abs. 2 Nr. 4 KWG verbietet dies nicht [86]). Das Fehlen des Dotationskapitals ist vielmehr ausschließlich historisch bedingt.

Die Gründe hierfür können hier ebenso unerörtert bleiben wie die Frage, ob es zweckmäßig oder erforderlich ist, an dem bestehenden Zustand etwas zu ändern. Entscheidend für die Funktionsfähigkeit eines Kreditinstitutes (also auch einer Sparkasse) ist nämlich in diesem Zusammenhang allein das Vorhandensein eines angemessenen haftenden Eigenkapitals. Wie dieses Kapital formell bezeichnet wird — Grund- bzw. Dotationskapital und Rücklagen oder nur Rücklagen — ist wirtschaftlich unerheblich. Jedenfalls ändert die Tatsache, daß die Sparkassen kein förmliches Dotationskapital haben, nichts an ihrer Verpflichtung zu einer angemessenen Verzinsung ihres (Eigen-)Kapitals bzw. zur Erwirtschaftung eines mäßigen Gewinns; denn diese Verpflichtung ist unabhängig von der bilanzmäßigen Bezeichnung des zu verzinsenden (Eigen-)Kapitals. Andererseits wäre die auf Erzielung eines mäßigen Gewinns gerichtete Geschäftspolitik der Sparkassen nicht wesentlich anders, wenn die Errichtungskörperschaften ihnen im Wege der Außenfinanzierung ein förmliches Dotationskapital (mit der Möglichkeit, dieses Kapital bei Bedarf zu erhöhen) zur Verfügung stellen würden. Es ist zwar nicht auszuschließen, daß die Sparkassen in diesem Fall einen etwas größeren Teil ihrer Gewinne ausschütten würden. Das wäre aber nur deshalb möglich, weil bei Zuführung von Dotationskapital im Wege der Außenfinanzierung der Zwang zur Selbstfinanzierung naturgemäß geringer wäre. Die etwaigen höheren Ausschüttungen der Sparkassen würden also durch die Möglichkeit, von den Errichtungskörperschaften weiteres Dotationskapital zu erhalten, kompensiert werden. Die Geschäfts-, insbesondere die Gewinnpolitik der Sparkassen würde, da sie strukturell bedingt ist, hiervon nicht wesentlich berührt werden. Zu dem öffentlichen Auftrag gehört nämlich nicht nur der Verzicht auf Gewinnmaximierung, sondern auch eine Begrenzung der Ausschüttungen. Deshalb besteht eine solche Begrenzung auch bei solchen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die ein Dotationskapital besitzen [87]).

**1.2.4.3 Gewinnverwendung — unternehmerische Entscheidung; allgemeine Tendenz zur Selbstfinanzierung**

Wie bereits dargelegt, wird das Wort „Ausschüttungszwang" dem hier zur Erörterung stehenden Sachverhalt nicht voll gerecht. Denn die Frage der Ausschüttungen ist lediglich ein Teilaspekt des umfassenderen Problems der Gewinnverwendung. Die Entscheidung über die Gewinnverwendung ist, wie ebenfalls bereits erwähnt, sowohl bei den privaten als auch bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten einschließlich Sparkassen eine unternehmerische Entscheidung. Diese kann allerdings nur innerhalb eines bestimmten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rahmens getroffen werden [88]), der bei den verschiedenen Gruppen von Kreditinstituten unterschiedlich ist, was wiederum mit den Unterschieden der Struktur der einzelnen Gruppen zusammenhängt.

Gleichwohl sind die Regeln über die Gewinnverwendung bei den einzelnen Institutsgruppen in ihrer Zielsetzung nicht so unterschiedlich, wie es manchmal dargestellt wird; so sind beispielsweise die Vorschriften des Aktiengesetzes [89]), wonach eine gesetzliche Rücklage gebildet werden muß und Ausschüttungen erst vorgenommen werden dürfen, wenn der gesetzlichen Rücklage bestimmte Beträge zugeführt worden sind (vgl. § 150 AktG), letztlich nichts anderes als die Vorschriften der Sparkassengesetze, wonach Ausschüttungen an den Gewährträger erst dann möglich sind, wenn die Rücklagen eine bestimmte Höhe erreicht haben. Außerdem kennen das Aktiengesetz, das Hypothekenbankgesetz, das Schiffsbankgesetz und das Genossenschaftsgesetz die Möglichkeit, in der Satzung vorzusehen, daß über die gesetzliche Rücklage hinaus zusätzliche (freie) Rücklagen bis zu einer bestimmten Höhe gebildet werden müssen (vgl. § 58 AktG, § 7 HBG, § 7 SchBG, § 7 Nr. 4 und § 20 GenG).

---

[84]) vgl. BGBl. I S. 1254

[85]) Die ebenfalls unter § 10 Abs. 2 Nr. 4 KWG fallenden „Sparkassen des privaten Rechts, die als öffentliche Sparkassen anerkannt sind" (freie Sparkassen), besitzen zum Teil — der Sache nach — ein Dotationskapital (vgl. Schork, Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar 1965, § 10 Anm. 41); andererseits gibt es neben den öffentlichen Sparkassen auch andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, die kein formelles Dotationskapital haben, z. B. das Berliner Pfandbriefamt.

[86]) vgl. dazu die Ausführungen über Eigenkapitalanforderungen gemäß § 10 KWG, S. 68 ff.

[87]) z. B. Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale, Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — u. a. m. (vgl. auch S. 42 Fußnote 57).

[88]) Die Frage, inwieweit der gesetzliche Rahmen, d. h. die in den Sparkassengesetzen enthaltene Gewinnverwendungsregelung selbst als Ergebnis einer unternehmerischen Entscheidung angesehen werden kann, die das Land als Sachwalter seiner Kommunen getroffen hat, soll hier unerörtert bleiben.

[89]) vgl. Aktiengesetz vom 6. September 1965, BGBl. I S. 1089

Die innerhalb des jeweiligen rechtlichen Rahmens zu treffenden unternehmerischen Entscheidungen über die Gewinnverwendung sind — gleichgültig von welchen Unternehmensorganen sie getroffen werden — bei Aktienbanken und Sparkassen insoweit ähnlich, als bei beiden Institutsgruppen die Tendenz zur Selbstfinanzierung besteht. So handelt beispielsweise eine gemeindliche Sparkasse, die nach dem Willen ihrer Organe ihren gesamten Gewinn den Rücklagen zuführt (obwohl sie einen Teil des Gewinns ausschütten könnte), nicht anders als eine Aktienbank, deren alleiniger Aktionär beschließt, den gesamten Gewinn den Rücklagen zuzuführen (vgl. § 58 Abs. 3 AktG).

Im übrigen besteht auch bei den Publikumsaktiengesellschaften — trotz des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes und trotz der Vorschriften des neuen Aktiengesetzes über die grundsätzliche Kompetenz der Hauptversammlung zur Entscheidung über die Gewinnverwendung (§ 58 AktG) — eine starke Tendenz zur Selbstfinanzierung, da die Gesellschaften regelmäßig nur einen Teil der tatsächlich erzielten Gewinne an ihre Anteilseigner ausschütten. Diese Tendenz wird bei allen Kreditinstituten durch die Vorschrift des § 10 KWG, aber auch durch das Bewertungsprivileg des § 26 a KWG [90]) in nicht unbeträchtlichem Maße zusätzlich begünstigt. Daraus kann sich langfristig bei den verschiedenen Kreditinstitutsgruppen eine gewisse Nivellierung der jeweiligen durchschnittlichen Eigenkapitalquote, aber auch der Ausschüttungsquote (Anteil des ausgeschütteten Gewinns am Gesamtgewinn) ergeben. Wenn sich demnach die Ausschüttungsquote der privaten Kreditinstitute derjenigen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen jedenfalls tendenziell nähert, kann auch unter diesem Gesichtspunkt von einem — durch die unterschiedliche Ausschüttungsregelung und -praxis bedingten — Wettbewerbsvorteil der einen Institutsgruppe gegenüber der anderen nicht die Rede sein.

#### 1.2.4.4 Ausschüttungen der Sparkassen für gemeinnützige Zwecke

Es ist vorgeschlagen worden, die jetzige Regelung, wonach die ausschüttungsfähigen Sparkassengewinne nur zur Finanzierung öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke verwendet werden dürfen, fallenzulassen.

Diese Regelung findet sich in zwei Ausprägungen: einmal hat der Träger der Sparkasse den an ihn ausgeschütteten Sparkassengewinn gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, zum anderen kann die Sparkasse selbst ihren ausschüttungsfähigen Gewinn unmittelbar — also ohne den Umweg über ihren Träger — zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke verwenden.

In beiden Fällen ist mit der Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke durch den ausschüttungsfähigen Gewinn der Sparkassen für diese eine gewisse Werbewirkung verbunden, die im zweiten Fall naturgemäß stärker ist als im ersten. Das Ausmaß dieser Werbewirkung darf allerdings nicht überschätzt werden. Man kann aber davon ausgehen, daß die Werbewirkung positive, wenn auch im einzelnen nicht quantifizierbare Folgen für das Sparkassengeschäft hat und damit die Sparkassen im Wettbewerb mit den übrigen Kreditinstituten begünstigt.

Aus diesem Grunde haben die neueren Sparkassengesetze (vgl. § 23 SpG Saarland; § 27 SpG Niedersachsen; § 18 SpG Rheinland-Pfalz; § 10 SpG Berlin) auf die Regelung verzichtet, daß eine Sparkasse ihren ausschüttungsfähigen Gewinn ganz oder teilweise unmittelbar zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke verwenden kann [91]). Die Bundesregierung empfiehlt den übrigen Ländern, bei einer künftigen Änderung ihrer Sparkassengesetze dem Beispiel der genannten vier Länder zu folgen.

Zwar kann auch im ersten Fall — Verwendung der Sparkassengewinne zu gemeinnützigen Zwecken durch den Träger — eine gewisse Werbewirkung zugunsten der Sparkasse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, jedoch dürfte der darin liegende Wettbewerbsvorteil der Sparkasse nicht sehr groß sein. Denn formeller Geldgeber ist der Sparkassenträger (Gemeinde, Kreis, Stadt), nicht die Sparkasse selbst. Der Sparkassenträger ist aber kraft seiner öffentlich-rechtlichen Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Daseinsvorsorge ohnehin und sogar in erster Linie verpflichtet, gemeinnützige Zwecke zu finanzieren; inwieweit er hierbei — durch Nennung der Finanzierungsquelle — eine noch zulässige oder eine schon unzulässige Werbung für „seine" Sparkasse betreibt, ist eine Frage des Einzelfalls. Die hierbei von der öffentlichen Hand zu beachtenden Grundsätze werden in dem Abschnitt „Einflußnahme öffentlicher Stellen zugunsten bestimmter Kreditinstitute" behandelt (vgl. S. 97 f.).

#### 1.2.5 Ergebnis

Der „Ausschüttungszwang" der privaten Banken ist für diese kein Wettbewerbsnachteil, sondern eine natürliche Folge ihrer privatwirtschaftlichen Struktur und ihrer auf Gewinnmaximierung ausgerichteten Geschäftspolitik.

Das Fehlen eines entsprechenden „Zwanges" bei den Sparkassen ist für diese kein Wettbewerbsvorteil, sondern eine notwendige Folge ihrer öffentlichrechtlichen Struktur, insbesondere ihrer durch den Verzicht auf Gewinnmaximierung gekennzeichneten Geschäftspolitik.

Die in einigen Sparkassengesetzen enthaltene Regelung, nach der die Sparkasse den ausschüttungsfähigen Teil ihres Gewinns unmittelbar zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke verwenden darf, sollte beseitigt werden, weil damit für die Sparkasse ein sachlich nicht zu rechtfertigender Vorteil bei der Werbung und damit im Wettbewerb verbunden ist.

[90]) Diese Vorschrift gilt nicht nur für Aktienbanken, sondern sinngemäß für alle Kreditinstitute.

[91]) Das neue Sparkassengesetz für Baden-Württemberg vom 4. Juli 1967 (GBl. Nr. 11, S. 104) hat dagegen an der Regelung festgehalten, nach der der ausschüttungsfähige Teil des Gewinns mit Zustimmung des Gewährträgers von der Sparkasse selbst für öffentliche, gemeinnützige Zwecke verwendet werden kann (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2, a. a. O.).

## 1.3 Mündelsicherheit und Anlagesicherheit

### 1.3.1 Vorbemerkung

Gegen verschiedene Vorschriften des geltenden Rechts über die Anlage bestimmter Vermögen ist vorgebracht worden, daß sie sachlich nicht länger zu rechtfertigende Wettbewerbsverschiebungen zu Lasten bestimmter Kreditinstitute zur Folge hätten. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Gesetzesvorschriften:

§§ 1806 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§§ 26 ff. Reichsversicherungsordnung (RVO) [92])

§ 68 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) [93]).

Daneben besteht eine Reihe weiterer Vorschriften, die auf die Mündelgeld-Anlagevorschriften der §§ 1806 ff. BGB Bezug nehmen (z. B. §§ 1079, 1288, 1642, 1897, 1915, 2119 BGB) oder ihnen nachgebildet sind.

Aus Gründen der Begriffsklarheit wird der Begriff „Mündelsicherheit" im folgenden nur im Zusammenhang mit der Anlegung von Mündel-, Kindes- oder Pflegschaftsvermögen (§§ 1806 ff., 1642, 1897, 1915 BGB) gebraucht. In allen übrigen Fällen wird dagegen der Begriff „Anlagesicherheit" verwendet.

Die in diesen Vorschriften enthaltenen verschiedenen Anlagekataloge beruhen auf einer gemischt objektiv-subjektiven Konzeption: neben bestimmten Anlageformen, z. B. Pfandbriefen (objektive Mündel- bzw. Anlagesicherheit) werden bestimmte Kreditinstitute (bzw. Kreditinstitutsgruppen), z. B. öffentliche Sparkassen (subjektive Mündel- bzw. Anlagesicherheit) zur Vermögensanlage für geeignet erklärt.

Die wirtschaftlich besonders wichtigen Anlagekataloge des § 26 RVO und des § 68 VAG sind bereits seit längerer Zeit Gegenstand der Kritik, mit der insbesondere geltend gemacht wird, daß die bisherigen Anlageformen den gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Diese Kritik kann hier nur insoweit behandelt werden, als sie die wettbewerblichen Aspekte der Anlagekataloge berührt. Ihre darüber hinausweisende kapitalmarkt- oder konjunkturpolitische Zielsetzung (z. B. Einbeziehung von Aktien und Industrieobligationen in die Kataloge, Anlage von bestimmten Teilen der Rücklagen bei der Bundesbank) kann hier nicht aufgegriffen werden.

Daraus folgt, daß das Schwergewicht dieser Untersuchung im Bereich der sogenannten subjektiven Mündel- bzw. Anlagesicherheit liegen wird. In diesem Bereich ist die Wahrscheinlichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die Bevorzugung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute zu sachlich nicht bzw. nicht mehr gerechtfertigten Wettbewerbsbegünstigungen dieser Kreditinstitute führt. Im Bereich der objektiven Mündel- und Anlagesicherheit werden derartige Begünstigungen dagegen kaum vorkommen.

Die Wettbewerbsbegünstigung der für mündel- bzw. anlagesicher erklärten öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute muß zunächst darin gesehen werden, daß ihnen damit erhebliche Geldbeträge zufließen, die ihren privatrechtlichen Konkurrenten grundsätzlich entzogen sind. Das Ausmaß dieser Begünstigung im Bereich der wirtschaftlich insgesamt unbedeutenden Mündel-, Kindes- und Pflegschaftsvermögen sowie im Bereich der privaten Versicherungsunternehmen läßt sich nicht exakt beziffern. Über die wirtschaftliche Tragweite der Anlagevorschriften der Sozialversicherungsträger geben die Seiten 58 ff. und die Tabellen 31 und 32 näheren Aufschluß. Da die Öffentlichkeit die „Mündelsicherheit" gemeinhin als ein Prädikat für besondere Einlagensicherheit ansieht, dürfte der Begriff darüber hinaus erhebliche Werbewirkung für die jeweiligen Kreditinstitute haben. Allerdings ist das Ausmaß dieser Werbewirkung nicht meßbar.

### 1.3.2 Mündelsicherheit

#### 1.3.2.1 Die gesetzliche Regelung und ihre Handhabung

Das Mündelvermögensrecht im engeren Sinne ist in den §§ 1806 ff. BGB geregelt. § 1806 BGB legt als Grundsatz fest, daß der Vormund das Mündelvermögen verzinslich anzulegen hat, soweit es nicht zum Bestreiten der laufenden Auslagen benötigt wird. Diese Vorschrift ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten irrelevant.

##### 1.3.2.11 Die Regelung des § 1807 Abs. 1 BGB

Diese Bestimmung enthält die Aufstellung der Anlageformen, in denen der Vormund das Mündelvermögen regelmäßig anzulegen hat. Neben Formen der objektiven Mündelsicherheit, wie Anlagen in Hypothekenforderungen, Anleihen von Bund und Ländern, Pfandbriefen und Kommunalobligationen, steht dem Vormund hiernach offen, das Mündelvermögen bei einer für mündelsicher erklärten öffentlichen Sparkasse verzinslich anzulegen (subjektive Mündelsicherheit). Die Länder haben grundsätzlich sämtlichen öffentlich-rechtlichen Sparkassen teils durch die Sparkassengesetze, teils durch besondere Anordnungen die Mündelsicherheit verliehen. Daneben sind die freien Sparkassen, die regelmäßig in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder einer privatrechtlichen Stiftung betrieben werden und die keinen Gewährträger haben, für mündelsicher erklärt worden [94]).

##### 1.3.2.12 Die Regelung des § 1808 BGB

Nach dieser Bestimmung kann Mündelvermögen bei der Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse [95]), bei der Deutschen Girozentrale —

---

[92]) vom 19. Juli 1911, RGBl. I, S. 509 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924, RGBl. I, S. 779

[93]) Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, RGBl. I S. 315, 750; zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965, BGBl. I, S. 1185

[94]) vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank für Juli 1964, S. 18

[95]) an deren Stelle nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 5. Mai 1964, BGBl. I S. 309, die Deutsche Genossenschaftskasse getreten ist.

Deutsche Kommunalbank —, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle angelegt werden, falls die Anlage nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der in § 1807 Abs. 1 BGB bezeichneten Weise erfolgen kann (hilfsweise Anlegung).

**1.3.2.13 Die Regelung des § 1811 BGB**

Diese Bestimmung sieht vor, daß das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine andere Anlegung als die in § 1807 und § 1808 BGB vorgesehene gestatten kann; die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Anlage nach den Umständen des Einzelfalles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Die Gerichte haben diese Vorschrift, die in ihrer jetzigen Fassung weitgehend von den Erfahrungen der Inflation 1923 geprägt ist, zunächst weit ausgelegt, später jedoch eine Umkehr vollzogen. Nach dem Zusammenbruch 1945 mehren sich die Anzeichen dafür, daß die Rechtsprechung wieder zu einer großzügigeren Handhabung der Vorschrift neigt. Soweit ersichtlich, beziehen sich die bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen überwiegend auf die Anlage von Mündelvermögen bei Großbanken. Ob die in jüngster Zeit bekanntgewordene restriktive Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 17. November 1966 — 1 W 1743/66 —[96]) erneut einen Tendenzumschwung zur Folge haben wird, läßt sich z. Z. noch nicht beurteilen.

**1.3.2.2 Gründe für die gesetzliche Regelung**

Bestimmender Gedanke des Anlagerechts für Mündelgeld ist die Sicherheit der Anlage. Daneben haben allerdings auch Gesichtspunkte der Kapitallenkung in einem gewissen Maß Einfluß gehabt. Ertragsgesichtspunkte spielen bei der Regelung erst in zweiter Linie eine Rolle.

Den wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen entsprechend hat die Beurteilung der Frage, was als sichere Anlage angesehen werden kann, einem allmählichen Wandel unterlegen. Im Gemeinen Recht waren zunächst Grundstücke und Hypotheken gleichrangig zur Anlage von Mündelgeld zugelassen. Später kamen Staatspapiere dazu. Im Preußischen Recht[97]) wurde die Anlage in Hypotheken und Staatspapieren zur Regel, diejenige in Grundstücken zur Ausnahme erklärt. Der § 39 der Preußischen Vormundschaftsordnung[98]) hat diesen Rechtszustand im wesentlichen beibehalten. Pfandbriefe von privaten Hypothekenbanken wurden noch nicht als sicher genug angesehen, da private Hypothekenbanken zu dieser Zeit ihren Pfandbriefgläubigern grundsätzlich noch kein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus einer besonderen Deckungsmasse gewährten.

Die Konzeption des § 39 der Preußischen Vormundschaftsordnung wurde im wesentlichen in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen.

Neu war jedoch, daß öffentliche Sparkassen durch § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB zur regelmäßigen Anlage von Mündelgeld zugelassen wurden. Aus den Motiven[99]) geht hervor, daß man hiermit insbesondere für kleinere Beträge eine einfachere und bequemere Anlageform einführen wollte.

Es heißt:

> „Die Anlegung der Mündelgelder bei einer inländischen öffentlichen und obrigkeitlich bestätigten Sparkasse ist in vielen Fällen, namentlich wenn das Kapitalvermögen des Mündels nicht erheblich ist und voraussichtlich im Laufe der Vormundschaft zum Zwecke des Unterhalts des Mündels nach und nach aufgebraucht werden muß, die einfachste und bequemste Art der Anlegung, welche erhebliche Vorteile bietet, ohne andererseits die Sicherheit der Mündelgelder zu gefährden. Das Bedenken, es sei zweifelhaft, ob die öffentlichen und obrigkeitlich bestätigten Sparkassen durchgehend in Deutschland eine ausreichende Sicherheit bieten, kann als begründet nicht anerkannt werden. Die Frage, welche Sparkassen als öffentlich und obrigkeitlich bestätigte Sparkassen anzusehen sind, entscheidet sich nach Landesrecht. Es kann darauf vertraut werden, daß die obrigkeitliche Bestätigung einer Sparkasse nur dann erfolgen wird, wenn die Sicherheit derselben außer Zweifel steht."

**1.3.2.3 Beurteilung**

Ausgangspunkt der Beurteilung des Mündelvermögensrechts hat zu sein, daß die Sicherheit der Anlage nach wie vor oberster Grundsatz jeder Regelung ist.

**1.3.2.31 Die Regelung des § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BGB**

Die in § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BGB aufgeführten Formen objektiver Mündelsicherheit enthalten keine ungerechtfertigten Begünstigungen oder Benachteiligungen der verschiedenen konkurrierenden Gruppen der Kreditwirtschaft. Bei den Bankschuldverschreibungen, die hiernach zur Anlage von Mündelvermögen für geeignet erklärt sind, handelt es sich um solche, bei denen dem Gläubiger im Konkursfall entweder besondere Deckungsmassen als Zugriffsobjekt zur Verfügung stehen (Kommunalobligationen, Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe) oder bei denen der Staat oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft die Haftung für den Emittenten übernommen hat (z. B. Schuldverschreibungen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank). Schuldverschreibungen privater Kreditbanken, bei denen keine besonderen Deckungsmassen und keine öffentliche Haftung vorliegen, sind demnach nicht mündelsicher[100]).

---

[96]) vgl. Wertpapiermitteilungen 1967, S. 706

[97]) vgl. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) 1875, 18. Titel II, S. 1115 f.

[98]) vom 5. Juli 1875, GS S. 431

[99]) vgl. Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. IV, Berlin 1896, S. 1113 ff.

[100]) Derartige Schuldverschreibungen spielen bislang keine bedeutende Rolle. Falls hier ein Wandel eintreten sollte, wäre zu erwägen, allen Kreditinstituten durch Gesetz die Möglichkeit zu geben, vollwertige und konkursfeste Deckungsmassen zu bilden.

Die Schutzbedürftigkeit des Mündels sowie die Orientierungshilfen, die dem Vormund und dem Vormundschaftsrichter zu geben sind, machen auch heute noch erforderlich, die objektive Mündelsicherheit in diesem Bereich auf die in § 1807 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BGB aufgeführten Schuldverschreibungen zu beschränken. Die Tatsache, daß sämtliche Inhaberschuldverschreibungen von Kreditinstituten nach § 795 BGB genehmigt werden müssen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Bonitätsprüfung unterliegen, macht zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen in diesem Bereich nicht überflüssig. Bei der Bonitätsprüfung können naturgemäß nur die bei Abschluß des Verfahrens bekannten Tatsachen und die voraussehbare Entwicklung berücksichtigt werden. Eine negative Entwicklung der Bonität bis zur Fälligkeit der Wertpapiere läßt sich also nicht ausschließen. Die hohen Anforderungen, die insbesondere im Interesse des Mündels an die Bonität mündelsicherer Vermögensanlagen zu stellen sind, können deshalb nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn dem Gläubiger vollwertige und konkursfeste Deckungsmassen zur Verfügung stehen oder eine öffentliche Stelle die Haftung für die Erfüllung übernommen hat.

**1.3.2.32 Die Regelung des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB**

Die Beschränkung der subjektiven Mündelsicherheit auf öffentliche Sparkassen ist seit längerer Zeit Gegenstand heftiger Kritik derjenigen Kreditinstitutsgruppen, denen die Mündelsicherheit nicht verliehen worden ist. Diese Kritik wird insbesondere auf die Behauptung gestützt, daß andere Kreditinstitutsgruppen nicht minder einlagensicher seien als öffentliche Sparkassen, so daß der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität erforderlich mache, auch ihnen die subjektive Mündelsicherheit zu verleihen.

Der Gesetzgeber hat bei Erlaß der geltenden Regelung davon abgesehen, die öffentlichen Sparkassen kraft Gesetzes für mündelsicher zu erklären. Er hielt es vielmehr mit Rücksicht auf die in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlichen Verhältnisse für erforderlich, hiermit die jeweils zuständige Landesbehörde zu beauftragen. Es ist nicht zu verkennen, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte viele Unterschiede zwischen den verschiedenen Kreditinstitutsgruppen kleiner geworden sind. Der Bund hat insbesondere mit dem Kreditwesengesetz von 1961, durch das die 1934 eingeführte allgemeine Bankenaufsicht weiter ausgebaut und verfeinert wurde, wichtige Voraussetzungen dafür geschaffen, strukturell bedingte Bonitätsunterschiede zwischen den verschiedenen Kreditinstitutsgruppen zu verringern. Die Erfahrung bestätigt jedoch, daß die Gefahr von Bankzusammenbrüchen damit nicht als völlig ausgeschlossen angesehen werden kann. Eine allgemeine Ausdehnung der Mündelsicherheit auf alle inländischen Kreditinstitute kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Wie in Teil D Seite 138 ff. dargelegt wird, hält es die Bundesregierung für erforderlich, eine allgemeine Einlagensicherung einzuführen, wenn es nicht gelingt, die bestehenden Sicherungsvorkehrungen der Verbände gewissen Mindestanforderungen anzupassen. Damit wäre zwar nicht die Gefahr von Bankzusammenbrüchen weiter verringert; der Bankeinleger hätte jedoch die Sicherheit, im Falle einer etwaigen Insolvenz sein Geld in Höhe des gesicherten Betrages nicht zu verlieren. Bei Verwirklichung dieser Vorstellungen bestünde deshalb keine Notwendigkeit mehr, die subjektive Mündelsicherheit auf öffentliche Sparkassen zu beschränken; es wäre vielmehr vorzusehen, daß jedes Kreditinstitut, das einer entsprechenden Einlagensicherungseinrichtung angehört, im Rahmen des gesicherten Betrags zur Anlage von Mündelvermögen geeignet ist. Falls man sich im Rahmen der Einlagensicherung dazu entschließt, Mündelvermögen in vollem Umfang zu sichern, könnte sogar jede Beschränkung auf die Höhe der Sicherungsgrenze entfallen; andernfalls hätte das Vormundschaftsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 1811 BGB zu entscheiden, bei welchem Kreditinstitut die über den gesicherten Betrag hinausreichende Spitze anzulegen ist. Die damit verbundene Belastung des Vormundschaftsgerichts dürfte angesichts des bereits für den Anfang vorgesehenen Sicherungsbetrags von 10 000 DM nicht übermäßig sein.

Verschiedene Verbände des Kreditgewerbes haben darüber hinaus vorgeschlagen, von dem Prinzip, die subjektive Mündelsicherheit auf bestimmte Kreditinstitutsgruppen zu beschränken, abzugehen und statt dessen dem BAKred die Zuständigkeit zu geben, im Einzelfall jedes geeignete inländische Kreditinstitut für mündelsicher zu erklären. Zur Begründung wird angeführt, das Aufsichtsamt habe im Rahmen der von ihm ausgeübten Bankenaufsicht Erfahrungen sammeln können, die ihm die Erfüllung einer solchen Aufgabe ermöglichten. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die bereits bestehenden Einlagensicherungsfonds der verschiedenen Kreditinstitutsgruppen einen wirksamen Schutz gegen etwaige Verluste von Mündelvermögen darstellten. Der Vorschlag mag theoretisch erwägenswert sein. Seine Befürworter können insbesondere auf das Beispiel der freien Sparkassen verweisen, die, obwohl sie keinen öffentlichen Gewährträger haben, für mündelsicher erklärt worden sind. Er scheitert jedoch in der praktischen Durchführung. Angesichts der immer noch erheblichen Heterogenität der verschiedenen Institutsgruppen, insbesondere auch ihrer Geschäftspolitik, dürfte es schwerfallen, brauchbare objektive Kriterien zu entwickeln, an denen das Amt seine Entscheidung ausrichten könnte. Im Verhältnis von öffentlich-rechtlichen und freien Sparkassen besteht diese Schwierigkeit nicht, da diese Gruppen, abgesehen von ihrer Rechtsform, weitgehend gemeinsame Züge aufweisen. Das Aufsichtsamt hätte also nach Verwirklichung dieses Vorschlags häufig Entscheidungen zu treffen, die von den Betroffenen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht in Zweifel gezogen werden könnten. Die Zusammenarbeit zwischen Amt und Kreditinstitut könnte im Zuge solcher Entwicklungen störenden Belastungen ausgesetzt werden. Darüber hinaus zeigen die Konsequenzen, die ein möglicher Widerruf der Mündelsicherheit zur Folge hat, daß zwischen einer derartigen Aufgabe und der Zielsetzung der Bankenaufsicht ein echter Zielkonflikt entstehen kann. Die besonderen Sicherheitsanforderungen, die

an ein mündelsicheres Kreditinstitut gestellt werden müssen, könnten nämlich dazu führen, daß das Amt die Verleihung zurücknehmen müßte, obwohl bei einem in Schwierigkeiten geratenen Kreditinstitut noch begründete Aussicht auf Überwindung der Schwierigkeiten bestehen kann. Die Signalwirkung des Entzugs würde jedoch leicht einen Run und damit den schnellen Zusammenbruch des Instituts zur Folge haben. Die Bundesregierung hält den von verschiedenen Verbänden des Kreditgewerbes vorgetragenen Vorschlag deshalb nicht für empfehlenswert. Ihrer Auffassung nach besteht vielmehr erst nach Verwirklichung ihrer Vorstellungen zur Einlagensicherung überhaupt die Möglichkeit, den Gedanken einer Ausdehnung der Mündelsicherheit auf andere Kreditinstitute weiter zu erörtern.

**1.3.2.33 Die Regelung des § 1808 BGB**

Wie eine Umfrage bei den in § 1808 BGB erwähnten Kreditinstituten ergeben hat, kommt dieser Regelung keine nennenswerte wettbewerbliche Bedeutung zu. Angesichts der Tatsache, daß es schon heute in jedem Fall möglich sein wird, Mündelgeld bei einem Kreditinstitut nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB anzulegen, könnte § 1808 ersatzlos gestrichen werden.

**1.3.2.4 Die übrigen Anlagevorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Die übrigen Anlagevorschriften verweisen lediglich auf das Mündelvermögen-Anlagerecht. Eine Änderung dieser Bestimmungen aus Wettbewerbsgründen ist nicht erforderlich.

### 1.3.3 Anlagesicherheit gemäß § 26 RVO [101])
*(vgl. hierzu Tabellen 31 und 32 im Anhang)*

**1.3.3.1 Die gesetzliche Regelung und ihre Handhabung**

Die Sozialversicherungsträger haben nach § 26 Abs. 1 RVO ihr Vermögen verzinslich und, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig anzulegen. Nach Nr. 1 bis 7 und 10 des Anlagekatalogs kommen als Anlageobjekte insbesondere Wertpapiere öffentlicher Stellen (z. B. Bund, Länder) sowie Wertpapiere, für die öffentliche Stellen die Gewährleistung übernommen haben oder bei denen besondere Deckungsmassen dem Gläubiger im Konkursfall Sicherheit geben (Kommunalobligationen, Pfandbriefe), in Betracht. Daneben kann die Anlage erfolgen:

„8. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist,

9. bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Gesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank, soweit die Anlegung nicht bereits nach Nr. 1 und 4 zulässig ist,

10. ...

11. in verbrieften Forderungen, für die eine nach Nr. 4 in Frage kommende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder eine öffentliche Sparkasse der in Nr. 8 bezeichneten Art oder eine der in Nr. 9 genannten Banken die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt,

12. in verbrieften kurzfristigen Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht. —"

Nach § 26 Abs. 2 RVO kann das Vermögen außerdem in inländischen Grundstücken, in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligungen an Unternehmen für solche Zwecke angelegt werden.

Nach § 26 Abs. 3 RVO kann der Reichsarbeitsminister widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden. Diese Befugnis ist gemäß Art. 129 Abs. 1 GG grundsätzlich auf die jetzt sachlich zuständigen Stellen übergegangen, also soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, auf den Bundesarbeitsminister, soweit es sich um landesunmittelbare Versicherungsträger handelt, auf die Arbeitsminister der Länder bzw. die Senatoren für Arbeit. Nach dem Erlaß des Bundesarbeitsministers vom 2. Oktober 1951 (IV a 3 — 2654/51) sind als „zeitweilig verfügbar" nur solche Mittel anzusehen, für die eine Daueranlage noch nicht möglich ist oder im Augenblick noch nicht möglich erscheint. Die zuständigen Stellen erteilen die Genehmigung nicht allgemein, sondern nur nach Prüfung jedes Einzelfalls. Die Versicherungsträger müssen Einzelanträge vorlegen, aus denen ersichtlich sein muß

— aus welchen Gründen die Daueranlage der Mittel noch nicht möglich ist oder im Augenblick noch nicht möglich erscheint

— welche Sicherheit die Stelle bietet, bei der die Mittel angelegt werden sollen

— welche Frist zwischen dem Abruf und der Rückzahlung der Mittel ausbedungen werden wird

— wie groß die anzulegenden zeitweilig verfügbaren Mittel, die für dauernd angelegten Mittel, die Betriebsmittel und die durchschnittliche Monatsausgabe des Versicherungsträgers sind.

Für die landesunmittelbaren Versicherungsträger sind entsprechende Ländererlasse ergangen.

Über die Anlage der Betriebsmittel entscheidet der Versicherungsträger nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen selbst. Bei Trägern der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sollen diese Mittel den ein- bis eineinhalbfachen durchschnittlichen Monatsbedarf, bei Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (mit Ausnahme der Eigenunfallversicherung) den zweieinhalbfachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen.

[101]) Die auf § 166 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957, BGBl. I S. 321 beruhenden Richtlinien über die Anlage der Rücklage und die Verwaltung des sonstigen Vermögens der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 7. Juni 1963, Bundesarbeitsblatt 1964 S. 180 ff. sind im wesentlichen wettbewerbsneutral und brauchen deshalb nicht besonders behandelt zu werden.

Nach § 27 c RVO bedürfen Vermögensanlagen der in § 26 Abs. 1 Nr. 11, 12 und Abs. 2 RVO genannten Art der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; für die Gesamtanlagen können allgemeine Anordnungen, insbesondere Höchstbeträge festgesetzt werden. Hinsichtlich einer Vermögensanlage bei Kreditgenossenschaften hat der Bundesarbeitsminister durch Schreiben vom 12. Oktober 1955 [102]) bestimmt,

„daß Sozialversicherungsträger Festgelder in verbrieften Forderungen bei den der Deutschen Genossenschaftskasse angeschlossenen Kreditgenossenschaften und Volksbanken anlegen dürfen. Als ‚verbriefte Forderungen' gelten abstrakte Schuldanerkenntnisse. Voraussetzung für die Genehmigung dieser Anlage von Festgeldern nach § 27 c RVO ist die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Deutsche Genossenschaftskasse."

Auch hier sind entsprechende Ländererlasse ergangen, so z. B. die des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. April 1951 (II C 15 850 42/51) und des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. September 1955 (Betriebskrankenkasse 55 Sp. 501). Höchstbeträge im Sinne des § 27 c RVO sind bislang nicht festgesetzt worden. Die wirtschaftliche Tragweite dieser Anlagevorschriften wird durch die folgende Übersicht über die von einer repräsentativen Gruppe von Rentenversicherungsträgern und Knappschaften angelegten Mittel verdeutlicht.

Die Kreditbanken konnten nach dieser Übersicht den relativ größten Teil der in die Erhebung einbezogenen Mittel auf sich vereinen, nämlich 36,2 v. H. bei einem Anteil von nur 21,7 v. H. an dem Geschäftsvolumen aller Banken. Während der Anteil des Sparkassensektors mit 43,6 v. H. seinen Anteil an dem Geschäftsvolumen von 37,7 v. H. nur geringfügig überstieg, lag der Anteil des Genossenschaftssektors mit 1,4 v. H. erheblich unter seinem Anteil an dem Geschäftsvolumen von 10,3 v. H.

Die Untergliederung nach Anlageformen zeigt, daß der Sparkassensektor bei den Vermögensanlagen nach § 26 Abs. 1 RVO die dominierende Stellung einnimmt, während die Kreditbanken ein erhebliches Übergewicht bei der Verwaltung der Betriebsmittel und der zeitweilig verfügbaren Bestände haben.

#### 1.3.3.2 Gründe für die gesetzliche Regelung

In seiner ursprünglichen Fassung hatte § 26 Abs. 1 RVO vorgesehen, daß das Vermögen wie Mündelgeld (§§ 1807 und 1808 BGB) verzinslich anzulegen sei. Entsprechende Vorläufer hatte die Bestimmung bereits in den Sozialgesetzen des 19. Jahrhunderts [103]). Neben § 26 RVO war das Anlagerecht bestimmter Versicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten) ursprünglich in §§ 718 ff., 983 f., 1157, 1353 ff. RVO a. F. geregelt. Aus der Gesetzesbegründung zu § 26 RVO [104]) geht hervor, daß mit dieser Regelung neben der Sicherheit als Hauptgesichtspunkt auch eine gewisse Kapitallenkung zugunsten des Staates (Reich und Länder) und der versicherungspflichtigen Bevölkerung beabsichtigt war. Es heißt u. a.:

„Die Vermögensbestände der einzelnen Krankenkassen sind fast durchweg nur gering im Verhältnis zum Vermögen der Versicherungsanstalten und auch der meisten Berufsgenossenschaften. Daher treffen bei den Krankenkassen die Gründe nicht zu, die dazu geführt haben, für andere Versicherungsträger, teilweise über den Kreis der mündelsicheren Anlagen hinaus, den Erwerb anderer Vermögensgegenstände namentlich für Veranstaltungen im Interesse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gestatten. Auf der anderen Seite kann wegen dieses geringen Vermögensbetrages davon abgesehen werden, den Krankenkassen die Anlegung eines bestimmten Teiles ihres Vermögens in Anleihen des Reiches oder der Bundesstaaten zur Pflicht zu machen."

Für Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten sahen § 718 Abs. 1, §§ 1157, 1356 RVO a. F.

[102]) vgl. Bundesarbeitsblatt 1955, S. 951

[103]) vgl. Hanow, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, 3. Auflage 1913, Bd. 1 § 26 Anm. 2

[104]) wiedergegeben bei Hanow, a. a. O., S. 42

**Von den Rentenversicherungsträgern und Knappschaften bei Kreditinstituten nach den Anlagevorschriften der Reichsversicherungsordnung angelegte Mittel**

Stand Ende 1966

| Bankengruppe | Nachrichtlich: Geschäftsvolumen | | Angelegte Mittel insgesamt | | davon in v. H. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mrd. DM | v. H. | Mrd. DM | v. H. | Vermögen (§ 26 Abs. 1) | Zeitweilig verfügbare Bestände (§ 26 Abs. 3) | Betriebsmittel |
| Alle Banken | **500,3** | *100,0* | **6,53** | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* |
| Kreditbanken | 108,4 | *21,7* | 2,37 | *36,2* | *14,1* | *39,7* | *72,4* |
| Sparkassensektor | 188,8 | *37,7* | 2,85 | *43,6* | *55,1* | *39,1* | *25,5* |
| Genossenschaftssektor | 51,5 | *10,3* | 0,09 | *1,4* | *1,2* | *2,5* | *1,3* |
| Sonstige Kreditinstitute | 151,6 | *30,3* | 1,23 | *18,8* | *29,6* | *18,7* | *0,8* |

Auszug aus Tabelle 32

vor, daß sie mindestens ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten anzulegen hatten.

Durch Artikel III des Gesetzes über die Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung von 1923 [105]) erhielten §§ 26 ff. RVO bis auf § 27 f und § 27 g ihre heute noch gültige Fassung; die jetzige Fassung des § 27 f geht auf die Verordnung vom 17. Mai 1934 [106]) und die des § 27 g auf das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) zurück. Die oben erwähnten speziellen Anlagevorschriften wurden aufgehoben.

Die Neuregelung ist weitgehend darauf zurückzuführen, daß sich die Beschränkung auf mündelsichere Werte im Sinne des BGB in der Zeit des Niedergangs der Währung als unzureichend erwiesen hatte [107]). Motive für die Gestaltung des Anlagekatalogs waren nach der Begründung des Regierungsentwurfs [108])

„a) den Versicherungsträgern neue Einnahmequellen durch eine freiere Gestaltung der Vermögensanlegung zu erschließen;

b) in der Regel eine Anlegung des Vermögens in mündelsicheren Werten zu verlangen und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Ausnahmen zuzulassen;

c) den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Bedarfs künftig besser nachkommen zu können;

d) erhebliche Zinsgewinne aus den Vermögensmögensanlagen zu erzielen."

Im Bericht Nr. 6031 (Anlagen zu den stenographischen Berichten S. 7304, 1. WP 1920/24) des Ausschusses für soziale Angelegenheiten des Reichstages werden als weitere Gründe für die Regelung angeführt:

„a) das Versicherungsvermögen gegen die Schwankungen im Geldwerte zu schützen;

b) durch Aufhebung des gesetzlichen Zusammenhangs mit dem Mündelgeld im allgemeinen dem verantwortlichen Ermessen der Versicherungsträger angemessenen Spielraum zu geben."

Ferner heißt es in dem Bericht:

„Jede Bindung für die Anlegung aufzuheben, kann wohl nicht in Frage kommen, nicht einmal die allgemeine Aufnahme von Industrie- und Handelspapieren in das Verzeichnis der sicheren Werte. Das wäre eine Gefahr für den Reichs- und Landeskredit" und weiter: „dem Kreditbedürfnis von Handel und Industrie kann zeitweilig im Wege kurzfristigen Kredits Rechnung getragen werden, auf Steigerung der Zinserträge ist Bedacht genommen."

Eine besondere, auf die Verhältnisse der Sozialversicherung abgestellte Begründung für die Vermögensanlage bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse wurde nicht gegeben. Der Entwurf verweist lediglich auf die durch § 1807 BGB eröffnete Möglichkeit, Mündelgeld bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse anlegen zu können.

#### 1.3.3.3 Beurteilung

Wie die Entstehungsgeschichte zeigt, ist § 26 RVO weitgehend an den Anlagevorschriften des Mündelvermögen-Anlagerechts orientiert. Die Neuregelung durch Artikel III des Gesetzes über die Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung aus dem Jahre 1923 hat den Sozialversicherungsträgern zwar weitere Anlageformen erschlossen. Im wesentlichen blieb für den Bereich der objektiven Anlagesicherheit jedoch der Grundsatz bestehen, daß neben Grundstücken und Hypothekenforderungen nur Wertpapiere öffentlicher Stellen bzw. von ihnen verbürgte Wertpapiere sowie Pfandbriefe und Kommunalobligationen anlagesicher sind. Die subjektive Anlagesicherheit blieb weiterhin öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, namentlich öffentlichen Sparkassen, vorbehalten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen der letzten zwanzig Jahre Veranlassung geben, die heute materiell noch bestehende Verknüpfung zwischen dem Anlagerecht der Sozialversicherungsträger und dem Mündelvermögen-Anlagerecht aufzuheben, zumindest aber zu lockern. Hierbei ist insbesondere die künftige Behandlung von Bankschuldverschreibungen und Bankeinlagen von Bedeutung.

#### 1.3.3.31 Bankschuldverschreibungen

§ 26 RVO beruht in seiner jetzigen Fassung auf dem für das Mündelvermögensrecht geltenden Prinzip, nach dem nur solche Bankschuldverschreibungen anlagesicher sind, bei denen dem Gläubiger im Konkursfall entweder besondere Deckungsmassen als Zugriffsobjekt zur Verfügung stehen (z. B. Kommunalobligationen, Pfandbriefe) oder der Staat oder eine andere öffentliche Stelle die Gewährleistung übernommen hat. Schuldverschreibungen privater Kreditinstitute, bei denen keine besonderen Deckungsmassen und keine öffentliche Haftung vorliegen, kommen somit nicht als Anlageobjekt für Sozialversicherungsträger in Betracht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Sicherheitsanforderungen, die im Rahmen des Anlagerechts der Sozialversicherungsträger zu stellen sind, heute eine gegenüber dem Mündelvermögen-Anlagerecht weiter gezogene Regelung erlauben. Sie hält es deshalb für gerechtfertigt, bei der bereits in Angriff genommenen Neugestaltung des Anlagekatalogs grundsätzlich Bankschuldverschreibungen jedes inländischen Kreditinstituts als Anlagemöglichkeit zuzulassen. Diese Regelung präjudiziert allerdings nicht die Anlageentscheidung im Einzelfall.

#### 1.3.3.32 Bankeinlagen

Das Interesse konzentriert sich hier auf folgende Regelungen in § 26 RVO

[105]) vom 13. Juli 1923, RGBl. I S. 636

[106]) vgl. Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichknappschaftsgesetzes, RGBl. I S. 419

[107]) vgl. Hanow, a. a. O., § 26 Anm. 1

[108]) Reichstags-Drucksache Nr. 5774, 1. WP 1920/24, S. 7

— Absatz 1 Nr. 8 und 9, wonach das Vermögen der Sozialversicherungsträger bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer inländischen öffentlichen Sparkasse, nicht aber bei einer privaten Kreditbank angelegt werden kann

— Absatz 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 27 c RVO, wonach mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Vermögen in solchen verbrieften Forderungen angelegt werden kann, für die u. a. eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt oder eine öffentliche Sparkasse die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen hat

— Absatz 3, wonach zeitweilig verfügbare Bestände mit staatlicher Genehmigung anderweitig angelegt werden dürfen; ferner auf die Handhabung dieser Bestimmung durch die Aufsichtsbehörden.

Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Nr. 8 RVO wurde, wie ihre Entstehungsgeschichte zeigt, der Regelung des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB nachgebildet, ohne daß hierfür spezielle Gründe aus dem Bereich der Sozialversicherung vorgelegen hätten. Die Bundesregierung teilt die in der Kreditwirtschaft vertretene Auffassung, daß die Sicherheitsanforderungen diese Beschränkung der subjektiven Anlagesicherheit auf bestimmte öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nicht mehr erfordern. Auch diese Bestimmung soll deshalb im Rahmen der bereits eingeleiteten Novellierungsarbeiten geändert werden.

Die Genehmigung für eine Vermögensanlage nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 RVO (Anlage in verbrieften Forderungen) wird erteilt, wenn u. a. ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, z. B. eine öffentlich-rechtliche Sparkasse, die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Die Bundesregierung ist auch hier der Meinung, daß die Beschränkung auf die Bürgschaftserklärung eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts nicht länger erforderlich ist.

Die nach § 26 Abs. 3 RVO zulässige anderweitige Anlage der zeitweilig verfügbaren Bestände hat gegenüber den Anlageregelungen des § 26 Abs. 1 und 2 RVO nur geringe wettbewerbliche Bedeutung. Das Gesetz selbst enthält keine Einzelregelungen über die Anlage. Der einschlägige Erlaß des Bundesarbeitsministers vom 2. Oktober 1951 (vgl. S. 58) und die entsprechenden Anordnungen der Länder sind wettbewerbsneutral. Die auf Seite 59 wiedergegebenen Zahlen schließlich zeigen, daß auch die Einzelgenehmigungspraxis der zuständigen Behörden nicht zu einer Diskriminierung bestimmter Kreditinstitutsgruppen geführt hat.

### 1.3.4 Anlagesicherheit gemäß § 68 VAG

#### 1.3.4.1 Die gesetzliche Regelung und ihre Handhabung

Nach § 66 Abs. 1 VAG hat der Vorstand von privaten Versicherungsunternehmen schon im Laufe des Geschäftsjahres Beträge in solcher Höhe dem Deckungsstock (Prämienreservefonds) zuzuführen und vorschriftsmäßig anzulegen, wie es dem voraussichtlichen Anwachsen der Deckungsrücklage (§ 65 VAG) entspricht. Nach § 68 Abs. 1 VAG können die Bestände des Deckungsstocks u. a. wie folgt angelegt werden:

„so, wie nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mündelgeld angelegt werden soll, außerdem in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypothekenbanken, die von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden;"

Erscheint es nach den besonderen Umständen zweckmäßig, die Bestände des Deckungsstocks nicht nach Absatz 1 anzulegen, so können sie nach § 68 Abs. 3 Satz 1 VAG bei der Reichsbank [109]), einer Staatsbank, einer öffentlichen Bank oder Sparkasse oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei einer anderen geeigneten inländischen Bank oder einer dem Versicherungsunternehmen nahestehenden Unternehmung angelegt werden. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BAV) als zuständige Aufsichtsbehörde macht seine Zustimmung zur Anlage bei einer privaten Bank davon abhängig, daß das betreffende Institut ein angemessenes Eigenkapital hat und die Grundsätze des BAKred einhält. Als Anlage im Sinne der Bestimmung werden Festgeldanlagen und Sparguthaben ohne Sicherheiten mit einer regelmäßigen Laufzeit bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu 3 Jahren angesehen. Nach § 68 Abs. 3 Satz 2 VAG kann die Aufsichtsbehörde gestatten, „daß die Bestände des Deckungsstocks auch anders angelegt werden." Nach der Übung des BAV können folgende Investitionen als Deckungsstockanlagen anerkannt werden:

— Aktien und Investmentzertifikate [110])

— Darlehen an private Geschäftsbanken und private Hypothekenbanken gegen Sicherheiten

— Schuldscheindarlehen an Industrieunternehmen — hier ist eine nachträgliche Genehmigung nach der Anordnung „Vereinfachtes Verfahren für Genehmigungen von Vermögensanlagen (nachträgliche Genehmigung) [111])" möglich —

— Kassenobligationen von Privatbanken.

Das sogenannte Restvermögen oder freie Vermögen der Versicherungsunternehmen, d. h. das Vermögen, das nicht zur Deckung der Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft gebunden ist, unterliegt keinen besonderen Anlagevorschriften [112]).

#### 1.3.4.2 Gründe für die gesetzliche Regelung

§ 68 VAG von 1931 geht auf § 59 VAG von 1901 [113]) zurück. Aus der Begründung des Gesetzes von 1901

---

[109]) Nach Art. 129 Abs. 4 GG ist die Deutsche Bundesbank an die Stelle der aufgelösten Reichsbank getreten. Vgl. hierzu § 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961, BGBl. I S. 1165.

[110]) vgl. Rundschreiben R 13/58 vom 1. Dezember 1958, Veröffentlichungen des BAV — VerBAV — 59,270 mit ergänzenden Ausführungen im Geschäftsbericht 1963, S. 24

[111]) vgl. VerBAV 55,64

[112]) vgl. Rundschreiben R 15/58 vom 20. Dezember 1958, VerBAV 59/1 ff.

[113]) vgl. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, RGBl. S. 139 (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG)

geht hervor, daß die Anlageformen weitgehend denen der Sozialversicherungsgesetzgebung nachgebildet worden sind; es finden sich folglich auch hier deutliche Parallelen zum Mündelvermögen-Anlagerecht.

Sinn und Zweck der Anlagebestimmungen ist es, die Sicherheit der Vermögensanlagen zugunsten der Versicherungsnehmer zu gewährleisten. Wie die folgenden Ausführungen der Gesetzesbegründung zeigen, spielen daneben Gründe des „praktischen Bedürfnisses", d. h. Ertragsgesichtspunkte von vornherein eine erhebliche Rolle:

„Eine wesentliche Erweiterung über die im Bürgerlichen Gesetzbuch für die Anlegung von Mündelgeld getroffenen Vorschriften hinaus haben die für die Anlegung der Prämienreserve zu benutzenden Anlagewerte durch § 59 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 insofern erfahren, als hiernach ein Viertel der Prämienreserve in solchen Wertpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind (vgl. Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) sowie in solchen Inhaber-Pfandbriefen deutscher Hypothekenbanken angelegt werden darf, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht. Durch diese Vorschrift, welche der gleichen Bestimmung in den Novellen zu den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900 (vgl. § 108 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes — Reichsgesetzbl. S. 585) nachgebildet ist, wird dem praktischen Bedürfnisse der Versicherungsanstalten in weitgehender Weise Rechnung getragen." [114])

Die Erfahrungen der Inflation führten 1924 dazu, den Katalog der deckungsstockfähigen Werte durch die Zulassung von Aktien und dinglich gesicherten Forderungen jeder Art gegen inländische Unternehmen zu erweitern. Diese Erleichterung wurde 1931 wieder beseitigt.

#### 1.3.4.3 Beurteilung

Wie bei § 26 RVO ist die Bundesregierung auch im Falle des § 68 VAG der Auffassung, daß die sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen der letzten 20 Jahre Veranlassung geben, die zum Teil noch bestehende Verknüpfung des Anlagerechts der Versicherungsunternehmen mit den Bestimmungen des Mündelvermögen-Anlagerechts zu lockern oder gar aufzuheben. Entsprechende Überlegungen sind bereits eingeleitet worden.

##### 1.3.4.31 Die Regelung des § 68 Abs. 1 VAG

Nach dieser Bestimmung können Versicherungsunternehmen u. a. Bestände des Deckungsstocks nur in solchen Bankschuldverschreibungen anlegen, bei denen dem Gläubiger im Konkursfall entweder ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Deckungsmassen zusteht (z. B. Kommunalobligationen, Pfandbriefe) oder der Staat oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft die Haftung übernommen hat. Bankschuldverschreibungen privater Kreditbanken, bei denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können also insoweit nicht als Anlagemöglichkeit in Betracht kommen.

Bei der erforderlichen Abwägung zwischen dem Gebot der Sicherheit, dem deckungsstockfähige Anlagen genügen müssen, und dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität sprechen heute nicht unerhebliche Gründe dafür, diese Beschränkung der Dispositionsfreiheit zu lockern und grundsätzlich Bankschuldverschreibungen jedes inländischen Kreditinstituts als Anlagemöglichkeit zuzulassen. Zwar dürfte die wettbewerbliche Relevanz der geltenden Regelung nicht besonders groß sein, da Schuldverschreibungen privater Kreditbanken z. Z. noch keine erhebliche Rolle spielen und darüber hinaus nach § 68 Abs. 3 Satz 2 VAG auf Antrag für deckungsstockfähig erklärt werden können (s. S. 61). Andererseits aber sollte die bisherige differenzierende Behandlung der Bankschuldverschreibungen beseitigt werden, da hierfür keine zwingenden Gründe, insbesondere solche der Sicherheit mehr vorliegen.

##### 1.3.4.32 Die Regelung des § 68 Abs. 3 VAG

Die im Rahmen von Absatz 3 Satz 1 vorgesehene differenzierende Behandlung von Bankeinlagen bei einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut einerseits (nicht genehmigungspflichtig) und einem privaten Kreditinstitut andererseits (genehmigungspflichtig) ist ebenfalls nicht mehr erforderlich und soll deshalb mit Rücksicht auf das Gebot der Wettbewerbsneutralität beseitigt werden. Das BAV stellt zwar im Rahmen seiner Genehmigungspraxis keine übermäßigen Anforderungen. Es macht die Genehmigung vielmehr nur von der Einhaltung der Grundsätze des BAKred abhängig. Der Gesetzeswortlaut und die Notwendigkeit des besonderen Genehmigungsverfahrens erwecken jedoch den Eindruck einer Diskriminierung der privaten Kreditbanken. § 68 Abs. 3 Satz 1 VAG sollte deshalb dahin gehend geändert werden, daß Bestände des Deckungsstocks bei jedem inländischen Kreditinstitut angelegt werden können, falls dies dem Versicherungsunternehmen zweckmäßig erscheint.

Sicherheitsgründe sprechen jedoch dafür, dem BAV die — bislang allerdings auf private Kreditinstitute beschränkte — Befugnis zu belassen, im Einzelfall die Unterhaltung von Bankeinlagen bei Kreditinstituten zu untersagen, welche die Grundsätze nicht einhalten. Die Befugnis müßte allerdings auf alle Kreditinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform, ausgedehnt werden. Ebenso sollte die Zulässigkeit des Erwerbs von Bankschuldverschreibungen davon abhängig gemacht werden, daß das emittierende Institut die Grundsätze einhält.

### 1.3.5 Ergebnis

Die Untersuchung der drei behandelten Anlagekataloge führt zu folgenden Ergebnissen:

#### 1.3.5.1. Mündelsicherheit

Die Anlageformen des § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BGB (objektive Mündelsicherheit) enthalten keine ungerechtfertigten Begünstigungen oder Belastungen der

[114]) vgl. Gesetzesbegründung zu §§ 56—63, Sp. 83 ff. in: Motive zum VAG, Neudruck Berlin 1963

verschiedenen konkurrierenden Gruppen der Kreditwirtschaft. Eine Ausdehnung der in § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB auf öffentliche Sparkassen beschränkten subjektiven Mündelsicherheit auf sämtliche inländische Kreditinstitute kommt angesichts der hohen Sicherheitsanforderungen im Rahmen des Mündelvermögensrechts nicht in Betracht. Eine partielle Erweiterung der subjektiven Mündelsicherheit auf solche inländische Kreditinstitute, die das BAKred im Einzelfall für mündelsicher erklärt, ist nicht praktikabel; darüber hinaus könnte die Verwirklichung dieses Vorschlags in bestimmten Fällen zu einem Zielkonflikt mit den Aufgaben der Bankenaufsicht führen. Die Bundesregierung hält die Ausdehnung der subjektiven Mündelsicherheit auf andere inländische Kreditinstitute nur für vertretbar, wenn entsprechend ihren Vorstellungen die bisherigen Einrichtungen zur Einlagensicherung verbessert werden.

#### 1.3.5.2 Anlagesicherheit gemäß § 26 RVO

Die Bundesregierung hält es für richtig, im Rahmen der eingeleiteten Novellierung des Anlagerechts der Sozialversicherungsträger die Verknüpfung zwischen diesem Anlagerecht und dem Mündelvermögen-Anlagerecht zu lockern. Es erscheint hier gerechtfertigt, grundsätzlich Bankschuldverschreibungen jedes inländischen Kreditinstituts als Anlageobjekt zuzulassen. Bankeinlagen sollten ebenfalls grundsätzlich bei jedem inländischen Kreditinstitut gehalten werden können.

#### 1.3.5.3. Anlagesicherheit gemäß § 68 VAG

Die Bundesregierung hält es für angezeigt, auch beim Anlagerecht der privaten Versicherungsunternehmen von der Verknüpfung mit dem Mündelvermögen-Anlagerecht abzugehen. Sie schlägt deshalb vor, grundsätzlich Bankschuldverschreibungen jedes inländischen Kreditinstituts sowie Bankeinlagen bei jedem inländischen Kreditinstitut als Anlagemöglichkeit zuzulassen.

## 1.4 Hinterlegungsvorschriften

### 1.4.1 Überblick über die gesetzliche Regelung

Eine Hinterlegung von Vermögenswerten ist in einer Reihe von Fällen gesetzlich zugelassen (z. B. § 372 BGB), in anderen Fällen gesetzlich vorgeschrieben (z. B. § 1814 BGB). Grundsätzlich können Wertpapiere, Geld und Kostbarkeiten (Edelmetalle, Schmuck u. a. Wertgegenstände) hinterlegt werden. Für die Frage, bei welcher Stelle diese Gegenstände hinterlegt werden können, ist in erster Linie die Hinterlegungsordnung [115]) maßgebend. Nach § 1 Abs. 2 HinterlO werden die Aufgaben der Hinterlegungsstellen den Amtsgerichten übertragen. Nach § 27 HinterlO sind für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082 (Nießbrauch), 1667 (Kindesvermögen), 1814, 1818 (Mündelvermögen), 1915 (Pflegschaft) oder 2116 BGB (Vorerbschaft) neben den Amtsgerichten auch die Staatsbanken Hinterlegungsstellen; ferner kann der *Reichsminister der Justiz* noch andere Kreditinstitute als Hinterlegungsstellen bestimmen. § 33 HinterlO schließlich bestimmt: „Soweit andere Kreditinstitute als die Staatsbanken bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1667, 1814, 1818, 1915 oder 2116 des BGB bestellt sind, behält es hierbei bis auf weiteres sein Bewenden". Damit sind zur Zeit die „Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —", anstelle der „Reichsbank" die „Deutsche Bundesbank" [116]), anstelle der „Deutschen Zentralgenossenschaftskasse" die „Deutsche Genossenschaftskasse" [117]) als Hinterlegungsstellen zugelassen; ferner sind eine Reihe weiterer Kreditinstitute durch besonderen Akt als Hinterlegungsstellen bestimmt worden [118]). Für die Hinterlegung von Gegenständen, die zu einem Stiftungs- oder zu einem Fideikommißvermögen gehören, sind neben den Amtsgerichten auch die Reichsbank und die Staatsbanken zuständig (vgl. § 30 HinterlO); ferner sonstige Stellen, wenn sich bei Inkrafttreten der Hinterlegungsordnung derartige Hinterlegungsmassen bei ihnen befunden haben (vgl. § 35 Nr. 2 HinterlO). Im Bereich des Mündelvermögensrechts sieht § 1817 BGB vor, daß das Vormundschaftsgericht dem Vormund aus besonderen Gründen gestatten kann, das Wertpapiervermögen des Mündels bei einem anderen Kreditinstitut, also z. B. bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer privaten Kreditbank, verwahren zu lassen.

Gesetzliche Hinterlegungsstellen sind demnach in allen Fällen die Amtsgerichte, in einer Reihe von Fällen außerdem die Deutsche Bundesbank, die Deutsche Genossenschaftskasse, die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, die Staatsbanken sowie eine Reihe weiterer, vorwiegend öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute.

### 1.4.2 Gründe für die gesetzliche Regelung

Ziel der Hinterlegungsordnung war es, die Rechtszersplitterung zu beseitigen, die bis zu ihrem Inkrafttreten im Bereiche des Hinterlegungswesens geherrscht hatte. Dabei ging es in erster Linie darum, zwischen der preußischen Konzeption, nach der das Hinterlegungswesen fast ausschließlich in der Hand der Justizbehörden gelegen hatte, und der bayerischen Regelung, nach der die Hinterlegungsgeschäfte grundsätzlich durch die Bayerische Staatsbank besorgt wurden, zu vermitteln. Man entschied sich letztlich für das preußische System, trug der bayerischen Regelung jedoch dadurch Rechnung, daß für bestimmte Hinterlegungstatbestände auch die Staatsbanken zu Hinterlegungsstellen bestimmt wurden [119]).

---

[115]) vom 10. März 1937, RGBl. I S. 285 (HinterlO)

[116]) Vgl. Fußnote 109 auf S. 61. — Fälle von Hinterlegungen sind bei der Deutschen Bundesbank allerdings bislang nur selten vorgekommen.

[117]) vgl. § 18 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse i. d. F. vom 5. Mai 1964, BGBl. I S. 309

[118]) Näheres vgl. Anlage 4 im Anhang

[119]) vgl. Amtliche Begründung zur Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937, RGBl. I S. 285 in „Deutsche Justiz" 1937, S. 423

In der Amtlichen Begründung zu § 27 HinterlO ist niedergelegt, aus welchen Gründen für die Hinterlegung von Wertpapieren neben den gewöhnlichen Hinterlegungsstellen auch Banken zuständig sein sollen. Der ausschlaggebende Gedanke dürfte danach gewesen sein, daß staatliche Hinterlegungsstellen und -kassen mit der geschäftsmäßigen Behandlung von Wertpapieren (z. B. Einziehung von Zinsen und Dividenden, Verwertung von Bezugsrechten u. a.) nicht vertraut sind.

In den Fällen der §§ 1082, 1667, 1814, 1818, 1915 und 2116 BGB war zunächst neben den amtlichen Hinterlegungsstellen, die bis zum Inkrafttreten der Hinterlegungsordnung landesrechtlich bestimmt worden waren, nur die Reichsbank zur Hinterlegung zugelassen. Durch Kapitel XI Art. 1 der Notverordnung vom 18. März 1933 [120]) wurden zusätzlich die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — zu Hinterlegungsstellen bestimmt. Für diese Regelung dürften dieselben Gründe maßgebend gewesen sein, die im Rahmen des § 27 HinterlO weiterhin zur Anerkennung von Kreditinstituten als Hinterlegungsstellen geführt haben.

#### 1.4.3 Beurteilung

Die wettbewerbliche Relevanz der geltenden Regelung des Hinterlegungsrechts dürfte nicht erheblich sein. Der Umstand, daß neben den Amtsgerichten nur eine begrenzte Anzahl öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute als Hinterlegungsstellen genannt ist, könnte jedoch den Eindruck erwecken, daß eine Hinterlegung bei diesen Kreditinstituten ein besonderes Maß an Sicherheit gewährleistet. Die Möglichkeit des § 1817 BGB, in den Fällen der §§ 1667, 1814, 1818 und 1915 BGB Wertpapiere mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei einem anderen Kreditinstitut, also u. a. bei einer öffentlichen Sparkasse oder bei einer privaten Kreditbank verwahren zu lassen, reicht nicht aus, diesen Eindruck zu verwischen.

Die Tatsache, daß die Hinterlegungsordnung in erster Linie die Amtsgerichte zu Hinterlegungsstellen beruft, berührt die Wettbewerbssituation der Kreditinstitute nicht. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß Gründe der Sicherheit oder andere Gründe es nicht länger erforderlich machen, die darüber hinaus vorgesehene Zulassung von Kreditinstituten auf wenige öffentlich-rechtliche Kreditinstitute zu beschränken. Falls Kreditinstitute weiterhin für diese Aufgabe vorgesehen werden sollten, ist es vielmehr heute gerechtfertigt und aus Wettbewerbsgründen wünschenswert, weitere, im Inland zum Depotgeschäft zugelassene Kreditinstitute als Hinterlegungsstellen anzuerkennen.

Kreditinstitute, die das Depotgeschäft, d. h. laut § 1 Abs. 1 Nr. 5 KWG, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere betreiben, unterliegen neben der allgemeinen Bankenaufsicht nach § 30 KWG einer besonderen, in der Regel einmal jährlich durchgeführten Depotprüfung. Die Depotprüfer werden vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellt, das das Recht zur Bestellung von Depotprüfern in Einzelfällen auf die Deutsche Bundesbank übertragen kann. Grundlage der Prüfung sind die umfassenden Richtlinien für die Depotprüfung vom 31. Dezember 1937 [121]), die nach § 62 KWG weiterhin gültig sind. Ferner bestehen im Rahmen des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) [122]) umfassende Schutzvorschriften zugunsten der Wertpapierhinterleger. Insbesondere ist sichergestellt, daß der Hinterleger, unabhängig von der Verwahrungsform, seine dingliche Rechtsposition bewahrt. Im Falle einer Verwahrung von Kostbarkeiten besteht für den Hinterleger grundsätzlich keine rechtliche Schwierigkeit, seine Rechtsposition aufrecht zu erhalten, so daß hier keine besonderen gesetzlichen Vorkehrungen zur Abwendung der Verlustgefahr bei einem etwaigen Konkurs des Verwahrers zu treffen waren.

#### 1.4.4 Ergebnis

Aus Sicherheitsgründen ist es nach alledem nicht länger erforderlich, die Zulassung als Hinterlegungsstelle auf bestimmte öffentlich-rechtliche Kreditinstitute zu beschränken. Eine besondere gesetzliche Initiative hält die Bundesregierung allerdings angesichts der geringen wettbewerblichen Bedeutung dieses Komplexes nicht für erforderlich, zumal die Gesetzgebungskompetenz zweifelhaft ist. Es sollte vielmehr erst gelegentlich einer aus anderen Gründen erforderlich werdenden Änderung des Hinterlegungsrechts erwogen werden, weitere, im Inland zum Depotgeschäft zugelassene Kreditinstitute als Hinterlegungsstellen anzuerkennen.

### 1.5 Steuer- und Zollbürgschaften

#### 1.5.1 Vorbemerkung

Es ist geltend gemacht worden, daß bestimmte Kreditinstitutsgruppen bei der Stellung von Steuer- und Zollbürgschaften bevorzugt seien. Derartige Bürgschaften haben vor anderen Sicherheiten für die Fälle des Zahlungsaufschubs bei Zöllen und bestimmten Verbrauchsteuern besondere Bedeutung erlangt [123]).

[120]) vgl. RGBl. I S. 109

[121]) vgl. Fünfte Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 1. August 1935, RAnz. Nr. 179; dazu auch Verfügung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 29. April 1937 — Tgb.-Nr. — 18 560/37 — und Verfügung vom 31. Dezember 1937

[122]) vom 4. Februar 1937, RGBl. I S. 171

[123]) vgl. § 129 Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, RGBl. I S. 161 (AO); § 37 Abs. 2 und § 46 Abs. 8 Zollgesetz vom 14. Juni 1961, BGBl. I S. 737 (ZG); § 5 Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen nach Maßgabe der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom 25. Juli 1962, BGBl. I S. 453 (Abschöpfungserhebungsgesetz); § 80 Abs. 4 und § 91 a Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, RGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz vom 29. März 1967, BGBl. I S. 385 (BranntwMonG)

Darüber hinaus fordern die Finanzbehörden Sicherheit für besondere Zollverfahren, und zwar für den Versand, die Veredelung und die Verwendung von Zollgut sowie für die Unterhaltung eines Aufschublagers.

### 1.5.2 Kreditinstitute als „allgemeine Steuerbürgen"

Nach § 136 AO in Verbindung mit §§ 26 ff. StundO [124]) kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person und jede verpflichtungsfähige Personenvereinigung durch Schuldversprechen, Bürgschaft und Wechsel Sicherheit für Zoll- und Steuerschulden leisten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. § 29 Abs. 1 StundO sieht vor, daß Kaufleute, die geschäftsmäßig Sicherheit für Andere leisten, von den Oberfinanzdirektionen allgemein als Steuerbürgen zugelassen werden können („allgemeine Steuerbürgen"). Da die geschäftsmäßige Leistung von Sicherheiten eine „Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen" für andere darstellt und somit nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 KWG ein Bankgeschäft ist, kommt die Zulassung als „allgemeiner Steuerbürge" außer für Versicherungsunternehmen nur für inländische Kreditinstitute in Betracht. Bürgschaften „allgemeiner Steuerbürgen" werden von den Zollbehörden bevorzugt für die Leistung von Sicherheiten für Zoll- und Steuerschulden angenommen.

Die Sicherheitsleistung ist auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt, der von dem einzelnen Steuerbürgen selbst vorgeschlagen und von der Zollbehörde in der Regel in der beantragten Höhe festgesetzt wird. Im Zulassungsverfahren werden Auskünfte über den Steuerbürgen eingeholt. Bei Kreditinstituten wird dabei insbesondere geprüft, inwieweit die Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über das Eigenkapital und die Liquidität eingehalten sind und die Bürgschaftsbeträge noch im Rahmen der Großkreditgrenze des § 13 Abs. 4 KWG liegen. Die Gesamtverbindlichkeiten eines Steuerbürgen aus Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechseln gegenüber der Zollverwaltung dürfen nominell den Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Rahmen für die Sicherheitsleistung kann jedoch auf Antrag erweitert werden.

Die Deutsche Bundesbank und die Staatsbanken sind nach der StundO ohne besondere Prüfung durch die Finanzbehörde als Steuerbürgen unbeschränkt zugelassen. Die öffentlichen Sparkassen wurden diesen Instituten durch Verwaltungsanordnung [125]) gleichgestellt.

Über den Umfang der bewilligten Höchstbeträge und der tatsächlich in Anspruch genommenen Steuerbürgschaften liegen keine laufenden Statistiken vor. Die Zollbehörden haben jedoch das nachstehend wiedergegebene Zahlenmaterial für zwei Stichtage zur Verfügung gestellt, das jedenfalls in der Größenordnung als repräsentativ angesehen werden kann.

[124]) Stundungsordnung vom 23. Januar 1923, RGBl. I S. 75 (StundO)

[125]) BdF-Erlaß vom 3. November 1959 III A/4 — S 1154 — 47/59 II. Ang.

**Festgesetzte (beantragte und in Anspruch genommene Steuerbürgschaftssummen *) für Zölle und Verbrauchsteuern**

| Bankengruppen und Kreditversicherer | Stand: 1. Juli 1964 | | | Stand: 1. Juli 1966 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | festgesetzt Millionen DM | davon: in Anspruch genommen | | festgesetzt Millionen DM | davon: in Anspruch genommen | |
| | | Millionen DM | v. H. | | Millionen DM | v. H. |
| Kreditbanken | 2 231,6 | 1 122,7 | *50,3* | 2 278,8 | 1 294,2 | *54,4* |
| Kreditgenossenschaften | 158,2 | 90,6 | *57,2* | 180,7 | 101,6 | *56,2* |
| Kreditversicherer | 850,3 | 630,3 | *74,1* | 1 031,3 | 835,5 | *81,0* |
| | 3 240,1 | 1 843,6 | *56,9* | 3 490,8 | 2 231,3 | *63,9* |
| Landeszentralbanken, Staatsbanken und öffentlich-rechtliche Sparkassen **) | | . | | (unbeschränkt) | 125,2 (Schätzwert) | |

*) Die Differenzen zwischen den festgesetzten und in Anspruch genommenen Höchstbeträgen ergeben sich aus der Tatsache, daß der festgesetzte Höchstbetrag nach den insgesamt zu erwartenden Zoll- und Steuerschulden vorab beantragt wird, während der eigentliche Umfang der Bürgschaften je nach Bedarf der Bankkunden wechselt.

**) Die Summe der Steuerbürgschaften von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ist wegen des mit der Erfassung der Werte verbundenen ungewöhnlich hohen Arbeitsaufwandes nur für den Stichtag 1. Juli 1966 ermittelt worden; sie entspricht den bereits in früheren Jahren von der Zollverwaltung angegebenen Erfahrungswerten für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.

Quelle: Erhebungen der Zollbehörden

### 1.5.3 Verpfändung von Guthaben zur Sicherheitsleistung

Außer durch Steuerbürgschaft oder Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren kann der Steuerpflichtige gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 8 AO Sicherheit auch durch die „Verpfändung eines Guthabens bei einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist . . ." leisten. Bei der in Aussicht genommenen Reform der Abgabenordnung ist vorgesehen, künftig die Guthaben bei allen inländischen Kreditinstituten als „Sicherheit durch Verpfändung" zuzulassen. Dabei ist beabsichtigt, die Bezugnahme auf die Mündelsicherheitsvorschriften zu beseitigen. Im übrigen können Sparguthaben bei Kreditinstituten schon jetzt nach § 137 AO als Sicherheit angenommen werden [126]).

### 1.5.4 Beurteilung und Ergebnis

Grundsätzlich können sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Kreditinstitute Steuerbürgschaften leisten. Die geltende Regelung, daß Staatsbanken und öffentliche Sparkassen ohne besondere Prüfung zugelassen werden, während bei allen anderen Kreditinstituten eine solche Prüfung stattfindet, stellt fraglos eine Begünstigung dar. Diese Begünstigung ist aber lediglich formaler Art und auch nicht willkürlich, da sie auf Tatbeständen beruht, die in der Eigenart dieser Kreditinstitute liegen. Daß sie wirtschaftlich ohne Bedeutung für den Wettbewerb geblieben ist, lassen die angegebenen Zahlen über den Anfall an Steuerbürgschaften und den Grad der Inanspruchnahme der beantragten Höchstbeträge bei den einzelnen Kreditinstitutsgruppen erkennen. Insofern sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, die bestehenden Vorschriften zu ändern.

## 1.6 Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnisse sowie Befugnisse im Grundbuchverkehr

Die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnisse und ähnlich geartete Rechte bestimmter öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sind darauf zurückzuführen, daß nach herkömmlicher Auffassung ihre Vorstände in der Regel Behördeneigenschaft haben [127]).

### 1.6.1 Urkundsbefugnisse

Hier sind zwei Arten von Befugnissen zu unterscheiden:

— einmal das Recht, eigene Willenserklärungen des Kreditinstituts — z. B. Eintragungs- und Löschungsbewilligungen, Pfandfreigabe-, Abtretungs- und Rangänderungserklärungen hinsichtlich der dem Kreditinstitut zustehenden Grundpfandrechte — in Form öffentlicher Urkunden abzugeben (vgl. § 417 ZPO, § 29 Abs. 3 GBO);

— zum anderen das Recht, Beurkundungen vorzunehmen, d. h. urkundlich zu bezeugen, daß jemand vor einem Beamten des Kreditinstituts z. B. eine Erklärung abgegeben oder eine Unterschrift geleistet hat.

Die zuletzt genannten Befugnisse haben ihre praktische Bedeutung verloren; denn nach Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 [127a]) dürfen Behörden oder Beamte keine Beurkundung vornehmen, wenn die Körperschaft oder Anstalt, der sie angehören oder die sie zur Beurkundung bestellt hat, bei der den Gegenstand der Beurkundung bildenden Angelegenheit beteiligt ist. Die Befugnisse der erstgenannten Art bestehen dagegen noch heute; sie gewähren jedoch nur einen geringfügigen Kostenvorteil und sind für den Wettbewerb unerheblich.

### 1.6.2 Grundbucheinsicht

Ohne praktische Bedeutung für den Wettbewerb ist ferner die — formale — Besserstellung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute bei der Grundbucheinsicht: sie besteht darin, daß diese Institute wegen der Behördeneigenschaft ihrer Vorstände im Gegensatz zu den privaten Banken auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Grundbuch nehmen können (vgl. § 12 GBO i. V. mit § 43 Grundbuchverfügung). § 43 Grundbuchverfügung, der generell für Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden und Notare gilt, also nicht speziell auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute abstellt, beruht auf der Vermutung, daß eine Behörde Grundbucheinsicht nur verlangen wird, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Jedoch kann der hier erörterten Begünstigung keine materielle Wettbewerbsrelevanz beigemessen werden, da die Darlegung eines berechtigten Interesses der privaten Banken (insbesondere der privaten Hypothekenbanken) eine reine Formalität ist, die keine Schwierigkeiten macht und keinen besonderen Aufwand erfordert; das Bestehen eines berechtigten Interesses kann bei einer Bank grundsätzlich vermutet werden, weil alle Handlungen, die mit der Sicherung eines Kredits durch Grundpfandrechte in Zusammenhang stehen, also auch die Grundbucheinsicht, zu ihrer normalen Geschäftstätigkeit gehören. Im übrigen stellt die Praxis an die Darlegung des „berechtigten Interesses" auch bei Nicht-Banken keine hohen Anforderungen.

Manche Sparkassen sind dazu übergegangen, die Beschaffung der erforderlichen Grundbuchauszüge dem Kunden aufzuerlegen; andere Sparkassen lassen sich trotz der Regelung des § 43 Grundbuchverfügung vom Kunden zur Grundbucheinsicht ausdrücklich ermächtigen.

---

[126]) BdF-Erlaß vom 16. Februar 1961 III A/4 — S 1154 — 78/61

[127]) vgl. BGHZ 3, S. 110 ff. [117, 118] = NJW 1951, S. 799; BVerwG in NJW 1958, S. 2129; BGH in NJW 1963, S. 1630/31

[127a]) vgl. BGBl. I S. 77

### 1.6.3 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Keine Bedeutung für den Wettbewerb hat schließlich das Recht der meisten öffentlich-rechtlichen Sparkassen, abhanden gekommene Sparbücher ohne gerichtliches Aufgebotsverfahren in eigener Zuständigkeit, für kraftlos zu erklären (sogenanntes vereinfachtes Aufgebotsverfahren, vgl. z. B. § 14 HessSpG) [128]). Beide Arten des Aufgebotsverfahrens sind in der Praxis relativ selten; in der Regel besteht für ein Aufgebotsverfahren auch keine zwingende sachliche Notwendigkeit, da der Inhaber des Sparkontos nach Bekanntwerden des Verlustes des Sparbuchs sein Kreditinstitut — gleichgültig, ob es sich dabei um ein öffentlich-rechtliches oder um ein privates handelt — unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Auszahlungssperre und zur Ausstellung eines neuen Sparbuchs veranlassen kann (vgl. z. B. §§ 7, 9 HessMuSa) [129]).

### 1.6.4 Sonstige Bestimmungen

Die weiteren einschlägigen Bestimmungen auf den Gebieten des Beurkundungs-, Beglaubigungs- und Grundbuchwesens können unerörtert bleiben, weil ihre sachliche Bedeutung für den Wettbewerb noch geringer ist als die der vorstehend behandelten Regelungen [130]). Entsprechendes gilt für die Sonderregelungen auf dem Gebiet der Zwangsvollstrekkung [131]).

### 1.6.5 Ergebnis

Alle Regelungen der genannten Art erklären sich aus dem öffentlich-rechtlichen Status der begünstigten Institute, die als Anstalten des öffentlichen Rechts Teile der mittelbaren Staatsverwaltung sind und deren Organen traditionsgemäß Behördeneigenschaft zugeschrieben wird [132]). Sie sind allerdings mit diesem Status nicht in allen Fällen so eng verbunden, daß ihre Einschränkung oder Abschaffung die Form der Anstalt des öffentlichen Rechts in ihrem Kern berühren würde. Eine solche Einschränkung brachte bereits das oben erwähnte Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961; der Entwurf eines Beurkundungsgesetzes [133]) sieht weitere Einschränkungen vor (allerdings nur hinsichtlich der bezeugenden Urkunden, nicht der sog. Eigenurkunden i. S. von § 417 ZPO). Darüber hinaus sollten im Interesse des Wettbewerbsfriedens bei geeigneter Gelegenheit auch die restlichen auf dem Behördencharakter der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute beruhenden Begünstigungen der hier erörterten Art abgebaut werden, soweit die jeweilige Begünstigung kein wesensnotwendiges Strukturelement der Anstalt des öffentlichen Rechts darstellt; ob und inwieweit diese Voraussetzung gegeben ist, muß im Einzelfall geprüft werden.

---

[128]) Dieses Recht besteht nicht in Berlin und Niedersachsen.

[129]) Die mit dem freizügigen Sparverkehr zusammenhängenden Fragen können deshalb unerörtert bleiben.

[130]) Hierzu gehören u. a. folgende Vorschriften:

a) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910, RGBl. S. 840 ff. i. V. mit den Ausführungsbestimmungen vom 2. Juni 1910, RAnz. Nr. 129, Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 10. Juni 1910, S. 218, sind die Sparkassen berechtigt, im Verkehr mit der Bundesschuldenverwaltung Unterschriften zu beglaubigen und Schuldbuchanträge protokollarisch aufzunehmen. Das gleiche Recht wurde durch Beschluß des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung vom 31. Januar 1961 Az 0108-89 auch den übrigen Kreditinstituten zugebilligt. Etwaige Wettbewerbsbegünstigungen der öffentlich-rechtlichen Institute sind damit weggefallen.

b) Sparkassen und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind auf Grund ihrer Befugnis zur Aufnahme öffentlicher Urkunden und zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt, die Beglaubigung der Vollmacht bei der Bestellung eines Postbevollmächtigten vorzunehmen. Vgl. § 46 Abs. 3 Satz 2 der Postordnung vom 16. Mai 1963, BGBl. I S. 341 ff.

c) Empfänger von Sozialversicherungsrenten bedürfen alle zwei Jahre einer Bestätigung, daß sie sich als Zahlungsempfänger ausgewiesen und ihre Unterschrift selbst vollzogen haben; bei Verhinderung durch Krankheit oder körperliche Gebrechen genügt die Bestätigung, daß die betreffende Person noch lebt. Die Bestätigung muß für Renten, soweit sie von den Postämtern in bar ausgezahlt werden, von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person oder Stelle unter Beidrückung des Dienstsiegels vorgenommen werden; hierzu gehörten bis 1961 auch die Sparkassen und andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.

d) Auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Preußischen Justizministers vom 9. und 16. September 1914 (PrJMBl. S. 706, 712) bestehen in den ehemals preußischen Gebieten — mit Ausnahme des heutigen Niedersachsen — besondere Benachrichtigungspflichten der Grundbuchämter zugunsten von Hypothekenbanken sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die die Beleihung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden betreffen.

e) Nach § 80 Abs. 1 GBO kann bei der Einlegung einer weiteren Beschwerde gegen Entscheidungen in Grundbuchsachen die Beschwerdeschrift von den Organen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute auf Grund ihrer Behördenstellung in eigenen Angelegenheiten selbst unterzeichnet werden, während sonst die Beschwerdeschrift von einem Anwalt unterzeichnet sein muß. Vgl. auch § 29 Abs. 1 FGG; BGHZ 3, 110 ff. = NJW 1951, S. 799.

[131]) Hierzu gehören u. a. § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953, BGBl. I S. 157, § 882 a Abs. 3 Satz 2 ZPO (Vollstreckungsmaßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Kreditinstitute); § 57 der Satzung der Braunschweigischen Staatsbank (Staatsbankgesetz), § 16 der Satzung der Landesbank für Westfalen, Girozentrale, § 16 der Satzung der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Art. 23 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, § 15 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank (Vollstreckungsmaßnahmen durch öffentlich-rechtliche Kreditinstitute).

[132]) Die Frage, ob und inwieweit der „Behördencharakter" eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts, das mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb steht, heute noch wesentlich mehr ist als eine Fiktion des Verwaltungsrechts, muß hier unerörtert bleiben.

[133]) vgl. Bundesratsdrucksache 297/68

# 2 Bankrechtliche Regelungen

## 2.1 Regelungen aufgrund des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)

### 2.1.1 Eigenkapitalanforderungen

Das KWG [133a]) enthält unterschiedliche Vorschriften über die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute bzw. Kreditinstitutsgruppen, je nachdem, ob das Eigenkapital der Sicherheit der Bankgläubiger dienen soll (Haftungsfunktion) oder Aufgaben als Finanzierungsmittel zu erfüllen hat (Finanzierungsfunktion). Das Schwergewicht der hierzu vorgetragenen Wettbewerbsbedenken richtet sich gegen die Bestimmungen über die Haftungsfunktion. Im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Eigenkapitalausstattung ergibt sich die Frage, ob die insoweit unterschiedlichen Regelungen für die privaten und öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute den Wettbewerb zwischen diesen Gruppen verschieben.

#### 2.1.1.1 Mögliche Wettbewerbsverschiebungen im Rahmen des § 10 KWG

§ 10 Abs. 1 KWG legt fest, daß alle Kreditinstitute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben müssen. Die vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgestellten Grundsätze I und I a [134]) enthalten den Maßstab, nach dem das Amt für den Regelfall beurteilt, ob diese Anforderung erfüllt ist. § 10 Abs. 2 und 4 KWG bestimmen in Anknüpfung an die jeweilige Rechtsform, was im Einzelfall als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG anzusehen ist. Folgende Vermögenswerte werden anerkannt

— bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften das eingezahlte Geschäftskapital und die Rücklagen (nach Abzug gewisser Entnahmen, Kredite usw.). Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 KWG kann das Bundesaufsichtsamt darüber hinaus auf Antrag auch sog. „freies Vermögen" des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter als haftendes Eigenkapital berücksichtigen [135]).

— bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Grundkapital bzw. Stammkapital sowie die Rücklagen, abzüglich des Betrages der eigenen Aktien oder Geschäftsanteile, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien ferner Vermögenseinlagen des persönlich haftenden Gesellschafters, die nicht auf das Grundkapital geleistet worden sind. Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 KWG kann auch hier „freies Vermögen" des persönlich haftenden Gesellschafters berücksichtigt werden,

— bei eingetragenen Genossenschaften die Geschäftsguthaben und die Rücklagen zuzüglich eines vom BAKred durch Rechtsverordnung festzusetzenden „Zuschlags", welcher der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt [136]),

— bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Sparkassen des privaten Rechts, die als öffentliche Sparkassen anerkannt sind, die Rücklagen,

---

[133a]) Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, BGBl. I, S. 881

[134]) vgl. S. 51 Fußnote 77
Grundsatz I lautet:
„Die Kredite an Wirtschaftsunternehmen, Private und Kreditinstitute und die Beteiligungen eines Kreditinstituts abzüglich der Sammelwertberichtigung sollen das 18fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.
Als Kredite sind anzusehen die kurz-, mittel- und langfristigen Kredite. Langfristige Kredite, die als Deckung für Schuldverschreibungen dienen oder gegen Grundpfandrechte im Realkreditgeschäft im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 KWG oder gegen entsprechende Schiffspfandrechte gewährt werden oder für die inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts die volle Gewährleistung übernommen haben, sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen."
Grundsatz I a lautet:
„Die umlaufenden eigenen Akzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen eines Kreditinstituts sollen das 1,5fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen."

[135]) Das BAKred hat durch „Mitteilung Nr. 1/63 betreffend Anerkennung freien Vermögens als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 4 KWG vom 29. Juni 1963" festgelegt, welche Vermögenswerte in welcher Höhe als „freies Vermögen" des Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafters i. S. von § 10 Abs. 4 Satz 2 KWG berücksichtigt werden können. Es handelt sich um folgende Vermögenswerte: Grundbesitz, Grundpfandrechte, Wertpapiere, Beteiligungen, Sparguthaben, Termineinlagen, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Edelmetalle. Grundsätzlich wird „freies Vermögen" nur bis zur Höhe des sonstigen, in der Bilanz ausgewiesenen haftenden Eigenkapitals anerkannt. Die Anerkennung erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen das haftende Eigenkapital als Finanzierungsmittel dient (§ 12 KWG und Liquiditätsgrundsätze II und III).

[136]) Das BAKred hat durch „Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlages für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals von Kreditinstituten in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (Zuschlagsverordnung) vom 6. Dezember 1963" (BGBl. I S. 871) bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht drei Viertel des Gesamtbetrages der Haftsummen, bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht das Doppelte des Gesamtbetrages der Geschäftsanteile als Zuschlag festgesetzt. In beiden Fällen darf der Zuschlag die Hälfte des ohne ihn vorhandenen haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Für die Zentralkassen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft beträgt der Zuschlag 35 v. H. des Gesamtbetrages der Haftsummen, jedoch nicht mehr als ein Viertel des ohne den Zuschlag vorhandenen haftenden Eigenkapitals. Im Gegensatz zum Erlaß über das „freie Vermögen" ist in der Zuschlagsverordnung nicht vorgesehen, daß die Anerkennung des Zuschlags sich auf die Fälle beschränkt, in denen das Eigenkapital Haftungsfunktion hat.

— bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten das eingezahlte Dotationskapital und die Rücklagen,

— bei Kreditinstituten in einer anderen Rechtsform das eingezahlte Kapital und die Rücklagen.

**2.1.1.2 Beurteilung**

§ 10 Abs. 2 KWG bezeichnet als haftendes Eigenkapital grundsätzlich nur solche Eigenmittel, die als Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital usw. oder als Rücklagen dem Kreditinstitut unmittelbar zur Verfügung stehen. Bei Unternehmen in der Rechtsform von Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Kreditgenossenschaften können darüber hinaus mit dem „freien Vermögen" bzw. dem „Haftsummenzuschlag" bestimmte Vermögenswerte, die dem Unternehmen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden.

Das freie Vermögen wird bei der Berechnung der Finanzierungsmittel nach § 12 KWG zu Recht nicht anerkannt. Dagegen wird der Haftsummenzuschlag einbezogen, obwohl er als Vermögenswert der Kreditgenossenschaft nicht zur Verfügung steht. Betriebswirtschaftlich ist diese unterschiedliche Behandlung nicht zu begründen. Die hierin liegende Begünstigung der Kreditgenossenschaften sollte deshalb durch entsprechende Änderung des KWG und der Zuschlagsverordnung beseitigt werden.

In der Möglichkeit der Anerkennung des freien Vermögens und des Haftsummenzuschlags im Zusammenhang mit der Haftungsfunktion des Eigenkapitals könnte eine Wettbewerbsbegünstigung der in Betracht kommenden Institute, vor allem der Privatbankiers und der Kreditgenossenschaften, liegen. Eine solche Anerkennung könnte z. B. für Privatbankiers den zulässigen Rahmen für Kredite und Beteiligungen vom 18fachen bis auf das 36fache des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals erweitern. In etwas geringerem Maße gilt dies auch für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen.

Diese „Bevorzugung" ist jedoch nur scheinbar. Die Möglichkeit, „freies Vermögen" als Haftungskapital zu berücksichtigen, trägt lediglich dem Umstand Rechnung, daß Einzelbankiers und persönlich haftende Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, Konmmanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB, HGB, AktG unmittelbar mit höheren als den in den Bilanzen als haftendes Eigenkapital ausgewiesenen Beträgen haften, während bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften die Haftung grundsätzlich auf die Eigenmittel der juristischen Person beschränkt ist. Würde man diese Haftung der Einzelkaufleute und der persönlich haftenden Gesellschafter im Rahmen des § 10 KWG nicht berücksichtigen, so läge hierin sogar eine erhebliche Benachteiligung der in diesen Unternehmensformen betriebenen Institute. Eine Regelung, die auf die Bedeutung des Eigenkapitals als Haftungsgrundlage abstellt, kann die unterschiedliche zivilrechtliche Haftungsregelung nicht außer acht lassen. Die Regelung über die Anerkennung des „freien Vermögens" trägt diesem Grundsatz in einer den praktischen Erfordernissen entsprechenden Form Rechnung.

Ähnliches gilt für die Anerkennung eines „Haftsummenzuschlages" bei Kreditgenossenschaften. Hier haften allerdings die Mitglieder den Gläubigern nicht unmittelbar, sondern über ihre Nachschußpflicht im Konkursfall nur mittelbar, und zwar die Mitglieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht grundsätzlich mit ihrem gesamten Vermögen, diejenigen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Höhe der satzungsmäßig festgesetzten Haftsumme. Obwohl sie eine juristische Person ist, trägt die Genossenschaft im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften „Aktiengesellschaft", „Kommanditgesellschaft auf Aktien", „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" weitgehend personenrechtliche Züge. Ihre spezifische Zielsetzung, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern, kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, daß die Genossen einerseits mit Rücksicht auf ihre oft beschränkte wirtschaftliche Leistungskraft nur ein relativ geringes Eigenkapital (Geschäftsguthaben) aufbringen müssen, andererseits aber zur Stärkung des Kredits ihres Zusammenschlusses den Gläubigern durch entsprechende Gestaltung der Nachschußpflicht zusätzliche Sicherheit für die Erfüllung der genossenschaftlichen Verbindlichkeiten geben können (Haftsumme). Die Eigenkapitalregelung des KWG und die Zuschlagsverordnung sind bestrebt, diesen Besonderheiten der Kreditgenossenschaften in dem bankaufsichtspolitisch vertretbaren Umfang zu entsprechen.

Bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten liegen demgegenüber keine zwingenden sachlichen Gründe vor, die es erforderlich machen könnten, die öffentliche Haftung ihrer Errichtungskörperschaften als haftendes Eigenkapital zu berücksichtigen. Diese Haftung bietet zwar den Gläubigern dieser Kreditinstitute zusätzliche Sicherheit. Letzten Endes kommt öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten damit die Leistungs- und Steuerkraft der hinter ihnen stehenden öffentlichen Gebietskörperschaften zugute. Würde man diesen Aspekt als ausreichenden Grund für die Berücksichtigung der öffentlichen Haftung als Eigenkapital anerkennen, so wäre ein weiterer gewichtiger Wettbewerbsvorteil der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute die Folge. Deshalb könnten lediglich über den Sicherheitsaspekt hinausreichende sachliche Gründe die Anerkennung rechtfertigen. Solche Gründe liegen jedoch nicht vor. Bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten besteht weder die faktische und juristische Identität des Haftenden, die zur Anerkennung des „freien Vermögens", noch die gesellschaftsrechtliche Besonderheit, die zur Anerkennung eines „Haftsummenzuschlages" bei Kreditgenossenschaften geführt haben. Weiterhin kommt die Schwierigkeit hinzu, die öffentliche Haftung zu quantifizieren. Nicht zuletzt deshalb haben die früheren Aufsichtsbehörden keinen Gebrauch von der in § 11 Abs. 5 Buchstabe c KWG 1934 und 1939 ent-

haltenen Ermächtigung gemacht, „Bestimmungen zu treffen, inwieweit diese Haftung (= Gewährträgerhaftung) an die Stelle des haftenden Eigenkapitals treten kann". Bei den Beratungen des KWG von 1961 wurden außer Wettbewerbsbedenken zusätzlich prinzipielle Einwendungen gegen eine Quantifizierung der Gewährträgerhaftung erhoben. So wurde u. a. geltend gemacht, die Quantifizierung in einem Bundesgesetz könne den Eindruck erwecken, daß der Bundesgesetzgeber die öffentliche Haftung nur in der anerkannten Höhe als wirksam ansehe. Von einer Berücksichtigung der öffentlichen Haftung wurde deshalb abgesehen.

In diesem Zusammenhang ist die Bundesregierung der Auffassung, daß § 10 Abs. 2 Nr. 4 KWG, der in seiner derzeitigen Fassung den Eindruck erweckt, Sparkassen könnten ihr Eigenkapital lediglich im Wege der Selbstfinanzierung aufbauen, gelegentlich dahin gehend geändert werden sollte, daß auch hier neben den Rücklagen ein Dotationskapital als Eigenkapital in Betracht kommen kann.

#### 2.1.1.3 Mögliche Wettbewerbsverschiebungen durch die unterschiedlichen Eigenkapitalanforderungen für private Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Realkreditinstitute

Für private Hypothekenbanken bestimmt § 7 HBG, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe den 20fachen Betrag des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen darf (Umlaufgrenze). Nach § 41 Abs. 2 HBG dürfen die im Umlauf befindlichen Kommunalobligationen den 15fachen Betrag des Eigenkapitals nicht übersteigen. Die sogenannten Globaldarlehen, die zur Refinanzierung von Hypotheken- oder Kommunaldarlehen aufgenommen werden, sind nach § 41 Abs. 3 HBG auf die Umlaufgrenzen anzurechnen. Daraus ergibt sich für die Hypothekenbanken als Umlaufgrenze für Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Globaldarlehen ein Betrag des 35fachen des haftenden Eigenkapitals. Der Grundsatz I des BAKred findet auf diese Institute keine Anwendung.

Für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten ist in dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPfG) [137]) eine Umlaufgrenze für Pfandbriefe, Kommunalobligationen und Globaldarlehen nicht vorgeschrieben. Allerdings sieht bei einer Reihe von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten das Errichtungsgesetz oder die Satzung eine der Umlaufgrenze bei den Hypothekenbanken vergleichbare, jedoch den Verhältnissen bei dem einzelnen Institut angepaßte Begrenzung des Umlaufs an Schuldverschreibungen vor.

Unabhängig hiervon gilt für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten der Grundsatz I über das Eigenkapital, der für private Hypothekenbanken durch die gesetzliche Sonderregelung verdrängt wird. Dieser Grundsatz soll ein angemessenes haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 Abs. 1 KWG sicherstellen und stellt hierbei auf den Umfang des Aktivgeschäftes des Instituts ab, während die gesetzlichen Umlaufgrenzen bei Hypothekenbanken an das Passivgeschäft anknüpfen und verhindern sollen, daß Schuldverschreibungen in einem der Größe des Instituts nicht angemessenen Ausmaß ausgegeben werden. Immerhin wird aber auch durch die Regelung des Grundsatzes I eine feste Relation zwischen Eigenkapital und Geschäftsvolumen hergestellt; sie kann daher trotz der bestehenden Unterschiede bei einer Untersuchung unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht außer Betracht bleiben. Nach Grundsatz I beläuft sich, da die als Deckung für Schuldverschreibungen dienenden oder gegen Grundpfandrechte im Realkreditgeschäft gewährten Kredite nur zur Hälfte berücksichtigt werden, die rechnerische Obergrenze für das langfristige Kreditgeschäft auf das 36fache des haftenden Eigenkapitals. Diese Grenze stimmt somit nahezu mit der im Hypothekenbankgesetz festgelegten Umlaufgrenze für private Hypothekenbanken überein.

Es besteht allerdings der Unterschied, daß Grundsatz I innerhalb des zulässigen Gesamtvolumens keine besondere Begrenzung für Kommunalkredite vorsieht und in dieses Volumen überdies nur die von der öffentlichen Hand verbürgten Kredite einbezieht, Direktkredite an die öffentliche Hand aber überhaupt ohne Begrenzung zuläßt; nach dem Hypothekenbankgesetz werden dagegen alle Kommunalobligationen ohne Rücksicht auf die Natur der Deckungsdarlehen auf das gesetzliche Umlaufvolumen angerechnet. Der Grundsatz I stellt außerdem keine allgemein verbindliche, feststehende Norm, sondern eine nur die Verwaltungsbehörde selbst bindende, abänderliche Meinungsäußerung dieser Behörde dar.

Die unterschiedlichen Regelungen sind eine Folge der grundlegend verschiedenen Konzeptionen des Hypothekenbankgesetzes und des Rechts der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten. Gesetzliche Umlaufgrenzen für die privaten Hypothekenbanken bestehen vorwiegend aus Sicherheitsgründen bereits seit 1899 und wurden auch im Zuge der Neuordnung des Hypothekenbankgesetzes im Jahre 1963 nach wie vor für erforderlich gehalten.[138]) Bei öffentlich-rechtlichen Realkreditinstituten glaubte man, von allgemeinen gesetzlichen Begrenzungen absehen zu können, da die Sicherheit ihrer Schuldverschreibungen durch die öffentliche Haftung und ggfl. die zusätzlichen Umlaufsbegrenzungen hinreichend gewährleistet schien. Auch bei der Novellierung des ÖPfG im Jahre 1963 hielt man es im Hinblick auf die verschiedenartige Geschäftstätigkeit der öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute für besser, von einer allgemeinen starren Regelung durch Gesetz abzusehen und es dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu überlassen, im Einvernehmen mit der Bundesbank eine Eigenkapitalregelung durch Aufstellen entsprechender Grundsätze zu treffen.[139])

#### 2.1.1.4 Beurteilung

Die unterschiedliche Behandlung der öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute einerseits und der

[137]) in der Fassung vom 8. Mai 1963, BGBl. I S. 312

[138]) vgl. auch Barlet-Karding-Fleischmann, Hypothekenbankgesetz Kommentar, 2. Auflage 1964, § 7 Anm. 2

[139]) vgl. Amtliche Begründung, Drucksache IV/749 A 2

privaten Hypothekenbanken andererseits gibt, wie die Bundesbank in ihrem Monatsbericht für Dezember 1964 (S. 16) feststellt, den privaten Hypothekenbanken unter gewissen Umständen eine geringere Entfaltungsmöglichkeit als ihren öffentlich-rechtlichen Konkurrenten. Die bestehenden Unterschiede erklären sich aus der besonderen Struktur der privaten Hypothekenbanken, die sich seit jeher als Spezialinstitute für die Pflege des breitgestreuten Pfandbriefgeschäftes, also für ein Anlagemittel besonderer Bonität verstehen und gewisse hiermit verbundene Beschränkungen in Kauf nehmen. Die Regelung des § 10 KWG und die darauf aufbauenden Grundsätze der Verwaltungsbehörde haben gegenüber den gesetzlich bestimmten Umlaufgrenzen den Vorzug größerer Elastizität und erweiterter Dispositionsfreiheit für diese Institute. Die Regelung der Eigenkapitalausstattung durch aufsichtsbehördliche Grundsätze hat sich für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten bewährt; es erscheint nicht angebracht, sie im Zuge von Maßnahmen zur Herstellung der Wettbewerbsgleichheit durch eine gesetzliche Regelung wie bei den privaten Hypothekenbanken zu ersetzen. Für Institute privater Rechtsform nach Art der privaten Hypothekenbanken mit einem breitgestreuten Massengeschäft, die beim Auftreten von Gefahren nicht mit öffentlichen Mitteln rechnen können, kann es sich dagegen durchaus positiv auswirken, wenn die neben die Pfandbriefdeckung tretende zusätzliche Sicherheitsgarantie der Umlaufbegrenzung im voraus durch Gesetz in allgemein verbindlicher und eindeutiger Weise festgelegt ist und ohne Mitwirkung des Gesetzgebers, der die Pfandbriefe allgemein als mündelsicher erklärt hat, nicht herabgesetzt werden kann. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Beseitigung der Unterschiede, die sich aus dem Vorhandensein der gesetzlichen Umlaufgrenze als solcher ergeben, erscheinen daher jedenfalls im Zusammenhang mit der Wettbewerbsuntersuchung nicht erforderlich.

Auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Umlaufregelung besteht für diejenigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die allein dem Grundsatz I unterliegen, noch die Begünstigung, daß bei ihnen — anders als bei privaten Hypothekenbanken — die Direktkredite an die öffentliche Hand auf das festgesetzte Umlaufvolumen überhaupt nicht angerechnet werden und daß sie das zugelassene Gesamtgeschäftsvolumen in vollem Umfang für kommunalverbürgte Kredite ausnützen können. Eine Übernahme dieser die Geschäftstätigkeit weniger hemmenden Regelung des Grundsatzes I in das Hypothekenbankrecht wäre jedoch nicht ohne weiteres möglich. Die im Grundsatz I vorgenommene Unterscheidung zwischen Direktkrediten an die öffentliche Hand und solchen Krediten, die lediglich von der öffentlichen Hand verbürgt sind, ist unter dem Gesichtspunkt der Bonität der Anlage ohne Bedeutung und wäre in einer Umlaufgrenzenregelung des Hypothekenbankrechts nicht am Platze. Auch wäre es bei der gegebenen Struktur der privaten Hypothekenbanken kaum möglich, das zulässige Geschäftsvolumen für Kommunalschuldverschreibungen nach der Natur der einzelnen Deckungs-Kommunaldarlehen zu bemessen, weil den einzelnen Deckungswerten hier bestimmte Schuldverschreibungen auf der Passivseite nicht zugeordnet sind; die Bildung gesonderter Deckungsmassen für die durch lediglich kommunalverbürgte Darlehen gedeckten Kommunalobligationen würde aber zu einer unerwünschten Differenzierung auf der Seite der Kommunalobligationen führen.

Durch die Begrenzung des Umlaufvolumens für Kommunalobligationen auf drei Viertel des Umlaufs für Pfandbriefe wollte der Gesetzgeber den besonderen Charakter der privaten Hypothekenbanken als Pfandbriefinstitute im Sinne von § 1 des Hypothekenbankgesetzes wahren.[140]) Eine Regelung, die den Hypothekenbanken die volle Ausnutzung ihrer Gesamtumlaufgrenze des 35fachen allein für das Kommunalgeschäft gestatten oder die eine Begrenzung für das Kommunalgeschäft überhaupt fallenlassen würde, käme einem Verzicht auf diesen Sondercharakter der Hypothekenbanken gleich. Es ist nicht zu verkennen, daß das Kommunalgeschäft auch bei den privaten Hypothekenbanken ständig an Bedeutung zunimmt und daß die Hypothekenbanken sich in einer Entwicklung befinden, die auf längere Sicht die Tendenz ihrer Umwandlung von Pfandbriefinstituten in Institute für den allgemeinen langfristigen Kredit erkennen läßt. Die Bundesregierung wird diese Entwicklung weiterhin aufmerksam beobachten und die Frage zu gegebener Zeit aufgreifen. Unter Wettbewerbsgesichtspunkten besteht — zumal die Institute noch über einen hinreichenden Spielraum im Rahmen der geltenden Umlaufgrenzen verfügen — keine Veranlassung zu einer Änderung des derzeitigen Rechtszustandes.

#### 2.1.1.5 Ergebnis

Die Eigenkapitalregelung des § 10 KWG und die Grundsätze des BAKred sind im wesentlichen wettbewerbsneutral.

Die Anerkennung des „freien Vermögens" von Einzelbankiers und persönlich haftenden Gesellschaftern von Kreditinstituten sowie die Berücksichtigung eines „Haftsummenzuschlags" bei Kreditgenossenschaften als haftendes Eigenkapital sind sachlich gerechtfertigt und wettbewerblich nicht zu beanstanden.

Die Nichtberücksichtigung der öffentlichen Haftung für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute hat keine Wettbewerbsverschiebung zu Lasten dieser Kreditinstitute zur Folge.

Bei der Bestimmung der Finanzierungsmittel einer Kreditgenossenschaft im Rahmen von § 12 KWG ist die Berücksichtigung des Haftsummenzuschlags nicht ganz wettbewerbsneutral. Sie sollte gelegentlich beseitigt werden.

Zur Ausräumung von Zweifeln sollte in § 10 Abs. 2 Nr. 4 KWG gelegentlich klargestellt werden, daß — jedenfalls unter der Zielsetzung des KWG — der Ausstattung öffentlich-rechtlicher und freier Sparkassen mit Dotationskapital nichts im Wege steht.

---

[140]) vgl. Barlet-Karding-Fleischmann, a. a. O., § 5 Anm. 5

Die mit der Eigenkapitalausstattung zusammenhängenden Regelungen der Geschäftstätigkeit von privaten Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten geben in der derzeitigen Fassung den öffentlich-rechtlichen Realkreditinstituten unter gewissen Voraussetzungen weitergehende Geschäftsmöglichkeiten als den privaten Hypothekenbanken. Diese Unterschiede beruhen jedoch im wesentlichen auf den bestehenden Strukturunterschieden zwischen diesen Institutsgruppen; sie beeinträchtigen zur Zeit den Wettbewerb in diesem Bereich nicht. Änderungen der gegenwärtigen Rechtslage erscheinen deshalb nicht erforderlich.

### 2.1.2 Bezeichnungsschutz

In der Wettbewerbsdiskussion ist geltend gemacht worden, die im KWG 1961 getroffene Regelung des Bezeichnungsschutzes sei nicht wettbewerbsneutral, weil die Verwendung der Bezeichnungen „Bank" und „Bankier" allen Kreditinstituten zugestanden, die Bezeichnung „Sparkassen" jedoch weiterhin ausschließlich den Sparkassen und die Bezeichnungen „Volksbank" und „Spar- und Darlehnskasse" den Kreditgenossenschaften vorbehalten worden sei.

#### 2.1.2.1 Die gesetzliche Regelung

§§ 39 und 40 KWG bestimmen, daß nur bestimmte Unternehmen die Bezeichnung „Bank", „Bankier", „Volksbank", „Sparkasse" und „Spar- und Darlehnskasse" in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken führen dürfen. Das gleiche gilt für Bezeichnungen, in denen das Wort „Bank", „Bankier", „Volksbank" oder „Sparkasse" als Bestandteil in Wortzusammensetzungen enthalten ist. Während die Bezeichnungen „Bank" und „Bankier" von allen Kreditinstituten verwendet werden können, und zwar nur von diesen, wenn man von wenigen anderen Unternehmen absieht, die schon nach den bisherigen Vorschriften hierzu befugt waren, ist der Gebrauch der Bezeichnungen „Sparkasse", „Volksbank" und „Spar- und Darlehnskasse" bestimmten Arten von Kreditinstituten vorbehalten. Die Bezeichnung „Sparkasse" dürfen lediglich öffentlich-rechtliche und die bestehenden freien Sparkassen verwenden [141]).

#### 2.1.2.2 Die Entwicklung des Bezeichnungsschutzes

Einen allgemeinen öffentlich-rechtlichen Schutz der vorgenannten Bezeichnungen gab es bis zum Anfang der Dreißiger Jahre nicht. Bis dahin war ihr Gebrauch lediglich durch die Vorschriften des Firmenrechts und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb beschränkt.

Noch im Jahre 1917 hatte das Reichsgericht [142]) die Bezeichnung „Sparkasse" nicht als schutzwürdig für die öffentlichen Sparkassen angesehen, da es sich um einen im allgemeinen Gebrauch stehenden Gattungsbegriff handele; das Wort „Sparkasse" allein bezeichne noch nichts Besonderes; nur durch Zusätze, wie z. B das Wort „Kreis" („Kreissparkasse", „Sparkasse des Kreises") werde es zu einer „besonderen Bezeichnung" im Sinne von § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) [143]). Erst nachdem in der Folgezeit bei verschiedenen Spareinrichtungen, wie privaten Sparvereinen, Verbraucher- und sonstigen Genossenschaften, Sparabteilungen von Berufsverbänden, Warenhäusern, Zwecksparunternehmen usw. Verluste der Sparer eingetreten waren, die zu einer gewissen Diskreditierung des Begriffs „Sparkasse" geführt hatten, wurde 1931 durch Notverordnung [144]) diese Bezeichnung den öffentlich-rechtlichen und den freien Sparkassen vorbehalten. Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 [145]) übernahm in seinem § 10 diese Regelung. Es bestimmte weiter, daß die Bezeichnungen „Bank" und „Bankier" nur von Kreditinstituten verwendet werden dürften, wobei die Sparkassen sich allerdings nur mit besonderer Genehmigung dieser Bezeichnungen bedienen konnten. Ferner wurde Kreditgenossenschaften die Verwendung von Bezeichnungen gestattet, in denen das Wort „Sparkasse" als Bestandteil enthalten war, z. B. „Spar- und Darlehnskasse". Die §§ 39 und 40 KWG 1961 sind diesen Vorschriften nachgebildet.

#### 2.1.2.3 Beurteilung

##### 2.1.2.31 Die Bezeichnung „Sparkasse"

Der Schutz der Bezeichnung „Sparkasse" für öffentlich-rechtliche und freie Sparkassen soll dem Umstand Rechnung tragen, daß diese Kreditinstitute auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit auf dem Gebiet des Sparwesens eine bestimmte, festumrissene Verkehrsgeltung erworben haben. Dies hat zur Folge, daß die Bevölkerung heute mit diesem Begriff konkrete Vorstellungen über die so benannten Kreditinstitute verbindet. Die Sparkassen haben sich ein beachtliches standing aufgebaut, das in erster Linie das Ergebnis ihrer auf Förderung des Sparens ausgerichteten Leistung ist. Daher kommt dem Begriff „Sparkasse" für die Orientierung des Sparpublikums eine nicht unwesentliche Bedeutung zu. Ordnungspolitische Gründe sprechen dagegen, zuzulassen, daß andere Kreditinstitute diese traditionell fest umrissene Bezeichnung benutzen, weil dadurch eine erhebliche Unsicherheit bei den Sparern entstehen könnte.

---

[141]) Für die Verwendung der Bezeichnung „Bausparkasse" gilt nach § 40 Abs. 2 KWG eine Sonderregelung.

[142]) RGZ 91 210 (212)

[143]) vom 7. Juni 1909, RGBl. I S. 499, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes vom 11. März 1957, BGBl. I S. 172

[144]) Artikel 4 des Kapitels I des Fünften Teils der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 i. d. F. des Artikels I des Kapitels VIII des Vierten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens (Vierte Notverordnung) vom 8. Dezember 1931, RGBl. I S. 537 ff. und S. 699 ff.

[145]) RGBl. I S. 1203

Ein Bedürfnis für die Verwendung der Bezeichnung „Sparkasse" durch alle Kreditinstitute ist im übrigen um so weniger anzuerkennen, als heute allgemein bekannt ist, daß nicht nur die Sparkassen, sondern auch die Kreditgenossenschaften und fast alle privaten Kreditbanken Spareinlagen entgegennehmen. Diesen Instituten ist es auch bei Beibehaltung der derzeitigen Regelung nicht verwehrt, den Begriff „Sparen" in der Firma oder in anderer Weise herauszustellen, um ihren Charakter als Sparinstitute zu verdeutlichen. So bleibt es ihnen unbenommen, sich z. B. als „Sparbank" oder in ähnlicher Form zu bezeichnen oder durch entsprechende Zusätze zur Firma oder in sonstiger Weise auf diesen Geschäftszweig hinzuweisen, soweit die allgemeinen firmen- oder wettbewerbsrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

#### 2.1.2. 32 Die Bezeichnung „Volksbank" und „Spar- und Darlehnskasse"

Für den Schutz dieser Bezeichnungen für Kreditgenossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, sind ebenfalls ordnungspolitische Gesichtspunkte maßgebend. Auch die Kreditgenossenschaften haben sich als Gruppe ein besonderes standing geschaffen, das sich in der Vorstellung des Publikums mit den geschützten Bezeichnungen verbindet. Kreditinstitute anderer Gruppen haben weder aus wettbewerblichen noch aus anderen, beispielsweise firmenrechtlichen Gründen einen Anspruch darauf, diese Bezeichnungen zu verwenden. Auch insoweit besteht keine Veranlassung, den bisherigen Schutz dieser Bezeichnungen in Frage zu stellen.

#### 2.1.2.33 Die Bezeichnung „Bank" und „Bankier"

Der Schutz der Bezeichnung „Bank" und „Bankier" trägt der Tatsache Rechnung, daß mit ihnen im Geschäftsverkehr und in der Umgangssprache die allgemeine Vorstellung einer bankgeschäftlichen Tätigkeit verknüpft ist. Die zentrale wirtschaftliche Bedeutung und die Vertrauensempfindlichkeit der Kreditwirtschaft begründen ein öffentliches Interesse daran, daß diese Bezeichnungen nicht dadurch diskreditiert werden, daß sie in Bereichen verwendet werden, die nicht der staatlichen Überwachung im Rahmen der allgemeinen Bankenaufsicht unterliegen. Es ist deshalb geboten, diese Bezeichnungen auch weiterhin ausschließlich Kreditinstituten vorzubehalten.

Anders als die Begriffe „Sparkasse", „Volksbank" und „Spar- und Darlehnskasse" ist der Begriff „Bank" als Bezeichnung für eine festumrissene bestimmte Gruppe innerhalb des Kreditgewerbes heute nicht mehr geeignet. Zwar wurden früher unter „Banken" in erster Linie die in privatrechtlicher Form betriebenen Kreditinstitute verstanden. Im Zuge der zunehmenden Angleichung der Geschäftstätigkeit der verschiedenen Institutsgruppen hat sich jedoch der Sprachgebrauch gewandelt. Dies wird z. B. darin deutlich, daß § 1 KWG 1934 noch von „Bank- und Sparkassengeschäften" sprach, während das KWG 1961 für die in gleicher Weise umrissene Tätigkeit aller Kreditinstitute allein den Begriff „Bankgeschäfte" verwendet. Nach allgemeiner Auffassung umfaßt der Begriff „Bank" heute alle im Kreditgewerbe tätigen Institute. Er ist damit neben dem technischen Begriff „Kreditinstitut" zu einem Sammelbegriff für alle Arten von Kreditinstituten geworden. Für sich allein gebraucht kann er daher für keine Gruppe der Kreditwirtschaft besondere wettbewerbliche Bedeutung haben. Eine solche gewinnt er für das einzelne Institut oder für bestimmte Institutsgruppen nur im Zusammenhang mit individualisierenden Zusätzen wie „X-Bank" oder „private Banken". Um eine mißbräuchliche Verwendung solcher Zusätze durch konkurrierende Kreditinstitute zu verhindern, reicht das allgemeine Wettbewerbs- und Firmenrecht aus.

Ähnliches gilt für die Bezeichnung „Bankier". Hier kommt außerdem noch die Besonderheit hinzu, daß es sich in erster Linie um eine Berufsbezeichnung handelt, in deren Wesen es liegt, daß alle Personen, die die Voraussetzung des Berufsbildes erfüllen, sich ihrer bedienen dürfen.

Gegen etwaigen Mißbrauch dieser Bezeichnung ist auch hier ein ausreichender Schutz durch das allgemeine Wettbewerbs- und Firmenrecht gewährleistet.

#### 2.1.2.4 Ergebnis

Aus ordnungspolitischen Gründen ist der Schutz der Bezeichnungen „Sparkasse", „Volksbank" und „Spar- und Darlehnskasse" für ihre bisherigen Träger weiter gerechtfertigt.

Dagegen liegt keine Veranlassung vor, bestimmte Gruppen von Kreditinstituten von der Verwendung der Bezeichnungen „Bank" und „Bankier" auszuschließen.

## 2.2 Geschäftsbeschränkungen bei Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und Kreditgenossenschaften auf Grund der Organisationsgesetze

Der Umstand, daß einige Gruppen von Kreditinstituten in ihren Geschäftsmöglichkeiten dadurch eingeengt sind, daß ihre Tätigkeit durch die für sie geltenden Spezialgesetze auf bestimmte Arten von Geschäften beschränkt wird, ist seit Jahrzehnten in den Debatten über die Besteuerung, in den letzten Jahren aber auch in der Wettbewerbsdiskussion als besondere Belastung hervorgehoben worden. Daß solche Einschränkungen der Geschäftstätigkeit bei den meisten öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei den Sparkassen, die zwangsläufige Folge ihres von vornherein begrenzten Auftrags sind und daher nicht als Belastung anerkannt werden können, wurde bereits auf den Seiten 40 f. dargelegt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich deshalb darauf, zu untersuchen, inwieweit im privaten Bereich bestimmte Institutsgruppen, nämlich die Hypothekenbanken, die Schiffspfandbriefbanken und die Kreditgenossenschaften, durch gesetzliche Vorschriften in ihrer Tätigkeit eingeengt werden und ob hierin eine Benachteiligung im Wettbewerb liegt.

### 2.2.1 Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken

#### 2.2.1.1 Die gesetzlichen Bestimmungen

Nach §§ 1 und 5 HBG [146]) dürfen die Hypothekenbanken, von einigen Neben- und Hilfsgeschäften abgesehen, nur Hypothekar- und Kommunaldarlehen gewähren, Pfandbriefe und Kommunalobligationen ausgeben sowie Globaldarlehen aufnehmen. Die Schiffspfandbriefbanken sind, ebenfalls von einigen Neben- und Hilfsgeschäften abgesehen, nach §§ 1 und 5 SchBG [147]) im Aktivgeschäft auf die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken, im Passivgeschäft auf die Ausgabe von Schiffspfandbriefen sowie die Aufnahme von Globaldarlehen beschränkt. Ihr Geschäftskreis ist somit noch enger als derjenige der Hypothekenbanken, da ihnen weder die Gewährung von Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (echte Kommunaldarlehen) noch die Ausgabe von Kommunalobligationen gestattet ist. Über die erwähnten Geschäftsbeschränkungen hinaus unterliegen beide Gruppen von Kreditinstituten besonders strengen Anlagevorschriften. Anders als bei den Sparkassen besteht bei ihnen keine Möglichkeit, im Aufsichtswege weitere Geschäfte zuzulassen.

#### 2.2.1.2 Unterschiede zu öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten

Ein wesentliches Ziel der für Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken geltenden Vorschriften ist es, die Bonität des Pfandbriefs als des klassischen Finanzierungsmittels für den Realkredit zu gewährleisten. Diesem Zweck dienen die enge Begrenzung der zugelassenen Geschäfte und der Ausschluß aller Geschäfte, die die Sicherheit der Pfandbriefgläubiger gefährden könnten, ebenso wie die strengen Anlagevorschriften. Die Regelungen sind also lediglich eine Folge des für die Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken geltenden Spezialbankprinzips, das abgesehen von den gemischten Hypothekenbanken den gesamten privaten Sektor des Realkredits beherrscht. Im öffentlich-rechtlichen Realkredit ist das Spezialbankprinzip hingegen nur unvollständig verwirklicht. Zwar gibt es auch in diesem Bereich Institute, deren Tätigkeit auf den Realkredit beschränkt ist. Darüber hinaus ist hier jedoch eine nicht unerhebliche Anzahl anderer Kreditinstitute, insbesondere die Landesbanken und Girozentralen, tätig, die, obwohl sie Hypothekar- und Kommunalkredite auf der Grundlage von Schuldverschreibungen gewähren, daneben das kurz- und mittelfristige Kreditgeschäft sowie sonstige Bankgeschäfte betreiben dürfen.

[146]) vgl. Hypothekenbankgesetz (HBG) in der Fassung vom 5. Februar 1963, BGBl. I S. 81 und Berichtigung vom 17. Mai 1963, BGBl. I S. 368

[147]) vgl. Gesetz über Schiffspfandbriefbranken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung vom 8. Mai 1963, BGBl. I S. 301 (SchBG), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes vom 3. Mai 1968, BGBl. I S. 341

#### 2.2.1.3 Beurteilung

Anläßlich der Novellierung des Hypothekenbankgesetzes im Jahre 1963 ist bereits geprüft worden, ob es angezeigt wäre, die Spezialisierung im privaten Realkredit aufzuheben. Damals hat sich der Gesetzgeber für die Beibehaltung dieses Prinzips entschieden. Hierzu hat wesentlich beigetragen, daß sich die betroffenen Institute einhellig für das Spezialbankprinzip ausgesprochen haben, was den Schluß zuläßt, daß die für Hypothekenbanken und für Schiffspfandbriefbanken geltenden Beschränkungen der Geschäftsmöglichkeiten von den Betroffenen jedenfalls subjektiv nicht als Behinderung im Wettbewerb empfunden wurden.

Diese Stellungnahme dürfte sich daraus erklären, daß die privaten Realkreditinstitute nur in begrenztem Umfang Publikumsgesellschaften sind und — wie auf S. 27 ff. näher dargelegt — weitgehend unter dem kapitalmäßigen Einfluß von Geschäftsbanken, insbesondere von Kreditbanken stehen. Diese betrachten die Spezialisierung im Realkredit offenbar als ein Organisationsprinzip, das sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen nicht oder jedenfalls nicht wesentlich behindert. In der Tat wird man bei der Wertung der Geschäftsbeschränkungen die engen Beziehungen, die zwischen den Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken und den Geschäftsbanken bestehen, und die hierauf beruhende Arbeitsteilung nicht übersehen dürfen. Stellt man auf diese wirtschaftlichen Zusammenhänge ab, so können die für die privaten Realkreditinstitute geltenden einschränkenden Vorschriften wohl nicht als ein Hemmnis gewertet werden. Sie sind in Wirklichkeit vielmehr Ausdruck einer vom Gesetzgeber gewählten Organisationsform, die die Geschäftsrisiken in stärkerem Maße überschaubar machen soll.

Ob unter struktur- und ordnungspolitischen Gesichtspunkten Anlaß gegeben wäre, die vom Gesetzgeber vorgeschriebene und jedermann zugängliche Organisationsform aufzugeben und den Schutz des privaten Pfandbriefkredits in ähnlicher Weise zu regeln, wie es für den öffentlich-rechtlichen Realkredit durch das Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten geschehen ist, kann dahingestellt bleiben. Vom Auftrag der Wettbewerbsuntersuchung her, der in diesem Zusammenhang allein maßgebend ist, besteht jedenfalls keine Veranlassung, eine Änderung des jetzigen Zustandes anzustreben.

#### 2.2.1.4 Sonderproblem der Schiffspfandbriefbanken

Der geschäftliche Rahmen der Schiffspfandbriefbanken ist im Vergleich zu demjenigen der Hypothekenbanken noch enger gezogen, da den Schiffspfandbriefbanken bis in die jüngste Zeit das Kommunalgeschäft in vollem Umfange untersagt war. Der Ausschluß der echten Kommunaldarlehen findet seine Begründung in der vom Gesetzgeber gewollten speziellen Aufgabe der Schiffspfandbriefbanken, ihre Tätigkeit ausschließlich auf die Schiffsfinanzierung zu konzentrieren. Diese Beschränkung und folglich die fehlende Möglichkeit der Ausgabe von Kommunalobligationen als des korrespondierenden Passivgeschäfts ergibt sich somit zwangsläufig aus der

geschäftlichen Eigenart der Schiffspfandbriefbanken. Sie kann daher nicht als Wettbewerbsnachteil im Sinne dieser Untersuchung anerkannt werden.

Anders verhielt es sich allerdings mit dem in jüngster Zeit beseitigten Verbot, kommunalverbürgte Darlehen zu gewähren. In den letzten Jahren hat im Bereich der Schiffsfinanzierung — ebenso wie bei der Finanzierung von Wohnungsbauten und Gewerbebetrieben — die öffentliche Bürgschaft eine zunehmende Bedeutung erlangt. Solchermaßen verbürgte Darlehen werden von den öffentlich-rechtlichen Konkurrenten der Schiffspfandbriefbanken, den Landesbanken der Küstenländer, in erheblichem Umfang gewährt, während die Schiffspfandbriefbanken bisher von diesem Geschäft ausgeschlossen waren. Die Schiffspfandbriefbanken konnten ihrer spezifischen Aufgabe, der Schiffsfinanzierung, bisher in der Regel nur durch die Gewährung erstrangiger Darlehen nachkommen. Es war kein überzeugender Grund dafür ersichtlich, sie zukünftig von dem wirtschaftlich immer wichtiger werdenden Geschäft der nachstelligen Schiffsbeleihung in der Form kommunalverbürgter Darlehen auszuschließen. In diesem Verbot lag somit eine unnötige Behinderung im Wettbewerb. Sie ist inzwischen dadurch beseitigt worden, daß den Schiffspfandbriefbanken die Möglichkeit eingeräumt wird, kommunalverbürgte Schiffsdarlehen auf der Grundlage von Globaldarlehen zu gewähren [148]).

## 2.2.2 Kreditgenossenschaften

Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.

Aus der genossenschaftlichen Aufgabenstellung ergeben sich für die Kreditgenossenschaften einige Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit.

### 2.2.2.1 Die einschränkenden Tatbestände

#### 2.2.2.11 Beteiligungsbeschränkung

§ 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) [149]) läßt für die Genossenschaften eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts nur zu, wenn sie

- der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder
- ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft

zu dienen bestimmt ist.

Mit dieser Norm sind den Kreditgenossenschaften hinsichtlich der Übernahme von Beteiligungen Beschränkungen auferlegt. Bedeutsam ist speziell die erstgenannte Vorschrift, wonach die Beteiligung auf die Förderung der Mitgliederwirtschaften abzielen muß. Damit wird die Übernahme von Beteiligungen ausgeschlossen, die auf erwerbswirtschaftliche Gewinne für die Genossenschaft gerichtet sind. An den unmittelbaren Zusammenhang derartiger Beteiligungen mit dem Gegenstand des genossenschaftlichen Unternehmens als Kreditinstitut stellt zudem das Steuerrecht unter dem Gesichtspunkt der „bankfremden Betätigung" besondere Anforderungen, deren Nichtbeachtung steuerliche Nachteile zur Folge hat.

#### 2.2.2.12 Verbot der Kreditgewährung an Nichtmitglieder

Nach § 8 Abs. 2 GenG dürfen Genossenschaften, bei denen die Gewährung von Darlehen Geschäftszweck ist, ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehensgewährung besteht, nicht auf andere Personen als die Mitglieder ausdehnen. Darlehensgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen zum Gegenstand haben, fallen nicht unter dieses Verbot.

Damit ist den Kreditgenossenschaften für das Kreditgeschäft die Einbeziehung von Nichtmitgliedern in den regelmäßigen Geschäftsverkehr untersagt. Unter diese Beschränkung fallen auch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Haftungen, ferner Wechseldiskontierungen, die Gewährung von Vorschüssen sowie Kontenüberziehungen, soweit diese nicht nur kurzfristig und nur in geringer Höhe erfolgen. Ausnahmen gelten lediglich für Kredite, die aus öffentlichen Kreditprogrammen für fremde Rechnung zweckgebunden gegeben werden, sowie für Darlehen einer Kreditgenossenschaft zur Förderung des Wohnungsbaus oder im Rahmen der sozialen Fürsorge für ihre Arbeitnehmer.

Die Nichteinhaltung dieses Verbots löst steuerliche Nachteile aus. Da die ermäßigten Sätze der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer nur für Kreditgenossenschaften gelten, die Kredite lediglich an ihre Mitglieder gewähren, hat jede Kreditgewährung an Nichtmitglieder die volle Besteuerung zur Folge [150]).

Mit der Vorschrift des § 8 Abs. 2 GenG hängt die Frage zusammen, inwieweit die Kreditgenossenschaften dadurch behindert werden, daß Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts für Gemeinden den Erwerb der Mitgliedschaft und damit die Möglichkeit der Kreditaufnahme ausschließen oder einengen. Hierzu wird auf die Ausführungen auf den Seiten 94 ff. verwiesen.

---

[148]) vgl. Schiffsbankgesetz, a. a. O.

[149]) vgl. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, RGBl. S. 55, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 810, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, BGBl. I S. 861

[150]) vgl. § 19 Abs. 2 b und 2 c KStG

#### 2.2.2.13 Höchstkreditgrenzen

§ 49 GenG bestimmt, daß die Generalversammlung die Grenzen festzusetzen hat, welche bei der Kreditgewährung an Genossen eingehalten werden sollen. Dadurch soll eine dem Genossenschaftszweck entsprechende Selbstbeschränkung im Kreditgeschäft — die Kreditgewährung an mittelständische Unternehmen — erreicht und verhindert werden, daß die zur Ausleihung verfügbaren Mittel an einige wenige Mitglieder vergeben werden, während andere bei Kreditbedarf nicht bedient werden können. Da das Genossenschaftsgesetz die Höchstkreditgrenzen nicht nach oben beschränkt, ist die Generalversammlung bei der Festsetzung frei und kann die Höchstkreditgrenze nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Kreditgenossenschaft festlegen.

#### 2.2.2.2 Beurteilung

Die für die Kreditgenossenschaften geltenden Geschäftsbeschränkungen sind in dem spezifischen Zweck der Genossenschaft begründet und beruhen außerdem auf den Besonderheiten, die sich aus der Betätigung einer Genossenschaft im Kreditgeschäft ergeben. Dabei muß die für die Genossenschaft charakteristische Doppelstellung der Mitglieder als Träger und Kunden des Unternehmens besonders in Betracht gezogen werden.

Anders als in anderen Organisationsgesetzen für Unternehmensformen des Privatrechts sind durch die Begriffsbestimmung der Genossenschaft in § 1 Abs. 1 GenG Zweck und Form der Unternehmung in unmittelbare Beziehung zueinander gesetzt. Indem der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform zur Verfügung stellt, wollte er deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck — nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften — begrenzt sehen. Die Einschränkungen, die sich aus der Bindung an den genossenschaftlichen Förderungszweck ergeben und denen Kreditgenossenschaften unterliegen, sind die zwangsläufige Folge dieser gesetzlichen Zielsetzung. Dies gilt vor allem für die erwähnten drei Tatbestände.

Das Verbot der Übernahme von Beteiligungen, die nicht den besonderen Erfordernissen des § 1 Abs. 2 GenG entsprechen, findet seine Rechtfertigung darin, daß eine erwerbswirtschaftliche Betätigung mit dem Genossenschaftszweck nicht vereinbar ist.

Die Beschränkung der Kreditgewährung auf die Mitglieder ergibt sich unmittelbar aus dem gesetzlichen Auftrag, der die Förderung lediglich der Mitglieder zum Ziel hat. Sie trägt auch der besonderen Haftungsverpflichtung der Mitglieder Rechnung, indem sie die Möglichkeit der Kreditaufnahme auf die mit diesem Haftungsrisiko belasteten Personen beschränkt. Die Notwendigkeit, daß ein kreditsuchendes Nichtmitglied vor der Kreditgewährung der Genossenschaft beitreten und entsprechend der Satzung einen oder mehrere Geschäftsanteile erwerben muß, ist zwar eine Besonderheit der Kreditgenossenschaften, die bei Kreditinstituten in anderer Rechtsform nicht gegeben ist. Bei der Beurteilung ihrer wettbewerblichen Bedeutung ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit besteht, Genossenschaftsanteile nach und nach einzuzahlen und hierfür erforderliche Mittel im Kreditwege zu erhalten.

Die Festlegung von Höchstkreditgrenzen dient der Streuung des Risikos. Sie entspricht damit einem anerkannten bankwirtschaftlichen Prinzip. Die satzungsmäßigen Höchstkreditbeträge für eine Kreditgewährung an mittelständische Unternehmen dürften in der Regel ausreichen. Andernfalls kommt auch hier ein Gemeinschaftskredit in Betracht. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß sich solche Geschäfte im genossenschaftlichen Banksektor nur in begrenztem Rahmen durchführen lassen. Die ergänzende Kreditgewährung durch eine andere Kreditgenossenschaft oder eine Zentralkasse setzt die Mitgliedschaft des kreditsuchenden Kunden auch bei diesem Kreditinstitut voraus. Der Erwerb dieser Mitgliedschaft kann jedoch durch satzungsmäßige Beschränkung auf ortsansässige Personen, bei Zentralkassen durch die Beschränkung auf Genossenschaften und genossenschaftliche Einrichtungen sowie durch die Höhe der in Betracht kommenden Anteile erschwert sein.

### 2.2.3 Ergebnis

In den einschränkenden Vorschriften, die für den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken gelten, kann eine Behinderung dieser Institute im Wettbewerb nicht gesehen werden.

Die Einschränkungen, denen die Kreditgenossenschaften in ihrer Geschäftstätigkeit unterliegen, sind die notwendige Folge der Wahl dieser Rechtsform durch die Beteiligten. Als wettbewerbsbehindernde Geschäftsbeschränkungen werden letztlich weniger die entsprechenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes als vielmehr die starken steuerlichen Nachteile empfunden, die sich bei Verstößen gegen die Beteiligungsbeschränkung oder gegen das Verbot der Kreditgewährung an Nichtmitglieder schon dann ergeben, wenn es sich um unbeabsichtigte und geringfügige Verletzungen dieser Vorschriften handelt (kurzfristige Kontoüberziehung durch ein Nichtmitglied). Eine elastische Handhabung der steuerlichen Vorschriften in diesem Bereich erscheint erstrebenswert.

## 2.3 Postscheck- und Postsparkassendienst

Die Deutsche Bundespost erbringt im Rahmen ihres Postscheck- und Postsparkassendienstes Bankleistungen, die von der Kreditwirtschaft ebenfalls angeboten werden. Sie steht damit auf wichtigen Teilmärkten mit der Kreditwirtschaft in Konkurrenz. Es ist geltend gemacht worden, daß sie dabei durch gesetzliche und verwaltungsmäßige Besonderheiten gegenüber den Kreditinstituten begünstigt sei. In diesem Zusammenhang wird vor allem der Vorwurf erhoben, die Post habe ihre nicht unerhebliche Marktstellung durch den Einsatz von Mitteln erlangt, die allein ihr auf Grund ihrer Monopolstellung in anderen von ihr betriebenen Dienstzweigen zur Verfügung stehen.

### 2.3.1 Postscheckdienst

#### 2.3.1.1 Sachverhalt

Die Benutzung des Postscheckdienstes steht nach § 1 Postscheckgesetz [151]) jedermann offen. Auf dem Postscheckkonto muß ein Mindestbetrag gehalten werden, der nach § 1 Abs. 4 der Postscheckordnung [152]) 5 DM beträgt (Stammeinlage). Der Kontoinhaber kann über das Konto durch Überweisung oder Scheck jederzeit frei verfügen, soweit sein Guthaben die Stammeinlage übersteigt (§ 4 des Gesetzes). Daraus folgt, daß Postscheckkonten lediglich kreditorisch, also im Gegensatz zu den Zahlungsverkehrskonten bei Kreditinstituten nicht auch debitorisch geführt werden dürfen.

Im sogenannten bargeldlosen Überweisungsverkehr, d. h. für die Überweisung von einem Postscheckkonto auf ein anderes Postscheckkonto, berechnet die Bundespost keine Gebühren; das geltende Gebührenrecht sieht hierfür keine Ermächtigung vor. Das gleiche gilt für Überweisungen auf Grund einer Abbuchungsermächtigung. Bareinzahlungen auf das eigene Postscheckkonto sind ebenfalls kostenlos, wenn dafür besondere Zahlkarten benutzt werden. Der Einzug von Schecks spielt im Rahmen des Postscheckdienstes nur eine untergeordnete Rolle und kann deshalb hier außer Betracht bleiben.

Im Rahmen des sogenannten halbbaren Zahlungsverkehrs, d. h. entweder im Zahlkartenverkehr, bei dem Bargeld in einem Postamt zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto eingezahlt wird, oder im Zahlungsanweisungsverkehr (Postbarscheckverkehr), bei dem ein Postscheckteilnehmer den Auftrag gibt, aus seinem Konto einen bestimmten Betrag in bar auszuzahlen, werden Gebühren berechnet, deren Höhe sich z. Z. nach der Postscheckgebührenordnung von 1966 [153]) bestimmt. Ferner werden gewisse Zuschläge für Eilzahlkarten bzw. Eilschecks sowie für telegrafische Zahlkarten bzw. telegrafische Schecks erhoben.

Wie die folgende Tabelle zeigt, hat die Bundespost, gemessen an den giralen Verfügungen von Nichtbanken, einen erheblichen Marktanteil am Zahlungsverkehr erringen können.

Ende 1966 führte die Bundespost (Postscheckdienst) für ihre Kunden rd. 2,4 Millionen Postscheckkonten gegenüber rd. 11,3 Millionen Girokonten der Sparkassen und Girozentralen [154]). Zur Bewältigung des Umsatzes dieses Jahres von rd. 840,4 Mrd. DM im gesamten Zahlungsverkehr waren bei der Bundespost knapp 1,17 Mrd. Buchungen (Gutschriften und Lastschriften) erforderlich. Die Sparkassen und Girozentralen benötigten für einen Umsatz von 2,33 Billionen DM rd. 2,50 Mrd. Buchungen (Gutschriften und Lastschriften). Daraus folgt, daß bei der Bundespost im Durchschnitt auf jedes Postscheckkonto bei rd. 488 Buchungen rd. 350 000 DM Umsatz entfielen, während bei den Sparkassen und Girozentralen für das einzelne Konto durchschnittlich lediglich 221 Buchungen mit rd. 206 000 DM Umsatz zu verzeichnen waren. Dabei betrug der durchschnittliche Kontostand bei der Post 1475 DM, bei der Sparkasse der durchschnittliche Kontostand der kreditorischen Konten 1700 DM. Die in der Vielzahl der Kontenbewegungen zum Ausdruck kommende intensive Nutzung dürfte die wichtige Rolle des postalischen Zahlungsverkehrs besonders unterstreichen.

[151]) vom 26. März 1914, RGBl. S. 85, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921, RGBl. I S. 247

[152]) § 6 des Postscheckgesetzes, a. a. O. und § 2 der Verordnung über die Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark vom 23. November 1923, RGBl. I S. 1132, in Verbindung mit der Postscheckordnung vom 7. April 1921, RGBl. I S. 459 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1927, Postamtsblatt S. 519

[153]) vgl. Verordnung zur Änderung der Postscheckgebührenordnung vom 21. März 1966, BGBl. I S. 176

[154]) Quelle: Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost 1966, S. 87 ff., Jahresbericht 1966 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., S. 53

**Girale Verfügungen von Nichtbanken**

| Bankengruppe | 1965 | | 1966 | |
|---|---|---|---|---|
| | Millionen DM | v. H. | Millionen DM | v. H. |
| Alle Banken *) | **2 155 826,1** | *100,0* | **2 387 562,1** | *100,0* |
| Kreditbanken | 1 078 157,0 | *50,0* | 1 230 798,0 | *51,6* |
| Sparkassensektor | 626 689,7 | *29,0* | 688 850,8 | *28,9* |
| Genossenschaftssektor | 133 025,4 | *6,2* | 145 055,3 | *6,1* |
| Postscheckämter | 255 227,2 | *11,8* | 258 164,3 | *10,8* |
| Sonstige Kreditinstitute | 62 726,7 | *2,9* | 64 693,8 | *2,7* |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

*) ohne Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) und ohne Teilzahlungskreditinstitute

Quelle: Unterlagen der Deutschen Bundesbank

Sendungen der Postscheckämter und Postanstalten an Kontoinhaber sowie Briefe von Kontoinhabern an Postscheckämter in Postscheckangelegenheiten werden gemäß § 6 Postscheckgesetz in besonderen Briefumschlägen portofrei befördert.

**2.3.1.2 Beurteilung**

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Gebührenfreiheit des unbaren Zahlungsverkehrs und die portofreie Beförderung der Postscheckbriefe Einfluß auf die erhebliche Marktstellung der Bundespost gehabt haben. Im folgenden ist zu untersuchen, ob sachliche Gründe diese Regelungen rechtfertigen.

Es ist behauptet worden, die Gebührenfreiheit des bargeldlosen Überweisungsverkehrs sei nicht gerechtfertigt. Es sei mit den Grundsätzen des Leistungswettbewerbs nicht vereinbar, wenn die Bundespost in einem Bereich, in dem sie mit der Kreditwirtschaft in Konkurrenz stehe, auf Kostendeckung verzichte. Diese Kritik geht davon aus, daß die Post im Bereich des bargeldlosen Überweisungsverkehrs aus Wettbewerbsgründen bewußt Defizite in Kauf nimmt. Sie stützt sich auf die in den Geschäftsberichten der Deutschen Bundespost und die im Gutachten der Sachverständigen-Kommission für die Deutsche Bundespost vom 6. November 1965 [155]) veröffentlichten Zahlen zur betriebswirtschaftlichen Ergebnisrechnung.

Diese Interpretation des vorliegenden Zahlenmaterials läßt jedoch wichtige Gesichtspunkte außer acht. Wie einleitend bereits festgestellt wurde, gehört zum Postscheckdienst nicht nur der bargeldlose Überweisungsverkehr, sondern auch der Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr (halbbarer Zahlungsverkehr). Bei diesen Geschäften steht die Post im wesentlichen nur im bargeldlosen Überweisungsverkehr mit der übrigen Kreditwirtschaft im Wettbewerb. Der halbbare Zahlungsverkehr spielt in der Kreditwirtschaft keine erhebliche Rolle; Kreditbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften befassen sich insbesondere nicht mit der Einziehung und Zustellung von Bargeld; sie nehmen im Gegenteil insoweit die Dienste der Post in Anspruch.

Die auf fehlende Kostendeckung des Postscheckdienstes gestützte Argumentation gegen die Gebührenfreiheit des bargeldlosen Überweisungsverkehrs wäre also nur dann gerechtfertigt, wenn die Unterdeckung ihre Ursache in der Gebührenfreiheit dieses Bereichs hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Weder das Sachverständigengutachten noch die Geschäftsberichte oder andere Äußerungen der Post lassen einen Zweifel daran, daß die Ursache für die Unterdeckung des Postscheckdienstes im halbbaren Zahlungsverkehr liegt, während die Kosten im bargeldlosen Überweisungsverkehr im wesentlichen aus den Erträgen des Bodensatzes gedeckt werden können.

Das Bestehen eines preisgünstigen und reibungslos arbeitenden Zahlungsverkehrs ist von grundlegender Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft. Es handelt sich hierbei um einen Bereich, der mehr der geld- und finanzwirtschaftlichen Infrastruktur als der privaten Marktsphäre zuzurechnen ist. Eine unmittelbare Beteiligung der Post am Zahlungsverkehr ist daher vom allgemeinen öffentlichen Interesse voll gedeckt. Die Post hat es auf Grund ihrer betrieblichen Organisationsformen, nämlich durch den Einsatz rationell arbeitender Apparate und Verfahrenstechniken, und nicht etwa auf Grund ihrer öffentlich-rechtlichen Struktur verstanden, gute und kostengünstige Leistungen im Zahlungsverkehr anzubieten. Angesichts der im öffentlichen Interesse liegenden Betätigung in diesem Dienstleistungsbereich wäre es volkswirtschaftlich kaum zu verantworten, ihre Leistungen mit Rücksicht auf eine etwa ungünstigere Kosten- und Ertragssituation der Kreditinstitute über das betriebswirtschaftlich notwendige Maß hinaus zu verteuern.

Bei der Beurteilung der Gebührenfreiheit des bargeldlosen Überweisungsverkehrs der Post darf darüber hinaus nicht übersehen werden, daß zwischen dem Postscheckdienst und dem Zahlungsverkehr der Kreditinstitute Unterschiede bestehen, die eine schematische Gleichstellung nicht erlauben. Der Post ist es gesetzlich nicht gestattet, Guthaben der Postscheckkontoinhaber zu verzinsen. Es ist ihr ferner durch Gesetz untersagt, eine Überziehung von Postscheckkonten zuzulassen. Mitgliedsinstitute jener Bankengruppen, die Sichtkonten verzinsen und Kontoüberziehungen in gewissem Umfang zulassen, sind demgegenüber in der Lage, ihre Zahlungsverkehrseinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Werbung größerer Kunden, vorteilhafter auszustatten, als dies der Post wegen ihrer gesetzlichen Einengungen möglich ist.

Die Post berechnet den Postscheckteilnehmern weder für die besonderen Postscheckbriefe, mit denen diese den zuständigen Postscheckämtern Überweisungsaufträge zusenden, noch für die Zustellung der Kontoauszüge Gebühren. Sie bietet ihren Kunden damit eine besondere Dienstleistung, die Kreditinstitute ihren Kunden nicht gewähren, da sie Auslagen, d. h. Porti und Materialkosten, in Rechnung stellen.

Bei der Aufnahme des Postscheckdienstes im Jahre 1909 wurde für die Briefe der Postscheckteilnehmer an die Postscheckämter die gewöhnliche Briefgebühr (Fernverkehr) erhoben. Von 1914 bis 1918 war lediglich die Gebühr für Ortsbriefe zu entrichten. Seit 1918 sind Postscheckbriefe portofrei.

Bestimmender Grund für die Einführung der Portofreiheit war, einen verstärkten Anreiz zur Benutzung des bargeldlosen Überweisungsverkehrs zu schaffen [156]). Damit sollte eine Verlagerung vom kostenungünstigen halbbaren Zahlungsverkehr zum

[155]) vgl. Drucksache V/203 vom 26. Januar 1966 und zu Drucksache V/203 vom 10. März 1966

[156]) vgl. „Denkschrift aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Postscheckverkehrs 1909—1919", herausgegeben vom Reichspostministerium

kostengünstigeren bargeldlosen Zahlungsverkehr erreicht werden, um die Kostensituation des Postscheckdienstes insgesamt zu verbessern. Daneben spielte der Umstand eine Rolle, daß die Portofreiheit als ein geeignetes Mittel angesehen wurde, etwaige Erschwerungen der Geschäftsbeziehungen zwischen Postscheckdienst und Kunden, die sich aus der Konzentration der Postscheckämter an wenigen Stellen ergeben können, abzubauen.

Die Kundenferne im Postscheckdienst stellt die Post fraglos vor besondere Organisationsprobleme. Andererseits bietet diese Betriebsstruktur jedoch erhebliche technische und betriebswirtschaftliche Vorteile. Sie erlaubt insbesondere den kostendrückenden Einsatz großer und moderner Maschinensätze und Verfahrenstechniken (Computer). Nicht zuletzt dem damit erzielten Rationalisierungseffekt dürfte es zuzuschreiben sein, daß die Post in dem Teildienstzweig des bargeldlosen Überweisungsverkehrs Kostendeckung erreicht, ohne von den Postscheckteilnehmern Bearbeitungsgebühren und Auslagenerstattung verlangen zu müssen. Es bestehen deshalb Bedenken, die etwaigen Nachteile dieser Organisationsform, insbesondere die räumliche Trennung der speziellen Betriebseinrichtungen von der Kundschaft, als einen sachlichen Grund für den Einsatz des Mittels „Portofreiheit" anzuerkennen.

Demgegenüber hat das Ziel, eine Verlagerung vom kostenungünstigen halbbaren Zahlungsverkehr zum kostengünstigeren bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern, auch heute noch Bedeutung. Aus dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission (Seite 55) geht hervor, daß die Kostenlage des halbbaren Zahlungsverkehrs, insbesondere wegen der relativ höheren Personalkosten, erheblich ungünstiger ist als die des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Mit der Portofreiheit verfolgt die Post dieses Ziel allerdings auf einem Wege, der — jedenfalls in dieser Form — nur ihr allein dank ihres Monopols bei der Briefbeförderung zur Verfügung steht. Denn nur die Post hat die Möglichkeit, die bestimmungsgemäße Verwendung von Freikuverts wirksam zu kontrollieren; die Zustellung im eigenen Bereich, d. h. zwischen Brief- und Postscheckdienst, verursacht außerdem möglicherweise geringere Kosten als die Zustellung an Dritte.

Bei der Beurteilung der Wettbewerbsrelevanz dieser Maßnahme ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Post praktisch keine andere Möglichkeit hat, die Entwicklung des Zahlungsverkehrs in die betriebswirtschaftlich wünschenswerte Richtung, d. h. zum bargeldlosen Zahlungsverkehr hin, zu beeinflussen. Das Instrument der Gebührenpolitik, das naturgemäß als nächstliegendes Mittel in Betracht gezogen werden könnte, steht ihr mit Rücksicht auf den Postanweisungsdienst nur beschränkt zur Verfügung. Der Postanweisungsdienst ist noch weniger rentabel als der halbbare Zahlungsverkehr. Die Gebühren des halbbaren Zahlungsverkehrs müssen folglich unten denen des Postanweisungsdienstes bleiben, da andernfalls ein Anreiz zu einer der Post unzumutbaren Verlagerung vom halbbaren Zahlungsverkehr zum Postanweisungsdienst geschaffen würde. Eine kostengerechte Anhebung der Postanweisungsgebühren durch die allein die Unbeweglichkeit der Gebührenpolitik im Bereich des halbbaren Zahlungsverkehrs beseitigt werden könnte, kommt — jedenfalls zur Zeit — aus sozial- und gesamtwirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Denn die Postanweisung ist das Zahlungsinstrument der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten; rund die Hälfte aller Postanweisungsaufträge liegt unter 50 DM, davon wiederum ein Drittel unter 10 DM.

Angesichts dieser Umstände erscheint es gerechtfertigt, die Portofreiheit der Postscheckbriefe beizubehalten.

### 2.3.2 Postsparkassendienst

#### 2.3.2.1 Sachverhalt

Die Aufgaben der Postsparkasse sowie Einzelheiten über die Abwicklung des Geschäfts und über die Beziehungen zwischen der Postsparkasse und den Postsparern sind in der Postsparkassenordnung[157]) enthalten. Nach § 1 ist es Aufgabe der Postsparkasse, die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spareinlagen im gesamten Tätigkeitsbereich der Post zu übernehmen. Nach § 6 kann der Postsparer — jedoch nach den geltenden Vorschriften kein Dritter — Beträge vom Postscheckkonto auf das Postsparkonto überweisen. Überweisungen zu Lasten des Postsparkontos sind dagegen nicht zulässig.

Hinsichtlich der Verzinsung der Postsparguthaben sah § 14 ursprünglich vor, daß der Zinssatz um 1/4 v. H. unter dem amtlich festgelegten Satz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist liegen solle. Diese Beschränkung wurde im Jahre 1957 außer Kraft gesetzt[158]). Während der Geltungsdauer der auf § 23 Abs. 1 KWG beruhenden Zinsverordnung[159]), d. h. bis zum 31. März 1967, hatte die Postsparkasse die vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen festgelegten Höchstsätze zu beachten. Seit der Beseitigung der staatlichen Zinsbindung[160]) unterliegt die Verzinsung der Postspareinlagen keinen rechtlichen Beschränkungen mehr. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hält sich bei der Festsetzung der Konditionen im allgemeinen an die im Kreditgewerbe üblichen Sätze.

Gebühren werden im Postsparkassendienst nicht erhoben (§ 21 Postsparkassenordnung).

---

[157]) vom 11. November 1938, RGBl. I S. 1645

[158]) vgl. Beschluß des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost Nr. 227/1957, Postamtsblatt Nr. 43 vom 24. April 1957, S. 313

[159]) Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen (Zinsverordnung), vom 5. Februar 1965, BGBl. I S. 33, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Zinsverordnung vom 20. Januar 1967, BGBl. I S. 167

[160]) Verordnung über die Aufhebung der Zinsverordnung und von Bestimmungen über die Kosten für Teilzahlungsfinanzierungskredite und Kleinkredite vom 21. März 1967, BGBl. I S. 352

Der Anteil der Postsparkasse am Gesamtvolumen der Spareinlagen hat sich wie folgt entwickelt:

**Spareinlagen**

| Bankengruppe | Mrd. DM | | | v. H. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1956 *) | 1961 | 1966 | 1956 | 1961 | 1966 |
| Alle Banken | **25,8** | **64,0** | **134,1** | *100,0* | *100,0* | *100,0* |
| darunter: | | | | | | |
| Postsparkasse | 1,2 | 3,8 | 6,1 | *4,7* | *5,9* | *4,5* |
| Sparkassen | 15,5 | 38,5 | 78,8 | *60,2* | *60,2* | *58,8* |

*) ohne Saarland

Quelle: Tabelle 17 im Anhang und Monatsberichte der Deutschen Bundesbank

Die wirtschaftliche Bedeutung des Postsparens ergibt sich aus dem Vergleich der Anzahl der Sparkonten bei der Postsparkasse und bei den Sparkassen (für die anderen Gruppen des Kreditgewerbes liegen entsprechende Angaben nicht vor).

**Zahl der Sparkonten**

Millionen

| Bankengruppe | 1956 *) | 1961 | 1966 |
|---|---|---|---|
| Postsparkasse | 7,8 | 11,3 | 13,9 |
| Sparkassen | 22,0 | 29,5 | 41,9 |

Quelle: Jahresberichte des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. und Geschäftsberichte der Deutschen Bundespost

*) ohne Saarland

Während sich im Jahre 1966 das Volumen der Spareinlagen bei Sparkassen und bei der Postsparkasse wie 13 : 1 verhält und somit ein eindeutiges Übergewicht der Sparkassen zeigt, ergibt sich für die Zahl der Sparkonten lediglich ein Verhältnis von 3 : 1. Dem entspricht, wie die folgende Übersicht zeigt, das erheblich geringere Durchschnittsguthaben auf den Postsparkonten.

**Durchschnittsguthaben je Sparkonto**

DM

| Bankengruppe | 1956 | 1961 | 1966 |
|---|---|---|---|
| Postsparkasse | 185 | 331 | 427 |
| Sparkassen | 676 | 1 253 | 1 882 |

Quelle: Jahresberichte des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. und Geschäftsberichte der Deutschen Bundespost

#### 2.3.2.2 Beurteilung

Soweit sich die in jüngster Zeit laut gewordene Kritik gegen Rechtsstruktur und Organisationsform der Postsparkasse richtet, kann sie im Rahmen dieses Berichtes nicht aufgegriffen werden. Die Postsparkasse genießt im Verhältnis zu ihren Konkurrenten rechtlich, aber auch tatsächlich in verschiedener Hinsicht eine Sonderstellung im Wettbewerb. Nach herrschender Auffassung [161]) gehört ihre Tätigkeit zum hoheitlichen Aufgabenbereich der Bundespost. Dies hat für ihre Wettbewerbsstellung die wichtige Folge, daß sie nicht — wie das Kreditgewerbe — den Beschränkungen der gewerberechtlichen Arbeitszeitregelung unterliegt. Die Postsparkasse kann deshalb ihren Sparern ihre Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, an zahlreichen Orten sogar an Sonn- und Feiertagen sowie Tag und Nacht, zur Verfügung stellen. Als Einrichtung der Bundespost hat sie ferner den Vorteil, die über 38 000 Postdienststellen für ihre Zwecke mitbenutzen zu können und dem Postsparer damit die Möglichkeit zu geben, praktisch an jedem Ort der Bundesrepublik über seine Spareinlage zu verfügen.

Die ursprüngliche Aufgabenstellung der Postsparkasse, den Sparsinn der Bevölkerung zu fördern und den weniger bankerfahrenen Bevölkerungsschichten eine bequeme und sichere Anlageform zur Verfügung zu stellen, hat auch heute noch Bedeutung. Insoweit gilt für die Postsparkasse nichts anderes als für die öffentlichen Sparkassen, die sich ebenfalls dieser Aufgabe widmen. Durch die Postsparkasse wird vor allem in bankmäßig wenig entwickelten Gebieten das Sparen und die bequeme Verfügung über die Spareinlagen erleichtert.

Darüber hinaus erfüllt die Postsparkasse heute eine weitere wichtige Aufgabe. Sowohl der gesteigerte Berufs- und Geschäftsreiseverkehr als auch der Massentourismus haben bei breiten Bevölkerungskreisen das Bedürfnis entstehen lassen, an jedem Ort und auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten der Banken Gelder von ihren Sparkonten abheben zu können. Wegen ihres dichten Dienststellennetzes

[161]) vgl. BGH in NJW 1956, S. 745

und ihrer günstigen Öffnungszeiten ist die Postsparkasse für die Erfüllung dieser immer wichtiger werdenden Aufgabe besonders geeignet. Viele Sparer betrachten daher heute das Postsparbuch als Ergänzung ihrer normalen Bankverbindung. Die übrige Kreditwirtschaft ist diesem neuen Bedürfnis der Bevölkerung nur ungenügend nachgekommen. Insbesondere hat sie die Öffnungsmöglichkeiten, die die gewerberechtliche Arbeitszeitregelung zugunsten des Publikums bietet, nicht voll genutzt. Selbst bei Ausschöpfung der gewerberechtlichen Möglichkeiten dürfte das Kreditgewerbe auch in Zukunft, insbesondere aus personellen Gründen, nicht in der Lage sein, die Aufgabe in ausreichendem Maße wahrzunehmen. Die Postsparkasse schließt daher mit ihrem Leistungsangebot eine Lücke des Marktes.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung seit Inkrafttreten der Postsparkassenordnung einerseits und die veränderten Verhältnisse nach Aufhebung der staatlichen Zinsbindung andererseits machen jedoch eine Neugestaltung des Postsparkassenrechts erforderlich. Bei der Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse, zu der die Arbeiten bereits laufen, kommt es darauf an, eine Konzeption zu verwirklichen, die bei Wahrung der angemessenen geschäftspolitischen Elastizität dieses Dienstzweiges den Erfordernissen der allgemeinen Wirtschaftspolitik, insbesondere der Zinspolitik Rechnung trägt. Abgesehen von strukturellen und organisatorischen Fragen werden insbesondere Bestimmungen über die Festlegung der Konditionen im Postsparkassendienst Gegenstand einer Neuregelung sein.

### 2.3.3 Ergebnis

#### 2.3.3.1 Postscheckdienst

Die Gebührenfreiheit des bargeldlosen Überweisungsverkehrs sowie die Portofreiheit der besonderen Postscheckbriefe dürften auf den Wettbewerb um Gironeinlagen Einfluß haben. Die Tätigkeit der Bundespost im Zahlungsverkehr erfüllt eine wichtige strukturpolitische Aufgabe und liegt daher im öffentlichen Interesse. Da es der Post außerdem gelingt, die Kosten dieses Dienstzweiges im wesentlichen zu decken, gibt es keine Gründe, welche die Post veranlassen oder die Forderung belegen könnten, im bargeldlosen Überweisungsverkehr Gebühren zu erheben. Die Rücksicht auf die Kostensituation der Konkurrenzinstitute kann als Grund hierfür nicht anerkannt werden.

Die Portofreiheit der besonderen Postscheckbriefe erscheint gerechtfertigt, und zwar solange die Post auf dieses Mittel angewiesen ist, um einen betriebs- und volkswirtschaftlich unerwünschten Trend vom bargeldlosen zum halbbaren Zahlungsverkehr zu begegnen.

#### 2.3.3.2 Postsparkassendienst

Der Postsparkassendienst erfüllt ebenfalls eine wichtige gesamtwirtschaftliche Funktion. Neben seinem ursprünglichen Auftrag, den weniger bankerfahrenen Bevölkerungsschichten das Sparen zu erleichtern, obliegt ihm heute die Aufgabe, dem Bedarf breiter Bevölkerungskreise nach bankmäßigen Leistungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten und nach größerer Freizügigkeit ihrer Geldreserven nachzukommen.

## 2.4 Regelungen aufgrund des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

### 2.4.1 Mindestreserveregelungen

*(vgl. hierzu Tabellen 33 bis 39 im Anhang)*

#### 2.4.1.1 Vorbemerkung

Im Rahmen der Mindestreservepolitik der Deutschen Bundesbank müssen die Kreditinstitute bestimmte Prozentsätze ihrer Sichtverbindlichkeiten und befristeten Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken sowie der bei ihnen unterhaltenen Spareinlagen als unverzinsliche Giroguthaben (Mindestreserven) bei der Deutschen Bundesbank unterhalten. Mitte Oktober 1967 beliefen sich diese Guthaben auf rd. 12 Mrd. DM [162]). Einen Teil dieser Notenbankguthaben müßten die Kreditinstitute als betriebswirtschaftlich notwendige Liquidität auch dann verfügbar halten, wenn keine Mindestreservepflicht bestünde. Durch die Mindestreservepflicht werden die Kreditinstitute gezwungen, einen höheren Betrag an liquiden Mitteln zu halten als ohne eine solche Verpflichtung. Ihre Kreditkapazität wird dadurch eingeschränkt. Darüber hinaus hat die Unverzinslichkeit der Mindestreserven Einfluß auf das Niveau der Soll- und Habenzinsen. In beidem liegt die währungspolitische Zweckbestimmung der Mindestreservepolitik: Heraufsetzen der Mindestreservesätze kann eine unerwünschte Kreditexpansion bremsen, Herabsetzen der Reservesätze („Freigabe von Mindestreserven") kann zumindest eine wichtige Vorausstzung für eine erwünschte Kreditexpansion schaffen.

Zur Zeit gelten insgesamt 14 verschiedene Mindestreservesätze (MR-Sätze) als Ergebnis unterschiedlicher Kombination von drei Anknüpfungsmerkmalen (Art und Befristung der Einlagen, Domizil und Größe der Kreditinstitute). Bei den einzelnen Kreditinstituten und Institutsgruppen führen die jeweils anzuwendenden MR-Sätze zu einer recht unterschiedlichen Mindestreservelast. Im August 1967 betrug der durchschnittliche Reservesatz aller Kreditinstitute (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter) 5,7 v. H. [163]); bei den einzelnen Bankengruppen ergaben sich Durchschnittssätze von 4,5 bis 7,2 v. H. [164]). Zu prüfen ist, ob diese unterschiedlichen Belastungen der Bankengruppen als Wettbewerbsverschiebungen im Sinne der vorliegenden Untersuchung anzusehen sind.

#### 2.4.1.2 Die gesetzlichen Grundlagen der Mindestreservepolitik

Der rechtliche Rahmen für die Gestaltung der Mindestreservepolitik wird seit 1957 durch § 16 des

---

[162]) vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Oktober 1967, S. 62

[163]) vgl. Übersicht auf S. 84

[164]) vgl. Übersicht auf S. 84

Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) [165]) gezogen, der wesentlich detailliertere Vorschriften enthält als die zuvor gültigen Bestimmungen in den Gesetzen über die Errichtung der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder sowie im Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) [166]) von 1948.

Danach darf die Bundesbank von den Kreditinstituten das Unterhalten von Mindestreserven „zur Beeinflussung des Geldumlaufs und der Kreditgewährung" verlangen, womit unmittelbar auf die in § 3 BBankG umschriebene zentrale Aufgabe der Bundesbank Bezug genommen wird.

Berechnungsgrundlage für die Höhe der Mindestreserven sind die „Verbindlichkeiten der Kreditinstitute aus Sichteinlagen, befristeten Einlagen und Spareinlagen sowie aus aufgenommenen kurz- und mittelfristigen Geldern mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber anderen mindestreservepflichtigen Kreditinstiuten". Letztere bleiben nach der amtlichen Begründung zum Entwurf des Bundesbankgesetzes [167]) mindestreservefrei, weil diese Gelder schon bei dem einlegenden Kreditinstitut der Mindestreservepflicht unterliegen und nicht mehrfach mindestreservepflichtig werden sollen.

Es bestehen Obergrenzen für die gesetzlich zulässigen MR-Sätze mit folgender Differenzierung: 30 v. H. für Sichtverbindlichkeiten, 20 v. H. für befristete Verbindlichkeiten und 10 v. H. für Spareinlagen. In der amtlichen Begründung heißt es hierzu, Obergrenzen seien notwendig, damit die Notenbank nicht sämtliche Einlagen der Kreditinstitute an sich ziehen könne, und die Differenzierung nach der Art der Einlagen beruhe auf der Überlegung, daß mit zunehmender Dauer der Bindung der Einlagen ihr Kapitalcharakter wachse und die betreffenden Gelder von den Kreditinstituten auch ihrerseits in zunehmendem Maße längerfristig angelegt würden, mit dem Instrument der Mindestreservepolitik jedoch in erster Linie auf die Gewährung kurz- und mittelfristiger Bankkredite eingewirkt werden solle; es lasse sich jedoch weder die absolute Höhe der Obergrenzen noch das Ausmaß der Differenzierung exakt begründen.

Gegenüber den früher gültigen Bestimmungen des Emissionsgesetzes hat das Bundesbankgesetz 1957 die Obergrenze für Sichtverbindlichkeiten von 20 v. H. auf 30 v. H. und diejenige für befristete Verbindlichkeiten von 10 v. H. auf 20 v. H. erhöht; die Obergrenze für Spareinlagen wurde unverändert bei 10 v. H. belassen.

Innerhalb der genannten Grenzen kann die Bundesbank die MR-Sätze „nach allgemeinen Gesichtspunkten, insbesondere für einzelne Gruppen von Instituten, verschieden bemessen sowie bestimmte Verbindlichkeiten bei der Berechnung ausnehmen". Diese Bestimmung wurde laut amtlicher Begründung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen, damit die Bundesbank durch differenzierende Regelungen Ergebnisfehler der schematischen Berechnung der Mindestreserven mildern kann.

Das Reserve-Soll ist aus Gründen der Praktikabilität nach dem Monatsdurchschnitt der reservepflichtigen Verbindlichkeiten und die Ist-Reserve nach dem Monatsdurchschnitt der Reserveguthaben zu berechnen; die Kreditinstitute können im Verlauf eines Monats Unterschreitungen durch Überschreitungen kompensieren und auf diese Weise ihre Mindestreserveguthaben zum Ausgleich von Schwankungen ihres Zahlungsverkehrs mit der Bundesbank einsetzen.

Den Kreditgenossenschaften (Raiffeisen), die kein Girokonto bei der Bundesbank unterhalten, ist die indirekte Mindestreservehaltung bei ihrer Zentralkasse erlaubt; die Zentralkasse hat dafür ihrerseits gleich hohe Guthaben bei der Bundesbank zu unterhalten.

Die Mindestreserven werden — wie alle Giroguthaben bei der Bundesbank (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 4 BBankG) — nicht verzinst. Währungspolitische Entscheidungen müssen, wie es in der amtlichen Begründung heißt, absolut frei von Rücksichten auf die eigene Rentabilität der Bundesbank bleiben. Überdies wirken Änderungen der Reservesätze auf das Zinsniveau dann besonders stark, wenn die Mindestreserve selbst unverzinslich gehalten wird.

#### 2.4.1.3 Die Handhabung des Instruments der Mindestreservepolitik

Bei der Handhabung der Mindestreservepolitik [168]) geht es währungspolitisch zunächst darum, je nach der gegebenen Situation das Mindestreserve-Soll der Kreditinstitute zu erhöhen oder zu ermäßigen. Gewissermaßen auf einer zweiten Ebene bewegen sich die Entscheidungen darüber, nach welchen Maßstäben die zusätzliche Bindung zuvor freier Bankenliquidität oder umgekehrt die Freigabe von Mindestreserven erfolgen soll. Auswirkungen auf den Wettbewerb im Kreditwesen haben nur diese Entscheidungen der zweiten Ebene, zu denen insbesondere die Differenzierung der Mindestreservesätze nach verschiedenen Kriterien, ferner Fragen der Abgrenzung (Kreis der mindestreservepflichtigen Institute; mindestreservepflichtige Verbindlichkeiten) und der Berechnungsmethoden sowie Ausnahme- und Härteregelungen gehören.

Eine Differenzierung der MR-Sätze nach der Art der Verbindlichkeiten gibt es seit dem Beginn der Mindestreservepflicht am Tage der Währungsreform 1948; für die Zeit bis zum Erlaß eigener Anordnungen der Bank deutscher Länder legte das Emissionsgesetz je einen MR-Satz für alle Sichtverbindlichkeiten sowie für alle befristeten Verbindlichkeiten einschließlich Spareinlagen fest. Ab Oktober 1950 erhöhte die Bank deutscher Länder den MR-Satz

---

[165]) vom 26. Juli 1957, BGBl. I S. 745

[166]) vgl. Mitteilungen der BdL vom 14. Juli 1948, S. 11

[167]) Drucksache 2781 der 2. Wahlperiode vom 10. Oktober 1956, S. 34 f.

[168]) vgl. dazu Anweisung der Deutschen Bundesbank über Mindestreserven (AMR) vom 3. September 1962, BAnz. Nr. 174 vom 13. September 1962, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1966, BAnz. Nr. 231 vom 10. Dezember 1966; dazu auch Bekanntmachung über Mindestreservesätze vom 7. September 1967, BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1967

für befristete Verbindlichkeiten über den für Spareinlagen in der Annahme, daß mit Spareinlagen weniger kurzfristige Kredite und mehr langfristige Hypotheken finanziert werden als mit befristeten Einlagen. Die damit eingeleitete Praxis der Dreiteilung der MR-Sätze nach Sichtverbindlichkeiten, befristeten Verbindlichkeiten und Spareinlagen wurde ständig beibehalten; sie fand 1957 ihren Niederschlag im Bundesbankgesetz in den drei getrennten Obergrenzen.

Eine zweite Art der Differenzierung der MR-Sätze nach Bankplätzen und Nebenplätzen gehört seit Dezember 1948 ebenfalls zur ständigen Praxis der Bank deutscher Länder und der Bundesbank. Die ursprünglich nur für die Sichtverbindlichkeiten eingeführte höhere Belastung der Kreditinstitute an Bankplätzen (Orte mit einer Notenbankzweiganstalt) um rd. ein Drittel wurde im August 1959 auf die Spareinlagen ausgedehnt, jedoch beträgt der Abstand hier nur jeweils rd. ein Fünftel.

Grund für diese Art der Differenzierung war, daß die Kreditinstitute an Nebenplätzen in der Regel eine relativ höhere Kassenhaltung benötigen. Denn sie können sich bei plötzlichem Auszahlungsbedarf zumeist nicht kurzfristig zusätzliches Bargeld von der Notenbank beschaffen, und umgekehrt Einzahlungsüberschüsse nicht so rasch wie Bankplatzinstitute laufend ihrem Girokonto bei der Notenbank zuführen. Andererseits wirkt die Notwendigkeit höherer Kassenbestände auf die geschäftspolitischen Möglichkeiten der betreffenden Kreditinstitute in gleicher Weise wie ein entsprechend erhöhtes Mindestreserve-Soll. Der Verzicht auf eine Differenzierung nach Bank- und Nebenplätzen bei den befristeten Verbindlichkeiten erklärt sich aus der Tatsache, daß bei diesen Verbindlichkeiten der Auszahlungsbedarf im allgemeinen eher vorhersehbar ist als bei unbefristeten Verbindlichkeiten.

Bei den Sichtverbindlichkeiten und den befristeten Verbindlichkeiten besteht seit Mai 1952 eine dritte Art der Differenzierung der MR-Sätze nach Reserveklassen. Die Einordnung in die 4 Reserveklassen richtet sich nach der Höhe der reservepflichtigen Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts.

Dieser Auffächerung und der Differenzierung nach Bank- und Nebenplätzen liegt das Motiv zugrunde, die kleineren Institute zu entlasten [169]. Nach Auffassung der Bank deutscher Länder und der Deutschen Bundesbank war für diese Institute die vorherige Mindestreservelast besonders schwer zu tragen. 1959 legte außerdem das immer größer gewordene Gewicht der Spareinlagen innerhalb der gesamten mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten der Kreditinstitute deren künftige Berücksichtigung bei der Abgrenzung nach Bank- und Nebenplätzen nahe. Die Differenzierung nach Reserveklassen wird nicht auf die MR-Sätze für Spareinlagen angewendet, weil diese Sätze ohnehin relativ niedrig sind.

Mit der im August 1959 erfolgten Neugliederung der Mindestreservepflicht ergaben sich folgende Relationen zwischen insgesamt 14 MR-Sätzen (in v. H. der reservepflichtigen Verbindlichkeiten):

[169] vgl. Monatsberichte der Bank deutscher Länder, Mai 1952, S. 12, sowie Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 1959, S. 56 ff.

| Art der Verbindlichkeiten | Reserveklassen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Sichtverbindlichkeiten an Bankplätzen | 13 | 12 | 11 | 10 |
| Sichtverbindlichkeiten an Nebenplätzen | 10 | 9 | 8 | 7 |
| befristete Verbindlichkeiten | 9 | 8 | 7 | 6 |
| Spareinlagen an Bankplätzen | 6 | | | |
| Spareinlagen an Nebenplätzen | 5 | | | |

Näheres vgl. Tabelle 33

Seither gehören Kreditinstitute mit reservepflichtigen Sichtverbindlichkeiten und befristeten Verbindlichkeiten sowie Spareinlagen

von 300 Millionen DM und mehr der Reserveklasse 1,

von 30 Millionen DM bis unter 300 Millionen DM der Reserveklasse 2,

von 3 Millionen DM bis unter 30 Millionen DM der Reserveklasse 3,

unter 3 Millionen DM der Reserveklasse 4

an [170]).

Das damals gewählte Verhältnis der einzelnen Reservesätze hat die Bundesbank seitdem im wesentlichen beibehalten. Veränderungen der MR-Sätze werden in der Regel in Form gleicher prozentualer Erhöhungen oder Ermäßigungen der einzelnen MR-Sätze vorgenommen.

Für Kreditinstitute mit Filialen hat die Bundesbank festgelegt, daß sich die Anwendung der MR-Sätze für Bankplätze oder Nebenplätze nach dem Domizil der einzelnen Filialen, die Zuordnung zu den Größenklassen dagegen nach der Summe aller mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten des Gesamtinstituts richtet. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß zwar die Nachteile, die durch die niedrigeren MR-Sätze an Nebenplätzen abgegolten werden sollen, für die rechtlich unselbständigen Filialen an Nebenplätzen ebenso wirksam sind wie für rechtlich selbständige Kreditinstitute an solchen Plätzen, daß dagegen die geschäftspolitischen Vorteile des Großinstituts unabhängig davon bestehen, ob sich die praktische Geschäftsabwicklung auf Filialen stützt oder nicht.

Bei unerwünscht hohem Zustrom von Einlagen aus dem Ausland hat die Bundesbank zu dessen Abwehr wiederholt teils sämtliche mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten der Kreditinstitute gegenüber Gebietsfremden [171]), teils den Zuwachs dieser Verbindlichkeiten gegenüber einer Referenzperiode mit den gesetzlich zulässigen MR-Höchstsätzen belegt (vgl. Tabelle 33). Andererseits wurde den Kreditinstituten je nach der währungspolitischen Zielsetzung zeitweise erlaubt, vor Berechnung des Mindestreserve-Solls ihre eigenen Guthaben bei ausländischen Banken und ihre ausländischen Geldmarktanlagen von ihren mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden abzusetzen (sogenannte Kompensationsregelung).

Während einer kurzen Periode im Jahre 1960 wurde das System der Höchstsätze auf den Zuwachs der mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten gegenüber einer Referenzperiode auch auf die Verbindlichkeiten der Kreditinstitute gegenüber Deviseninländern, also auf die Masse ihrer Verbindlichkeiten, angewendet.

#### 2.4.1.4 Die Mindestreservebelastung der einzelnen Bankengruppen

Der folgenden Darstellung liegen besondere statistische Untersuchungen für den Monat August 1967 zugrunde (vgl. Tabellen 34 bis 39). Ähnliche Momentaufnahmen aus den letzten Jahren hatten ein der Gesamtstruktur nach gleichartiges Ergebnis, so daß die Zahlen von August 1967 als typisch für die heutigen Auswirkungen der Differenzierungen gelten können.

Die Summe der mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten aller mindestreservepflichtigen Kreditinstitute (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter) belief sich im August 1967 auf 227,7 Mrd. DM; das gesamte Reserve-Soll betrug 12,9 Mrd. DM, der durchschnittliche Reservesatz 5,7 v. H. Der relativ stärksten Mindestreserve-Belastung unterlagen die Girozentralen mit einem durchschnittlichen Reservesatz von 7,2 v. H., der niedrigsten die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften mit nur 4,5 v. H.. Im einzelnen ergab sich für die Bankengruppen folgendes Bild:

| Bankengruppe | Mindestreserve-Soll Millionen DM | durchschnittlicher Reservesatz v. H. |
|---|---|---|
| Alle reservepflichtigen Kreditinstitute | 12 924 | 5,7 |
| Kreditbanken | 4 519 | 6,7 |
| Großbanken | (2 530) | 6,9 |
| Staats-, Regional- und Lokalbanken | (1 571) | 6,6 |
| Privatbankiers | ( 347) | 6,5 |
| Spezial-, Haus- und Branchebanken | ( 71) | 6,4 |
| Girozentralen | 446 | 7,2 |
| Sparkassen | 5 264 | 5,1 |
| Zentralkassen (Schulze-Delitzsch) | 27 | 6,4 |
| Zentralkassen (Raiffeisen) | 63 | 6,6 |
| Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) | 901 | 5,3 |
| Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) | 977 | 4,5 |
| Sonstige Kreditinstitute | 727 | 6,3 |

Quelle: Zusammengestellt und errechnet aus Tabellen 38 und 34 und aus Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, August 1967, S. 75

[170]) Seit 1. Juli 1968 gilt folgende Regelung:

| Reserveklassen | Kreditinstitute mit reservepflichtigen Verbindlichkeiten |
|---|---|
| 1 | 1 000 Millionen DM und mehr |
| 2 | 100 bis unter 1 000 Millionen DM |
| 3 | 10 bis unter 100 Millionen DM |
| 4 | unter 10 Millionen DM |

[171]) vor Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) am 1. September 1961: Devisenausländer

Zu dem starken Auseinanderklaffen der durchschnittlichen Reservesätze tragen alle drei Arten der Differenzierung der MR-Sätze bei; die nachstehend verwendeten Zahlen sind den Tabellen 34 bis 39 zu entnehmen:

— Die drei Großbanken sowie ihre Berliner Tochterinstitute, deren durchschnittlicher Reservesatz 6,9 v. H. beträgt, gehören alle der hinsichtlich der Sichtverbindlichkeiten und befristeten Verbindlichkeiten am höchsten belasteten Reserveklasse 1 an. Außerdem spielen die mit geringeren Reservesätzen belegten Verbindlichkeiten ihrer Niederlassungen an Nebenplätzen im Rahmen der Gesamtinstitute keine bedeutende Rolle. Zugleich ist bei ihnen der Anteil der Sichtverbindlichkeiten und befristeten Verbindlichkeiten mit 34 bzw. 30 v. H. besonders hoch; die Spareinlagen machen nur 36 v. H. aus.

— Die Staats-, Regional- und Lokalbanken (durchschnittlicher Reservesatz 6,6 v. H.) sind zwar der Größe nach weit gestreut mit Schwerpunkten in den beiden mittleren Reserveklasse (38 und 40 v. H.), die Aufteilung ihrer Verbindlichkeiten auf die drei Arten ist jedoch ähnlich wie bei den Großbanken, und auch bei ihnen sind die Nebenplatzverbindlichkeiten relativ unbedeutend.

— Gleiches gilt für die Privatbankiers (durchschnittlicher Reservesatz 6,5 v. H.), deren Schwergewicht ihrer Natur nach in den Reserveklassen 3 und 4 liegt (mit 45 und 36 v. H.); bei ihnen ist der Anteil der Spareinlagen mit 24 v. H. besonders niedrig.

— Bei den Sparkassen und den beiden Gruppen der Kreditgenossenschaften liegen die Verhältnisse wesentlich anders. 67 v. H. der 862 Sparkassen gehören zur Reserveklasse 2, weitere 25 v. H. zur Klasse 3; nicht weniger als 7 v. H. aller Sparkassen, nämlich 61 Institute, rechnen jedoch schon zur Klasse 1 gegenüber z. B. nur 3 von insgesamt 185 Privatbankiers. Rund 57 v. H der Sichtverbindlichkeiten und Spareinlagen der Sparkassen entfallen auf Institute bzw. Zweigstellen an Bankplätzen. Dennoch liegt ihr durchschnittlicher Reservesatz mit 5,1 v. H. erheblich niedriger als derjenige der Kreditbanken (6,7 v. H.). Dies beruht ganz überwiegend darauf, daß bei den Sparkassen die Spareinlagen, für die die MR-Sätze weitaus geringer sind als die für Sichtverbindlichkeiten und befristete Verbindlichkeiten, 79 v. H. der gesamten mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten ausmachen.

— Letzteres gilt in gleicher Weise für die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften, bei denen der Spareinlagenanteil ebenfalls 79 v. H. beträgt. Ihr durchschnittlicher Reservesatz wird zusätzlich dadurch auf nur 4,5 v. H. gedrückt, daß sie als kleine ländliche Institute zu 77 v. H. der Reserveklasse 4, im übrigen fast ausschließlich der Reserveklasse 3 angehören und in der Regel an Nebenplätzen domizilieren.

— Bei den Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften, die vom Ursprung her ausschließlich stadtorientierte Institute sind, ist der Anteil der an Bankplätzen bestehenden Sichtverbindlichkeiten (68 v. H.) und Spareinlagen (58 v. H.) etwas höher als bei den Sparkassen. Andererseits ist bei ihnen der Spareinlagenanteil mit 70 v. H. etwas geringer als bei den Sparkassen und den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften. Beides zusammen führt zu dem im Vergleich mit den Sparkassen etwas höheren durchschnittlichen Reservesatz von 5,3 v. H., obwohl sie der Größe nach zwischen den Sparkassen und den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften liegen.

— Die Mindestreservebelastung der Spezial-, Haus- und Branchebanken sowie der Girozentralen und der Zentralkassen der beiden Genossenschaftssektoren läßt sich mit derjenigen der bisher betrachteten Bankengruppen wegen ihrer abweichenden Geschäftsstruktur kaum vergleichen. Hervorstechendes Merkmal dieser vier Gruppen ist der hohe, die Hälfte bis mehr als drei Viertel betragende Anteil der befristeten Verbindlichkeiten an ihren gesamten mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten und der äußerst geringe Anteil der Spareinlagen. Letzterer steigt nur bei den Raiffeisen-Zentralkassen bis auf 17,4 v. H. an, jedoch steht dem ein relativ hoher Anteil der Sichtverbindlichkeiten gegenüber. Der auffallend hohe durchschnittliche Reservesatz der Girozentralen (7,2 v. H.) dürfte in erster Linie auf die Größe dieser Institute zurückzuführen sein; acht Girozentralen gehören der Reserveklasse 1 und vier der Klasse 2 an. Demgegenüber zählen alle fünf Schulze-Delitzsch-Zentralkassen zur Klasse 2, von den Raiffeisen-Zentralkassen zwölf zur Klasse 2 und eine zur Klasse 3; der Schwerpunkt der 28 Spezial-, Haus- und Branchebanken liegt in Klasse 3.

Von der zeitweiligen Anwendung der gesetzlich zulässigen MR-Höchstsätze auf Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden wurden — wie die in Tabelle 35 wiedergegebenen Zahlen für den Monat Juli 1964 zeigen — in erster Linie die Spezial-, Haus- und Branchebanken sowie die Privatbankiers betroffen. Der Anteil jener Verbindlichkeiten an den gesamten mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten betrug im Durchschnitt aller mindestreservepflichtigen Kreditinstitute nur 1,3 v. H., bei den beiden genannten Gruppen dagegen 10,7 bzw. 7,9 v. H. Auch bei den Staats-, Regional- und Lokalbanken belief sich der Anteil mit 3,7 v. H. auf annähernd das Dreifache des Durchschnitts.

#### 2.4.1.5 Beurteilung

Aus den zum Teil erheblichen Unterschieden zwischen den durchschnittlichen Reservesätzen der einzelnen Bankengruppen kann nicht — wie es häufig geschieht — ohne weiteres auf entsprechende Wettbewerbsverschiebungen zwischen den betreffenden Gruppen geschlossen werden. Wie bei der Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen und der Handhabung des Instruments der Mindestreservepolitik durch die Deutsche Bundesbank aufgezeigt wurde, beruhen die verschiedenen Differenzierungen nicht zuletzt auf der Überlegung, daß gerade eine undifferenzierte Mindestreservepolitik nicht unbeträchtliche Wettbewerbsverschiebungen bewirken würde, ohne

zugleich dem währungspolitischen Ziel der Mindestreservepolitik zu nutzen. Umgekehrt ist angesichts der zum Teil weit hergeholten Kritik zu betonen, daß die Mindestreservepolitik ihrem Wesen nach ein Element der Währungspolitik und nicht der Wettbewerbspolitik ist. So dürfen mindestreservepolitische Maßnahmen, deren währungspolitische Notwendigkeit sich aufdrängt, nicht etwa im Interesse der Wahrung bisheriger Wettbewerbsverhältnisse unterbleiben. Und schon gar nicht kann die Mindestreservepolitik in den Dienst des Ausgleichs von aus anderen Gründen gegebenen Wettbewerbsunterschieden oder Wettbewerbsverschiebungen gestellt werden; das stünde mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang.

Zu betonen ist, daß alle Mindestreserveregelungen — Gesetz und Handhabung — für alle Bankengruppen im Sinne dieser Untersuchung in gleicher Weise gelten. Die einzelnen Kriterien sind objektiv ausgestaltet; die unterschiedlichen Auswirkungen ergeben sich allein aus dem unterschiedlichen Passivgeschäft der einzelnen Bankengruppen.

Nur hinsichtlich Art und Ausmaß der einzelnen Differenzierungen der MR-Sätze könnte sich also die wettbewerbspolitische Frage stellen, ob die seit 1959 geltenden Relationen zwischen den MR-Sätzen den heutigen Gegebenheiten noch voll gerecht werden. Aus den im Teil A dieser Untersuchung dargelegten Gründen läßt sich diese Frage nicht mittels quantitativer Analysen und mithin nicht exakt beantworten. Allein Modell-Überlegungen hinsichtlich der einzelnen Elemente führen weiter; die dargestellten Belastungsunterschiede können lediglich Hilfsdienste leisten.

Beim Erlaß des Bundesbankgesetzes hat der Gesetzgeber 1957 die Auffassung zurückgewiesen, daß Spareinlagen überhaupt nicht der Mindestreservepflicht unterworfen werden dürften, weil sie Kapital darstellten; da das Instrument der Mindestreserve die Beeinflussung der Kreditgewährung zum Ziele habe und nur hilfsweise bei den Verbindlichkeiten anknüpfe, komme es währungspolitisch nicht auf die Art der Einlagen, sondern darauf an, wie die Kreditinstitute diese verwenden. Diese Überlegungen führten zu der Differenzierung der gesetzlichen Obergrenzen für die MR-Sätze im Verhältnis 3 : 2 : 1 für Sichtverbindlichkeiten, befristete Verbindlichkeiten und Spareinlagen.

Dem damaligen Motiv für die Differenzierung der MR-Sätze nach Art der Verbindlichkeiten ist unverändert zuzustimmen; in Frage könnte dagegen das Ausmaß dieser Differenzierung gestellt werden. Bei Universalbanken — wie es heute nicht nur die Kreditbanken, sondern weitgehend auch die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften sind — gehen alle hereingenommenen Mittel, auch die Spareinlagen, in den allgemeinen Liquiditätsstatus ein. Zur Zeit der Beratungen über das Bundesbankgesetz betrug der Anteil der Spareinlagen an den gesamten mindestreservepflichtigen Verbindlichkeiten im Durchschnitt aller mindestreservepflichtigen Kreditinstitute zwar bereits 42,4 v. H. (Ende 1956) gegenüber nur 25,1 v. H. Ende 1950, inzwischen ist er aber kontinuierlich weiter auf 61,7 v. H. im August 1967 gestiegen (vgl. Tabelle 39). Damit wird die Bedeutung der Spareinlagen als Liquiditätsbasis für das allgemeine Kreditgeschäft immer größer. Spiegelbildlich zur währungspolitischen Beurteilung ist daher wettbewerbspolitisch nicht die Vermutung auszuschließen, daß das seit 1959 praktizierte Ausmaß der Differenzierung der MR-Sätze zugunsten der Spareinlagen — wenngleich es schon geringer ist als die Relationen zwischen den gesetzlichen Obergrenzen — den Wettbewerb zwischen den Bankengruppen zu Lasten der Kreditbanken beeinträchtigt.

Gegen eine zu weit gehende Differenzierung der MR-Sätze zugunsten der Spareinlagen werden noch weitere Gründe angeführt. Wenn auch die erhebliche Steigerung des Anteils der Spareinlagen maßgeblich auf der starken Zunahme der privaten Ersparnisse beruhen dürfte, so läßt sich doch nicht ausschließen, daß Beträge, die andernfalls als Termingelder gehalten würden, nicht zuletzt wegen der niedrigeren MR-Sätze auf Sparkonten angelegt sind. Abgesehen von der höheren Spareinlagenverzinsung fällt es vielen Einlegern auch deshalb leicht, entsprechenden Anregungen der Kreditinstitute nachzukommen, weil die Unterschiede zwischen Termingeldern und Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist nicht ins Gewicht fallen. Hinzu kommt, daß auch zwischen Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist und Sichteinlagen in der Praxis keine starre Grenze besteht. Spareinlagen haben in nennenswertem Umfang kurzfristigen Charakter; sie können notfalls selbst in größeren Beträgen kurzfristig aufgelöst werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Belastung mit Vorschußzinsen bei vorzeitiger Rückzahlung hebt die Vorteile der weit höheren Spareinlagenverzinsung in der Regel nicht auf. Eine zu weit gehende Differenzierung fördert daher die Neigung zu Umbuchungen von Sicht- und Termineinlagen auf Sparkonten. Andererseits bestehen für Spareinlagen die einschränkenden gesetzlichen Vorschriften über den Sparverkehr der §§ 21 und 22 KWG.

Im Prinzip ist daher die Differenzierung der MR-Sätze zugunsten der Spareinlagen auch heute berechtigt, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die Institutsgruppen, die am stärksten vom Wachstum der Spareinlagen profitierten, auch ihre langfristigen Kredite überproportional erhöhten und daß mit dem Instrument der Mindestreservepolitik nach Absicht des Gesetzgebers in erster Linie auf die Gewährung kurz- und mittelfristiger Kredite eingewirkt werden soll. Die möglichen Wettbewerbsnachteile können dagegen in Kauf genommen werden, dies um so mehr, als es jedem Institut freisteht, sich dem Spargeschäft verstärkt zu widmen, also seinen Anteil an den Spareinlagen zu erhöhen und sich damit die Vorteile der relativ geringeren Reservebelastung zu verschaffen. Eine günstige Mindestreservebelastung der Spareinlagen kommt zudem den vermögenspolitischen Intentionen der Bundesregierung entgegen.

Die Differenzierung der MR-Sätze nach Bank- und Nebenplätzen bei den Sichtverbindlichkeiten, in ge-

ringerem Maße auch bei den Spareinlagen, soll denjenigen Kreditinstituten einen Ausgleich gewähren, die eine relativ höhere Kassenhaltung benötigen als andere Institute. Kassenbestände und bei der Notenbank unterhaltene Giroguthaben haben währungspolitisch die gleiche Wirkung. Die Differenzierung nach Bank- und nach Nebenplätzen ist also ausschließlich wettbewerbspolitisch begründet. Es erscheint allerdings fraglich, ob das angestrebte Ziel auf diesem Weg in bestmöglicher Weise erreicht wird. Die Notwendigkeit einer relativ hohen Kassenhaltung ergibt sich nämlich für manche Institute nicht nur daraus, daß sie ihr Domizil an einem Nebenplatz haben, sondern auch aus ihrer gesamten Geschäftsstruktur, insbesondere aus den Zahlungsgewohnheiten ihrer Kunden; ferner ist bei sehr kleinen Kreditinstituten — und das gilt insbesondere für die Raiffeisen-Kreditgenossenschaften — die notwendige Kassenhaltung relativ höher als bei größeren Instituten. Wettbewerbspolitisch besser, nämlich völlig neutral, wäre es deshalb, wenn die aus der Kassenhaltung resultierende Belastung der betreffenden Kreditinstitute durch Anrechnung der Kassenbestände im Rahmen der Mindestreservepflicht ausgeglichen und dafür auf eine Differenzierung der MR-Sätze nach Bank- und Nebenplätzen verzichtet würde. Die Bundesbank prüft seit einiger Zeit , welche Möglichkeiten hierzu bestehen.

Die Differenzierung nach Reserveklassen erscheint an sich geeignet, gewisse Wettbewerbsnachteile kleinerer Kreditinstitute auszugleichen; mit zunehmender Größe der Institute führen immer mehr Zahlungen der Kundschaft nicht zum Abfluß von Liquidität, sondern zu Gutschriften auf anderen Konten bei demselben Institut, was zur Folge hat, daß sowohl die Rentabilität als auch die Kreditschöpfungskapazität und damit die Wachstumsmöglichkeiten mit der Größe der Institute überproportional steigen. Es drängt sich jedoch die Vermutung auf, daß wegen der Zuordnung zu den Reserveklassen nach der Größe des einzelnen rechtlich selbständigen Instituts diejenigen Institutsgruppen wettbewerbspolitisch begünstigt werden, die miteinander in einem Liquiditätsverbund stehen, also die Sparkassen mit ihren Girozentralen und die Kreditgenossenschaften mit ihren Zentralkassen; auch derartige Zusammenschlüsse führen — das ist ihr Zweck — zu einem höheren „In-sich-Ausgleich" im Zahlungsverkehr und zu den damit verbundenen Vorteilen.

Hieraus könnte gefolgert werden, daß diese Kreditinstitute ebenfalls überproportional zur Mindestreservehaltung herangezogen werden sollten, d. h. daß sie an den Vorteilen der Differenzierung nach Größenklassen (Reserveklassen) nicht oder nur beschränkt partizipieren dürften. Jedoch ist zu bedenken, daß sich das Ausmaß ihrer Begünstigung nur schwer quantifizieren läßt. Die Vorteile der solchen Girokreisen angeschlossenen Kreditinstitute werden nämlich dadurch gemindert, daß jedes Institut für sich Mindestreserven unterhalten muß, während die — oft gleich großen — Niederlassungen von Filialinstituten lediglich zur zentralen Mindestreservehaltung ihres Gesamtinstituts herangezogen werden. Für die letzteren hat das namentlich den Vorteil, daß die sogenannte Kompensationsregelung, nach der in bestimmten Grenzen kreditorische und debitorische Konten desselben Konteninhabers vor Anwendung des Reservesatzes miteinander verrechnet werden dürfen, eine bedeutend größere regionale Reichweite hat. Dennoch kann die derzeit bestehende Zuordnung zu den einzelnen Reserveklassen vor allem in Anbetracht der ringfreien kleineren Institute nicht voll befriedigen.

Gegen die Anwendung besonderer MR-Sätze auf Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden sind wettbewerbspolitische Einwendungen nicht zu erheben. Das währungspolitische Ziel der Maßnahme hat in diesem Fall eindeutig Vorrang; ungleiche Auswirkungen auf die verschiedenen Institutsgruppen sind als unvermeidbare Folge der besonderen Geschäftsstruktur der Betroffenen hinzunehmen. Im übrigen relativiert die geringe Größenordnung dieser Verbindlichkeiten die wettbewerbspolitische Bedeutung dieser Art der Ausgestaltung der Mindestreservepolitik.

Gleiches gilt nicht ohne weiteres für die allgemeine Anwendung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze auf den Zuwachs der Inlandsverbindlichkeiten gegenüber einer Referenzperiode. Hier werden u. U. Institutsgruppen hart betroffen, die zwar ein hohes Einlagenwachstum verzeichnen, in ihrer Geschäftspolitik dagegen nicht der restriktiven kreditpolitischen Linie entgegenwirken. Benachteiligt werden dadurch ferner Institute, deren Verbindlichkeiten aus den verschiedensten Gründen gerade in der Referenzperiode besonders niedrig sind.

#### 2.4.1.6 Ergebnis

Die Differenzierung der Mindestreservesätze zugunsten der Spareinlagen ist gerechtfertigt, soweit es sich um längerfristig festgelegte Einlagen handelt. Spareinlagen mit einer Festlegungsfrist von 4 Jahren und mehr sollten der Mindestreservepflicht nicht unterliegen [172]). Für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist dürfte wegen ihrer zunehmenden Nähe zu den Sichteinlagen von Zeit zu Zeit eine Überprüfung der Mindestreservesätze angebracht sein.

Die Differenzierung der Mindestreservesätze nach Bank- und Nebenplätzen sollte durch eine Anrechnung der Kassenbestände der Kreditinstitute auf die Mindestreserven ersetzt werden.

Die Differenzierung der Mindestreservesätze nach Größenklassen (Reserveklassen) erscheint dem Grunde nach wettbewerbsgerecht, aber die Zuordnungskriterien bedürfen einer laufenden Überprüfung.

Diese Vorschläge können weitgehend im Rahmen der Handhabung der Mindestreservepolitik von der

[172]) Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat am 4. Juli 1968 den Beschluß gefaßt, Einlagen mit einer Befristung von vier Jahren und mehr einschließlich der prämienbegünstigten Ratenspareinlagen ab 1. Januar 1969 von der Reservepflicht freizustellen.

Deutschen Bundesbank verwirklicht werden. Soweit darüber hinaus Änderungen des § 16 BBankG erforderlich oder zweckmäßig sind, sollten diese gelegentlich einer Änderung des Bundesbankgesetzes vorgenommen werden.

### 2.4.2 Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank

#### 2.4.2.1 Die gesetzliche Regelung und ihre Handhabung

Gemäß § 3 BBankG „sorgt" die Deutsche Bundesbank „für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland". Soweit sie zur Erfüllung dieser Aufgabe das Zahlungsverkehrsgeschäft selbst betreibt, beruhen die hierzu notwendigen Befugnisse auf den §§ 19, 20, 22 und 23 BBankG. Danach darf die Bundesbank mit natürlichen und juristischen Personen im In- und Ausland, insbesondere aber mit Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen folgende Zahlungsverkehrsgeschäfte betreiben:

- — Giroverkehr (auf der Grundlage der Annahme unverzinslicher Giroeinlagen)
- — Einzug insbesondere von Schecks und Lastschriften
- — Zahlungsverkehr nach und aus dem Ausland, sowie Einzug insbesondere von Schecks auf das Ausland (im Rahmen der Bankgeschäfte mit dem Ausland)
- — andere bankmäßige Auftragsgeschäfte (hier: Ein- und Auszahlungsverkehr für Personen ohne Girokonto)
- — Bestätigung von Schecks.

Die Grundlage des Zahlungsverkehrsgeschäfts der Bundesbank bilden die bei ihr auf Girokonto unterhaltenen Einlagen, soweit es sich nicht um Aufträge von Personen ohne Girokonto handelt.

Einlagen müssen aufgrund gesetzlicher Anordnung auf Girokonten bei der Bundesbank unterhalten werden

- — von Kreditinstituten zur Erfüllung der Mindestreserveverpflichtung (§ 16 BBankG)
- — vom Bund, von den Ländern, dem ERP-Sondervermögen und dem Sondervermögen Ausgleichsfonds (§ 17 BBankG).

Der größte Teil des Zahlungsverkehrsgeschäfts der Bundesbank wird über diese Konten abgewickelt. Sie werden auf diese Weise nicht nur monetären, sondern auch Zahlungszwecken nutzbar gemacht, indem die Bundesbank als „fiscal agent" und als Bank der Banken öffentlichen Stellen und Kreditinstituten die Einrichtungen ihres Gironetzes und ihres Abrechnungsverkehrs sowie ihre Geschäftsverbindungen mit Notenbanken und Kreditinstituten im Ausland zur Verfügung stellt. In ähnlicher Weise stehen die Einrichtungen der Bundesbank auch ihren übrigen Kontoinhabern (öffentlichen Stellen sowie Wirtschaftsunternehmen und Privaten) zur Verfügung. Darüber hinaus werden gewisse Zahlungsverkehrsgeschäfte auch für Personen ohne Girokonto erledigt.

Gebührenfrei führt die Bundesbank aus

im Überweisungsverkehr

- — Überweisungsaufträge von Girokontoinhabern und Einzahlungen von Personen ohne Girokonto zugunsten von Girokonten bei derselben oder einer anderen Stelle der Bank
- — Zahlungsaufträge nach dem Ausland, die zu Lasten eines DM-Kontos in DM oder zu Lasten eines Währungskontos in der Währung dieses Kontos ausgeführt werden
- — Gutschriften von Zahlungsaufträgen aus dem Ausland, die entweder in DM auf ein DM-Konto oder in Währung auf einem entsprechenden Währungskonto vorgenommen werden;

im Scheck- und Lastschrifteinzugsverkehr

- — den vereinfachten Einzug von DM-Schecks und -Lastschriften auf das Inland für Kreditinstitute, den Einzug von DM-Schecks auf das Inland als Auftragspapiere für jedermann.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß den Auftraggebern die Gegenwerte der bei der Bundesbank zum Einzug eingereichten Schecks und Lastschriften

- — im vereinfachten Scheck- und Lastschrifteinzug für Kreditinstitute grundsätzlich an dem auf die Einreichung folgenden Geschäftstag
- — im sogenannten Staatskassenscheckverfahren [173]) am Tage der Einreichung
- — im übrigen unverzüglich nach Bezahlung der Schecks

zur Verfügung gestellt werden.

Soweit mit den vorgenannten Geschäften Sonderleistungen — z. B. telegraphische Ausführung von Überweisungen, Widerruf von Überweisungen, Behandlung unbezahlt gebliebener Auftragspapiere, Ausführung von Zahlungsaufträgen nach dem Ausland in ausländischer Währung bei Abrechnung in DM u. a. m. — verbunden sind, berechnet die Bundesbank Gebühren und Kosten nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle [174]). Ausgenommen sind die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 BBankG aufgeführten öffentlichen Verwaltungen, denen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 für die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 BBankG genannten Geschäfte (u. a. Giro- und Einzugsgeschäfte) keine Kosten und Gebühren berechnet werden dürfen, ferner — mit gewissen Einschränkungen — die Bediensteten der Bundesbank.

#### 2.4.2.2 Beurteilung

Die Entwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs seit der Jahrhundertwende hat dazu geführt, daß die Deutsche Bundesbank in diesem Geschäftszweig

[173]) Einzug von Schecks für Kassen des Bundes, der Länder, der Bundesbahn, der Bundespost, der Postscheckämter und der Arbeitsverwaltungen

[174]) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank; Zusammenstellung der Gebühren und Mindestsätze, 1. Ausgabe (mit 7. Nachtrag) 1. Oktober 1967

heute in erster Linie als Bank der Banken tätig ist. Die ursprüngliche Monopolstellung, die die Reichsbank hier zunächst besessen hatte, verlor in dem Maße an Bedeutung, wie die Kreditinstitute dessen geschäftspolitische Vorteile erkannten und durch eigene Zahlungsverkehrseinrichtungen für eine allgemeine Ausbreitung des unbaren Zahlungsverkehrs sorgten. Damit verlagerten sich die Gewichte nicht nur im Girogeschäft, sondern auch im Kreditgeschäft mit der Nichtbankenkundschaft von der Reichsbank auf das Kreditgewerbe. Diese Folge der Ausbreitung des unbaren Zahlungsverkehrs lösten bei der Reichsbank von Anfang an die Sorge um eine ausreichende Liquiditätshaltung der Kreditinstitute, insbesondere in Form von Giroguthaben bei der Notenbank aus. Sie betrieb deshalb ihren Giroverkehr vor allem mit dem Ziel, die Kreditinstitute mit dessen Inanspruchnahme zum Aufbau angemessener Reichsbank-Giroguthaben zu veranlassen. Zu dem gleichen Zweck erwog die Reichsbank schon in den 30er Jahren die Einführung eines überörtlichen Einzugs von Schecks für Kreditinstitute.

Seitdem für Kreditinstitute eine gesetzliche Mindestreservepflicht besteht, hat das Motiv, durch die aktive Beteiligung der Notenbank am unbaren Zahlungsverkehr die Bildung von Giroguthaben besonders als Liquiditätsguthaben der Kreditinstitute zu fördern, an Bedeutung verloren. Im Vordergrund steht nunmehr die ordnungspolitische Funktion, die die Bundesbank ausübt, indem sie den miteinander konkurrierenden Kreditinstituten der verschiedenen Gruppen ein wettbewerbsneutrales Gironetz zur Verfügung stellt und damit zugleich den monetären Autarkiebestrebungen der anderen Gironetze und der hierdurch möglichen Beeinträchtigung der Effizienz währungspolitischer Maßnahmen entgegenwirkt. Dadurch, daß sie allen Kreditinstituten ihre Zahlungsverkehrseinrichtungen zur Verfügung stellt, beeinflußt die Bundesbank bis zu einem gewissen Grade auch die Abwicklung und die Konditionen des Zahlungsverkehrs. Dies zeigt sich beispielsweise in einer erheblichen Beschleunigung von Überweisungen und in der verbesserten Valutierung beim Einzug von Schecks.

Die Gebührenfreiheit im Geschäftsverkehr der Bundesbank mit Kreditinstituten steht demnach nicht nur im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Haltung unverzinslicher Mindestreserve-Guthaben, sondern wird durch den ordnungs- und wettbewerbspolitischen Zweck mitbestimmt, den die Bundesbank mit ihrer Einschaltung in den unbaren Zahlungsverkehr verfolgt. Würde die Bundesbank den Kreditinstituten für normale Überweisungen und im vereinfachten Scheck- und Lastschrifteinzug Gebühren berechnen, so ergäbe sich nicht nur eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition der netzfreien Kreditinstitute im Verhältnis zu den Kreditinstituten, die den großen Gironetzen angehören, sondern auch eine aus währungspolitischen Gründen unerwünschte Stärkung dieser Netze. Die netzfreien Institute müßten, wenn sie nicht rentabilitätsmäßige Nachteile in Kauf nehmen wollten, die von der Bundesbank berechneten Gebühren auf ihre Kunden überwälzen oder sich eines Instituts der großen Gironetze und damit der Konkurrenz bedienen. Insoweit werden durch die gebührenfreie Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Bundesbank für Kreditinstitute Wettbewerbsverschiebungen vermieden, die sich besonders zugunsten derjenigen Kreditinstitute auswirken würden, welche als Glieder der großen Gironetze bei der Durchführung des unbaren Zahlungsverkehrs nur in geringem Maße auf die Mitwirkung der Bundesbank angewiesen sind.

Der unbare Zahlungsverkehr der Bundesbank dient nicht nur dem Geschäftsverkehr mit den Kreditinstituten, sondern auch der Erfüllung ihrer Aufgaben als „fiscal agent" der öffentlichen Hand. Das gilt vornehmlich für die Geschäfte im Auftrag öffentlicher Verwaltungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 BBankG. Da — wie oben bereits erwähnt — die hiernach in Betracht kommenden öffentlichen Stellen (Bund, Länder und Sondervermögen des Bundes) mit Ausnahme von Bundesbahn und Bundespost [175]) nach § 17 BBankG verpflichtet sind, ihre flüssigen Mittel bei der Deutschen Bundesbank auf Girokonto einzulegen, ist es gerechtfertigt, wenn diesen Verwaltungen im Hinblick auf die Unverzinslichkeit der Einlagen u. a. für die Ausführung von Überweisungen und den Einzug von Schecks weder Gebühren noch Kosten berechnet werden dürfen.

Bei den Zahlungsverkehrsgeschäften der Bundesbank mit sonstigen Kunden handelt es sich im wesentlichen um Geschäfte mit Wirtschaftsunternehmen und mit anderen öffentlichen Stellen als denjenigen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 BBankG; Geschäfte mit Privatpersonen können in diesem Zusammenhang wegen ihrer völligen Bedeutungslosigkeit vernachlässigt werden. Selbst die Zahlungsverkehrsgeschäfte unmittelbar für die gewerbliche Wirtschaft spielen im gesamten Dienstleistungsgeschäft der Bundesbank nur eine unbedeutende Rolle.

Die bei den Zweiganstalten der Bundesbank bestehenden Girokonten von Wirtschaftsunternehmen stammen überwiegend aus der Reichsbankzeit, als der Notenbank noch die direkte Kreditgewährung an die gewerbliche Wirtschaft gestattet war. Die Pflege dieser Geschäftsverbindungen ist zwar der Bundesbank in den durch § 22 BBankG gesteckten Grenzen weiterhin möglich; infolge des Wegfalls des direkten Kreditgeschäfts, nicht zuletzt auch durch den intensiven Ausbau des unbaren Zahlungsverkehrs im Kreditgewerbe ist der Anreiz zur Errichtung neuer Girokonten bei der Bundesbank für Wirtschaftsunternehmen heute verhältnismäßig gering. Bei der Bundesbank wurden Ende 1966 für Wirtschaftsunternehmen und Private sowie für andere als die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 BBankG genannten öffentlichen Verwaltungen im ganzen rd. 16 000 Girokonten [176]) geführt. Die Anzahl der Konten ist seit Jahren rückläufig. Zum Vergleich sei erwähnt, daß allein im Gironetz der Sparkassen Ende 1966 3,4 Millionen Spargirokonten und 7,6 Millionen

[175]) wegen der Gründe für die Nichteinbeziehung von Bundesbahn und Bundespost in die Regelung des § 17 BBankG vgl. Beck, Kommentar zum BBankG, S. 298, K 474

[176]) Angabe der Deutschen Bundesbank

Gehalts-, Lohn- und Rentenkonten [177]) unterhalten wurden. Nur über einen Teil der von den inländischen Wirtschaftsunternehmen bei der Bundesbank unterhaltenen Girokonten werden nennenswerte Umsätze abgewickelt. Zahlreiche Unternehmen behalten ein Landeszentralbank-Girokonto nur aus Prestigegründen bei. Auch die Umsätze auf den für die „anderen öffentlichen Verwaltungen" geführten Konten sind ohne besondere Bedeutung.

Die Bundesbank hat bei einer repräsentativen Anzahl ihrer Zweiganstalten für einen Halbmonatszeitraum den stückzahlmäßigen Anteil der Überweisungs- und Scheckeinzugsaufträge der genannten Einlegergruppen an den bei diesen Zweiganstalten insgesamt ausgeführten Überweisungen und Scheckinkassi erheben lassen. Dieser Anteil betrug für

| | v. H. |
|---|---|
| Platzübertragungen | 4,9 |
| Fernüberweisungen | 2,9 |
| Überweisungen insgesamt | 3,4 |
| Scheckeinreichungen [178]) | 0,06 |

Wird noch berücksichtigt, daß für die Guthaben auf diesen Girokonten (Ende 1966 etwa 330 Millionen DM) Zinsen nicht vergütet und dadurch die geringen Vorteile der Gebührenfreiheit in etwa wieder aufgewogen werden, kann zusammenfassend gesagt werden, daß die gebührenfreie Ausführung von Überweisungs- und Scheckeinzugsaufträgen für den hier in Rede stehenden Einlegerkreis unter Wettbewerbsgesichtspunkten bedeutungslos ist.

#### 2.4.2.3 Ergebnis

Die Gebührenfreiheit der Deutschen Bundesbank im Überweisungs- und im Scheck- und Lastschrifteinzugsverkehr hat keine Verschiebung des Wettbewerbs im Kreditgewerbe zur Folge.

---

[177]) vgl. Jahresbericht 1966 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., S. 104

[178]) Der besonders niedrige Anteil der Scheckeinreichungen erklärt sich aus dem für diese Kontengruppe wenig attraktiven Scheckinkassoverfahren. Zum vereinfachten Scheck- und Lastschrifteinzug sind die Einleger dieser Kontengruppe nicht zugelassen.

# 3 Zusammenwirken zwischen öffentlichen Stellen und Kreditinstituten

*(vgl. hierzu Tabellen 40 bis 44 im Anhang)*

## 3.1 Geschäftliche Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen und Kreditinstituten

Verschiedene Gruppen der Kreditwirtschaft haben im Rahmen der Wettbewerbsdiskussion darüber Klage geführt, daß öffentliche Stellen [179]) Bankverbindungen bevorzugt mit öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten eingingen; insbesondere würden öffentliche Gelder [180]) bevorzugt bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten eingelegt, Kredite bevorzugt bei diesen Instituten aufgenommen. Diese Geschäftspraktiken öffentlicher Stellen seien mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität nicht vereinbar.

---

[179]) zur Definition der „öffentlichen Stellen" vgl. Tabelle 40 Fußnote 1

[180]) Der Begriff „öffentliche Gelder" umfaßt in diesem Abschnitt sowohl Einlagen öffentlicher Stellen als auch bei öffentlichen Stellen aufgenommene Gelder und Darlehen.

### 3.1.1 Sachverhalt

Angesichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung des öffentlichen Sektors in der Gesamtwirtschaft kommt diesen Fragen erhebliches Gewicht zu. Ausmaß und wirtschaftliche Tragweite der Vorgänge, die hiermit angesprochen sind, treten klar hervor, wenn man berücksichtigt, daß — nach den statistischen Angaben der Bundesbank — öffentliche Stellen Ende 1966 bei Kreditinstituten rd. 75 Mrd. DM verfügbarer Gelder angelegt und Kreditinstitute öffentlichen Stellen zum gleichen Stichtag rd. 53 Mrd. DM Kredite gewährt haben.

Bei der Betrachtung der öffentlichen Gelder bei den verschiedenen Institutsgruppen kommt es nicht darauf an, in welcher Form diese Mittel angelegt sind. Deshalb werden Einlagen öffentlicher Stellen und die bei solchen Stellen aufgenommenen Gelder und Darlehen in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt:

**Öffentliche Gelder bei den Bankengruppen**

Stand Ende 1966

| Bankengruppe | Nachrichtlich: Geschäftsvolumen | | Öffentliche Gelder | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | insgesamt | | davon | | | | | |
| | | | | | kurzfristig | | mittelfristig | | langfristig | |
| | Mrd. DM | v. H. | Mrd. DM | v. H. | Mrd. DM | v. H. | Mrd. DM | v. H. | Mrd. DM | v. H. |
| Alle Banken | **500,3** | *100,0* | **94,5** | *100,0* | **5,9** | *100,0* | **11,5** | *100,0* | **77,0** | *100,0* |
| Kreditbanken | 108,4 | *21,7* | 8,7 | *9,2* | 1,5 | *25,4* | 5,4 | *47,0* | 1,7 | *2,2* |
| Sparkassensektor | 188,8 | *37,7* | 25,7 | *27,2* | 3,4 | *57,6* | 4,4 | *38,3* | 17,9 | *23,3* |
| Kreditgenossenschaftssektor | 51,5 | *10,3* | 1,8 | *1,9* | 0,4 | *6,8* | 0,6 | *5,2* | 0,8 | *1,0* |
| Private Hypothekenbanken | 33,4 | *6,7* | 1,1 | *1,2* | 0,0 | *0,0* | 0,0 | *0,0* | 1,1 | *1,4* |
| Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | 51,1 | *10,2* | 28,4 | *30,1* | 0,0 | *0,0* | 0,2 | *1,7* | 28,2 | *36,6* |
| Sonstige Kreditinstitute | 67,1 | *13,4* | 28,8 | *30,4* | 0,6 | *10,2* | 0,9 | *7,8* | 27,3 | *35,5* |

Quelle: eigene Zusammenstellung aus den Tabellen 40 und 41

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß öffentliche Gelder überwiegend im öffentlich-rechtlichen Bankenbereich angelegt werden. Mehr als die Hälfte dieser Gelder wird von Instituten des Sparkassensektors und von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten verwaltet; weitere 30 v. H. dieser Gelder sind bei „Sonstigen Kreditinstituten" angelegt, unter denen nach Größe und Bedeutung die zumeist für zentrale öffentliche Aufgaben tätigen „Kreditinstitute mit Sonderaufgaben" dominieren. Bei den Instituten des privaten Bereichs (Kreditbanken, private Hypothekenbanken und Kreditinstitute des Genossenschaftssektors) werden demgegenüber nur rd. 12 v. H. der ingesamt bei inländischen Kreditinstituten außerhalb der Bundesbank angelegten öffentlichen Gelder gehalten. Von den bei privaten Instituten angelegten öffentlichen Geldern entfällt der größte Teil auf mittelfristige Gelder. Allerdings sind die kurz- und mittelfristigen Geldanlagen der öffentlichen Stellen vergleichsweise gering, da mehr als 80 v. H. der öffentlichen Gelder im Banksystem langfristig angelegt sind. Das ist zugleich eine Erklärung für den hohen Anteil, den die hauptsächlich im langfristigen Geschäft tätigen Sparkassen sowie die öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten und Institute mit Sonderaufgaben an den von Kreditinstituten verwalteten öffentlichen Geldern haben. Über die Einlagen der Sozialversicherungsträger und die von Kreditinstituten bei den Sozialversicherungsträgern aufgenommenen Gelder und Darlehen unterrichten die Tabellen 43 und 44.

Auch bei der Kreditgewährung an öffentliche Stellen hat der Sparkassensektor mit fast zwei Drittel des Gesamtbetrages den größten Anteil [181]); die übrigen Institutsgruppen (Kreditbanken, Institute des Genossenschaftssektors, Realkreditinstitute) sind an der Gewährung solcher Kredite nur mit etwa einem Drittel beteiligt. Das wirtschaftliche Schwergewicht der Kreditgewährung an öffentliche Stellen liegt im langfristigen Kreditgeschäft. Neben dem Sparkassensektor (65 v. H.) haben hier auch die Realkreditinstitute (26 v. H.), darunter insbesondere die privaten Hypothekenbanken (15 v. H.), einen relativ hohen Anteil. Am kurzfristigen Kreditgeschäft, das im Rahmen der Kreditgewährung an öffentliche Stellen allerdings keine erhebliche Bedeutung hat, weisen die Kreditbanken mit 32 v. H. einen beträchtlichen Anteil auf. Hervorzuheben ist die mit 72 v. H. des Gesamtbetrages dominierende Stellung des Sparkassensektors bei den Krediten an kommunale Gebietskörperschaften. Bei der Kreditgewährung an die Länder und an übrige öffentliche Stellen (darunter Bundespost und Bundesbahn) haben die Realkreditinstitute, insbesondere die privaten Hypothekenbanken, mit 36 bzw. 25 v. H. eine bemerkenswert starke Stellung.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß der öffentlich-rechtliche Bereich in der Kreditwirtschaft, insbesondere der Sparkassensektor, im Vergleich aller einbezogenen Kreditinstitutsgruppen sowohl bei der Verwaltung öffentlicher Gelder als auch bei der Kreditgewährung an öffentliche Stellen eine überragende Position einnimmt.

[181]) Eine umfassende statistische Übersicht über die Kredite von Kreditinstituten an öffentliche Stellen nach der dem Bericht zugrunde liegenden Gruppierung (s. Vorbemerkung zum Anhang S. 151 Ziffer 2) liegt noch nicht vor. Tabelle 42 enthält v. H.-Angaben über die Anteile ausgewählter Bankengruppen.

Das Dienstleistungsgeschäft konnte mangels statistischer Unterlagen nicht in die Betrachtung einbezogen werden. Mit Ausnahme des Emissionsgeschäfts (vgl. S. 30) dürften hier jedoch die Verhältnisse nicht anders liegen als bei der Verwaltung öffentlicher Gelder oder bei der Kreditgewährung an öffentliche Stellen.

### 3.1.2 Ursachen und Würdigung der Entwicklung

Art und Umfang der geschäftlichen Beziehungen, wie sie in den vorstehenden Angaben zum Ausdruck kommen, beruhen auf einer Vielzahl von Ursachen rechtlicher, wirtschaftlicher und administrativer Natur. Eine exakte Zurechnung und Gewichtung ihres jeweiligen Einflusses ist nicht möglich. Neben den rechtlichen und administrativen Bestimmungsgründen, also Gesetz und Verwaltungspraxis, dürfte den rein wirtschaftlichen Faktoren besonderes Gewicht zukommen. Die spezifische Natur des öffentlichen Kreditbedarfs, insbesondere seine Langfristigkeit, kommt naturgemäß solchen Kreditinstituten zugute, die das langfristige Kreditgeschäft bevorzugt pflegen. Auch öffentliche Förderungsmittel, die über den Bankenapparat geleitet werden, fließen in erster Linie diesen Instituten zu, da sie vorwiegend als langfristige Kredite herausgelegt werden. Die überragende Position des Sparkassensektors in allen Bereichen bankgeschäftlicher Beziehungen mit öffentlichen Stellen, aber auch die relativ starke Stellung der Realkreditinstitute bei der Kreditgewährung an öffentliche Stellen dürften daher zu einem erheblichen Teil auf Ursachen wirtschaftlicher Natur zurückzuführen sein. Die gesetzlichen oder administrativen Bestimmungsgründe der Entwicklung, auf die sich diese Untersuchung im wesentlichen zu beschränken hat, sind — soweit es sich um die Anlagevorschriften der Sozialversicherungsträger handelt — bereits an anderer Stelle (S. 58 ff.) erörtert worden. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die personellen Verflechtungen, auf das Hausbankprinzip und auf die einschlägigen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts.

#### 3.1.2.1 Personelle Verflechtungen

Als ein wesentlicher Grund für die dominierende Stellung des Sparkassensektors bei der Verwaltung öffentlicher Gelder und der Kreditgewährung an öffentliche Stellen, insbesondere an kommunale Gebietskörperschaften, werden von den übrigen Geschäftsbankengruppen die personellen Verflechtungen zwischen Sparkassen und ihren Errichtungskörperschaften bezeichnet. Diese Beziehungen kommen insbesondere darin zum Ausdruck, daß der Hauptverwaltungsbeamte der Errichtungskörperschaft in der Regel kraft Amtes dem Verwaltungsrat (Sparkassenrat) als Vorsitzender angehört. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden von der kommunalen Vertretungskörperschaft gewählt, wobei nur eine bestimmte, je nach Land unterschiedliche Anzahl der Gewählten gleichzeitig Mitglied der Vertretungskörperschaft sein darf.

Es läßt sich nicht empirisch feststellen, ob und inwieweit die engen geschäftlichen Beziehungen zwischen Sparkassen und kommunalen Gebietskörperschaften durch diese personellen Verflechtungen gefördert worden sind. Selbst wenn hier ein Kausalzusammenhang vorliegen sollte, rechtfertigt dies nicht die Forderung, diese Verflechtungen zu beseitigen. Personelle Beziehungen solcher Art kommen in allen Bereichen des wirtschaftlichen Lebens vor. Es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige, der ein Unternehmen gründet oder betreibt, in der Lage sein muß, auf dessen Geschäftspolitik Einfluß zu nehmen, zumindest aber dessen Tätigkeit zu kontrollieren. Personelle Beziehungen sichern die Ausübung dieser Funktionen. Im Sparkassenbereich findet die personelle Verflechtung ihre Berechtigung nicht nur in der Tatsache, daß öffentlich-rechtliche Sparkassen als kommunale Anstalten in den Verwaltungsorganismus dieser Körperschaften einbezogen sind, sondern vor allem in der öffentlichen Haftung der Errichtungskörperschaften. Solange die Existenz öffentlich-rechtlicher Sparkassen als kommunale Einrichtungen bejaht wird, ist gleichzeitig die Notwendigkeit bestimmter personeller Verflechtungen zwischen Sparkassen und den hinter ihnen stehenden kommunalen Gebietskörperschaften anzuerkennen.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Doppelstellung der betreffenden kommunalen Repräsentanten die jeweiligen Inhaber dieser Ämter Interessenkonflikten aussetzen kann. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied ist es ihre Aufgabe, die Sparkasse funktionsfähig zu erhalten und zu fördern. Dagegen sind sie als Träger hoheitlicher Gewalt grundsätzlich zur Wettbewerbsneutralität verpflichtet. Da diese Neutralitätspflicht als Prinzip der öffentlichen Verwaltung Vorrang hat, muß gefordert werden, daß die kommunalen Repräsentanten sich bei Entscheidungen im hoheitlichen Bereich nicht einseitig von Rücksichten auf die Interessenlage der Sparkasse leiten lassen.

#### 3.1.2.2 Hausbankprinzip

Eine weitere Ursache für die starke Stellung des Sparkassensektors bei der Verwaltung öffentlicher Gelder und bei der Kreditgewährung an öffentliche Stellen dürfte darin liegen, daß öffentliche Stellen in beträchtlichem Umfang mit Instituten dieser Gruppe als ihren „Hausbanken" zusammenarbeiten. Die auf S. 91 enthaltenen Angaben über die Kreditgewährung zeigen, daß insbesondere die geschäftlichen Beziehungen zwischen den kommunalen Körperschaften und dem Sparkassensektor sehr intensiv sind.

Diese Entwicklung gibt zu der Grundsatzfrage Veranlassung, ob öffentliche Stellen bei der Auswahl einer „Hausbank" etwa mit Rücksicht auf ihre hoheitliche Stellung bestimmten Beschränkungen unterworfen sind oder ob sie wie Privatunternehmen frei über die Auswahl und den Umfang der Zusammenarbeit entscheiden können.

Eine Beschränkung der Dispositionsfreiheit öffentlicher Stellen ergibt sich aus ihrer Verpflichtung zu wettbewerblicher Neutralität. Die Anwendung dieses Grundsatzes mag zwar im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Es ist jedoch heute ernstlich nicht

mehr zu bezweifeln, daß eine generelle Beschränkung der bankgeschäftlichen Beziehungen öffentlicher Stellen auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute mit diesem Grundsatz nicht länger vereinbar ist. Staats- und Landesbanken, öffentlich-rechtliche Sparkassen und sonstige öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind keine auf die Durchführung öffentlicher Kassengeschäfte oder die Kreditversorgung öffentlicher Stellen beschränkte Institute. Sie stehen vielmehr mit Kreditbanken, Kreditgenossenschaften und anderen privaten Kreditinstituten im Wettbewerb. Sie sind insoweit Gleiche unter Gleichen. Eine einseitige Bevorzugung dieser Kreditinstitute bei den Kassengeschäften, den Einlagen und der Kreditversorgung öffentlicher Stellen würde deshalb zur Folge haben, daß die öffentliche Hand die Stellung einer bestimmten Gruppe im Wettbewerb einseitig fördert.

Andererseits ist jedoch anzuerkennen, daß öffentliche Stellen berechtigt sein müssen, mit einer „Hausbank" zusammenzuarbeiten. Öffentliche Stellen sind zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung öffentlicher Mittel verpflichtet (z. B. § 26 Abs. 2 RHO). Diese Pflicht mag es in Einzelfällen erforderlichen machen, daß sie Bankverbindungen nur mit einem, jedenfalls aber nur mit wenigen Kreditinstituten unterhalten. Insbesondere kommunale Körperschaften dürften praktisch keine andere Wahl haben, wenn das Personal, das für eine breit angelegte, viele Bankverbindungen umfassende Kassen- und Schuldenverwaltung erforderlich wäre, nicht zur Verfügung steht. Die Beschränkung auf eine oder wenige Bankverbindungen dürfte aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn dadurch, insbesondere im Kassenverkehr, erhebliche Rationalisierungseffekte (Kostenersparnis) erzielt werden können.

Diese Ausführungen zeigen, daß die Auffassung, nach der öffentliche Stellen in keinem Fall mit bestimmten Kreditinstituten als „Hausbanken" zusammenarbeiten dürfen, ebenso abzulehnen ist wie die Meinung, daß öffentliche Stellen bei dieser Entscheidung vollkommen frei seien. Die Entscheidung im Einzelfall setzt vielmehr eine Abwägung der Grundsätze der Wettbewerbsneutralität und der Wirtschaftlichkeit voraus. Die eingangs gestellte Grundsatzfrage kann folglich nicht für alle Einzelfälle einheitlich beantwortet werden. Einige grundsätzliche Bemerkungen, in deren Richtung die jeweils sachlich richtige Lösung bei Bund, Ländern und kommunalen Körperschaften zu suchen sein wird, scheinen jedoch angebracht.

#### 3.1.2.21 Der Bund

Der Bund und die ERP- und Lastenausgleichs-Sondervermögen haben nach § 17 BBankG ihre flüssigen Mittel, insbesondere ihre Kassenmittel, bei der Bundesbank einzulegen; Ausnahmen sind mit Zustimmung des Zentralbankrats zulässig. Diese Regelungen sind währungspolitisch motiviert und gerechtfertigt [182]. Im übrigen wird der Wettbewerb in der Kreditwirtschaft durch die Einlagepflicht nicht berührt, da die Bundesbank als Bank der Banken mit dem Kreditgewerbe nicht in Konkurrenz steht. Ausnahmen von der Einlagepflicht des § 17 BBankG hat der Zentralbankrat hauptsächlich für das ERP-Sondervermögen (Einlegung bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bzw. in Schuldverschreibungen dieses Instituts sowie Darlehen an Bundesbahn und Bundespost) und für den Lastenausgleichs-Fonds (Einlegung bei der Lastenausgleichsbank) zugelassen. Hierfür waren weitgehend Sonderfaktoren maßgebend, die in den engen Beziehungen zwischen dem ERP-Sondervermögen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau bzw. zwischen dem Lastenausgleichs-Fonds und der Lastenausgleichsbank begründet liegen. Außerdem stehen die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Lastenausgleichsbank, von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, nicht mit den übrigen Kreditinstituten in Konkurrenz (vgl. S. 104 ff.).

Die neben § 17 BBankG fortgeltenden kassenrechtlichen Bestimmungen der Reichskassenordnung [183] (RKO) und der Amtskassenordnung [184] (AKO) sind im wesentlichen wettbewerbsneutral. Denn die Regelung, daß der Anschluß der Kassen des Bundes an den Zahlungsverkehr anderer Kreditinstitute nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zulässig ist (§ 25 AKO), gilt — abgesehen vom Postscheckverkehr — unterschiedslos für alle Kreditinstitute bzw. Kreditinstitutsgruppen. Die zu § 25 AKO ergangenen Richtlinien, insbesondere § 3 der Anlage 7 zur RKO, der die Prüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kreditinstitute behandelt, sollten überarbeitet werden, da sie den heutigen Verhältnissen des Kreditwesens nicht mehr hinreichend Rechnung tragen. Hierbei wird sich aber kaum vermeiden lassen, darauf hinzuweisen, daß bei bestimmten Kreditinstituten — unabhängig von ihrer Rechtsform — eine Nachprüfung erforderlich ist, bei anderen dagegen nicht.

#### 3.1.2.22 Die Länder

Wie der Bund so haben auch die Länder nach § 17 BBankG ihre flüssigen Mittel, insbesondere ihre Kassenmittel, bei der Bundesbank einzulegen. Insoweit gilt für sie nichts anderes, als oben für den Bund ausgeführt wurde.

Im Unterschied zum Bund unterhalten die Länder aufgrund von Ausnahmegenehmigungen des Zentralbankrats einen Teil ihrer flüssigen Mittel auch außerhalb der Bundesbank. Nach der bisherigen Praxis werden diese Mittel häufig bei einem einzigen Kreditinstitut angelegt, und zwar grundsätzlich bei der Girozentrale als Staats- oder Landesbank. Die in der Kreditwirtschaft lautgewordene Kritik richtet sich speziell dagegen, daß die Länder in diesem Bereich, in dem ihre bankwirtschaftlichen Dispositionen keinen währungspolitischen Beschränkun-

[182]) vgl. Amtliche Begründung zum Entwurf des Bundesbankgesetzes, Drucksache 2781 der 2. Wahlperiode vom 10. Oktober 1956, Allgemeiner Teil, Kapitel VI

[183]) Reichskassenordnung vom 6. August 1927, RMBl. 27, S. 357, geändert durch Anordnung vom 8. Januar 1931, RMBl. 31, S. 7

[184]) Amtskassenordnung der Reichsfinanzverwaltung (AKO) vom 12. März 1928, Amtsbl. der Reichsfinanzverwaltung Ausgabe A 1938, S. 57

gen unterliegen, bevorzugt mit der Staats- oder Landesbank zusammenarbeiten.

Demgegenüber ist jedoch grundsätzlich als berechtigt anzuerkennen, daß die Länder ihre Staats- und Landesbanken als „natürliche Hausbanken" betrachten. Die Gründung dieser Institute ist maßgeblich darauf zurückzuführen, daß die private Kreditwirtschaft nicht geeignet erschien, die vielfältigen staatswirtschaftlichen Geschäfte der Länder mit der erforderlichen Kontinuität durchzuführen. Zwar könnte heute ein großer Teil dieser Geschäfte von der privaten Kreditwirtschaft ausgeführt werden. Andererseits kann von den Ländern jedoch nicht erwartet werden, daß sie ihre Zusammenarbeit mit den Staats- und Landesbanken auf Geschäfte (insbesondere im Kassenbereich) beschränken, die einen hohen Personal- und Sachaufwand erfordern. Sie müssen vielmehr berechtigt sein, ihren Staats- und Landesbanken auch wirtschaftlich lukrative Geschäfte zukommen zu lassen. Das heißt jedoch nicht, daß die Länder insoweit ausschließlich mit ihren Staats- und Landesbanken zusammenarbeiten sollten. Ihre Pflicht zu wettbewerblicher Neutralität macht es vielmehr erforderlich, daß sie bankwirtschaftliche Beziehungen auch zu anderen geeigneten Kreditinstituten ihres Hoheitsbereichs unterhalten.

§ 17 Satz 2 zweiter Halbsatz BBankG, wonach die Bundesbank bei der Entscheidung über die Ausnahme von der zentralen Kassenhaltung auch das „Interesse der Länder an der Erhaltung ihrer Staats- und Landesbanken" zu berücksichtigen hat, darf nicht als Rechtfertigung für eine ausschließliche Zusammenarbeit mit diesen Instituten verstanden werden. Die Vorschrift hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Sie beruht auf einem bei Erlaß des Gesetzes aus politischen Gründen eingegangenen Kompromiß [185]). Die Bundesbank räumt den Ländern nach Maßgabe interner Richtlinien auf Antrag Globalkontingente zur anderweitigen Einlegung öffentlicher Gelder ein oder erteilt Einzelgenehmigungen, z. B. zur zwischenzeitlichen anderweitigen Anlage von Anleiheerlösen.

Auf die Auswahl der Institute, die durch die Ausnahmen begünstigt werden, hat die Bundesbank keinen unmittelbaren Einfluß.

Es dürfte auch aus Gründen der rationellen Wirtschaftsführung grundsätzlich nicht erforderlich sein, daß die Länder ausschließlich oder überwiegend mit den Staats- und Landesbanken zusammenarbeiten. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität ist es vielmehr wünschenswert, daß sie ihre bankwirtschaftlichen Beziehungen auf eine breitere Basis stellen. Dies darf allerdings nicht dahin verstanden werden, daß alle im Lande vertretenen Kreditinstitute hierbei gleichmäßig zu berücksichtigen sind. Es werden vielmehr grundsätzlich nur solche Kreditinstitute in Betracht gezogen werden können, die, gemessen an ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, für die jeweilige öffentliche Stelle ein angemessener Partner sind.

#### 3.1.2.23 Die kommunalen Körperschaften

Es ist grundsätzlich anzuerkennnen, daß sich die Sparkassen als „geborene Hausbanken" den kommunalen Gebietskörperschaften anbieten. Der Gedanke, daß Gründe der sparsamen Wirtschaftsführung eine Beschränkung auf ein bestimmtes Kreditinstitut oder jedenfalls auf wenige Kreditinstitute rechtfertigen, dürfte hier außerdem noch stärkeres Gewicht haben als im Bereich der Länder. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine Beschränkung auf ein bestimmtes Kreditinstitut, z. B. auf die örtliche Sparkasse, gerechtfertigt ist, hängt weitgehend von der wirtschaftlichen Bedeutung, der Größe der jeweiligen kommunalen Körperschaft und von örtlichen Besonderheiten ab, z. B. vom Vorhandensein anderer leistungsfähiger Kreditinstitute am Ort. Bei großen und finanzstarken Kommunen wird man davon ausgehen, daß eine ausschließliche Zusammenarbeit, etwa mit der örtlichen Sparkasse, nicht länger gerechtfertigt ist. Aus Wettbewerbsgründen muß in derartigen Fällen gefordert werden, daß Kommunen auch mit anderen Kreditinstituten Beziehungen aufnehmen. Bei kleinen und mittleren kommunalen Gebietskörperschaften wird man demgegenüber nicht grundsätzlich verlangen können, daß sie mit einer größeren Anzahl von Kreditinstituten Bankverbindungen unterhalten. Auf die Regelungen des Gemeindewirtschaftsrechts, die der Verwirklichung dieses Postulats bislang noch im Wege stehen, wird nachstehend eingegangen.

### 3.1.2.3 Gemeindewirtschaftsrecht

Das Hausbankprinzip, das zu der starken Stellung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Bankverkehr mit öffentlichen Stellen beigetragen hat, findet für kommunale Körperschaften im Gemeindewirtschaftsrecht gesetzlichen Niederschlag. Es handelt sich im wesentlichen um die Regelungen für das Kassen- und Rechnungswesen, die Rücklagen und die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, Kreise, Ämter und anderer kommunaler Körperschaften.

#### 3.1.2.31 Die gesetzliche Regelung

Den folgenden Betrachtungen über das Rechnungs- und Kassenwesen sowie über das Rücklagenrecht werden die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) [186]) und die Rücklagenverordnung [187]) zugrunde gelegt. Soweit einige Länder neue Vorschriften erlassen haben, sind die hier interessierenden Bestimmungen denen des alten Reichsrechts im wesentlichen nachgebildet worden.

§ 22 KuRVO bestimmt, daß die Gemeindekasse an den Spargiro- und den Postscheckverkehr anzuschließen ist; der Anschluß an andere Kreditinstitute ist nur zulässig, wenn dafür ein dringendes Bedürfnis besteht. Nach der zu § 22 KuRVO ergangenen Ausführungsanweisung [188]) sollen den Zahlungsaufforderungen grundsätzlich Spargirozahlscheine und

[185]) Über die Hintergründe der Regelung vgl. Henckel „Das Bundesbankgesetz" in Wertpapiermitteilungen, Sonderbeilage Nr. 7/1957 zu Teil IV B Nr. 31 vom 3. August 1957, S. 16 f.

[186]) vom 2. November 1938, RGBl. I S. 1583

[187]) vom 5. Mai 1936, RGBl. I S. 435

[188]) vom 1. März 1939, RMBliV, S. 441

Zahlkartenvordrucke beigefügt werden. Nach § 29 KuRVO gilt als Einzahlungstag bei Überweisungen auf das Spargiro- oder Postscheckkonto der Gemeindekasse bereits der Tag, der sich aus dem Tagesstempel-Abdruck der Sparkasse bzw. des Postscheckamtes ergibt; bei sonstigen über andere Kreditinstitute laufenden Überweisungen wird dagegen erst der Tag als Einzahlungstag anerkannt, an dem das Kreditinstitut den Betrag der Gemeindekasse gutschreibt.

Barbestände, die für den Barverkehr nicht benötigt werden, sollen nach § 44 KuRVO unverzüglich auf ein Konto, in erster Linie bei der eigenen Sparkasse oder der zuständigen Girozentrale eingezahlt werden.

Wertgegenstände der Gemeinde können nach § 68 KuRVO bei einer öffentlichen Bank, in erster Linie bei der zuständigen Sparkasse oder Girozentrale hinterlegt werden.

Nach § 14 der Rücklagenverordnung sind Rücklagen der Gemeinden bis zu ihrer Verwendung sicher anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, daß sie im Bedarfsfalle greifbar sind; daneben sollen sie für die Gemeinden einen möglichst günstigen Ertrag erbringen. Die zu dieser Vorschrift ergangene Ausführungsanweisung [189]) bestimmt, daß für die Anlage neben Staatspapieren u. a. in erster Linie die öffentlichen Sparkassen und die sonstigen kommunalen Kreditanstalten der Länder in Betracht kommen; eine Anlage bei anderen Kreditinstituten kann nur dann in Frage kommen, „wenn nach verantwortlicher sorgsamer Prüfung durch den Bürgermeister eine Gefährdung der Rücklagemittel und ihrer Greifbarkeit ausgeschlossen erscheint".

Die gemeinderechtlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Betätigung machen die Beteiligung an einer Kreditgenossenschaft und damit die Erfüllung einer wesentlichen Voraussetzung für die Kreditaufnahme bei einem solchen Kreditinstitut davon abhängig, daß ein dringender öffentlicher Zweck diese Beteiligung erfordert (siehe z. B. § 71 in Verbindung mit § 69 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung — GO NW —) [190]). Diese Regelung führt dazu, daß die Gemeindeaufsichtsbehörden häufig die Beteiligung an einer Kreditgenossenschaft nicht genehmigen. Sie machen vielmehr geltend, die Genossenschaften erfüllten nach ihrer Satzung keinen öffentlichen Zweck; zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben sei die Gemeinde nicht auf die Zusammenarbeit mit einer Kreditgenossenschaft angewiesen, da ihr Kreditbedarf durch kommunale Kreditinstitute gedeckt werden könne. Außerdem laufe es dem öffentlichen Zweck zuwider, wenn eine Gemeinde, die selbst oder über ihre Zugehörigkeit zu einem Zweck- bzw. Haftungsverband eine Sparkasse betreibe, durch Beteiligung an einer Kreditgenossenschaft sich praktisch selbst Konkurrenz mache. Schließlich wird die Versagung der Beteiligungsgenehmigung gelegentlich mit dem Verbot, „Bankunternehmen zu errichten" (vgl. § 69 Abs. 3 GO NW), begründet. Demgegenüber ist es heute herrschende Meinung, daß eine Gemeinde sich an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht beteiligen darf. Diese Auffassung hat in Artikel 77 a der bayerischen Gemeindeordnung [191]) gesetzlichen Niederschlag gefunden. Die gemeinderechtlichen Vorschriften verbieten jedoch, daß eine Gemeinde sich an einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht beteiligt. Lediglich die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung enthält eine abweichende Regelung, da die Aufsichtsbehörde nach § 71 Abs. 2 GO NW einer Gemeinde unter 5000 Einwohnern in „begründeten Fällen" gestatten kann, sich an einer ländlichen Kreditgenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu beteiligen. Nach der hierzu erlassenen 3. Verwaltungsverordnung in der Fassung des Erlasses vom 19. Dezember 1953 [192]) ist ein „begründeter Fall" anzunehmen, „wenn der Gemeinde durch die Beteiligung die Aufnahme langfristiger Kredite ermöglicht wird".

#### 3.1.2.32 Beurteilung

Die Beziehungen zwischen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Sparkassen, wie sie in den oben genannten Rechtsvorschriften zum Ausdruck kommen, finden ihre natürliche Erklärung in der Tatsache, daß diese Kreditinstitute zunächst als unselbständige, nach 1931 als selbständige, kommunale Einrichtungen geführt worden sind. Besondere Begründungen für die hier zu behandelnden Regelungen wurden deshalb nicht gegeben. Die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, die die Beteiligung einer Gemeinde an einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, dürften ebenfalls maßgeblich darauf zurückzuführen sein, daß man neben den engen Beziehungen zwischen Sparkassen und kommunalen Körperschaften weitere bankwirtschaftliche Beziehungen nicht für erforderlich hielt. Soweit den Gemeinden allerdings untersagt ist, Geschäftsanteile einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu erwerben, beruht dies zusätzlich auf dem Gedanken, die Risiken der Gemeinden in einem überschaubaren Rahmen halten zu müssen.

Solange die öffentlich-rechtlichen Sparkassen vorwiegend in Bereichen tätig waren, die von anderen Kreditinstituten bzw. Kreditinstitutsgruppen nicht betreut wurden, waren die hier zu untersuchenden Regelungen wettbewerblich unbedenklich. Nachdem sich die Sparkassen jedoch immer mehr zu Universalbanken entwickeln und die traditionelle Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Gruppen der Kreditwirtschaft schwindet, ist es fraglich geworden, ob diese Regelungen den Anforderungen der wettbewerblichen Neutralität entsprechen.

Wie oben dargelegt, bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß kommunale Körperschaften wie andere öffentliche Stellen mit bestimmten Haus-

[189]) vom 17. Dezember 1936 i. d. F. vom 29. Oktober 1938, RMBliV, S. 1787

[190]) vom 21. Oktober 1952 i. d. F. vom 28. Oktober 1952 — GV NW 1952, S. 269 und S. 283

[191]) vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952, Bayer. GVBl. 1952, S. 19

[192]) vgl. Rd.Erl. des Innenministers III B 5/401-2481/53, MBl. NW 1954, S. 4

banken zusammenarbeiten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß als Hausbank lediglich Sparkassen oder Girozentralen in Betracht kommen können. Die Tatsache, daß diese Institute kommunale Einrichtungen sind, berechtigt zwar zu der Auffassung, daß sie sich als „die geborenen Hausbanken" der Gemeinden anbieten. Gesetzliche Bestimmungen, die diesen Zustand fixieren und damit die Übernahme dieser Funktion durch andere Kreditinstitute unmöglich machen oder zumindest erschweren, erscheinen heute nicht mehr begründet.

Zur Rechtfertigung der Kassenverordnung und der Rücklagenverordnung ist verschiedentlich geltend gemacht worden, daß die Sicherheit der kommunalen Einlagen nur bei Sparkassen und Girozentralen hinreichend gewährleistet sei. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Haftung, die hier als zusätzliches Sicherheitsmoment bei Sparkassen und Girozentralen angeführt wird, in Wirklichkeit eine Sicherheit ist, die sich die öffentliche Hand selbst gewährt. Sie sollte deshalb nicht als Argument für eine Bevorzugung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute herangezogen werden. Es gibt im übrigen auch andere Institute, bei denen die Sicherheit der Einlagen nicht hinter derjenigen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Girozentralen zurücksteht. Auch das für die geltende Regelung angeführte weitere Argument, daß die Gemeinden in der Regel am Gewinn der Sparkassen beteiligt seien und schon aus diesem Grunde die Geschäftsverbindung mit der Sparkasse bevorzugen würden, ist nicht stichhaltig. Sowenig die Gewinnmaximierung Ziel öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sein sollte, sowenig sollte die Aussicht, an etwaigen Gewinnen öffentlich-rechtlicher Institute teilzuhaben, ein Bestimmungsgrund für die Finanzdisposition der Gemeinden sein. Als Rechtfertigungsgrund dafür, daß die bankgeschäftlichen Beziehungen der Kommunen auf Sparkassen oder Girozentralen durch Rechtsvorschriften beschränkt werden, kann dies jedenfalls nicht anerkannt werden.

Weitere Gründe, auch solche banktechnischer Art, lassen sich für die geltende Regelung der Kassenverordnung und der Rücklagenverordnung nicht anführen. Die Bundesregierung hält es deshalb aus Gründen wettbewerblicher Neutralität für richtig, daß die Länder die in Frage stehenden Bestimmungen auflockern. Damit würde die Möglichkeit eröffnet, daß Kassenmittel und Rücklagen grundsätzlich bei jedem inländischen Kreditinstitut angelegt sowie öffentliche Kredite bei jedem inländischen Kreditinstitut aufgenommen werden können. Ferner sollte die Regelung des § 29 KuRVO, die in ihrer gegenwärtigen Form Überweisungen auf Spargiro- und Postscheckkonten gegenüber anderen Überweisungen begünstigt, wettbewerbsneutral gestaltet werden.

Die in den Gemeindeordnungen den Gemeinden gebotene Möglichkeit, sich an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zu beteiligen, trägt sowohl den Interessen der Gemeinden Rechnung, bei einer Kreditgenossenschaft Kredit aufzunehmen, als auch den Interessen der Kreditgenossenschaften, mit Gemeinden in geschäftliche Verbindung zu treten. Die Bundesregierung hält es im Interesse der Wettbewerbsneutralität für geboten, daß administrative Hemmnisse unterbleiben, die den Erwerb der Mitgliedschaft bei solchen Genossenschaften erschweren. Das außer in Nordrhein-Westfalen bestehende Verbot der Mitgliedschaft bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht ist zwar als Ausdruck der Sorge verständlich, von den Gemeinden nicht übersehbare Risiken fernzuhalten. Wie die Sonderregelung in Nordrhein-Westfalen zeigt, sind die in solchen Beteiligungen liegenden Gefahren jedoch offenbar nicht so gravierend, daß sie ein generelles Verbot, durch das die geschäftliche Entwicklung dieser Genossenschaften beeinträchtigt wird, rechtfertigen. Diese Beeinträchtigung dürfte allerdings in Zukunft weiter an Gewicht verlieren, da die Zahl der Raiffeisen-Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht stark rückläufig ist [193]). Gleichwohl wäre es wünschenswert, wenn sich auch die übrigen Länder dazu entschließen könnten, eine der nordrhein-westfälischen Regelung entsprechende Vorschrift in ihre Gemeindeordnungen aufzunehmen.

### 3.1.3 Ergebnis

Die dominierende Stellung des Sparkassensektors bei der Verwaltung öffentlicher Gelder und bei der Kreditgewährung an öffentliche Stellen beruht zu einem erheblichen Teil auf wirtschaftlichen Faktoren, ist daneben aber auch auf gesetzliche und verwaltungsmäßige Begünstigungen zurückzuführen.

Es ist zwar zu vermuten, daß die personellen Verflechtungen zwischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Stellen, die im Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihren Errichtungskörperschaften besonders ausgeprägt sind, zu der starken Stellung dieser Kreditinstitute bei den Geschäften mit öffentlichen Stellen beigetragen haben. Solche Verflechtungen ergeben sich jedoch notwendig aus der öffentlich-rechtlichen Struktur dieser Institute. Allerdings muß von den Vertretern öffentlicher Stellen in Organen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute erwartet werden, daß sie sich bei der Ausübung ihrer Hoheitsbefugnisse wettbewerbsneutral verhalten und sich nicht von einseitigen Rücksichten auf die Interessenlage dieser Kreditinstitute leiten lassen.

Bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Wahl ihrer Hausbanken ist abzuwägen, ob Gründe einer wirtschaftlichen und rationellen Amtsführung eine Beschränkung auf bestimmte, insbesondere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute notwendig machen. Andernfalls erfordert die Pflicht zur Wettbewerbsneutralität, Bankbeziehungen auch mit anderen Kreditinstituten zu pflegen.

Gegen die rechtliche Fixierung des Hausbankprinzips im kommunalen Wirtschaftsrecht zugunsten öffentlicher Sparkassen bestehen wettbewerbliche Bedenken. Sachliche Gründe für eine solche Regelung,

---

[193]) Ende 1966 betrug der Anteil der Raiffeisenkassen mit unbeschränkter Haftpflicht nur noch 7,5 v. H. aller Raiffeisenkassen (vgl. S. 21)

die Geschäftsverbindungen mit anderen Kreditinstituten erheblich erschwert, liegen nicht mehr vor. Die Bundesregierung regt deshalb an, die einschlägigen Bestimmungen des kommunalen Kassen- und Rechnungswesens sowie der Rücklagenverordnung dahin zu ändern, daß den kommunalen Körperschaften die Auswahl ihrer Bankverbindungen unter den inländischen Kreditinstituten grundsätzlich freigestellt wird.

Die Bundesregierung würde es ferner begrüßen, wenn — der Regelung der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung entsprechend — den kommunalen Körperschaften auch in den übrigen Ländern erlaubt würde, sich an ländlichen Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht zu beteiligen. Weiter sollte sichergestellt werden, daß der Erwerb der Mitgliedschaft an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, der rechtlich bereits jetzt für Gemeinden möglich ist, nicht durch Verwaltungsmaßnahmen behindert wird.

### 3.2 Einflußnahme öffentlicher Stellen zugunsten bestimmter Kreditinstitute

Die öffentliche Hand hat auch über den Bereich ihrer eigenen bankwirtschaftlichen Beziehungen hinaus vielfältige Möglichkeiten, im Rahmen oder bei Gelegenheit hoheitlicher, fürsorgender oder privatwirtschaftlicher Aufgaben Einfluß auf den Wettbewerb in der Kreditwirtschaft zu nehmen. Öffentliche Stellen sind in vielen Wirtschaftsbereichen die größten Auftraggeber; durch ihre Kassen fließen erhebliche Geldströme an private Haushalte und Unternehmen (Einkommensumverteilung und Subventionen). Viele öffentliche Stellen dürften deshalb über eine wirtschaftliche Schlüssel- und Machtstellung verfügen, die sie u. a. in die Lage versetzt, die bankmäßige Abwicklung der Zahlungen, die aus ihren Kassen geleistet werden, zu beeinflussen. So haben in der Tat im Rahmen des Wettbewerbsstreits verschiedene Gruppen der Kreditwirtschaft geltend gemacht, daß öffentliche Stellen häufig ihren Einfluß zur Förderung der Wettbewerbsstellung bestimmter Kreditinstitute einsetzten. Hierbei wurde vor allem der Vorwurf einer direkten oder indirekten Werbung öffentlicher Stellen zugunsten bestimmter Kreditinstitute erhoben, für die es in aller Regel keine sachliche Rechtfertigung gebe.

#### 3.2.1 Sachverhalt

Das umfangreiche Material, das der Bundesregierung in diesem Zusammenhang vorgelegt worden ist, zeigt, daß sich die kritisierte Einflußnahme im wesentlichen in typischen Formen abspielt. Dabei können namentlich folgende Fallgruppen unterschieden werden:

— Öffentliche Stellen, die mit der Verteilung öffentlicher Mittel (Übertragungen oder Kredite) betraut sind, nehmen diese Gelegenheit zum Anlaß, die Begünstigten zur Eröffnung von Konten bei bestimmten Kreditinstituten oder bestimmten Kreditinstitutsgruppen zu veranlassen.

— Öffentliche Stellen machen ihren Einfluß dahingehend geltend, daß Personen, die mit ihnen in Geschäftsverbindung stehen oder treten wollen, Konten bei bestimmten Kreditinstituten eröffnen.

— Öffentliche Stellen betreiben anläßlich bestimmter öffentlicher Veranstaltungen oder durch Hinweise in amtlichen Schriftstücken aller Art Werbung für bestimmte Kreditinstitute bzw. Kreditinstitutsgruppen.

Andere Formen der Einflußnahme, die daneben eine gewisse Rolle spielen, können in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben.

#### 3.2.2 Beurteilung und Ergebnis

Die Bundesregierung gewinnt aus der Vielzahl der beanstandeten Fälle und ihrer regionalen Streuung über das ganze Bundesgebiet den Eindruck, daß der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität auch in diesem Bereich nicht die erforderliche Beachtung findet. Sie ist sich andererseits der Schwierigkeiten bewußt, die sich einer Konkretisierung dieses Grundsatzes und der Kontrolle seiner Einhaltung entgegenstellen.

Zwar hatte das Wettbewerbsabkommen vom 22. Dezember 1936 [194]), das auf Grund von § 38 KWG 1934 für allgemein verbindlich erklärt worden war, in seinem § 4 folgendes vorgesehen:

> „Die Vertragschließenden sehen jede Einflußnahme von Behörden oder Körperschaften und Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, auf die Errichtung von Konten oder die Eingehung sonstiger Geschäftsverbindungen mit bestimmten Kreditinstituten oder bestimmten Gruppen von Kreditinstituten als unzulässig an. Dementsprechend lehnen sie auch jede einseitige Verquickung der Werbung von Kreditinstituten mit der Tätigkeit oder mit Verlautbarungen von Behörden oder Körperschaften und Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, ab."

Eine bindende Wirkung hatte diese Bestimmung jedoch nur für das Kreditgewerbe, nicht dagegen für die Verwaltung. Öffentliche Stellen verstießen immer wieder gegen diese Grundsätze. Nach dem KWG 1961 hat die Bankaufsichtsbehörde keinerlei rechtliche Handhabe, auf das wettbewerbliche Verhalten öffentlicher Stellen Einfluß zu nehmen. § 23 Abs. 2 KWG ermächtigt das BAKred vielmehr nur, den Kreditinstituten bestimmte Formen der Werbung zu untersagen, um Mißständen auf diesem Gebiet zu begegnen.

Auch die Rechtsprechung, insbesondere zum UWG, gibt für die hier anstehende Problematik nur eine begrenzte Hilfe. Verschiedene Grundsätze dieser Rechtsprechung können jedoch als Grundlage für die anzustrebende praktische Lösung dienen. Die Gerichte haben z. B. in Fällen, in denen sie sich mit der Einflußnahme öffentlicher Stellen zugunsten bestimmter Wettbewerber auseinandersetzen mußten, keinen Zweifel daran gelassen, daß sich öffentliche

[194]) vgl. RAnz. Nr. 299 vom 23. Dezember 1936

Stellen bei Tätigkeiten, die auf den Wettbewerb eines Wirtschaftsbereichs Einfluß haben, maßvoll zu verhalten haben. Dies gilt nach allgemein anerkannter Auffassung auch dann, wenn dabei ihre eigenen „wirtschaftlichen Interessen" berührt werden. Für öffentliche Stellen können sich deshalb hier größere Beschränkungen ergeben als für private Unternehmen. Die Rechtsprechung sieht es insbesondere als rechtswidrig an, wenn eine öffentliche Stelle ihre amtliche Eigenschaft und den damit verbundenen Einfluß dazu benutzt, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern [195]). Das gleiche gilt, wenn sie eine Vertrauensstellung zu diesem Zweck mißbraucht [196]). Es wird ferner als unzulässig angesehen, wenn eine öffentliche Stelle ihre amtliche Kenntnis dazu verwertet, sich, einem von ihr betriebenen Unternehmen oder Dritten einen Vorsprung vor den Konkurrenten zu verschaffen [197]). Der Gesichtspunkt der Amtshilfe rechtfertigt es nicht, amtliche Kenntnisse dem eigenen oder einem von einer anderen öffentlichen Stelle betriebenen Unternehmen vorzugsweise zur Verfügung zu stellen.

Die Bedeutung des Prinzips der Wettbewerbsneutralität der öffentlichen Hand für unsere Wirtschaftsordnung einerseits, die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten, diesem Prinzip Geltung zu verschaffen andererseits, legen es nahe, daß Bund und Länder durch eine gemeinsame Aktion ihrer zuständigen Behörden auf ein wettbewerbsneutrales Verhalten öffentlicher Stellen hinwirken. Die Bundesregierung würde deshalb — falls der Bundestag dies für wünschenswert halten sollte — an die Länder mit dem Vorschlag herantreten, für alle öffentlichen Stellen einen Kodex des wettbewerbsneutralen Verhaltens gegenüber dem Kreditgewerbe aufzustellen, in dem gleichzeitig geeignete Verfahren für eine wirksame Kontrolle vorzusehen wären, soweit dadurch keine zusätzlichen Kosten verursacht werden. Angesichts der starken Stellung des öffentlichen Kreditsektors und der vielfältigen personellen Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen und Kreditinstituten dürfte auf diese Weise ein wichtiger Beitrag zur Beendigung des Wettbewerbsstreites in der Kreditwirtschaft geleistet werden.

## 3.3 Schulsparen

### 3.3.1 Vorbemerkung

Das Schulsparen reicht in seinen Anfängen mehr als 150 Jahre zurück. Nachdem es von Regierungsstellen 1878 [198]) empfohlen worden war, ist es in der Folgezeit von den Schulbehörden in starkem Maße gefördert worden. Träger seiner Einrichtungen sind im wesentlichen die öffentlichen Sparkassen und die Raiffeisenkassen. Angesichts der Bedeutung, die die Gewinnung breiter Sparerschichten für das Kreditgewerbe erlangt hat, streben heute auch die übrigen Bankengruppen, die ursprünglich nicht am Schulsparen interessiert waren, eine Beteiligung an diesem Geschäft an und verlangen, daß die Schulsparerlasse entsprechend revidiert werden.

### 3.3.2 Sachverhalt

Das Schulsparen vollzieht sich heute unter Aufsicht der Lehrer überwiegend in der Form, daß die Schüler für ihre Spargelder besondere Sparmarken erhalten. Diese werden bei dem die Schule betreuenden Sparinstitut zur Gutschrift auf einem Sparkonto eingereicht (Sparmarkenverfahren).

#### 3.3.2.1 Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung

Für die rechtliche Ordnung des Schulsparens sind die Länder zuständig. Eine bundeseinheitliche Regelung besteht nicht. In Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gelten teilweise noch die Grundsätze des Erlasses des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22. Juli 1936 [199]). Verschiedene Länder haben neue Vorschriften erlassen. In welcher Weise das Schulsparen durchgeführt werden soll, ist nur in einzelnen Erlassen behandelt; überwiegend bleibt das Verfahren den Sparinstituten überlassen. Weithin üblich ist das Sparmarkenverfahren.

Die zuständigen Behörden sehen es als Aufgabe der Schule an, die Schüler über die Bedeutung des Sparens aufzuklären und sie damit zur Sparsamkeit und Eigenvorsorge zu erziehen. Die Tätigkeit der Schulsparinstitute soll die Erfüllung dieser Aufgaben erleichtern. Einige der Erlasse ordnen an, daß die Lehrkräfte den Instituten bei der Durchführung des Schulsparens behilflich sein sollen. In den Erlassen wird jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß den Schülern die Teilnahme am Schulsparen freisteht und nicht zu ihren schulischen Pflichten gehört [200]).

Die Schulsparerlasse gehen durchweg davon aus, daß der Wettbewerb der Kreditinstitute aus der Schule herausgehalten werden soll. Deshalb ist in den Erlassen einheitlich bestimmt, daß nur ein Kreditinstitut an jeder Schule das Schulsparen betreiben darf [201]). In Hessen kann bei großen Schulen [202]) von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Erlasse der meisten Länder enthalten keine Vorschriften darüber, daß nur Kreditinstitute bestimmter Gruppen zum Schulsparen zugelassen werden können. Ledig-

---

[195]) BGH in BB 1964, S. 54 f.

[196]) vgl. Entscheidungen des BGH in Zivilsachen (BGHZ), Bd. 19, S. 299 ff. und S. 304 f.

[197]) vgl. Urteil des OLG München in: WRP 1956, S. 15

[198]) vgl. Spar- und Wirtschaftserziehung der Jugend, erschienen im Deutschen Sparkassen-Verlag Stuttgart, S. 14

[199]) Amtsbl. des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1936, S. 364

[200]) vgl. insbesondere die Erlasse des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 1951 — II E 2/081/1 — Tgb.-Nr. 13.320/50, II E 3, Amtl. Schulbl. für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Juni 1951 — und des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 25. Februar 1958 i. d. F. vom 28. März 1962, StAnz. vom 16. April 1962, S. 506

[201]) vgl. z. B. Erl. des Kultusministeriums Württemberg-Baden vom 1. August 1951, Amtsbl. des Kultusministeriums Nr. 2875, S. 345

[202]) Mit Schreiben der Bankaufsichtsbehörde Hessen vom 20. Juni 1953 wurde als Mindestmaß für eine große Schule „eine 8klassige Schule in einer Kreisstadt" bestimmt.

lich in den Schulsparerlassen der Länder Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist bestimmt, daß nur Sparkassen, Kreditgenossenschaften [203]) und und die Postsparkasse als Schulsparinstitute tätig sein dürfen.

Für die Werbung der Schulsparinstitute galten bis zum 30. November 1967 Richtlinien des ehemaligen Reichskommissars für das Kreditwesen [204]). Danach durfte die Werbung nur zum Zwecke des Schulsparens selbst erfolgen; eine Werbung, die über diesen Rahmen hinausging und sich auf dem Wege über die Kinder an deren Eltern wandte, war nicht zulässig. Nachdem das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen diese Richtlinien zusammen mit dem Wettbewerbsabkommen [205]) aufgehoben hat [206]), dürfte es sich empfehlen, daß die zuständigen Landesbehörden den Richtlinien inhaltlich entsprechende Bestimmungen in ihre Schulsparregelungen aufnehmen, wie es bereits in Hessen geschehen ist [207]).

[203]) soweit sie eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Zentralkasse haben

[204]) vom 30. Dezember 1936, Tgb.-Nr. 43 827/36 III, zitiert nach Consbruch-Möller, Kreditwesengesetz mit verwandten und zugehörigen Vorschriften, Stuttgart 1963, 5. Aufl., Abschn. 12.12.

[205]) Wettbewerbsabkommen vom 22. Dezember 1936, a. a. O., vgl. S. 97 Fußnote 194

[206]) Bekanntmachung des BAKred vom 23. November 1967, BAnz. vom 1. Dezember 1967

[207]) Erl. des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 25. Februar 1958, Abschnitt IV i. d. F. vom 28. März 1962, StAnz. vom 16. April 1962, S. 506

#### 3.3.2.2 Anteil der einzelnen Kreditinstitutsgruppen am Schulsparen

Den bei weitem größten Anteil am Schulspargeschäft haben die öffentlichen Sparkassen, und zwar sowohl bei der Anzahl der betreuten Schulen als auch bei der Summe der gesammelten Spargelder. An zweiter Stelle — allerdings nur mit etwa einem Fünftel des Anteils der Sparkassen — stehen die Raiffeisenkassen, während die Volksbanken, die Kreditbanken und die Postsparkasse nur in ganz geringfügigem Umfang am Schulsparen beteiligt sind. Im einzelnen ergibt sich für das Jahresende 1965 folgendes Bild:

| Bankengruppe | Zahl der betreuten Schulen | Zahl der Schüler | Sparsumme Tausend DM |
|---|---|---|---|
| Sparkassen | 24 000 | 2 800 000 | 50 000 |
| Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) *) | 5 200 | 441 600 | 8 300 |
| Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) | 27 | 6 500 | 200 |
| Kreditbanken | Keine Angaben für das gesamte Bundesgebiet | | |

*) Die Angaben für die Raiffeisenkassen gelten für Ende 1963.

Quelle: Erhebungen des Bundesministers des Innern

### 3.3.3 Beurteilung

Die starke Stellung der Sparkassen im Schulsparen beruht in erster Linie darauf, daß sie für diese Aufgaben besonders geeignet erschienen und seit jeher auch kleine Spareinlagen entgegengenommen und sich der Pflege des Sparsinnes und in diesem Rahmen der Sparerziehung der Jugend besonders gewidmet haben. Der nicht unbedeutende Anteil der Raiffeisenkassen am Schulsparen erklärt sich aus ihrer Sonderstellung in vielen ländlichen Bezirken, insbesondere auch daraus, daß sie häufig das einzige Kreditinstitut am Orte sind. Die verschwindend geringe Beteiligung der Kreditbanken dürfte im wesentlichen auf zwei Ursachen zurückzuführen sein. Einmal brachten sie dem Schulsparen lange Zeit kaum Interesse entgegen, zum anderen wurden sie von den zuständigen Behörden vielfach als für diese Aufgabe nicht geeignet angesehen.

Die derzeitige Praxis der Zulassung von Kreditinstituten zum Schulsparen wird den gewandelten Verhältnissen, insbesondere dem Bemühen fast aller Geschäftsbanken um die Gewinnung der breiten Sparerschichten nicht mehr gerecht.

Die Beschränkung der Zulassung zum Schulsparen auf bestimmte Kreditinstitute kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht als befriedigend angesehen werden. Nimmt ein Kreditinstitut das Schulspargeschäft auf, so erweitert es damit im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 GG seine Berufstätigkeit. Eine Regelung des Schulsparens durch die zuständigen Behörden stellt deshalb eine Regelung der Berufsausübung dar. Die durch das Grundgesetz garantierte Freiheit der Berufsausübung darf aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls dies zweckmäßig erscheinen lassen und die Regelung für die Betroffenen nicht übermäßig belastend ist [208]). Die von den Schulverwaltungen vorgetragenen pädagogischen Gründe für die derzeitige Regelung rechtfertigen es nicht, die Zulassung zum Schulspargeschäft in genereller Weise auf Kreditinstitute bestimmter Gruppen, insbesondere auf die öffentlichen Sparkassen, zu beschränken. Auch wenn man die konkurrierende Werbung mehrerer Kreditinstitute an einer Schule vermeiden will, sind Lösungen denkbar, die den Zugang zum Schulspargeschäft weniger empfindlich behindern und nicht ganze Gruppen von Kreditinstituten völlig ausschließen.

Als Lösungen, die der Zielsetzung des Artikels 12 Abs. 1 GG eher entsprechen als die jetzige Regelung kämen in Betracht

— die Einführung eines Systems, bei dem unter Verwendung neutraler Sparmarken alle interessierten örtlichen Kreditinstitute am Schulsparen teilnehmen können, ohne daß sie hierbei den Schülern gegenüber in Erscheinung treten; die Abrechnung der Sparmarken mit den verschiedenen Kreditinstituten besorgt eine Clearing-Stelle (Clearingsystem)

— die grundsätzliche Zulassung von Kreditinstituten aller Gruppen zum Schulsparen, wobei die jeweilige örtliche Schulverwaltung darauf hingewiesen werden sollte, alle interessierten örtlichen Kreditinstitute bei der Aufteilung auf die verschiedenen Schulen gleichmäßig zu berücksichtigen.

Das Clearingsystem könnte in folgender Form durchgeführt werden: Die Schüler erhalten für ihre Spargelder einheitliche, neutrale Sparmarken, die sie beim Lehrer kaufen oder aus Sparautomaten ziehen können. Die einkommenden Spargelder werden bei einer Clearing-Stelle gesammelt und dort so lange verwaltet, bis das Kreditinstitut, bei dem die Eltern ein Sparkonto für ihr Kind errichten, den Barbetrag unter Vorlage der gesammelten Sparmarken abruft. Als Clearing-Stelle könnte — gegebenenfalls im turnusmäßigen Wechsel — eines der beteiligten Kreditinstitute fungieren. Nachteilig wäre bei diesem System, daß das Schulsparen zu einem mechanischen und automatisierten Vorgang würde, bei dem die Möglichkeit einer pädagogischen Einwirkung auf die Schüler weitgehend verlorengeht. Außerdem würde die Einschaltung einer Clearing-Stelle zusätzliche Kosten verursachen.

Die zweite Lösungsmöglichkeit würde erfordern, daß in den Schulsparerlassen grundsätzlich alle Kreditinstitute zum Schulsparen zugelassen werden und daß die Schulverwaltungen — jedenfalls für neue Schulen — alle interessierten Kreditinstitute möglichst gleichmäßig berücksichtigen. Inwieweit es zweckmäßig wäre, in größeren Zeitabschnitten — etwa alle fünf Jahre — bei allen von Schulsparinstituten betreuten Schulen eine neue Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das bisherige Schulsparinstitut beibehalten werden oder ob ein Wechsel stattfinden soll, bliebe zu prüfen [209]). Diese Lösung würde die Nachteile des Clearing-Systems vermeiden und — jedenfalls auf längere Sicht — die Wettbewerbsneutralität im Schulsparen fördern.

### 3.3.4 Ergebnis

Die derzeitige Regelung des Schulsparens wirkt insoweit wettbewerbsverschiebend, als sie bestimmte Gruppen von Kreditinstituten von der Teilnahme am Schulsparen ausschließt. Es bestehen Lösungsmöglichkeiten, bei denen die schulischen Erfordernisse mit den verfassungsrechtlichen und wettbewerblichen Grundsätzen in Einklang gebracht werden können. Die Bundesregierung regt an, daß die Länder, die für die Ausgestaltung des Schulsparens allein zuständig sind, Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Wettbewerbsverschiebungen treffen.

---

[208]) vgl. hierzu Entscheidungen des BVerfG Bd. 7, S. 377

[209]) Dabei wäre zu erwägen, bei dieser Entscheidung die Elternpflegschaft zu beteiligen, wie es bereits in einigen Ländern üblich ist, vgl. z. B. Baden-Württembergisches Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964, GBl. S. 235, geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 29. März 1966, GBl. S. 47

# 4 Die Steuerprivilegien im Kreditgewerbe

*(vgl. hierzu Anlage 5 im Anhang)*

## 4.1 Einleitung

Besteuerungsunterschiede haben in aller Regel erheblichen Einfluß auf den Wettbewerb. Ihre Auswirkungen können sich durch unterschiedliche „Kosten" unmittelbar bei der Preisbildung oder mittelbar in der Höhe des dem Unternehmen verbleibenden Gewinns und damit u. a. in dem Spielraum für die Selbstfinanzierung niederschlagen. Je geringer die Besteuerung eines Unternehmens im Vergleich zu konkurrierenden Unternehmen ist, desto größer ist bei sonst gleichen Bedingungen sein Wettbewerbsvorteil.

Mit Rücksicht auf diese weitreichenden Folgen spielte bei der Entwicklung des modernen Steuerrechts das Problem der wettbewerbsgerechten Besteuerung von Anfang an eine wichtige Rolle. Diesem Grundgedanken wird im Prinzip bei den einzelnen Steuerarten durch die einheitliche Normbelastung Rechnung getragen. Es kann davon ausgegangen werden, daß eine derartige Gestaltung der regelmäßigen Steuersätze sowie die allen Steuerpflichtigen bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen offenstehenden Möglichkeiten, ihre effektive Steuerbelastung zu modifizieren, grundsätzlich zu einer weitgehenden Verwirklichung der Wettbewerbsneutralität führen. Branchenmäßige Besonderheiten oder spezifische Eigenheiten der Geschäfte des Steuerpflichtigen, wie etwa freiwillige, satzungsmäßige oder gesetzliche Geschäftsbeschränkungen oder besondere Eigentümerverhältnisse (z. B. öffentliche Hand) können in einem wettbewerbsneutralen Steuersystem bei der Festlegung der Steuersätze grundsätzlich keine Berücksichtigung finden [210].

Wenn dem allgemeinen Steuerrecht somit der Gedanke größtmöglicher Wettbewerbsneutralität zugrunde liegt, so können Abweichungen von der Normbesteuerung nur auf außersteuerliche Erwägungen, namentlich auf solche wirtschaftspolitischer Art, gestützt werden. Daraus folgt, daß Ausnahmeregelungen immer wieder daraufhin überprüft werden müssen, ob die ursprünglichen Zielsetzungen des Gesetzgebers, die zu ihrer Einräumung geführt haben, noch bestehen und/oder ob die fraglichen Vergünstigungen weiterhin als ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieser Ziele angesehen werden können. Ergibt sich hierbei, daß bestimmte Steuerbegünstigungen unter ihrer speziellen Zielsetzung nicht länger gerechtfertigt werden können und auch keine neuen Rechtfertigungsgründe an ihre Stelle getreten sind, so sollten sie entsprechend dem allgemeinen Grundsatz einer möglichst weitgehenden Wettbewerbsneutralität des Steuersystems abgebaut werden.

Die Frage nach einer wettbewerbsgerechten Besteuerung hat insbesondere in der Wettbewerbsdiskussion in der Kreditwirtschaft eine dominierende Rolle gespielt. Die Ursache hierfür liegt darin, daß — wie bei keiner anderen Sparte unserer Volkswirtschaft — das geltende Recht für bestimmte Einzelinstitute und Institutsgruppen vielfältige steuerrechtliche Vergünstigungen vorsieht.

Bei den begünstigten Instituten handelt es sich um

1. zentrale öffentlich-rechtliche Kreditinstitute mit Sonderaufgaben
2. Staatsbanken
3. als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannte Kreditinstitute
4. öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen sowie Kreditgenossenschaften und Zentralkassen
5. Institute des langfristigen Kredits gemäß § 19 Abs. 2 KStG.

Während die übrigen Sparten des Kreditgewerbes uneingeschränkt dem allgemeinen Steuerrecht unterliegen, bestehen für die unter 1 bis 5 aufgezählten Institute und Institutsgruppen auf den Gebieten der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer Steuerbegünstigungen von unterschiedlichem Ausmaß. Sie reichen von der vollen subjektiven Befreiung über partielle sachliche Begünstigungen bis zu ermäßigten Steuersätzen. Diese Begünstigungen lassen sich nach Form und Anlage auf Reichssteuergesetze aus den Jahren 1918 bis 1922 zurückführen; sie hatten zu dieser Zeit teilweise bereits mannigfache Vorläufer in den Besteuerungsvorschriften der Länder. Ihr wirtschaftliches Gewicht ist mit der Anhebung der steuerlichen Regelbelastungen in den letzten Jahrzehnten ständig gewachsen. Dementsprechend haben diese Privilegien auch für den Wettbewerb der Kreditwirtschaft beträchtlich an Bedeutung gewonnen. Aus der historischen Entwicklung schälen sich im wesentlichen drei Grundtatbestände von Steuerbegünstigungen heraus:

— Die auf gemeinwirtschaftlichen Überlegungen beruhende Begünstigung des Spargeschäfts bei den Sparkassen und als Folge die Begünstigung bei den Kreditgenossenschaften

— die in erster Linie auf eine Förderung des Wohnungsbaues gerichtete Begünstigung des langfristigen Kredits

— die Steuerbefreiung bestimmter öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute mit Sonderaufgaben, die zur Durchführung bestimmter wirtschaftsfördernder Maßnahmen errichtet worden sind.

Die urspünglichen Motive für diese steuerlichen Sonderregelungen, die — neben anderen Argumenten — auch in der laufenden Wettbewerbsdiskussion ange-

---

[210] vgl. amtliche Begründung zum Zweiten Steueränderungsgesetz 1967, Drucksache V/2087, Abschnitt A IV 2

führt wurden, sind freilich vom Gesetzgeber schon seit längerer Zeit nicht mehr auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft worden. Vor Erteilung des Auftrags zur Wettbewerbsuntersuchung ist dieser Fragenkomplex letztmalig im Jahre 1925 bei der Verabschiedung des Körperschaft- und des Vermögensteuergesetzes im Parlament eingehend behandelt worden.

Im Rahmen dieses Untersuchungsauftrages kann allerdings nur geprüft werden, ob die steuerliche Sonderbehandlung einzelner Institute oder Institutsgruppen zu Lasten anderer Gruppen des Kreditgewerbes, die keine oder geringere Vergünstigungen genießen, den Wettbewerb verschiebt. Die Untersuchung hat somit nicht die Frage zum Gegenstand, ob steuerbefreite Kreditinstitute, die nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen, etwa aus steuersystematischen Erwägungen künftig besteuert werden sollten. Eine Ausdehnung dieser Untersuchung auf derartige Tatbestände läge außerhalb des Auftrages.

Bei dieser auf den Wettbewerb beschränkten Betrachtung kommt es demnach auf folgende zwei Feststellungen an:

— Inwieweit zwischen privilegierten und nicht oder geringer privilegierten Instituten ein Wettbewerbsverhältnis besteht

— inwieweit eine steuerliche Ungleichbehandlung besteht und als Wettbewerbsverschiebung im Sinne des Untersuchungsauftrags gewertet werden muß, da sie sachlich nicht länger gerechtfertigt ist.

Zu beiden Fragen wird in den folgenden Untersuchungen, die den Steuerprivilegien der einzelnen Institutsgruppen gewidmet sind, Stellung genommen werden. Vorab erscheint es jedoch notwendig, zur Frage der Feststellung einer steuerlichen Ungleichbehandlung einige methodische Bemerkungen vorauszuschicken:

In der Wettbewerbsdiskussion ist von den Sparkassen und den Kreditgenossenschaften immer wieder die Forderung erhoben worden, die Auswirkungen der unterschiedlichen steuerlichen Regelungen im Wege eines Steuerlastvergleichs zu messen. Die Bundesregierung hält einen solchen Weg nicht für gangbar. Es ist schon oben in Teil A dargelegt worden, daß für die unterschiedliche Entwicklung der Institutsgruppen eine Vielzahl von Bestimmungsgründen maßgeblich war, die teils kumulierend, teils sich wechselseitig aufhebend zum Wettbewerbsergebnis beigetragen haben, deren Wirkung im einzelnen jedoch quantitativ nicht zu messen ist. Insbesondere ist es aus diesen Gründen abgelehnt worden, etwa den erwirtschafteten Gewinn oder die erzielten Marktanteile als einen brauchbaren Beurteilungsmaßstab für die Wirksamkeit von Privilegien gelten zu lassen. Dieselben Erwägungen sprechen gegen einen Steuerlastvergleich. Da die Forderung nach einem solchen Vergleich im Rahmen der Wettbewerbsuntersuchung eine so erhebliche Rolle gespielt hat, sollen im folgenden noch einmal die wichtigsten Argumente herausgestellt werden, die es verbieten, eine solche Betrachtung anzustellen.

Die effektive Steuerbelastung hängt nicht allein vom Steuersatz, sondern maßgeblich auch von der Geschäftspolitik des Steuerpflichtigen ab. Seine Entscheidungen über den Umfang der Gewinnausschüttungen, den Erwerb von Schachtelbeteiligungen und von steuerbegünstigten Wertpapieren, über Sonderabschreibungen u. ä., haben wesentlichen Einfluß auf seine Steuerschuld. Dabei sind eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, so daß sich Unterschiede nicht nur zwischen Unternehmen mit verschiedenen Rechtsformen, sondern auch zwischen Unternehmen der gleichen Rechtsform oder sogar bei demselben Unternehmen von Jahr zu Jahr ergeben können.

Die Sparkassen und Kreditgenossenschaften haben demgegenüber immer wieder darauf hingewiesen, daß die ihrer Auffassung nach niedrigere effektive Steuerlast der Aktienbanken, insbesondere der Großbanken, maßgeblich auf die Ausschüttungsvergünstigung und das Schachtelprivileg zurückzuführen sei, und verlangen, ihnen in Form eines ermäßigten Steuersatzes einen Ausgleich dafür zu gewähren, daß sie diese Steuerregelungen nicht in Anspruch nehmen können. Der ermäßigte Steuersatz für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen und das Schachtelprivileg, das die Gewinnanteile bzw. den Wert einer wesentlichen Beteiligung bei der Besteuerung der besitzenden Gesellschaft außer Ansatz läßt, sind jedoch keine speziellen Steuervergünstigungen, die nur einzelnen Instituten oder Gruppen des Kreditgewerbes, z. B. den Großbanken, zur Verfügung stehen. Es handelt sich vielmehr um allgemeine Steuerregelungen, die auf alle Steuerpflichtigen Anwendung finden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es, die Doppel- oder Mehrfachbelastung des von einer Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinns mit Körperschaft- bzw. Einkommensteuer zu mildern. Die Ausschüttungsvergünstigung ist von der Sache her also nur dort gerechtfertigt, wo eine doppelte Belastung tatsächlich eintritt oder wenigstens eintreten kann. Da die Errichtungskörperschaften der Sparkassen, also in der Regel die Kommunen, nicht besteuert werden, kommt die Anwendung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes auf die von den Sparkassen an ihre Gewährträger abgeführten Gewinne naturgemäß nicht in Betracht. Ein solcher Effekt, der hier also steuersystematisch nicht zu rechtfertigen wäre, würde jedoch ausgelöst, wenn man für die Sparkassen einen allgemeinen Körperschaftsteuersatz festlegen würde, der der tatsächlichen Körperschaftsteuerbelastung der privaten Aktienbanken, wie sie sich auf Grund der Ausschüttungsvergünstigung ergibt, gleichkäme. Entsprechende Einwendungen gelten für die von den Sparkassen geforderte Berücksichtigung des Schachtelprivilegs. Wenn die Sparkassen keine Schachtelbeteiligungen halten, obwohl ihnen diese Möglichkeit nach den Steuergesetzen durchaus offensteht, dann können sie nicht anders behandelt werden, als alle diejenigen Körperschaften, die — aus welchen Gründen auch immer — keine Schachtelbeteiligungen besitzen. In diesen

Fällen wird aber generell kein steuerlicher Ausgleich gewährt. So gibt es zahlreiche Kapitalgesellschaften, die keine Schachtelbeteiligungen halten oder weit weniger von ihren Gewinnen ausschütten als ihre Konkurrenten. Es liegt auf der Hand, daß sich deren effektive Steuerbelastung anders gestaltet als die ihrer Wettbewerber.

Es zeigt sich somit, daß ein Vergleich der effektiven Steuerbelastung kein Ausgangspunkt für die Festlegung der Steuersätze im Kreditgewerbe sein kann. Der von den Sparkassen und den Kreditgenossenschaften angestellte bzw. geforderte Vergleich ist darüber hinaus aber auch deshalb äußerst fragwürdig, weil er nur auf solche Fälle abstellt, die für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen, nämlich die Großbanken, typisch sind, aber die zahlreichen Kreditinstitute, bei denen die Verhältnisse anders liegen, außer Betracht läßt. Der Vergleich dürfte also jedenfalls nicht auf körperschaftsteuerpflichtige Bankunternehmen beschränkt bleiben, sondern müßte zumindest auch auf diejenigen Institute ausgedehnt werden, die als Einzel- oder Personengesellschaften geführt werden und deren Inhaber mit den Gewinnen deshalb allein der Einkommensteuer unterliegen. Denn auch diese Institute stehen zweifellos mit den Sparkassen und Kreditgenossenschaften im Wettbewerb. Die Inhaber dieser Privatbankhäuser unterliegen vielfach der Spitzenbelastung bei der Einkommensteuer von 53 v. H. zusätzlich Kirchensteuer, ohne daß sie wie Kapitalgesellschaften die Ausschüttungsvergünstigung oder das Schachtelprivileg in Anspruch nehmen können. Wollte man der von den Sparkassen und Kreditgenossenschaften vertretenen These (gleiche effektive Steuerlast unter Wettbewerbern) folgen, so müßte auch für diese Einzel- und Personenunternehmen anerkannt werden, daß ihre Steuerbelastung der der Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugleichen ist. Dies würde auf einen ermäßigten Einkommensteuertarif für Privatbankiers hinauslaufen.

An dieser Konsequenz zeigt sich am klarsten die ganze Problematik eines Steuerlastvergleichs und die Unmöglichkeit, einen solchen Vergleich zur Grundlage steuerpolitischer Entscheidungen zu machen. Es wäre ein Novum, wenn bestimmte Regelungen, die für bestimmte Unternehmensformen unter ganz bestimmten Voraussetzungen und mit einer bestimmten Zielsetzung geschaffen worden sind, auch bei anderen Unternehmensformen, z. B. über die Ermäßigung des Steuersatzes, im Ergebnis angewendet würden, obwohl hier weder die Voraussetzungen erfüllt sind, noch die für diese Regelung maßgebliche Zielsetzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen überhaupt eine Rolle spielen kann. Auf nichts anderes läuft aber die Forderung nach dem Steuerlastvergleich hinaus, wenn Sparkassen und Kreditgenossenschaften auf diese Weise die Notwendigkeit eines Ausgleichs dafür nachzuweisen suchen, daß bei ihnen die Ausschüttungsvergünstigung und das Schachtelprivileg nicht zur Anwendung kommen.

Die Bundesregierung hält nach alledem nur den Steuernormvergleich für den richtigen Weg, festzustellen, ob und inwieweit die Steuerbegünstigungen einzelner Kreditinstitutsgruppen sachlich noch gerechtfertigt sind. Dieser Vergleich wird in den folgenden Abschnitten für die einzelnen begünstigten Gruppen durchgeführt.

## 4.2 Zentrale öffentlich-rechtliche Kreditinstitute mit Sonderaufgaben

### 4.2.1 Vorbemerkung

Eine Reihe von Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, denen durch das jeweilige Gründungsgesetz besondere Aufgaben zugewiesen sind, genießen uneingeschränkte persönliche Steuerbefreiungen. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden diese Befreiungen bereits in den Gründungsgesetzen ausgesprochen und dann ins Steuerrecht übernommen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG [211]) sind folgende Kreditinstitute von der Körperschaftsteuer befreit:

- die Reichsbank
- die Deutsche Bundesbank
- die Kreditanstalt für Wiederaufbau
- die Deutsche Rentenbank
- die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt
- die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)
- die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
- die Landwirtschaftliche Rentenbank
- die Deutsche Genossenschaftskasse.

Die gleiche Befreiung wird auch durch das geltende Vermögensteuer- (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) [212]) und Gewerbesteuergesetz (§ 3 Nr. 2) [213]) ausgesprochen.

Im Rahmen der hier zu erörternden Wettbewerbsfragen können diejenigen Institute außer Betracht bleiben, die ihre aktive Tätigkeit eingestellt haben. Die Reichsbank [212]) befindet sich auf Grund des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 in Liquidation; bei der Deutschen Rentenbank und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt handelt es sich um nicht zum Neugeschäft zugelassene Berliner Altbanken, die sich ebenfalls in Abwicklung befinden.

Der wettbewerblichen Beurteilung der übrigen Institute müssen einige generelle Bemerkungen vorausgeschickt werden, die teilweise auch für die weiter unten zu behandelnden Staatsbanken und die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Kreditinstitute gelten.

---

[211]) Körperschaftsteuergesetz i. d. F. vom 24. Mai 1965, BGBl. I S. 449, zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967, BGBl. I S. 1254

[212]) Vermögensteuergesetz i. d. F. vom 10. Juni 1954, BGBl. I S. 137, zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967, BGBl. I S. 1254. In diesem Gesetz wird die Reichsbank seit 1953 nicht mehr als befreit aufgeführt.

[213]) Gewerbesteuergesetz i. d. F. vom 25. Mai 1965, BGBl. I S. 458, zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967, vom 21. Dezember 1967, BGBl. I S. 1254.

Alle öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute haben einen bestimmten öffentlichen Auftrag (vgl. oben Teil B), der von Institut zu Institut — der jeweiligen Zielsetzung entsprechend — verschieden ist und der sich in den einzelnen Gründungsgesetzen und Satzungen niedergeschlagen hat. Dieser Auftrag hat auch für die hier zu erörternden steuerlichen Regelungen eine zentrale Bedeutung: die Steuerbegünstigungen sollen die Durchführung des öffentlichen Auftrags ermöglichen; darin liegt ihr eigentlicher Sinn, zugleich aber auch ihre Begrenzung; sie können nämlich immer nur insoweit berechtigt sein, als sie zur Verwirklichung des öffentlichen Auftrags erforderlich sind (vgl. Teil B, S. 40 ff.).

Die Gründung der zentralen Kreditinstitute geht auf die Erwägung zurück, daß für gewisse Aufgaben der öffentlichen Hand die Organisationsform der unmittelbaren Staatsverwaltung nicht zweckmäßig ist. Soweit es sich um die Kreditgewährung aus öffentlichen Mitteln oder aus Kapitalmarktmitteln handelt, die öffentliche Mittel ersetzen oder ergänzen sollen, hat es sich vielmehr für die öffentliche Hand als zweckmäßig erwiesen, hierzu besondere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute zu errichten und diese mit der Kreditgewährung zu betrauen. Die Gründer dieser Institute wollten damit einem sachlichen und institutionellen Bedarf entsprechen, d. h. eine bestimmte Lücke schließen (Subsidiarität des öffentlichen Auftrags); insbesondere wollten sie eine ordnungsmäßige Verwaltung der herausgelegten Kredite in bankähnlicher Weise sicherstellen und darüber hinaus für die jeweils zugrunde liegenden Zwecke Mittel auf dem Kreditwege erschließen, ohne damit den öffentlichen Haushalt belasten zu müssen. Die hier in Betracht kommenden Aufgaben könnten zwar auch von der jeweiligen Errichtungskörperschaft selbst durchgeführt werden; dies wäre jedoch aus zahlreichen, hier nicht näher zu untersuchenden Gründen wenig zweckmäßig. Deshalb hat die öffentliche Hand den Weg der Ausgliederung gewählt. Etwaige Erträge aus der ausgegliederten Tätigkeit — jedenfalls soweit es sich dabei um hoheitliche Tätigkeit handelte — sollten dabei grundsätzlich nicht anders besteuert werden als Erträge, die im Rahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung, also im Falle der Nicht-Ausgliederung, angefallen wären.

Soweit die Tätigkeit der hier zu behandelnden Institute im Laufe der Zeit zu gewissen Überschneidungen mit der Tätigkeit der im Wettbewerb stehenden Institute geführt hat, kann eine Abgrenzung der Geschäfte im Konkurrenzbereich von der wettbewerbsfreien Tätigkeit und eine hieran anknüpfende steuerliche Differenzierung erforderlich werden. Dabei dürfte es aus praktischen Gründen vertretbar sein, geringfügige Überschneidungen dieser Art hinzunehmen, d. h. für die Frage der Besteuerung als unschädlich anzusehen. Die ein geringes Maß nicht überschreitende Tätigkeit eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts im Wettbewerbsbereich, dessen Schwerpunkt im übrigen außerhalb dieses Bereichs liegt, braucht somit keine Einschränkung der Steuerfreiheit zur Folge zu haben.

Umgekehrt muß die Tatsache, daß ein nahezu voll im Wettbewerb stehendes Kreditinstitut gewisse außerhalb des Wettbewerbsbereichs liegende Geschäfte im öffentlichen Interesse wahrnimmt, nicht zur Gewährung oder Beibehaltung eines Steuerprivilegs für die außerhalb des Konkurrenzbereichs liegenden Geschäfte führen.

Für die steuerliche Unschädlichkeit einer geringfügigen Tätigkeit der zentralen Kreditinstitute im Wettbewerbsbereich spricht auch der Umstand, daß sich — jedenfalls solange die Anstaltsaufsicht effektiv ausgeübt wird — eine Entwicklung dieser Institute zu allgemeinen Geschäftsbanken aufgrund des jeweiligen öffentlichen Auftrags und der damit gegebenen Geschäftsbeschränkungen nicht vollziehen kann.

Die Deutsche Genossenschaftskasse nimmt innerhalb der Gruppe der zentralen Kreditinstitute insofern eine Sonderstellung ein, als sie gerade aufgrund ihres öffentlichen Auftrags mit Aufgaben betraut worden ist, die ihrer Natur nach nicht außerhalb des Konkurrenzbereichs erfüllt werden können.

Zu den einzelnen zentralen Kreditinstituten ist nunmehr folgendes zu bemerken:

### 4.2.2 Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank steht mit den Kreditinstituten nicht im Wettbewerb. Sie nimmt als zentrale Währungs- und Notenbank eine absolute Sonderstellung im Kredit- und Währungswesen ein; sie hat ausschließlich öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Die Geld- und Währungspolitik und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen gehören in jeder Wirtschaftsordnung zu den Aufgaben des Staates. Als autonome Schöpferin von Zentralbankgeld gibt die Bundesbank als „Bank der Banken" dem gesamten Kreditgewerbe den erforderlichen Liquiditätsrückhalt. In dieser Funktion ist sie einzigartig, so daß Wettbewerbsprobleme nicht entstehen. Die übrigen Aufgaben sind Hilfsfunktionen zur bestmöglichen Durchführung ihres Auftrags. Aus wettbewerblichen Gründen ist daher eine Besteuerung der Deutschen Bundesbank nicht erforderlich.

### 4.2.3 Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW)

#### 4.2.3.1 Tatbestand

Die KW ist ein durch Gesetz des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 5. November 1948 [214]) gegründetes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut; zur Zeit ergeben sich ihre Rechtsgrundlagen aus dem Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung vom 18. Oktober 1961 [215]). Das Grundkapital der Anstalt beträgt 1 Mrd. DM, davon sind 150 Millionen DM eingezahlt; Kapitaleigner sind der Bund (80 v. H.) und die Länder (20 v. H.). Die Anstaltsaufsicht liegt bei der Bundesregierung. Die Bilanzsumme der KW betrug Ende 1966 17,2 Mrd. DM. Die Steuerfreiheit ist nicht nur in § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 3 Nr. 2 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG, sondern auch in § 11 Abs. 1 Satz 1 KW-Gesetz verankert.

[214]) vgl. WiGBl. S. 123
[215]) vgl. BGBl. I S. 1877

Die Aufgaben der KW, die in § 2 des KW-Gesetzes umschrieben sind, bestehen vor allem in der Gewährung von Investitionskrediten an inländische Unternehmen, in der Gewährung von Darlehen im Zusammenhang mit Ausfuhrgeschäften inländischer Unternehmen und in der Gewährung von Darlehen im Rahmen der Entwicklungshilfe. Hierbei fungiert die Bank überwiegend als Beauftragte des Bundes für die bankmäßige Verwaltung und Verwendung von Mitteln des Bundeshaushalts und des ERP-Sondervermögens.

Bei der Durchführung ihres Auftrags verwendet die KW auch Eigen- bzw. Kapitalmarktmittel, insbesondere bei der Export- und Entwicklungshilfefinanzierung. Vielfach bestehen zwischen der KW und den Bundesressorts genaue Vereinbarungen über Umfang, Herkunft und Mischungsverhältnis der Refinanzierungsmittel (so z. B. bei dem Fonds für die Exportfinanzierung: 50 v. H. ERP-Mittel, 50 v. H. Eigenmittel); hinsichtlich der bilateralen Kapitalhilfe hat der sogenannte „Generalvertrag" einen bestimmten Tätigkeitsrahmen geschaffen. Entsprechende Vereinbarungen liegen in der Regel auch den inländischen Kreditgewährungen und den Auftragsgeschäften gemäß § 2 Abs. 4 KW-Gesetz zu Grunde.

In welchem Ausmaß die KW als Instrument der öffentlichen Hand tätig wird, zeigt ein Blick auf die Herkunft ihrer Mitttel:

Das Gesamtkreditvolumen der KW einschließlich ihres Treuhandgeschäfts betrug Ende 1966 15,1 Mrd. DM. Diese Geschäfte wurden mit 11,4 Mrd. DM aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, ERP, BAVAV und dgl.) und mit 1,9 Mrd. DM aus Mitteln von Kreditinstituten und privaten Kapitalsammelstellen refinanziert; der verbleibende Betrag von 1,8 Mrd. DM setzt sich zusammen aus Mitteln der KW, und zwar aus Kapitalmarktmitteln und eigenen Mitteln.

#### 4.2.3.2 Beurteilung

Maßgebend für die wettbewerbliche Beurteilung ist in erster Linie das Aktivgeschäft. Der öffentliche Auftrag umfaßt zwar auch die Refinanzierung, die sowohl in der Entgegennahme der ERP-Mittel als auch in der Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Emissionen, Globaldarlehen) besteht. Die Refinanzierung ist jedoch lediglich die notwendige Voraussetzung zur Durchführung der der KW von der öffentlichen Hand übertragenen Aufgaben; diese liegen im Aktivgeschäft [216]).

##### 4.2.3.21 Inländisches Kreditgeschäft

Die Gewährung von Investitionsdarlehen zur Förderung der deutschen Wirtschaft ist nach dem KW-Gesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nur zulässig, „soweit andere Kreditinstitute nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen". Hier kommt der Subsidiaritätsgrundsatz in einer besonders reinen Form zum Ausdruck. Damit ist eine Konkurrenz mit anderen Kreditinstituten prinzipiell ausgeschaltet. Hinzu kommt, daß die Investitionskredite grundsätzlich über andere Banken geleitet werden müssen; nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats, in dem die wichtigsten Gruppen des Kreditgewerbes vertreten sind, können Darlehen unmittelbar an den Endkreditnehmer gewährt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KW-Gesetz). Das Volumen dieser Direktkredite betrug zwar Ende 1966 1,035 Mrd. DM, diese Kredite können aber, wie gesagt, nur subsidiär gegeben werden. Sie beschränken sich also auf Bereiche, in denen ein öffentliches Interesse an der Kreditgewährung besteht, der Bankenapparat jedoch nicht in der Lage ist, die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen bzw. die für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Konditionen einzuräumen.

##### 4.2.3.22 Langfristige Exportkredite

Auch die langfristige Exportfinanzierung der KW ist im wesentlichen wettbewerbsneutral und hat daher nicht zu Wettbewerbsbeschwerden der Banken geführt. Bei der Refinanzierung von Lieferantenkrediten wird die KW wiederum nur subsidiär tätig; während die kurz- und mittelfristigen Lieferantenkredite in der Regel von den Geschäftsbanken und der AKA Ausfuhrkredit-GmbH refinanziert werden, ist dies bei den langfristigen Lieferantenkrediten im Hinblick auf das in der Langfristigkeit liegende höhere Risiko, das durch die Bundesbürgschaft nur zum Teil gedeckt wird, und die primär auf die kurzfristige Kreditgewährung ausgerichtete Struktur der Geschäftsbanken nicht der Fall. In diese Lücke tritt die KW ein. Da die hierfür zur Verfügung gestellten Mittel zu 50 v. H. aus dem Kapitalmarkt und zu 50 v. H. aus dem ERP-Vermögen stammen, ist die KW in der Lage, diese Mittel — entsprechend ihrem öffentlichen Förderungsauftrag — zu günstigen Konditionen zur Verfügung zu stellen. Dieser Effekt, der aus gesamtwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Exportwirtschaft notwendig und daher gewollt ist, könnte von den Geschäftsbanken nicht erreicht werden.

Entsprechendes gilt sowohl für die Werftenfinanzierung als auch für die an deutsche Exportlieferungen gebundenen Finanzkredite, die dem ausländischen Besteller eingeräumt werden (Bestellerkredite). Die auch hier aus gesamtwirtschaftlichen Gründen erforderlichen günstigen Konditionen können von der KW nur dadurch eingeräumt werden, daß die Refinanzierung zu 50 v. H. aus ERP-Mitteln erfolgt. Die Gewährung dieser Kredite durch die KW ergibt sich somit ebenfalls aus ihrer Stellung als bankmäßige Verwalterin des ERP-Sondervermögens. Ein Wettbewerb zwischen der KW und den Geschäftsbanken besteht praktisch auch insoweit nicht.

Im übrigen gilt auch für die Exportförderungsdarlehen der KW die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KW-Gesetzes, wonach bei der Darlehensgewährung grundsätzlich Kreditinstitute einzuschalten sind und nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats Darlehen unmittelbar gewährt werden dürfen. Auch hier könnte also, falls

---

[216]) Der hiermit gegebene Beurteilungsmaßstab gilt auch für die übrigen zentralen Kreditinstitute.

es sich im Einzelfall um ein Konkurrenzgeschäft handeln sollte, der Verwaltungsrat der KW, in dem die Kreditwirtschaft vertreten ist, die erforderliche Zustimmung zur Gewährung eines Direktkredits verweigern. Ein solcher Fall ist aber bisher weder bei der inländischen Investitions- noch bei der Exportfinanzierung jemals vorgekommen.

#### 4.2.3.23 Entwicklungshilfe; ungebundene Finanzkredite

Die Gewährung von Entwicklungshilfedarlehen (Kapitalhilfedarlehen) liegt ebenfalls völlig außerhalb des Konkurrenzbereichs. Sowohl im Hinblick auf das in Betracht kommende Volumen als auch wegen der Konditionen und des damit verbundenen Risikos besteht bei den Geschäftsbanken an der unmittelbaren Gewährung solcher Darlehen kein Interesse.

Bei den ungebundenen Finanzkrediten an ausländische Darlehensnehmer (Währungsstabilisierungskredite und Projektkredite) handelt es sich um mehr oder weniger kommerzielle Auslandskredite, die häufig von inländischen Kreditinstituten refinanziert werden. Soweit hier der Konkurrenzraum berührt ist, muß berücksichtigt werden, daß auch diese Geschäfte vom gesetzlichen Auftrag umfaßt sind (§ 2 Abs. 2 KW-Gesetz: „Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben im Ausland"). Im übrigen ist das Volumen dieser Geschäfte relativ gering (Bestand Ende 1966: standby-Kredite an Entwicklungsländer 108 Millionen DM; kommerzielle Auslandskredite 417 Millionen DM), so daß auch insofern ein Zwang zur Einschränkung der Steuerfreiheit der KW nicht besteht.

#### 4.2.3.3 Ergebnis

Die KW steht — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb. Die Aufhebung ihrer Steuerfreiheit ist somit aus Wettbewerbsgründen nicht erforderlich.

### 4.2.4 Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) (LAB)

#### 4.2.4.1 Tatbestand

Die LAB ist ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, das die Aufgabe hat, Kredite und finanzielle Beihilfen zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten zu beschaffen und zu gewähren. Sie erledigt für den Lastenausgleichsfonds bzw. die Lastenausgleichsverwaltung, d. h. praktisch für den Bund, die für die Abwicklung des Lastenausgleichs notwendigen bankmäßigen Geschäfte.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. Oktober 1954 [217]).

Das Grundkapital von 25 Millionen DM befindet sich voll im Besitz der öffentlichen Hand (3 Millionen = 12 v. H. ERP-Sondervermögen; 22 Millionen = 88 v. H. Sondervermögen Ausgleichsfonds). Die Bilanzsumme des Instituts betrug Ende 1966 9 Mrd. DM. Die Steuerbefreiung ist nicht nur in § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG (sowie in den entsprechenden Vorschriften des Gewerbe- und Vermögensteuergesetzes), sondern auch in § 14 Abs. 1 Satz 1 LAB-Gesetz verankert. Das Institut unterliegt der Anstaltsaufsicht der Bundesregierung.

Im einzelnen ergeben sich die Aufgaben der LAB aus § 4 LAB-Gesetz.

#### 4.2.4.2 Beurteilung

Entscheidend für den hier erörterten Zusammenhang ist die in § 4 Abs. 3 LAB-Gesetz enthaltene Regelung, wonach die Weiterleitung der Mittel über Kreditinstitute zu erfolgen hat; lediglich in Ausnahmefällen können nach näherer Bestimmung der Satzung Kredite auch unmittelbar gegeben werden; das tatsächliche Volumen der Direktkredite ist äußerst gering. Daraus folgt, daß sich die Kreditgewährung der LAB grundsätzlich nicht im Wettbewerbsbereich vollzieht.

Soweit die LAB den Kapitalmarkt in Anspruch nimmt, ist diese Art der Refinanzierung — ebenso wie die Refinanzierung mit den Lastenausgleichsmitteln — eine Hilfsfunktion, die der Erfüllung ihrer im Aktivgeschäft liegenden Aufgaben dient.

Die Hauptgeschäftsbereiche der LAB sind das Treuhandgeschäft, das Eigenkreditgeschäft und die Vorfinanzierung des Lastenausgleichs.

Im Bereich des Treuhandgeschäfts werden öffentliche Mittel, die hauptsächlich aus dem Lastenausgleichsfonds stammen, gegen Kostenerstattung bankmäßig verteilt. Ferner werden in der Form des Eigenkreditgeschäfts nach Richtlinien der Bundesregierung Investitions- und Betriebsmittelkredite sowie Bürgschaften an Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte gewährt. Die Kredite stammen größtenteils aus öffentlichen Mitteln, zum kleineren Teil aus Kapitalmarktmitteln, die teilweise aus den Erträgen der LAB zinsverbilligt werden; die Bürgschaften werden in der Regel vom ERP-Sondervermögen rückverbürgt. Die Kredite werden grundsätzlich unter Einschaltung von anderen Kreditinstituten an die Endkreditnehmer vergeben. Auch insoweit handelt die LAB als Instrument der öffentlichen Hand. Schließlich betätigt sich die LAB auch auf dem Gebiet der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs. Zur schnelleren Auszahlung der Lastenausgleichsansprüche nimmt die LAB den Kapitalmarkt durch Emission von Schuldverschreibungen und Aufnahme von Schuldscheindarlehen in Anspruch und leitet die aufgenommenen Mittel zu Originalkonditionen an den Lastenausgleichsfonds weiter. Die Bank erhält dafür lediglich eine geringfügige Marge, die praktisch nur die reine Kostendeckung gestattet. Auch bei dieser Tätigkeit handelt die LAB lediglich als Beauftragte der öffentlichen Hand.

Daraus ergibt sich, daß die LAB nicht im Konkurrenzbereich arbeitet. Sie tätigt ihre Geschäfte zu Konditionen, die für die übrige Kreditwirtschaft uninteressant sind.

---

[217]) vgl. BGBl. I S. 293

#### 4.2.4.3 Ergebnis

Die LAB steht mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb. Aus Wettbewerbsgründen ist daher eine Besteuerung der LAB nicht erforderlich.

### 4.2.5 Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSLB)

#### 4.2.5.1 Tatbestand

Die frühere Deutsche Landesrentenbank und die frühere Deutsche Siedlungsbank wurden im Jahre 1965 zu einer bundesunmittelbaren Anstalt mit dem Namen Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vereinigt. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 [218]). Am Grundkapital der Anstalt von 50 Millionen DM sind der Bund mit 98 v. H. und das Land Berlin mit 2 v. H. beteiligt. Die Bilanzsumme betrug Ende 1966 rd. 8,3 Mrd. DM. Die Anstaltsaufsicht wird vom BML und BMF gemeinsam ausgeübt.

Die Steuerbefreiung ergibt sich — abgesehen von § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG — auch aus § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 [219]); diese Vorschrift, die sich auf die Deutsche Siedlungsbank und die Preußische (Deutsche) Landesrentenbank erstreckte, ist durch § 20 des Verschmelzungsgesetzes aufrechterhalten worden. Sie wurde in der Begründung zu § 20 des Regierungsentwurfs dieses Gesetzes ausdrücklich erwähnt und ist damit vom Gesetzgeber im Jahre 1965 bestätigt worden.

Nach § 2 des Gesetzes besteht die Aufgabe der Anstalt in der Förderung der Neuordnung des ländlichen Raums, insbesondere der ländlichen Siedlung, sowie der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge. Im Rahmen ihrer Aufgaben gewährt die Anstalt Darlehen und sonstige Finanzierungshilfen aus den ihr übertragenen öffentlichen Mitteln und aus ihren eigenen oder von ihr beschafften Mitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Anstalt das Recht, Landesrentenbriefe, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie Darlehen aufzunehmen. Als Depositen darf die Anstalt grundsätzlich nur Einlagen des Bundes, seiner Sondervermögen, der Länder, der Unternehmen, an denen sie sich beteiligen kann, und der Betriebsangehörigen hereinnehmen. Andere Geschäfte darf die Anstalt nur betreiben, soweit sie mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen.

Die Neuordnung des ländlichen Raums, in der der Schwerpunkt der Tätigkeit der Bank liegt, umfaßt die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft sowie die Schaffung von Eigenheimen für Landarbeiter und sonstige mit der Landwirtschaft verbundene Bevölkerungsteile. Zu den Strukturverbesserungen zählen insbesondere die Aussiedlung, die bauliche und wirtschaftliche Neugestaltung landwirtschaftlicher Gehöfte und die Aufstockung (Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe auf zeitgemäße Betriebsgrößen).

#### 4.2.5.2 Beurteilung

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank dient der bankmäßigen Abwicklung der mit der ländlichen Siedlung im weiteren Sinne zusammenhängenden öffentlichen Kredite. Überwiegend ist das Institut nicht im eigenen Namen als Kreditgeber tätig, sondern als Treuhänder entweder für das aus Bundeshaushaltsmitteln gebildete Zweckvermögen (vgl. § 5 des Gesetzes) oder für die aus verschiedenen öffentlichen Haushalten (des Bundes, einzelner Bundesländer sowie des Lastenausgleichsfonds) bereitgestellten Mittel. Die Bank betätigt sich in diesem Bereich nur als Verwalterin der öffentlichen Mittel. Ein Wettbewerb mit dem übrigen Kreditgewerbe besteht nicht.

Weiterhin nimmt die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank am Kapitalmarkt über Wertpapieremissionen und Schuldscheindarlehen Mittel auf, die an den Bund und einzelne Bundesländer weitergeleitet werden. Diese stellen die eingehenden Mittel der Bank wiederum für die Siedlung und Eingliederung des zu fördernden Personenkreises wie Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Bank erhält für ihre Tätigkeit nur eine gering bemessene Marge, die im wesentlichen nur die Kosten deckt. Auch in diesem Bereich besteht kein Wettbewerb mit dem übrigen Kreditgewerbe.

Zur Finanzierung des Wohnungsbaues auf dem Lande, insbesondere des Landarbeiterwohnungsbaues, gewährt die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank in geringem Umfang auch erst- und zweitstellige Hypothekendarlehen (Ende 1966: rd. 300 Millionen DM), die mit Schuldverschreibungen refinanziert sind. Damit wird der Wettbewerbsbereich berührt. Für diese Mittel werden aus öffentlichen Haushalten Zinssubventionen gewährt; mit der Zinssubvention ist häufig ein Eigenkapitalzuschuß verbunden, den der Landarbeiter aus Bundesmitteln erhält. Die Kontrolle der mit diesen beiden staatlichen Hilfen verbundenen Auflagen (i. d. R. 10-jähriges Festhalten am Landarbeiterberuf) obliegt der Bank.

Im übrigen gewährt die Bank im Rahmen der ländlichen Siedlung und der Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Bauern Kleindarlehen aus Kapitalmarktmitteln zur Finanzierung der Nebenerwerbsstellen. Diese Tätigkeit liegt zwar im Konkurrenzbereich. Ihr Volumen ist jedoch gering (Ende 1966 rd. 200 Millionen DM). Außerdem wird die Bank hier nur dann tätig, wenn sie ohnehin die hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Mittel vergibt.

Bei dem starken Gewicht der Bank in der landwirtschaftlichen Siedlung stellt es im übrigen eine für alle am Siedlungsverfahren Beteiligten vorteilhafte Erleichterung dar, wenn nur ein Kreditinstitut am Verfahren beteiligt wird, über das sowohl die öffentlichen Mittel als auch die Kapitalmarktmittel geleitet werden. Angesichts dieser zentralen Stellung der Bank und des geringfügigen Volumens des Wettbewerbs-

---

[218]) vgl. BGBl. I S. 1001
[219]) vgl. RGBl. I S. 122

bereichs besteht zu einer Einschränkung des Steuerprivilegs aus Wettbewerbsgründen keine Veranlassung.

#### 4.2.5.3 Ergebnis

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank steht — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb. Die Aufhebung ihres Steuerprivilegs ist daher aus Wettbewerbsgründen nicht erforderlich.

### 4.2.6 Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB)

#### 4.2.6.1 Tatbestand

Die LRB ist eine zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei) errichtete Zentralbank; sie wird — wie die übrigen zentralen Kreditinstitute — in der Form der Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank i. d. F. vom 15. Juli 1963 [220]). Das Grundkapital von 200 Millionen DM stammt aus der Entrichtung der Rentenbankgrundschuldzinsen gemäß § 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 [221]), die von der deutschen Land- und Forstwirtschaft aufzubringen waren. Die Bilanzsumme betrug Ende 1966 rd. 4,1 Mrd. DM. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Bundesregierung.

Die Aufgaben der LRB, die sich im einzelnen aus § 4 des Gesetzes ergeben, bestehen im wesentlichen in der Gewährung von Refinanzierungsdarlehen an Kreditinstitute zur Weiterleitung an die landwirtschaftlichen Endkreditnehmer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes) sowie in der Darlehensgewährung an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb für die inländische landwirtschaftliche Erzeugung sowie für die Vorratshaltung und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes). Hierzu gehören vor allem die Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse und für Fette. Der Kreditbedarf der Einfuhr- und Vorratsstellen wird auf Wechselbasis durch Bankenkonsortien gedeckt, die unter der Führung der LRB stehen.

Daneben ist die LRB Führerin eines Konsortiums, das der Finanzierung der Stillegung von Mühlen nach dem Mühlengesetz vom 27. Juni 1957 nebst Änderungsgesetzen und Durchführungsverordnungen dient. Die Gründung der genannten Konsortien erfolgte auf Wunsch des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bundesministers der Finanzen.

Ende 1966 entfielen von dem Kreditvolumen der LRB in Höhe von 3,8 Mrd. DM 1,66 Mrd. DM auf Kredite, die ausnahmslos unter Einsatz von Bundesmitteln einschließlich ERP-Mitteln und des bei der LRB gebildeten bundeseigenen Zweckvermögens (vgl. § 9 des Gesetzes) gewährt wurden. Bei weiteren rd. 600 Millionen DM handelte es sich um Landeskulturkredite und Aussiedlungskredite, für die die LRB im Auftrag des Bundes Kapitalmarktmittel als Ersatz für nicht ausreichend vorhandene Haushaltsmittel beschafft hat und die vom Bund zentral (d. h. „an der Quelle") zinsverbilligt worden sind. Somit entfallen fast 2,3 Mrd., das sind 61 v. H. des gesamten Kreditvolumens der LRB, auf Kredite zur Finanzierung agrarwirtschaftlicher Vorhaben, die aus Mitteln des Bundes oder aus in seinem Auftrag beschafften zentralzinsverbilligten Kapitalmarktmitteln refinanziert worden sind und deren Gewährung auf öffentlichen Kreditprogrammen beruht. Der Restbetrag von 1,5 Mrd. DM setzt sich zusammen aus Krediten in Höhe von 619 Millionen DM, für die es die allgemeine Zinsverbilligung aus Bundes-, ERP- und/oder Landesmitteln gibt (die sogenannte Zinsverbilligung „an der Mündung"), und Krediten in Höhe von 891 Millionen DM, bei denen dies nicht der Fall ist. Die unverbilligten Kredite werden grundsätzlich zu Kapitalmarktbedingungen gewährt, wobei sich die Konditionen allerdings — dem Förderungszweck der LRB entsprechend — an der unteren Grenze des Kapitalmarktniveaus halten. Unter den von der LRB gewährten Krediten befinden sich auch Direktkredite an landwirtschaftliche Endkreditnehmer, deren Volumen jedoch gering ist (2 v. H. des Gesamtkreditvolumens). Es handelt sich dabei um die sog. Sockelfinanzierung (= Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockung nach den Richtlinien des BML durch zinsverbilligte Vorschaltdarlehen in solchen Fällen, in denen die Hausbanken die Darlehen nicht aus eigenen oder von ihnen selbst beschafften Mitteln gewähren konnten).

#### 4.2.6.2 Beurteilung

Die LRB darf als landwirtschaftliche Zentralbank ihre Kredite grundsätzlich nur an andere Kreditinstitute geben. Diese refinanzieren sich bei der LRB nur dann, wenn sie die Nachfrage nach Agrarkrediten nicht aus selbst beschafften Mitteln befriedigen können oder wollen. Die Bank ist daher den übrigen Kreditinstituten keine Konkurrentin im Wettbewerb um den Endkreditnehmer. Soweit sie ausnahmsweise Direktkredite gewährt, kann diese Kreditgewährung nur im Einvernehmen mit der Hausbank des Kreditnehmers erfolgen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 3 LRB-Gesetz). Die Mittel der LRB stehen gleichermaßen allen im Agrarkredit tätigen Bankengruppen für ihr landwirtschaftliches und ernährungswirtschaftliches Kreditgeschäft offen.

Die LRB ist somit in ihrem Kreditgeschäft — von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen — nicht im Konkurrenzbereich tätig. Die Refinanzierung erfolgt überwiegend mit öffentlichen Mitteln und mit zentralzinsverbilligten Kapitalmarktmitteln, die ebenfalls der Finanzierung öffentlicher Förderungsprogramme für die Landwirtschaft dienen. Die Darlehen werden, wie gesagt, nahezu ausschließlich als Refinanzierungsdarlehen an andere Kreditinstitute gewährt. Auch hinsichtlich der erwähnten, volumenmäßig unbedeutenden Direktdarlehen steht die LRB mit den übrigen Kreditinstituten nicht in Konkur-

[220]) vgl. BGBl. I S. 465, 548
[221]) vgl. WiGBl. S. 79

renz, weil auch diese Mittel nur gewährt werden, soweit andere Kreditinstitute dazu nicht in der Lage sind und die Hausbank des Kreditnehmers der Kreditgewährung zustimmt.

Die im Interesse der öffentlichen Hand liegende Tätigkeit der LRB zeigt sich schließlich auch in ihrer Funktion als Führerin der Einfuhr- und Vorratsstellenkonsortien sowie des Mühlenkonsortiums, also in Bereichen, die ausschließlich oder überwiegend von der öffentlichen Hand bestimmt werden.

#### 4.2.6.3 Ergebnis

Die LRB steht — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb. Eine Änderung ihrer Steuerfreiheit ist somit aus Wettbewerbsgründen nicht erforderlich.

### 4.2.7 Deutsche Genossenschaftskasse (DGK)

#### 4.2.7.1 Tatbestand

Die DGK, die ebenfalls eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, wurde im Jahre 1949 als Zentralbank zur Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits [222]), durch das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse vom 11. Mai 1949 [223]) errichtet. Heutige Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die DGK in der Fassung vom 5. Mai 1964 [224]). Am Kapital von z. Z. insgesamt 101,185 Millionen DM (davon eingezahlt: 100 Millionen DM) sind der Bund mit 1 Million DM (rd. 1 v. H.), die Länder mit 3,14 Millionen DM (= rd. 3 v. H.) und eine Vielzahl von genossenschaftlichen Unternehmen (darunter die ländlichen und gewerblichen Zentralkassen) sowie sonstige juristische Personen, deren Mitgliederkreis Genossenschaften umfaßt, mit insgesamt 97,045 Millionen DM (= rd. 96 v. H.) beteiligt. Ihre Bilanzsumme belief sich Ende 1966 auf 5,25 Mrd. DM. Die Anstalt unterliegt der Aufsicht der Bundesregierung.

Die DGK hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der in § 2 des Gesetzes genannten genossenschaftlichen Förderungszwecke Darlehen zu gewähren, und zwar insbesondere an genossenschaftliche Zentralkassen und sonstige genossenschaftliche oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen, an Einzelgenossenschaften, deren Arbeitsgebiet über das Gebiet einer Zentralkasse hinausgeht, sowie an sonstige Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die Förderung des Genossenschaftssektors gerichtet ist (§ 3 Nr. 1 DGK-Gesetz); daneben gehört zu den Aufgaben der DGK insbesondere die Annahme von Einlagen (§ 3 Nr. 2 DGK-Gesetz), die überwiegend aus dem Genossenschaftssektor, insbesondere von den Zentralkassen, stammen. Die weitere Refinanzierung erfolgt durch Aufnahme von Darlehen (§ 3 Nr. 3 DGK-Gesetz) und die Emission von Schuldverschreibungen (§ 3 Nr. 4 DGK-Gesetz).

Die Tätigkeit der DGK besteht somit im wesentlichen in der Hereinnahme liquider Mittel von seiten der genossenschaftlichen Kreditinstitute und der günstigen, dem gesetzlichen Förderungszweck entsprechenden Anlage der Mittel (Liquiditätsausgleich) sowie in der Darlehensgewährung an genossenschaftliche Unternehmen aus eigenen Mitteln und aus dem Erlös von Schuldverschreibungen (langfristige Finanzierung). Die DGK ist somit Liquiditäts- und Finanzierungszentrale aller Genossenschaften. Sie stellt für den Genossenschaftssektor, soweit sie den Ausgleich nicht in sich selbst vollzieht, die Verbindung zum Geld- und zum Kapitalmarkt her, an denen sie die für die Förderungsgeschäfte (Geschäfte mit dem zu fördernden Genossenschaftssektor) notwendigen Gegengeschäfte (Geschäfte außerhalb des Genossenschaftssektors) tätigt. Die Notwendigkeit der Gegengeschäfte ergibt sich daraus, daß die relativ kurzfristigen Einlagen (Förderungsgeschäft) in erheblichem Maße entsprechende Geldanlagen (Gegengeschäft) erfordern, während die langfristigen Ausleihungen (Förderungsgeschäft) die Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten (Gegengeschäft) voraussetzen.

Das Finanzierungsbild sah Ende 1966 wie folgt aus:

Von den Einlagen in Höhe von 3,2 Mrd. DM (Förderungsgeschäft) waren 2,3 Mrd. DM am Geldmarkt angelegt (Gegengeschäft), der Rest diente der Gewährung kurzfristiger Kredite (Förderungsgeschäft); die langfristigen Ausleihungen in Höhe von 1,7 Mrd. DM (Förderungsgeschäft) wurden im wesentlichen durch die langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 1,7 Mrd. DM (Gegengeschäft) finanziert.

Im Interesse ihres Förderungsauftrags muß die DGK bei den Gegengeschäften versuchen, grundsätzlich zu den marktmäßig günstigsten Konditionen abzuschließen. Das bedeutet, daß sie bei der Anlage der ihr aus dem Genossenschaftssektor zufließenden kurzfristigen Mittel am Geldmarkt, wie jede Bank, den höchstmöglichen Zinssatz und bei der Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten (Globaldarlehen, Schuldverschreibungen) den niedrigstmöglichen Zinssatz anstrebt.

Im Gegensatz zu den übrigen zentralen Kreditinstituten gehören zu der Tätigkeit der DGK nicht solche Geschäfte, die der Staat unter Einsatz überwiegend eigener finanzieller Mittel zur Förderung bestimmter Wirtschaftsbereiche tätigt oder tätigen läßt. Die DGK ist demnach nicht — oder jedenfalls nicht unmittelbar — mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betraut; die Treuhandgeschäfte in Höhe von 2,2 Millionen DM fallen angesichts einer Bilanzsumme von 5,2 Mrd. DM nicht ins Gewicht. Ihre Tätigkeit ist daher mit derjenigen der übrigen zentralen Kreditinstitute nicht vergleichbar. Die öffentliche Hand ist an ihrem Kapital, wie gezeigt, nur in geringem Umfang beteiligt. Die Sonderrücklage in Höhe von 64 Millionen DM (vgl. § 6 des Gesetzes) — sie stammt aus den Beträgen, die der DGK aufgrund des heute gegenstandslosen § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen zugeflossen sind — ist von der Landwirtschaft aufgebracht worden.

[222]) vgl. Teil A, S. 22
[223]) vgl. WiGBl. S. 75
[224]) vgl. BGBl. I S. 309

Über die steuerliche Regelung bei der DGK ist folgendes zu bemerken:

Das Errichtungsgesetz vom 11. Mai 1949 hatte der DGK zur Erleichterung der Eigenkapitalbildung einige Steuerbegünstigungen eingeräumt; so konnte die DGK die Beträge, die ihr aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen zuflossen, steuerfrei vereinnahmen; die aus diesen Mitteln gebildete Sonderrücklage (vgl. § 6 des heutigen Gesetzes) gehörte auf die Dauer von 10 Jahren nicht zum Betriebsvermögen der Anstalt im Sinne des Bewertungsgesetzes (§ 5 des Errichtungsgesetzes). Auf Grund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die DGK vom 19. Dezember 1950 [225]) konnten bei der Ermittlung des Einkommens bzw. des Gewerbeertrags für die Dauer von 10 Jahren 4 v. H. der im Jahresabschluß eingesetzten Sonderrücklage abgesetzt werden.

Eine volle Steuerbefreiung bestand also zunächst nicht. Erst durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. Dezember 1953 [226]) wurde dann in die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1953 ein neuer § 33 b eingefügt, nach dem die DGK ab 1. Januar 1952 von der Körperschaftsteuer befreit wurde. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die zunächst vorgesehenen Steuerbegünstigungen nicht ausreichten, um die für die Förderungsaufgaben der DGK notwendige Bildung zusätzlichen Eigenkapitals in angemessener Zeit zu ermöglichen. Die damit ausgesprochene Steuerbefreiung hat sich über verschiedene weitere Regelungen bis heute erhalten. Sie wurde im Jahre 1954 im Hinblick auf das Aufkommen aus den Rentenbankgrundschuldzinsen an das Steuerprivileg des LRB gekoppelt. Die Steuerfreiheit war für beide Institute zunächst nur eine befristete. Erst durch das Steueränderungsgesetz 1961 wurde sie — und zwar auch bei der Gewerbe- und Vermögensteuer — in eine unbefristete umgewandelt. In der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes wurde dazu ausgeführt: beide Banken hätten die Aufgabe, der Land- und Ernährungswirtschaft sowie den Genossenschaften Kredite zu Bedingungen zu beschaffen, die für diese noch tragbar seien, also zu Bedingungen, die von den üblichen im Kreditverkehr geltenden Bedingungen abweichen (Beschränkung der Tätigkeit, geringere Gewinnmöglichkeiten); die Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben liege im besonderen staatlichen Interesse; sie müßten vom Staat selbst übernommen werden, wenn die beiden Banken nicht zur Verfügung stünden; die Tätigkeit der LRB und der DGK sei somit einer öffentlichen Tätigkeit vergleichbar; die ständige Befreiung von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer erscheine deshalb gerechtfertigt.

Das Steuerprivileg der DGK beruht demnach in besonderem Maße auf dem gesetzlichen Förderungsauftrag, der, wie jeder öffentliche Auftrag, mit Geschäftsbeschränkungen verbunden ist (z. B. Beschränkung des Aktivgeschäfts auf genossenschaftliche Unternehmen; keine Zweigniederlassungen; Beschränkung des Spareinlagengeschäfts; relativ niedrige Umlaufgrenze u. a. m.).

#### 4.2.7.2 Beurteilung

Im Gegensatz zu den übrigen zentralen Kreditinstituten spielt sich die Tätigkeit der DGK nicht außerhalb des Wettbewerbsbereichs ab. Die Erfüllung ihrer Aufgaben ist der DGK nämlich nicht möglich, ohne daß sie den Wettbewerbsbereich berührt.

Dies gilt zunächst für die Förderungsgeschäfte (Annahme von Einlagen aus dem Genossenschaftssektor; Gewährung von Darlehen an den Genossenschaftssektor). Bei diesen Geschäften, die im wesentlichen Interbankgeschäfte sind, könnte theoretisch auch ein anderes Kreditinstitut an die Stelle der DGK treten. Der — mindestens potentielle — Wettbewerbscharakter der Förderungsgeschäfte der DGK ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, daß diese Geschäfte eine konditionenmäßige Besserstellung der zu fördernden Einzelgenossenschaften, insbesondere der einzelnen Kreditgenossenschaften, zum Ziele haben. Diese Besserstellung wirkt sich im Wettbewerb sowohl auf der Mittelstufe des genossenschaftlichen Kreditwesens (d. h. zwischen den Zentralkassen und ihren außergenossenschaftlichen Wettbewerbern, z. B. den regionalen Girozentralen) als auch auf der Unterstufe (zwischen den Kreditgenossenschaften und ihren außergenossenschaftlichen Wettbewerbern, z. B. den Sparkassen und den privaten Kreditbanken) aus; denn das ist gerade ihr Zweck. Die unmittelbare Förderungstätigkeit der DGK hat also zur Folge, daß sich diese Tätigkeit im Wettbewerb auf jeder der drei Stufen des genossenschaftlichen Kreditsystems auswirkt.

Die Wettbewerbssituation bei der DGK zeigt sich darüber hinaus auch bei den Gegengeschäften (Anlage der kurzfristigen Mittel auf dem Geldmarkt; Aufnahme von langfristigen Mitteln auf dem Kapitalmarkt). Ferner ist zu berücksichtigen, daß die DGK in nicht unwesentlichem Umfange im Wertpapier- und Konsortialgeschäft tätig ist; sie hat zum Beispiel im Hinblick auf die in den letzten Jahren größer gewordene Plazierungskraft des Genossenschaftssektors ihre Quote innerhalb des Bundesanleihekonsortiums vor einiger Zeit erhöhen können [227]).

Der Wettbewerbscharakter der Tätigkeit der DGK wird auch durch einen Vergleich mit dem Spitzeninstitut des Sparkassensektors, der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — (DGZ), deutlich. Zwar bestehen zwischen den Spitzeninstituten DGZ und DGK hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung und Geschäftsstruktur gewisse Unterschiede [228]); insbesondere sind der DGK größere Geschäftsbeschränkungen auferlegt als der DGZ. Dennoch ist beiden Spitzeninstituten die Aufgabe der Förderung ihres jeweiligen Sektors gemeinsam, wozu insbesondere der Liquiditätsausgleich gehört. Diese Förderung kann sich aber ihrer Natur nach weder bei der DGZ noch bei der DGK völlig außerhalb des

---

[225]) vgl. BGBl. I S. 808

[226]) vgl. BGBl. I S. 1553

[227]) vgl. Deutsche Genossenschaftskasse, Bericht über das Geschäftsjahr 1966, S. 32

[228]) vgl. Teil A, S. 19 f. und S. 22

Wettbewerbsbereichs abspielen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die unterschiedliche steuerliche Behandlung der beiden Spitzeninstitute — die DGZ ist abgesehen vom langfristigen Geschäft, für das der ermäßigte Steuersatz des § 19 Abs. 2 KStG gilt, voll steuerpflichtig — problematisch [229]).

Im Hinblick auf diese Situation ist nicht auszuschließen, daß die steuerliche Privilegierung der DGK den Wettbewerb verschiebt. Damit stellt sich die Frage, ob das Steuerprivileg gleichwohl aus bestimmten sachlichen Gründen, insbesondere zur Erfüllung des Auftrags der DGK, heute noch im bisherigen Umfang erforderlich ist.

Es mag dahingestellt bleiben, ob das Steuerprivileg in den Jahren des Aufbaus der DGK zur Erreichung der Zwecke, die der Gesetzgeber mit ihrer Errichtung anstrebte, erforderlich war. Das Privileg, das in seiner heutigen Form erst seit 1952 besteht, war seinerzeit — wie oben dargelegt — mit der Feststellung begründet worden, daß die Eigenkapitalsituation der DGK unzureichend sei und die wünschenswerte Rücklagenbildung durch das Steuerprivileg schneller erreicht werden sollte.

Dieser Gesichtspunkt kann jedoch heute nicht mehr als tragend anerkannt werden, da sich die Eigenkapitalsituation der DGK in den letzten Jahren erheblich gebessert hat. Das zeigt sich einmal in der starken Zunahme der Rücklagen (1949: 6,5 Millionen DM; 1966: 175 Millionen DM); selbst wenn man bei dem Vergleich der Rücklagen des Jahres 1949 mit denen des Jahres 1966 die aus den Rentenbankgrundschuldzinsen stammende Sonderrücklage von 64 Millionen DM unberücksichtigt läßt und nur die regulär gebildeten Rücklagen zugrunde legt, sind diese in dem genannten Zeitraum von 17 Jahren auf mehr als das 17fache angewachsen. Auch das Kapital hat sich erheblich erhöht (1949: 4,2 Millionen DM; 1967: 101,185 Millionen DM). Hierbei ist besonders hervorzuheben, daß die mehrfachen Kapitalerhöhungen ohne Beteiligung des Bundes und mit nur geringfügiger Beteiligung der Länder durchgeführt werden konnten; der prozentuale Kapitalanteil der öffentlichen Hand (Bund und Länder) ist damit von ursprünglich über 40 v. H. auf rd. 4 v. H. gesunken. Die verbesserte Kapitalsituation kommt schließlich auch in der Tatsache zum Ausdruck, daß die DGK in den letzten Jahren eine Dividende von 8 v. H. auf das (mehrfach erhöhte) Grundkapital erwirtschaften konnte, ohne dabei die Dotierung der stillen Reserven zu vernachlässigen.

Diese Tatsachen zeigen, daß die DGK sich inzwischen zu einem kapitalkräftigen, eigenständigen Institut entwickelt hat, das auf eine unmittelbare staatliche Hilfe in Form von Steuerprivilegien nicht mehr angewiesen ist. Der vom Gesetzgeber mit der steuerlichen Privilegierung verfolgte Zweck kann damit — nicht zuletzt dank des geschäftlichen Leistungswillens der DGK selbst — als erreicht angesehen werden.

Im übrigen sind Gründe, die eine uneingeschränkte Beibehaltung des Steuerprivilegs der DGK erfordern, nicht ersichtlich. Insbesondere kann aus dem nach wie vor bestehenden Willen der öffentlichen Hand, das Genossenschaftswesen zu fördern, mit Rücksicht auf die oben dargelegten Gründe nicht mehr gefolgert werden, daß dies durch Steuerprivilegien geschehen müsse. Der staatliche Wille zur Förderung des Genossenschaftswesens findet einen hinreichenden Ausdruck in der Tatsache, daß die DGK als Anstalt des öffentlichen Rechts durch Gesetz errichtet worden ist, daß die öffentliche Hand sich an ihr beteiligt hat und daß sie der DGK einen Teil des Aufkommens aus den Rentenbankgrundschuldzinsen als Sonderrücklage in Höhe von 64 Millionen DM ohne besondere Gegenleistung zur Verfügung gestellt hat und weiterhin zur Verfügung stellt.

Der Abbau der Steuervergünstigungen mag es der DGK zwar erschweren, ihre Reserven in dem bisherigen Umfang und Tempo anzureichern. Diese Auswirkung müßte aber im Interesse einer größeren Wettbewerbsneutralität im Kreditwesen sowie des Abbaus einer nicht mehr erforderlichen steuerlichen Subvention in Kauf genommen werden, wie es übrigens auch bei den Kreditgenossenschaften und Zentralkassen durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 geschehen ist. Dies erscheint auch deshalb vertretbar, weil die Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen, denen das Steuerprivileg der DGK mittelbar oder unmittelbar zugute kommt, inzwischen in starkem Maße zu leistungsfähigen Einheiten herangewachsen und daher auf eine Förderung durch ihr Zentralinstitut nicht mehr in dem bisherigen Umfange angewiesen sind.

#### 4.2.7.3 Ergebnis

Da die volle Steuerbefreiung der DGK eine Wettbewerbsbegünstigung darstellt und keine zwingenden Gründe für ihre uneingeschränkte Beibehaltung erkennbar sind, stellt die Steuerfreiheit eine Wettbewerbsverschiebung im Sinne des Untersuchungsauftrags dar. Es wird daher vorgeschlagen, die DGK künftig nicht mehr voll steuerfrei zu lassen. Bei der zu treffenden Regelung wird allerdings darauf zu achten sein, daß die DGK im Ergebnis sowohl gegenüber ihren Konkurrenten als auch gegenüber den Partnern ihres Förderungsgeschäfts steuerlich nicht benachteiligt wird.

## 4.3 Staatsbanken

### 4.3.1 Tatbestand

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG sind von der Körperschaftsteuer befreit

„3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;".

Im übrigen sind sie voll steuerpflichtig, sofern es sich nicht um die Einkünfte aus dem langfristigen Kommunal-, Real- und Meliorationskreditgeschäft handelt, die gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 KStG mit

---

[229]) Die Eigenkapitalquote betrug Ende 1966 bei der DGK 4,4 v. H., bei der DGZ jedoch nur 2,5 v. H.

einem ermäßigten Satz von 35 v. H. oder 36,5 v. H. (bis Ende 1967: 26,5 v. H. oder 27,5 v. H.) besteuert werden.

Die Befreiung der Staatsbanken von der Vermögensteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VStG) und Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 3 GewStG) knüpft an die Regelung bei der Körperschaftsteuer an.

Im Gesetz ist weder gesagt, was „Staatsbanken" sind, noch was unter „Aufgaben staatswirtschaftlicher Art" zu verstehen ist. Die Abgrenzungen dieser beiden entscheidenden Tatbestandsmerkmale sind außerhalb der gesetzlichen Regelung vorgenommen worden. Diese Praxis ist, auch gemessen an rechtsstaatlichen Anforderungen, nicht befriedigend.

Im einzelnen ist zu den beiden Tatbestandsmerkmalen folgendes zu bemerken:

#### 4.3.1.1 Begriff der „Staatsbanken"

Maßgebend für die Ausfüllung dieses Begriffs ist heute noch das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. Mai 1933 — I A 124/33 [230]) —. Danach muß es sich bei dem Institut um eine Bank handeln, die sich ausschließlich im Besitz eines Staates (Landes) befindet. Unschädlich ist nach der Praxis, wenn sich das Institut im Besitz mehrerer Staaten (Länder) befindet; es darf nur keine anderen Kapitaleigner haben.

Weder das Gesetz noch das erwähnte Urteil stellen es bei der Abgrenzung des Begriffs „Staatsbank" auf die Rechtsform ab. Demgemäß findet sich unter den Staatsbanken heute auch ein Institut in der Form einer AG (Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG).

#### 4.3.1.2 Begriff der „Aufgaben staatswirtschaftlicher Art"

Bei der Abgrenzung dieses Begriffs richtet sich die Praxis noch heute nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. November 1936 — S 2509 — 51 III; die entscheidenden Abschnitte I und III dieses Erlasses haben folgenden Wortlaut:

„I. Rechtsgrundlagen

Staatsbanken waren bisher befreit, wenn sie ihrer Bestimmung nach in der Hauptsache Geschäften staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art dienten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 KStG 1925 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 VStG 1931). Diese Befreiungsvorschriften haben in der Verwaltung zu Schwierigkeiten geführt. Es gibt Staatsbanken, die zum Teil die gleichen Geschäfte wie Privatbanken machen.

Den neuen Gesetzen gemäß (§ 4 Abs. 1 Ziff 3 KStG 1934 und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VStG 1934) sind die Staatsbanken nur insoweit frei, als sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen. Alle übrigen Geschäfte sind voll steuerpflichtig. Steuerpflichtig sollen insbesondere alle Geschäfte sein, die den Geschäften der Privatbanken ähnlich sind und zu einem Wettbewerb führen können.

. . .

III. Geschäfte der Staatsbanken

Für die Veranlagung der Körperschaftsteuer und Vermögensteuer sind die Geschäfte der Staatsbanken zu gliedern in

A. Aufgaben staatswirtschaftlicher Art

B. Sonstige Geschäfte.

Steuerfrei sind nur die Gewinne aus den Geschäften staatswirtschaftlicher Art und nur das diesen Aufgaben gewidmete Vermögen. Im übrigen ist der Gewinn und das Vermögen steuerpflichtig. Im einzelnen bemerke ich hierzu folgendes:

A. Aufgaben staatswirtschaftlicher Art

Aufgaben staatswirtschaftlicher Art sind Geschäfte, die mit dem wirtschaftlichen Eigenleben des Staates (Landes) unmittelbar zusammenhängen.

Zu diesen Aufgaben gehören demgemäß die folgenden Geschäfte:

1. Staatskassengeschäfte. Das sind:
   a) Bankverkehr im Auftrag oder für Rechnung des Gewährträgers und seiner Staatsanstalten;
   b) Gewährung von Krediten (langfristigen oder kurzfristigen) an den Gewährträger und seine Staatsanstalten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Mittel;
   c) Mitwirkung an der Ausgabe und Übernahme als Ersterwerber von Anleihen des Gewährträgers und seiner Staatsanstalten sowie die Kurspflege der Anleihen des Gewährträgers und seiner Staatsanstalten.
2. Mitwirkung an der Erledigung wirtschaftlicher Aufgaben des Gewährträgers in den folgenden Fällen:
   a) Kreditgewährungen, soweit der Gewährträger die Haftung übernommen hat. Das gilt nicht bei Haftungsübernahme für Kredite an Wirtschaftsunternehmungen, die mit mehr als 25 v. H. im Besitz des Gewährträgers sind;
   b) Weitergabe von Krediten aus Mitteln und im Auftrag des Gewährträgers (‚durchlaufende Posten').

B. Sonstige Geschäfte

Alle sonstigen Geschäfte sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie dem Wohl des Volksganzen dienen, oder Zwecke erfüllen, die vom Reich oder dem Gewährträger gefördert werden. Zu den sonstigen Geschäften gehören auch:

---

[230]) vgl. Reichssteuerbl. 1933, S. 973

1. Geschäfte mit Wirtschaftsunternehmungen, auch wenn diese ganz oder teilweise im Besitz des Gewährträgers sind (Ausnahme siehe A 2 a);
2. Geschäfte mit dem Reich und mit anderen Staaten (Ländern);
3. Kleinkredite aller Art, soweit sie den Voraussetzungen unter A 1 und 2 nicht entsprechen;
4. An- und Verkauf von Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen für eigene und fremde Rechnung (Ausnahme siehe A 1 c);
5. Hinterlegungsgeschäfte;
6. das gesamte Depositen- und Spareinlagengeschäft, auch soweit es zum Zwecke der Kredithergabe und Kreditbereitschaft für den Gewährträger betrieben wird."

Abschnitt IV des Erlasses regelt die verschiedenen Methoden der Ausgliederung der Geschäfte staatswirtschaftlicher Art von den sonstigen Geschäften. Die damit zusammenhängenden steuertechnischen Fragen können hier unerörtert bleiben.

#### 4.3.1.3 Katalog der Staatsbanken

Nicht unter den Begriff „Staatsbanken" fallen die Kreditinstitute des § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG — zentrale Kreditinstitute — und die der Nr. 6 — Organe der staatlichen Wohnungspolitik —, obwohl sich unter der zuletzt genannten Gruppe auch Institute befinden, die „Staatsbanken" (in dem oben genannten Sinne) sind und „Aufgaben staatswirtschaftlicher Art" (ebenfalls in dem obengenannten Sinne) erfüllen [231].

Die oben genannten Voraussetzungen einer „Staatsbank" i. S. von § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG werden zur Zeit lediglich von sieben Instituten erfüllt. Es handelt sich dabei um folgende Banken [232]:

— Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, München
— Bayerische Staatsbank, München
— Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig
— Hamburgische Landesbank — Girozentrale —, Hamburg
— Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen
— Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin/Hamburg
— Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG, Kiel.

Von diesen Instituten kann die *Preußische Staatsbank* (Seehandlung), Berlin/Hamburg, unerörtert bleiben. Sie ist Berliner Altbank und lediglich zur Abwicklung als verlagert anerkannt; zum Neugeschäft ist sie nicht zugelassen. Sie steht daher mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb.

Zu den verbleibenden sechs Staatsbanken ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

#### 4.3.1.4 Die einzelnen Staatsbanken

##### 4.3.1.41 Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA)

Träger und Gewährträger der Anstalt ist der Freistaat Bayern. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 [233]). Das Eigenkapital der Anstalt belief sich Ende 1966 auf 60 Millionen DM. Die Bilanzsumme betrug zum gleichen Zeitpunkt 1,33 Mrd. DM. Die Anstaltsaufsicht liegt beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

Die Anstalt hat die Aufgabe, Unternehmen von Flüchtlingen und sonstige Unternehmen finanziell zu fördern, denen nach dem 8. Mai 1945 staatliche Bürgschaften gewährt oder staatliche Kredite gegeben worden sind oder werden. Die Förderung erfolgt insbesondere durch Refinanzierung von staatsverbürgten Krediten, durch Umschuldung kurzfristiger Kredite in längerfristige, durch Gewährung von Krediten oder durch Übernahme von Bürgschaften für von Dritten zu gewährende Kredite sowie durch Beteiligung an Unternehmen der genannten Art, soweit diese Beteiligung zur Erhaltung des Unternehmens erforderlich ist; ferner hat die Anstalt im Auftrag und nach näherer Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen die Überwachung staatlicher und staatsverbürgter Kredite durchzuführen (§ 2 des Gesetzes). Darüber hinaus hat die Anstalt weitere Aufgaben auszuführen, die ihr vom Staatsministerium der Finanzen im Einzelfall zugewiesen worden sind (§§ 4, 16 Abs. 2 des Gesetzes). Die Refinanzierung erfolgt durch Aufnahme langfristiger Darlehen, z. Z. dagegen nicht durch die Emission von Schuldverschreibungen [234]).

Die Bank ist also im wesentlichen ein Instrument des bayerischen Staates zur Durchführung öffentlicher Kredit-, Bürgschafts- und Zinszuschußprogramme zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Bayern, die durch eigene Kreditprogramme ergänzt werden. Sie gewährt als zentrales Institut Refinanzierungsdarlehen im Rahmen der staatlichen Kreditprogramme, und zwar grundsätzlich an die Hausbanken der zu fördernden Unternehmen; hierfür erhält sie vom Bund, vom Land Bayern, von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, von der KW usw. entweder die erforderlichen Refinanzierungsmittel oder globale Zinsverbilligungszuschüsse. Die Tätigkeit der LfA entspricht damit auf Landesebene weitgehend dem Auf-

---

[231]) die Landeskreditanstalten und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, Näheres vgl. S. 119 ff.

[232]) Vgl. Abschnitt 109 der Vermögensteuer-Richtlinien 1966 für die Vermögensteuerhauptveranlagung vom 26. Juli 1966, BAnz. Nr. 141, Beilage. Dieser Katalog gilt auch für die Körperschaftsteuer.

[233]) vgl. GVBl. 1951, S. 4, i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 20. Februar 1952, GVBl. 1952, S. 79

[234]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen ist der Anstalt rechtlich nicht verwehrt (vgl. § 16 Abs. 1, § 17 des LfA-Gesetzes; § 22 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung).

gabenbereich, der auf Bundesebene teils von der KW, teils von der LAB wahrgenommen wird.

Als Aufgaben staatswirtschaftlicher Art im Sinne der hier zu untersuchenden Vorschrift des Körperschaftsteuergesetzes gelten alle Tätigkeiten, die die LfA auf Grund des für sie geltenden Gesetzes betreiben darf. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat nämlich in einem Erlaß vom 26. März 1952 an die OFD München ausgeführt, daß die Aufgaben der LfA nach den §§ 2 bis 4 und § 16 Abs. 2 des Gesetzes — d. h. sämtliche Tätigkeiten der Anstalt — Aufgaben staatswirtschaftlicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG, des § 3 Nr. 3 GewStG und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG sind. Damit ist die LfA praktisch den Instituten des § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG gleichgestellt worden. Der Anteil der staatswirtschaftlichen Geschäfte am gesamten Geschäftsvolumen beträgt somit 100 v. H.

#### 4.3.1.42 Bayerische Staatsbank

Träger und Gewährträger ist der Freistaat Bayern. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Bayerische Staatsbank vom 25. Oktober 1950 und vom 14. Juni 1958 [235]). Das Eigenkapital der Bank belief sich Ende 1966 auf 145 Millionen DM. Ihr Bilanzvolumen betrug zum gleichen Zeitpunkt 3,26 Mrd. DM. Die Anstaltsaufsicht liegt beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen bzw. bei dem von ihm bestellten Staatskommissar.

Die Aufgaben der Anstalt bestehen in der Entgegennahme von Einlagen, der Gewährung von Krediten, der Wahrnehmung aller sonstigen bankmäßigen Geschäfte, insbesondere für den bayerischen Staat und die ihm nahestehenden Anstalten und Unternehmen sowie für öffentliche Körperschaften und Stiftungen; ihr obliegen ferner die Förderung von Handel, Industrie, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft sowie die Durchführung besonderer Aufgaben außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises, die ihr vom Staatsministerium der Finanzen übertragen werden können.

Zu den als „Aufgaben staatswirtschaftlicher Art" geltenden Tätigkeiten gehören im wesentlichen die Gewährung kurz- und langfristiger Kredite an den Freistaat Bayern und seine Anstalten, die Gewährung von Krediten aus Mitteln und im Auftrage des Landes im Rahmen öffentlicher Kreditprogramme sowie die Kreditgewährung an Unternehmen, für die das Land Bayern die Haftung übernommen hat. Schließlich obliegt ihr die Mitwirkung bei der Ausgabe und Übernahme als Ersterwerber von Anleihen des bayerischen Staates und seiner Anstalten sowie die Kurspflege für diese Anleihen.

Der Anteil des staatswirtschaftlichen Geschäfts an der Bilanzsumme betrug Ende 1966 rd. 15 v. H. [236]).

#### 4.3.1.43 Braunschweigische Staatsbank

Träger und Gewährträger ist das Land Niedersachsen. Rechtsgrundlage ist das Staatsbankgesetz i. d. F. vom 18. Dezember 1929 [237]) nebst Änderungsgesetzen [238]).

Das Eigenkapital belief sich Ende 1966 auf 100 Millionen DM. Die Bilanzsumme betrug zum gleichen Zeitpunkt 3,71 Mrd. DM. Die Anstaltsaufsicht liegt beim Niedersächsischen Staatsministerium bzw. beim Niedersächsischen Minister der Finanzen.

Die Aufgaben der Bank bestehen in der Ausführung aller Bankgeschäfte einschließlich des langfristigen Geschäfts, insbesondere der Staatsbankgeschäfte wie z. B. der Begebung von Staatsanleihen; außerdem kann der Bank die Finanzierung besonderer. wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Staatsaufgaben übertragen werden.

Der Anteil der als Aufgaben staatswirtschaftlicher Art geltenden Geschäfte an der Bilanzsumme belief sich Ende 1966 auf 22 v. H. [239]).

#### 4.3.1.44 Hamburgische Landesbank — Girozentrale

Träger und Gewährträger ist die Hansestadt Hamburg. Rechtsgrundlage ist die Satzung der Hamburgischen Landesbank vom 24. Juni 1947 [240]), geändert durch Beschlüsse des Verwaltungsrats vom 22. Februar 1961 und 21. Februar 1962. Das Eigenkapital der Anstalt belief sich Ende 1966 auf 96 Millionen DM. Die Bilanzsumme betrug zum gleichen Zeitpunkt 2,95 Mrd. DM. Die Anstaltsaufsicht liegt beim Senat der Hansestadt Hamburg.

Die Aufgaben der Bank bestehen in der Ausführung aller Bankgeschäfte einschließlich des langfristigen Geschäfts, insbesondere in der Besorgung der bankmäßigen Geschäfte der Hansestadt Hamburg und in deren Gebiet bestehender sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ihnen nahestehender Unternehmungen (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung).

Der Anteil der als Aufgaben staatswirtschaftlicher Art geltenden Geschäfte an der Bilanzsumme betrug Ende 1966 25 v. H. [239]).

#### 4.3.1.45 Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen (SKA)

Träger und Gewährträger sind die Länder Bremen und Niedersachsen. Rechtsgrundlage ist die Satzung i. d. F. vom 8. Juli 1964 [241]). Das Eigenkapital der Anstalt betrug Ende 1966 73,9 Millionen DM. Ihre Bilanzsumme belief sich zum gleichen Zeitpunkt auf 3,43 Mrd. DM. Die Anstaltsaufsicht liegt beim Niedersächsischen Minister der Finanzen und beim Bremer Senator der Finanzen.

Die Aufgaben der Anstalt bestehen in der Gewährung von mittel- und langfristiger Staats-, Kommunal- und Meliorationskrediten sowie von Grund-, Schiffs- und Investitionskrediten (§ 5 Abs. 1 der Satzung).

Zu den Aufgaben staatswirtschaftlicher Art zählen alle Geschäfte, die in dem Erlaß des Reichsministers

[235]) vgl. GVBl. 1950, S. 221, i. d. F. der Änderungsgesetze vom 27. Oktober 1953, GVBl. 1953, S. 183, und GVBl. 1958, S. 110

[236]) eigene Angabe der Bank

[237]) vgl. Braunschweigisches GVS von 1929 Nr. 82, S. 193

[238]) vgl. „Das Satzungsrecht der Girozentralen", Fachmitteilungen, herausgegeben vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V., Ausgabe 6/64 vom 14. Februar 1964, S. 39, Fußnote 1

[239]) eigene Angabe der Bank

[240]) vgl. GVBl. Nr. 18 vom 1. August 1947

[241]) vgl. Bremer GBl. 1964, S. 86

der Finanzen vom 30. November 1936 als Aufgaben staatswirtschaftlicher Art bezeichnet worden sind, soweit sie satzungsmäßig getätigt werden dürfen. Zu den Geschäften, die nicht getätigt werden dürfen, gehören insbesondere das kurzfristige Kreditgeschäft und das Emissionsgeschäft. Diese Geschäfte obliegen dem Schwesterinstitut der SKA, der Bremer Landesbank (BLB). Die BLB, die nach ihrer Funktion ebenfalls Staatsbank ist (wenn auch nicht im steuerrechtlichen Sinne, weil die Länder Bremen und Niedersachsen nicht zu 100 v. H. Träger sind), gewährt dem Land Bremen kurzfristige Kredite und ist Konsortialführerin für die Anleihen des Landes Bremen, ohne daß diese Geschäfte bei ihr steuerlich privilegiert sind (vgl. dazu S. 116 f.).

Der Anteil der als Aufgaben staatswirtschaftlicher Art geltenden Geschäfte der SKA an der Bilanzsumme betrug Ende 1966 16 v. H. [242]).

#### 4.3.1.46 Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG

Alleiniger Aktionär ist das Land Schleswig-Holstein. Rechtsgrundlage der Bank ist ihre Satzung i. d. F. vom 30. September 1966. Ihr Eigenkapital betrug am 31. März 1967 (Bilanzstichtag) 13,8 Millionen DM. Ihre Bilanzsumme belief sich zum gleichen Zeitpunkt auf 191,0 Millionen DM.

Die Aufgaben der Wirtschaftsaufbaukasse bestehen in der Gewährung von Krediten, insbesondere von mittel- und langfristigen, in der Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie in der Ausführung aller damit zusammenhängenden Geschäfte; die Gesellschaft kann auch treuhänderische Geschäfte durchführen sowie das Land Schleswig-Holstein in Fragen der Wirtschaftsförderung unterstützen (§ 2 der Satzung).

Zu den Geschäften, die als Aufgaben staatswirtschaftlicher Art gelten, gehören die Gewährung zweckgebundener Darlehen, die Ausführung von Kreditaufträgen, die Durchführung von treuhänderischen Geschäften und die Gewährung von Krediten aus zweckgebundenen Mitteln der Sanierungs- und Förderungsprogramme.

Der Anteil dieser Geschäfte an der Bilanzsumme betrug am 31. März 1967 (Bilanzstichtag) 41,3 v. H. [243]).

### 4.3.2 Beurteilung

#### 4.3.2.1 Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Die LfA nimmt unter den Staatsbanken eine Sonderstellung ein. Während die übrigen Staatsbanken neben ihrer als staatswirtschaftlich geltenden und daher steuerlich privilegierten Tätigkeit überwiegend andere Bankgeschäfte betreiben, die unstreitig voll im Wettbewerbsbereich liegen, ist dies bei der LfA nicht der Fall. Die LfA ist vielmehr überwiegend außerhalb des Konkurrenzbereichs tätig.

Das ergibt sich zunächst aus ihrer Funktion als Zentralinstitut des bayerischen Staates für die Finanzierung des gewerblichen Mittelstands und der Maßnahmen zur Verbesserung der gewerblichen Struktur Bayerns, ferner — in Verbindung mit dieser Funktion — aus der Tatsache, daß der Anstalt das allgemeine Bankgeschäft, soweit es über ihren staatswirtschaftlichen Förderungsauftrag hinausgeht, verschlossen ist. Ihre Funktion als Zentralkreditinstitut zeigt sich vor allem darin, daß sie ihre Darlehen grundsätzlich als Refinanzierungsdarlehen an die Hausbanken der zu fördernden Unternehmen leitet [244]). Bei den Direktgeschäften handelt es sich z. B. um die Gewährung zinsgünstiger Darlehen, die die Anstalt an Stelle des Freistaats Bayern der Deutschen Bundesbahn zur Finanzierung von Vorhaben in Bayern gewährt und an deren Durchführung ein besonderes wirtschaftspolitisches Interesse des Landes Bayern besteht (z. B. Elektrifizierung von Bundesbahnstrecken, von Vorortstrecken im Zusammenhang mit dem Bau der Münchner V-Bahn, Wiedererrichtung von Bahnhöfen in Bayern usw.). Bei diesen Direktdarlehen handelt es sich zwar grundsätzlich nicht um eine Tätigkeit außerhalb des Wettbewerbsbereichs. Die hier in Betracht stehenden Geschäfte nach den §§ 4, 16 Abs. 2 LfA-Gesetz gehören zu den sogenannten Auftragsgeschäften, die auf Bundesebene etwa den Auftragsgeschäften der KW gemäß § 2 Abs. 4 KW-Gesetz entsprechen. Diese Geschäfte vermögen aber, solange sie ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigen, an der Tatsache nichts zu ändern, daß die überwiegende Geschäftstätigkeit der Anstalt außerhalb des Wettbewerbsraums liegt.

Die LfA kann somit weder als allgemeine Geschäftsbank noch als normales Realkreditinstitut angesehen werden. Sie gehört vielmehr im Hinblick auf ihre oben geschilderte Funktion bereits materiell eher in die Gruppe der Kreditinstitute des § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG als in die der Staatsbanken.

Der gesetzliche Auftrag der LfA und ihre damit verbundenen Geschäftsbeschränkungen stellen neben einer straffen Anstaltsaufsicht — jedenfalls zur Zeit — eine ausreichende Gewähr dafür dar, daß sich die Anstalt nicht oder nicht in größerem Umfang im Wettbewerbsbereich betätigt und daß ihre Steuerbefreiung damit keine nennenswerten Wettbewerbsverschiebungen hervorruft.

Die LfA steht im wesentlichen mit anderen Kreditinstituten nicht in Wettbewerb. Zu einer materiellen Änderung der für sie geltenden steuerrechtlichen Regelung [245]) besteht daher aus Wettbewerbsgründen kein Anlaß.

#### 4.3.2.2 Die übrigen Staatsbanken

Die übrigen Staatsbanken stehen — jedenfalls hinsichtlich ihrer nichtstaatswirtschaftlichen Tätigkeit — voll im Wettbewerbsbereich.

Die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit sie hinsichtlich ihrer „staatswirtschaftlichen Tätigkeit"

[242]) eigene Angabe der Bank

[243]) eigene Angabe der Bank

[244]) § 2 Nr. 1 des LfA-Gesetzes, § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung; vgl. auch LfA Geschäftsbericht 1966, Seiten 49 und 61

[245]) Hierbei kann es dahingestellt bleiben, wie der auf S. 114 erwähnte Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom Jahre 1952 rechtlich zu beurteilen ist.

ebenfalls im Wettbewerbsbereich stehen und ob und inwiefern das hierfür gewährte Steuerprivileg sie im Wettbewerb begünstigt, erfordert zunächst eine kritische Würdigung der beiden entscheidenden Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG, wie sie heute von der Praxis verstanden werden.

Während die Kreditinstitute des § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG nach geltendem Recht in vollem Umfange steuerfrei sind, genießen die Institute des § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG — von der LfA abgesehen — zur Zeit (ebenso wie hinsichtlich der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 3 GewStG und hinsichtlich der Vermögensteuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VStG) nur eine partielle Steuerfreiheit. Nach der bisherigen Praxis ist diese partielle Steuerbefreiung an die beiden oben erwähnten Voraussetzungen gebunden, nämlich:

— es muß sich einerseits um eine Bank handeln, die sich zu 100 Prozent im Besitz des Staates (Landes) befindet,

— zum anderen muß die Bank Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen, wie sie in Abschnitt III Buchstabe A 1 und 2 des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom Jahre 1936 aufgeführt sind.

Zu den genannten Voraussetzungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

#### 4.3.2.21 Begriff der „Staatsbanken" (Kriterium der 100prozentigen Staatsbeteiligung)

Für den Gesetzgeber des Körperschaftsteuergesetzes war es offenbar von Anfang an selbstverständlich, daß als Staatsbanken — diese waren ursprünglich in vollem Umfange steuerbefreit (§ 2 KStG vom 30. März 1920) [246]) — nur solche Institute in Betracht kommen konnten, die sich im ausschließlichen Besitz eines Staates (Landes) befinden. Schon damals ergab sich diese Voraussetzung nicht aus dem Wortlaut des Körperschaftsteuergesetzes.

Eine Begründung für das Erfordernis der 100prozentigen Staatsbeteiligung wurde offenbar nicht für erforderlich gehalten. Sie findet sich auch nicht in dem oben erwähnten Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. Mai 1933. Das Motiv für die genannte Voraussetzung liegt vermutlich in der Erwägung, daß die Funktionen einer Staatsbank am besten von einer ganz dem Staat gehörenden Bank wahrgenommen und bei dieser am ehesten kontrolliert werden können, möglicherweise aber auch in dem politischen Willen des Gesetzgebers, die öffentliche Hand, d. h. den hinter dem Institut stehenden Träger (das Land) bewußt zu begünstigen.

Eine solche Begünstigung ist aber heute aus Wettbewerbsgründen nicht mehr gerechtfertigt. Wie bereits in der Regierungsbegründung zum Zweiten Steueränderungsgesetz 1967 ausgeführt worden ist, können spezifische Eigenheiten einzelner Institute oder Institutsgruppen wie z. B. besondere Eigentümerverhältnisse (hier: 100prozentige Staatsbeteiligung) künftig nicht mehr als ausreichende Begründung für Steuerprivilegien anerkannt werden [247]). Es ist sachlich nicht vertretbar, nur diejenigen Banken als Staatsbanken zu bezeichnen, die sich im ausschließlichen Besitz eines Landes oder mehrerer Länder befinden. Entscheidend kann nicht sein, wem das Institut gehört, sondern nur, ob es die ihm übertragenen Funktionen (hier: die Aufgaben staatswirtschaftlicher Art) erfüllt. So ändert z. B. die Tatsache, daß die frühere Deutsche Reichsbank bis zu ihrer Liquidation privaten Anteilseignern gehörte, nichts an ihrer Funktion als staatlicher Währungs- und Notenbank. Auch ein Teil der Institute des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 6 KStG befindet sich nicht oder nicht ausschließlich im Besitz des Bundes oder eines Landes. Trotzdem nehmen oder nahmen solche Institute im Interesse, im Auftrag und/oder unter Verwendung von Mitteln des Staates Funktionen wahr, die den Funktionen der Staatsbanken vergleichbar sind. Sie führen die ihnen vom Staat übertragenen Funktionen unter der Kontrolle des Staates nicht weniger wirkungsvoll aus als die Staatsbanken ihre Aufgaben staatswirtschaftlicher Art [248]). Es dürfte daher auch nicht gerechtfertigt sein, daß diejenigen Kreditinstitute, die sowohl nach den für sie geltenden Normen (Gesetz oder Satzung) als auch nach den tatsächlichen Verhältnissen Staatsbankfunktionen im Sinne des Erlasses von 1936 erfüllen, nur deshalb nicht als Staatsbanken im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG anerkannt werden, weil sie nicht zu 100 Prozent, sondern zu einem geringeren Teil in Staatsbesitz stehen [249]).

Unter diesen nicht-privilegierten Staatsbanken befinden sich die beiden größten Girozentralen der Bundesrepublik, die in ihrer Eigenschaft als Staatsbzw. Landesbanken in beträchtlichem Umfange Aufgaben für das jeweilige Land wahrnehmen.

Das Erfordernis der 100prozentigen Staatsbeteiligung kann daher nicht als sachgerechtes Kriterium für die Zubilligung eines Steuerprivilegs angesehen werden.

Die gegenwärtige Regelung kann auch nicht mit dem Hinweis darauf begründet werden, daß sich die

---

246) vgl. RGBl. I S. 393

247) vgl. Drucksache V/2087 vom 1. September 1967, Begründung Abschnitt A IV 2

248) für die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 WGG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 WGGDV

249) Die hier in Frage kommenden Institute haben folgende Träger:
Bremer Landesbank:
Land Bremen, Land Niedersachsen, Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —;
Hessische Landesbank — Girozentrale —:
Land Hessen und Hessischer Sparkassen- und Giroverband;
Landesbank für Westfalen — Girozentrale —:
Land Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband;
Landesbank und Girozentrale Rheinland-Pfalz:
Land Rheinland-Pfalz und Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz;
Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —:
Land Niedersachsen und Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband;
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank:
Land Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverband Rheinland und Rheinischer Sparkassen- und Giroverband.

Steuerfreiheit für Staatsbankgeschäfte u. a. aus der Voll-Identität zwischen Steuergläubiger und Steuerschuldner erkläre. Denn diese Identität besteht nur bei der Vermögensteuer, nicht bei der hier vor allem interessierenden Körperschaftsteuer. Früher war die Körperschaftsteuer eine Reichssteuer [250]); soweit ein Land Träger einer Staatsbank war, flossen also deren Körperschaftsteuerbeträge nicht dem Land, sondern dem Reich zu. Auch heute erhalten die Länder nicht die Gesamtsumme, sondern etwa zwei Drittel des Körperschaftsteuer-Aufkommens. Auch bei der Gewerbesteuer besteht keine Identität zwischen Steuergläubiger und Steuerschuldner.

#### 4.3.2.22 Begriff der „Aufgaben staatswirtschaftlicher Art" i. S. des Erlasses von 1936

Dieser Begriff war schon früher nicht eindeutig, sonst hätte es des Erlasses von 1936 nicht bedurft. Im Verlauf von mehr als 30 Jahren haben sich die staatswirtschaftlichen Aufgaben in vieler Hinsicht gewandelt. Um so problematischer erscheint es, daß die Praxis an der Definition „Aufgaben staatswirtschaftlicher Art", wie sie in dem Erlaß von 1936 vorgenommen worden ist, bis heute unverändert festgehalten hat. Zwar kann die durch den Erlaß vorgenommene Grenzziehung zwischen privilegierten und nicht-privilegierten Geschäften unter den damaligen Aspekten nicht als willkürlich bezeichnet werden. Angesichts der heutigen Verhältnisse erweist sie sich jedoch als untauglich.

Dies hängt damit zusammen, daß sich die wirtschaftlichen, insbesondere die wirtschaftsfördernden Aufgaben des Staates in den letzten 30 Jahren erheblich vermehrt und intensiviert haben (Währungsumstellung, Lastenausgleich, sonstige Kriegsfolgemaßnahmen, Wohnungs- und Schiffsbau, Verkehr, Investitionshilfe, in- und ausländische Wirtschaftshilfe, insbesondere Exportförderung und Entwicklungshilfe, Sparförderung, Privatisierungsaktionen, Konjunkturprogramme etc.). Für die Durchführung dieser Aufgaben mußte und muß sich die öffentliche Hand — das liegt in der Natur der Sache — weitgehend des Bankenapparates bedienen, und zwar sämtlicher Banken bzw. Bankengruppen, nicht etwa nur der öffentlich-rechtlichen, insbesondere also nicht nur der steuerlich privilegierten Staatsbanken.

Aufgrund der Entwicklung der vergangenen 30 Jahre und einer veränderten Auffassung über die Funktionen des Staates im Bereich der Daseinsvorsorge ist eine klare Trennung zwischen den Geschäften, „die mit dem wirtschaftlichen Eigenleben des Staates (Landes) unmittelbar zusammenhängen" (= Aufgaben staatswirtschaftlicher Art i. S. des Erlasses von 1936) und solchen Geschäften, die „nur" dem Wohl des Volksganzen dienen oder Zwecke erfüllen, die von der öffentlichen Hand gefördert werden (= nicht-privilegierte Aufgaben), heute noch weniger möglich als im Jahre 1936.

Die Grenzziehung des Erlasses von 1936 ist aber vor allem auch deshalb untauglich, weil sie — wie nunmehr im einzelnen gezeigt werden soll — nicht wettbewerbsneutral ist.

*Zu Abschnitt III A 1 des Erlasses („Staatskassengeschäfte")*

Der „Bankverkehr im Auftrag oder für Rechnung des Gewährträgers [251]) und seiner Staatsanstalten" umfaßt in erster Linie das Einlagengeschäft und den Zahlungsverkehr. Diese Geschäfte bleiben auch dann im Wettbewerbsbereich liegende Bankgeschäfte (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 9 KWG), wenn die öffentliche Hand daran beteiligt ist.

Bei der „Gewährung von kurz- und langfristigen Krediten an Gewährträger [251]) und seine Staatsanstalten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Mittel" handelt es sich um das übliche Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG), das von allen Kreditinstituten betrieben wird. Kredite an die öffentliche Hand (Land) werden nicht nur von den steuerlich privilegierten Staatsbanken, sondern auch von anderen Kreditinstituten gegeben. Dies zeigt, daß auch diese Geschäfte im Wettbewerbsbereich liegen.

Die „Mitwirkung an der Ausgabe und Übernahme als Erst-Erwerber von Anleihen des Gewährträgers [251]) und seiner Staatsanstalten sowie die Kurspflege dieser Anleihen" wird auch von nicht privilegierten Staatsbanken [253]) ausgeübt; in Ausnahmefällen führen auch andere Kreditinstitute [254]) solche Geschäfte aus. Hieraus wird deutlich, daß diese Geschäfte von jedem Kreditinstitut betrieben werden könnten. Es handelt sich auch hier um eine Tätigkeit im Konkurrenzbereich. Diese Aussage gilt sowohl für die Konsortialführung als auch für die Kurspflege.

*Zu Abschnitt III A 2 des Erlasses („Mitwirkung an der Erledigung wirtschaftlicher Aufgaben des Gewährträgers in den folgenden Fällen"):*

Die „Kreditgewährung, soweit der Gewährträger die Haftung übernommen hat", d. h. die Gewährung von landesverbürgten Krediten (Kommunaldarlehen) gehört heute zum Geschäft zahlreicher, nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG privilegierter Kreditinstitute, insbesondere der privaten und öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute sowie der Sparkassen. Auch hier handelt es sich also um eine Tätigkeit im Konkurrenzbereich.

---

[250]) Vgl. Art. 8 der Weimarer Verfassung: „Das Reich hat . . . die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden . . ."; aufgrund dieser Gesetzgebungszuständigkeit hat der Reichsgesetzgeber im Jahre 1920 das erste Körperschaftsteuergesetz erlassen, KStG vom 30. März 1920, RGBl. S. 393.

[251]) Das Anknüpfen der Privilegierung an Geschäfte mit dem Gewährträger ist schon deshalb problematisch, weil eine der gegenwärtig privilegierten Staatsbanken, nämlich die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG, wegen ihrer privaten Rechtsform keinen Gewährträger haben kann.

[253]) So in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz.

[254]) z. B. die Berliner Bank AG für die Emissionen des Landes Berlin

Die „Weitergabe von Krediten aus Mitteln und im Auftrag des Gewährträgers (‚durchlaufende Posten')" liegt grundsätzlich ebenfalls im Wettbewerbsbereich; denn es handelt sich auch hier um eine Variante des Kreditgeschäfts i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG. Es ist dabei unerheblich, ob die Kredite im eigenen oder im fremden Namen gewährt werden; in beiden Fällen ist eine gewerbliche Tätigkeit i. S. jener Bestimmung gegeben.

Der Konkurrenzbereich ist jedenfalls dann berührt, wenn die Staatsbanken die Kredite als Direktkredite, d. h. unmittelbar an den Endkreditnehmer gewähren; denn insoweit werden andere Banken ausgeschaltet. Nur soweit die Staatsbanken diese Kredite über andere Banken ausreichen, liegt die Tätigkeit außerhalb des Wettbewerbsraums. Diese Form der Durchführung spielt jedoch bei den hier in Betracht kommenden Staatsbanken keine erhebliche Rolle.

Daher ist auch diese fünfte Kategorie „staatswirtschaftlicher Tätigkeit" — abgesehen von unwesentlichen Ausnahmen — für die in Betracht kommenden Staatsbanken eine Tätigkeit im Wettbewerbsbereich.

Somit liegen sämtliche nach dem Erlaß von 1936 privilegierten Tätigkeiten der hier in Betracht kommenden fünf Staatsbanken im Wettbewerbsbereich.

#### 4.3.2.3 Schlußfolgerungen

Führt schon die isolierte Betrachtung der beiden oben behandelten Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG — „Staatsbanken" und „Aufgaben staatswirtschaftlicher Art" —, wie sie von der Praxis abgegrenzt werden, zu dem Ergebnis, daß das Steuerprivileg des § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG eine Wettbewerbsbegünstigung darstellt, so gilt dies erst recht bei kombinierter Betrachtung der beiden genannten Tatbestandsmerkmale. Das Staatsbank-Privileg läuft danach auf eine Begünstigung bestimmter Institute hinsichtlich bestimmter Geschäfte hinaus.

Es gibt heute keine befriedigende systematische Erklärung dafür, warum gerade diese Kombination als Anknüpfungspunkt für die Privilegierung gewählt wurde; sie dürfte vielmehr allein historisch zu erklären sein.

Offensichtlich wurden und werden die oben behandelten fünf Arten von „staatswirtschaftlichen Geschäften" nur deshalb privilegiert, weil es sich hier um einen besonderen Kunden (den Staat) und um besondere Institute (nämlich um solche, die ausschließlich dem Staat gehören) handelt. Die Geschäfte selbst weisen sachlich keine Besonderheiten auf; sie können daher ebensogut von anderen Kreditinstituten ausgeführt werden.

Die Wettbewerbsrelevanz des Privilegs ergibt sich schließlich auch daraus, daß das Privileg entgegen der offensichtlichen Absicht des Gesetzgebers auch den Geschäften nicht-„staatswirtschaftlicher Art" zugute kommen kann. Denn da die privilegierten Staatsbanken — im Gegensatz zu den reinen Landeskreditanstalten (vgl. S. 122 f.) — auch und sogar überwiegend sonstige Bankgeschäfte betreiben, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß sie die Privilegienrente auch in diesem Bereich einsetzen. Das Privileg würde daher selbst dann eine Wettbewerbsbegünstigung darstellen, wenn alle Aufgaben staatswirtschaftlicher Art (wie dies früher vielleicht der Fall gewesen sein mag) außerhalb des Konkurrenzbereichs lägen; das ist aber, wie gezeigt, heute mit Sicherheit nicht der Fall.

Gründe, die die Beibehaltung des wettbewerbsrelevanten Steuerprivilegs rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Daß eine gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit für das Privileg nicht besteht, zeigt ein Blick auf die Verhältnisse in denjenigen Bundesländern, die keine Staatsbanken im steuerrechtlichen Sinne besitzen[255]). Da diese Länder aber die Geschäfte, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit dem Erlaß von 1936 privilegiert sind, im Rahmen ihrer „staatswirtschaftlichen" Tätigkeit ebenso ausführen müssen wie die übrigen Länder, können sie dies nur über eine nicht-privilegierte Bank tun. Wenn den nicht-privilegierten Staatsbanken die Zahlung der Normalsteuer auf alle Geschäfte seit Jahrzehnten ohne besondere Schwierigkeiten möglich war und nach wie vor möglich ist, kann das für die — bisher — privilegierten Staatsbanken nicht unzumutbar sein. Da das Steuerprivileg des § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG die privilegierten gegenüber den nicht-privilegierten Instituten im Wettbewerb begünstigt und zwingende Gründe für seine Aufrechterhaltung nicht ersichtlich sind, stellt es eine Wettbewerbsverschiebung im Sinne des Untersuchungsauftrags dar. Das Privileg, das in mehrfacher Hinsicht veraltet ist und nur noch als historisches Relikt bezeichnet werden kann, sollte daher beseitigt werden.

Die hiermit vorgeschlagene Abschaffung des Staatsbankprivilegs kann im übrigen als Endpunkt einer folgerichtigen Entwicklung angesehen werden. Während nämlich das erste KStG von 1920 die Staatsbanken in vollem Umfang von der Körperschaftsteuer befreite, beschränkte das KStG von 1925 die Befreiung auf diejenigen Staatsbanken, die „ihrer Bestimmung nach in der Hauptsache Geschäften staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art" dienten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 KStG 1925). Das KStG von 1934 brachte im Prinzip dann eine weitere Einschränkung des Privilegs; sie entspricht der oben dargestellten geltenden Regelung. Sowohl die Regelung von 1925 als auch vor allem diejenige von 1934 wurden damit begründet, daß die Staatsbanken gegenüber den übrigen Kreditinstituten, soweit sie die gleichen Geschäfte betreiben, keinen Wettbewerbsvorteil haben sollten.[256]) Die Anwendung des Kriteriums der Wettbewerbsneutralität auf die Staatsbanken ist somit nicht neu. Während sie jedoch in den Jahren 1925 und 1934 jeweils nur zu einer Einschränkung des Privilegs führte, ist heute für eine weitere Einschränkung, die

[255]) Hierzu gehören die Länder Hessen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Baden-Württemberg.

[256]) vgl. Abschnitt I letzter Satz des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 30. November 1936 (s. S. 112)

das Privileg im Kern beibehalten würde, kein Raum mehr. Die Entwicklung der letzten 30 Jahre hat dazu geführt, daß sich die nach dem Erlaß von 1936 privilegierten Geschäftsarten als reine Konkurrenzgeschäfte erwiesen haben oder zu solchen geworden sind. Die völlige Abschaffung des Steuerprivilegs würde daher auch unter dem Blickpunkt der historischen Entwicklung eine absolut organische Maßnahme darstellen.

#### 4.3.2.4 Ergebnis

Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist überwiegend außerhalb des Wettbewerbsbereichs tätig; die Beibehaltung ihrer Steuerfreiheit ist daher unter Wettbewerbsgesichtspunkten unbedenklich. Die Anstalt sollte de lege ferenda in die Gruppe der zentralen Kreditinstitute des § 4 Abs. 1 Nr. 2 KStG, des § 3 Nr. 2 GewStG und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG aufgenommen werden.

Das Steuerprivileg der Bayerischen Staatsbank, der Braunschweigischen Staatsbank, der Hamburgischen Landesbank, der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen und der Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG ist nicht wettbewerbsneutral, weil die als „Aufgaben staatswirtschaftlicher Art" geltenden Geschäfte im Konkurrenzbereich liegen. Das Privileg hat damit Einfluß auf den Wettbewerb. Gründe, die seine Aufrechterhaltung rechtfertigen können, liegen nicht vor. Es stellt damit eine Wettbewerbsverschiebung i. S. des Untersuchungsauftrags dar.

Deshalb sollten § 4 Abs. 1 Nr. 3 KStG, § 3 Nr. 3 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 3 VStG ersatzlos gestrichen werden.

## 4.4 Kreditinstitute, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind

### 4.4.1 Tatbestand

#### 4.4.1.1 Vorbemerkung

Die Kreditinstitute, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, bilden sowohl innerhalb der Kreditwirtschaft als auch innerhalb der Organe der staatlichen Wohnungspolitik eine spezifische Gruppe. Sie gehören nicht nur zum Kreditwesen, sondern — zumindest formell — auch in den vielschichtigen Bereich der sogenannten Gemeinnützigkeit, speziell der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Daher gelten für sie einerseits die Vorschriften, die sich auf das Kreditwesen beziehen (KWG [257]), BBankG, ÖPfG etc.), andererseits aber auch die Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) [258]). Aus der zuletzt genannten Tatsache erklärt sich auch ihre steuerliche Privilegierung, die sowohl für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen als auch für die ihnen gleichgestellten Organe der staatlichen Wohnungspolitik gilt und — historisch betrachtet — ein Ausdruck des staatlichen Förderungswillens ist.

Es kann nicht das Ziel der nachfolgenden Ausführungen sein, die mit der Gemeinnützigkeit im allgemeinen und der Wohnungsgemeinnützigkeit im besonderen zusammenhängenden Fragen auch nur im Überblick zu behandeln. Die vorliegende Untersuchung hat sich vielmehr auf die Frage zu beschränken, ob die steuerliche Privilegierung der als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Kreditinstitute diese im Wettbewerb mit den übrigen Kreditinstituten begünstigt und — wenn ja — ob es Gründe gibt, die diese Wettbewerbsbegünstigung rechtfertigen können.

#### 4.4.1.2 Die Normen

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, von der Körperschaftsteuer befreit [259]). Hierzu gehören nicht nur die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, sondern auch die Unternehmen, die gemäß § 28 WGG als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind (§ 8 Nr. 2 KStDV, § 12 Nr. 2 GewStDV und § 2 Nr. 2 VStDV). Diese Anerkennung ist grundsätzlich nur bei Unternehmen möglich, die sich satzungsgemäß und tatsächlich ganz oder überwiegend mit wohnungswirtschaftlichen Aufgaben befassen [260]).

#### 4.4.1.3 Die Institute (Katalog und Gruppen)

Die gemäß § 28 WGG als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen sind sehr verschiedenartig. Hierzu gehören Heimstätten, Siedlungsunternehmen, Verbände des Wohnungs- und Siedlungswesens, Kreditinstitute und das Beamtenheimstättenwerk. Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung sind jedoch nur die Kreditinstitute. Es handelt sich dabei um folgende Institute [261]):

1. Badische Landeskreditanstalt, Karlsruhe,
2. Württembergische Landeskreditanstalt, Stuttgart,
3. Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim,

---

257) Mit den sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 KWG ergebenden Einschränkungen.

258) vom 29. Februar 1940, RGBl. I S. 437; zuletzt geändert durch das Zweite Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956, BGBl. I S. 523

259) Entsprechendes gilt für die Vermögen- und für die Gewerbesteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 VStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

260) vgl. Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 11. November 1953, BAnz. Nr. 225 vom 21. November 1953, über die Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 WGG

261) Als weiteres Organ der staatlichen Wohnungspolitik mit Kreditinstituts-Eigenschaft ist inzwischen die Norddeutsche Treuhand- und Kreditgesellschaft für den Wohnungsbau mbH, Hamburg-Altona, hinzugekommen, die die Erlaubnis nach § 32 KWG am 4. Dezember 1967 erhalten hat. Da die Gesellschaft somit erst nach dem Stichtag der Untersuchung (31. Dezember 1966) Kreditinstitut geworden ist, bleibt sie hier unerörtert.

4. Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München,
5. Bayerische Bauvereinsbank eGmbH, München,
6. Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, Berlin,
7. Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank AG i. L., Berlin,
8. Hamburgische Wohnungsbaukasse, Hamburg,
9. Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main,
10. Landestreuhandstelle für den Wohnungsbau, Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, Hannover,
11. Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
12. Westdeutsche Bauvereinsbank eGmbH, Dortmund,
13. Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
14. Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster,
15. Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel,
16. Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden/Berlin,
17. Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH, Frankfurt/Main.

Die beiden letztgenannten Institute (Nr. 16 und 17) unterliegen der Wohnungsgemeinnützigkeitsaufsicht des Bundes [262]), die übrigen Institute der der Länder [263]).

Diese 17 Institute, deren Geschäftsbereiche z. T. außerordentlich unterschiedlich sind, lassen sich in vier Gruppen einteilen:

1. Landeskreditanstalten,
2. Kreditinstitute, die nur partiell Organe der staatlichen Wohnungspolitik sind,
3. Bauvereinsbanken,
4. Institute mit Besonderheiten.

Zu 1

Zu den Landeskreditanstalten gehören:

Hamburgische Wohnungsbaukasse, Hamburg,

Landestreuhandstelle für den Wohnungsbau des Landes Niedersachsen, Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, Hannover,

Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, Berlin,

Wohnungsbauförderunganstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,

Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel,

Württembergische Landeskreditanstalt, Stuttgart,

Badische Landeskreditanstalt, Karlsruhe,

Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München.

Allen Landeskreditanstalten ist gemeinsam, daß sie im Auftrag des jeweiligen Landes öffentliche Wohnungsbaudarlehen und andere Mittel (z. B. Zuschüsse) nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz gewähren und im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus öffentliche Bürgschaften übernehmen. Sie sind damit grundsätzlich auf den nachstelligen Beleihungsraum beschränkt. Lediglich die drei zuletzt genannten Landeskreditanstalten — die Württembergische Landeskreditanstalt, die Badische Landeskreditanstalt und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt — gewähren in unterschiedlichem Umfange auch erststellige Darlehen.

Weiter ist der Gruppe der Landeskreditanstalten gemeinsam, daß diese Institute im ausschließlichen Besitz des jeweiligen Landes stehen.

Zu 2

Zu den Kreditinstituten, die nur hinsichtlich eines Teilbereichs ihrer Tätigkeit als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, gehören folgende Institute:

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,

Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster,

Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main,

Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim.

Die drei erstgenannten Kreditinstitute sind nicht Organe der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 WGG; sie sind vielmehr nur hinsichtlich ihrer Funktion als Treuhandstellen für den Bergarbeiterwohnungsbau im Rahmen der Verwaltung der ihnen vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau zugewiesenen Mittel gemäß § 19 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes [264]) den Organen der staatlichen Wohnungspolitik gleichgestellt. Die Anerkennung der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — als Organ der staatlichen Wohnungspolitik bezieht sich lediglich auf die Hereinnahme und die Weitergabe von Darlehen nach § 7 c EStG a. F.

Bei allen vier Kreditinstituten dieser Gruppe handelt es sich somit, ähnlich wie bei der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale — hinsichtlich der Landestreuhandstelle für den Wohnungsbau, lediglich um Institute, die nur bezüglich eines bestimmten Bereichs ihrer Betätigung als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind.

---

[262]) Wegen der Zuständigkeit für die Anerkennung von Unternehmen als Organe der staatlichen Wohnungspolitik und für ihre Aufsicht vgl. S. 119 Fußnote 260.

[263]) Die Kreditinstitute, die als Treuhandstellen für den Bergarbeiterwohnungsbau fungieren (Nr. 9, 10, 13 und 14), unterliegen insoweit der Aufsicht des Bundes.

[264]) Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 i. d. F. vom 4. Mai 1957, BGBl. I S. 418, sowie des Dritten Änderungsgesetzes vom 24. August 1965, BGBl. I S. 909

Zu 3

Zu dieser Gruppe gehören die Bayerische Bauvereinsbank eGmbH, München, und die Westdeutsche Bauvereinsbank eGmbH, Dortmund.

Die beiden Bauvereinsbanken sind Hilfsorgane der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die im wesentlichen auch ihre Träger sind; aus dieser Tatsache sowie aus dem satzungsmäßigen Auftrag, der in der Förderung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft sowie in der Förderung von Bauvorhaben im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus besteht, erklärt sich ihre Anerkennung als Organe der staatlichen Wohnungspolitik.

Zu 4

Zu der Gruppe mit Besonderheiten gehören folgende Institute:

Deutsche Pfandbriefanstalt (DEPFA)

Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank AG

Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH (früher: Gesellschaft zur Förderung des Familienheims mbH — GEFA —)

Die *DEPFA* ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Hauptaufgabe in der Finanzierung des (sozialen) Wohnungsbaus besteht. Ihr Grundkapital betrug Ende 1966 80,06 Millionen DM. Sie unterliegt der Anstaltsaufsicht des Bundes, der zugleich ihr Hauptanteilseigner ist (68,1 v. H.); die übrigen Kapitaleigner sind der Lastenausgleichsfonds (9,9 v. H.), die Länder (8,4 v. H.), die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (6,2 v. H.), die BAVAV (4,9 v. H.), die Bundesbahn (1,2 v. H.), sowie einige gemeinnützige Wohnungsunternehmen, Städte, Landkreise und Kreditinstitute (1,3 v. H.). Die Bilanzsumme der DEPFA betrug Ende 1966 4,6 Mrd. DM. Ihre Rechtsverhältnisse ergeben sich aus der Satzung i. d. F. vom 18. Oktober 1967 [265]).

Der Zweck der *Deutschen Wohnstätten-Hypothekenbank AG* besteht in der Gewährung von Hypotheken- und Kommunaldarlehen zur Finanzierung von Wohnungen und damit in Verbindung stehenden Gemeinschaftsanlagen auf gemeinnütziger Grundlage. Da die Bank, deren gesamtes Aktienkapital seit 1957 der DEPFA gehört, als Berliner Altbank nicht zum Neugeschäft zugelassen ist und sich in Abwicklung befindet, kann sie im Rahmen der Untersuchung außer Betracht bleiben.

Die Aufgabe der *Deutschen Bauland- und Kreditgesellschaft mbH* besteht im wesentlichen im Erwerb von unerschlossenem Bauland sowie in dessen Erschließung und Weiterveräußerung. Im Rahmen dieser Tätigkeit kann sie auch Einlagen entgegennehmen, verbriefte oder unverbriefte Darlehen oder Kredite aufnehmen, gewähren oder vermitteln und Grundstücks- oder Erschließungskosten stunden (§ 2 Abs. 2 e des Gesellschaftsvertrags); sie kann ferner die Verwaltung von Darlehen übernehmen, die Unternehmen der Wohnungswirtschaft oder Erschließungsträgern gewährt werden (§ 2 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrages). Wegen dieser beiden zuletzt genannten Geschäftstätigkeiten ist die Gesellschaft Kreditinstitut gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 i. V. mit Absatz 3 KWG. Die erwähnten Bankgeschäfte sind jedoch gegenüber dem Hauptgeschäft, das in der Baulanderschließung liegt, nur von subsidiärer Bedeutung.

### 4.4.2 Beurteilung

#### 4.4.2.1 Vorbemerkung

Gesetz und Verwaltungspraxis haben bisher das Steuerprivileg der Organe der staatlichen Wohnungspolitik automatisch an die Anerkennung der Organeigenschaft durch die hierfür zuständige Behörde gekoppelt [266]), ohne daß bei der Anerkennung und der laufenden Wohnungsgemeinnützigkeitsaufsicht eine Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse vorgenommen worden ist. Dies dürfte für den Bereich der Kreditwirtschaft seinen Grund u. a. in der Tatsache haben, daß die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Kreditinstitute früher nicht in dem heutigen Ausmaß mit anderen Kreditinstituten in Wettbewerb standen; im übrigen waren die Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung auf den Wettbewerb wegen der damals wesentlich niedrigeren Normalsteuersätze nicht so erheblich, wie sie es inzwischen geworden sind. Heute ist sich die Öffentlichkeit der gesamtwirtschaftlich entscheidenden Bedeutung des Wettbewerbs und der Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen sowie der volkswirtschaftlich nachteiligen Wirkungen von Subventionen aller Art in wesentlich stärkerem Maße bewußt, als dies in früheren Jahren der Fall war [267]).

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß die oben erwähnte Automatik zwischen der Anerkennung als Organ der staatlichen Wohnungspolitik und dem Steuerprivileg bei denjenigen Kreditinstituten, die mit steuerpflichtigen Kreditinstituten in Wettbewerb stehen, nicht mehr vorbehaltlos hingenommen werden kann, da die steuerpflichtigen Kreditinstitute praktisch nicht die Möglichkeit haben, ebenfalls als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt zu werden. Die Automatik als solche darf daher kein Hindernis für die Prüfung der Frage sein, ob das Steuerprivileg eines im Wettbewerb stehenden Kreditinstituts zur Erreichung des jeweiligen Unternehmenszwecks bzw. zur Erfüllung des jeweiligen öffentlichen Auftrags heute noch erforderlich ist.

Da die Intensivierung des Wettbewerbs zwischen steuerbefreiten und steuerpflichtigen Kreditinstituten sowie die Erhöhung der Steuersätze für Ein-

---

265) vgl. MBl. BMWi 1967, Beilage zu Nr. 20 vom 31. Oktober 1967

266) vgl. § 8 Nr. 1 und 2 KStDV; Abschnitt 15 Abs. 1 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1964 vom 29. Mai 1965, BAnz. Nr. 106, Beilage; Abschnitt 113 Abs. 3 der Vermögensteuer-Richtlinien 1966 vom 26. Juli 1966, BAnz. Nr. 141, Beilage; Abschnitt 30 Abs. 1 der Gewerbesteuer-Richtlinien 1966 vom 13. April 1967, BAnz. Nr. 76, Beilage

267) vgl. § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967, BGBl. I S. 582 und den ersten Subventionsbericht der Bundesregierung vom 21. Dezember 1967, Drucksache V/2423

künfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 das wirtschaftliche Gewicht des Steuerprivilegs und damit den Wettbewerbsvorsprung der privilegierten Institute wesentlich verstärkt haben, müssen bei der hier vorzunehmenden Überprüfung dieses Privilegs — nicht zuletzt im Hinblick auf die Verpflichtungen der Bundesregierung nach § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes — an die Frage der Erforderlichkeit strengere Maßstäbe angelegt werden, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Soweit die nachfolgenden Untersuchungen der einzelnen Kreditinstitute zu dem Ergebnis kommen, daß das Steuerprivileg eines im Wettbewerb stehenden Instituts zur Erreichung der jeweiligen gemeinnützigen Ziele nicht mehr erforderlich ist, bedeutet das selbstverständlich keine Verneinung dieser Ziele als solcher — Unternehmenszweck und öffentlicher Auftrag bleiben vielmehr völlig unberührt —, sondern nur die Verneinung der Notwendigkeit eines Junktims zwischen gemeinnütziger Zielsetzung und Steuerprivileg des jeweiligen Kreditinstituts. Daß es ein derartiges generelles Junktim in der Kreditwirtschaft nicht gibt, zeigen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, deren Tätigkeit Gesetz oder Satzung als „gemeinnützig" bezeichnen, ohne daß ihnen hierfür ein spezielles Steuerprivileg gewährt wird [268]). Daher kann auch die traditionelle rechtliche Verzahnung zwischen Gemeinnützigkeit bzw. Organeigenschaft und Steuerprivileg kein Grund sein, die aus dieser Verzahnung resultierenden Wettbewerbsungleichheiten im Kreditwesen weiterhin aufrechtzuerhalten.

#### 4.4.2.2 Die Landeskreditanstalten

Von den oben genannten Landeskreditanstalten sind sieben reine Wohnungsbauförderungsanstalten — sogenannte reine Landeskreditanstalten — einschließlich der rechtlich unselbständigen Landestreuhandstelle für den Wohnungsbau des Landes Niedersachsen, die lediglich eine Abteilung der Niedersächsischen Landesbank und als solche Organ der staatlichen Wohnungspolitik ist (partielle Organeigenschaft). Das achte Institut, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, fördert demgegenüber nicht nur den öffentlichen Wohnungsbau, sondern auch Bereiche der Infrastruktur (vgl. S. 123).

Die zu der Gruppe der *reinen Landeskreditanstalten* gehörenden Kreditinstitute sind von den Ländern als Instrument der Finanzierung des Wohnungsbaues für die breiten Schichten der Bevölkerung, insbesondere des sozialen Wohnungsbaues, gegründet worden. Die staatliche Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues betrifft grundsätzlich den nachrangigen Beleihungsraum. Sie beschränkt sich auf die Verwendung und Verwaltung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens, auf die Aufnahme und Verwendung anderer Mittel zur Gewährung verbilligter Darlehen und auf die Übernahme und Verwaltung öffentlicher Bürgschaften. Diese Tätigkeiten liegen zwar im Konkurrenzbereich, da es sich in der Regel [269]) nicht um Refinanzierungsdarlehen an andere Kreditinstitute, sondern um Direktdarlehen an den Endkreditnehmer handelt und auch andere Kreditinstitute derartige öffentliche Wohnungsbaudarlehen durchleiten und für die öffentliche Hand verwalten könnten; das Steuerprivileg ist daher nicht völlig wettbewerbsneutral.

Dennoch gibt es Gesichtspunkte, die seine Beibehaltung rechtfertigen:

Das staatliche Interesse an der Einschaltung von Spezialinstituten für die zentrale Gewährung und Verwaltung der öffentlichen Wohnungsbaumittel ist heute allgemein anerkannt. Man kann nicht verlangen, daß die öffentliche Hand zugunsten einer absolut „reinen" Wettbewerbsneutralität von der Errichtung derartiger Institute ganz absieht und die bereits errichteten Institute auflöst. Wenn sie aber solche Spezialinstitute errichtet, muß sie auch die Möglichkeit haben, die Mittel unmittelbar an den Endkreditnehmer zu leiten, zumal hierdurch weitere Kosten (Marge von andernfalls zwischengeschalteten Kreditinstituten) erspart werden können.

Vor allem ist anzuerkennen, daß die öffentliche Hand den mit der Gewährung günstiger Wohnungsbaudarlehen im nachrangigen Raum verbundenen Förderungseffekt durch das Steuerprivileg erhöht; sie erspart dadurch in entsprechendem Umfang die Zurverfügungstellung weiterer Haushaltsmittel.

Schließlich ist auch zu bedenken, daß sich die Förderungstätigkeit der Landeskreditanstalten grundsätzlich auf den nachstelligen Raum beschränkt; die Anstalten haben daher — anders als die Staatsbanken (vgl. S. 118) und die gemischten Realkreditinstitute (vgl. S. 133) — keine Möglichkeit, das für diese Tätigkeit gewährte Privileg in Bereichen einzusetzen, in denen sie mit anderen Kreditinstituten in unmittelbarem Wettbewerb stehen.

Zwei der unter die Gruppe der Landeskreditanstalten fallenden Institute — die Württembergische Landeskreditanstalt und die Badische Landeskreditanstalt — gewähren allerdings in geringem Umfang Wohnungsbaudarlehen auch zu Kapitalmarktbedingungen, die mit Pfandbriefen und Kommunalobligationen refinanziert werden. Diese Darlehen sind jedoch fast ausschließlich im nachstelligen Beleihungsraum gesichert [270]). Der oben (vgl. S. 104) erwähnte Grundsatz, wonach geringfügige Überschneidungen mit dem Wettbewerbsbereich als steuerlich unschädlich angesehen werden können, gilt auch hier. Die Frage, bei welchem Prozentsatz die „Toleranzgrenze" angesetzt werden kann,

[268]) vgl. z. B. § 1 Satz 1 der Satzung der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —;
§ 1 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale —;
§ 1 Abs. 1 der Satzung der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —;
§ 1 Abs. 1 der Satzung der Württembergischen Girozentrale — Württembergische Landeskommunalbank.

[269]) Die Landestreuhandstelle für den Wohnungsbau des Landes Niedersachsen leiht die öffentlichen Wohnungsbaumittel über andere Kreditinstitute aus; ihr obliegt nur die Verwaltung und Bewilligung der Mittel.

[270]) vgl. Badische Landeskreditanstalt, Geschäftsbericht 1966, Seite 14; Württembergische Landeskreditanstalt, Geschäftsbericht 1966, Seite 10, 11

braucht hier nicht vertieft zu werden. Hinsichtlich der Württembergischen Landeskreditanstalt und der Badischen Landeskreditanstalt halten sich jedenfalls die zu Kapitalmarktbedingungen gewährten Wohnungsbaudarlehen in engen Grenzen; sie dienen im Einzelfall nur der Erhöhung des mit der Gewährung der öffentlichen Wohnungsbaumittel bezweckten Förderungseffekts. Auch sind Wettbewerbsbeschwerden über die beiden Landeskreditanstalten nicht bekanntgeworden.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß zur Zeit eine Änderung der bestehenden steuerrechtlichen Regelung bei den reinen Landeskreditanstalten aus Wettbewerbsgründen nicht erforderlich ist.

Eine Sonderstellung nimmt demgegenüber die *Bayerische Landesbodenkreditanstalt* ein. Die Anstalt ist eine unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen stehende Grundkreditanstalt des Freistaates Bayern. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt i. d. F. vom 17. November 1966 [271]).

Die Anstalt hat im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftspolitik des Landes Bayern die Aufgabe, im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben auf den Gebieten der Wohnungswirtschaft und der Siedlung einschließlich der Gemeinschaftsanlagen zu finanzieren. Ihr obliegt ferner die Finanzierung von Anlagen, die schulischen und wohlfahrtspflegerischen Zwecken dienen, ebenso von Maßnahmen auf den Gebieten der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Energiewirtschaft und des nichtstaatlichen Straßen- und Wegebaues (Artikel 2 des Gesetzes). Die hierzu erforderlichen Mittel werden hauptsächlich durch die Ausgabe von Landesbodenbriefen und Kassenobligationen, durch Begründung von Schuldbuchforderungen und durch Aufnahme von Darlehen beschafft.

Das Eigengeschäft und das Treuhandgeschäft der Anstalt hatten Ende 1966 etwa je den gleichen Umfang; der Anteil des Eigengeschäfts am Gesamtgeschäft zeigt eine steigende Tendenz. Das Treuhandgeschäft, das fast ausschließlich in der Durchleitung öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau besteht, bleibt hier unerörtert.

Im Eigengeschäft ist das Institut etwa je zur Hälfte auf den Gebieten der Wohnungswirtschaft und der Infrastruktur (Land-, Kommunal- und Energiewirtschaft) tätig. Das Aktivgeschäft besteht im wesentlichen in der Gewährung langfristiger Darlehen und in der Übernahme von Bürgschaften zu Lasten des Freistaates Bayern; für den Wohnungsbau sind vorwiegend nachrangige Darlehen zu gewähren (Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes). Die Anstalt kann also auch erststellige Darlehen gewähren; sie macht von diesem Recht in beträchtlichem Umfang Gebrauch. So lagen z. B. von den im Jahre 1966 aus Eigenmitteln gewährten Darlehen für den Wohnungsbau 46 v. H. innerhalb des erststelligen Beleihungsraums [272]). Wenn man davon ausgeht, daß sich entsprechend dieser Prozentzahl auch der Bestand der aus Eigenmitteln gewährten erststelligen Wohnungsbaudarlehen Ende 1966 etwa auf die Hälfte aller aus Eigenmitteln gewährten Wohnungsbaudarlehen belief, so kann das Volumen dieser erststelligen Darlehen zu dem genannten Zeitpunkt auf etwa 900 Millionen DM geschätzt werden.

Im erststelligen Bereich steht die Bayerische Landesbodenkreditanstalt mit dem übrigen Realkreditgewerbe in Konkurrenz; sie unterscheidet sich insoweit sehr wesentlich von den übrigen Landeskreditanstalten, als der echte Wettbewerbsbereich hier ein beträchtliches Volumen ausmacht. Insoweit ist also das Steuerprivileg der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt [273]) nicht wettbewerbsneutral.

Bei der Prüfung der Frage, ob gleichwohl Rechtfertigungsgründe für die volle Aufrechterhaltung des Steuerprivilegs angeführt werden können, ist vor allem auf den Gesichtspunkt der „Finanzierung aus einer Hand" (einheitliche Darlehensverwaltung etc.) hinzuweisen. Die damit verbundene Kostenersparnis für den Darlehensnehmer liegt zwar im Sinne des öffentlichen Förderungsauftrags. Die Gewährung auch erststelliger Wohnungsbaudarlehen ist geeignet, den staatlichen Förderungseffekt zu erhöhen; denn die daraus erzielten höheren Erträge können wiederum zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Anstalt zur Verfügung gestellt werden, wodurch sich ihr Spielraum zur Gewährung weiterer zinsgünstiger Darlehen in allen Geschäftsbereichen, insbesondere im Konkurrenzbereich des erststelligen Beleihungsraums, weiter vergrößert.

Die Erhöhung des Förderungseffekts kann jedoch nicht mehr als Rechtfertigungsgrund für die volle Beibehaltung des Steuerprivilegs anerkannt werden; dieses Privileg ist, da es eine permanente Wettbewerbsbegünstigung darstellt, nicht als ein adäquates Mittel zur Erzielung jenes — in sich durchaus legitimen — Effekts anzusehen. Der Förderungseffekt könnte nämlich anstelle der durch das Steuerprivileg ermöglichten höheren Selbstfinanzierung ebensogut auch durch unmittelbare Kapitalzuweisungen bzw. Kapitalerhöhungen (Außenfinanzierung) aus Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern erreicht werden. Das Privileg stellt daher mindestens insoweit eine Wettbewerbsverschiebung im Sinne des Untersuchungsauftrags dar, als es die Erträge aus der erststelligen Wohnungsbaufinanzierung begünstigt.

Das gilt jedoch unmittelbar weder für die Wohnungsbaufinanzierung aus öffentlichen Mitteln im nachstelligen Raum (insoweit ist die Tätigkeit der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt — jedenfalls zunächst — nicht anders zu beurteilen als die der übrigen Landeskreditanstalten) noch für die Infrastrukturfinanzierung (Meliorationen, Aufforstung,

---

[271]) vgl. Bayer. GVBl. S. 439

[272]) vgl. Geschäftsbericht der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt 1966, S. 16

[273]) Das Steuerprivileg des § 4 Abs. 1 Nr. 6 KStG in Verbindung mit § 8 Nr. 2 KStDV ist bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt rechtlich stärker „zementiert" als bei den übrigen Organen der staatlichen Wohnungspolitik, da die Organeigenschaft nicht — wie in § 28 WGG vorgesehen — durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verliehen, sondern gesetzlich verankert worden ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes).

Be- und Entwässerung, Wegebau, Wasserversorgungsanlagen, Elektrizitätswerke etc.). Bei letzterer handelt es sich zwar theoretisch ebenfalls um Wettbewerbstätigkeit; die grundsätzliche Rechtfertigung für die Beibehaltung des Steuerprivilegs liegt aber auch hier in der Erwägung, daß diese Finanzierung zu einem erheblichen Teil mit öffentlichen oder quasi-öffentlichen Mitteln zu Sonderkonditionen erfolgt, die von den kommerziellen Kreditinstituten nicht geboten werden. Insoweit entspricht die Steuerfreiheit der Regelung bei der KW (vgl. S. 104 ff.), der LRB (S. 108 f.) oder der LfA (S. 113 f. und S. 115).

Eine Wettbewerbsverschiebung im Sinne des Untersuchungsauftrags liegt demnach zunächst nur insoweit vor, als die Erträge aus den erststelligen Wohnungsbaudarlehen Steuerfreiheit genießen. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Bayerische Landesbodenkreditanstalt als größtes Realkreditinstitut der Bundesrepublik und als eine nicht auf Gewinnmaximierung gerichtete öffentlich-rechtliche Bank ihre volkswirtschaftlich wichtigen Förderungsaufgaben auch ohne ein uneingeschränktes Steuerprivileg erfüllen kann. Sie schlägt daher vor, die Erträge aus erststelligen Wohnungsbaudarlehen, hinsichtlich derer die Anstalt im unmittelbaren Konkurrenzbereich steht, künftig mit den für öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten geltenden Sätzen zu besteuern und zu prüfen, ob auch eine entsprechende Einschränkung der Privilegien bei der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer geboten ist.

Bei dieser Lösung bestünde allerdings die Gefahr, daß die Steuerfreiheit (Privilegienrente) für das nicht erststellige Geschäft mittelbar oder unmittelbar zur Gestaltung der Konditionen der echten Wettbewerbsgeschäfte (erststellige Wohnungsbaudarlehen) benutzt werden kann. Es mag sein, daß diese Gefahr bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt — im Gegensatz z. B. zu den Staatsbanken (vgl. S. 118) — nicht allzu groß ist; denn abgesehen davon, daß die Rentierlichkeit der außerhalb des Wettbewerbsraums liegenden Geschäfte aus den oben erwähnten Gründen gering ist, handelt es sich bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt nicht um eine Geschäftsbank (Universalbank), die auf breiter Front mit anderen Geschäftsbanken im Wettbewerb steht; die unmittelbare Wettbewerbstätigkeit beschränkt sich vielmehr im wesentlichen auf die Geschäfte im erststelligen Beleihungsraum. Dennoch kann die Möglichkeit der Verschiebung der Privilegienrente in das unmittelbare Wettbewerbsgeschäft nicht völlig ausgeschlossen werden. Damit ist aber auch der Rest des Steuerprivilegs als wettbewerbsrelevant anzusehen. Konsequenterweise müßte daher die Steuerfreiheit in vollem Umfang beseitigt werden. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, könnte daran gedacht werden, die Geschäfte des Instituts aufzuspalten. Dies könnte z. B. durch eine betriebswirtschaftliche Trennung des steuerlich privilegierten Geschäfts von dem nicht privilegierten Geschäft (getrennte Buchhaltung und Bilanzierung), möglicherweise sogar durch eine entsprechende Aufteilung der Anstalt in zwei rechtlich selbständige Kreditinstitute, erreicht werden von denen das eine nur die echten Konkurrenzgeschäfte (ohne Steuerprivileg), das andere dagegen alle übrigen Geschäfte (mit Steuerprivileg) tätigen würde. Die Durchführung derartiger organisatorischer Lösungen, durch die eine Vollbesteuerung des Instituts vermieden werden könnte, fällt in die Organisationsgewalt des Freistaates Bayern. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn der Freistaat Bayern im Zuge der bekanntgewordenen Fusionsbestrebungen bayerischer Kreditinstitute den vorstehenden Überlegungen Rechnung tragen könnte.

#### 4.4.2.3 Kreditinstitute, die hinsichtlich eines Teilbereichs ihrer Tätigkeit als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind

Da die Förderung des sozialen Wohnungsbaus allgemein als im öffentlichen Interesse liegende und damit privilegierungsfähige Tätigkeit angesehen werden muß, kann für den Spezialfall der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus nichts anderes gelten. Die auf die partielle Organeigenschaft beschränkte Steuerbegünstigung der Hessischen Landesbank, der Rheinischen Girozentrale und der Landesbank für Westfalen hat keinen Einfluß auf den Wettbewerb, weil es sich hier um ein gesondert verwaltetes Treuhandvermögen der öffentlichen Hand handelt. Die Begünstigung hat auch deshalb keine nennenswerte Bedeutung, weil der Anteil der hier in Betracht kommenden Treuhandtätigkeit für den Bergarbeiterwohnungsbau am jeweiligen Gesamtgeschäft der drei genannten Institute gering ist [274]). Hinzu kommt, daß das Volumen dieser Förderungstätigkeit angesichts der Situation im Kohlenbergbau kaum zunehmen wird. Aus Wettbewerbsgründen ist somit eine Aufhebung des Privilegs nicht erforderlich.

Das gleiche gilt für die steuerliche Begünstigung der Badischen Kommunalen Landesbank bezüglich der Hereinnahme und Weiterleitung von 7c-Darlehen. Ihre Anerkennung als Organ der staatlichen Wohnungspolitik hängt damit zusammen, daß der Gesetzgeber seinerzeit die Organe der staatlichen Wohnungspolitik zu Sammelstellen für 7c-Darlehen erklärte und ein solches Organ im Geschäftsbereich der Badischen Kommunalen Landesbank bis dahin offenbar nicht bestanden hatte. Da die genannte Aktion ausläuft, hat die hierauf beschränkte Anerkennung als Organ der staatlichen Wohnungspolitik und die damit verbundene steuerliche Privilegierung der Badischen Kommunalen Landesbank heute keine nennenswerte Bedeutung mehr. Auch hier ist aus Wettbewerbsgründen eine Aufhebung des Privilegs nicht erforderlich.

#### 4.4.2.4 Die Bauvereinsbanken

Die Tätigkeit dieser Banken bewegt sich ausschließlich im Konkurrenzbereich, da die Bauzwischenfinanzierung auch von anderen, nicht steuerbefreiten

[274]) Das Treuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau betrug bei der Landesbank für Westfalen Ende 1966 mit 874 Millionen DM nur rd. 7,4 v. H. der Bilanzsumme + Verwaltungskredite von 11 819 Millionen DM. Bei der Rheinischen Girozentrale betrug der entsprechende Anteil 3,6 v. H., bei der Hessischen Landesbank 0,08 v. H.

Kreditinstituten (z. B. Westdeutsche Kreditbank für Baufinanzierung AG, Köln) betrieben wird. Das Steuerprivileg ist hier also in vollem Umfang wettbewerbsrelevant.

Die gemeinnützige Ausrichtung der Bauvereinsbanken kann nicht als ausreichender Rechtfertigungsgrund für die Aufrechterhaltung des Steuerprivilegs anerkannt werden. Denn einmal liegen die Konditionen dieser Banken nicht oder jedenfalls nicht wesentlich unter den Marktsätzen. Zum anderen ist eine gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit für die steuerliche Privilegierung gerade dieser beiden Institute nicht ersichtlich, zumal da alle übrigen das Bauzwischenfinanzierungsgeschäft betreibenden Kreditinstitute keine Steuerfreiheit genießen, ein geschlossenes System der gemeinnützigen Zwischenfinanzierung also nicht besteht. Der Markt ist vielmehr durchaus in der Lage, den Bedarf an Zwischenfinanzierungsdarlehen zu befriedigen, ohne daß den auf diesem Sektor tätigen Kreditinstituten hierfür eine Steuerbefreiung gewährt werden müßte. Es darf daher angenommen werden, daß auch die beiden Bauvereinsbanken zur Erreichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke auf das Steuerprivileg nicht angewiesen sind.

Auch im Hinblick auf die auf den Seiten 121 f. entwickelten allgemeinen Grundsätze ist die Aufrechterhaltung des Steuerprivilegs der Bauvereinsbanken nicht mehr gerechtfertigt, zumal da sich der Wettbewerbsabstand zwischen diesen Banken und den übrigen Kreditgenossenschaften durch den seit 1. Januar 1968 bestehenden höheren Körperschaftsteuersatz für Kreditgenossenschaften (32 v. H.) nicht unerheblich vergrößert hat.

Das Privileg stellt damit eine Wettbewerbsverschiebung i. S. des Untersuchungsauftrags dar; es sollte daher beseitigt werden.

#### 4.4.2.5 Die Institute mit Besonderheiten

Als größtes Institut dieser Gruppe ist hier die *Deutsche Pfandbriefanstalt* (DEPFA) zu nennen. Nach § 2 der Satzung gewährt die Anstalt unter Ausschluß des Erwerbszwecks Kredite zu günstigen Bedingungen, insbesondere für den Wohnungs- und Städtebau, und zwar vorzugsweise zur Herstellung und Erhaltung von Wohnungen, die nach Größe, Ausstattung und Miete (Belastung) für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind (sozialer Wohnungsbau). Die Wohnungsbaudarlehen liegen im erst- und zweitstelligen Raum; die Refinanzierung erfolgt durch Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie durch Aufnahme von Globaldarlehen. Öffentliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau — wie etwa die Landeskreditanstalten (vgl. S. 122 f.) — erhält die DEPFA nicht.

Das Geschäft der DEPFA entspricht damit im wesentlichen der Tätigkeit eines normalen Realkreditinstituts. Aus ihrer Aufgabenstellung — Finanzierung des Wohnungsbaus — ergeben sich zugleich ihre Beschränkungen: gewerbliche Beleihungen darf die Anstalt nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vornehmen (§ 2 Abs. 3 der Satzung); von dieser Möglichkeit hat sie bisher keinen Gebrauch gemacht. Im Gegensatz zur Zeit ihrer Errichtung im Jahre 1922 [275]) ist die DEPFA heute in vollem Umfang im Konkurrenzbereich tätig. Die Tatsache, daß ihre Gründung auf eine Initiative des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt zurückgeht, zeigt deutlich den sozialpolitischen Ursprung des Instituts und seiner Aufgaben. Der öffentliche Auftrag der Anstalt bestand ausschließlich in der Finanzierung des Kleinwohnungsbaus zu günstigen Bedingungen. Diese Tätigkeit lag damals in vollem Umfang im subsidären Bereich, in dem sich das kommerzielle Kreditgewerbe nicht oder nur zu höheren Konditionen betätigte.

Auf Grund der inzwischen veränderten Verhältnisse werden demgegenüber heute Kleinwohnungen von allen Instituten des langfristigen Kredits zu angemessenen Bedingungen finanziert. Im übrigen deckt sich der Begriff „Kleinwohnungsbau" heute weitgehend mit dem moderneren Begriff des „sozialen Wohnungsbaus", dessen Finanzierung ebenfalls zur Tätigkeit zahlreicher anderer Kreditinstitute (Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten, Sparkassen) gehört.

Ungeachtet der Tatsache, daß die wirtschaftliche Tätigkeit der DEPFA damit heute voll im Wettbewerbsbereich liegt, ist ihr gemeinnütziger Auftrag anläßlich der Änderung ihrer Satzung im Jahre 1967 erneut bestätigt worden. Darin kann jedoch nicht ohne weiteres eine Bestätigung ihres traditionellen Steuerprivilegs erblickt werden (vgl. S. 121 f.).

Der gemeinnützige Auftrag der DEPFA besteht einmal in der Konzentration ihrer Tätigkeit auf bestimmte Aufgaben (Wohnungsbaufinanzierung), zum andern in dem Verzicht auf Gewinnmaximierung. Hierin liegen keine Besonderheiten; es handelt sich vielmehr um die typischen Kennzeichen des öffentlichen Auftrags (vgl. Teil B S. 40 ff.).

Gründe, die eine steuerliche Begünstigung der Anstalt wettbewerblich rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Da die DEPFA voll im Wettbewerb steht, bleibt ihr keine andere Wahl, als sich grundsätzlich am Markt zu orientieren. Das schließt die Möglichkeit aus, die Marktsätze in nennenswertem Ausmaß zu unterbieten. Die Tatsache, daß die DEPFA in ihren Konditionen maßvoll ist und häufig an der unteren Grenze der Marktsätze liegt, ist nicht als privilegierungsbedürftige Besonderheit, sondern als Erfüllung ihres satzungsmäßigen Auftrags zu werten. Im übrigen ist der Kreis ihrer Kundschaft nicht derart abgegrenzt, daß als Destinatäre des Steuerprivilegs nur besonders förderungswürdige Kreditnehmer in Betracht kommen; zu den Kunden der DEPFA gehören vielmehr auch andere Kreditnehmer, die einer gemeinnützigen Förderung durch günstige Konditionen nicht bedürfen. Im übrigen gewährt die Anstalt zwar in erheblichem Umfang Kleindarlehen, die relativ höhere Kosten verursa-

[275]) vgl. Gründungsurkunde des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1922, Amtsbl. des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt 1922, S. 373

chen als größere Darlehen. Sie entspricht aber auch damit nur ihrem Auftrag. Einen Anspruch auf steuerliche Privilegierung können höhere Kosten nicht begründen; diese führen im Rahmen des geltenden Körperschaftsteuerrechts zu einem geringeren steuerpflichtigen Gewinn und damit zu einer proportionalen Minderung der Steuerschuld (vgl. auch S. 131). Auch eine etwaige relativ stärkere Belastung der Anstalt durch die ertragsunabhängigen Steuern (insbesondere durch die Vermögensteuer und die Gewerbekapitalsteuer) vermag eine uneingeschränkte Beibehaltung der bestehenden Steuerprivilegien unter Wettbewerbsgesichtspunkten grundsätzlich nicht zu rechtfertigen, da die genannten Steuern — ebenso wie die ertragsabhängigen Steuern — von allen im Wettbewerb stehenden Kreditinstituten gezahlt werden müssen.

Es besteht im übrigen kein Grund zu der Annahme, daß die DEPFA ihre satzungsmäßigen Aufgaben ohne steuerliche Privilegierung künftig nicht mehr erfüllen könnte. Ihre Eigenkapitalsituation ist gut[276]), ihre Finanzstruktur gesund und ihre Geschäftspolitik sehr dynamisch[277]).

Schließlich darf auch die Tatsache nicht unberücksichtigt bleiben, daß die auf Grund des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 eingetretene Erhöhung der Steuersätze für den langfristigen Kredit von 26,5 bzw. 27,5 v. H. auf 35 bzw. 36,5 v. H. den Wettbewerbsabstand zwischen der DEPFA und ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Konkurrenten nicht unwesentlich vergrößert hat. Auch angesichts dieser Tatsache ist die Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit der DEPFA nicht länger vertretbar.

Die Steuerfreiheit stellt somit eine Wettbewerbsverschiebung i. S. des Untersuchungsauftrags dar; sie sollte daher abgebaut werden.

Zur Gruppe der Institute mit Besonderheiten gehört ferner die *Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH.* Die Bankgeschäfte dieser Gesellschaft sind nur Hilfsgeschäfte ihres Hauptgeschäfts (Baulanderschließung). Bei den gewährten Darlehen handelt es sich teils um solche an gemeinnützige und freie Wohnunngsunternehmen zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen, insbesondere von Familienheimen, teils um solche, die mit dem Ankauf von unerschlossenem Bauland bzw. mit der Stundung von Grundstücks- und Erschließungskosten in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Einlagen bestehen im wesentlichen aus Anzahlungen auf künftigen Baulanderwerb. Die Bankgeschäfte haben mithin gegenüber dem Hauptgeschäft keine selbständige Bedeutung (vgl. § 9 Abs. 1 Buchstaben a bis c WGGDV).

Es liegt daher nahe, die Erträge aus den Bankgeschäften auch in Zukunft nicht anders zu besteuern als die Erträge aus dem Hauptgeschäft, d. h. die Steuerfreiheit in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Bei den — geringfügigen — Bankgeschäften der Gesellschaft handelt es sich zwar um Geschäfte im Konkurrenzbereich. Im Hinblick auf ihre Hilfsfunktion gegenüber der in der Baulanderschließung liegenden Hauptaufgaben der Gesellschaft kann von einer materiellen Wettbewerbsrelevanz jedoch nicht die Rede sein. Eine Wettbewerbsverschiebung im Sinne des Untersuchungsauftrags liegt daher nicht vor. Dieses Ergebnis entspricht auch dem mehrfach erwähnten Grundsatz, nach dem eine Tätigkeit im Wettbewerbsraum als steuerlich unschädlich betrachtet werden kann, wenn diese Tätigkeit, verglichen mit dem Gesamtgeschäft, keine nennenswerte Bedeutung hat; das ist hier der Fall.

#### 4.4.3 Ergebnis

Die Steuerbegünstigung der reinen Landeskreditanstalten ist zwar nicht völlig wettbewerbsneutral; ihre Funktion als Instrumente der staatlichen Wohnungsbauförderung stellt aber einen ausreichenden Rechtfertigungsgrund dar, zumal da die Begünstigung im Hinblick auf die strikten Geschäftsbeschränkungen der Anstalten keinen nennenswerten Einfluß auf den Wettbewerb hat; sie kann daher aufrechterhalten werden.

Das Steuerprivileg der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ist zunächst insoweit wettbewerbsrelevant, als die Anstalt in nicht unerheblichem Umfang Geschäfte im unmittelbaren Konkurrenzbereich — nämlich Darlehensgewährung im erststelligen Beleihungsraum — tätigt; es sollte mangels ausreichender Rechtfertigungsgründe mindestens insoweit abgebaut und die Erträge aus den genannten Geschäften dem für öffentlich-rechtliche Realkreditinstitute geltenden Körperschaftsteuersatz von 35 v. H. unterworfen werden. Bei Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit für das übrige Geschäft (Gewährung von Wohnungsbaudarlehen im nachstelligen Beleihungsraum; Infrastrukturfinanzierung; Treuhandgeschäft) bliebe allerdings die Möglichkeit der Verschiebung der Privilegienrente in das erststellige Geschäft bestehen. Das Steuerprivileg kann daher insgesamt nicht als wettbewerbsneutral angesehen werden. Zwingende Gründe für seine Beibehaltung liegen nicht vor. Die damit naheliegende Besteuerung sämtlicher Erträge mit dem Körperschaftsteuersatz von 35 v. H. könnte allerdings durch eine betriebswirtschaftliche oder rechtliche Trennung der beiden erwähnten Geschäftsbereiche, die z. B. im Rahmen etwaiger Fusionen bayerischer Kreditinstitute möglich wäre, vermieden werden. Gleichzeitig wäre zu prüfen, ob und inwieweit auch eine entsprechende Einschränkung der Privilegien hinsichtlich der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer geboten ist.

Die Bauvereinsbanken sind voll im Konkurrenzbereich tätig; für ihre Steuerfreiheit liegen hinreichende Rechtfertigungsgründe nicht vor; die Steuerfreiheit sollte daher beseitigt werden. Da es sich um Kreditgenossenschaften handelt, bleibt ihnen

---

[276]) Die Eigenkapitalquote der DEPFA betrug 1966 4,1 v. H., während sich die durchschnittliche Eigenkapitalquote der privaten Hypothekenbanken zum gleichen Zeitpunkt nur auf 3,3 v. H. (vgl. S. 23), die der öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten auf 2,4 v. H. (vgl. S. 23) und die der Girozentralen sogar nur auf 2,3 v. H. (vgl. S. 19) belief.

[277]) Dies beweist u. a. die von der Anstalt entwickelte Aktion der sogenannten „Hausbesitzerbriefe".

die Vergünstigung des besonderen, für Kreditgenossenschaften geltenden Körperschaftsteuersatzes.

Die DEPFA ist ebenfalls voll im Wettbewerbsbereich tätig; Gründe, die die durch das Steuerprivileg bedingte Wettbewerbsbegünstigung der DEPFA rechtfertigen können, sind nicht erkennbar. Die Anstalt sollte daher künftig wie ein normales öffentlich-rechtliches Realkreditinstitut besteuert werden (Körperschaftsteuer für die Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft; volle Gewerbesteuer- und Vermögensteuerpflicht).

Die Deutsche Bauland- und Kreditgesellschaft mbH kann hinsichtlich ihres ohnehin geringfügigen Bankgeschäfts steuerfrei bleiben, da ihr Steuerprivileg praktisch keine Wirkungen auf den Wettbewerb im Kreditwesen hat.

### 4.5 Die Steuerbegünstigungen der Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Zentralkassen

#### 4.5.1 Vorbemerkung

Die Steuerbegünstigung der Sparkassen hat im Laufe ihrer Geschichte verschiedene Phasen durchlaufen. Dasselbe gilt für die steuerliche Behandlung der Kreditgenossenschaften und ihrer Zentralkassen, deren Begünstigung weitgehend als notwendige Folge der steuerlichen Privilegierung der Sparkassen angesehen wurde; ausschlaggebend hierfür war die Erwägung, die Kreditgenossenschaften mit Rücksicht auf ihren im wesentlichen verwandten Geschäftskreis gleichstellen zu müssen.

Von der Entstehung öffentlicher Sparkassen bis zur Reichsfinanzreform von 1920 waren die Sparkassen zumeist steuerfrei [278]). Diese Behandlung wurde weitgehend als logische Konsequenz ihrer Stellung als Teil der öffentlichen Verwaltung angesehen. Freie gemeinnützige Sparkassen wurden im wesentlichen gleichbehandelt.

Die Reichssteuergesetze 1918/20 [279]) brachten eine erste Einschränkung der steuerlichen Begünstigung der Sparkassen. Nach eingehender Diskussion der Gründe und Gegengründe [280]) blieben nur noch diejenigen ihrer Einkünfte steuerfrei, die auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfielen [281]). Entsprechendes galt für die Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen [282]). Der Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs wurde im Gesetz selbst nicht definiert, seine Festlegung vielmehr den Ausführungsbestimmungen überlassen. Durch das Körperschaftsteuergesetz von 1925 [283]) wurde das Reichsfinanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats zu bestimmen, was als eigentlicher Sparkassenverkehr im steuerlichen Sinne anzusehen sei. Diese Bestimmung erfolgte durch die Sparkassenverordnung vom 22. März 1928 [284]), nachdem der Reichsfinanzhof in seinem Gutachten vom 12. November 1926 [285]) einige strittige Punkte geklärt hatte. Das Entscheidende dieser Regelung war, daß neben der Annahme und Auszahlung von Spareinlagen und einigen anderen Tätigkeiten auch der Kontokorrentverkehr und der Mittelstandskredit (mit bestimmten Einschränkungen) als eigentlicher Sparkassenverkehr anerkannt wurden.

Durch das Körperschaftsteuergesetz von 1934 [286]) wurde die Steuervergünstigung der Sparkassen weiter eingeschränkt. Die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen blieben danach nur noch insoweit steuerfrei, als sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienten. In den Jahren 1934 und 1935 bestimmte sich der Inhalt dieses Begriffs zwar kraft besonderer Anordnung weiterhin nach der Sparkassenverordnung von 1928. Ab 1936 traten jedoch die Vorschriften der §§ 22 ff. KWG 1934/39 an ihre Stelle. Zum eigentlichen Sparverkehr wurden demnach die Spareinlagen und die zu ihrer Deckung bestimmten Anlagen gerechnet. An diese Regelung des Körperschaftsteuerrechts wurden die entsprechenden Befreiungsvorschriften des Vermögensteuergesetzes [287]) und des Gewerbesteuergesetzes angepaßt.

---

[278]) In einzelnen Bundesstaaten hatten die Sparkassen allerdings schon vorher einer Einkommensteuer unterlegen.

[279]) Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918, RGBl. S. 799; Reichsnotopfergesetz vom 31. Dezember 1919, RGBl. S. 2189; Körperschaftsteuergesetz vom 30. März 1920, RGBl. S. 393; Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920, RGBl. S. 345

[280]) vgl. die eingehende Diskussion anläßlich der Beratungen des Gesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes, Verhandlungen des Reichstages, Band 325, S. 2548 ff. und Bd. 313 S. 6029 ff.

[281]) Durch das Körperschaftsteuer-Änderungsgesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 351) wurde eine subjektive Befreiungsvorschrift für die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen eingeführt, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränkten. Daneben blieb die partielle Befreiung des KStG von 1920 erhalten, nach der bei Sparkassen, die auch nicht zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörende Geschäfte tätigten, der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfiel, steuerfrei war. In das KStG von 1925 wurden entsprechende Befreiungsvorschriften aufgenommen.

[282]) Nachdem die steuerlichen Begünstigungen der Kreditgenossenschaften im Rahmen des Reichsstempel- und des Reichsnotopfergesetzes noch weitreichender waren als diejenigen der Sparkassen, wurden sie mit dem KStG von 1920 der Sparkassenbegünstigung angepaßt.

[283]) vom 10. August 1925, RGBl. I S. 208

[284]) Verordnung über die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs i. S. der Reichssteuergesetze (Sparkassenverordnung) vom 22. März 1928, RGBl. I S. 109; daneben spielte die Verordnung über die Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehr gewährten Personalkredite (Kreditsicherungsverordnung) vom 4. Mai 1928, RGBl. I S. 155, eine Rolle.

[285]) Gutachten des Reichsfinanzhofs über die Frage der Besteuerung des Kontokorrentverkehrs der Sparkassen vom 12. November 1926 (I D 4/26 S.)

[286]) KStG vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 1031

[287]) Nach dem VStG vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335) waren die Sparkassen nur dann von der Vermögensteuer befreit, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränkten. Diese

Vor Inkrafttreten des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 bestanden für die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sowie für die Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen somit folgende Steuerbegünstigungen:

Die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen waren nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienten. Im gleichen Umfange blieben sie gemäß § 3 Nr. 4 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 VStG von der Gewerbe- und Vermögensteuer verschont.

Für Kreditgenossenschaften, die Kredite nur an ihre Mitglieder gewährten, galt nach § 23 KStG und § 33 KStDV ein ermäßigter Körperschaftsteuersatz von 19 v. H. des Einkommens. Eine entsprechende Regelung sah § 34 KStDV für Zentralkassen vor, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewährten und sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränkten. Unter denselben Voraussetzungen ermäßigte sich für Kreditgenossenschaften und Zentralkassen die Gewerbesteuermeßzahl auf ein Drittel (§ 11 Abs. 4 GewStG). Im Rahmen des Vermögensteuerrechts konnten bei der Ermittlung des Einheitswerts gemäß § 52 a BewDV neben anderen Schulden auch die Geschäftsguthaben der Genossen abgezogen werden.

#### 4.5.2 Die derzeitige Regelung

Mit dem Erlaß des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 wurden die Steuervergünstigungen der Sparkassen, Kreditgenossenschaften und ihrer Zentralkassen weiter abgebaut. Im einzelnen gilt nunmehr folgende Regelung:

##### 4.5.2.1 Sparkassen

Die Körperschaftsteuer beträgt nach § 19 Abs. 2 a KStG n. F. 35 v. H. des Einkommens. Eine Differenzierung nach Einkünften aus Geschäften, die der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen und anderen Geschäften, findet nicht mehr statt. Die Gewerbesteuermeßzahl ermäßigt sich auf 3,5 v. H. (§ 11 Abs. 4 GewStG n. F.). Im Rahmen der Vermögensteuer gelten 70 v. H. des Gesamtwerts des gewerblichen Betriebs (§ 109 Abs. 4 BewG) als Wert des Betriebsvermögens (§ 109 a BewG n. F.).

##### 4.5.2.2 Kreditgenossenschaften und Zentralkassen

Die Körperschaftsteuer beträgt seit dem 1. Januar 1968 32 v. H. des Einkommens, sofern die Kreditgenossenschaften Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren (§ 19 Abs. 2 b Nr. 1 KStG n. F.). Das gleiche gilt für Zentralkassen, wenn sie Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren und sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken (§ 19 Abs. 2 b Nr. 2 KStG n. F.) [288]). Diese Regelung gilt auch für Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden. Die Gewerbesteuermeßzahl ermäßigt sich unter den entsprechenden Voraussetzungen auf 3,5 v. H. (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GewStG n. F.). Die vermögensteuerrechtlichen Regelungen haben sich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht geändert (vgl. oben).

#### 4.5.3 Die Gründe für die steuerliche Sonderbehandlung

Die steuerlichen Vergünstigungen der Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Zentralkassen waren nie ganz unumstritten. Dies gilt auch für die Zeit vor der Reichsfinanzreform von 1920. Der Streit um diese steuerlichen Sonderregelungen nahm allerdings in dem Maße an Bedeutung zu, als insbesondere die Sparkassen über ihren ursprünglichen Geschäftskreis hinaus weitere Geschäfte aufnahmen (z. B. im Rahmen der ihnen 1909 verliehenen passiven Scheckfähigkeit) und das Gewicht der steuerlichen Begünstigung als „Kosten-" bzw. Wettbewerbsfaktor im Zuge der Anhebung der allgemeinen Steuersätze erheblich wuchs. Die steuerlichen Auseinandersetzungen führten im Rahmen der Beratungen des Reichsstempelgesetzes von 1918 [289]) zu einem gewissen Höhepunkt. Letztlich konnten sich hierbei, wie auch in der Folgezeit, die Anhänger einer steuerlichen Sonderbehandlung dieser Institute durchsetzen. Ihre Argumentation hatte eine gewisse präjudizielle Wirkung für die Entwicklung der Privilegien bis in die jüngste Vergangenheit. Die wesentlichen Gründe, die insbesondere anläßlich der Beratungen des Reichsstempelgesetzes 1918 für die Begünstigung vorgebracht wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

— Die Sparkassen nähmen als gemeinnützige Unternehmen eine besondere Stellung im öffentlichen Leben ein;

— sie unterlägen einer strengen Aufsicht;

— sie seien in der Anlage ihrer Gelder beschränkt;

— sie sähen es als ihre Hauptaufgabe an, ihren Einlegern möglichst hohe Zinsen zu gewähren und ihre Gelder zu möglichst niedrigen Zinsen wieder auszuleihen;

— die Folge sei, daß sie mit einer überaus mäßigen Zinsspanne arbeiteten, die im allgemeinen zwischen 0,4 und 0,7, höchstens bei 0,8 v. H. liege;

— Sparkassen hätten satzungsgemäß ihren Überschuß an die Gemeinden abzuführen, wo er für Gemeinnützige Zwecke nutzbar gemacht würde.

---

Rechtslage wurde im VStG vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 237) aufrecht erhalten. Das Bewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 222) führte allerdings dadurch zu einer Gleichbehandlung der Sparkassen im Körperschaft- und im Vermögensteuerrecht, daß nach § 44 Abs. 4 diejenigen Sparkassen, die sich nicht auf den eigentlichen Sparkassenverkehr beschränkten, das diesem Geschäft dienende Vermögen bei der Einheitsbewertung aus dem Betriebsvermögen ausscheiden konnten. Das VStG vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1052) führte zur Angleichung der Vergünstigung an die Regelung des Körperschaftsteuerrechts.

[288]) Diese Voraussetzung ist nach Abschnitt 64 der KSt-Richtlinien 1964 vom 29. Mai 1965 erfüllt, „wenn von der Gesamtsumme der Ausleihungen mindestens 80 v. H. auf genossenschaftliche Mitglieder der Zentralkassen und auf die Deutsche Genossenschaftskasse entfallen."

[289]) siehe oben S. 127 Fußnote 280

Für Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen wurden damals im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte angeführt; bei Raiffeisengenossenschaften z. B. flössen die Überschüsse satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken zu; ferner wurde geltend gemacht, die Kreditgenossenschaften seien ursprünglich zu dem Zweck gegründet worden, Aufgaben durchzuführen, welche die Sparkassen zu dieser Zeit noch nicht wahrnehmen konnten, insbesondere die Kreditgewährung an den Mittelstand in Stadt und Land.

Diese Argumente wurden anläßlich der verschiedenen Steueränderungsgesetze im wesentlichen wiederholt. Im Laufe der Entwicklung, insbesondere seit dem Körperschaftsteuergesetz von 1925, gewann jedoch der Gedanke an Bedeutung, daß die Sparkassen unter Wettbewerbsgesichtspunkten zu einer vollen Besteuerung herangezogen werden müßten. Durchsetzen konnte sich diese Erkenntnis freilich noch nicht.

Im Rahmen der Wettbewerbsdiskussion und im Zuge der Beratungen des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 wurden die alten Argumente für eine steuerliche Privilegierung im wesentlichen wiederholt. Zusätzlich wurde von Sparkassenseite insbesondere folgendes geltend gemacht:

— Die höheren Kosten des Kleinspargeschäfts, die Massenhaftigkeit der Geschäftsvorfälle und die geringeren Ertragsmöglichkeiten im langfristigen Geschäft seien durch eine geringere Steuerlast auszugleichen;

— die Sparkassen brauchten die steuerliche Entlastung nicht zuletzt auch deshalb, um ihr Eigenkapital im Wege der Selbstfinanzierung den wachsenden Anforderungen entsprechend aufstocken zu können;

— eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen der Sparkassen dürfte jedenfalls nicht dazu führen, daß sie eine höhere effektive Steuerlast zu tragen hätten als die Kreditbanken.

Von den Kreditgenossenschaften wurden im wesentlichen dieselben Gründe für eine steuerliche Privilegierung vorgebracht.

### 4.5.4 Beurteilung

Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung ihres Entwurfs eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 zum Ausdruck gebracht, daß aus steuersystematischen Gründen und angesichts der dynamischen Entwicklung der begünstigten Institute ein genereller Anspruch auf privilegierte Besteuerung nicht mehr anerkannt werden kann [290]). Der Konzeption unseres Steuersystems entspricht vielmehr allein, auch mit Rücksicht auf das Prinzip der Wettbewerbsneutralität, die einheitliche Normbesteuerung aller steuerpflichtigen Körperschaften. Dieses Postulat ist mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung der Steuerlast als „Kosten-“ und Wettbewerbsfaktor immer wichtiger geworden.

Es heißt unsere Steuersystematik mißverstehen, wenn — wie von seiten der Sparkassen und Kreditgenossenschaften wiederholt geschehen — verlangt wird, die „effektive Steuerlast“ einer konkurrierenden Gruppe zur Richtschnur steuerpolitischer Entscheidungen zu machen. In dem einleitenden Abschnitt (S. 102 ff.) wurde bereits dargelegt, daß die „effektive Steuerlast“ aus steuersystematischen Gründen, insbesondere wegen der in einem modernen Steuersystem bestehenden Interdependenz zwischen Steuerlast und geschäftspolitischen Entscheidungen kein geeigneter Ansatzpunkt für die Festlegung von Steuersätzen sein kann. Hinsichtlich der Konsequenzen, die hieraus für den geforderten Steuerlastvergleich und die Behandlung der Ausschüttungsvergünstigungen zu ziehen sind, kann auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Die begünstigten Kreditinstitute, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Zentralkassen, stehen mit nicht-privilegierten Instituten, insbesondere mit den Kreditbanken in nahezu allen Bereichen ihrer Tätigkeit in scharfem Wettbewerb. Es kommt deshalb entscheidend darauf an, ob die steuerliche Sonderbehandlung dieser Institute heute noch von besonderen wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen oder anderen außersteuerlichen Gründen getragen wird.

#### 4.5.4.1 Sparkassen

Unter dem Gesichtspunkt des Förderungsziels bzw. -zwecks lassen sich die Gründe, die zur Rechtfertigung der Steuerbegünstigung vorgebracht wurden oder zusätzlich in Betracht gezogen werden könnten, letztlich in zwei Gruppen zusammenfassen. Die eine dieser Gruppen faßt Gründe zusammen, die darauf hinauslaufen, daß die Sparkassen selbst unmittelbar gefördert werden sollten, also selbst Destinatär der Privilegienrente sind; in diese Richtung zielen Argumente, die die Begünstigung als Ausgleich für Geschäftsbeschränkungen, besondere Geschäftsstruktur (Klein- und Massengeschäft) und Ähnliches zu rechtfertigen suchen. Den Gründen der anderen Gruppe ist gemeinsam, daß Destinatäre der Privilegienrente unmittelbar die Sparkassenkunden, insbesondere die Sparer sind, die Sparkassen folglich nur durchleitende Stellen der geldwerten Vorteile der Begünstigung sein sollen. Die Entstehungsgeschichte läßt nicht klar erkennen, ob für den Gesetzgeber letztlich die eine oder andere Erwägung im Vordergrund gestanden hat. Sie legt im Gegenteil den Schluß nahe, daß Motive aus beiden Bereichen eine Rolle gespielt haben, eine klare Zurechnung jedoch nicht gewollt war.

Beide Förderungsziele stehen naturgemäß in einem engen sachlichen Zusammenhang, denn auch eine Förderung der Sparkassen kann ihren Kunden zugute kommen, wenn dies auch nicht notwendigerweise der Fall zu sein braucht.

##### 4.5.4.11 Förderung des Sparens

Die Sparkassen haben nach den einschlägigen Bestimmungen der Landessparkassengesetze (z. B. § 2 Hess. Sparkassengesetz) insbesondere den Auftrag, den Sparsinn der Bevölkerung zu wecken und zu fördern und der örtlichen Kreditversorgung, speziell der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten und des gewerblichen Mittelstandes zu dienen.

---

[290]) vgl. Drucksache V/2087 Abschnitt A IV 2

Wie im Abschnitt über den öffentlichen Auftrag gezeigt wird, hat dieser Auftrag der Sparkassen heute viel von seiner ursprünglichen Aktualität eingebüßt. Denn heute bemühen sich praktisch alle Geschäftsbanken, privilegierte und nicht-privilegierte Institute, um kleine Spareinlagen; sie sind ferner bereit, auch kleine Kredite (Konsumentenkredite u. ä.) zu geben. Die Förderung des Sparens und des Kleinkredits über eine steuerliche Begünstigung der Sparkassen läuft angesichts dieser Entwicklung Gefahr, gleiche Tatbestände ungleich zu behandeln.

Dies heißt allerdings nicht, daß die Bundesregierung die Sparförderung nicht länger als eine wichtige gesellschafts- und wirtschaftspolitische Aufgabe ansieht. Sie ist vielmehr nur der Auffassung, daß der Weg über eine steuerliche Privilegierung der zwischengeschalteten Kreditinstitute angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen hierzu nicht länger geeignet ist. Der von ihr stattdessen mit den Prämiengesetzen[291]) u. ä. eingeschlagene Weg vermeidet nicht nur die wettbewerblichen Mängel, die eine steuerliche Begünstigung bestimmter zwischengeschalteter Institute heute mit sich bringen muß. Er stellt darüber hinaus auch sicher, daß die Begünstigung die Destinatäre tatsächlich erreicht und nicht als Privilegienrente zur Konditionenunterbietung auf Konkurrenzmärkten eingesetzt wird. Es zeigt sich folglich, daß eine Förderungspolitik auf dem Wege über eine steuerliche Begünstigung der Sparkassen nur solange erfolgreich und sinnvoll sein konnte, als der Kreis der förderungsbedürftigen Destinatäre mit dem der Sparkassenkundschaft tatsächlich identisch war. Diese Voraussetzung mag solange erfüllt gewesen sein, als im wesentlichen nur Angehörige wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungsschichten zu ihrer Kundschaft zählten. Heute trifft sie nicht mehr zu. Zur Kundschaft einer modernen Sparkasse gehören praktisch Angehörige aller, also auch wohlhabender Bevölkerungskreise, wie umgekehrt zu den Kunden der Kreditbanken heute im wachsendem Maße auch Angehörige wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungsschichten zählen.

Die wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen zwingen somit nicht nur dazu, den ursprünglichen Sparkassenauftrag im Lichte gewandelter Wirtschafts- und Wettbewerbsverhältnisse zu sehen[292]); sie fordern vielmehr auch zu einer kritischen Stellungnahme dazu heraus, ob eine Sparförderung durch steuerliche Begünstigung der Sparkassen überhaupt noch als geeigneter Weg angesehen werden kann. Letzteres muß verneint werden. Würde man diesen Weg dennoch weitergehen, so dürfte die Entwicklung über kurz oder lang dazu zwingen, auch das Spargeschäft der nicht-privilegierten Institute steuerlich zu entlasten, also die wettbewerbsbeeinträchtigende Wirkung einer sachlich ungeeigneten Subvention durch eine neue Subvention dieser Art zu kompensieren.

#### 4.5.4.12 Förderung der Sparkassen

Die Tatsache, daß Sparkassen ihr Eigenkapital im wesentlichen nur im Wege der Selbstfinanzierung (Rücklagenbildung) aufgebaut haben und voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, von ihren Trägern Eigenkapital zu erhalten, vermag eine steuerliche Begünstigung ebenfalls nicht zu rechtfertigen.

Die Bundesregierung sieht seit Beendigung der wirtschaftlichen Wiederaufbauphase grundsätzlich keine Veranlassung mehr, die Eigenkapitalbildung steuerlich zu erleichtern. Vorstöße in diese Richtung hat sie deshalb stets abgewehrt. Eine Ausnahme für die Kreditwirtschaft, die in allen ihren Bereichen zu den gutverdienenden Zweigen unserer Wirtschaft zählt, müßte eine erhebliche präjudizielle Wirkung haben.

Die Notwendigkeit, die Eigenkapitalbasis eines Kreditinstituts zu verbreitern, folgt regelmäßig aus einem wachsenden Geschäftsvolumen, da — abgesehen von den Eigenkapitalanforderungen des § 10 KWG — nach allgemeiner Überzeugung die Relation von Eigenmitteln und Verbindlichkeiten eine bestimmte Grenze nicht unterschreiten darf, ohne das standing eines Kreditinstituts zu gefährden. Die Höhe des Gewinns als Ansatzpunkt einer Steuervergünstigung hängt jedoch keineswegs von der Entwicklung des Geschäftsvolumens ab. Der Gewinn kann bei gleichbleibendem Geschäftsvolumen steigen, bei wachsendem Geschäftsvolumen dagegen abnehmen. Der geldwerte Vorteil der Begünstigung, die Privilegienrente, ist also unabhängig davon, ob die geschäftliche Entwicklung, gemessen am Geschäftsvolumen, eine Aufstockung der haftenden Mittel erfordert oder nicht. Die Steuerbegünstigung muß die fraglichen Kreditinstitute darum häufig in die vorteilhafte Lage versetzen, die Privilegienrente nicht „bestimmungsgemäß" verwenden zu müssen, sondern im Wettbewerb zur Konditionenunterbietung einsetzen zu können. Ihre bestimmungsgemäße Verwendung ist folglich nicht gewährleistet. Die Bundesregierung sieht es auch aus diesen Gründen nicht als vertretbar an, einer bestimmten Gruppe von Konkurrenten eine Steuervergünstigung zum Zwecke der Eigenkapitalverbreiterung einzuräumen. Es kann und muß vielmehr den Errichtungskörperschaften selbst überlassen bleiben, ihren Sparkassen gegebenenfalls neue Eigenmittel von außen zuzuführen[293]). Eine wünschenswerte geschäftliche Expansion der Sparkassen droht im übrigen nicht, an Eigenkapitalmangel zu scheitern. Der geschäftliche Spielraum, den die Eigenkapitalregelungen des KWG (Eigenkapitalgrundsätze) lassen, ist im Durchschnitt bei weitem nicht ausgenutzt. Es gab zwar einige wenige Institute, die — wie in anderen Gruppen der Kreditwirtschaft auch — die Eigenkapitalgrundsätze überschritten hatten. Die überwiegende Mehrzahl aller Sparkassen, nämlich mehr als 91 v. H., erreichte weniger als das 15fache, mehr als 98 v. H. aller Sparkassen blieben unter der kritischen Grenze des 18fachen (Näheres vgl. Anlage 6 des Anhangs).

---

[291]) siehe insbesondere das Spar-Prämiengesetz i. d. F. v. 6. Februar 1963, BGBl. I S. 92, zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967, BGBl. I S. 1254

[292]) siehe Teil B, S. 43 f.

[293]) Die Errichtungskörperschaften sind rechtlich nicht gehindert, ihren Instituten Eigenkapital von außen zuzuführen.

In eine ähnliche Richtung, wie die für die Erleichterung der Selbstfinanzierung vorgebrachten Gründe, zielen Argumente, mit denen die steuerliche Begünstigung als Ausgleich angeblich schwächerer Ertragskraft der Sparkassen zu rechtfertigen gesucht wird. Zur Stützung dieser Behauptung wird auf das Klein- und Massengeschäft, aber auch auf die Geschäftsbeschränkungen hingewiesen.

Höhere Ausgaben, die mit dem Klein- und Massengeschäft verbunden sein können, führen im Rahmen des geltenden Körperschaftsteuerrechts als Betriebsausgaben zu einem geringeren steuerpflichtigen Einkommen und damit zu einer proportionalen Minderung der Steuerschuld. Wer darüber hinaus eine tarifäre Vergünstigung für angeblich höhere Kosten verlangt, zielt nicht auf eine Sonderbehandlung aus außersteuerlichen Gründen ab, die — wie einleitend dargelegt — eine Ausnahme allenfalls rechtfertigen könnten, sondern verlangt eine Durchbrechung der allgemeinen Steuersystematik. Unser Körperschaftsteuerrecht geht von dem Grundsatz der proportionalen Besteuerung des erzielten Gewinns aus; die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners wird nicht berücksichtigt. Schlecht verdienende Körperschaften haben denselben Steuersatz wie gut verdienende. Ein geringerer Gewinn führt bei Körperschaften aller Wirtschaftszweige lediglich zu einer proportional geringeren Steuerbelastung. Eine Durchbrechung dieser Systematik zugunsten einer Gruppe des Kreditgewerbes, die mit anderen Gruppen in Konkurrenz steht, stößt in einer Wirtschaftsordnung, die der Wettbewerbsneutralität verpflichtet ist, auf erhebliche Bedenken.

Davon abgesehen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Steuervergünstigung kein geeigneter Weg ist, etwaige Ertragsschwäche oder Rentabilitätseinbußen wirksam auszugleichen. Ergebnis der behaupteten rentabilitätsbeeinträchtigenden Umstände muß ein relativ geringerer Gewinn sein. Eine steuerliche Begünstigung kann hier naturgemäß keinen Ausgleich schaffen. Der innere Widerspruch liegt darin, daß die Begünstigung insbesondere dem Gruppenangehörigen zugute kommt, der seine Gewinnlage — aus welchen Gründen auch immer — günstig zu gestalten vermag, während sie demjenigen, der wegen geringerer Gewinne auf eine Hilfestellung angewiesen ist, keine wesentliche Erleichterung schaffen kann. Das geeignete und den Trägern der Sparkassen auch zumutbare Mittel, hier erforderlichenfalls Abhilfe zu schaffen, liegt in der Zuführung neuen Eigenkapitals von außen (siehe S. 130).

Darüber hinaus können die Geschäftsbeschränkungen — auch materiell — nicht als eine Belastung anerkannt werden, für die eine Entschädigung durch steuerliche Begünstigung in Betracht gezogen werden könnte. Geschäftsbeschränkungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sind — wie bereits im Teil B ausgeführt wurde — praktisch nur die Kehrseite des besonderen Auftrags, um dessentwillen die Institute überhaupt erst in dieser Rechtsform gegründet wurden. Es kann deshalb in diesem Zusammenhang gar nicht darum gehen, Sparkassen für bestimmte Geschäftsbeschränkungen bzw. fehlende geschäftliche Entfaltungsmöglichkeiten zu entschädigen. Eine solche Entschädigung kann — wenn überhaupt — allenfalls für jemanden in Betracht kommen, der über entsprechende geschäftliche Entfaltungschancen aus eigenem Recht verfügt. Entscheidend kann hier vielmehr nur sein, ob der besondere Auftrag der öffentlich-rechtlichen Institute eine steuerliche Privilegierung erfordert. Diese Frage mußte oben bereits verneint werden (siehe S. 129 f.). Zur Abrundung des Bildes sei im übrigen darauf hingewiesen, daß die Geschäftsbeschränkungen der Sparkassen im Laufe der Entwicklung schon weitgehend abgebaut worden sind (siehe im einzelnen die ausführliche Darstellung im Teil B S. 44 ff.). Es kann deshalb nicht einmal davon ausgegangen werden, daß Geschäftsbeschränkungen überhaupt eine erhebliche Beeinträchtigung der Rentabilität der Sparkassen zur Folge haben.

Die Massenhaftigkeit des Geschäfts ist ebenfalls kein Beweis für Unrentierlichkeit bzw. geringere Rentabilität. Im Gegenteil zeigen Beispiele aus anderen Wirtschaftszweigen (Warenhaus, Industrie), daß der häufige Anfall gleicher Geschäftsvorfälle besondere Möglichkeiten für eine Rationalisierung bietet. Bei Sparkassen kommt hinzu, daß bei Massenhaftigkeit ein großer Teil der Geschäfte im eigenen Girokreis abgewickelt werden kann, das Liquiditätspotential also gestärkt wird. Abgesehen davon spricht gegen die angeblich geringere Rentabilität des Sparkassengeschäfts, daß heute praktisch alle Geschäftsbanken, vor allem aber die nicht-privilegierten Großbanken, das Spargeschäft nachdrücklich betreiben. Bei den Sparkasen wiesen Ende 1964 70 v. H. aller Sparkonten ein Guthaben unter 1000 DM auf, bei den Kreditbanken waren es immerhin 59 v. H. Daß bei den Kreditbanken der Anteil kleiner Spareinlagen relativ stärker zunimmt, geht daraus hervor, daß das durchschnittliche Sparguthaben bei den Kreditbanken kaum, bei den Sparkassen dagegen erheblich anwächst.

Auch über die genannten Gründe hinaus sind keine Momente ersichtlich, die — jedenfalls langfristig gesehen — eine steuerliche Sonderbehandlung der Sparkassen rechtfertigen könnten. Hinsichtlich des Arguments, daß der Abbau bzw. die Beseitigung der Steuervergünstigung zu einer allgemeinen Verteuerung des langfristigen Kredits führen müsse, wird auf die Ausführungen auf S. 135 f. verwiesen.

#### 4.5.4.2 Kreditgenossenschaften und Zentralkassen

Die vorstehenden Erwägungen, die dazu führten, eine Durchbrechung der Normbesteuerung zugunsten der Sparkassen abzulehnen, gelten im wesentlichen auch für die Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen. Die von den Genossenschaften vorgetragenen Gründe, insbesondere der genossenschaftliche Förderungsauftrag, die Geschäftsbeschränkungen, die Eigenkapitalsituation, die angeblich geringere Ertragskraft sind nicht geeignet, angesichts der gewandelten wirtschaftlichen, insbesondere wettbewerblichen Verhältnisse, eine steuerliche Begünstigung dieser Institute zu rechtfertigen. Gegen sie sprechen dieselben Bedenken wie gegen die entsprechenden Gründe der Sparkassen.

Zur Eigenkapitalsituation der Kreditgenossenschaften sei zusätzlich bemerkt: die Kreditgenossenschaf-

ten haben von allen Kreditinstitutsgruppen die beste Eigenkapitalrelation. Sie sind nicht allein auf die Rücklagenbildung angewiesen. Bei wachsendem Bilanzvolumen können sie ihre Mitglieder zu einer Erhöhung der Geschäftsguthaben veranlassen. Neue Kreditnehmer müssen im übrigen gleichzeitig Mitglieder werden und damit ebenfalls Geschäftsguthaben einbringen [294]).

Es darf hier allerdings nicht verkannt werden, daß eine Vollbesteuerung für die Kreditgenossenschaften unter dem Gesichtspunkt der Doppelbesteuerung, also einem steuersystematischen Aspekt, besondere Probleme mit sich bringt. Es würde über den Rahmen dieser Wettbewerbsuntersuchung hinausführen, wenn hier versucht würde, die denkbaren Lösungsmöglichkeiten darzustellen oder gar einen konkreten Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Diese Aufgabe wird im Rahmen einer etwaigen Reform der Besteuerung der Genossenschaften in Angriff zu nehmen sein.

#### 4.5.5 Ergebnis

Die geschäftliche Entwicklung der Sparkassen einerseits und die ihrer steuerlichen Vergünstigungen andererseits sind durch eine auffällige Gegenläufigkeit gekennzeichnet. Während die Sparkassen ihre geschäftliche Betätigung insbesondere seit Beginn dieses Jahrhunderts immer weiter ausdehnten, wurde ihre steuerliche Begünstigung mehr und mehr zurückgenommen, wobei der Abbau dieser Privilegierung der geschäftlichen Expansion allerdings jeweils mit teils erheblichem zeitlichen Abstand nachfolgte.

Diese Entwicklungen, insbesondere ihre aufgezeigte Gegenläufigkeit, gestatten folgende Aussagen: sie bringen zunächst einmal zum Ausdruck, daß der Gedanke der Wettbewerbsneutralität im Steuerrecht mit dem Vordringen der Sparkassen in Konkurrenzmärkte auch für den Bereich der Kreditwirtschaft immer stärkeres Gewicht erhielt. Sie lenken das Augenmerk aber auch darauf, daß die steuerliche Begünstigung (von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen) nie davon abhängig war, daß die Sparkassen sich auf bestimmte „förderungswürdige" Aufgaben beschränkten; es wurde also zu keiner Zeit nachhaltig der Versuch unternommen, die Sparkassen mit dem Instrument der Steuerpolitik auf einen bestimmten Aufgabenbereich (im Sinne des Subsidiaritätsprinzips) festzulegen. Geht man davon aus, daß die Sparkassen ursprünglich in Bereichen tätig waren, bei denen eine steuerliche Privilegierung jedenfalls wettbewerblich unproblematisch war, so mußte mit der Aufnahme neuer Tätigkeiten, die in Konkurrenzbereiche hineinführten, und der Aufnahme von Sparkassengeschäften durch andere Kreditinstitute eine geschäftspolitische Gemengelage entstehen, bei der eine klare Abgrenzung eines „förderungswürdigen Sektors" immer schwieriger, wenn nicht unmöglich wurde. Gemeinnützige Momente, also Tätigkeiten mit echtem Förderungscharakter, wurden in wachsendem Maße von erwerbswirtschaftlichen Erwägungen überlagert. Durch die Entscheidung der zuständigen Instanzen in Baden-Württemberg, den Sparkassen ihres Bereichs den Erwerb von Aktien und Investmentzertifikaten für eigene Rechnung sowie das Halten von Auslandsguthaben in bestimmtem Rahmen zu gestatten [295]), wird diese Entwicklung nachdrücklich unterstrichen. Die hieraus resultierende Ambivalenz des Erscheinungsbilds „Sparkasse" dürfte bislang die wesentliche Ursache für die Schwierigkeit einer angemessenen steuerlichen Behandlung dieser Institute gewesen sein. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Entwicklung der Sparkassen in den letzten Jahren mit wachsender Beschleunigung einem Punkt zustrebt, wo eine steuerliche Begünstigung, sei es über eine partielle objektive Befreiung, sei es über eine tarifäre Sonderbehandlung, nicht mehr vertretbar ist, eine Förderung auf diesem Wege sich vielmehr aus wettbewerblichen Gründen verbietet.

Auch das Steuerprivileg der Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen erscheint nicht mehr gerechtfertigt.

Da das Steuerprivileg dieser Institute an die steuerliche Begünstigung der Sparkassen angelehnt ist, bedingt eine höhere Besteuerung der Sparkassen eine entsprechende Korrektur des Steuersatzes der Kreditgenossenschaften und ihrer Zentralkassen. Aus steuersystematischen Gründen wird dabei allerdings unter dem Gesichtspunkt der Doppelbesteuerung eine Lösung gefunden werden müssen, die den spezifischen Gegebenheiten der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen Rechnung trägt.

### 4.6 Kreditinstitute des langfristigen Kredits gemäß § 19 Abs. 2 KStG

#### 4.6.1 Derzeitiger Rechtsstand

Nach geltendem Recht genießen eine Anzahl privater und öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute bei der Körperschaftsteuer, nicht dagegen bei der Gewerbesteuer und bei der Vermögensteuer, eine Tarifvergünstigung für ihre Einkünfte aus bestimmten langfristigen Geschäften. Dadurch tritt an die Stelle des regelmäßigen ein ermäßtigter Steuersatz.

Gemäß § 19 Abs. 2 KStG i. d. F. des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 [296]) beträgt die Körperschaftsteuer

— 35 v. H. [297])

für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- Meliorationskreditgeschäft der Kreditanstalten des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlichen und unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, also im wesentlichen der öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten, Girozentralen und öffentlichen Bausparkassen;

---

[294]) zur Eigenkapitalsituation der Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch), vgl. Anlage 7 des Anhangs

[295]) Näheres vgl. S. 45 f.

[296]) vom 21. Dezember 1967, BGBl. I S. 1254

[297]) bis Ende 1967 betrug dieser Steuersatz 26,5 v. H.

— 36,5 v. H. [298] [299])
des Einkommens der reinen Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken;
für Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften der gemischten Hypothekenbanken;
für Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft der Industriekreditbank AG, der Deutschen Industriebank, der Berliner Industriebank AG und der Saarländischen Investitionskreditbank AG;
für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit- und Realkreditgeschäft der privaten Bausparkassen.

Soweit diese Kreditinstitute (mit Ausnahme der reinen Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken) andere als die privilegierten Geschäfte tätigen, werden die Einkünfte mit dem vollen Körperschaftsteuersatz von 49 v. H. bzw. von 51 v. H. [299]) besteuert.

Einige Institute dieser Gruppen kommen daneben in den Genuß des Staatsbankenprivilegs (vgl. S. 111 ff.) oder sind als Organe der staatlichen Wohnungspolitik ganz oder teilweise von der Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer befreit (vgl. S. 119 ff.).

## 4.6.2 Beurteilung

### 4.6.2.1 Die Wettbewerbssituation

Die von § 19 Abs. 2 KStG erfaßten Kreditinstitute genießen alle eine im wesentlichen gleichmäßige steuerliche Sonderbehandlung. Wettbewerbsprobleme stellen sich also jedenfalls insoweit nicht.

Die oben getroffene Feststellung (vgl. C 4.5.5), daß eine steuerliche Sonderbehandlung der Sparkassen mit Rücksicht auf das ausgeprägte Wettbewerbsverhältnis mit den privaten Kreditbanken auf absehbare Zeit nicht mehr zu rechtfertigen sein wird, macht es auf der anderen Seite notwendig, die Auswirkungen einer Beseitigung ihrer restlichen Steuerbegünstigung auf ihre Wettbewerbsbeziehungen mit den Instituten des langfristigen Kredits im Sinne von § 19 Abs. 2 KStG zu untersuchen. Es besteht kein Zweifel, daß Sparkassen und diese Institute in scharfem Wettbewerb miteinander stehen. Eine Beseitigung der Steuerbegünstigung der Sparkassen könnte deshalb dazu führen, daß dadurch zu Lasten der Sparkassen eine neue Wettbewerbsverschiebung geschaffen wird, falls nicht — was zu untersuchen bleibt — weiterhin besondere sachliche Gründe für eine steuerliche Sonderbehandlung der Institute des langfristigen Kredits angeführt werden können. Es zeigt sich somit, daß bei der engen Verzahnung der steuerlichen Regelungen für die verschiedenen Kreditinstitutsgruppen die Besteuerung einer Gruppe nicht geändert werden kann, ohne das Steuerrecht konkurrierender Gruppen in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß nicht nur zwischen den Instituten des langfristigen Kredits und den Sparkassen ein intensiver Wettbewerb besteht. So betätigen sich im Wohnungsbaukredit neben diesen Gruppen auch die Kreditgenossenschaften und verschiedene Kreditbanken. Auch Kommunaldarlehen werden nicht nur von Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten und Sparkassen, sondern zunehmend von privaten Kreditbanken gewährt. Insbesondere aber im langfristigen Kreditgeschäft mit gewerblichen Kreditnehmern ist die Konkurrenz zwischen den Realkreditinstituten einerseits und privaten Kreditbanken andererseits besonders ausgeprägt. Die privaten Kreditbanken sind seit der zweiten Jahreshälfte 1967 in ganz erheblichem Umfang in das langfristige Kreditgeschäft vorgestoßen; das Volumen ihrer langfristigen Ausleihungen ist 1967 um 18 v. H. gestiegen. Diese Steigerung lag damit wesentlich über der durchschnittlichen Zuwachsrate des langfristigen Kreditgeschäfts der übrigen Bankengruppen [300]).

Zusätzlich runden folgende Erwägungen das Bild der Wettbewerbsverhältnisse im langfristigen Kreditgeschäft ab, ohne allerdings das Gewicht der vorgenannten Tatsachen zu haben:

Bei manchen Objekten gibt es keine festen Regeln für die Finanzierung, so daß unter gewissen Voraussetzungen formal kurz- und mittelfristige, faktisch aber langfristige Kredite — etwa von Kreditbanken oder Kreditgenossenschaften — an die Stelle langfristiger Darlehen von Hypothekenbanken oder von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten treten können.

Besondere wettbewerbliche Probleme bestehen bei denjenigen privaten und öffentlich-rechtlichen Realkreditinstituten, die neben dem langfristigen das kurzfristige Kreditgeschäft betreiben. Diese Institute haben infolge ihrer „gemischten" Geschäftsstruktur naturgemäß einen besonders umfassenden Konkurrenzbereich und können ihre Privilegienrente wahlweise im kurzfristigen oder im langfristigen Kreditgeschäft, aber auch in allen Bereichen des Passivgeschäfts einsetzen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen nach alledem, daß eine Steuerbegünstigung der unter § 19 Abs. 2 KStG fallenden Kreditinstitute erhebliche wettbewerbliche Probleme aufwirft.

### 4.6.2.2 Die ursprünglichen Gründe der Steuerbegünstigung

Die in § 19 Abs. 2 KStG aufgeführten Institute des langfristigen Kredits wurden erst nach und nach steuerlich begünstigt. Nachdem das erste Körperschaftsteuergesetz von 1920 noch keine Sonderregelung dieser Art enthalten hatte, wurden die reinen Hypothekenbanken und die Schiffspfandbriefbanken 1922 von der Erhöhung des Regelsteuersatzes von 10 v. H. auf 20 v. H. ausgenommen; es verblieb für sie also bei dem bisherigen Satz von 10 v. H. 1925 wurde dieses Privileg auf die gemischten Hypothekenbanken für ihre Einkünfte aus den in § 5 HBG aufgezählten eigentlichen Hypothekenbankgeschäften ausgedehnt. Im Zuge der Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft kamen 1930 auch die Kredit-

[298]) bis Ende 1967 betrug dieser Steuersatz 27,5 v. H.

[299]) Die Körperschaftsteuerprogression für die sogenannten personenbezogenen Kapitalgesellschaften (vgl. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 KStG i. V. m. § 19 Abs. 1 Ziff. 2 KStG) ist für Kreditinstitute ohne praktische Bedeutung.

[300]) Jahresbericht 1967/68 des Bundesverbandes des privaten Bankgewerbes, S. 25 f.

anstalten des öffentlichen Rechts für ihre Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft in den Genuß dieser Tarifermäßigung [301]). Schließlich wurde im Jahre 1958 zur Förderung des Investitionskredits die Vergünstigung nach § 19 Abs. 2 KStG auf die Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft der Industriekreditbank AG und der Deutschen Industriebank und im Jahre 1961 auf die Berliner Industriebank AG [302]) und die Saarländische Investitionskreditbank AG erstreckt.

Die Steuerbegünstigung der Kreditinstitute des langfristigen Kredits nach § 19 Abs. 2 KStG ist zum Teil Folgebegünstigung des Steuerprivilegs der reinen Hypothekenbanken aus dem Jahre 1922 [303]), zum Teil entspringt sie den Bedürfnissen der besonderen wirtschaftlichen Situation. Der Begründung, die 1922 für die Privilegierung der reinen Hypothekenbanken gegeben worden war, sind bei Einführung der Steuerbegünstigung der anderen Kreditinstitute des langfristigen Kredits gemäß § 19 Abs. 2 KStG — wenn man von den aktuellen, situationsbedingten Einwirkungen absieht — keine wesentlich neuen Argumente hinzugefügt worden. Die steuerliche Förderung des langfristigen Wohnungsbaukredits legte indessen nahe, auch die übrigen Formen langfristiger Kreditgewährung steuerlich zu fördern. Andernfalls wäre zu befürchten gewesen, daß die fraglichen Kreditinstitute, die in der Regel das volle langfristige Kreditgeschäft betreiben, den volkswirtschaftlich ebenfalls wichtigen langfristigen Kommunal-, Meliorations- und Industriekredit zugunsten des langfristigen Wohnungsbaukredits vernachlässigt hätten.

Die Überprüfung der historischen Gründe kann sich nach alledem schwerpunktmäßig auf die Argumente beschränken, die für die Einführung des Hypothekenbankprivilegs maßgeblich waren, nämlich auf

— die Geschäftsbeschränkungen und die dadurch eingeengte Ertragskraft der reinen Hypothekenbanken und

— die Verbilligung des Wohnungsbaukredits.

Diese Begründungen stehen deutlich im Zusammenhang mit der besonderen Situation zur Zeit der Einführung des Hypothekenbankprivilegs: infolge der Geldentwertung und der Wohnungszwangswirtschaft nach dem ersten Weltkrieg war die Ertragslage der weitgehend auf die Gewährung von Wohnungsbaukrediten angewiesenen Hypothekenbanken ungewöhnlich schlecht, so daß eine steuerliche Entlastung angezeigt erschien. Außerdem wurde die mit dem Steuerprivileg angestrebte Verbilligung des Wohnungsbaus als eine besonders vordringliche Aufgabe angesehen. Die Förderung des Wohnungsbaues blieb auch in den folgenden Jahrzehnten ein wichtiges politisches Anliegen. Nach den verheerenden Folgen des zweiten Weltkrieges wurde sie erneut zu einer dringlichen staatlichen Aufgabe, die um so mehr steuerliche Hilfe erforderlich machte, als der Wohnungsbaukredit infolge Knappheit des Kapitalangebots zu teuer war. Ein Wandel beginnt sich hier erst in der letzten Zeit abzuzeichnen.

Die oben genannten traditionellen Gründe für die steuerliche Privilegierung der unter § 19 Abs. 2 KStG fallenden Kreditinstitute können heute eine steuerliche Sonderbehandlung nicht mehr rechtfertigen.

Das Argument der Geschäftsbeschränkungen trifft für eine große Anzahl von Realkreditinstituten schon im Tatbestand nicht zu. Die gemischten Hypothekenbanken und die Girozentralen betreiben neben dem Realkreditgeschäft alle anderen Bankgeschäfte. Aber auch bei den reinen Realkreditinstituten können die Geschäftsbeschränkungen (vgl. S. 74 f.) nicht als Grund für eine steuerliche Privilegierung anerkannt werden. Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 klar zum Ausdruck gebracht, daß u. a. freiwillige, satzungsmäßige oder gesetzliche Geschäftsbeschränkungen in einem wettbewerbsneutralen Steuersystem bei der Festlegung der Steuersätze grundsätzlich keine Berücksichtigung finden können [304]). Die Geschäftsbeschränkungen dürften überdies keine echte wirtschaftliche Belastung für die fraglichen Institute sein. Die betroffenen Wirtschaftskreise haben sich noch anläßlich der letzten Novellierung des Hypothekenbankgesetzes im Jahre 1963 für die Beibehaltung des Spezialbankensystems ausgesprochen. Hierin dürfte zum Ausdruck kommen, daß sie diese Form als ein Organisationsprinzip ansehen, das sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen nicht oder jedenfalls nicht wesentlich behindert, zumal es ihnen die betriebswirtschaftlichen Vorteile einer Arbeitsteilung eröffnet. Man wird in diesem Zusammenhang die weitgehende kapitalmäßige Verflechtung zwischen privaten Geschäftsbanken und einem großen Teil der privaten Hypothekenbanken nicht übersehen dürfen (vgl. S. 27 ff.). Soweit öffentlich-rechtliche Kreditinstitute allein auf das Realkreditgeschäft beschränkt sind, ist dies in ihrem öffentlichen Auftrag begründet, bestimmte Angebotslücken zu schließen.

Auch das Argument der geringeren Ertragskraft des Geschäfts der reinen Hypothekenbanken ist heute im Grundsatz nicht mehr als zutreffend anzuerkennen. Anders als in der Vergangenheit bringen heute die noch geltenden wohnungswirtschaftlichen Regelungen keine wesentliche Ertragsminderung für die Realkreditinstitute mit sich. Auch für die Behauptung, daß das langfristige Kreditgeschäft weniger rentabel sei als das kurzfristige, sind keine überzeugenden Gründe beigebracht worden. Der Umstand, daß die privaten Hypothekenbanken trotz marktüblicher Dividendenausschüttungen überdurchschnittlich hohe Rücklagen bilden konnten,

[301]) durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Kapitel IV, Art. 4, § 3 Nr. 2, RGBl. I S. 576

[302]) Bei der Berliner Industriebank AG liegen insofern Sonderverhältnisse vor, als dieses Institut, obwohl es privatrechtlich organisiert ist, überwiegend Durchleitstelle für öffentliche Mittel und deshalb unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht von Interesse ist. Die folgenden Ausführungen gelten daher nicht für dieses Institut.

[303]) Dies gilt auch für die Begünstigung der Schiffspfandbriefbanken, die erst im Laufe der Beratungen des Körperschaftsteuergesetzes von 1922 in den Katalog der zu begünstigenden Institute einbezogen wurden.

[304]) vgl. Drucksache V/2087, Abschnitt A IV 2

deutet vielmehr darauf hin, daß ihr Geschäft eine durchaus zufriedenstellende Rentabilität erbringt.

Außerdem sprechen folgende Erwägungen dafür, daß das langfristige Realkreditgeschäft mindestens nicht weniger rentabel ist als das kurzfristige Kreditgeschäft: ohne Zweifel sind im Hinblick auf die dingliche Sicherung im langfristigen Geschäft die Verluste relativ geringer als im kurzfristigen. Hinzu kommt, daß infolge der verhältnismäßig langen Laufzeit der Kredite nicht nur die Einmalkosten für die Krediteröffnung im langfristigen Kreditgeschäft vergleichsweise niedriger sind als im kurzfristigen, sondern daß auch die relativ höheren Kreditbeträge eine günstigere Kostenlage zur Folge haben. Auch die laufende Kreditüberwachung ist — insbesondere bei den Real- und Kommunalkrediten — wesentlich einfacher als im kurzfristigen Kreditgeschäft. Die Tatsache, daß die Buchungsarbeit bei langfristigen Krediten mit bedeutend geringeren Kosten verbunden ist, weil die Buchungen nicht nur in geringerer Zahl (oft nur zweimal, in der Regel nicht öfter als zwölfmal jährlich) anfallen, sondern infolge ihrer Gleichartigkeit auch in hohem Grade der Rationalisierung zugänglich sind, spricht dafür, daß die Institute des langfristigen Kredits eine vergleichsweise günstige Kostensituation aufweisen.

Im übrigen würde es — wie erwähnt — der Systematik der Körperschaftsteuer zuwiderlaufen, Geschäftsbeschränkungen und angeblich geringere Rentabilität durch niedrigere Steuersätze zu honorieren: ein geringerer Gewinn führt bei den proportionalen Steuersätzen der Körperschaftsteuer ohnehin zu einer entsprechend niedrigeren Steuerlast. Darüber hinaus ist der Gedanke, durch einen ermäßigten Steuersatz einen Ertragsausgleich herbeizuführen, schon im Ansatz verfehlt. Denn das Institut mit dem höchsten Gewinn, also dasjenige, das den kleinsten Rentabilitätsausfall erleidet, bekommt den höchsten Ausgleich; umgekehrt hat das ertragsschwächste Institut den geringsten Nutzen von einem ermäßigten Steuertarif.

Es mag in der Vergangenheit berechtigt gewesen sein, die aus der zeitweiligen Knappheit des langfristigen Kredits resultierende hohe Kostenbelastung des Wohnungsbaukredits auf dem Wege einer Steuerbegünstigung der Kreditinstitute des langfristigen Kredits zu mildern. Heute bietet sich an, diesen Zweck — notfalls — durch gezielte Maßnahmen zugunsten der jeweiligen Destinatäre zu verwirklichen. Das derzeitige System der Steuervergünstigung für Realkreditinstitute gewährleistet jedenfalls nicht, daß das Steuerprivileg sich in vollem Umfang tatsächlich als Zinsverbilligung beim Darlehensschuldner niederschlägt. Es läßt sich vielmehr nicht ausschließen, daß der zusätzliche Kalkulationsspielraum für andere Geschäfte verbraucht wird oder durch Unwirtschaftlichkeit verloren geht. Da nicht alle langfristigen Kredite subventionswürdig sind, fließt ein erheblicher Teil solcher Subventionierung stets an nichtbedürftige Empfänger, was den gewünschten Effekt bei den subventionswürdigen Kreditnehmern vermindert. Überdies ist das Instrument der Steuervergünstigung für Institute des langfristigen Kredits zu wenig flexibel, als daß es den Anforderungen einer modernen sektoralen Wirtschaftspolitik gerecht werden könnte. In noch stärkerem Maße gelten diese Bedenken in konjunkturpolitischer Hinsicht: nicht in jeder Phase des Konjunkturablaufs ist eine Stimulierung des Wohnungsbaus aus konjunkturpolitischen Gründen erwünscht.

#### 4.6.2.3 Neu vorgetragene Gründe

Gegen einen Abbau der steuerlichen Sonderbehandlung der Kreditinstitute des langfristigen Kredits wird neuerdings vor allem geltend gemacht, daß eine solche Maßnahme zu einer Zinserhöhung führen müsse. Damit wird das oben behandelte Argument der Verbilligung des Wohnungsbaus erneuert. Grundsätzlich ist dazu festzustellen, daß auch im langfristigen Kredit der Marktpreis nicht allein von den „Kosten", sondern vor allem von Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Es ist daher keineswegs sicher, daß sich die Steuererhöhung überhaupt auf die Darlehensschuldner überwälzen läßt. Dies wäre nur zu erwarten, wenn die Lage an den Kreditmärkten angespannt und der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern des langfristigen Kredits nicht stark genug ist. In beiderlei Hinsicht besteht jedoch zu Befürchtungen kein Anlaß. Wie oben gezeigt wurde, hat der Wettbewerb in diesem Bereich steigende Tendenz. Der Abbau der steuerlichen Privilegierung wird diese Entwicklung noch unterstützen, da er die Institute veranlassen wird, die damit verbundenen höheren „Kosten" durch Ausdehnung des Marktanteils zu kompensieren.

Gegenüber der Sorge, daß der Zinssatz für die Ausleihungen der sich durch Schuldverschreibungen refinanzierenden Realkreditinstitute schon deshalb merklich steigen müsse, weil die gesamte steuerliche Mehrbelastung ausschließlich dem Neugeschäft zugeschlagen werden müsse und nicht — wie bei den Sparkassen über die sog. Zinsgleitklausel — auch auf den alten Darlehensbestand verteilt werden könne, ist auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen: mit der zunehmenden Reife des Hypothekenbestandes nehmen die planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen zu. Diese Rückflüsse können angesichts der meist langen Laufzeiten der umlaufenden Schuldverschreibungen in steigendem Maße für Neuausleihungen eingesetzt werden. Der Vorteil solcher wiederholter Ausleihungen liegt darin, daß nicht nochmals Emissionskosten aufgebracht werden müssen, während andererseits bei jeder Neuausleihung erneut die „Einmal"-erträge (z. B. Hypothekendamnum) anfallen. Es kann daher angenommen werden, daß die Rückflüsse aus Darlehen, deren Fristigkeit kürzer ist als die Laufzeit der zu ihrer Finanzierung ausgegebenen Schuldverschreibungen, jedenfalls dann für Neuausleihungen verwendet werden, wenn die Schuldverschreibungen niedrig verzinslich sind. Allein schon dieses Angebot relativ billiger langfristiger Mittel dürfte einen Druck auf die Konditionen ausüben und einer deutlichen Erhöhung der Darlehenszinsen der Realkreditinstitute entgegenwirken. Ein gleicher Effekt ist von der Konkurrenz der Geschäftsbanken, vor allem der Sparkassen, aber auch der Kapitalsammelstellen, zu erwarten. Im übrigen wird mit fortschreitender Zeit der Anteil der Ausleihungen am gesamten Geschäftsvolumen, in

deren Konditionen der erhöhte Steuersatz bereits einkalkuliert ist, immer größer.

Eine steuerliche Mehrbelastung infolge Abbau von Privilegien muß also nicht notwendigerweise zu Zinssteigerungen beim langfristigen Kredit führen. Zinserhöhungen werden nur in solchen Situationen durchgesetzt werden können, in denen sie ohnehin nicht unerwünscht sind, nämlich in Phasen der Hochkonjunktur, also bei angespannter Liquidität und bei lebhafter Nachfrage nach langfristigen Krediten. Dagegen wird in Perioden geringerer wirtschaftlicher Aktivität die Marktsituation merkliche Zinsanhebungen nicht erlauben. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß unerwünschten Zinsentwicklungen auch mit kreditpolitischen Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

In realistischer Einschätzung dieser Zusammenhänge, nämlich in der Annahme, daß die Steuerbelastung nicht fortgewälzt werden kann, sondern durch eine Minderung der Gewinnspanne aufgefangen werden muß, ist gegen den Wegfall der Steuerbegünstigung im langfristigen Kredit alternativ das Argument der unzureichenden Eigenkapitalbildung vorgebracht worden. Aus den auf den Seiten 129 f. näher dargelegten steuersystematischen Gründen verbietet es sich auch hier, dieses Argument zu berücksichtigen, solange nicht auch in anderen Wirtschaftsbereichen steuerliche Erleichterungen für die Selbstfinanzierung gewährt werden.

Bei den in privatrechtlicher Form betriebenen Instituten des langfristigen Kredits ist es üblich und — vor allem im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligungen von Geschäftsbanken — in der Regel auch ohne weiteres möglich, Eigenkapital von außen im Wege der Kapitalerhöhung zuzuführen. Jedenfalls sind die Voraussetzungen hierfür, vor allem bei den Hypothekenbanken dank der relativ hohen Ausschüttungen, nicht ungünstiger als in anderen Wirtschaftsbereichen. Sollte bei öffentlich-rechtlichen Realkreditinstituten tatsächlich einmal die Expansion an Eigenkapitalmangel zu scheitern drohen, dann ist es Sache der Anstaltsträger, dafür zu sorgen, daß in ausreichendem Maße Eigenkapital aus Haushaltsmitteln zugeführt wird. In allen Fällen subsidiärer öffentlicher Aufgabenerfüllung sollte dafür ein Weg gefunden werden können.

#### 4.6.3 Ergebnis

Die steuerliche Sonderbehandlung der Kreditinstitute des langfristigen Kredits gemäß § 19 Abs. 2 KStG hat erhebliche wettbewerbliche Bedeutung, da diese Kreditinstitute nicht nur untereinander, sondern praktisch mit allen anderen Bankengruppen, die zum Teil bereits voll steuerpflichtig sind, zum Teil voll besteuert werden sollen, in Wettbewerb stehen. Die Begründungen, die ursprünglich zur Rechtfertigung der Privilegierung angeführt wurden, erweisen sich heute nicht mehr als tragfähig. Die neu vorgetragenen Gründe, insbesondere die Gefahr von Zinserhöhungen, werden durch die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit widerlegt.

Die Konstruktion dieser Begünstigung, die — abgesehen von Instituten, die sich auf das langfristige Kreditgeschäft beschränken — nicht für den gesamten Gewinn, sondern allein für die Einkünfte aus bestimmten langfristigen Kreditgeschäften zur Geltung kommt, hat außerdem einen unter Wettbewerbsgesichtspunkten besonders bedenklichen Nachteil. Die derzeitige Tarifbegünstigung eines Teils des Geschäfts der privilegierten Institute des langfristigen Kredits ermöglicht es ihnen nämlich, ihre Privilegienrente für andere als die eigentlich begünstigten Geschäfte einzusetzen und damit die Wettbewerbsbedingungen, etwa im kurzfristigen Kreditgeschäft, zu verschieben.

### 4.7 Schlußbemerkung zur Untersuchung der Steuerprivilegien

Die Untersuchung der steuerlichen Sonderregelungen verschiedener Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen zeigt mit voller Deutlichkeit, daß der Grundsatz der wettbewerblichen Neutralität der Besteuerung, also ein tragender Gedanke unseres Steuerrechts, in diesem Wirtschaftszweig bislang noch nicht in dem gebotenen Umfang verwirklicht ist. Die historischen Gründe für diesen Sachverhalt wurden in den Einzelabschnitten kurz dargestellt. Daß sich diese Sonderregelungen solange halten konnten, dürfte maßgeblich darauf zurückzuführen sein, daß es hier um die angemessene Besteuerung von Unternehmen unterschiedlicher Provenienz und — jedenfalls ursprünglich — auch unterschiedlicher Zielsetzung geht, nämlich erwerbswirtschaftlich orientierte Kreditinstitute auf der einen Seite, gemeinwirtschaftlich ausgerichtete auf der anderen Seite, die erst im Laufe der Entwicklung zu scharfen Konkurrenten geworden sind. Die Vorstellung von den ursprünglichen Unterschieden, insbesondere von dem historischen Erscheinungsbild der privilegierten Institute, erwies sich als derartig verfestigt, daß sich die Erkenntnis der erheblichen Wandlungen dieser Institute nur allmählich durchsetzen konnte.

Abgesehen von wenigen Ausnahmen, insbesondere im Bereich der zentralen Kreditinstitute mit Sonderaufgaben, haben alle steuerlichen Sonderregelungen Einfluß auf den Wettbewerb. Sachliche Gründe, die die damit verbundene Wettbewerbsbegünstigung rechtfertigen könnten, liegen im wesentlichen nur bei den Landeskreditanstalten vor. In allen übrigen Fällen führen die Steuerprivilegien somit heute zu Wettbewerbsverschiebungen im Sinne des Untersuchungsauftrags. Damit stellt sich die Frage, auf welche Weise, insbesondere in welcher Zeitfolge — in einem Akt oder stufenweise — diese Begünstigungen zurückgenommen werden sollen. Die Bundesregierung hat mit ihrer Vorlage des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967, durch das die steuerliche Begünstigung der Sparkassen, Kreditgenossenschaften und der Realkreditinstitute (im Sinne von § 19 Abs. 2 KStG) bereits erheblich eingeschränkt wurde, zu erkennen gegeben, daß sie den Weg einer stufenweisen Aufhebung der Privilegierung für sachgerecht hält. Die vollständige Beseitigung der steuerlichen Sonderregelungen in einem Akt müßte zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung der betroffenen

Institute führen. Die Bundesregierung war und ist der Ansicht, daß eine solche Politik zu unerwünschten Erschütterungen dieser Institute selbst, möglicherweise sogar zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft führen könnte. Sie hält deshalb sowohl aus betriebs- als auch aus volkswirtschaftlichen Erwägungen ein Vorgehen für erforderlich, das hierauf Rücksicht nimmt.

Diese Überlegungen sprechen dafür, die steuerliche Begünstigung der Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Realkreditinstitute nicht schon in näherer Zukunft weiter einzuschränken oder gar voll abzubauen. Den Instituten ist vielmehr zunächst Gelegenheit zu geben, ihre Geschäftspolitik den neuen steuerlichen Grundlagen anzupassen. Dieses Vorgehen bietet darüber hinaus den Vorteil, die Auswirkungen der neuen steuerlichen Regelungen auf die Praxis beobachten und die späteren Maßnahmen von den Erfordernissen der künftigen Entwicklung abhängig machen zu können. Die Auseinandersetzung mit den Gründen, die für die steuerlichen Sonderregelungen vorgebracht wurden, darf jedoch keinen Zweifel daran lassen, daß der mit dem Zweiten Steueränderungsgesetz 1967 erreichte Stand des Privilegienabbaues nicht als endgültig angesehen werden kann. Sollte sich insbesondere zeigen, daß die dynamische und expansive Entwicklung der fraglichen Institute, insbesondere der Sparkassen, in Konkurrenzbereichen ungebrochen weitergeht, so ist eine Alternative zur Normbesteuerung für diese Institute auf die Dauer mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität nicht mehr vereinbar.

Auf der anderen Seite ist es nunmehr vordringlich geworden, die volle oder partielle steuerliche Begünstigung insbesondere der Staatsbanken und bestimmter als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannter Kreditinstitute, die noch nicht Gegenstand des Zweiten Steueränderungsgesetzes waren, ebenfalls abzubauen. Diese Institute stehen einerseits mit den Kreditbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, andererseits mit den Realkreditinstituten in scharfem Wettbewerb. In weiten Bereichen decken sich ihre Tätigkeitsfelder vollkommen mit denen ihrer Konkurrenten. Die Einschränkung der Steuerbegünstigung speziell der Realkreditinstitute durch das Zweite Steueränderungsgesetz hat somit zur Folge, daß die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Begünstigung der Staatsbanken und der erwähnten Organe der staatlichen Wohnungspolitik noch größer geworden ist.

Die Mehrzahl der zentralen Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung aus dem Kreis der Staatsbanken stehen, von unerheblichen Ausnahmen abgesehen, nicht mit anderen Kreditinstituten in Wettbewerb. Die Landeskreditanstalten, also eine wichtige Gruppe von Organen der staatlichen Wohnungspolitik, berühren mit ihrer Tätigkeit zwar den Wettbewerbsbereich; ihre Steuerbegünstigung ist jedoch sachlich gerechtfertigt. In allen diesen Fällen ist die Beseitigung der steuerlichen Begünstigung deshalb, jedenfalls aus Wettbewerbsgründen, nicht erforderlich.

Diese Auffassung steht für alle hier genannten Kreditinstitute unter dem Vorbehalt, daß sich die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, insbesondere aber die geschäftliche Betätigung dieser Institute, nicht wesentlich ändern. Jede Untersuchung der Wettbewerbsstellung eines Unternehmens ist naturgemäß nur als Momentaufnahme durchführbar. Die geschäftliche Betätigung der begünstigten Institute, insbesondere aber ihr Förderungsauftrag und das Ausmaß seiner tatsächlichen Erfüllung, sind deshalb in regelmäßigen Zeitabständen immer wieder daraufhin zu überprüfen, ob sie eine steuerliche Begünstigung noch rechtfertigen können [305]). Dies gilt für den Kreis der hier behandelten Kreditinstitute um so mehr, als wenigstens bei einigen dieser Institute bereits eine gewisse, wenn auch eine nach Umfang und Bedeutung noch nicht erhebliche Anzahl von Tätigkeiten festzustellen ist, die den Konkurrenzbereich berührt.

---

[305]) Ort für die Überprüfung wird in Zukunft der nach § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zu erstattende Subventionsbericht sein (siehe S. 121 Fußnote 267).

# D Einlagensicherung

## 1 Vorbemerkung

Der Auftrag des Bundestags zu prüfen, „ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Sicherheit der Einlagen bei Kreditinstituten durch Schaffung allgemeiner Sicherungseinrichtungen, z. B. eines Garantiefonds für Einlagen oder einer Einlagenversicherung, verbessert werden sollte, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, Unterschiede im Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten zu beseitigen [306]), hat eine doppelte Zielsetzung. Die Bundesregierung soll nicht nur untersuchen, ob neben der Bankenaufsicht und den Sicherungsvorkehrungen der Kreditinstitutsgruppen eine allgemeine Einlagensicherung als zusätzliche Einrichtung des Einlegerschutzes erforderlich ist. Sie soll auch in Betracht ziehen, inwiefern eine solche Einlagensicherung außerdem ein wirksames Mittel sein könnte, gewisse, mit dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Kreditinstituten verbundene, strukturbedingte Wettbewerbsverschiebungen zu mildern.

Wie der Bundestag so hat auch der Bundesrat anläßlich der Beratungen des KWG von 1961 nachdrücklich empfohlen, die Notwendigkeit einer allgemeinen Einlagensicherung zu prüfen [307]). Unmittelbarer Anlaß für diese Empfehlung war die Sorge, daß nach Wegfall der Bedürfnisprüfung in der Kreditwirtschaft der Wettbewerb erheblich zunehmen und damit die Gefahr von Bankzusammenbrüchen größer werden könnte. Der Berichterstatter des Bundesrates wies insbesondere darauf hin, daß in einer Zeit, in der die bargeldlose Lohnzahlung die Regel werde und demzufolge mittlere und kleinere Einkommensempfänger immer mehr dazu übergingen, Bankkonten zu unterhalten, die Lösung dieses Problems vordringlich sei [307]).

[306]) Entschließung des Deutschen Bundestages in seiner 152. Sitzung am 16. März 1961, Drucksache 2563 der 3. Wahlperiode

[307]) Bericht über die 230. Sitzung des Bundesrates vom 29. März 1961, S. 69

## 2 Gründe für eine Einlagensicherung

### 2.1 Schutz der Bankgläubiger

Die wirtschaftliche Entwicklung und der technische Fortschritt bringen eine immer stärkere Ausdehnung geldwirtschaftlicher Beziehungen mit sich. Kontensparen, bargeldloser Zahlungsverkehr, Lohn- und Gehaltskonten sowie neue Zahlungsinstrumente, wie z. B. die Scheckkarte, gewinnen für alle Bevölkerungsschichten wachsende Bedeutung. Auch Renten und Pensionen werden in zunehmendem Umfang bargeldlos gezahlt. Ein wachsender Teil der Masseneinkommen läuft somit zwangsläufig über Bankkonten. Im Zuge dieser Entwicklung sind immer mehr Personen gerade auch aus den wirtschaftlich schwächeren Volksschichten auf eine Bankverbindung angewiesen; der Schutz dieser Einlagen ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe.

Wachsende Masseneinkommen und die Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Vermögens- und Eigentumsbildung versetzen immer mehr Menschen in die Lage, Teile ihres laufenden Einkommens als Vermögen zurückzulegen. Diese Bevölkerungskreise bedienen sich dabei zunächst bevorzugt des Kontensparens. Ende 1966 betrugen die Spareinlagen bei allen Kreditinstituten rd. 134 Mrd. DM. Von den zu diesem Stichtag bei den Sparkassen in Höhe von rd. 79 Mrd. DM unterhaltenen Spareinlagen entfielen rd. 57 v. H. auf Konten bis unter 10 000 DM [308]). Ein erheblicher Teil dieser Spareinlagen dürfte von Sparern aus den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten stammen. Es kann davon ausgegangen werden, daß bei den genossenschaftlichen Kreditinstituten die Verhältnisse ähnlich liegen.

Die Ausdehnung bankwirtschaftlicher Beziehungen bringt es mit sich, daß die Folgen eines Bankzusammenbruchs heute mehr als früher Angehörige wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungsschichten treffen würden. Über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus könnte ein größerer Schadensfall dazu führen, daß das Vertrauen in die Solidität der Bankwirtschaft und in die für viele Sparer häufig neuen Formen der Vermögensbildung und des Zahlungsverkehrs erschüttert wird. Die auf breit gestreute Vermögens- und Eigentumsbildung gerichtete Politik der Bundesregierung könnte dadurch beträchtliche Rückschläge erleiden. Es besteht deshalb aus sozialen, aber auch aus wirtschaftspolitischen Gründen, ein öffentliches Interesse an Vorkehrungen, die sicherstellen, daß die Folgen eines Bankzusammenbruchs nicht auf die Masse der Einleger durchschlagen.

[308]) vgl. Jahresbericht des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. 1966, S. 101

## 2.2 Bankaufsichtspolitische Gründe

Wie die allgemeine Bankenaufsicht wichtige Funktionen im Sinne des Gläubigerschutzes miterfüllt, so wäre die allgemeine Einlagensicherung ihrerseits geeignet, neben dem Gläubigerschutz einen wichtigen Beitrag zur Zielsetzung der Bankenaufsicht im Sinne einer Stabilisierung der Kreditwirtschaft zu leisten. Bei ähnlicher Aufgabenstellung, aber unterschiedlichem Schwerpunkt ihrer Zielsetzungen wäre die eine Institution somit jeweils eine wirksame Ergänzung der anderen.

In anderen Staaten [309]), die wie die USA bereits vor längerer Zeit eine allgemeine Einlagensicherung eingeführt haben, hat sich das Zusammenspiel von allgemeiner Bankenaufsicht und allgemeiner Einlagensicherung bewährt. Durch die Einführung einer Einlagensicherung neben der allgemeinen Bankenaufsicht könnte insbesondere die aus der Vertrauensempfindlichkeit der Kreditwirtschaft herrührende Störungsanfälligkeit gemildert werden. Diese Störungsanfälligkeit ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß der Zusammenbruch eines Kreditinstituts u. U. einen gefährlichen Vertrauensverlust der Bevölkerung nach sich ziehen kann. Massive Abzüge von Bankeinlagen, ihre Folgen auf die Kredite der Banken können zu einer gesamtwirtschaftlich gefährlichen Kettenreaktion führen. Das mit dem Ersatzanspruch verbundene Gefühl der Sicherheit, das die Einlagensicherung der Masse der kleinen Einleger gibt, schwächt die Gefahr derartiger schwer kontrollierbarer Reaktionen erheblich ab.

Die stabilisierende Wirkung der Einlagensicherung neben der allgemeinen Bankenaufsicht kommt allen, also auch solchen Kreditinstituten zugute, bei denen aufgrund besonderer Umstände die Gefahr finanzieller Schwierigkeiten sehr gering zu sein scheint. Die Erfahrungen sowohl in Deutschland als auch in anderen Industrieländern zeigen nämlich, daß der Vertrauensverlust und seine Folgen, wie sie durch einen Bankzusammenbruch ausgelöst werden können, auch große und gefestigte Kreditinstitute schädigen oder gar in finanzielle Schwierigkeiten bringen können. Solange solche Wirkungen zu befürchten sind, liegt die Einführung einer allgemeinen Einlagensicherung im wohlverstandenen Interesse des gesamten Kreditgewerbes.

## 2.3 Der Wettbewerb in der Kreditwirtschaft

In allen Gruppen der Kreditwirtschaft ist es bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder bei einzelnen Instituten zu finanziellen Schwierigkeiten gekommen, die in besonderen Fällen sogar zum Konkurs geführt haben. Bei zunehmendem Wettbewerb im Kreditgewerbe ist diese Gefahr für die Zukunft nicht geringer, sondern eher höher zu veranschlagen. Denn die Auflösung der traditionellen Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Gruppen, die Zweigstellenexpansion (nach Wegfall der Bedürfnisprüfung), die Konditionenfreiheit (nach Wegfall der staatlichen Zinsbindung) und die Intensivierung der Werbung (nach Wegfall einer staatlichen Werberegelung) müssen zwangsläufig zu einer nicht unerheblichen Belebung des Bankenwettbewerbs führen.

Das kräftigere Spiel des Wettbewerbs ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, denn auch in diesem Bereich dürfte die freie unternehmerische Entscheidung, u. a. über Expansion, Preisgestaltung, Werbung, einem staatlichen Dirigismus prinzipiell vorzuziehen sein. Die im Zusammenhang damit allerdings nicht auszuschließende Gefahr, daß einzelne Institute im Wettbewerb scheitern, erfordert jedoch wirksame Vorkehrungen dagegen, daß Verluste hieraus auf die Vielzahl der kleinen Einleger durchschlagen. Die weitreichenden wirtschaftlichen Schäden und die sozialen Härten, die im Zuge solcher Entwicklungen eintreten können, waren in der Vergangenheit mitbestimmend dafür, den Wettbewerb in der Kreditwirtschaft über das allgemeine Maß hinaus einzuschränken. Nachdem diese Beschränkungen weitgehend gefallen sind, ist die Verbesserung der Einlagensicherheit vordringlich geworden.

Die Einführung einer allgemeinen Einlagensicherung ist heute also zugleich ein wirksamer Schutz dagegen, daß dirigistische Maßnahmen wieder eingeführt werden oder gar die marktwirtschaftliche Ordnung dieses Wirtschaftszweigs in Frage gestellt werden könnte. Bekanntlich finden solche Gedanken dann einen besonders günstigen Nährboden, wenn es im Zuge von Bankzusammenbrüchen zu Einlagenverlusten und anderen gesamtwirtschaftlich schädlichen Folgen kommt. Die allgemeine Einlagensicherung dürfte deshalb dank ihrer stabilisierenden Wirkung, insbesondere wegen ihrer Schutzwirkung für die kleinen Einleger, eine wirkungsvolle Verteidigungslinie der marktwirtschaftlichen Ordnung in diesem Bereich sein. Es ist allerdings klarzustellen, daß die Einlagensicherung kein Mittel sein kann, den Gefahren und Schäden einer allgemeinen wirtschaftlichen Krise zu begegnen. Hierfür stehen besondere wirtschafts- und währungspolitische Instrumente zur Verfügung. Aufgabe der Einlagensicherung kann es vielmehr nur sein, solche Verluste aufzufangen, die zu anderen als allgemeinen Krisenzeiten durch einzelne Bankinsolvenzen eintreten können.

## 2.4 Die Beseitigung struktureller Wettbewerbsnachteile

Über den Gedanken des Einlegerschutzes hinaus ist als weiterer Gesichtspunkt für die Einführung einer Einlagensicherung auch die Eignung zur Beseitigung von Wettbewerbsverschiebungen zwischen den verschiedenen Gruppen der Kreditwirtschaft zu würdigen.

---

[309]) Solidarische Sicherungen der Bankeinlagen gibt es außer in den USA u. a. in Norwegen und Indien. In einer Reihe weiterer Länder sind Bankeinlagen durch Garantieerklärungen des Staates geschützt. In der Schweiz und anderen Ländern, vornehmlich Entwicklungsländern, hat man eine konkursrechtliche Privilegierung bestimmter Bankeinlagen eingeführt. — Näheres siehe Szagunn-Voigt, Einlagensicherung in der Kreditwirtschaft 1966.

Solange der Staat den Leistungswettbewerb als Ordnungsprinzip für die Kreditwirtschaft bejaht, wird er es nicht als befriedigend ansehen können, daß eine der konkurrierenden Gruppen, nämlich die der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, allein aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Status gegenüber den privaten Gruppen bevorzugt ist. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen verfügen nämlich schon aufgrund struktureller Besonderheiten, wie Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, auch in den Augen der Einleger über eine Einlagensicherheit und Bonität, wie sie private Kreditinstitute — wenn überhaupt — nur nach langjährigen wirtschaftlichen Leistungen und Anstrengungen erreichen können. Dieser letztlich auf der Steuerkraft der hinter ihnen stehenden Errichtungskörperschaften beruhende Vorteil öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute war wettbewerblich solange unbedenklich, als diese Institute überwiegend in Bereichen tätig waren, die von privaten Kreditinstituten nicht bearbeitet wurden. Diese Arbeitsteilung ist heute jedoch weitgehend aufgehoben; öffentlich-rechtliche Sparkassen und private Kreditinstitute stehen vielmehr in fast allen Geschäftszweigen in scharfem Wettbewerb. Der strukturelle Sicherheitsvorsprung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute kann deshalb nicht länger vernachlässigt werden. Wie die Untersuchung gezeigt hat, (vgl. S. 42 f. und S. 47 ff.), kommt eine isolierte Abschaffung der Anstaltslast nicht in Betracht. Die Beseitigung der Gewährträgerhaftung könnte zwar vorgeschlagen werden, würde jedoch angesichts der Anstaltslast zu keiner wesentlichen materiellen Änderung führen. Es ergibt sich somit, daß allein die Verbesserung der Einlagensicherung bewirken kann, den strukturellen Sicherheitsvorsprung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute zu mindern. Im Rahmen einer solchen Institution wäre das strukturelle Sicherheitsgefälle zwischen den verschiedenen Gruppen der Kreditwirtschaft jedenfalls in Höhe des gesicherten Betrags beseitigt.

Darüber hinaus würde die allgemeine Einlagensicherung auch die Wettbewerbsverschiebung mildern, die aus der unterschiedlichen finanziellen Belastung der verschiedenen Kreditinstitutsgruppen für ihre bereits bestehenden Einrichtungen zur Sicherung der Einlagen resultiert.

# 3 Notwendigkeit einer allgemeinen Einlagensicherung

Überlegungen, ob die vorstehend aufgeführten Gründe Veranlassung zur Einführung einer allgemeinen Einlagensicherung geben, stoßen allerdings nicht in einen absolut freien Raum. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die allgemeine Bankenaufsicht und die Sicherungseinrichtungen der Kreditinstitutsgruppen bereits wichtige Funktionen des Gläubigerschutzes erfüllen. Es geht also um die Frage, ob neben den bereits bestehenden Vorkehrungen noch weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

## 3.1 Die allgemeine Bankenaufsicht

Die bereits 1934 in Deutschland eingeführte allgemeine Bankenaufsicht, die durch das Kreditwesengesetz von 1961 weiter ausgebaut worden ist, hat bereits erheblich dazu beigetragen, die Sicherheit der Einlagen zu verbessern. Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen steht heute ein der marktwirtschaftlichen Ordnung entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung, mit dem es Mißständen begegnen kann, die die Sicherheit der den Banken anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen und erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können. Allerdings kann nach allgemeiner Auffassung durch diese Aufsicht ein voller Gläubigerschutz nicht erreicht werden. Abgesehen davon, daß dem Amt hierfür Mittel und Vollmachten gegeben werden müßten, die das Maß der in einer marktwirtschaftlichen Ordnung vertretbaren Eingriffsrechte übersteigen, kann auch bei intensivster Aufsichtsführung eine Staatsbehörde nicht gewährleisten, daß keine Zusammenbrüche von wirtschaftlichen Unternehmen vorkommen. Eine weitere Verschärfung oder Ergänzung der bankaufsichtsrechtlichen Instrumente ist deshalb kein geeigneter Weg, die Einlagensicherheit zu verbessern.

## 3.2 Die Einlagensicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft

### 3.2.1 Öffentlich-rechtliche Sparkassen

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Sparkassen — die hier stellvertretend für alle öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute behandelt werden — bieten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung volle, von der Vermögenslage des Instituts unabhängige Sicherheit für alle Einlagen und für die sonstigen Verbindlichkeiten. Über das Wesen und die Bedeutung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gibt der Abschnitt C. 1.1 S. 47 ff. nähere Auskunft. Den Sparkassen entstehen für diese Sicherungen keine Kosten. Da die Errichtungskörperschaften grundsätzlich keine besonderen Fonds zur Absicherung der aus ihrer Haftung resultierenden Risiken eingerichtet haben, haften letztlich die Steuerzahler für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung ergeben.

Als zusätzliche Sicherung bestehen innerhalb der Sparkassenorganisation in Bayern und in Schleswig-Holstein besondere Hilfsfonds.

Der „Stützungsfonds für bayerische Sparkassen" ist im Jahre 1952 vom bayerischen Sparkassen- und Giroverband mit der Aufgabe gegründet worden, besondere Risiken aus Kreditaktionen für Flüchtlinge zu decken. Die Fondsmittel wurden durch jährliche Beiträge der bayerischen Sparkassen und der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale — in Höhe von 1/5 ‰ des jeweiligen Einlagenbestandes aufgebracht. Seit 1956 brauchen keine Beiträge mehr entrichtet zu werden. Im Stützungsfall sollen Zinsverbilligungen oder Darlehen gewährt werden. Der Fonds gewährt den Sparkassen für den Bedarfsfall einen Anspruch auf Leistungen zumindest in Höhe der von ihnen gezahlten Beiträge. Soweit bekannt, wurde der Fonds bislang nicht in Anspruch genommen.

In Schleswig-Holstein wurde ein regionaler Hilfsfonds aus einem Sparkassenausgleichsstock und aus Zuschüssen der zuständigen Girozentrale gebildet. Damit wird u. a. auch dem Umstand Rechnung getragen, daß dem regionalen Sparkassenverband eine Reihe von freien Sparkassen angehört, die keinen Gewährträger haben.

### 3.2.2 Freie Sparkassen

Im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Sparkassen gibt es bei freien Sparkassen keine Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung.

In Schleswig-Holstein hat jedoch eine Stadt vertraglich die Gewährleistung für die Verbindlichkeiten der in ihrem Bereich tätigen freien Sparkasse übernommen. Die Sparkasse hat dafür einen bestimmten Teil ihres Jahresgewinns an die Stadt abzuführen. Die Stadt bildet hieraus einen Fonds, der als Sicherheit für die aus der Haftungsübernahme resultierenden Risiken dient. Die Erträge des Fonds, sowie, nach Überschreiten einer bestimmten Höchstgrenze, auch die jährlichen Zahlungen der Sparkasse, sind bestimmten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die Stadt hat gleichzeitig bestimmte Mitspracherechte bei der Bestellung der Sparkassenorgane sowie gewisse Prüfungsrechte. Im übrigen dient bei allen freien Sparkassen in Schleswig-Holstein der regionale Hilfsfonds (siehe oben) als zusätzliche Sicherheit.

### 3.2.3 Kreditgenossenschaften

Der Sicherung von Einlagen bei den Kreditgenossenschaften dienen neben der Haftung der Genossen sowohl im Schulze-Delitzsch- als auch im Raiffeisen-Bereich besondere Hilfsfonds, die schon im Anschluß an die Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre gebildet wurden. Sie sind in den Satzungen der beiden Spitzenverbände verankert. Einen Anspruch auf Leistungen aus diesen Fonds haben allerdings weder die einzelnen Genossenschaften noch die einzelnen Einleger. Als weitere Sicherungsmaßnahmen für die Einlagen kommen bei den Kreditgenossenschaften im Einzelfall regionale Selbsthilfeaktionen in Betracht, z. B. die Gewährung von verlorenen Sanierungszuschüssen durch Zentralkassen und regionale Prüfungsverbände.

#### 3.2.3.1 Kreditgenossenschaften (Raiffeisen)

Der Deutsche Raiffeisenverband e. V. hat mit dem „Genossenschaftlichen Hilfsfonds" eine Einrichtung ins Leben gerufen, die nicht nur den Kreditgenossenschaften, sondern allen Raiffeisengenossenschaften dienen soll. Zweck des Fonds ist es, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer angeschlossenen Genossenschaft die erforderlichen Geldmittel bereitzustellen oder Bürgschaften zu übernehmen. Über den Einsatz der Mittel entscheidet das Präsidium des Deutschen Raiffeisenverbandes. Die Mittel des Fonds werden durch jährliche Beiträge von den Genossenschaften, durch Beiträge und Zuschüsse der Regionalverbände und durch Zuschüsse des Spitzenverbandes aufgebracht. Die Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht wird von den Regionalverbänden festgelegt. Die Effektivbelastung der Genossenschaften ist in den verschiedenen Regionalverbänden nicht einheitlich. Im Durchschnitt aller Kreditgenossenschaften beläuft sich die jährliche Belastung auf rd. 0,3 ‰ der Gesamtausleihungen. Seit Bestehen des Fonds haben die Einleger der Kreditgenossenschaften keine Verluste erlitten. Soweit Kreditgenossenschaften in Schwierigkeiten gerieten, konnte das Konkurs- oder Vergleichsverfahren durch Hilfsmaßnahmen des Fonds stets abgewendet werden.

#### 3.2.3.2 Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch)

Der „Kreditgenossenschaftliche Garantiefonds" des Deutschen Genossenschaftsverbandes (Schulze Delitzsch) e. V. dient im Gegensatz zum Hilfsfonds der Raiffeisenorganisation ausschließlich der Sicherung der Kreditgenossenschaften, allerdings mit Ausnahme der genossenschaftlichen Teilzahlungskreditinstitute. Er hat die Aufgabe, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Kreditgenossenschaften Geldmittel bereitzustellen oder Bürgschaften zu übernehmen. Sein Ziel ist es, eine zusätzliche Sicherheit für die Einlagen zu bieten. Die Kreditgenossenschaften haben an den Fonds über die regionalen Prüfungsverbände jährlich 0,5 ‰ ihrer Gesamtausleihungen abzuführen. Über den Einsatz der Fondsmittel entscheidet der Vorstand des Deutschen Genossenschaftsverbandes auf Vorschlag des regionalen Prüfungsverbandes. Die Verbandsorgane sind bestrebt, die Mittel des Fonds so einzusetzen, daß auftretende Schwierigkeiten möglichst nicht nach außen sichtbar werden.

Auch die Einleger der Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) haben seit der Errichtung des Fonds in keinem Fall Verluste erlitten.

#### 3.2.3.3 Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen

Die Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen gehören zwar zum Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V., sind aber dem „Kreditgenossenschaftlichen Garantiefonds" dieses Verbandes nicht angeschlossen. Für sie besteht ein eigener Fonds, der „Garantiefonds des Verbandes der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V.". Der Zweck dieses Fonds entspricht dem des „Kreditgenossenschaftlichen Garantiefonds". Die Fondsmittel werden durch jährliche Beiträge der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen in Höhe von 1 ‰ der Gesamtauslei-

hungen aufgebracht. Verfügungsberechtigt über die auf einem Sperrkonto angesammelten Mittel ist ein eigens hierfür eingesetzter Ausschuß. Ein Anspruch auf Hilfeleistung besteht für die Mitglieder auch dieses Fonds nicht.

Die Sicherheit der Einlagen bei den Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen wird durch eine Gewährleistung der Deutschen Bundesbahn verstärkt. Für den Fall, daß eine Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse bei voller Ausnutzung ihrer Eigenmittel, ihrer Kredite, ihrer Refinanzierungsmöglichkeiten und nach Inanspruchnahme der Mittel des Garantiefonds nicht in der Lage ist, fällige Forderungen ihrer Einleger zu befriedigen, hat sich die Bundesbahn bereit erklärt, der betreffenden Kasse die zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel entweder selbst zur Verfügung zu stellen oder unter ihrer Mitwirkung durch andere Stellen zur Verfügung stellen zu lassen. Diese Gewährleistung ist allerdings mit gewissen Verpflichtungen für die Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen verbunden. So müssen die Kassen z. B. ihre nicht für das eigene Kreditgeschäft und für die Mindestreservehaltung erforderlichen flüssigen Mittel bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank AG anlegen. Außerdem stehen der Bundesbahn bestimmte Prüfungs- und Aufsichtsrechte zu, so z. B. die Befugnis, erforderlichenfalls die Abberufung von Vorstand und Aufsichtsrat zu verlangen. Die Vereinbarung über die Gewährleistung kann von der Bundesbahn oder dem Verband mit halbjährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; die Kündigung kann auch von und gegenüber einer einzelnen Kasse ausgesprochen werden, ohne daß dadurch das Vertragsverhältnis zu den anderen Kassen berührt wird. Der Garantiefonds darf während der Dauer der Gewährleistung nicht aufgelöst und seine Satzung nicht ohne Zustimmung der Bundesbahn geändert werden.

### 3.2.4 Privates Bankgewerbe

Im Bereich des privaten Bankgewerbes fehlte es lange Zeit an speziellen Einrichtungen zur Sicherung von Einlagen. Bei finanziellen Schwierigkeiten privater Kreditbanken wurde von Fall zu Fall versucht, durch Gemeinschaftsaktionen Verluste der Einleger zu verhindern oder wenigstens zu begrenzen. Die Schwierigkeiten, die sich bei solchen Aktionen zeigten, führten dazu, daß auch in diesem Bereich besondere Fonds zur Einlagensicherung geschaffen wurden, nämlich der „Bayerische Bankenfonds" und der „Gemeinschaftsfonds des privaten Bankgewerbes". Aufgabe dieser Fonds ist es, bei finanziellen Schwierigkeiten von Mitgliedsinstituten Hilfe zum Schutz der Einleger zu gewähren, um Vertrauenskrisen für das private Bankgewerbe zu vermeiden. Wie bei den genossenschaftlichen Hilfsfonds haben weder die angeschlossenen Institute noch die Einleger einen Anspruch auf Leistungen. Die Mitgliedsinstitute haben das BAKred ermächtigt, die Fondsleitungen über alles zu unterrichten, was für die Zweckerfüllung dieser Einrichtungen von Interesse sein könnte.

Der „Bayerische Bankenfonds" wurde im Jahre 1959 beim Verband der privaten Kreditinstitute in Bayern unter Beteiligung aller Mitglieder des Verbandes errichtet. Er wird vom Vorstand des Verbandes verwaltet, der über alle den Fonds betreffenden Angelegenheiten entscheidet und dabei in bestimmten Fällen zwei weitere Vertreter aus der Gruppe der Privatbankiers hinzuzieht. Nach Errichtung des „Gemeinschaftsfonds des privaten Bankgewerbes" wurde in das Statut des Bayerischen Bankenfonds die Bestimmung aufgenommen, daß finanzielle Hilfe aus diesem Regionalfonds grundsätzlich nur dann zu gewähren ist, wenn der Gemeinschaftsfonds keine oder keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stellt. Soweit bekannt, hat der Bayerische Bankenfonds bei allen Insolvenzen von Mitgliedsinstituten eingegriffen.

Der „Gemeinschaftsfonds des privaten Bankgewerbes" wurde im Jahre 1966 innerhalb des Bundesverbandes des privaten Bankgewerbes gegründet. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Entscheidungen werden von einem besonderen Ausschuß getroffen, der aus drei Vertretern der Großbanken, zwei Vertretern der Regionalbanken und zwei Vertretern der Privatbankiers besteht. An dem Fonds sind praktisch alle dem Verband angeschlossenen Institute mit Ausnahme der Hypothekenbanken und anderer Spezialinstitute beteiligt. Die Mittel des Gemeinschaftsfonds, die durch eine einmalige Umlage von den angeschlossenen Kreditinstituten aufgebracht wurden, sind bereits bei verschiedenen Insolvenzfällen eingesetzt worden.

# 4 Beurteilung

Den Sicherungsfonds der Kreditgenossenschaften und des privaten Bankgewerbes ist gemeinsam, daß weder die angeschlossenen Kreditinstitute noch deren Kunden im Insolvenzfall einen Anspruch auf Einsatz der Fondsmittel haben. Die Entscheidung über eine Hilfeleistung der Fonds wird vielmehr in jedem Einzelfall nach freiem Ermessen getroffen. Für Zeitpunkt und Umfang des Einsatzes der Fondsmittel sind — wie die Erfahrung zeigt — weitgehend verbandspolitische Motive maßgebend. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, daß angesichts des ausgeprägten Gruppenwettbewerbs in der Kreditwirtschaft der Konkurs eines Gruppenmitgliedes geschäftsschädigende Folgen für die übrigen Mitglieder der Gruppe haben kann.

Nach vorliegenden Angaben erreichten die bestehenden Sicherungsfonds Ende 1966 zusammen einen Betrag, der erheblich unter 100 Millionen DM lag. Zum gleichen Zeitpunkt betrugen die Einlagen von Nichtbanken des Genossenschaftssektors 41,9 Mrd.

DM und bei den Kreditbanken 62,5 Mrd. DM, zusammen also 104,4 Mrd. DM. Somit deckten bei diesen Gruppen die Mittel der Fonds insgesamt noch nicht einmal 1 ‰ des gesamten Bestandes an Einlagen von Nichtbanken. Geht man von den bei diesen Gruppen gehaltenen Spareinlagen aus, so deckten die Mittel der Fonds nur knapp 2 ‰.

Im Sparkassensektor wurden Ende 1966 rund 100,6 Mrd. DM Einlagen von Nichtbanken, darunter 79,2 Mrd. DM Spareinlagen unterhalten. Die Sicherheit dieser Einlagen wird im wesentlichen durch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gewährleistet. An speziellen Vermögensmassen zur zusätzlichen Sicherung der Einleger sind hier nur die beiden Regionalfonds vorhanden.

Im Bereich der genossenschaftlichen Kreditinstitute haben die Sicherungseinrichtungen bislang mit gutem Erfolg gearbeitet. Dies zeigt sich nicht nur darin, daß die Gläubiger der Genossenschaften in jedem Falle voll befriedigt wurden, sondern auch darin, daß eingetretene Schwierigkeiten wegen des frühzeitigen Eingreifens der Fonds in der Regel der Öffentlichkeit nicht bekanntgeworden sind. Beides ist Ausdruck der gemeinsamen Interessenlage und der sich hieraus ergebenden starken Solidarität dieser Institute. Die Wirksamkeit der im privaten Bankgewerbe bestehenden Sicherungsvorkehrungen ist geringer zu veranschlagen, weil bisher immer nur dann eingegriffen worden ist, wenn die Insolvenz eines Kreditinstituts bereits in der Öffentlichkeit bekannt war und weil Fälle vorgekommen sind, in denen ein solches Eingreifen abgelehnt worden ist. Eine Erklärung hierfür liegt in der heterogenen Zusammensetzung dieser Institutsgruppe und der unterschiedlichen Interessenlage der Institute. In gleichem Maße dürfte ursächlich sein, daß es innerhalb des privaten Bankgewerbes weder gemeinsame Prüfungseinrichtungen noch gemeinsame Zentralinstitute gibt. Davon abgesehen, bietet keine der bestehenden Einrichtungen die Gewähr, daß die verbandspolitischen Gründe, die zu ihrer Entstehung geführt haben, auch in Zukunft in gleicher Weise Gewicht haben werden. Ferner läßt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit beurteilen, ob diese Einrichtungen den Anforderungen einer größeren Bewährungsprobe, etwa bei finanziellen Schwierigkeiten eines oder mehrerer größerer Institute des eigenen Bereichs oder beim Aufkommen einer Mißtrauenswelle gewachsen sein werden. Eine Einlagensicherung, die den Interessen der Einleger gerecht werden soll, muß dem Einleger eine klare Vorstellung über die Höhe des gesicherten Betrages, die Gewähr für ein schnelles Eingreifen und einen Rechtsanspruch auf Befriedigung geben. Die Selbsthilfeeinrichtungen der Verbände erfüllen diese Voraussetzungen nicht: die Entscheidung über ein Eingreifen liegt vielmehr allein im Ermessen eines Verbandsorgans; der Gläubiger kennt weder die Voraussetzungen dieser Entscheidung noch die Höhe des Betrages, mit dessen Erstattung er rechnen kann. Die Selbsthilfeeinrichtungen können in ihrer jetzigen Form den Bankgläubigern nicht das Gefühl der Sicherheit geben, das für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditapparates so große Bedeutung hat. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß die Sicherungsfonds der Verbände in ihrer jetzigen Ausgestaltung trotz zweifelloser Erfolge im Einzelfall insgesamt noch nicht die Sicherheit der Einlagen gewährleisten, die im Interesse der Bankgläubiger und der Gesamtwirtschaft gefordert werden muß.

# 5 Durchführung der allgemeinen Einlagensicherung

Die vorstehend aufgeführten Gründe sprechen dafür, eine allgemeine Einlagensicherung zu fordern und auch einzuführen, wenn es nicht gelingt, das jetzige System der verschiedenartigen Anstrengungen einzelner Gruppen in seiner Wirkung zu verbessern und auf eine für den Wettbewerb kostenneutrale Grundlage zu stellen [310]). Diese Voraussetzungen werden nur dann als erfüllt angesehen werden können, wenn alle Geschäftsbankengruppen Einlagensicherungsfonds in angemessener Höhe einrichten und den schutzbedürftigen Gläubigern der angeschlossenen Kreditinstitute für den Fall der Zahlungseinstellung einen Anspruch auf Ersatz in bestimmter Höhe einräumen. Es wird ferner erforderlich sein, daß die jeweiligen Verbände ihr Einverständnis erklären, sich mit den zuständigen Stellen, insbesondere mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, über die Mindesthöhe ihres Fonds, die laufenden Beiträge der angeschlossenen Kreditinstitute und den Betrag der gesicherten Einlagen abzustimmen und diesen Stellen gegebenenfalls bestimmte Mitsprache- und Kontrollrechte zuzugestehen.

Sollten sich diese Maßnahmen nicht in absehbarer Zeit verwirklichen lassen, so ist die Bundesregierung allerdings der Auffassung, daß eine staatliche Initiative nach Maßgabe der folgenden Konzeption erforderlich wird.

## 5.1 Form der Einlagensicherung

Alle Kreditinstitute, die gesicherte Einlagen entgegennehmen wollen, wären zu einer Institution zusammenzuschließen, die Trägerin eines besonderen Einlagensicherungsfonds wird. Dieser Fonds sollte eine bestimmte Höhe nicht übersteigen und wäre nach einer Inanspruchnahme gegebenenfalls durch Umlagen wieder aufzufüllen (Kombination von Si-

[310]) Dabei wird auch zu erwägen sein, ob die Postsparkasse in entsprechende Maßnahmen einzubeziehen ist.

cherungsfonds und Umlageverfahren). Mit dem Sicherungsfonds würde eine Einrichtung zur Verfügung stehen, die im Bedarfsfall mit der erforderlichen Schnelligkeit und Elastizität eingesetzt werden könnte.

Bei einem reinen Umlageverfahren, das unter den angeschlossenen Kreditinstituten im Bedarfsfalle jeweils erst durchgeführt wird, würde es an einer Vermögensmasse fehlen, die mit der erforderlichen Schnelligkeit eingesetzt werden könnte; die Kreditinstitute würden u. U. gerade in Zeiten liquiditätsmäßiger Anspannung mit erheblichen zusätzlichen Ausgaben belastet; nach Feststellung der endgültigen Verlustquote müßte ein noch nicht abgedeckter Schaden erneut umgelegt oder der Überschuß erstattet werden; ferner dürfte der mit der Einlagensicherung angestrebte Vertrauenseffekt bei diesem Verfahren geringer sein.

### 5.2 Umfang der Sicherung

Mit Rücksicht auf die sozialen Aspekte erscheint es vordringlich, einen Schutz für Lohn- und Gehaltskonten, für Renten- und Pensionskonten sowie für Spareinlagen natürlicher Personen zu schaffen. Als Sicherungshöchstgrenze könnte zunächst ein Betrag von jeweils 10 000 DM erwogen werden.

### 5.3 Mitgliedschaft

Es ist prinzipiell vorzusehen, daß sämtliche inländischen Kreditinstitute, die geschützte Einlagen entgegennehmen, der Einlagensicherung beitreten müssen.

Die Kreditwirtschaft ist auf Grund spezifischer Risiken, die allen Kreditinstituten gemeinsam sind, als Risikogemeinschaft anzusehen. Die positiven psychologischen Wirkungen der Einlagensicherung, insbesondere die damit verbundene Stärkung des Vertrauens des Publikums in die Kreditwirtschaft, kommt allen Kreditinstituten unabhängig von ihrer Größe und Struktur zugute. Nur bei allgemeiner Mitgliedschaft wären somit die Risiken für das einzelne Kreditinstitut auf die angemessene und breite Basis gestellt und damit der optimale Risikoausgleich innerhalb der Kreditwirtschaft erreicht. Ferner wird lediglich in diesem Fall die Beitragspflicht für das einzelne Kreditinstitut die geringstmögliche Höhe haben.

Die Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen ist (trotz öffentlicher Haftung) auch aus wettbewerblichen Gründen unverzichtbar (siehe S. 139 f.). Sie hat ferner für die Errichtungskörperschaften die günstige und wünschenswerte Folge, daß ihnen die Einlagensicherung die Risiken der öffentlichen Haftung in erheblichem Umfang abnehmen kann.

### 5.4 Höhe des Einlagensicherungsfonds

Die Höhe des Einlagensicherungsfonds könnte mit Rücksicht auf seinen Charakter als eine erste Auffanglinie (Verfügungsmasse) bei einzelnen Bankzusammenbrüchen relativ gering gehalten werden. Eine genaue Bezifferung erscheint zur Zeit noch verfrüht. Nach ersten Berechnungen, die auf den bisherigen Erfahrungen aufbauen, dürfte ein Vermögen in der Größenordnung von etwa 200 Millionen DM ausreichend sein.

### 5.5 Aufbringung des Fondsvermögens

Wie bei den ausländischen Sicherungseinrichtungen, die nach dem Fondssystem arbeiten, ist das Vermögen durch laufende Beiträge der angeschlossenen Kreditinstitute aufzubringen. Die Rechtfertigung der Beitragspflicht ist in der Tatsache zu finden, daß durch die Tätigkeit der Kreditinstitute potentielle Gefahren für die Allgemeinheit begründet werden, deren Abwehr im öffentlichen Interesse liegt. Zu einer wirksamen Abwehr dieser Gefahren reicht die staatliche Bankenaufsicht allein nicht aus; hierzu ist eine zusätzliche materielle Sicherung der Bankeinlagen erforderlich. Aus den gleichen Gründen, die zur Umlegung der Kosten der Bankenaufsicht auf das Kreditgewerbe in § 51 KWG geführt haben [311]), ist es gerechtfertigt, das Kreditgewerbe auch zur solidarischen Übernahme der mit dieser Sicherung verbundenen Aufwendungen heranzuziehen.

Die Höhe der jährlichen Beiträge ist so festzusetzen, daß die Einlagensicherung schon nach möglichst kurzer Zeit ihre Aufgabe wirksam erfüllen kann, andererseits aber die Kreditinstitute nicht übermäßig belastet werden. Nach ersten Berechnungen spricht vieles dafür, daß im Rahmen einer umfassenden Einlagensicherung der Beitragssatz niedriger sein kann als derjenige, den Kreditinstitute z. Z. für ihre Sicherungseinrichtungen auf Verbandsebene aufbringen müssen.

Da die Ansammlung des Fondsvermögens eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, erscheint es geboten, dem Fonds bis zu seiner Auffüllung eine Liquiditätsgarantie der Deutschen Bundesbank zur Verfügung zu stellen.

### 5.6 Eingreifen und Verfahren zur Abwicklung von Schadensfällen

Die Voraussetzungen, von denen das Eingreifen des Fonds abhängig zu machen ist, sind an seiner Aufgabenstellung, dem Schutz kleiner und mittlerer Einleger, zu orientieren. Eine Tätigkeit des Fonds, die darauf hinauslaufen würde, praktisch konkursreife Kreditinstitute in der Hand der alten Eigentümer zu erhalten, kommt — jedenfalls prinzipiell — nicht in Betracht (keine Eigenkapitalversicherung). Es wird deshalb als Grundsatz aufzustellen sein, daß der Fonds erst eingreifen darf, wenn ein Mitgliedsinstitut seine Zahlungen einstellt bzw. die Zahlungseinstellung unmittelbar droht.

Die Verfahrensregelung, nach der der Fonds seine Mittel einzusetzen hat, sollte freilich genügend Spielraum für eine den Besonderheiten des Einzelfalls entsprechende Tätigkeit geben. In vielen Fällen mag es zweckmäßig sein, daß der Fonds die Gläubiger entsprechend den Sicherungsbedingungen auszahlt und mit den gesetzlich auf ihn überzuleitenden Forderungen am Konkurs- oder Vergleichsverfahren

[311]) vgl. Regierungsbegründung zu § 49 KWG, Drucksache 1114 der 3. Wahlperiode

teilnimmt (Auszahlungsverfahren). In anderen Fällen mag es wirtschaftlich sinnvoller sein, wenn der Fonds die Passiva und die gesunden Aktiva eines zusammengebrochenen Mitgliedsinstituts unter Zahlung des Fehlbetrags auf ein übernahmebereites Kreditinstitut übertragen kann; der Fonds würde lediglich die dubiosen Aktiva übernehmen und liquidieren (Übernahmeverfahren). Man sollte beide Verfahren, die sich in den USA bereits bewährt haben, zulassen.

Für besondere Fälle, speziell für öffentlich-rechtliche Sparkassen, bei denen die Einleitung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens wegen der öffentlichen Haftung praktisch nicht in Betracht kommt, könnte zusätzlich vorgesehen werden, daß der Fonds im Falle finanzieller Schwierigkeiten Sanierungszuschüsse oder -darlehen geben kann.

### 5.7 Organisatorische Fragen

Die Deutsche Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen befassen sich im Rahmen ihrer Aufgaben bereits mit Tätigkeiten, die den Zwecken einer allgemeinen Einlagensicherung nutzbar gemacht werden könnten. Es würde der Verwaltungsvereinfachung dienen, Doppelarbeit vermeiden und Kosten ersparen, wenn diese Institutionen die Verwaltung der Einlagensicherung mit übernehmen könnten. Dabei sollten die Entscheidungen über den Einsatz der Fondsmittel bei staatlichen Stellen liegen, während der Deutschen Bundesbank die bankmäßige Verwaltung der Fondsmittel übertragen werden sollte.

Das oberste Organ der allgemeinen Einlagensicherung wäre im Interesse eines schnellen und wirksamen Eingreifens mit der erforderlichen Selbständigkeit und Entscheidungsbefugnis auszustatten.

Es dürfte zweckmäßig sein, einen besonderen Beirat aus Mitgliedern der angeschlossenen Kreditinstitute bzw. -gruppen einzurichten, dem bestimmte Beratungsfunktionen, z. B. bei der Anlegung des Fondsvermögens, übertragen werden könnten.

## 6 Ergebnis

Die allgemeine Bankenaufsicht kann als Aufsicht über Kreditinstitute, die in freier unternehmerischer Verantwortung geführt werden, nicht jede Bankinsolvenz verhindern, wenn auch ihre Tätigkeit wichtige Funktionen des Gläubigerschutzes miterfüllt.

Der sich verschärfende Wettbewerb in der Kreditwirtschaft macht es erforderlich, marktkonforme Verkehrungen dagegen zu treffen, daß etwaige Verluste auf die Masse der kleinen und mittleren Einleger durchschlagen können.

Die bestehenden Sicherungsfonds verschiedener Verbände geben — jedenfalls in ihrer jetzigen Form — den Einlegern nicht die erforderliche Sicherheit; sie sind in erster Linie Instrumente der Verbandspolitik. Auch die Vorkehrungen durch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung befriedigen nicht; in den öffentlichen Haushalten ist keine Vorsorge getroffen, den ihnen entsprechenden Verpflichtungen unverzüglich nachkommen zu können, während andererseits die Institute durchaus imstande sind, wie andere Kosten, auch die der Einlagensicherung selbst zu tragen.

Die Einlagensicherung muß schutzbedürftigen kleinen und mittleren Einlegern die auch aus sozial- und eigentumspolitischen Gründen wünschenswerte Gewähr dafür geben, ihre Einlagen im Zuge eines Bankzusammenbruchs nicht zu verlieren. Wenn es nicht gelingt, durch entsprechenden Ausbau der bestehenden Verbandseinrichtungen bestimmten Mindestanforderungen zu genügen, ist die Zeit reif für eine allgemeine Einlagensicherung, an der alle Kreditinstitute teilnehmen, die zu schützende Einlagen entgegennehmen.

Die allgemeine Einlagensicherung ist gleichzeitig ein wirksames Mittel, den strukturell bedingten Sicherheitsvorsprung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute abzubauen und damit die Voraussetzungen eines echten Leistungswettbewerbs zu verbessern. Der Schutz der allgemeinen Einlagensicherung kann zunächst auf Lohn- und Gehaltskonten, auf Renten- und Pensionskonten sowie auf Spareinlagen natürlicher Personen beschränkt werden, und zwar auf Einlagen bis zu 10 000 DM.

Grundlage der allgemeinen Einlagensicherung sollte ein besonderer Fonds sein, der durch Umlagen der angeschlossenen Kreditinstitute zu bilden und nach einer Inanspruchnahme gegebenenfalls wieder aufzufüllen ist.

Der Fonds wird als Instrument des Gläubigerschutzes grundsätzlich erst eintreten können, wenn ein Mitgliedsinstitut seine Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung unmittelbar bevorsteht. Er wird die gesicherten Einlagen entweder auszahlen (Auszahlungsverfahren) oder die Übernahme der Passiva und gesunden Aktiva auf ein übernahmebereites Kreditinstitut betreiben (Übernahmeverfahren). Für besondere Fälle sollten auch Sanierungszuschüsse und -darlehen zugelassen werden.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wird wesentliche Aufgaben und Arbeiten der Einrichtung übernehmen können. Die Deutsche Bundesbank wird dabei insbesondere bei der Verwaltung des Fonds beteiligt werden können. Es wird ferner vorzusehen sein, einen Beirat aus Mitgliedern der angeschlossenen Kreditinstitute bzw. -gruppen mit bestimmten beratenden Funktionen einzurichten.



# Anhang

## Verzeichnis der Anlagen



## Verzeichnis der Tabellen

## Vorbemerkung

### 1.

Die in diesem Bericht enthaltenen statistischen Angaben beruhen zum größten Teil auf Zahlenmaterial und auf Zusammenstellungen der Deutschen Bundesbank. Hierbei sind in der Regel die Meldungen der Kreditinstitute zur Monatlichen Bilanzstatistik zugrunde gelegt. Da in diesen Meldungen die Jahresabschlußbuchungen nicht oder nur zum Teil berücksichtigt sind, können sich Abweichungen von den veröffentlichten Jahresbilanzen der Institute ergeben.

### 2.

Die Deutsche Bundesbank wird die von ihr bisher angewandte Gruppengliederung der Kreditinstitute in Kürze ändern. Die neue Gliederung läßt deutlicher als bisher das geschäftliche Gewicht der verschiedenen Gruppen der Kreditinstitute erkennen. Sie ist für die Zwecke dieser Untersuchung, bei der häufig die Zahlen der drei Geschäftsbankengruppen einander gegenübergestellt werden müssen, besser geeignet als die bisher angewandte Gliederung. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, in diesem Bericht grundsätzlich das künftige Gliederungsschema zu verwenden. Da die Umstellung bei der Deutschen Bundesbank technisch noch nicht abgeschlossen ist, können allerdings nur einige besonders wichtige bilanzstatistische Positionen dargestellt werden.

Die Zugehörigkeit der einzelnen Kreditinstitute zu den verschiedenen Institutsgruppen ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Gegenüber der gegenwärtigen Zuordnung von Instituten zu den verschiedenen Gruppen (vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Statistischer Teil III.B.) unterscheidet sich die künftige Gliederung wie folgt:

| Erweitert wurde die Gruppe/Untergruppe | um | bisher in der Gruppe/Untergruppe oder bisher nicht in die Bankenstatistik einbezogen (Zugang) |
|---|---|---|
| „Girozentralen" | Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Frankfurt (Main) | „Kreditinstitute mit Sonderaufgaben" |
| „Girozentralen" | Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig | „Kreditbanken", Untergruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" |
| „Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch)" | Mittelstandskreditbank AG, Hamburg | „Kreditbanken", Untergruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" |
| „Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch)" | Ahrtalbank AG, Ahrweiler | „Kreditbanken", Untergruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" |
| „Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch)" | Cochemer Volksbank AG, Cochem | „Kreditbanken", Untergruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" |
| „Kreditgenossenschaften (Raiffeisen)" | Südwestbank GmbH, Stuttgart | „Kreditbanken", Untergruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" |
| „Kreditgenossenschaften (Raiffeisen)" | Hannoversche Landwirtschaftsbank AG, Hannover | „Kreditbanken", Untergruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" |
| „Kreditgenossenschaften (Raiffeisen)" | Landkreditbank Schleswig-Holstein AG, Kiel | „Kreditbanken", Untergruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" |

| Erweitert wurde die Gruppe/Untergruppe | um | bisher in der Gruppe/Untergruppe oder bisher nicht in die Bankenstatistik einbezogen (Zugang) |
|---|---|---|
| „Kreditgenossenschaften (Raiffeisen)" | Niddaer Bank AG, Nidda | „Kreditbanken", Untergruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" |
| „Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten" | Hamburgische Wohnungsbaukasse, Hamburg | „Kreditinstitute mit Sonderaufgaben" |
| „Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten" | Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf | Zugang |
| „Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten" | Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel | Zugang |
| „Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten" | Wohnungsbau-Kreditanstalt, Berlin | Zugang |
| „Kreditinstitute mit Sonderaufgaben" | Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG (Öffa), Berlin | Zugang |
| „Kreditbanken" (neue) Untergruppe „Regionalbanken und sonstige Kreditbanken" | Deutsche Transportbank GmbH, Frankfurt (Main) | „Kreditinstitute mit Sonderaufgaben" |

*Umbenannt* wurden innerhalb der Gruppe „Kreditbanken" die Untergruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" in „Regionalbanken und sonstige Kreditbanken".

*Aufgelöst* wurde innerhalb der Gruppe „Kreditbanken" die Untergruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken"; 8 Institute dieser Untergruppe in der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft wurden der Untergruppe „Privatbankiers" *zugeschlagen;* der Rest (Kapitalgesellschaften) wurde der umbenannten Untergruppe „Regionalbanken und sonstige Kreditbanken" *zugeordnet.*

3.

Für die historische Darstellung (A. 2.), die bis in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts zurückreicht, ist die unter 2. erwähnte Gliederung weniger geeignet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür eine Gliederung erarbeitet, die die Entwicklung der drei Gruppen von Geschäftsbanken (Kreditbanken, Sparkassensektor, Kreditgenossenschaftssektor) in den Vordergrund stellt. Im Interesse der historischen Vergleichbarkeit sind in dieser Gliederung einige Institute anders als in der künftigen Gliederung eingeordnet worden.

Im einzelnen handelt es sich um folgende der Gruppe „Kreditbanken" Untergruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" angehörende Kreditinstitute:

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München

Bayerische Vereinsbank, München

Bayerische Staatsbank, München

Berliner Bank AG, Berlin.

Sie werden der Restgruppe „Übrige Banken" zugeschlagen, die die Gruppen „Realkreditinstitute", „Kreditinstitute mit Sonderaufgaben", „Teilzahlungskreditinstitute" und „Postscheck- und Postsparkassenämter" umfaßt.

Im übrigen unterscheidet sich die in Teil A. 2. verwendete Gliederung von der gegenwärtigen und künftigen Gliederung durch die Deutsche

Bundesbank insoweit, als sie sämtliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) enthält, während von der amtlichen Bankenstatistik Ende 1966 von insgesamt 9040 Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) nur 1442 Institute erfaßt wurden.

4.

In einigen Berichtsteilen, z. B. A. 3 (S. 31 ff.), C. 2. 3 (S. 76 ff.) und C. 2. 4. 1 (S. 81 ff.) bzw. für die dazugehörigen Tabellen mußte auf die Zahlen der gegenwärtigen Gruppengliederung der Deutschen Bundesbank zurückgegriffen werden, weil eine Umgliederung auf das künftige Gliederungsschema nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen wäre.

Da die Statistiken in diesen Berichtsteilen nicht eine zentrale Rolle wie in den übrigen Teilen spielen, kann dieser Mangel in Kauf genommen werden.

5.

Aus Anlage 2 wird ersichtlich, wie sich das Gewicht der Institutsgruppen bei Anwendung der einzelnen Gliederungsschemata in den Zahlen für Ende 1966 verschiebt.

Anlage 1

## Verzeichnis der Kreditinstitute des Bundesgebiets einschließlich Berlin (West) in der Gliederung, die künftig für die bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank vorgesehen ist — nach Bankengruppen — [1]

Stand 31. Dezember 1966

### A. Kreditbanken

#### 1. Großbanken

1. Bank für Handel und Industrie AG., Berlin
2. Berliner Commerzbank AG., Berlin
3. Berliner Disconto Bank AG., Berlin
4. Commerzbank AG., Düsseldorf
5. Deutsche Bank AG., Frankfurt am Main
6. Dresdner Bank AG., Frankfurt am Main

#### 2. Regional- und sonstige Kreditbanken

1. Allgemeine Bankgesellschaft AG., Frankfurt am Main/Berlin
2. Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt AG., Berlin
3. Allgemeine Handelsbank GmbH., Bielefeld
4. American Express Bank GmbH., Frankfurt am Main
5. ARAB Bank AG., Frankfurt am Main
6. Badische Bank, Karlsruhe (AG)
7. Bank für Brau-Industrie, Frankfurt am Main (AG)
8. Bank für Gemeinwirtschaft AG., Frankfurt am Main
9. Bank für Landwirtschaft AG., Köln/Berlin
10. Bank für Sparanlagen und Vermögensbildung AG., Frankfurt am Main
11. Bankgesellschaft für Vermögensanlagen mbH., Frankfurt am Main
12. Bankverein Bremen AG., Bremen
13. Bankverein Werther AG., Werther
14. Bau-Kredit-Bank AG., Düsseldorf
15. Bau- und Handelsbank AG., Frankfurt am Main
16. Bayerische Bauvereinsbank eGmbH., München
17. Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München (AG)
18. Bayerische Staatsbank, München (ö. R.)
19. Bayerische Vereinsbank, München (AG)
20. Bayerische Wirtschaftsbank AG., München
21. Berliner Bank AG., Berlin-Charlottenburg
22. Berliner Handels-Bank AG., Berlin-Schmargendorf
23. Berliner Handels-Gesellschaft, Frankfurt am Main/Berlin (KGaA)
24. Bankhaus Burghardt & Bröckelschen KGaA., Dortmund
25. Creditbank AG., Flensburg
26. Creditverein Wilhermsdorf AG., Wilhermsdorf
27. Deutsch-Asiatische Bank, Hamburg (AG)
28. Deutsch-Schweizerische Verwaltungsbank AG., Frankfurt am Main
29. Deutsch-Südamerikanische Bank AG., Hamburg/Berlin
30. Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank, Frankfurt am Main/Berlin (AG)
31. Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank AG., Frankfurt am Main/Berlin
32. Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt am Main
33. Deutsche Länderbank AG., Frankfurt am Main/Berlin
34. Deutsche Transportbank GmbH., Frankfurt am Main

[1] ö. R. = öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften

35. Deutsche Überseeische Bank, Hamburg/Berlin (AG)
36. Deutsche Unionbank GmbH., Frankfurt am Main
37. Dürener Bank, Düren
38. DSK-Bank Deutsche Spar- und Kreditbank AG., München
39. EUROPA Bank Kredit- und Sparbank AG., Saarbrücken
40. Wilh. Flohr Bank AG., Hamburg
41. Frankenthaler Volksbank AG., Frankenthal/Pfalz
42. Frankfurter Bank, Frankfurt am Main (AG)
43. Frankfurter Handelsbank AG., Frankfurt am Main
44. Geestemünder Bank, Bremerhaven-G. (AG)
45. Gemeinnützige Darlehnskasse Hamburg GmbH., Hamburg
46. Grundig-Bank GmbH., Frankfurt am Main
47. Hamburg-Afrika Bank AG., Hamburg
48. Hamburger Filmkontor GmbH., Hamburg
49. Hamburgische Baukasse AG., Hamburg
50. Handelsbank in Lübeck, Lübeck (AG)
51. Handels- und Gewerbebank Heilbronn AG., Heilbronn
52. Handels- und Schiffahrtsbank AG., Brake/Unterweser
53. Hardy & Co. GmbH., Frankfurt am Main/Berlin
54. Heinsberger Volksbank, Heinsberg/Rheinland (AG)
55. Heller Factoring Bank AG., Mainz
56. I. D. Herstatt KG a. G., Köln
57. Hilfskasse Bankgesellschaft mbH., Berlin-Charlottenburg
58. Hoerner-Bank GmbH., Heilbronn
59. Bankhaus Günter Horbach AG., Düsseldorf
60. Ibbenbürener Volksbank, Ibbenbüren/Westf. (AG)
61. Ibero-Amerika Bank AG., Bremen
62. Investitions- und Handelsbank AG., Frankfurt am Main
63. IVERA Internationale Vermögensanlagen GmbH., Köln
64. Kali-Bank AG., Kassel
65. Kreditbank Gladbach AG., Mönchengladbach
66. Kreditbank Hameln AG., Hameln
67. Kreditkasse für Hausinstandsetzung GmbH., Hamburg-Altona
68. Landschaftliche Bank Schleswig-Holstein, Kiel (ö. R.)
69. Lohn- und Gehaltsbank GmbH., Stuttgart
70. Lombardkasse AG., Frankfurt am Main/Berlin
71. LUK-Bank GmbH Bank der AG für Licht- und Kraftversorgung, München
72. Meller Volksbank AG, Melle
73. Metallgesellschaft AG., Frankfurt am Main
74. Mittelrheinische Bank AG., Frankfurt am Main
75. Bankhaus Mühling AG., Düsseldorf
76. National-Bank AG., Essen
77. Bankhaus Neelmeyer AG., Bremen
78. Norddeutsche Kreditbank AG., Bremen
79. Oberhessische Bank AG., Friedberg/Hessen
80. Oldenburgische Landesbank AG., Oldenburg (Oldb.)
81. Hugo Oppenheim & Sohn Nachf. Berliner Privatbank AG., Berlin/Frankfurt am Main
82. Rheinische Bank AG., Düsseldorf
83. Rheinische Kreditgesellschaft für Haus- und Grundbesitz AG., Köln
84. Saar-Industriebank AG., Neunkirchen/Saar
85. Saarländische Kreditbank AG., Saarbrücken
86. Salamander-Bund GmbH., Kornwestheim
87. Schleswig-Holsteinische Westbank, Kiel (AG)
88. Schwäbische Bank AG., Stuttgart
89. Bankhaus Friedrich Simon KG a. A., Düsseldorf
90. Spar- und Leihkasse Ulrichstein GmbH., Ulrichstein
91. Steyler Missionssparinstitut St. Augustin GmbH., St. Augustin über Siegburg
92. Süddeutsche Holzwirtschaftsbank AG., München
93. Tellus Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenindustrie, Frankfurt am Main
94. August Thyssen-Bank AG in Düsseldorf, Düsseldorf
95. Union-Bank AG., Flensburg
96. Vereinsbank in Hamburg, Hamburg (AG)
97. Vereinsbank & Spargesellschaft für Stadt- und Landgemeinden AG., Heidelberg
98. Viehmarktsbank der Unterweserstädte GmbH., Bremerhaven-Lehe
99. Hans Weber KG a. A., Berlin

100. Westbank AG., Frankfurt am Main
101. Westfalenbank AG., Bochum
102. Westdeutsche Bauvereinsbank eGmbH., Dortmund
103. Westdeutsche Kreditbank für Baufinanzierung AG., Köln
104. J. Wichelhaus P. Sohn AG., Wuppertal-Elberfeld
105. Württembergische Bank, Stuttgart (AG)
106. Württembergische Finanz AG., Stuttgart

außerdem 21 Niederlassungen ausländischer Banken (Foreign Banks)

### 3. Privatbankiers

1. Bankhaus Dr. Ade, Morgan & Co., Hamburg
2. Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel
3. Ahr, Krath & Co., Wuppertal-Barmen
4. Heinrich Alten Bankgeschäft, Uelzen i. Hannover
5. H. Anselm & Co. KG., Stuttgart
6. Heinz Ansmann, Düsseldorf
7. Georg Aubele Bankgeschäft, München
8. H. Aufhäuser, Bank, München
9. Dr. Bansa & Co. KG., München
10. Baß & Herz, Frankfurt am Main
11. Wilh. Basse, Hannover
12. Benedikt Baudrexel, Kempten
13. Bankhaus Bauer KG, Stuttgart
14. Bensel & Co., Mannheim
15. Joh. Berenberg, Gossler & Co., Hamburg
16. Berliner Finanz-Kredit-Bank Dr. Feil & Co. KG., Berlin
17. Bankhaus Gebrüder Bethmann, Frankfurt am Main
18. J. M. Bickelmann & Co., Saarlouis
19. Bernhard Blanke, Düsseldorf
20. Bankgeschäft Adolf Boehm KG., München
21. H. Ls. Braun, Wolfstein/Pfalz
22. Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg
23. Burkhardt & Co., Essen
24. Ernst Decot, Berlin
25. Delbrück von der Heydt & Co., Köln
26. Delbrück, Schickler & Co., Hamburg/Berlin
27. Deutsche Kreditsicherung KG, Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin
28. Otto Dierks & Co. KG. Bankgeschäft, München
29. Conrad Hinrich Donner, Hamburg
30. Ad. F. Dreyer, Hamburg
31. Herbert Eiden Bankgeschäft, Hamburg
32. Bankhaus Ellwanger & Geiger, Stuttgart
33. J. Faisst, Bankgeschäft, Wolfach
34. Th. Fasshold & Co., Mannheim
35. H. F. Fetschow & Sohn, Berlin
36. W. Feuchtwanger Bank KG., München
37. Finanzkreditbank Gesang & Co., Frankfurt am Main
38. Wilhelm Findorff, Bankgeschäft, Hamburg
39. Dr. Fischer & Co., München
40. Max Flessa & Co. Bankhaus, Schweinfurt
41. Flöte & Co., Wiesbaden
42. W. Fortmann & Söhne, Oldenburg
43. Bankhaus J. Frano KG., Köln
44. Alfred Frey KG., Immenstadt/Allgäu
45. Martin Friedburg & Co., Hamburg
46. Fürst Fugger-Babenhausen Bank im Fuggerhaus KG., Augsburg
47. Fürst Thurn und Taxis Bank Albert Fürst von Thurn und Taxis, München
48. Fürstlich Castell'sche Bank Credit-Casse, Castell (Ufr.)
49. J. M. Gabler-Saliter, Obergünzburg
50. Josef Gerhaher Baugeschäft, Straubing
51. Gesellschaft für Handels- und Industriekredit Dr. Masel & Co., Berlin-Dahlem
52. Global Bank Gerling & Co. KG., Hamburg
53. Bankhaus A. Glocke & Co. KG., Duisburg

54. Bankhaus Carl M. Götte, Köln
55. Heinrich Gontard & Co., Frankfurt am Main
56. Carl Chr. Gossenberg & Co., Essen
57. Bankhaus Gottschalck & Co. KG., Hildesheim
58. Goyer & Göppel, Hamburg
59. Grube & Wasskewitz, Hamburg
60. Grunelius & Co., Frankfurt am Main
61. Nikolaus Händel, Regensburg
62. Anton Hafner Bankgeschäft, Augsburg
63. Louis Hagen & Sohn KG., München
64. Franz Haindl & Co., Bankgeschäft, München
65. Hallbaum, Maier & Co., Hannover
66. Handelsbank Wiedmann & Co. (o. H. G.), Aalen
67. Bankhaus Hassel & Cie. vorm. Jung & Co., Frankfurt am Main
68. Georg Hauck & Sohn, Frankfurt am Main
69. Haumann KG. Finanzierungsbank, Köln
70. Hautz & Co., München
71. Heitmann & Co., Hamburg
72. Egon Hellmann, Hannover
73. Friedrich Hengst & Co., Offenbach am Main
74. Herms & Co., Hamburg
75. Herrmann & Hauswedell, Hamburg
76. Hesse Newman & Co. KG., Hamburg
77. von der Heydt-Kersten & Söhne, Wuppertal-Elberfeld
78. Hühnken & Co., Hamburg
79. Friedrich Huhn, Hamburg
80. Ilseder Bank, Sandow & Co., Peine
81. Inter-Factor-Bank International Factors Deutschland AG. & Co., Mainz
82. John & Co., Bad Kreuznach
83. Jungclaus & Co., Hamburg
84. Paul Kapff, Stuttgart
85. Alfons Kassel, Frankfurt am Main
86. Kirchholtes & Co., Frankfurt am Main
87. Otto Kleesattel & Co., Düsseldorf
88. Koch, Lauteren & Co., Frankfurt am Main
89. Köhler & Borchardt, Hamburg
90. Heinz G. Koppelmann, Düsseldorf
91. J. A. Krebs, Freiburg i. Br.
92. Oswald Kruber, Bankgeschäft, Berlin-Waidmannslust
93. Bankhaus Hermann Lampe KG., Bielefeld
94. Bankhaus Hermann Lampe KG & Co., Berlin-Carlottenburg
95. August Lenz & Co., München
96. Alexander Levy, Hamburg
97. C. F. Linse & Co., Nördlingen
98. Gebrüder Löbbecke & Co., Braunschweig
99. Bankhaus Rudolf Löhr Kommanditgesellschaft, Hannover
100. Bankhaus Ludwig & Co., Hamburg
101. Lücke & Lemmermann Kommanditgesellschaft, Hannover
102. Lühring & Fritsch, Bankhaus, Hamburg
103. Märklin & Co., Frankfurt am Main
104. Maffei & Co., München
105. J. Magnus & Co., Hamburg
106. Marcard & Co., Hamburg
107. Martens & Weyhausen, Bremen
108. Gebr. Martin Bank, Göppingen
109. Maschmeyer & Metelerkamp, Schüttorf
110. Bankhaus E. Mayer, Freiburg i. Br.
111. Frz. X. Mayr & Co. Bankgeschäft, Siegenburg
112. Mehlhorn & Co. Finanzierungen KG., Frankfurt am Main
113. Bankgeschäft Karl Meinhardt, Frankfurt am Main
114. H. J. Merck & Co., Hamburg
115. Merck, Finck & Co., München
116. Mercklin & Schumacher, Hannover
117. Merkur-Bank Horowicz KG., München
118. Mertins & Co. KG., Köln

119. Mertz & Co. Bankgeschäft, Hamburg
120. Metropole-Bank Rittershaus & Co., Frankfurt am Main
121. B. Metzler seel. Sohn & Co., Frankfurt am Main
122. Robert Meyerding, Hamburg
123. Mittelrheinische Bank Aktiengesellschaft & Co., Mainz
124. Möhle & Co., Hamburg
125. Friedrich Mötzel, Nördlingen
126. Karl Mohr Bankgeschäft, Hamburg
127. Münchmeyer & Co., Hamburg
128. Münsterländische Bank Thie & Co., Löningen i. O.
129. F. A. Neubauer, Hamburg
130. Bankhaus Neubauer & Co., Lüchow/Hann.
131. Neumann u. von Massenbach vorm. Guttentag & Goldschmidt, Berlin
132. Neuvians, Reuschel & Co., München
133. Bankhaus Nicolai & Co. KG., Hannover
134. Niederelbe Privatbank G. Hohenstein, Stade
135. Walter Niehus, Hannover
136. Nottebohm & Co., Hamburg
137. Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln
138. Bankhaus Ott KG., Stuttgart
139. Bankhaus Partin & Co., Bad Mergentheim
140. Reinhold Pinner & Co., Berlin
141. Carl F. Plump & Co., Bremen
142. Poensgen, Marx & Co., Düsseldorf
143. C. Portmann, Frankfurt am Main
144. Preusker & Thelen, Bonn
145. Artur & Robert Proeller vorm. Donaubank AG., Donauwörth
146. F. Puttfarcken, Hamburg
147. Constantin Rachor, Bank- und Wechselgeschäft, Lohr am Main
148. Heinrich G. Räth, Hamburg
149. Otto Rautenschlein, Schöningen
150. Wilhelm Rée jr., Hamburg
151. Bankhaus Reithinger KG., Singen/Hohentwiel
152. Adolf Robertson & Co., Hamburg-Lockstedt
153. Max Roden & Co., Hamburg
154. Gebr. Röchling Bank Hauptniederlassung Saarbrücken, Saarbrücken
155. Rost & Selchow, Hamburg
156. Bankgeschäft J. Sammüller, Neumarkt/Opf.
157. Bankgeschäft Wilhelm Sauer Inh. Franz W. Sauer, Arnstein/Ufr.
158. Otto Scheurmann, Bank-Kommandit-Gesellschaft, Berlin
159. Otto Schiele Bankgeschäft, Bamberg
160. Bank Schilling & Co., Hammelburg
161. Bankhaus Schlett KG., Essen
162. Schliep & Co. Kommanditgesellschaft, Düsseldorf
163. Karl Schmidt, Bankgeschäft, Hof/Saale
164. Schneider & Münzing, München
165. Ferd. Schroeder & Co., Köln
166. Otto M. Schröder, Hamburg
167. Schröder Gebrüder & Co., Hamburg
168. Johannes Schuback & Söhne, Hamburg
169. Bankhaus Hans Schwind, Forchheim
170. Bankgeschäft Gotthold Secker KG., Kempten/Allgäu
171. Bankhaus C. L. Seeliger, Wolfenbüttel
172. G. J. H. Siemers & Co Bankgeschäft, Hamburg
173. Franz Sinzinger Bankgeschäft, Ingolstadt
174. Sloman Bank KG., Hamburg
175. K. Sperrer Bankgeschäft, Mosburg (Obb.)
176. Ludwig Sperrer, Freising
177. Nicolaus Stark Bank, Abensberg (Ndb.)
178. Th. Steffens, Hamburg
179. Hans Stehn, Hamburg
180. J. H. Stein, Köln
181. Hugo Stinnes, Mülheim/Ruhr
182. Bankgeschäft Stölzle & Simader, Weilheim (Obb.)
183. Bankhaus Stuber & Co., Stuttgart

184. Erich Sültz, Bankgeschäft, Hamburg
185. Max Heinrich Sutor, Hamburg
186. Peter von Thaden Bankgeschäft, Bederkesa
187. Friedrich W. Thomas, Hamburg
188. Carlo Z. Thomsen, Hamburg
189. C. G. Trinkaus, Düsseldorf
190. Waldthausen & Co., Düsseldorf
191. Waldthausen & Co. KG., Essen
192. von Wangenheim & Co., Kassel
193. S. G. Warburg & Co., Frankfurt am Main
194. Warnholtz & Matthies, Hamburg
195. Bankhaus Weiss & Co., Triberg
196. Carl Rudolf Wendt, Hamburg
197. Wilhelm Werhahn, Bankgeschäft, Neuß
198. Werner & Frese, Hamburg
199. Bankhaus Otto Wieckhorst, Hamburg
200. Walther Wieland Bankgeschäft, Hamburg
201. Bankhaus Wisskirchen & Co., Hannover
202. Bankhaus Wölbern & Co., Hamburg
203. Bankhaus Wolff & Co. KG., Dortmund
204. Wolff KG., Hamburg
205. Bankhaus Wilhelm Zimmermann, Duisburg-Meiderich

## B. Girozentralen

1. Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Frankfurt am Main (ö. R.)
2. Badische Kommunale Landesbank-Girozentrale, Mannheim (ö. R.)
3. Bayerische Gemeindebank-Girozentrale, München (ö. R.)
4. Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig (ö. R.)
5. Bremer Landesbank, Bremen (ö. R.)
6. Hamburgische Landesbank-Girozentrale, Hamburg (ö. R.)
7. Hessische Landesbank-Girozentrale, Frankfurt am Main (ö. R.)
8. Landesbank für Westfalen-Girozentrale, Münster/Westf. (ö. R.)
9. Landesbank und Girozentrale Rheinland-Pfalz, Mainz (ö. R.)
10. Landesbank und Girozentrale Saar, Saarbrücken (ö. R.)
11. Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel (ö. R.)
12. Niedersächsische Landesbank-Girozentrale, Hannover (ö. R.)
13. Rheinische Girozentrale und Provizialbank, Düsseldorf (ö. R.)
14. Württembergische Girozentrale Württembergische Landeskommunalbank, Stuttgart (ö. R.)

## C. Sparkassen

862 Sparkassen

## D. Zentralkassen

1. Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt am Main (ö. R.)
2. Zentralkasse Bayerischer Volksbanken eGmbH., München
3. Zentralkasse nordwestdeutscher Volksbanken eGmbH., Hannover
4. Zentralkasse südwestdeutscher Volksbanken AG., Karlsruhe
5. Zentralkasse westdeutscher Volksbanken eGmbH., Münster/Westf.
6. Zentralkasse Württembergischer Volksbanken eGmbH., Stuttgart
7. Bayerische Raiffeisen-Zentralkasse eGmbH., München
8. Genossenschaftliche Zentralbank eGmbH., Frankfurt am Main
9. Ländliche Centralkasse eGmbH., Münster/Westf.
10. Landesgenossenschaftsbank eGmbH., Hannover
11. Raiffeisen-Zentralbank Baden eGmbH., Karlsruhe
12. Raiffeisen-Zentralbank Koblenz eGmbH., Koblenz
13. Raiffeisen-Zentralbank Oldenburg eGmbH., Oldenburg
14. Raiffeisen-Zentralbank Rheinpfalz eGmbH., Ludwigshafen/Rh.

15. Raiffeisen-Zentralkasse Kurhessen eGmbH., Kassel
16. Rheinische Landesgenossenschaftskasse eGmbH., Köln
17. Schleswig-Holsteinische Landesgenossenschaftsbank eGmbH., Kiel
18. Württembergische Landesgenossenschaftsbank eGmbH., Stuttgart
19. Zentralkasse saarländischer Genossenschaften eGmbH., Saarbrücken
(zuständig für Kreditgenossenschaften beider Verbandsbereiche)

## E. Kreditgenossenschaften

### 1. Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch)

| | |
|---|---|
| 713 | Volksbanken |
| 1 | Edekabank |
| 16 | Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen |
| 21 | Post-Spar- und Darlehnsvereine |
| 2 | Sonstige dem Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V. angeschlossene Kreditinstitute (Ahrtalbank AG, Ahrweiler, Mittelstandskreditbank AG, Hamburg) |
| 753 | |

### 2. Kreditgenossenschaften (Raiffeisen)

| | |
|---|---|
| 9 036 | Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) |
| 4 | Sonstige dem Deutschen Raiffeisenverband e. V. angeschlossene Kreditinstitute (Südwestbank GmbH, Stuttgart, Hannoversche Landwirtschaftsbank AG, Hannover, Landkreditbank Schleswig-Holstein AG, Kiel, Niddaer Bank AG, Nidda) |
| 9 040 | |

Von den 9 040 Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) sind 1 442 Institute erfaßt.

## F. Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten

### 1. Private Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken

1. Allgemeine Hypothekenbank AG., Frankfurt am Main
2. Bayerische Handelsbank, München (AG)
3. Bayerische Landwirthschaftsbank, München (eGmbH)
4. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover/Berlin (AG)
5. Deutsche Centralbodenkredit-AG., Köln/Berlin
6. Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG., Hamburg/Berlin
7. Deutsche Hypothekenbank, Bremen (AG)
8. Deutsche Hypothekenbank AG., Hannover/Berlin
9. Deutsche Schiffahrtsbank AG., Bremen
10. Deutsche Schiffsbeleihungs-Bank AG., Hamburg
11. Deutsche Schiffskreditbank AG., Duisburg
12. Deutsche Schiffspfandbriefbank AG., Berlin/Bremen
13. Frankfurter Bodenkreditbank AG., Frankfurt am Main
14. Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt am Main (AG)
15. Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg (AG)
16. Landesbank bayerischer Haus- und Grundbesitzer AG., München
17. Lübecker Hypothekenbank AG., Lübeck
18. Norddeutsche Hypotheken- und Wechselbank, Hamburg (AG)
19. Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen/Rh. (AG)
20. Rheinische Hypothekenbank, Mannheim (AG)
21. Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln (AG)
22. Sächsische Bodencreditanstalt, Frankfurt am Main/Berlin (AG)
23. Schiffshypothekenbank zu Lübeck AG., Lübeck z. Z. Kiel
24. Süddeutsche Bodencreditbank, München (AG)
25. Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg (AG)
26. Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln (AG)
27. Westfälische Hypothekenbank AG., Hagen/Westf.
28. Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart (AG)
29. Württembergischer Kreditverein AG., Stuttgart

### 2. Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten

1. Badische Landeskreditanstalt, Karlsruhe (ö. R.)
2. Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München (ö. R.)
3. Braunschweigischer ritterschaftlicher Kreditverein
   Die Ritterschaftliche Kreditkasse, Wolfenbüttel (ö. R.)
4. Bremenscher ritterschaftlicher Kreditverein, Stade (ö. R.)
5. Calenberger Kreditverein, Hannover (ö. R.)
6. Das Berliner Pfandbrief-Amt (Berliner Stadtschaft, Berlin) (ö. R.)
7. Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden (ö. R.)
8. Hamburgische Wohnungsbaukasse, Hamburg (ö. R.)
9. Hannoversche Landeskreditanstalt, Hannover (ö. R.)
10. Niedersächsische Wohnungskreditanstalt — Stadtschaft —, Hannover (ö. R.)
11. Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel (ö. R.)
12. Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen (ö. R.)
13. Stadtschaft der Mark Brandenburg, Berlin (ö. R.)
14. Westfälische Landschaft, Münster/Westf. (ö. R.)
15. Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (ö. R.)
16. Wohnungsbau-Kreditanstalt, Berlin (ö. R.)
17. Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel (ö. R.)
18. Württembergische Landeskreditanstalt, Stuttgart (ö. R.)

## G. Kreditinstitute mit Sonderaufgaben

1. AKA-Ausfuhrkredit-GmbH., Frankfurt am Main
2. Auslandsiedlung GmbH., Bonn
3. Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, München (ö. R.)
4. Berliner Industriebank AG., Berlin
5. Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt am Main/Berlin
6. Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG. (Öffa), Berlin
7. Deutsche Industriebank AG., Berlin/Düsseldorf
8. Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn/Berlin (ö. R.)
9. DEUTSCHE-VERKEHRS-KREDIT-BANK AG., Frankfurt am Main/Berlin
10. Industriekreditbank AG., Düsseldorf
11. Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main (ö. R.)
12. Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main (ö. R.)
13. Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), Bad Godesberg (ö. R.)
14. Privatdiskont-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
15. Saarländische Investitionskreditbank AG., Saarbrücken
16. Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG., Kiel

## H. Teilzahlungskreditinstitute

1. ABC-Kredit-Gesellschaft mbH., Berlin-Steglitz
2. ABC Waren-Credit-Gesellschaft mbH., Köln
3. ABC Waren-Credit-Gesellschaft mbH., München
4. Absatzfinanzierungs- und Creditanstalt GmbH., Frankfurt am Main
5. Absatzkreditbank Aktiengesellschaft, Hamburg
6. „AKA" Allgemeine Kredit- und Anlagehilfe Hermann Ch. Butennandt, Bremen
7. -ake- Waren-Kredit-Genossenschaft eGmbH., Bonn
8. Allgemeine Finanzierungs-GmbH., Rüsselsheim
9. Allgemeine Finanzierungs- und Treuhandgesellschaft mbH & Co. KG., Stuttgart
10. Allgemeine Kredit- und Finanzierungs-GmbH Teilzahlungsbank, Regensburg
11. ALLKREDIT Teilzahlungsfinanzierungs-GmbH., Düsseldorf
12. Kurt Angelrodt, Siegen/Westf.
13. ATAG Allgemeine Teilzahlungs-Kredit-Bank AG., Düsseldorf
14. ATB-Allgemeine Teilzahlungsbank GmbH., Koblenz/Rh.
15. Aumafinanz Rehmund KG-Teilzahlungsbank, Annweiler/Trifels
16. Autenrieth KG Finanzierungsgesellschaft, Stuttgart
17. Auto-Finanz-GmbH., Konstanz
18. Auto-Finanz Fritz Hamm KG., Stuttgart
19. Auto-Finanzierungsinstitut Hans Schinhammer, Regensburg
20. Auto-Kredit-GmbH.-Teilzahlungsbank -TEBA-., Berlin
21. Autokredit Adolf Sommer KG., Anweiler am Trifels

22. Auto-Kreditgesellschaft Schäfer & Co. KG., Aachen
23. Auto Union Kredit GmbH., Ingolstadt
24. Badische Kundenkreditbank AG., Freiburg i. Br.
25. Bank für Absatzfinanzierung AG., Köln
26. Bank für Teilzahlungskredit GmbH., Düsseldorf
27. Bank für Teilzahlungskredit Heinrich Köhler KG., Kiel
28. Bankgeschäft für Verbraucherdarlehen Kurt Büttner, Nürnberg
29. Bar-Kredit-Kasse eGmbH., Lübeck
30. Dr. jur. Barth KG. Bankgeschäft für Kraftfahrzeug-Kredite, Essen
31. Bartling & Co. Finanzierungsgeschäft, Ibbenbüren/W. Osnabrück
32. Herbert Baumeister KG., Frankfurt am Main
33. Bayerische Auto-Finanz GmbH., München
34. Bayerische Kundenkreditbank eGmbH., München
35. Heinrich Behncke Bankgeschäft, Hamburg
36. Georg Berweck, Villingen/Schwarzw.
37. Bohl KG Teilzahlungskreditbank, Freudenstadt
38. „Boteck" Finanzierungen GmbH., Bremen
39. Braß & Haller oHG Autofinanzierungs- u. Vers.-Vermittlg., Kirchseeon
40. Braunschweigische Teilzahlungsbank GmbH & Co., Braunschweig
41. Bremer Finanzierungsbank GmbH & Co. KG., Bremen
42. „BTG" Berliner Teilzahlungs- und Kleinkredit-Genossenschaft eGmbH., Berlin-Charlottenburg
43. BTK-Bank für Teilzahlungskredit GmbH., München
44. Carell & Carell Bank für Absatzförderung KG., München
45. Centrale Credit GmbH Teilzahlungsbank, Mönchengladbach
46. Creditfinanz Hamburg G. Fischer & Co., Hamburg
47. Deutsche Industrie-Finanzierungsbank AG., Frankfurt am Main
48. DIAC Industrie- und Auto-Credit-GmbH., Saarbrücken
49. Paul-Hubert Diegmann Finanzierungen, Hannover
50. Diskont-Finanz Finanzierungs-Gesellschaft-mbH & Co. KG — Teilzahlungsbank —, München
51. Diskont- und Kredit AG., Düsseldorf
52. EFGEE Gesellschaft für Einkaufs-Finanzierung mbH., Düsseldorf/Berlin
53. Bankgeschäft Arthur Ehlers GmbH & Co., Hannover
54. Einkaufs- und Verkaufs-Finanzierungsgesellschaft mbH & Co. KG., Köln
55. ELKA — Finanzierungen Ludwig Kühn, Frankfurt am Main
56. Fritz Ernenputsch, Tönisheide/Rh.
57. Dr. Faber & Co., Karlsruhe
58. Karl Fahrbach oHG. Absatzfinanzierung, Ludwigshafen/Rh.
59. Fallot & Burghardt KG Kraftfahrzeugfinanzierungen, Kaiserslautern
60. Finanzierungsbank Wilhelm Kanning KG., Hannover
61. Finanzierungsbank Otto Wisskirchen & Sohn, Hannover
62. Finanzierungs-Genossenschaft Esslingen eGmbH, Esslingen
63. Finanzierungsgenossenschaft für den Radio- und Fotohandel eGmbH., Stuttgart
64. Finanzierungsgesellschaft Felix Delang & Co., Nürnberg
65. Finanzierungsgesellschaft Alfred Diehl KG., Darmstadt
66. Finanzierungsgesellschaft Hahn & Söhne OHG., Darmstadt
67. Finanzierungs-Gesellschaft Konstanz GmbH., Konstanz
68. Finanzierungsgesellschaft für Industrielieferungen AG., Frankfurt am Main/Berlin
69. Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen AG. — Figelag —, Frankfurt am Main
70. Finanzierungs- und Immobiliengesellschaft mbH. Reithinger, Singen (Hohentwiel)
71. Finanz-KG. Brauchle, Friedrichshafen
72. Finanzkontor Adelsheim GmbH & Co., Möckmühl/Baden
73. Ford Credit Aktiengesellschaft, Köln
74. Frankfurter Kredit-Bank GmbH., Frankfurt am Main
75. FTG Teilzahlungsbank Conrad & Co. GmbH. KG., Hirschau/Opf.
76. Gallinat & Co. KG. Bank für Waren- und Kundenkredite, Essen
77. GEFA Gesellschaft für Absatzfinanzierung mbH., Wuppertal-Elberfeld
78. Gefi GmbH., Berlin
79. General Elektric Kredit GmbH., Frankfurt am Main
80. „GERFI" Gerlach Teilfinanzierungs-KG., Wuppertal-Barmen
81. Dr. Hamberger OHG Bank für Teilzahlungsfinanzierungen, Darmstadt
82. Hamburger Finanzierungskredit-Bank GmbH., Hamburg
83. Anna Hammacher Inh. Hilde Keweloh, Düsseldorf
84. Handel und Kredit GmbH & Co. KG. Bankhaus, Altena/Westf.
85. Handels-Diskont-Bank GmbH. Absatzfinanzierungen, Berlin

86. Handelsfinanz-Bank GmbH., München
87. Handwerker-Kundenkredit eGmbH., Koblenz/Rh.
88. Handwerker Teilzahlungskredit Pfalz-Rheinhessen eGmbH., Neustadt an der Weinstraße
89. Hellmann & Co. Finanzierungs-Gesellschaft mbH., Damme in Oldenburg
90. Herrka-Kraftfahrzeugfinanzierungsgesellschaft mbH., Karlsruhe
91. HKV Hanseatische Teilzahlungs-Kreditbank GmbH., Hamburg
92. Ewald Horbach Versicherungen — Teilzahlungsbank, Düsseldorf
93. Otto Jansohn, Tegernsee
94. Kurt Kaiser, Versicherungs- und Finanzierungsbüro, Villingen/Schwarzw.
95. Kleinkreditbank für Ulm und Oberschwaben eGmbH., Ulm (Donau)
96. Bez. Dir. Paul Kraatz, Köln
97. Krafig Finanzierungs-Gesellschaft Schwarz & Co. KG., Kaiserslautern
98. Kraftfahrzeug-Finanzierungs-GmbH Pforzheim & Co., Pforzheim
99. „Kraft-Kredit" Autoteilfinanzierungsgesellschaft mbH., München
100. Kredit-Finanzierungsgesellschaft Franz Kühlken KG., Nürnberg
101. Bankgeschäft Kreiss Kommanditgesellschaft, Hamburg
102. Kundeskreditbank KG. a. A., Düsseldorf
103. Kunden-Kredit-Genossenschaft eGmbH., Neustadt (Holstein)
104. Kunden-Kredit-Genossenschaft Celle eGmbH., Celle
105. Kunden-Kredit-Genossenschaft des Kreises Segeberg eGmbH., Bad Segeberg
106. Kunden-Kredit-Gesellschaft AG., Mainz
107. Lehmann & Co., Heilbronn
108. Walter Lieb GmbH., Waiblingen-Stuttgart
109. H. G. Linkweiler KG. Teilzahlungs- und Effektenbank, Mühlheim an der Ruhr
110. Maier & Co. KG., Ulm/Donau
111. MARCHIA, Kreditvermittlungsgesellschaft mbH., Heilbronn
112. Merkur Teilzahlungs-Bank GmbH & Co. KG., Stuttgart
113. Franz Mertens & Söhne, Mayen
114. Mittelrheinische Kundenkreditbank Dr. Horbach & Co. KG., Koblenz
115. Günther Mohr & Co. Kraftfahrzeugfinanzierung, Hamburg
116. Friedel Moos Finanzierungen, Uelzen
117. Motor-Finanz GmbH., Bremen
118. Franz Müller KG. Finanzierungs-Gesellschaft, Gross-Gerau
119. Münchener Finanzierungsgesellschaft Knote & Co. — Teilzahlungsbank —, München
120. Nidda-Finanz Gesellschaft mbH., Frankfurt am Main
121. Fritz Nonhoff Finanzierungen, Rheine/Westf.
122. Norddeutsche Finanzierungs AG., Bremen
123. Norddeutsche Kunden-Kreditbank AG., Hannover
124. Norddeutsche Teilzahlungsbank Dr. Ade & Co. AG., Hamburg
125. Nord-Kredit GmbH., Lübeck
126. NORIS-KREDITBANK GmbH. Nürnberg, Nürnberg
127. Nürnberger Finanzierungs-Bank Kupfer KG., Nürnberg
128. OFI Ein- und Verkaufsfinanzierung GmbH., Baden-Baden
129. Opel Finanzierungs-Gesellschaft mbH., Rüsselsheim
130. Ottersbach & Schupp OHG. Kfz.-Finanzierungen, Köln
131. Wilhelm H. Peters KG., Düsseldorf
132. Pfälzische Kundenkreditbank AG., Ludwigshafen/Rh.
133. Pfalz-Kredit-Bank GmbH & Co. KG., Kaiserslautern
134. Philips & Co. Finanzierungs-Gesellschaft, Ahlen/Westf.
135. Erich Pister & Cie. Bankgeschäft für Finanzierungen, Mannheim
136. Günter Plesser Finanzierungsbüro für Kraftfahrzeuge, Neheim-Hüsten
137. Heinrich Poppenborg, Dortmund
138. Raetia Kundenkredit GmbH & Co. — Teilzahlungsbank —, Regensburg
139. REFINA Absatzkreditbank GmbH., München
140. Rhein-Main Finanzierung Heinr. Trombetta KG. Bankgeschäft, Frankfurt am Main/Berlin
141. J. P. Roesle & Co., Frankfurt am Main
142. Heinrich Röttger & Co. KG Finanzierungsgesellschaft, Warendorf/Westf.
143. Alexander Rogalla von Bieberstein, Hannover
144. Saarländische Kundenkreditbank GmbH., Saarbrücken
145. Sauerländische-Finanzierungs-GmbH. Anton Behle & Co. KG., Würdinghausen
146. Maximilian Schellhorn, Teilzahlungsfinanzierungen und Versicherungsvertretungen, Kempten/Allgäu
147. Willy Schanz KG. Kraftfahrzeugfinanzierungen, Konstanz
148. Manfred Schirmer & Co. Finanzierungen, Köln
149. L. Schmidt Kraftfahrzeug-Finanzierungsinstitut, München

150. Schuler & Co., Finanzierungen für Handel und Industrie, Stuttgart
151. Schwäbische Finanzierungsgesellschaft mbH — Teilzahlungsbank —, Stuttgart
152. Hans Seebauer KG., Landshut
153. SKV Schleswig-Holsteinische Teilzahlungs-Kreditbank GmbH., Kiel
154. Stuttgarter Finanzierungs-Gesellschaft mbH., Stuttgart
155. Südbayerische Finanzierungs GmbH., München
156. Süddeutsche Waren-Absatzkreditbank GmbH., München
157. „Süd-West-Finanz" Finanzierungsgesellschaft mbH & Co. KG., Frankfurt am Main
158. Teilzahlungsbank Baden-Württemberg eGmbH., Stuttgart
159. Teilzahlungsbank Ottmar Dirrigl KG., Regensburg
160. Teilzahlungsbank FINANCIA GmbH., Freiburg i. Br.
161. Teilzahlungsbank Franz B. Hensel, Darmstadt
162. Teilzahlungsbank Peifer Inh. Jakob und Horst Peifer, Rendsburg
163. Teilzahlungs-Genossenschaft zu Lübeck eGmbH., Lübeck
164. Teilzahlungskreditbank Hamburg Hussmann KG., Hamburg
165. Teilzahlungs-Kredit-Bank Willy Wall, Stuttgart
166. Textil-Kredit-Gesellschaft mbH., Kiel
167. Universal Kredit Bank GmbH., Frankfurt am Main
168. UTB — Teilzahlungsbank GmbH., Augsburg
169. Versicherungs-Kontor Richard O. Gallion, Stuttgart
170. VERWA-Bank Verbraucher-Warenkredit Alb. Speidel GmbH & Cie., Stuttgart
171. Oswald Vidal, Hamburg
172. Visurgis Finanzierungs- und Vermittlungs-Gesellschaft mbH., Bremen
173. Volkswagen-Finanzierungsgesellschaft mbH., Wolfsburg
174. Gustav Volmer Kraftfahrzeug-Teilzahlungsfinanzierung, Bielefeld
175. WA BA Warenkreditbank Utermöhl & Co., Köln-Junkersdorf
176. Fritz Wackler, Stuttgart-W.
177. Waren-Kredit GmbH., Essen
178. Waren-Kredit-Genossenschaft eGmbH., Brühl
179. Waren-Kredit-Genossenschaft Elbe-Weser eGmbH., Cuxhaven
180. Waren-Kredit-Genossenschaft Flensburg eGmbH., Flensburg
181. Waren-Kredit-Genossenschaft Husum eGmbH., Husum
182. Waren-Kredit-Genossenschaft Kassel eGmbH., Kassel
183. Waren-Kredit-Genossenschaft Nordharz eGmbH., Wolfenbüttel
184. Waren-Kredit-Genossenschaft Pforzheim eGmbH., Pforzheim
185. Waren-Kredit-Genossenschaft des Einzelhandels und Handwerks eGmbH., Wiesbaden
186. Waren-Kredit-Genossenschaft des Einzelhandels des Kreises Pinneberg eGmbH., Elmshorn
187. Waren-Kredit-Genossenschaft für Handel und Handwerk eGmbH., Offenbach am Main
188. Waren-Kredit-Genossenschaft Oldenburg und Umgebung eGmbH., Oldenburg i. O.
189. Waren-Kredit-Genossenschaft für den Rheinisch-Bergischen Kreis eGmbH., Bergisch-Gladbach
190. Waren-Kredit-Gesellschaft des Kieler Einzelhandels eGmbH., Kiel
191. Waren-Kredit-Gesellschaft Neumünster eGmbH., Neumünster
192. „Weka" Waren-Kredit-Genossenschaft zu Hamburg-Harburg eGmbH., Hamburg-Harburg
193. „Weka" Teilzahlungsbank Waren-Kredit-Genossenschaft eGmbH., Rheinhausen
194. Jan Weymar & Co. KG Teilzahlungsbank, Köln-Braunsfeld
195. „Winora" Wirtschaftsvereinigung deutscher Ärzte eGmbH., Hamburg
196. Wirtschafts-Finanz AG., Frankfurt am Main
197. WKG Kundenkredit eGmbH., Hamm/Westf.
198. WKV Waren-Kredit-Bank GmbH., Berlin-Charlottenburg
199. WKV Waren-Kredit-Bank GmbH., Frankfurt am Main
200. WKV Waren-Kredit-Bank GmbH., Hannover
201. WKV Waren-Kredit-Bank GmbH., Karlsruhe
202. WKV Waren-Kredit-Bank GmbH., München
203. WKV Waren-Kredit-Bank GmbH., Nürnberg
204. WKV Waren-Kredit-Bank GmbH., Stuttgart
205. WKV Warenkredit-Verkehrsbank GmbH., Köln
206. Wohnfinanz GmbH & Co. KG., Köln-Braunsfeld
207. WTB Westdeutsche Teilzahlungsbank GmbH., Köln/Berlin
208. Hans Zeitler Kreditinstitut KG., München

## J. Postscheck- und Postsparkassenämter

13 Postscheckämter
2 Postsparkassenämter

**Anlage 2**

## Gegenüberstellung der im Untersuchungsbericht verwendeten Bankengruppengliederungen

Zahlenangaben: Geschäftsvolumen Ende 1966 in Mrd. DM

### Derzeitige von der Deutschen Bundesbank verwendete Gliederung (Monatsberichte Statistischer Teil III.B)

| | | |
|---|---|---|
| 345 | **Kreditbanken** | 112,9 |
| 6 | Großbanken | 46,5 |
| 105 | Staats-, Regional und Lokalbanken | 50,3 |
| 197 | Privatbankiers | 11,2 |
| 37 | Spezial-, Haus- und Branchebanken | 4,3 |
| 874 | Institute des **Sparkassensektors** | 180,2 |
| 12 | Girozentralen | 61,9 |
| 862 | Sparkassen | 118,3 |
| 2206 | Institute des **Kreditgenossenschaftssektors** | 45,3 |
| 18 | Zentralkassen | 11,6 |
| 2188 | Kreditgenossenschaften | 33,7 |
| 43 | **Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten** | 60,8 |
| 29 | Private Hypothekenbanken | 16,9 |
| 14 | Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | 27,4 |
| 19 | **Kreditinstitute mit Sonderaufgaben** | 58,9 |
| 208 | **Teilzahlungskreditinstitute** | 6,1 |
| 15 | **Postscheck- u. Postsparkassenämter** | 10,7 |
| 3710 | Kreditinstitute | 474,9 |

Vgl. S. 77 und 84

Tabellen 6, 7, 9, 10, 34 bis 39 des Untersuchungsberichts

### Gliederung für den Berichtsteil A.2. „Die Entwicklung der Institutsgruppen seit der Währungsreform von 1948"

| | | |
|---|---|---|
| 340 | **Privatrechtliche Kreditbanken** | 90,4 |
| 6 | Großbanken | 46,5 |
| 204 | Privatbankiers | 11,5 |
| 90 | übrige privatrechtliche Kreditbanken | 32,4 |
| 876 | Institute des **Sparkassensektors** | 187,7 |
| 14 | Girozentralen | 69,4 |
| 862 | Sparkassen<br>darunter:<br>15 „Freie" Sparkassen | 118,3<br><br>9,2 |
| 9809 | Institute des **Kreditgenossenschaftssektors** | 62,8 |
| 19 | Zentralkassen | 16,9 |
| 9790 | Kreditgenossenschaften | 45,9 |
| 287 | **Übrige Banken**<br>darunter:<br>29 Private Hypothekenbanken und<br>2 „gemischte" private Hypothekenbanken | 146,2<br><br><br>48,9 |
| 11 312 | Kreditinstitute | 487,1 |

S. 25 bis 27

Tabellen 12 bis 29

### Künftige von der Deutschen Bundesbank verwendete Gliederung, zugleich Gliederung für den Berichtsteil A.1 „Darstellung der Institutsgruppen"

| | | |
|---|---|---|
| 338 | **Kreditbanken** | 108,4 |
| 6 | Großbanken | 46,5 |
| 127 | Regionalbanken und sonstige Kreditbanken | 50,3 |
| 205 | Privatbankiers | 11,6 |
| 876 | Institute des **Sparkassensektors** | 188,8 |
| 14 | Girozentralen | 70,5 |
| 862 | Sparkassen | 118,3 |
| 2214 | Institute des **Kreditgenossenschaftssektors** | 51,5 |
| 19 | Zentralkassen | 16,9 |
| 753 | Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) | 20,0 |
| 1442 | Kred. Genoss. (Raiffeisen) | 14,6 |
| 47 | **Realkreditinstitute** | 84,5 |
| 29 | Private Hypothekenbanken | 33,4 |
| 18 | Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | 51,1 |
| 16 | **Kreditinstitute mit Sonderaufgaben** | 50,5 |
| 208 | **Teilzahlungskreditinstitute** | 6,1 |
| 15 | **Postscheck- u. Postsparkassenämter** | 10,7 |
| 3714 | Kreditinstitute | 500,3 |

S. 15 bis 24, 90 bis 92

Tabellen 1, 30 bis 32, 40 bis 44

**Erläuterungen zu nebenstehendem Schaubild**

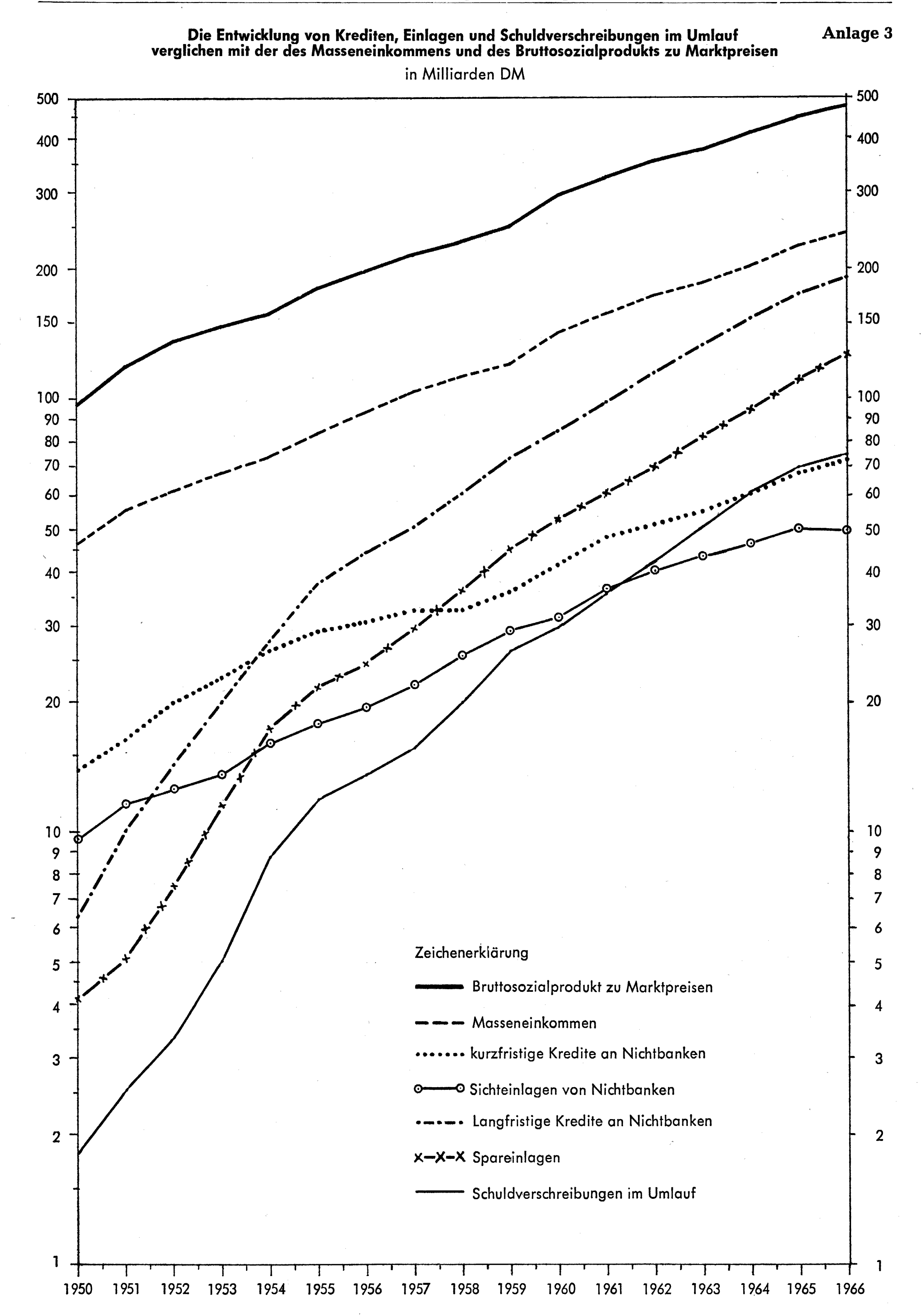
**Die Entwicklung von Krediten, Einlagen und Schuldverschreibungen im Umlauf verglichen mit der des Masseneinkommens und des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen**

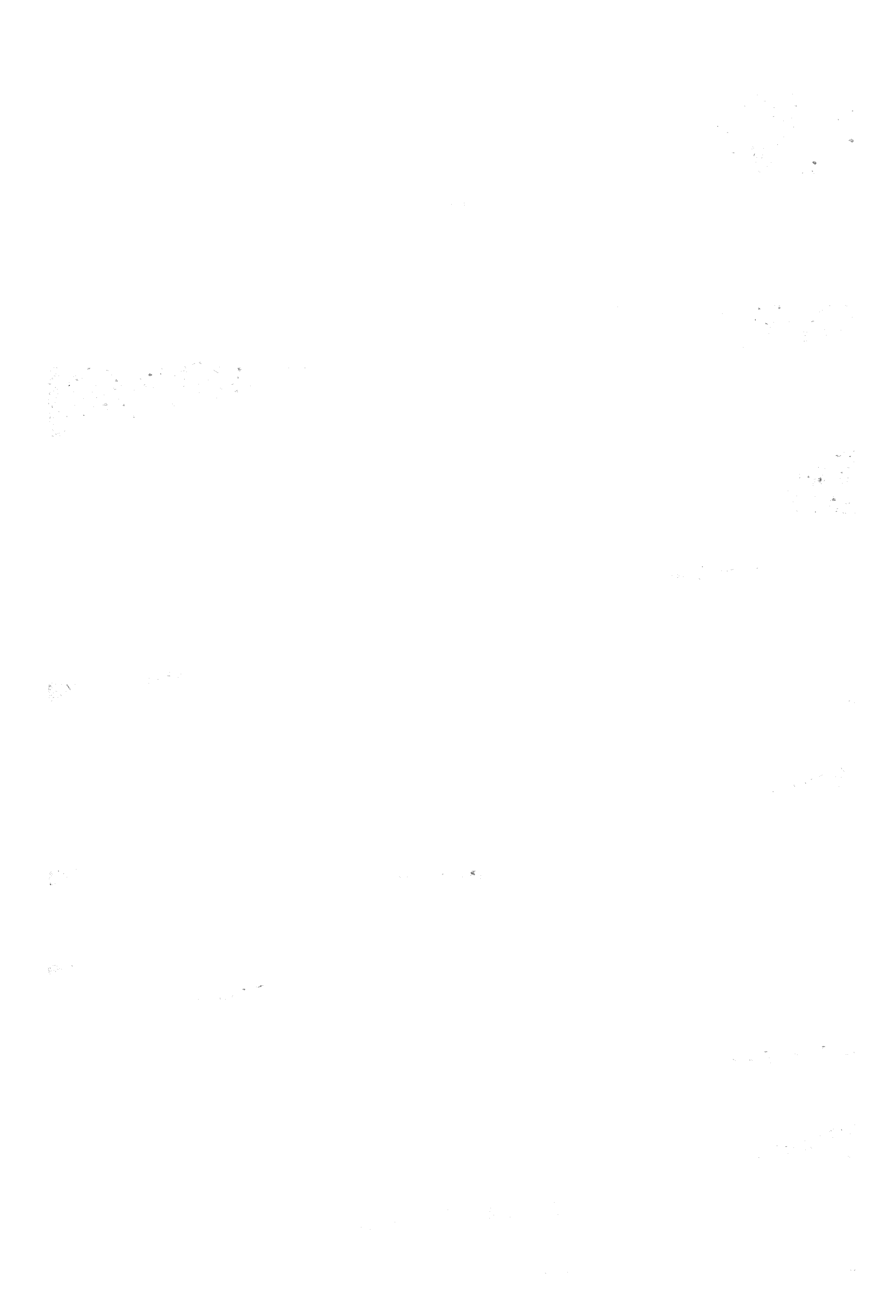
In der logarithmischen Darstellungsweise verlaufen Kurven von Größen mit gleichem Wachstum mit gleichen Steigungswinkeln, also parallel. Darum kann in dieser Darstellung durch Vergleich der unterschiedlichen Steigungswinkel gezeigt werden, daß die Bestände des kurzfristigen Geschäfts (Sichteinlagen, kurzfristige Kredite) seit längerer Zeit im Trend nicht mehr schneller wachsen als das Bruttosozialprodukt oder die Masseneinkommen. Andererseits wird aus dem Verlauf der Bestandskurven der längerfristigen Bilanzpositionen, also der langfristigen Kredite, der Spareinlagen und insbesondere der Schuldverschreibungen im Umlauf, deutlich, daß ihr Wachstum noch stärker ist als das des Bruttosozialprodukts oder der Masseneinkommen. Daraus kann geschlossen werden, daß die Wiederauffüllungsphase dieser längerfristigen Bilanzpositionen noch nicht beendet ist.

**Anlage 3**

**Die Entwicklung von Krediten, Einlagen und Schuldverschreibungen im Umlauf verglichen mit der des Masseneinkommens und des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen**

in Milliarden DM





**Anlage 4**

## Kreditinstitute, die durch besonderen Akt als Hinterlegungsstellen bestimmt worden sind (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2, § 33 HinterlO)

Als Hinterlegungsstellen sind z. B. bestimmt worden *in Preußen* (vgl. Artikel 85 PrAGBGB)

— die Landesbank der Rheinprovinz (heute: Rheinische Girozentrale und Provinzialbank) in Düsseldorf — PrJMBl. 1899, 805

— die Landesbank der Provinz Westfalen (heute: Landesbank für Westfalen — Girozentrale) in Münster/Westf. — PrJMBl. 1918, 91 —

— die Nassauische Landesbank in Wiesbaden — PrJMBl. 1899, 805 —

— die Landeskreditkasse in Kassel — PrJMBl. 1899, 805 —

(heute: vereinigt mit der Hessischen Landesbank in Darmstadt zur Hessischen Landesbank-Girozentrale in Frankfurt am Main)

— die Frankfurter Bank in Frankfurt/Main — PrJMBl. 1899, 805 —

— die Landesbank der Provinz Hannover und die Girozentrale Hannover (heute: Niedersächsische Landesbank — Girozentrale) in Hannover — PrJMBl. 1918, 91 und 1928, 280 —

— die Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein (heute: Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein) in Kiel — PrJMBl. 1922, 41 —

— öffentliche Sparkassen, wenn sie von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Landgerichtspräsidenten als Hinterlegungstellen bestimmt worden sind — PrJMBl. 1918, 156; 1920, 152; 1930, 87 —;

*in Baden*

— die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale in Mannleim — BadJMBl. 1929, 115 —

— verschiedene Sparkassen — BadJMBl. 1928, 83 und 119 —;

*in Württemberg*

— die zur Annahme von Mündelgeldern geeigneten öffentlichen Sparkassen — Art. 148 Württ-AGBGB —;

*in Hessen*

— die Hessische Landes-Hypothekenbank AG in Darmstadt — (heute: vereinigt mit der Hessischen Landesbank in Darmstadt zur Hessischen Landesbank — Girozentrale in Frankfurt am Main) — HessRegBl. 1921, 207 —

— die öffentlichen Sparkassen, wenn sie vom Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als Hinterlegungsstellen bestimmt worden sind — HessRegBl. 1921, 207 —

— das Bankhaus Friedrich Hengst & Co in Offenbach/Main — HessJMBl. 1955, 61 —;

*in Oldenburg*

— die Landessparkasse Oldenburg — OldGBl. Bd. 43/1924, 689 —.

Anlage 5

## Übersicht über die Abweichungen von der regelmäßigen Besteuerung bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer im Kreditgewerbe unter Berücksichtigung des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967

**(BGBl. I S. 1254)**

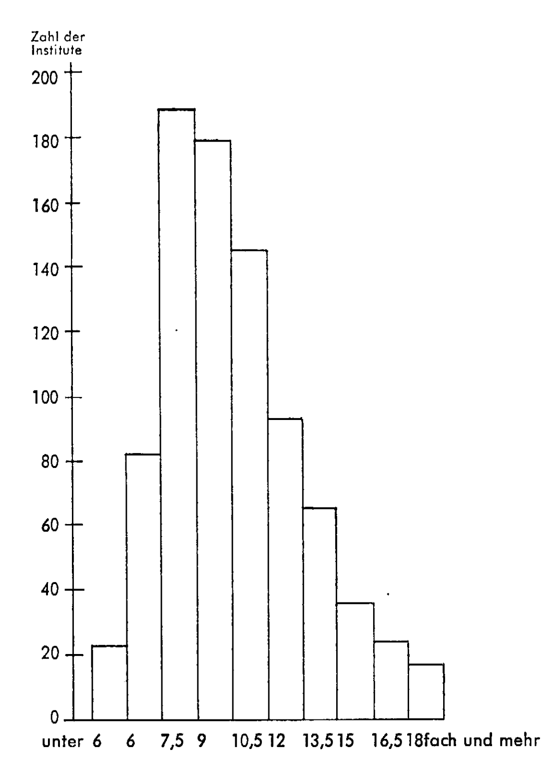
| lfd. Nr. | Kreditinstitute | Körperschaftsteuer | Gewerbesteuer | Vermögensteuer |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Sparkassen | **bis 31. Dezember 1967**<br>1. Normalsteuersatz **49 v. H.** (§ 19 Abs. 1 Ziff. 3 KStG)<br>2. in vollem Umfang **steuerfrei,** soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4 KStG) | **bis 31. Dezember 1967**<br>in vollem Umfang **steuerfrei,** soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen (§ 3 Ziff. 4 GewStG) | **bis 31. Dezember 1968**<br>in vollem Umfang **steuerfrei,** soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 VStG) |
| | | **ab 1. Januar 1968**<br>ermäßigter Steuersatz **35 v. H.** (kein Privileg für das Spargeschäft) (§ 19 Abs. 2 a KStG) | **ab 1. Januar 1968**<br>Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag auf **3,5 v.H.** (§ 11 Abs. 4 GewStG) | **ab 1. Januar 1969**<br>Besteuerung von **70 v.H. des Betriebsvermögens** (§ 109 a BewG) |
| 2 | Kreditgenossenschaften und Zentralkassen | **bis 31. Dezember 1967**<br>1. Normalsteuersatz **49 v. H.** (§ 19 Abs. 1 Ziff. 3 KStG)<br>2. **19 v. H.** bei Genossenschaften, wenn Kredite ausschließlich an Mitglieder gewährt werden (§ 23 Ziff. 1 KStG i. V. m. § 33 KStDV)<br>Zusatz für Zentralkassen: und wenn sie sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken (§ 34 KStDV) | **bis 31. Dezember 1967**<br>Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag auf $^1/_3$ **von 5 v. H.** (§ 11 Abs. 4 GewStG) | Geschäftsguthaben der Genossen **steuerfrei** (vom Rohvermögen abzuziehen: § 52a BewDV) |
| | | **ab 1. Januar 1968**<br>1. ermäßigter Steuersatz **32 v. H.,** wenn Kredite ausschließlich an Mitglieder gewährt werden<br>Zusatz für Zentralkassen: und wenn sie sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken (§ 19 Abs. 2 b KStG) | **ab 1. Januar 1968**<br>Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag auf **3,5 v.H.** (§ 11 Abs. 4 GewStG) | |

| lfd. Nr. | Kreditinstitute | Körperschaftsteuer | Gewerbesteuer | Vermögensteuer |
|---|---|---|---|---|
| | | 2. **19 v. H.** bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an Körperschaften usw. im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG gewähren (§ 19 Abs. 2 c KStG) | | |
| 3 | Kreditanstalten des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten und Girozentralen) | **bis 31. Dezember 1967**<br>1. Normalsteuersatz **49 v. H.** (§ 19 Abs. 1 Ziff. 3 KStG)<br>2. **26,5 v. H.** für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft (§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 KStG) | — | — |
| | | **ab 1. Januar 1968**<br>**35 v. H.** für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft (§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 KStG) | — | — |
| 4 | Private Bausparkassen | **bis 31. Dezember 1967**<br>1. **27,5 v. H.** für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit- und Realkreditgeschäft bei Kapitalgesellschaften (§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG)<br>2. **26,5 v. H.,** wenn die Bausparkasse eine andere Körperschaft ist (§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 KStG) | — | — |
| | | **ab 1. Januar 1968**<br>1. **36,5 v. H.** für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit- und Realkreditgeschäft bei Kapitalgesellschaften (§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG)<br>2. **35 v. H.,** wenn die Bausparkasse eine andere Körperschaft ist (§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 KStG) | — | — |

| lfd. Nr. | Kreditinstitute | Körperschaftsteuer | Gewerbesteuer | Vermögensteuer |
|---|---|---|---|---|
| 5 | Reine Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken | **bis 31. Dezember 1967**<br>1. **27,5 v. H.** bei Kapitalgesellschaften (§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG)<br>2. **26,5 v. H.,** wenn die Bank eine andere Körperschaft ist (§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 KStG) | — | — |
| | | **ab 1. Januar 1968**<br>1. **36,5 v. H.** bei Kapitalgesellschaften (§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG)<br>2. **35 v. H.,** wenn die Bank eine andere Körperschaft ist (§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 KStG) | — | — |
| 6 | Gemischte Hypothekenbanken | **bis 31. Dezember 1967**<br>1. **27,5 v. H.** für Einkünfte aus den in § 5 Hypothekenbankgesetz bezeichneten Geschäften bei Kapitalgesellschaften (§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG)<br>2. **26,5 v. H.,** wenn die Bank eine andere Körperschaft ist (§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 KStG) | — | — |
| | | **ab 1. Januar 1968**<br>1. **36,5 v. H.** für Einkünfte aus den in § 5 Hypothekenbankgesetz bezeichneten Geschäften bei Kapitalgesellschaften (§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG)<br>2. **35 v. H.,** wenn die Bank eine andere Körperschaft ist (§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 KStG) | — | — |
| 7 | Industriekreditbank AG<br>Deutsche Industriebank<br>Berliner Industriebank AG<br>Saarländische Investitionskreditbank AG | **bis 31. Dezember 1967**<br>**27,5 v. H.** für Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft (§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG) | — | — |
| | | **ab 1. Januar 1968**<br>**36,5 v. H.** für Einkünfte aus dem langfristigen Kreditgeschäft (§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG) | — | — |

| lfd. Nr. | Kreditinstitute | Körperschaftsteuer | Gewerbesteuer | Vermögensteuer |
|---|---|---|---|---|
| 8 | Reichsbank<br>Deutsche Bundesbank,<br>Kreditanstalt für Wiederaufbau,<br>Deutsche Rentenbank,<br>Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt,<br>Lastenausgleichsbank,<br>Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank,<br>Landwirtschaftliche Rentenbank,<br>Deutsche Genossenschaftskasse | in vollem Umfang **steuerfrei** (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 KStG) | in vollem Umfang **steuerfrei** (§ 3 Ziff. 2 GewStG) | in vollem Umfang **steuerfrei** (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 VStG) |
| 9 | Staatsbanken | 1. Normalsteuersatz **49 v. H.** (§ 19 Abs. 1 Ziff. 3 KStG)<br>2. in vollem Umfang **steuerfrei,** soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 KStG) | in vollem Umfang **steuerfrei,** soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen (§ 3 Ziff. 3 GewStG) | in vollem Umfang **steuerfrei,** soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 VStG) |
| 10 | Als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannte Kreditinstitute (einschließlich Beamtenheimstättenwerk) | in vollem Umfang **steuerfrei,** solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG i. V. m. § 8 Ziff. 2 KStDV) | in vollem Umfang **steuerfrei,** solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind (§ 3 Ziff. 6 GewStG i. V. m. § 12 Ziff. 2 GewStDV) | in vollem Umfang **steuerfrei,** solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6 VStG i. V. m. § 2 Ziff. 2 VStDV) |

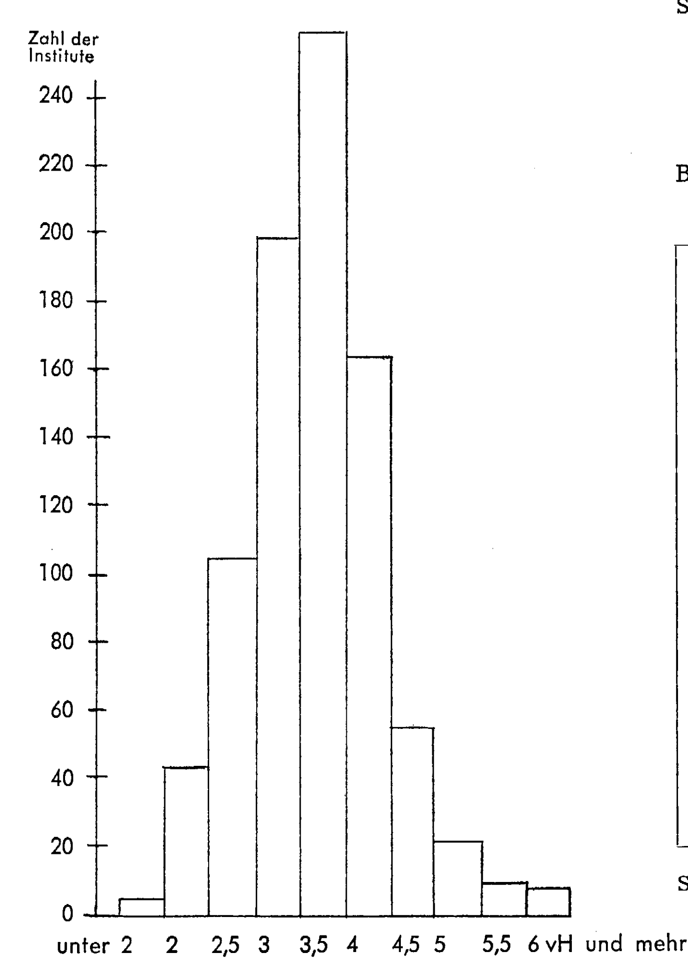
**Anlage 6** **Die Eigenkapitalausstattung der Sparkassen Ende 1966**




A. Erfüllung des Eigenkapitalgrundsatzes des BAKred (Grundsatz I) [1])

| Das . . . fache des haftenden Eigenkapitals | Anzahl der Institute | v. H. je Klasse | v. H. kumulativ |
|---|---|---|---|
| bis unter 6 | 21 | *2,4* | *2,4* |
| 6 bis unter 7,5 | 83 | *9,6* | *12,0* |
| 7,5 bis unter 9 | 192 | *22,3* | *34,3* |
| 9 bis unter 10,5 | 181 | *21,0* | *55,3* |
| 10,5 bis unter 12 | 146 | *17,0* | *72,3* |
| 12 bis unter 13,5 | 96 | *11,0* | *83,3* |
| 13,5 bis unter 15 | 66 | *7,7* | *91,0* |
| 15 bis unter 16,5 | 35 | *4,1* | *95,1* |
| 16,5 bis unter 18 | 23 | *2,7* | *97,8* |
| 18 und mehr | 19 | *2,2* | *100,0* |
| | 862 | *100,0* | |

Streubreite: 2,9 bis 23,1fach




B. Ausgewiesenes Eigenkapital in v. H. der Bilanzsumme

| Ausgewiesenes Eigenkapital in v. H. der Bilanzsumme | Anzahl der Institute | v. H. je Klasse | v. H. kumulativ |
|---|---|---|---|
| bis unter 2 | 5 | *0,5* | *0,5* |
| 2 bis unter 2,5 | 41 | *4,8* | *5,3* |
| 2,5 bis unter 3 | 106 | *12,3* | *17,6* |
| 3 bis unter 3,5 | 197 | *22,9* | *40,5* |
| 3,5 bis unter 4 | 254 | *29,4* | *69,9* |
| 4 bis unter 4,5 | 165 | *19,2* | *89,1* |
| 4,5 bis unter 5 | 57 | *6,6* | *95,7* |
| 5 bis unter 5,5 | 20 | *2,3* | *98,0* |
| 5,5 bis unter 6 | 9 | *1,1* | *99,1* |
| 6 und mehr | 8 | *0,9* | *100,0* |
| | 862 | *100,0* | |

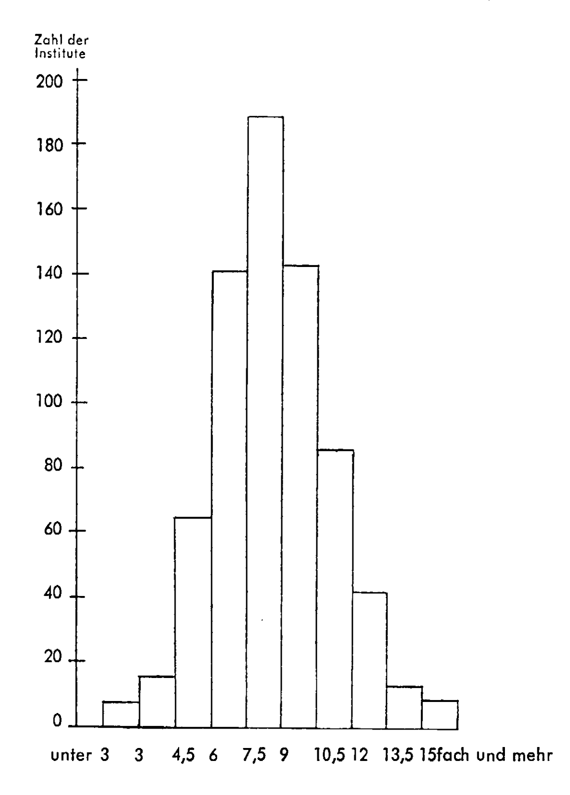
Streubreite: 0,9 bis 7,0 v. H.

[1]) Bekanntmachung Nr. 1/62 betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 8. März 1962 (BAnz Nr. 53 vom 16. März 1962), geändert durch Bekanntmachung Nr. 1/64 vom 25. August 1964 (BAnz Nr. 161 vom 1. September 1964)

Quelle: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Anlage 7

## Die Eigenkapitalausstattung von 692 bzw. 712 Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) Ende 1966




A. Erfüllung des Eigenkapitalgrundsatzes des BAKred (Grundsatz I) [1]

| Das . . . fache des haftenden Eigenkapitals [2] | Anzahl der Institute | v. H. je Klasse | v. H. kumulativ |
|---|---|---|---|
| bis unter 3 | 8 | *1,1* | *1,1* |
| 3 bis unter 4,5 | 16 | *2,3* | *3,4* |
| 4,5 bis unter 6 | 65 | *9,2* | *12,6* |
| 6 bis unter 7,5 | 140 | *19,7* | *32,3* |
| 7,5 bis unter 9 | 191 | *26,9* | *59,2* |
| 9 bis unter 10,5 | 142 | *20,0* | *79,2* |
| 10,5 bis unter 12 | 84 | *11,9* | *91,1* |
| 12 bis unter 13,5 | 42 | *5,9* | *97,0* |
| 13,5 bis unter 15 | 13 | *1,8* | *98,8* |
| 15 und mehr | 9 | *1,2* | *100,0* |
| | 710 | *100,0* | |

[1]) Bekanntmachung Nr. 1/62 betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 8. März 1962 (BAnz Nr. 53 vom 16. März 1962), geändert durch Bekanntmachung Nr. 1/64 vom 25. August 1964 (BAnz Nr. 161 vom 1. September 1964)

[2]) mit Haftsummenzuschlag

Quelle: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

B. Ausgewiesenes Eigenkapital in v. H. der Bilanzsumme

| Ausgewiesenes Eigenkapital in v. H. der Bilanzsumme | Anzahl der Institute | v. H. je Klasse | v. H. kumulativ |
|---|---|---|---|
| bis unter 3,0 | 4 | *0,6* | *0,6* |
| 3,0 bis unter 3,5 | 8 | *1,1* | *1,7* |
| 3,5 bis unter 4,0 | 26 | *3,7* | *5,4* |
| 4,0 bis unter 4,5 | 42 | *5,9* | *11,3* |
| 4,5 bis unter 5,0 | 82 | *11,6* | *22,9* |
| 5,0 bis unter 5,5 | 116 | *16,4* | *39,3* |
| 5,5 bis unter 6,0 | 104 | *14,7* | *54,0* |
| 6,0 bis unter 6,5 | 131 | *18,5* | *72,5* |
| 6,5 bis unter 7,0 | 76 | *10,7* | *83,2* |
| 7,0 bis unter 7,5 | 38 | *5,3* | *88,5* |
| 7,5 bis unter 8,0 | 27 | *3,8* | *92,3* |
| 8,0 bis unter 8,5 | 18 | *2,5* | *94,8* |
| 8,5 bis unter 9,0 | 9 | *1,3* | *96,1* |
| 9,0 bis unter 9,5 | 11 | *1,5* | *97,6* |
| 9,5 bis unter 10,0 | 8 | *1,1* | *98,7* |
| 10,0 bis unter 10,5 | 1 | *0,1* | *98,8* |
| 10,5 bis unter 11,0 | 1 | *0,1* | *98,9* |
| 11,0 bis unter 11,5 | 4 | *0,6* | *99,5* |
| 11,5 bis unter 12,0 | 1 | *0,1* | *99,6* |
| 12,0 und mehr | 3 | *0,4* | *100,0* |
| | 710 | *100,0* | |

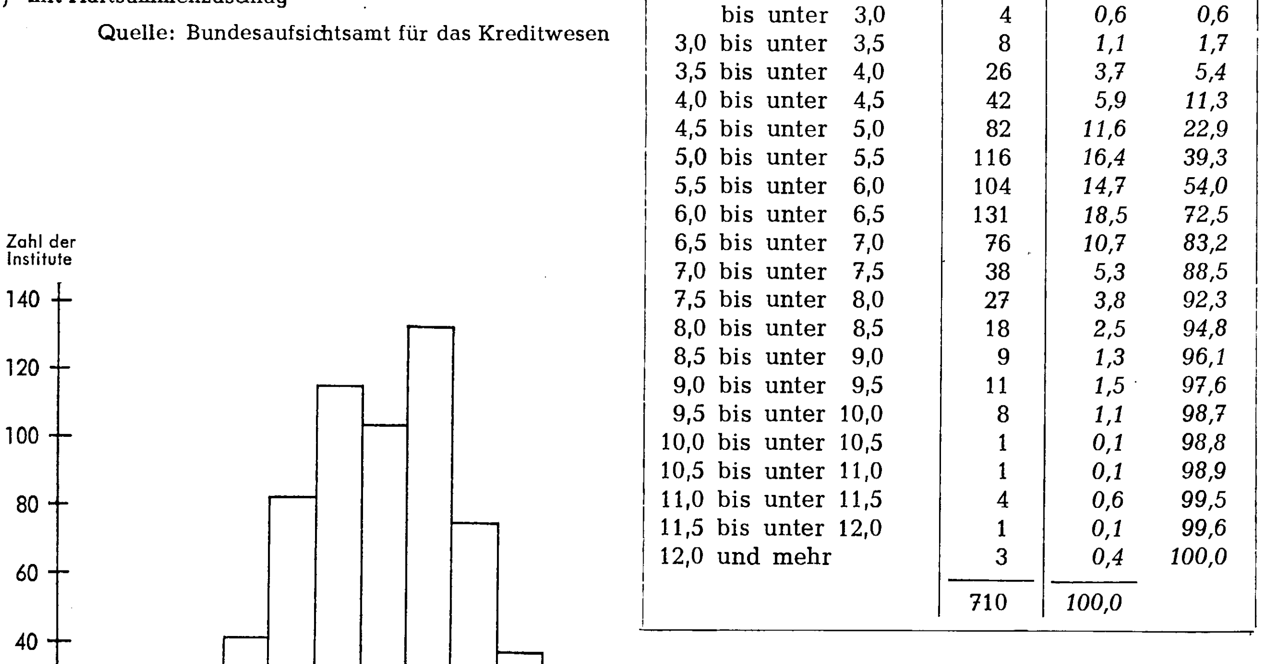


Tabelle 1

## Zahl der monatlich der Deutschen Bundesbank berichtenden Kreditinstitute [1]) sowie deren Geschäftsvolumen, ausgewiesenes Eigenkapital und Gliederung nach Größenklassen

Stand Ende 1966

| Bankengruppe | Gesamtzahl der monatlich berichtenden Kreditinstitute | Geschäftsvolumen | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Millionen DM | in v. H. aller Kreditinstitute | Durchschnitt je Institut Millionen DM |
| Alle Banken | **3 714** | **500 323** | *100,0* | **135** |
| Kreditbanken | 338 | 108 366 | *21,7* | 321 |
| Großbanken | ( 6) | (46 502) | *( 9,3)* | (7 750) |
| Regional- und sonstige Kreditbanken | ( 127) | (50 273) | *(10,1)* | ( 396) |
| Privatbankiers | ( 205) | (11 591) | *( 2,3)* | ( 57) |
| Girozentralen | 14 | 70 486 | *14,1* | 5 035 |
| Sparkassen | 862 | 118 283 | *23,6* | 137 |
| Zentralkassen | 19 | 16 903 | *3,4* | 890 |
| Kreditgenossenschaften | 2 195 | 34 606 | *6,9* | 16 |
| Schulze-Delitzsch | ( 753) | (19 981) | *( 4,0)* | ( 27) |
| Raiffeisen Teilerhebung | (1 442) | (14 625) | *( 2,9)* | ( 10) |
| [Gesamtzahl] [4]) | [9 040] | [26 300] | *[.]* | [3] |
| Realkreditinstitute | 47 | 84 484 | *16,9* | 1 798 |
| Private Hypothekenbanken | ( 29) | (33 433) | *( 6,7)* | (1 153) |
| Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | ( 18) | (51 051) | *(10,2)* | (2 836) |
| Kreditinstitute mit Sonderaufgaben | 16 | 50 457 | *10,1* | 3 154 |
| Teilzahlungskreditinstitute | 208 | 6 062 | *1,2* | 29 |
| Postscheck- und Postsparkassenämter | **15** | 10 676 | *2,1* | 712 |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: Eigene Ermittlungen und Berechnungen nach Unterlagen der Deutschen Bundesbank

[1]) einschließlich abwickelnder Kreditinstitute
[2]) Grund- oder Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG, ohne sonstige Rücklagen
[3]) ohne Postscheck- und Postsparkassenämter
[4]) nach geschätzten Angaben des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V.

Tabelle 1

| Ausgewiesenes Eigenkapital [2]) | | Die im Rahmen der monatlichen bankstatistischen Erhebungen berichtenden Kreditinstitute verteilen sich nach ihrem Geschäftsvolumen auf folgende Größenklassen | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Millionen DM | in v. H. des Geschäftsvolumens | unter 500 000 DM | 500 000 DM bis unter 1 Million DM | 1 Million DM bis unter 5 Millionen DM | 5 Millionen DM bis unter 10 Millionen DM | 10 Millionen DM bis unter 25 Millionen DM | 25 Millionen DM bis unter 50 Millionen DM | 50 Millionen DM bis unter 100 Millionen DM | 100 Millionen DM bis unter 500 Millionen DM | 500 Millionen DM bis unter 1 Milliarde DM | 1 Milliarde DM und mehr |
| **18 566** | 3,7 | **38 [3])** | **39 [3])** | **445 [3])** | **994 [3])** | **877 [3])** | **429 [3])** | **335 [3])** | **414 [3])** | **41 [3])** | **87 [3])** |
| 5 536 | 5,1 | 18 | 17 | 52 | 27 | 57 | 46 | 28 | 67 | 10 | 16 |
| (2 267) | (4,9) | (—) | (—) | ( —) | ( —) | ( —) | ( —) | (—) | — | ( 1) | ( 5) |
| (2 421) | (4,8) | (—) | ( 2) | ( 11) | ( 10) | ( 18) | ( 22) | (11) | (36) | ( 7) | (10) |
| (848) | (7,3) | (18) | (15) | ( 41) | ( 17) | ( 39) | ( 24) | (17) | (31) | ( 2) | ( 1) |
| 1 602 | 2,3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 |
| 4 302 | 3,6 | — | — | 4 | 19 | 126 | 174 | 224 | 283 | 14 | 18 |
| 650 | 3,8 | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 9 | 3 |
| 1 840 | 5,3 | 1 | 6 | 328 | 912 | 662 | 188 | 69 | 28 | 1 | — |
| (1 097) | (5,5) | ( 1) | ( 6) | ( 47) | (151) | (315) | (144) | (65) | (24) | (—) | (—) |
| ( 743) | (5,1) | (—) | (—) | (281) | (761) | (347) | ( 44) | ( 4) | ( 4) | ( 1) | (—) |
| [1 423] | [5,4] | [.] | [.] | [.] | [.] | [.] | [.] | [.] | [.] | [.] | [.] |
| 2 345 | 2,8 | — | — | — | — | 2 | 2 | 1 | 12 | 4 | 26 |
| (1 116) | (3,3) | (—) | (—) | (—) | (—) | ( 1) | (—) | ( 1) | ( 7) | ( 4) | (16) |
| (1 229) | (2,4) | (—) | (—) | (—) | (—) | ( 1) | ( 2) | (—) | ( 5) | (—) | (10) |
| 1 860 | 3,7 | — | — | — | — | 1 | — | — | 3 | 2 | 10 |
| 433 | 7,1 | 19 | 16 | 61 | 36 | 29 | 19 | 13 | 14 | 1 | — |
| — | — | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

Tabelle 2

### Bilanzsumme der Bankengruppen Ende 1913

| Bankengruppe | Millionen M | v. H. |
|---|---|---|
| Privatrechtliche Kreditbanken | 21 314 | 30,3 |
| Berliner Großbanken [1] | ( 7 839) | (11,1) |
| Privatbankiers [2] | ( 4 000) | ( 5,7) |
| Übrige privatrechtliche Kreditbanken [3] | ( 9 475) | (13,5) |
| Kreditgenossenschaftssektor | 5 770 | 8,2 |
| Zentralkassen einschließlich Zentralgenossenschaftskasse [4] | ( 683) | ( 1,0) |
| Kreditgenossenschaften | ( 5 087) | ( 7,2) |
| Sparkassensektor [5] | 22 600 | 32,2 |
| Girozentralen und Landesbanken mit Girozentralefunktion | . | . |
| Sparkassen | . | . |
| Übrige Banken (einschließlich private „reine" und „gemischte" Hypothekenbanken) | 20 622 | 29,3 |
| darunter: | | |
| Pfandbriefemissionsinstitute | (19 060) | (27,1) |
| Summe ... | 70 306 | 100,0 |

Zusammengestellt von der Deutschen Bundesbank nach folgenden Quellen: Untersuchung des Bankwesens 1933 (Bankenenquête) Teil II Statistiken; Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches, Nr. 3: Die Deutschen Banken 1924 bis 1926, Berlin 1927.

[1]) ohne Berliner Handelsgesellschaft aber einschließlich Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank

[2]) Bilanzsumme der Privatbankiers geschätzt nach G. Keiser: Strukturwandel der Bankbilanzen, in: Bank-Archiv, September 1939, S. 236 ff., ferner nach „Arbeitsbericht 1937-38" der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes, Berlin 1938, sowie nach anderem, nicht veröffentlichtem Archivmaterial

[3]) Provinzbanken, Lokalbanken, Überseebanken, Branche- und Hausbanken

[4]) ohne Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank, die in den Berliner Großbanken enthalten ist

[5]) nicht aufgliederbar

Tabelle 3

**Bilanzsumme der Bankengruppen Ende 1929**

| Bankengruppe | Millionen RM | v. H. |
|---|---|---|
| Privatrechtliche Kreditbanken | 24 486 | *38,2* |
| Berliner Großbanken [1] | (12 465) | *(19,5)* |
| Privatbankiers [2] | ( 3 600) | *( 5,6)* |
| Übrige privatrechtliche Kreditbanken [3] | ( 8 421) | *(13,1)* |
| Kreditgenossenschaftssektor | 5 894 | *9,2* |
| Zentralkassen einschließlich Deutsche Zentralgenossenschaftskasse (sowie Geschäftsvolumen der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank) | ( 1 578) | *( 2,5)* |
| Kreditgenossenschaften | ( 4 316) | *( 6,7)* |
| Sparkassensektor | 19 186 | *29,9* |
| Girozentralen und Landesbanken (einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank) | ( 6 407) | *(10,0)* |
| Sparkassen | (12 779) | *(19,9)* |
| Übrige Banken | 14 521 | *22,7* |
| darunter: | | |
| Private „reine" und „gemischte" Hypothekenbanken | ( 7 437) | *(11,6)* |
| Summe ... | 64 087 | *100* |

Zusammengestellt von der Deutschen Bundesbank nach folgenden Quellen: Untersuchung des Bankwesens 1933 (Bankenenquête) Teil II Statistiken. Ferner: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 50. Jahrgang 1931.

[1]) ohne Reichs-Kredit-Gesellschaft AG, Berliner Handelsgesellschaft sowie ohne das Geschäftsvolumen der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank

[2]) Bilanzsumme der Privatbankiers geschätzt nach G. Keiser: Strukturwandel der Bankbilanzen, in Bank-Archiv, September 1939, S. 236 ff., ferner: „Arbeitsübersicht 1937-38" der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes, Berlin 1938

[3]) Provinzbanken, sonstige allgemeine Banken privatrechtlichen Charakters, Spezial- und Hausbanken



Tabelle 4

## Bilanzsumme der Bankengruppen Ende 1936

| Bankengruppe | Millionen RM | v. H. |
|---|---|---|
| Privatrechtliche Kreditbanken | 17 138 | 25,3 |
| Berliner Großbanken [1] | ( 6 825) | *(10,1)* |
| Privatbankiers | ( 1 559) | *( 2,3)* |
| Übrige privatrechtliche Kreditbanken [2] | ( 8 754) | *(12,9)* |
| Kreditgenossenschaftssektor | 6 415 | 9,5 |
| Zentralkassen einschließlich Deutsche Zentralgenossenschaftskasse (sowie Geschäftsvolumen der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank) | ( 1 496) | *( 2,2)* |
| Kreditgenossenschaften | ( 4 919) | *( 7,3)* |
| Sparkassensektor | 26 306 | 38,9 |
| Girozentralen und Landesbanken (einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank) | ( 7 968) | *(11,8)* |
| Sparkassen | (18 338) | *(27,1)* |
| Übrige Banken | 17 795 | 26,3 |
| darunter: | | |
| Private „reine" und „gemischte" Hypothekenbanken | ( 7 887) | *(11,7)* |

Zusammengestellt von der Deutschen Bundesbank nach folgenden Quellen: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 57. Jahrgang 1938.

[1]) ohne Reichs-Kredit-Gesellschaft AG, Berliner Handelsgesellschaft sowie ohne das Geschäftsvolumen der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank

[2]) Provinzbanken, sonstige allgemeine Banken privatrechtlichen Charakters, Spezial- und Hausbanken

Tabelle 5

**Wichtige Bilanzpositionen ausgewählter Bankengruppen**

in Millionen RM

| | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Berliner Großbanken [1]) | | | | |
| Aktiva | | | | | |
| Debitoren insgesamt [5]) | 1 950,0 | 3 132,0 | 4 502,0 | 5 646,0 | 7 399,0 |
| Langfristige Ausleihungen | . | . | . | . | . |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen | 141,0 | 147,0 | 189,0 | 256,0 | 297,5 |
| Passiva | | | | | |
| Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken | | | | | |
| Spareinlagen | 2 974,0 | 4 196,0 | 5 748,0 | 6 928,0 | 8 432,6 |
| Bilanzsumme | 4 439,0 | 6 141,0 | 8 016,0 | 9 825,0 | 12 673,0 |
| | Privatbankiers | | | | |
| Aktiva | | | | | |
| Debitoren insgesamt [5]) | . | . | . | . | . |
| Langfristige Ausleihungen | . | . | . | . | . |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen | . | . | . | . | . |
| Passiva | | | | | |
| Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken | . | . | 1 120 | 1 450 | 1 780 |
| Spareinlagen | . | . | 10 | 15 | 20 |
| Bilanzsumme | . | . | . | . | . |
| | Sparkassen [2]) | | | | |
| Aktiva | | | | | |
| Debitoren insgesamt [5]) | 779,3 | 1 313,8 | 1 636,8 | 1 950,7 | 2 447,1 |
| Langfristige Ausleihungen | 137,7 | 550,3 | 1 361,5 | 2 624,8 | 4 077,7 |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen | 20,9 | 63,2 | 573,3 | 889,2 | 1 640,4 |
| Passiva | | | | | |
| Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken | 643,1 | 810,6 | 1 094,0 | 1 234,8 | 1 701,9 |
| Spareinlagen | 595,4 | 1 693,5 | 381,9 | 4 839,1 | 7 006,7 |
| Bilanzsumme | 1 535,7 | 2 875,0 | 4 828,9 | 7 238,1 | 10 285,6 |
| | Kreditgenossenschaften [3]) | | | | |
| Aktiva | | | | | |
| Debitoren insgesamt [5]) | . | . | 1 591,3 | 2 123,5 | 2 574,8 |
| Langfristige Ausleihungen | . | . | . | . | . |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [6]) | . | . | . | . | . |
| Passiva | | | | | |
| Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken | | | | | |
| Spareinlagen | . | . | 1 388,1 | 1 946,8 | 2 633,4 |
| Bilanzsumme | . | . | 2 289,3 | 2 946,6 | 3 667,9 |
| | Alle Banken [4]) | | | | |
| Aktiva | | | | | |
| Debitoren insgesamt [5]) | . | . | 13 694,1 | 17 128,6 | 21 145,0 |
| Langfristige Ausleihungen | . | . | . | . | . |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [7]) | . | . | . | . | . |
| Passiva | | | | | |
| Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken | . | . | . | . | . |
| Spareinlagen | . | . | . | . | . |
| Bilanzsumme | . | . | 30 342,1 | 39 934,0 | 54 377,9 |

Tabelle 5

| 1929 | 1934 | 1935 | 1936 | 1938 |
|---|---|---|---|---|
| | | Berliner Großbanken [1] | | |
| 8 295,8 | 4 175,0 | 3 733,3 | 3 406,6 | 3 530,1 |
| . | . | 36,8 | 40,6 | 43,9 |
| 378,9 | 775,3 | 880,9 | 995,1 | 1 150,5 |
| | | 4 202,1 | 4 491,2 | 5 513,4 |
| 9 218,3 | 4 764,8 | 475,1 | 530,5 | 866,2 |
| 13 765,3 | 7 686,6 | 7 589,7 | 7 652,5 | 9 012,1 |
| | | Privatbankiers | | |
| . | . | 847 | 709 | 542 |
| . | . | 31 | 28 | 22 |
| . | . | 241 | 251 | 219 |
| 1 978 | 935 | 744 | 708 | 659 |
| 25 | 40 | 58 | 56 | 69 |
| . | . | 1 739 | 1 559 | 1 260 |
| | | Sparkassen [2] | | |
| 2 779,0 | 2 183,7 | 2 078,3 | 2 051,1 | 2 074,5 |
| 5 606,0 | 8 260,3 | 8 316,2 | 8 377,7 | 8 886,9 |
| 1 437,0 | 2 779,4 | 3 654,2 | 4 325,8 | 6 882,7 |
| 1 880,0 | 1 775,3 | 2 024,2 | 2 243,2 | 2 864,8 |
| 9 230,0 | 12 799,0 | 13 802,7 | 14 614,9 | 18 008,6 |
| 12 779,0 | 16 433,1 | 17 472,9 | 18 338,6 | 22 470,8 |
| | | Kreditgenossenschaften [3] | | |
| 3 076,1 | 2 823,3 | 2 896,7 | 2 975,1 | 2 994,7 |
| . | 537,4 | 489,2 | 437,3 | 592,5 |
| . | 196,6 | 221,5 | 283,9 | 605,3 |
| | | 1 009,3 | 1 121,8 | 1 514,8 |
| 3 215,2 | 3 181,3 | 2 530,7 | 2 774,5 | 3 526,7 |
| 4 316,2 | 4 504,0 | 4 724,8 | 4 918,7 | 5 988,9 |
| | | Alle Banken [4] | | |
| 23 077,5 | 13 730,1 | 13 557,5 | 13 249,1 | 13 574,8 |
| . | . | 25 125,6 | 25 081,1 | 26 784,5 |
| . | . | 7 850,8 | 8 764,5 | 12 756,6 |
| . | . | 13 645,3 | 14 639,4 | 18 226,9 |
| . | . | 17 781,8 | 18 741,3 | 23 483,6 |
| 60 487,2 | 60 652,3 | 66 863,3 | 67 654,4 | 78 434,7 |

Zusammengestellt von der Deutschen Bundesbank nach folgenden Quellen: Statistische Jahrbücher für das Deutsche Reich, Graphisch-statistische Tabellen der Reichsbank

[1] Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Commerz- und Privatbank AG, Reichs-Kredit-Gesellschaft AG, Berliner Handels-Gesellschaft

[2] für die Jahre 1924 bis einschließlich 1927 ohne Kommunalbanken und sächsische Girokassen

[3] ländliche und gewerbliche

[4] Zusammenfassung folgender Bankengruppen: Aktienbanken, GmbH-Banken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Privatbankiers, Sparkassen, Zentralkassen, Kreditgenossenschaften

[5] bis 1934 einschließlich Teilbeträge der Positionen „Langfristige Ausleihungen" und „Durchlaufende Kredite"

[6] gegebenenfalls einschließlich „Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder"

[7] einschließlich der Bestände der Bankengruppen Zentralkassen und Kreditgenossenschaften an Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und der Länder

Tabelle 6

**Aktiva der Kreditinstitute nach der Währungsreform [1])**

Stand Ende November 1968 [2])

| | Alle Banken | | Kreditbanken | | Realkreditinstitute [3]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Millionen DM | v. H. | Millionen DM | v. H. | Millionen DM | v. H. |
| 1. Barreserve [4]) | 1 599,5 | *14,8* | 602,2 | *14,0* | 2,0 | *0,8* |
| 2. Guthaben bei Kreditinstituten | 1 133,2 | *10,5* | 430,5 | *10,0* | 11,5 | *4,9* |
| 3. Wechsel | 1 120,8 | *10,4* | 616,5 | *14,4* | 0,1 | — |
| 4. Kredite | 3 006,6 | *27,8* | 1 685,6 | *39,3* | 58,3 | *24,8* |
| (Summe 3+4) | (4 127,4) | *(38,2)* | (2 302,1) | *(53,7)* | (58,4) | *(24,8)* |
| 5. Ausgleichsforderungen | 3 951,3 | *36,5* | 959,5 | *22,3* | 163,4 | *69,5* |
| 6. insgesamt | 10 811,4 | *100,0* | 4 294,3 | *100,0* | 235,3 | *100,0* |

[1]) Errechnet auf Grund der Ergebnisse der Monatlichen Bankenstatistik von Ende November 1948. Nicht erfaßt sind einige Bilanzpositionen (Wertpapiere, Grundstücke, Gebäude etc.), für die noch keine Angaben vorlagen.

[2]) Erster Monat, für den Ausgleichsforderungen in der Bankenstatistik ausgewiesen werden.

[3]) Hypothekenbanken und Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten

[4]) Barreserve einschließlich Postscheckguthaben

Tabelle 6

| Girozentralen | | Sparkassen | | Zentralkassen | | Kredit-genossenschaften | | Kreditinstitute mit Sonderaufgaben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Millionen DM | v. H. | Millionen DM | v. H. | Millionen DM | v. H. | Millionen DM | v. H. | Millionen DM | v. H. |
| 337,3 | *23,6* | 445,2 | *13,3* | 64,3 | *18,1* | 116,2 | *11,5* | 32,2 | *21,6* |
| 229,3 | *16,0* | 287,6 | *8,6* | 50,4 | *14,2* | 96,9 | *9,6* | 27,1 | *18,2* |
| 225,2 | *17,9* | 111,6 | *3,4* | 45,9 | *12,9* | 66,1 | *6,6* | 25,4 | *17,0* |
| 378,7 | *26,5* | 465,3 | *13,9* | 150,5 | *42,3* | 221,3 | *22,0* | 46,9 | *31,4* |
| (633,9) | *(44,4)* | (576,9) | *(17,3)* | (196,4) | *(55,2)* | (287,4) | *(28,6)* | (72,3) | *(48,4)* |
| 228,6 | *16,0* | 2 031,1 | *60,8* | 44,7 | *12,5* | 506,3 | *50,3* | 17,7 | *11,8* |
| 1 429,1 | *100,0* | 3 340,8 | *100,0* | 335,8 | *100,0* | 1 006,8 | *100,0* | 149,3 | *100,0* |

Quelle: Statistisches Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 bis 1954 S. 134 ff.

Tabelle 7

**Kredite [1]) vergleichbarer [2]) Bankengruppen**

Stand Jahresende

| Bankengruppe | 1936 Millionen RM | 1948 Millionen DM | 1936 v. H. | 1948 v. H. |
|---|---|---|---|---|
| Kreditbanken | 17 014,2 | 3 026,4 | *34,5* | *58,7* |
| darunter: | | | | |
| Spezialbanken *) | (4 497,3) | — | *(9,1)* | — |
| Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | 8 832,6 | 159,5 | *17,9* | *3,1* |
| Girozentralen | 5 075,9 | 393,1 | *10,3* | *7,6* |
| Sparkassen | 10 377,4 | 778,4 | *21,0* | *15,1* |
| Zentralkassen | 417,9 | 141,8 | *0,8* | *2,7* |
| Kreditgenossenschaften | 3 660,4 | 384,5 | *7,4* | *7,5* |
| Besondere öffentlich-rechtliche Kreditanstalten bzw. Kreditinstitute mit Sonderaufgaben | 4 003,4 | 274,0 | *8,1* | *5,3* |
| Alle Banken | 49 381,8 | 5 157,7 | *100,0* | *100,0* |

*) Unter den Spezialbanken (Spezial-, Haus- und Branchebanken) finden sich 1936 auch eine Reihe von Bodenkreditinstituten und besonderen öffentlich-rechtlichen Spezialbanken, weshalb diese Gruppe vielleicht nur zu einem Drittel den Kreditbanken und zu je einem weiteren Drittel den Hypothekenbanken und den besonderen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten zugerechnet werden sollte. Es würde sich dann — der obigen Anordnung entsprechend — folgende Gegenüberstellung ergeben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kreditbanken | 14 016,0 | 3 026,4 | *28,4* | *58,7* |
| Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | 10 331,7 | 159,5 | *20,9* | *3,1* |
| Besondere öffentlich-rechtliche Kreditanstalten bzw. Kreditinstitute mit Sonderaufgaben | 5 502,5 | 274,0 | *11,1* | 5,3 |

Quelle: Statistische Jahrbücher des Deutschen Reiches und Statistiken der Reichsbank sowie Statistisches Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 bis 1954

[1]) 1936: Forderungen aus dem Kreditgeschäft ohne Kredite an Kreditinstitute; Wechseldiskontkredite (Wechselbestände zuzüglich Indossamentsverbindlichkeiten)
1948: Kurz-, mittel- und langfristige Kredite an Nichtbanken einschließlich Wechseldiskontkredite

[2]) Beim Vergleich dieser Zahlen ist zu beachten, daß die einen sich auf das Bundesgebiet, die anderen aber sich auf das Reichsgebiet beziehen. Ferner war die Berichtspflicht zur Bankenstatistik 1936 anders geregelt; auch kann der Versuch, die damaligen Zahlen entsprechend der hier zugrunde liegenden Gruppengliederung zusammenzustellen, nicht völlig befriedigen. Da es letztlich aber nur auf die relativen Anteile am Gesamtkreditgeschäft ankommt, erscheint dieses Vorgehen vertretbar; eine andere Möglichkeit einer Gegenüberstellung besteht nicht.

Tabelle 8

**Entwicklung des Geldvolumens nach der Währungsreform**

Stand Monatsende

| | Juli 1948 | | Dezember 1948 | | März 1949 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mrd. DM | v. H. | Mrd. DM | v. H. | Mrd. DM | v. H. |
| **I. Frei verfügbares Geldvolumen** | | | | | | |
| 1. Notenumlauf | 3,8 | *38* | 6,3 | *37* | 6,2 | *34* |
| 2. Bankeinlagen [1] | 6,1 | *62* | 10,8 | *63* | 12,2 | *66* |
| insgesamt (1 + 2) | 9,9 | *100,0* | 17,1 | *100,0* | 18,4 | *100,0* |
| **II. Entstehung** | | | | | | |
| 1. Erstausstattung [2] der Nichtbanken | 5,5 | *56* | 6,7 | *39* | 6,7 | *36* |
| 2. Umwandlung von Altgeldguthaben [3] | 3,1 | *31* | 5,4 | *32* | 5,7 | *31* |
| Gesetzliche Geldschöpfung insgesamt | 8,6 | *87* | 12,1 | *71* | 12,4 | *67* |
| 3. Kreditschöpfung [4] | 1,3 | *13* | 5,0 | *29* | 6,0 | *33* |
| (Geschäftsbanken) | (1,3) | *(13)* | (4,7) | *(27)* | (5,6) | *(31)* |
| Zentralbanksystem) [5] | (—) | *(—)* | (0,3) | *( 2)* | (0,4) | *( 2)* |
| insgesamt (1 + 2 + 3) | 9,9 | *100,0* | 17,1 | *100,0* | 18,4 | *100,0* |

[1]) Auf Freikonto; ohne Einlagen bei Geldinstituten. Entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten nach der Währungsreform wurden die Bankeinlagen insgesamt — im Gegensatz zu heute — ohne Rücksicht auf ihre Fristigkeit in der monetären Statistik als „Geld" betrachtet, zumal insbesondere bei den Spareinlagen zunächst noch Auszahlungsüberschüsse vorherrschten.

[2]) Kopf- und Geschäftsbeträge sowie Dotationen an öffentliche Stellen (einschließlich Besatzungsmächte)

[3]) Umstellung auf Freikonto (als Rest errechnet)

[4]) Ohne mittel- und langfristige Kredite, die sich bei allen Kreditinstituten (Geschäftsbanken) im Dezember 1948 auf 0,4 Mrd. DM, im März 1949 auf 0,8 Mrd. DM beliefen.

[5]) einschließlich Saldo aus dem Auslandsgeschäft

Quelle: Zusammengestellt nach Tabellen im Monatsbericht der Bank deutscher Länder, Juni 1949, S. 60/61

Tabelle 9

**Entwicklung der Kredite [1]) der Bankengruppen an Nichtbanken im 2. Halbjahr 1948**

Stand Monatsende

| Bankengruppe | Millionen DM | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Juli | August [2]) | September | Oktober | November | Dezember |
| 1. Kreditbanken | 891,5<br>( 849,2) | 1 627,5<br>(1 059,3) | 2 106,3<br>(1 108,5) | 2 469,9<br>(1 100,8) | 2 798,8<br>(1 160,5) | 3 026,4<br>(1 311,1) |
| 2. Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | —<br>— | 0,2<br>( 0,1) | 0,7<br>( 0,1) | 1,0<br>( 0,1) | 58,3<br>( 0,1) | 159,5<br>( 0,1) |
| 3. Girozentralen | 154,6<br>( 102,4) | 217,0<br>( 139,8) | 278,4<br>( 156,2) | 264,0<br>( 163,9) | 341,2<br>( 166,3) | 393,1<br>( 177,7) |
| 4. Sparkassen | 137,4<br>( 82,1) | 229,3<br>( 116,5) | 348,4<br>( 136,4) | 460,0<br>( 115,7) | 628,0<br>( 126,0) | 778,4<br>( 176,6) |
| 5. Zentralkassen | 39,3<br>( 38,6) | 71,7<br>( 59,8) | 93,4<br>( 69,2) | 103,8<br>( 74,2) | 119,9<br>( 66,7) | 141,8<br>( 71,1) |
| 6. Kreditgenossenschaften | 92,3<br>( 72,1) | 167,7<br>( 102,2) | 241,7<br>( 121,3) | 316,8<br>( 140,4) | 369,2<br>( 150,4) | 384,5<br>( 145,6) |
| 7. Kreditinstitute mit Sonderaufgaben | 24,2<br>( 24,1) | 64,7<br>( 53,6) | 127,6<br>( 114,8) | 203,1<br>( 190,4) | 256,9<br>( 238,8) | 274,0<br>( 253,8) |
| 8. insgesamt | 1 339,3<br>(1 168,5) | 2 378,1<br>(1 531,3) | 3 196,5<br>(1 706,4) | 3 818,6<br>(1 785,5) | 4 572,3<br>(1 908,8) | 5 157,7<br>(2 135,8) |
| monatlicher Zuwachs | — | 1 038,8 | 818,4 | 622,1 | 753,7 | 585,4 |
| Zuwachsrate v. H. | — | *+77,6* | *+34,4* | *+19,5* | *+19,7* | *+12,8* |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Tabelle 9

| v. H. | | Anteil am jeweiligen Zuwachs in v. H. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Juli | Dezember | August | September | Oktober | November | Dezember | August bis Dezember |
| 66,6 | 58,7 | 70,9 | 58,5 | 58,5 | 43,6 | 38,9 | 55,9 |
| — | 3,1 | — | — | — | 7,6 | 17,3 | 4,2 |
| 11,5 | 7,6 | 6,0 | 7,5 | −2,3 | 10,2 | 8,9 | 6,2 |
| 10,3 | 15,1 | 8,8 | 14,6 | 17,9 | 22,3 | 25,7 | 16,8 |
| 2,9 | 2,7 | 3,1 | 2,7 | 1,7 | 2,1 | 3,7 | 2,7 |
| 6,9 | 7,5 | 7,3 | 9,0 | 12,1 | 7,0 | 2,6 | 7,7 |
| 1,8 | 5,3 | 3,9 | 7,7 | 12,1 | 7,2 | 2,9 | 6,5 |
| 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

[1]) Kurz-, mittel- und langfristige Kredite, darunter: Wechselkredite in ( )
[2]) Aufhebung des Verbotes der Kontokorrentkredite

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach dem Statistischen Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 bis 1954 S. 60 ff.

Tabelle 10

## Entwicklung der Einlagen [1]) bei den Bankengruppen [2]) im 2. Halbjahr 1948

Stand Monatsende

| Bankengruppe | Millionen DM | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember |
| 1. Kreditbanken ........ | 1 656 | 2 167 | 2 634 | 2 938 | 3 309 | 3 544 |
| 2. Sparkassen .......... | 1 173 | 1 739 | 2 169 | 2 390 | 2 857 | 3 167 |
| 3. Girozentralen ........ | 350 | 534 | 523 | 627 | 770 | 770 |
| 4. Zentralkassen ........ | 50 | 63 | 68 | 79 | 79 | 77 |
| 5. Kreditgenossenschaften ............. | 371 | 563 | 705 | 776 | 880 | 966 |
| 6. Postscheck- und Postsparkassenämter ..... | 247 | 320 | 466 | 585 | 656 | 691 |
| insgesamt ... | 3 847 | 5 386 | 6 565 | 7 395 | 8 551 | 9 215 |

Tabelle 10

| v. H. | | Anteil am jeweiligen Zuwachs in v. H. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Juli | Dezember | August | September | Oktober | November | Dezember | August bis Dezember |
| *43,1* | *38,5* | *33,2* | *39,6* | *36,6* | *32,1* | *35,4* | *35,2* |
| *30,5* | *34,4* | *36,8* | *36,5* | *26,6* | *40,4* | *46,7* | *37,1* |
| *9,1* | *8,3* | *12,0* | *0,9* | *12,5* | *12,4* | — | *7,8* |
| *1,3* | *0,8* | *0,8* | *0,4* | *1,3* | — | *0,3* | *0,5* |
| *9,6* | *10,5* | *12,5* | *12,0* | *8,6* | *9,0* | *12,9* | *11,1* |
| *6,4* | *7,5* | *4,7* | *12,4* | *14,4* | *6,1* | *5,3* | *8,3* |
| *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* |

[1]) Sicht-, Termin- und Spareinlagen von Nichtbanken

[2]) Ohne Zentralbanksystem und ohne Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten, Kreditinstitute mit Sonderaufgaben sowie Teilzahlungskreditinstitute, bei denen insgesamt die Einlagen zwischen Ende Juli und Ende Dezember 1949 unter Schwankungen nur 150 Millionen DM betrugen, und deren Finanzierungsmittel im übrigen teilweise von anderen Kreditinstituten und/oder aus Emissionen von Schuldverschreibungen stammten, die zunächst nicht beim Publikum abgesetzt werden konnten.

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach dem Statistischen Handbuch der Bank deutscher Länder 1948 bis 1954 S. 110 ff.



Tabelle 11

**Monatlicher Zuwachs der Einlagen von Nichtbanken bei den Bankengruppen**

August bis Dezember 1948 [1])

| Einlagen | Millionen DM | | | | | Anteil am jeweiligen Zuwachs in v. H. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | August | September | Oktober | November | Dezember | August | September | Oktober | November | Dezember |
| 1. Sichteinlagen | 1 026 | 709 | 455 | 613 | 243 | *68,0* | *61,6* | *55,9* | *51,8* | *32,7* |
| 2. Termineinlagen | 109 | 172 | 165 | 370 | 255 | *7,2* | *14,9* | *20,3* | *31,2* | *34,3* |
| zusammen | 1 135 | 881 | 620 | 983 | 498 | *75,2* | *76,5* | *76,2* | *83,0* | *67,0* |
| 3. Spareinlagen | 374 | 271 | 194 | 202 | 245 | *24,8* | *23,5* | *23,8* | *17,0* | *33,0* |
| Einlagen insgesamt (1 + 2 + 3) | 1 509 | 1 152 | 814 | 1 185 | 743 | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* |

[1]) Veränderungen gegenüber dem Endstand des jeweiligen Vormonats

Quelle: Eigene Auswertung nach Angaben des Statistischen Handbuches der Bank deutscher Länder 1948 bis 1954 S. 109

Tabelle 12

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1950

in Millionen DM

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | insgesamt | Groß-banken | Privat-bankiers [2]) | übrige privat-rechtliche Kredit-banken [3]) |
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 2 198,8 | 855,8 | 567,7 | 83,4 | 204,7 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 2 486,8 | 996,9 | 616,6 | 176,1 | 204,2 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 528,8 | 10,8 | 8,6 | 1,2 | 1,0 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 16 142,4 | 7 759,3 | 4 915,5 | 1 343,8 | 1 500,0 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 9 777,4 | 495,5 | 263,8 | 84,2 | 147,5 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 1 118,5) | ( 189,1) | ( 80,3) | ( 51,4) | ( 57,4) |
| langfristige Kredite | ( 8 658,9) | ( 306,4) | ( 183,5) | ( 32,8) | ( 90,1) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 530,8 | 114,1 | 40,7 | 36,5 | 36,9 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 6 351,3 | 1 197,6 | 932,3 | 81,2 | 184,1 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 1 972,9 | 484,2 | 290,6 | 81,5 | 112,1 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 20 458,9 | 6 985,9 | 4 833,3 | 800,3 | 1 352,3 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (11 185,3) | (4 497,2) | (3 168,6) | (552,0) | (776,6) |
| Termineinlagen | ( 4 836,6) | (2 123,6) | (1 412,4) | (215,2) | (496,0) |
| Spareinlagen | ( 4 437,0) | ( 365,1) | ( 252,3) | ( 33,1) | ( 79,7) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 7 746,5 | 3 367,3 | 1 816,9 | 872,2 | 678,2 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 1 809,8 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 5 892,4 | 357,7 | 205,8 | 59,6 | 92,3 |
| Eigenkapital [14]) | 1 220,7 | 203,4 | 80,4 | 66,8 | 56,2 |
| Sonstige Passiva [15]) | 2 860,9 | 999,9 | 699,4 | 89,0 | 211,5 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 39 989,2 | 11 914,2 | 7 635,8 | 1 887,9 | 2 390,5 |

*) ohne die saarländischen Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 12

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4] | Zentralkassen [4] | Kreditgenossenschaften [5] | insgesamt [6] | Girozentralen [6] | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7] | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 232,8 | 62,8 | 170,0 | 751,0 | 239,7 | 511,3 | 32,2 | 359,2 | 83,6 |
| 267,6 | 46,1 | 221,5 | 891,4 | 431,3 | 460,1 | 45,7 | 330,9 | 120,7 |
| 2,1 | 0,5 | 1,6 | 104,4 | 51,0 | 53,4 | 5,0 | 411,5 | 12,9 |
| 2 547,7 | 1 050,0 | 1 497,7 | 3 878,9 | 1 733,3 | 2 145,6 | 91,2 | 1 956,5 | 695,7 |
| 350,2 | 139,8 | 210,4 | 3 237,5 | 1 521,9 | 1 715,6 | 108,6 | 5 694,2 | 831,8 |
| ( 102,6) | ( 10,7) | ( 91,9) | ( 516,3) | ( 222,8) | ( 293,5) | ( 22,0) | ( 310,5) | ( 25,6) |
| ( 247,6) | (129,1) | ( 118,5) | (2 721,2) | (1 299,1) | (1 422,1) | ( 86,6) | (5 383,7) | (806,2) |
| 23,8 | 7,5 | 16,3 | 166,6 | 63,4 | 103,2 | 9,9 | 226,3 | 28,2 |
| 1 143,7 | 60,7 | 1 083,0 | 2 805,8 | 281,3 | 2 524,5 | 165,9 | 1 204,2 | 509,6 |
| 404,9 | 102,4 | 302,5 | 700,5 | 191,0 | 509,5 | 41,5 | 383,3 | 163,0 |
| 2 566,2 | 342,8 | 2 223,4 | 8 240,4 | 2 128,7 | 6 111,7 | 407,0 | 2 666,4 | 688,7 |
| (1 352,3) | (256,2) | (1 096,1) | (3 405,5) | ( 965,3) | (2 440,2) | (120,3) | (1 930,3) | (402,3) |
| ( 223,4) | ( 76,1) | ( 147,3) | (2 014,0) | (1 098,4) | ( 915,6) | ( 92,0) | ( 475,6) | (183,5) |
| ( 990,5) | ( 10,5) | ( 980,0) | (2 820,9) | ( 65,0) | (2 755,9) | (194,7) | ( 260,5) | (102,9) |
| 1 702,2 | 868,7 | 833,5 | 1 435,6 | 737,8 | 697,8 | 11,0 | 1 241,4 | 324,5 |
| 0,5 | 0,5 | — | 311,8 | 311,8 | — | — | 1 497,5 | 848,4 |
| 194,5 | 119,2 | 75,3 | 1 486,6 | 1 019,5 | 467,1 | 15,5 | 3 853,6 | 233,7 |
| 262,1 | 58,0 | 204,1 | 272,8 | 64,2 | 208,6 | 17,2 | 482,4 | 97,1 |
| 247,3 | 80,6 | 166,7 | 788,9 | 250,9 | 538,0 | 49,3 | 824,8 | 253,1 |
| 4 972,8 | 1 469,8 | 3 503,0 | 12 536,1 | 4 512,9 | 8 023,2 | 500,0 | 10 566,1 | 2 445,5 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 13

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1954

in Millionen DM

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige private rechtliche Kreditbanken [3]) |
|---|---|---|---|---|---|
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 4 736,3 | 1 903,6 | 1 263,3 | 201,3 | 439,0 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 8 901,0 | 1 808,2 | 888,9 | 248,3 | 671,0 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 1 103,7 | 59,1 | 33,6 | 7,0 | 18,5 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 29 788,4 | 14 312,8 | 9 289,4 | 2 055,3 | 2 968,1 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 39 871,1 | 3 041,5 | 1 804,4 | 335,6 | 901,5 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 4 956,9) | (1 127,4) | ( 603,1) | (104,3) | ( 420,0) |
| langfristige Kredite | (34 914,2) | (1 914,1) | (1 201,3) | (231,3) | ( 481,5) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 4 772,4 | 1 566,7 | 945,1 | 222,9 | 398,7 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 8 544,3 | 1 175,3 | 879,3 | 76,4 | 219,6 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 4 302,6 | 1 324,7 | 752,8 | 259,6 | 312,3 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 53 840,2 | 17 749,3 | 11 988,0 | 1 825,9 | 3 935,4 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (20 219,4) | (8 521,2) | (5 943,1) | (900,9) | (1 677,2) |
| Termineinlagen | (15 354,0) | (7 078,2) | (4 489,4) | (741,2) | (1 847,6) |
| Spareinlagen | (18 266,8) | (2 149,9) | (1 555,5) | (183,8) | ( 410,6) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 8 164,7 | 3 302,2 | 1 552,0 | 925,4 | 824,8 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 8 698,2 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 22 510,2 | 1 540,5 | 893,8 | 207,4 | 439,3 |
| Eigenkapital [14]) | 3 172,1 | 900,5 | 445,2 | 205,1 | 250,2 |
| Sonstige Passiva [15]) | 5 634,4 | 1 699,4 | 977,8 | 242,6 | 479,0 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 102 019,8 | 25 191,9 | 15 856,8 | 3 406,4 | 5 928,7 |

*) ohne die saarländischen Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 13

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4] | Zentralkassen [4] | Kreditgenossenschaften [5] | insgesamt [6] | Girozentralen [6] | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7] | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 576,1 | 197,0 | 379,1 | 1 569,0 | 489,2 | 1 079,8 | 107,5 | 687,6 | 172,2 |
| 882,0 | 98,2 | 783,8 | 3 683,6 | 1 644,9 | 2 038,7 | 267,5 | 2 527,2 | 1 127,4 |
| 1,9 | 1,1 | 0,8 | 642,1 | 589,3 | 52,8 | 12,7 | 400,6 | 37,8 |
| 5 148,3 | 1 597,9 | 3 550,4 | 6 532,0 | 2 391,9 | 4 140,1 | 139,0 | 3 795,3 | 1 439,1 |
| 1 633,5 | 689,7 | 943,8 | 14 570,8 | 6 273,4 | 8 297,4 | 817,2 | 20 625,3 | 4 135,7 |
| ( 324,5) | (128,3) | ( 196,2) | ( 2 128,9) | ( 824,9) | ( 1 304,0) | (190,4) | ( 1 376,1) | ( 135,8) |
| (1 309,0) | (561,4) | ( 747,6) | (12 441,9) | (5 448,5) | ( 6 993,4) | (626,8) | (19 249,2) | (3 999,9) |
| 140,4 | 70,8 | 69,6 | 1 812,9 | 793,5 | 1 019,4 | 103,3 | 1 252,4 | 486,2 |
| 1 485,0 | 65,7 | 1 419,3 | 3 984,4 | 314,3 | 3 670,1 | 250,0 | 1 899,6 | 727,8 |
| 856,0 | 160,5 | 695,5 | 1 225,7 | 281,6 | 944,1 | 76,4 | 896,2 | 414,7 |
| 6 792,0 | 1 215,6 | 5 576,4 | 22 874,8 | 5 640,2 | 17 234,6 | 1 533,0 | 6 424,1 | 1 932,5 |
| (2 495,1) | (618,4) | (1 876,7) | ( 6 045,9) | (1 909,0) | ( 4 136,9) | (242,8) | ( 3 157,2) | ( 707,0) |
| ( 795,2) | (556,0) | ( 239,2) | ( 5 778,5) | (3 645,4) | ( 2 133,1) | (394,2) | ( 1 702,1) | ( 763,4) |
| (3 501,7) | ( 41,2) | (3 460,5) | (11 050,4) | ( 85,8) | (10 964,6) | (896,0) | ( 1 564,8) | ( 462,1) |
| 1 792,8 | 860,8 | 932,0 | 1 004,1 | 621,3 | 382,8 | 5,0 | 2 065,6 | 246,3 |
| 10,5 | 0,2 | 10,3 | 2 088,0 | 2 088,0 | — | — | 6 599,7 | 4 519,9 |
| 1 069,4 | 514,5 | 554,9 | 5 881,2 | 3 712,2 | 2 169,0 | 138,4 | 14 019,1 | 1 007,3 |
| 639,7 | 170,7 | 469,0 | 572,3 | 203,3 | 369,0 | 26,7 | 1 059,6 | 208,5 |
| 418,8 | 119,1 | 299,7 | 1 600,1 | 513,1 | 1 087,0 | 70,5 | 1 916,1 | 626,4 |
| 10 723,2 | 2 880,9 | 7 842,3 | 34 020,5 | 12 778,1 | 21 242,4 | 1 773,6 | 32 084,2 | 8 540,9 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 14

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1958

in Millionen DM

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | insgesamt | Groß-banken | Privat-bankiers [2]) | übrige privat-rechtliche Kredit-banken [3]) |
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 9 897,4 | 3 614,8 | 2 314,9 | 369,8 | 930,1 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 18 396,1 | 3 229,1 | 1 447,7 | 371,1 | 1 410,3 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 6 767,1 | 1 489,8 | 1 388,8 | 12,6 | 88,4 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 37 102,3 | 18 212,5 | 10 747,1 | 2 849,4 | 4 616,0 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 82 461,6 | 4 953,3 | 2 605,7 | 510,5 | 1 837,1 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 8 175,2) | ( 2 509,3) | (1 438,5) | ( 250,0) | ( 820,8) |
| langfristige Kredite | (74 286,4) | ( 2 444,0) | (1 167,2) | ( 260,5) | (1 016,3) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 13 164,5 | 3 913,3 | 2 568,5 | 504,9 | 839,9 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 8 605,4 | 1 222,0 | 891,7 | 67,9 | 262,4 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 6 904,1 | 2 063,2 | 1 165,8 | 387,4 | 510,0 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 100 229,4 | 29 365,8 | 19 115,2 | 2 986,3 | 7 264,3 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (33 794,9) | (13 477,9) | (9 205,2) | (1 402,1) | (2 870,6) |
| Termineinlagen | (28 144,7) | (11 631,6) | (6 781,9) | (1 240,1) | (3 609,6) |
| Spareinlagen | (38 289,8) | ( 4 256,3) | (3 128,1) | ( 344,1) | ( 784,1) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 6 895,8 | 2 448,8 | 521,0 | 1 072,4 | 855,4 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 19 982,4 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 39 939,0 | 2 366,4 | 953,7 | 278,3 | 1 134,4 |
| Eigenkapital [14]) | 7 046,2 | 1 961,1 | 1 037,5 | 383,4 | 540,2 |
| Sonstige Passiva [15]) | 9 205,7 | 2 555,9 | 1 502,8 | 353,2 | 699,9 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 183 298,5 | 38 698,0 | 23 130,2 | 5 073,6 | 10 494,2 |

*) ohne die saarländischen Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 14

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4]) | Zentralkassen [4]) | Kreditgenossenschaften [5]) | insgesamt [6]) | Girozentralen [6]) | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7]) | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 1 320,5 | 543,5 | 777,0 | 3 507,4 | 929,8 | 2 577,6 | 215,6 | 1 454,7 | 361,0 |
| 3 511,4 | 1 092,3 | 2 419,1 | 9 056,1 | 3 874,8 | 5 181,3 | 441,5 | 2 599,5 | 980,6 |
| 172,0 | 167,4 | 4,6 | 3 772,7 | 3 632,4 | 140,3 | 13,2 | 1 332,6 | 62,5 |
| 6 841,2 | 1 458,5 | 5 382,7 | 7 148,4 | 2 188,6 | 4 959,8 | 201,2 | 4 900,2 | 1 825,6 |
| 4 139,7 | 1 714,0 | 2 425,7 | 32 303,8 | 14 119,5 | 18 184,3 | 1 687,1 | 41 064,8 | 11 461,8 |
| ( 483,5) | ( 209,0) | ( 274,5) | ( 3 095,8) | ( 1 149,7) | ( 1 946,1) | ( 288,1) | ( 2 086,6) | ( 244,8) |
| (3 656,2) | (1 505,0) | (2 151,2) | (29 208,0) | (12 969,8) | (16 238,2) | (1 399,0) | (38 978,2) | (11 217,0) |
| 745,4 | 287,8 | 457,6 | 5 850,6 | 1 858,7 | 3 991,9 | 363,7 | 2 655,2 | 902,7 |
| 1 389,5 | 75,1 | 1 314,4 | 4 009,9 | 344,3 | 3 665,6 | 271,8 | 1 984,0 | 908,0 |
| 1 467,2 | 267,4 | 1 199,8 | 2 114,0 | 479,8 | 1 634,2 | 163,8 | 1 259,7 | 487,0 |
| 14 666,0 | 3 622,4 | 11 043,6 | 45 471,2 | 12 321,5 | 33 149,7 | 2 818,7 | 10 726,4 | 3 138,6 |
| (4 891,7) | (1 551,1) | (3 340,6) | (10 443,5) | ( 3 305,8) | ( 7 137,7) | ( 449,3) | ( 4 981,8) | ( 1 221,2) |
| (2 436,3) | (2 002,3) | ( 434,0) | (11 963,1) | ( 8 833,2) | ( 3 129,9) | ( 322,3) | ( 2 113,7) | ( 893,6) |
| (7 338,0) | ( 69,0) | (7 269,0) | (23 064,6) | ( 182,5) | (22 882,1) | (2 047,1) | ( 3 630,9) | ( 1 023,8) |
| 718,5 | 285,0 | 433,5 | 841,6 | 623,5 | 218,1 | 36,8 | 2 886,9 | 139,5 |
| 75,8 | 75,8 | — | 4 916,5 | 4 916,5 | — | — | 14 990,1 | 10 265,5 |
| 2 309,4 | 1 161,9 | 1 147,5 | 12 332,5 | 8 063,5 | 4 269,0 | 222,6 | 22 930,7 | 2 174,4 |
| 1 113,7 | 242,9 | 870,8 | 1 509,8 | 403,2 | 1 106,6 | 103,7 | 2 461,6 | 505,2 |
| 703,5 | 218,0 | 485,5 | 2 691,3 | 1 099,7 | 1 591,6 | 176,1 | 3 255,0 | 766,0 |
| 19 586,9 | 5 606,0 | 13 980,9 | 67 762,9 | 27 427,9 | 40 335,0 | 3 357,9 | 57 250,7 | 16 989,2 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 15

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1962

in Millionen DM

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | insgesamt | Groß-banken | Privat-bankiers [2]) | übrige privat-rechtliche Kredit-banken [3]) |
| AKTIVA | | | | | |
| Barreserve | 15 016,6 | 5 476,5 | 3 385,7 | 539,0 | 1 551,8 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 30 107,4 | 6 041,3 | 2 322,2 | 940,6 | 2 778,5 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 5 772,2 | 1 196,9 | 1 156,5 | 16,7 | 23,7 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 60 166,9 | 29 108,2 | 16 272,6 | 4 422,4 | 8 413,2 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 156 762,3 | 11 227,1 | 6 030,0 | 857,4 | 4 339,7 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 18 764,2) | ( 7 114,8) | ( 4 201,8) | ( 472,8) | (2 440,2) |
| langfristige Kredite | (137 998,1) | ( 4 112,3) | ( 1 828,2) | ( 384,6) | (1 899,5) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 25 739,7 | 5 741,9 | 3 514,4 | 853,4 | 1 374,1 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 8 466,7 | 1 288,9 | 1 007,7 | 58,4 | 222,8 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 12 088,6 | 2 998,2 | 1 441,0 | 636,0 | 921,2 |
| PASSIVA | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 168 770,2 | 46 111,2 | 29 046,5 | 4 962,9 | 12 101,8 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | ( 54 332,6) | (20 592,4) | (13 499,0) | (2 219,6) | (4 873,8) |
| Termineinlagen | ( 40 528,5) | (17 006,3) | ( 9 272,7) | (2 074,4) | (5 659,2) |
| Spareinlagen | ( 73 909,1) | ( 8 512,5) | ( 6 274,8) | ( 668,9) | (1 568,8) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 14 169,4 | 5 731,7 | 1 204,5 | 1 936,3 | 2 590,9 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 42 154,0 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 61 431,5 | 4 353,7 | 1 354,6 | 413,1 | 2 586,0 |
| Eigenkapital [14]) | 14 239,0 | 3 367,7 | 1 682,4 | 637,5 | 1 047,8 |
| Sonstige Passiva [15]) | 13 356,3 | 3 514,7 | 1 842,1 | 374,1 | 1 298,5 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 314 120,4 | 63 079,0 | 35 130,1 | 8 323,9 | 19 625,0 |

*) einschließlich saarländische Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 15

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4] | Zentralkassen [4] | Kreditgenossenschaften [5] | insgesamt [6] | Girozentralen [6] | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7] | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 1 938,4 | 657,1 | 1 281,3 | 5 681,7 | 1 323,3 | 4 358,4 | 331,9 | 1 920,0 | 550,8 |
| 6 166,9 | 2 187,0 | 3 979,9 | 13 413,1 | 6 111,0 | 7 302,1 | 592,7 | 4 486,1 | 1 709,9 |
| 45,0 | 45,0 | — | 2 132,0 | 2 126,6 | 5,4 | — | 2 398,3 | 66,0 |
| 11 245,8 | 2 014,4 | 9 231,4 | 11 659,3 | 4 025,1 | 7 634,2 | 381,0 | 8 153,6 | 2 995,9 |
| 9 896,3 | 3 319,3 | 6 577,0 | 63 757,5 | 26 380,6 | 37 376,9 | 2 949,7 | 71 881,4 | 21 046,8 |
| ( 1 098,0) | ( 361,2) | ( 736,8) | ( 6 072,8) | ( 2 368,9) | ( 3 703,9) | ( 462,3) | ( 4 478,6) | ( 557,2) |
| ( 8 798,3) | (2 958,1) | ( 5 840,2) | (57 684,7) | (24 011,7) | (33 673,0) | (2 487,4) | (67 402,8) | (20 489,6) |
| 2 097,5 | 868,6 | 1 228,9 | 13 075,8 | 3 490,1 | 9 585,7 | 735,6 | 4 824,5 | 1 603,6 |
| 1 439,5 | 228,7 | 1 210,8 | 3 924,0 | 435,7 | 3 488,3 | 250,8 | 1 814,3 | 808,0 |
| 2 374,7 | 362,6 | 2 012,1 | 3 525,3 | 676,2 | 2 849,1 | 187,6 | 3 190,4 | 760,0 |
| 26 977,3 | 6 274,2 | 20 703,1 | 78 885,0 | 17 947,0 | 60 938,0 | 4 760,2 | 16 796,7 | 4 863,5 |
| ( 8 384,1) | (2 525,0) | ( 5 859,1) | (17 959,7) | ( 5 415,2) | (12 544,5) | ( 789,7) | ( 7 396,4) | ( 1 818,6) |
| ( 4 430,1) | (3 633,1) | ( 797,0) | (16 290,7) | (12 304,1) | ( 3 986,6) | ( 335,1) | ( 2 801,4) | ( 1 201,9) |
| (14 163,1) | ( 116,1) | (14 047,0) | (44 634,6) | ( 227,7) | (44 406,9) | (3 635,4) | ( 6 598,9) | ( 1 843,0) |
| 882,9 | 236,0 | 646,9 | 1 090,3 | 749,2 | 341,1 | 43,9 | 6 464,5 | 109,6 |
| 276,1 | 276,1 | — | 11 537,4 | 11 537,4 | — | — | 30 340,5 | 19 372,6 |
| 4 101,3 | 2 197,4 | 1 903,9 | 18 524,8 | 12 195,5 | 6 329,3 | 226,5 | 34 451,7 | 2 987,6 |
| 1 905,4 | 402,0 | 1 503,4 | 3 355,0 | 924,4 | 2 430,6 | 226,5 | 5 610,9 | 1 097,7 |
| 1 061,1 | 297,0 | 764,1 | 3 776,2 | 1 215,1 | 2 561,1 | 172,2 | 5 004,3 | 1 110,0 |
| 35 204,1 | 9 682,7 | 25 521,4 | 117 168,7 | 44 568,6 | 72 600,1 | 5 429,3 | 98 668,6 | 29 541,0 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 16

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1964

in Millionen DM

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | insgesamt | Groß-banken | Privat-bankiers [2]) | übrige privat-rechtliche Kredit-banken [3]) |
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 17 899,9 | 6 258,7 | 3 786,2 | 670,5 | 1 802,0 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 36 867,5 | 7 460,0 | 2 313,0 | 1 224,2 | 3 922,8 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 4 559,1 | 1 096,3 | 1 056,3 | 14,8 | 25,2 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 70 231,3 | 33 846,8 | 18 628,5 | 5 049,5 | 10 168,8 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 208 614,2 | 13 978,9 | 7 206,2 | 1 025,4 | 5 747,3 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 24 486,2) | ( 8 663,7) | ( 5 013,9) | ( 582,2) | (3 067,6) |
| langfristige Kredite | (184 128,0) | ( 5 315,2) | ( 2 192,3) | ( 443,2) | (2 679,7) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 34 771,0 | 7 729,4 | 4 437,2 | 1 128,0 | 2 164,2 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 8 904,9 | 1 339,4 | 1 051,5 | 59,2 | 228,7 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 14 287,6 | 3 434,7 | 1 726,2 | 657,3 | 1 051,2 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 211 559,1 | 55 589,6 | 33 921,8 | 5 862,6 | 15 805,2 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | ( 64 207,7) | (24 432,1) | (15 293,6) | (2 783,9) | (6 354,6) |
| Termineinlagen | ( 47 390,8) | (19 740,1) | (10 239,8) | (2 208,2) | (7 292,1) |
| Spareinlagen | ( 99 960,6) | (11 417,4) | ( 8 388,4) | ( 870,5) | (2 158,5) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 16 635,8 | 6 355,8 | 772,3 | 2 318,8 | 3 264,7 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 60 497,3 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 73 845,9 | 4 955,2 | 1 311,8 | 513,9 | 3 129,5 |
| Eigenkapital [14]) | 17 844,4 | 3 922,2 | 1 873,1 | 737,0 | 1 312,1 |
| Sonstige Passiva [15]) | 15 753,0 | 4 321,4 | 2 326,1 | 396,6 | 1 598,7 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 396 135,5 | 75 144,2 | 40 205,1 | 9 828,9 | 25 110,2 |

*) einschließlich saarländische Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 16

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4]) | Zentralkassen [4]) | Kreditgenossenschaften [5]) | insgesamt [6]) | Girozentralen [6]) | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7]) | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 2 487,4 | 906,9 | 1 580,5 | 7 287,1 | 1 515,2 | 5 771,9 | 432,1 | 1 866,7 | 681,0 |
| 8 522,9 | 3 153,8 | 5 369,1 | 15 373,1 | 7 102,2 | 8 270,9 | 651,8 | 5 511,5 | 1 908,7 |
| — | — | — | 2 042,4 | 2 041,8 | 0,6 | — | 1 420,4 | 90,0 |
| 12 278,0 | 2 336,8 | 9 941,2 | 14 280,0 | 4 820,8 | 9 459,2 | 468,5 | 9 826,5 | 3 424,8 |
| 16 316,9 | 4 576,1 | 11 740,8 | 84 389,3 | 34 903,5 | 49 485,8 | 3 880,1 | 93 929,1 | 30 033,1 |
| ( 1 391,0) | ( 405,8) | ( 985,2) | ( 8 027,0) | ( 3 035,5) | ( 4 991,5) | ( 613,5) | ( 6 404,5) | ( 778,4) |
| (14 925,9) | (4 170,3) | (10 755,6) | (76 362,3) | (31 868,0) | (44 494,3) | (3 266,6) | (87 524,6) | (29 254,7) |
| 3 680,6 | 1 683,6 | 1 997,0 | 17 163,7 | 4 623,1 | 12 540,6 | 989,1 | 6 197,3 | 1 759,4 |
| 1 502,5 | 206,4 | 1 296,1 | 4 298,4 | 469,9 | 3 828,5 | 272,6 | 1 764,6 | 776,5 |
| 2 929,7 | 310,3 | 2 619,4 | 4 409,4 | 786,4 | 3 623,0 | 265,5 | 3 513,8 | 928,5 |
| 36 657,1 | 8 541,8 | 28 115,3 | 99 094,6 | 20 857,7 | 78 236,9 | 6 108,0 | 20 217,8 | 5 979,5 |
| (10 441,2) | (3 230,0) | ( 7 211,2) | (21 006,7) | ( 6 174,3) | (14 832,4) | ( 959,0) | ( 8 327,7) | ( 2 047,2) |
| ( 6 164,9) | (5 169,4) | ( 995,5) | (18 069,8) | (14 378,2) | ( 3 691,6) | ( 354,8) | ( 3 416,0) | ( 1 448,9) |
| (20 051,0) | ( 142,4) | (19 908,6) | (60 018,1) | ( 305,2) | (59 712,9) | (4 794,2) | ( 8 474,1) | ( 2 483,4) |
| 882,8 | 198,1 | 684,7 | 1 595,3 | 1 143,5 | 451,8 | 53,1 | 7 801,9 | 153,3 |
| 642,0 | 642,0 | — | 17 499,1 | 17 499,1 | — | — | 42 356,2 | 27 170,8 |
| 5 787,1 | 3 077,7 | 2 709,4 | 21 812,5 | 14 235,5 | 7 577,0 | 253,4 | 41 291,1 | 3 518,5 |
| 2 481,3 | 496,6 | 1 984,7 | 4 579,5 | 1 225,5 | 3 354,0 | 303,2 | 6 861,4 | 1 331,1 |
| 1 267,7 | 217,7 | 1 050,0 | 4 662,4 | 1 301,6 | 3 360,8 | 242,0 | 5 501,5 | 1 448,8 |
| 47 718,0 | 13 173,9 | 34 544,1 | 149 243,4 | 56 262,9 | 92 980,5 | 6 959,7 | 124 029,9 | 39 602,0 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 17

**Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1966**

in Millionen DM

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige privatrechtliche Kreditbanken [3]) |
|---|---|---|---|---|---|
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 21 347,3 | 7 317,0 | 4 484,8 | 637,3 | 2 194,9 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 48 000,5 | 8 876,1 | 2 562,8 | 1 400,0 | 4 913,3 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 4 320,7 | 1 662,5 | 1 586,9 | 29,5 | 46,1 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 84 252,1 | 38 628,9 | 19 450,2 | 6 071,4 | 13 107,3 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 261 679,2 | 19 283,4 | 10 628,7 | 1 359,5 | 7 295,2 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 36 751,0) | (12 635,3) | ( 7 701,0) | ( 862,3) | (4 072,0) |
| langfristige Kredite | (224 928,2) | ( 6 648,1) | ( 2 927,7) | ( 497,2) | (3 223,2) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 39 906,3 | 8 687,0 | 4 513,6 | 1 279,6 | 2 893,8 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 9 176,8 | 1 521,6 | 1 088,5 | 60,6 | 372,5 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 18 399,7 | 4 462,5 | 2 186,4 | 708,1 | 1 568,0 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 264 848,2 | 67 090,4 | 39 276,3 | 6 850,1 | 20 964,0 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | ( 70 092,2) | (26 085,7) | (15 556,5) | (2 823,5) | (7 705,7) |
| Termineinlagen | ( 60 664,3) | (23 540,2) | (11 294,2) | (2 747,6) | (9 498,4) |
| Spareinlagen | (134 091,7) | (17 464,5) | (12 425,6) | (1 279,0) | (3 769,9) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 23 009,2 | 7 959,6 | 781,6 | 2 745,8 | 4 482,2 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 74 521,1 | 52,0 | — | 28,0 | 24,0 |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 86 667,8 | 5 831,0 | 1 463,3 | 588,0 | 3 779,7 |
| Eigenkapital [14]) | 18 996,4 | 4 874,0 | 2 266,7 | 844,0 | 1 763,3 |
| Sonstige Passiva [15]) | 19 039,9 | 4 632,0 | 2 714,0 | 490,1 | 1 427,9 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 487 082,6 | 90 439,0 | 46 501,9 | 11 546,0 | 32 391,1 |

*) einschließlich saarländische Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

Tabelle 17

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4]) | Zentralkassen [4]) | Kreditgenossenschaften [5]) [17]) | insgesamt [6]) | Girozentralen [6]) | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7]) | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 3 144,6 | 1 196,4 | 1 948,2 | 8 691,5 | 1 670,1 | 7 021,4 | 566,0 | 2 194,2 | 711,8 |
| 11 589,3 | 4 424,8 | 7 164,5 | 21 448,0 | 10 204,8 | 11 243,2 | 952,0 | 6 087,1 | 2 353,7 |
| 4,1 | 2,6 | 1,5 | 1 535,1 | 1 517,7 | 17,4 | — | 1 119,0 | 99,5 |
| 16 226,8 | 2 985,3 | 13 241,5 | 18 531,0 | 5 758,0 | 12 773,0 | 834,5 | 10 865,4 | 4 161,0 |
| 22 121,7 | 5 391,4 | 16 730,3 | 106 261,3 | 43 533,7 | 62 727,6 | 5 057,7 | 114 012,8 | 37 667,1 |
| ( 3 933,5) | ( 494,8) | ( 3 438,7) | (12 594,2) | ( 5 508,6) | ( 7 085,6) | ( 849,3) | ( 7 588,0) | ( 1 030,1) |
| (18 188,2) | (4 896,6) | (13 291,6) | (93 667,1) | (38 025,1) | (55 642,0) | (4 208,4) | (106 424,8) | (36 637,0) |
| 4 665,9 | 2 169,5 | 2 496,4 | 20 558,4 | 5 035,8 | 15 522,6 | 1 114,1 | 5 995,0 | 1 714,9 |
| 1 587,0 | 260,7 | 1 326,3 | 4 585,3 | 513,0 | 4 072,3 | 284,8 | 1 482,9 | 716,4 |
| 3 471,6 | 473,0 | 2 998,6 | 6 058,5 | 1 152,8 | 4 905,7 | 388,1 | 4 407,1 | 1 434,6 |
| 48 267,0 | 11 156,4 | 37 110,6 | 127 030,2 | 27 116,0 | 99 914,2 | 7 945,6 | 22 460,6 | 7 254,7 |
| (12 063,9) | (3 613,2) | ( 8 450,7) | (24 113,4) | ( 7 375,8) | (16 737,6) | (1 180,5) | ( 7 829,2) | ( 2 129,0) |
| ( 9 065,9) | (7 368,6) | ( 1 697,3) | (23 714,7) | (19 350,7) | ( 4 364,0) | ( 350,3) | ( 4 343,5) | ( 1 605,6) |
| (27 137,2) | ( 174,6) | (26 962,6) | (79 202,1) | ( 389,5) | (78 812,6) | (6 414,8) | ( 10 287,9) | ( 3 520,1) |
| 1 399,9 | 454,6 | 945,3 | 2 832,4 | 1 643,5 | 1 188,9 | 250,7 | 10 817,3 | 492,8 |
| 732,4 | 732,4 | — | 22 053,9 | 22 053,9 | — | — | 51 682,8 | 33 551,5 |
| 7 299,9 | 3 591,3 | 3 708,6 | 23 854,1 | 15 324,5 | 8 529,6 | 287,8 | 49 682,8 | 4 150,9 |
| 3 168,4 | 649,5 | 2 518,9 | 5 903,2 | 1 601,7 | 4 301,5 | 382,2 | 5 050,8 | 1 689,7 |
| 1 943,4 | 319,5 | 1 623,9 | 5 995,3 | 1 646,3 | 4 349,0 | 320,9 | 6 469,2 | 1 719,4 |
| 62 811,0 | 16 903,7 | 45 907,3 | 187 669,1 | 69 385,9 | 118 283,2 | 9 197,2 | 146 163,5 | 48 859,0 |

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

[17]) Die Zahlen aller Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) wurden für 1966 auf Grund der im Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Jahrgang 1966, enthaltenen Bilanzstatistik der Raiffeisenkreditgenossenschaften geschätzt.

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 18

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1950

in vH aller Banken

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige privatrechtliche Kreditbanken [3]) |
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 100 | 38,9 | 25,8 | 3,8 | 9,3 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 100 | 40,1 | 24,8 | 7,1 | 8,2 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 100 | 2,0 | 1,6 | 0,2 | 0,2 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 100 | 48,1 | 30,5 | 8,3 | 9,3 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 100 | 5,1 | 2,7 | 0,9 | 1,5 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | (100) | (16,9) | ( 7,2) | (4,6) | (5,1) |
| langfristige Kredite | (100) | ( 3,5) | ( 2,1) | (0,4) | (1,0) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 100 | 21,5 | 7,7 | 6,9 | 6,9 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 100 | 18,9 | 14,7 | 1,3 | 2,9 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 100 | 24,5 | 14,7 | 4,1 | 5,7 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 100 | 34,1 | 23,6 | 3,9 | 6,6 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (100) | (40,2) | (28,3) | (4,9) | ( 7,0) |
| Termineinlagen | (100) | (43,9) | (31,3) | (4,4) | (10,2) |
| Spareinlagen | (100) | ( 8,2) | ( 5,7) | (0,7) | ( 1,8) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 100 | 43,5 | 23,5 | 11,3 | 8,7 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 100 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 100 | 6,1 | 3,5 | 1,0 | 1,6 |
| Eigenkapital [14]) | 100 | 16,7 | 6,6 | 5,5 | 4,6 |
| Sonstige Passiva [15]) | 100 | 35,0 | 24,5 | 3,1 | 7,4 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100 | 29,8 | 19,1 | 4,7 | 6,0 |

*) ohne die saarländischen Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 18

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4]) | Zentralkassen [4]) | Kreditgenossenschaften [5]) | insgesamt [6]) | Girozentralen [6]) | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7]) | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 10,6 | 2,9 | 7,7 | 34,2 | 10,9 | 23,3 | 1,5 | 16,3 | 3,8 |
| 10,8 | 1,9 | 8,9 | 35,8 | 17,3 | 18,5 | 1,8 | 13,3 | 4,9 |
| 0,4 | 0,1 | 0,3 | 19,8 | 9,7 | 10,1 | 0,9 | 77,8 | 2,4 |
| 15,8 | 6,5 | 9,3 | 24,0 | 10,7 | 13,3 | 0,6 | 12,1 | 4,3 |
| 3,6 | 1,4 | 2,2 | 33,1 | 15,6 | 17,5 | 1,1 | 58,2 | 8,5 |
| ( 9,2) | (1,0) | ( 8,2) | (46,1) | (19,9) | (26,2) | (2,0) | (27,8) | (2,3) |
| ( 2,9) | (1,5) | ( 1,4) | (31,4) | (15,0) | (16,4) | (1,0) | (62,2) | (9,3) |
| 4,5 | 1,4 | 3,1 | 31,4 | 11,9 | 19,5 | 1,9 | 42,6 | 5,3 |
| 18,0 | 1,0 | 17,0 | 44,2 | 4,4 | 39,8 | 2,6 | 18,9 | 8,0 |
| 20,5 | 5,2 | 15,3 | 35,5 | 9,7 | 25,8 | 2,1 | 19,4 | 8,3 |
| 12,6 | 1,7 | 10,9 | 40,3 | 10,4 | 29,9 | 2,0 | 13,0 | 3,4 |
| (12,1) | (2,3) | ( 9,8) | (30,4) | ( 8,6) | (21,8) | (1,1) | (17,3) | (3,6) |
| ( 4,6) | (1,6) | ( 3,0) | (41,7) | (22,7) | (19,0) | (1,9) | ( 9,8) | (3,8) |
| (22,3) | (0,2) | (22,1) | (63,6) | ( 1,5) | (62,1) | (4,4) | ( 5,9) | (2,3) |
| 22,0 | 11,2 | 10,8 | 18,5 | 9,5 | 9,0 | 0,1 | 16,0 | 4,2 |
| 0,0 | 0,0 | — | 17,2 | 17,2 | — | — | 82,8 | 46,9 |
| 3,3 | 2,0 | 1,3 | 25,2 | 17,3 | 7,9 | 0,3 | 65,4 | 4,0 |
| 21,5 | 4,8 | 16,7 | 22,3 | 5,2 | 17,1 | 1,4 | 39,5 | 8,0 |
| 8,6 | 2,8 | 5,8 | 27,6 | 8,8 | 18,8 | 1,7 | 28,8 | 8,8 |
| 12,5 | 3,7 | 8,8 | 31,3 | 11,2 | 20,1 | 1,3 | 26,4 | 6,1 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 19

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1954

in vH aller Banken

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige privatrechtliche Kreditbanken [3]) |
|---|---|---|---|---|---|
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 100 | 40,2 | 26,7 | 4,2 | 9,3 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 100 | 20,3 | 10,0 | 2,8 | 7,5 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 100 | 5,3 | 3,0 | 0,6 | 1,7 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 100 | 48,1 | 31,2 | 6,9 | 10,0 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 100 | 7,6 | 4,5 | 0,8 | 2,3 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | (100) | (22,7) | (12,2) | (2,1) | ( 8,4) |
| langfristige Kredite | (100) | ( 5,5) | ( 3,4) | (0,7) | ( 1,4) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 100 | 32,8 | 19,8 | 4,7 | 8,3 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 100 | 13,8 | 10,3 | 0,9 | 2,6 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 100 | 30,8 | 17,5 | 6,0 | 7,3 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 100 | 33,0 | 22,3 | 3,3 | 7,4 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (100) | (42,2) | (29,4) | (4,5) | ( 8,3) |
| Termineinlagen | (100) | (46,1) | (29,2) | (4,8) | (12,1) |
| Spareinlagen | (100) | (11,7) | ( 8,5) | (1,0) | ( 2,2) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 100 | 40,4 | 19,0 | 11,3 | 10,1 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 100 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 100 | 6,8 | 4,0 | 0,9 | 1,9 |
| Eigenkapital [14]) | 100 | 28,4 | 14,0 | 6,5 | 7,9 |
| Sonstige Passiva [15]) | 100 | 30,2 | 17,4 | 4,3 | 8,5 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100 | 24,7 | 15,6 | 3,3 | 5,8 |

*) ohne die saarländischen Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 19

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4] | Zentralkassen [4] | Kreditgenossenschaften [5] | insgesamt [6] | Girozentralen [6] | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7] | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 12,2 | 4,2 | 8,0 | 33,1 | 10,3 | 22,8 | 2,3 | 14,5 | 3,6 |
| 9,9 | 1,1 | 8,8 | 41,4 | 18,5 | 22,9 | 3,0 | 28,4 | 12,6 |
| 0,2 | 0,1 | 0,1 | 58,2 | 53,4 | 4,8 | 1,1 | 36,3 | 3,4 |
| 17,3 | 5,4 | 11,9 | 21,9 | 8,0 | 13,9 | 4,7 | 12,7 | 4,8 |
| 4,1 | 1,7 | 2,4 | 36,6 | 15,8 | 20,8 | 2,0 | 51,7 | 10,4 |
| ( 6,6) | (2,6) | ( 4,0) | (42,9) | (16,6) | (26,3) | (3,8) | (27,8) | ( 2,7) |
| ( 3,7) | (1,6) | ( 2,1) | (35,7) | (15,6) | (20,1) | (1,8) | (55,1) | (11,5) |
| 3,0 | 1,5 | 1,5 | 38,0 | 16,6 | 21,4 | 2,2 | 26,2 | 10,2 |
| 17,4 | 0,8 | 16,6 | 46,6 | 3,7 | 42,9 | 2,9 | 22,2 | 8,5 |
| 19,9 | 3,7 | 16,2 | 28,5 | 6,5 | 22,0 | 1,8 | 20,8 | 9,6 |
| 12,6 | 2,3 | 10,3 | 42,5 | 10,5 | 32,0 | 2,8 | 11,9 | 3,6 |
| (12,3) | (3,0) | ( 9,3) | (29,9) | ( 9,4) | (20,5) | (1,2) | (15,6) | ( 3,5) |
| ( 5,2) | (3,6) | ( 1,6) | (37,6) | (23,7) | (13,9) | (2,6) | (11,1) | ( 4,9) |
| (19,2) | (0,2) | (19,0) | (60,5) | ( 0,5) | (60,0) | (4,9) | ( 8,6) | ( 2,5) |
| 22,0 | 10,5 | 11,5 | 12,3 | 7,6 | 4,7 | 0,1 | 25,3 | 3,0 |
| 0,1 | 0,0 | 0,1 | 24,0 | 24,0 | — | — | 75,9 | 52,0 |
| 4,8 | 1,3 | 2,5 | 26,1 | 16,5 | 9,6 | 0,6 | 62,3 | 4,5 |
| 20,2 | 5,4 | 14,8 | 18,0 | 6,4 | 11,6 | 0,8 | 33,4 | 6,6 |
| 7,4 | 2,1 | 5,3 | 28,4 | 9,1 | 19,3 | 1,3 | 34,0 | 11,1 |
| 10,5 | 2,8 | 7,7 | 33,3 | 12,5 | 20,8 | 1,7 | 31,5 | 8,4 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 20

**Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1958**

in vH aller Banken

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige privatrechtliche Kreditbanken [3]) |
|---|---|---|---|---|---|
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 100 | 36,5 | 23,4 | 3,7 | 9,4 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 100 | 17,6 | 7,9 | 2,0 | 7,7 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 100 | 22,0 | 20,5 | 0,2 | 1,3 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 100 | 49,1 | 29,0 | 7,6 | 12,5 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 100 | 6,0 | 3,2 | 0,6 | 2,2 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | (100) | (30,7) | (17,6) | (3,1) | (10,0) |
| langfristige Kredite | (100) | ( 3,3) | ( 1,6) | (0,3) | ( 1,4) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 100 | 29,7 | 19,5 | 3,8 | 6,4 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 100 | 14,2 | 10,4 | 0,8 | 3,0 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 100 | 29,9 | 16,9 | 5,6 | 7,4 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 100 | 29,3 | 19,1 | 3,0 | 7,2 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (100) | (39,9) | (27,2) | (4,2) | ( 8,5) |
| Termineinlagen | (100) | (41,3) | (24,1) | (4,4) | (12,8) |
| Spareinlagen | (100) | (11,1) | ( 8,2) | (0,9) | ( 2,0) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 100 | 35,5 | 7,6 | 15,5 | 12,4 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 100 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 100 | 6,0 | 2,4 | 0,7 | 2,9 |
| Eigenkapital [14]) | 100 | 27,8 | 14,7 | 5,4 | 7,7 |
| Sonstige Passiva [15]) | 100 | 27,8 | 16,3 | 3,9 | 7,6 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100 | 21,1 | 12,6 | 2,8 | 5,7 |

*) ohne die saarländischen Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 20

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4]) | Zentralkassen [4]) | Kreditgenossenschaften [5]) | insgesamt [6]) | Girozentralen [6]) | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7]) | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 13,4 | 5,5 | 7,9 | 35,4 | 9,4 | 26,0 | 2,2 | 14,7 | 2,6 |
| 19,1 | 5,9 | 13,2 | 49,2 | 21,1 | 28,1 | 2,4 | 14,1 | 5,3 |
| 2,6 | 2,5 | 0,1 | 55,7 | 53,7 | 2,0 | 0,2 | 19,7 | 0,9 |
| 18,4 | 3,9 | 14,5 | 19,3 | 5,9 | 13,4 | 0,5 | 13,2 | 4,9 |
| 5,0 | 2,1 | 2,9 | 39,2 | 17,1 | 22,1 | 2,0 | 49,8 | 13,9 |
| ( 5,9) | (2,6) | ( 3,3) | (37,9) | (14,1) | (23,8) | (3,5) | (25,5) | ( 3,0) |
| ( 4,9) | (2,0) | ( 2,9) | (39,3) | (17,5) | (21,8) | (1,9) | (52,5) | (15,1) |
| 5,7 | 2,2 | 3,5 | 44,4 | 14,1 | 30,3 | 2,8 | 20,2 | 6,9 |
| 16,1 | 0,9 | 15,2 | 46,6 | 4,0 | 42,6 | 3,2 | 23,1 | 10,6 |
| 21,3 | 3,9 | 17,4 | 30,6 | 6,9 | 23,7 | 2,4 | 18,2 | 7,1 |
| 14,6 | 3,6 | 11,0 | 45,4 | 12,3 | 33,1 | 2,8 | 10,7 | 3,1 |
| (14,5) | (4,6) | ( 9,9) | (30,9) | ( 9,8) | (21,1) | (1,3) | (14,7) | ( 3,6) |
| ( 8,7) | (7,1) | ( 1,6) | (42,5) | (31,4) | (11,1) | (1,0) | ( 7,5) | ( 3,2) |
| (19,2) | (0,2) | (19,0) | (60,2) | ( 0,5) | (59,7) | (5,3) | ( 9,5) | ( 2,7) |
| 10,4 | 4,1 | 6,3 | 12,2 | 9,0 | 3,2 | 0,5 | 41,9 | 2,0 |
| 0,4 | 0,4 | — | 24,6 | 24,6 | — | — | 75,0 | 51,4 |
| 5,8 | 2,9 | 2,9 | 30,8 | 20,1 | 10,7 | 0,6 | 57,4 | 5,4 |
| 15,8 | 3,4 | 12,4 | 21,4 | 5,7 | 15,7 | 1,5 | 35,0 | 7,2 |
| 7,6 | 2,4 | 5,2 | 29,2 | 11,9 | 17,3 | 1,9 | 35,4 | 8,3 |
| 10,7 | 3,1 | 7,6 | 37,0 | 15,0 | 22,0 | 1,8 | 31,2 | 9,3 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 21

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1962

in vH aller Banken

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige privatrechtliche Kreditbanken [3]) |
|---|---|---|---|---|---|
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 100 | 36,5 | 22,6 | 3,6 | 10,3 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 100 | 20,0 | 7,7 | 3,1 | 9,2 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 100 | 20,7 | 20,0 | 0,3 | 0,4 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 100 | 48,4 | 27,0 | 7,4 | 14,0 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 100 | 7,2 | 3,9 | 0,5 | 2,8 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | (100) | (37,9) | (22,4) | (2,5) | (13,0) |
| langfristige Kredite | (100) | ( 3,0) | ( 1,3) | (0,3) | ( 1,4) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 100 | 22,3 | 13,7 | 3,3 | 5,3 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 100 | 15,2 | 11,9 | 0,7 | 2,6 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 100 | 24,8 | 11,9 | 5,3 | 7,6 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 100 | 27,3 | 17,2 | 2,9 | 7,2 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (100) | (37,9) | (24,8) | (4,1) | ( 9,0) |
| Termineinlagen | (100) | (42,0) | (22,9) | (5,1) | (14,0) |
| Spareinlagen | (100) | (11,5) | ( 8,5) | (0,9) | ( 2,1) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 100 | 40,5 | 8,5 | 13,7 | 18,3 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 100 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 100 | 7,1 | 2,2 | 0,7 | 4,2 |
| Eigenkapital [14]) | 100 | 23,6 | 11,8 | 4,5 | 7,3 |
| Sonstige Passiva [15]) | 100 | 26,3 | 13,8 | 2,8 | 9,7 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100 | 20,1 | 11,2 | 2,6 | 6,3 |

*) einschließlich saarländische Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 21

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4] | Zentralkassen [4] | Kreditgenossenschaften [5] | insgesamt [6] | Girozentralen [6] | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7] | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 12,9 | 4,4 | 8,5 | 37,8 | 8,8 | 29,0 | 2,2 | 12,8 | 3,7 |
| 20,5 | 7,3 | 13,2 | 44,6 | 20,3 | 24,3 | 2,0 | 14,9 | 5,7 |
| 0,8 | 0,8 | — | 36,9 | 36,8 | 0,1 | — | 41,6 | 1,1 |
| 18,7 | 3,3 | 15,4 | 19,4 | 6,7 | 12,7 | 0,6 | 13,5 | 5,0 |
| 6,3 | 2,1 | 4,2 | 40,7 | 16,8 | 23,9 | 1,9 | 45,8 | 13,4 |
| ( 5,9) | (1,9) | ( 4,0) | (32,4) | (12,6) | (19,8) | (2,5) | (23,8) | ( 3,0) |
| ( 6,4) | (2,1) | ( 4,3) | (41,8) | (17,4) | (24,4) | (1,8) | (48,8) | (14,8) |
| 8,1 | 3,4 | 4,7 | 50,8 | 13,6 | 37,2 | 2,9 | 18,8 | 6,2 |
| 17,0 | 2,7 | 14,3 | 46,3 | 5,1 | 41,2 | 3,0 | 21,4 | 9,5 |
| 19,6 | 3,0 | 16,6 | 29,2 | 5,6 | 23,6 | 1,6 | 26,4 | 6,3 |
| 16,0 | 3,7 | 12,3 | 46,7 | 10,6 | 36,1 | 2,8 | 10,0 | 2,9 |
| (15,4) | (4,6) | (10,8) | (33,1) | (10,0) | (23,1) | (1,5) | (13,6) | ( 3,3) |
| (10,9) | (9,0) | ( 1,9) | (40,2) | (30,4) | ( 9,8) | (0,8) | ( 6,9) | ( 3,0) |
| (19,2) | (0,2) | (19,0) | (60,4) | ( 0,3) | (60,1) | (4,9) | ( 8,9) | ( 2,5) |
| 6,2 | 1,7 | 4,5 | 7,7 | 5,3 | 2,4 | 0,3 | 45,6 | 0,8 |
| 0,7 | 0,7 | — | 27,4 | 27,4 | — | — | 71,9 | 46,0 |
| 6,7 | 3,6 | 3,1 | 30,2 | 19,9 | 10,3 | 0,4 | 56,0 | 4,9 |
| 13,4 | 2,8 | 10,6 | 23,6 | 6,5 | 17,1 | 1,6 | 39,4 | 7,7 |
| 7,9 | 2,2 | 5,7 | 28,3 | 9,1 | 19,2 | 1,3 | 37,5 | 8,3 |
| 11,2 | 3,1 | 8,1 | 37,3 | 14,2 | 23,1 | 1,7 | 31,4 | 9,4 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 22

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1964

in vH aller Banken

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige privatrechtliche Kreditbanken [3]) |
|---|---|---|---|---|---|
| AKTIVA | | | | | |
| Barreserve | 100 | 35,0 | 21,2 | 3,7 | 10,1 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 100 | 20,2 | 6,3 | 3,3 | 10,6 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 100 | 24,1 | 23,2 | 0,3 | 0,6 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 100 | 48,2 | 26,5 | 7,2 | 14,5 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 100 | 6,7 | 3,5 | 0,5 | 2,7 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | (100) | (35,4) | (20,5) | (2,4) | (12,5) |
| langfristige Kredite | (100) | ( 2,9) | ( 1,2) | (0,2) | ( 1,5) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 100 | 22,2 | 12,8 | 3,2 | 6,2 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 100 | 15,0 | 11,8 | 0,7 | 2,5 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 100 | 24,0 | 12,1 | 4,6 | 7,3 |
| PASSIVA | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 100 | 26,3 | 16,0 | 2,8 | 7,5 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (100) | (38,0) | (23,8) | (4,3) | ( 9,9) |
| Termineinlagen | (100) | (41,7) | (21,6) | (4,7) | (15,4) |
| Spareinlagen | (100) | (11,4) | ( 8,4) | (0,9) | ( 2,1) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 100 | 38,2 | 4,6 | 14,0 | 19,6 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 100 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 100 | 6,7 | 1,8 | 0,7 | 4,2 |
| Eigenkapital [14]) | 100 | 22,0 | 10,5 | 4,1 | 7,4 |
| Sonstige Passiva [15]) | 100 | 27,4 | 14,8 | 2,5 | 10,1 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100 | 19,0 | 10,2 | 2,5 | 6,3 |

*) einschließlich saarländische Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 22

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4] | Zentralkassen [4] | Kreditgenossenschaften [5] | insgesamt [6] | Girozentralen [6] | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7] | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 13,9 | 5,1 | 8,8 | 40,7 | 8,5 | 32,2 | 2,4 | 10,4 | 3,8 |
| 23,1 | 8,6 | 14,5 | 41,7 | 19,3 | 22,4 | 1,8 | 15,0 | 5,2 |
| — | — | — | 44,8 | 44,8 | 0,0 | — | 31,1 | 2,0 |
| 17,5 | 3,3 | 14,2 | 20,3 | 6,9 | 13,4 | 0,7 | 14,0 | 4,9 |
| 7,8 | 2,2 | 5,6 | 40,5 | 16,8 | 23,7 | 1,9 | 45,0 | 14,4 |
| ( 5,7) | ( 1,7) | ( 4,0) | (32,8) | (12,4) | (20,4) | (2,5) | (26,1) | ( 3,2) |
| ( 8,1) | ( 2,3) | ( 5,8) | (41,5) | (17,4) | (24,1) | (1,8) | (47,5) | (15,9) |
| 10,6 | 4,8 | 5,8 | 49,4 | 13,3 | 36,1 | 2,8 | 17,8 | 5,1 |
| 16,9 | 2,3 | 14,6 | 48,3 | 5,3 | 43,0 | 3,1 | 19,8 | 8,7 |
| 20,5 | 2,2 | 18,3 | 30,9 | 5,5 | 25,4 | 1,9 | 24,6 | 6,5 |
| 17,3 | 4,0 | 13,3 | 46,8 | 9,9 | 36,9 | 2,9 | 9,6 | 2,8 |
| (16,3) | ( 5,0) | (11,3) | (32,7) | ( 9,6) | (23,1) | (1,5) | (13,0) | ( 3,2) |
| (13,0) | (10,9) | ( 2,1) | (38,1) | (30,3) | ( 7,8) | (0,7) | ( 7,2) | ( 3,1) |
| (20,1) | ( 0,2) | (19,9) | (60,0) | ( 0,3) | (59,7) | (4,8) | ( 8,5) | ( 2,5) |
| 5,3 | 1,2 | 4,1 | 9,6 | 6,9 | 2,7 | 0,3 | 46,9 | 0,9 |
| 1,1 | 1,1 | — | 28,9 | 28,9 | — | — | 70,0 | 44,9 |
| 7,9 | 4,2 | 3,7 | 29,5 | 19,3 | 10,2 | 0,3 | 55,9 | 4,8 |
| 13,9 | 2,8 | 11,1 | 25,7 | 6,9 | 18,8 | 1,7 | 38,4 | 7,5 |
| 8,1 | 1,4 | 6,7 | 29,6 | 8,3 | 21,3 | 1,5 | 34,9 | 9,2 |
| 12,0 | 3,3 | 8,7 | 37,7 | 14,2 | 23,5 | 1,8 | 31,3 | 10,0 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 23

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1966

in vH aller Banken

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige privatrechtliche Kreditbanken [3]) |
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 100 | 34,2 | 21,0 | 2,9 | 10,3 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 100 | 18,5 | 5,4 | 2,9 | 10,2 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 100 | 38,5 | 36,7 | 0,7 | 1,1 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 100 | 45,8 | 23,1 | 7,2 | 15,5 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 100 | 7,4 | 4,1 | 0,5 | 2,8 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | (100) | (34,4) | (21,0) | (2,3) | (11,1) |
| langfristige Kredite | (100) | ( 3,0) | ( 1,3) | (0,2) | ( 1,5) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 100 | 21,8 | 11,3 | 3,2 | 7,3 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 100 | 16,6 | 11,9 | 0,7 | 4,0 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 100 | 24,3 | 11,9 | 3,8 | 8,6 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 100 | 25,3 | 14,8 | 2,6 | 7,9 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (100) | (37,3) | (22,2) | (4,0) | (11,0) |
| Termineinlagen | (100) | (38,8) | (18,6) | (4,5) | (15,7) |
| Spareinlagen | (100) | (13,0) | ( 9,3) | (0,9) | ( 2,8) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 100 | 34,6 | 3,4 | 11,9 | 19,3 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 100 | 0,1 | — | 0,1 | 0,0 |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 100 | 6,7 | 1,6 | 0,7 | 4,4 |
| Eigenkapital [14]) | 100 | 25,7 | 11,9 | 4,5 | 9,3 |
| Sonstige Passiva [15]) | 100 | 24,3 | 14,2 | 2,6 | 7,5 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100 | 18,6 | 9,5 | 2,4 | 6,7 |

*) einschließlich saarländische Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

Tabelle 23

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken 7) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt 4) | Zentralkassen 4) | Kreditgenossenschaften 5) 17) | insgesamt 6) | Girozentralen 6) | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt 7) | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 14,8 | 5,6 | 9,2 | 40,7 | 7,8 | 32,9 | 2,7 | 10,3 | 3,3 |
| 24,1 | 9,2 | 14,9 | 44,7 | 21,3 | 23,4 | 2,0 | 12,7 | 4,9 |
| 0,1 | 0,1 | 0,0 | 35,5 | 35,1 | 0,4 | — | 25,9 | 2,3 |
| 19,3 | 3,5 | 15,8 | 22,0 | 6,8 | 15,2 | 1,0 | 12,9 | 5,0 |
| 8,5 | 2,1 | 6,4 | 40,6 | 16,6 | 24,0 | 1,9 | 43,5 | 14,4 |
| (10,7) | ( 1,3) | ( 9,4) | (34,3) | (15,0) | (19,3) | (2,3) | (20,6) | ( 2,8) |
| ( 8,1) | ( 2,2) | ( 5,9) | (41,6) | (16,9) | (24,7) | (1,9) | (47,3) | (16,3) |
| 11,7 | 5,4 | 6,3 | 51,5 | 12,6 | 38,9 | 2,8 | 15,0 | 4,3 |
| 17,3 | 2,8 | 14,5 | 50,0 | 5,6 | 44,4 | 3,1 | 16,1 | 7,8 |
| 18,9 | 2,6 | 16,3 | 32,9 | 6,3 | 26,6 | 2,1 | 23,9 | 7,8 |
| 18,2 | 4,2 | 14,0 | 48,0 | 10,2 | 37,8 | 3,0 | 8,5 | 2,7 |
| (17,2) | ( 5,2) | (12,0) | (34,4) | (10,5) | (23,9) | (1,7) | (11,2) | ( 3,0) |
| (14,9) | (12,1) | ( 2,8) | (39,1) | (31,9) | ( 7,2) | (0,6) | ( 7,2) | ( 2,6) |
| (20,2) | ( 0,1) | (20,1) | (59,1) | ( 0,3) | (58,8) | (4,8) | ( 7,7) | ( 2,6) |
| 6,1 | 2,0 | 4,1 | 12,3 | 7,1 | 5,2 | 1,1 | 47,0 | 2,1 |
| 1,0 | 1,0 | — | 29,6 | 29,6 | — | — | 69,3 | 45,0 |
| 8,4 | 4,1 | 4,3 | 27,5 | 17,7 | 9,8 | 0,3 | 57,4 | 4,8 |
| 16,7 | 3,4 | 13,3 | 31,1 | 8,5 | 22,6 | 2,0 | 26,5 | 8,9 |
| 10,2 | 1,7 | 8,5 | 31,5 | 8,7 | 22,8 | 1,7 | 34,0 | 9,0 |
| 12,9 | 3,5 | 9,4 | 38,5 | 14,2 | 24,3 | 1,9 | 30,0 | 10,0 |

6) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

7) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

8) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

9) einschließlich durchlaufende Kredite

10) einschließlich Kassenobligationen

11) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

12) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

13) von vier Jahren und mehr

14) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

15) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

16) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

17) Die Zahlen aller Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) wurden für 1966 auf Grund der im Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Jahrgang 1966, enthaltenen Bilanzstatistik der Raiffeisenkreditgenossenschaften für 1965 geschätzt.

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 24

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1950

in v. H. ihres Geschäftsvolumens

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | insgesamt | Groß-banken | Privat-bankiers [2]) | übrige privat-rechtliche Kredit-banken [3]) |
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 5,5 | 7,2 | 7,4 | 4,4 | 8,6 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 6,2 | 8,4 | 8,1 | 9,3 | 8,5 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 1,3 | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 0,1 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 40,4 | 65,1 | 64,4 | 71,2 | 62,7 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 24,5 | 4,1 | 3,5 | 4,5 | 6,2 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 2,8) | ( 1,6) | ( 1,1) | ( 2,7) | ( 2,4) |
| langfristige Kredite | (21,7) | ( 2,6) | ( 2,4) | ( 1,7) | ( 3,8) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 1,3 | 0,9 | 0,5 | 1,9 | 1,5 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 15,9 | 10,1 | 12,2 | 4,3 | 7,7 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 4,9 | 4,1 | 3,8 | 4,3 | 4,7 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 51,1 | 58,6 | 63,3 | 42,4 | 56,6 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (28,0) | (37,7) | (41,5) | (29,2) | (32,5) |
| Termineinlagen | (12,0) | (17,8) | (18,5) | (11,4) | (20,7) |
| Spareinlagen | (11,1) | ( 3,1) | ( 3,3) | ( 1,8) | ( 3,4) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 19,4 | 28,3 | 23,8 | 46,2 | 28,4 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 4,5 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 14,7 | 3,0 | 2,7 | 3,2 | 3,9 |
| Eigenkapital [14]) | 3,1 | 1,7 | 1,1 | 3,5 | 2,3 |
| Sonstige Passiva [15]) | 7,2 | 8,4 | 9,1 | 4,7 | 8,8 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

*) ohne die saarländischen Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 24

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4] | Zentralkassen [4] | Kreditgenossenschaften [5] | insgesamt [6] | Girozentralen [6] | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7] | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 4,7 | 4,3 | 4,9 | 6,0 | 5,3 | 6,4 | 6,5 | 3,4 | 3,4 |
| 5,4 | 3,1 | 6,3 | 7,1 | 9,6 | 5,7 | 9,1 | 3,1 | 4,9 |
| 0,1 | 0,1 | 0,0 | 0,9 | 1,1 | 0,7 | 1,0 | 3,9 | 0,5 |
| 51,2 | 71,4 | 42,8 | 30,9 | 38,4 | 26,7 | 18,2 | 18,5 | 28,5 |
| 7,0 | 9,5 | 6,0 | 25,8 | 33,7 | 21,4 | 21,7 | 53,9 | 34,0 |
| ( 2,1) | ( 0,7) | ( 2,6) | ( 4,1) | ( 4,9) | ( 3,7) | ( 4,4) | ( 2,9) | ( 1,0) |
| ( 4,9) | ( 8,8) | ( 3,4) | (21,7) | (28,8) | (17,7) | (17,3) | (51,0) | (33,0) |
| 0,5 | 0,5 | 0,5 | 1,3 | 1,4 | 1,3 | 2,0 | 2,2 | 1,2 |
| 23,0 | 4,1 | 30,9 | 22,4 | 6,2 | 31,5 | 33,2 | 11,4 | 20,8 |
| 8,1 | 7,0 | 8,6 | 5,6 | 4,3 | 6,3 | 8,3 | 3,6 | 6,7 |
| 51,6 | 23,3 | 63,5 | 65,7 | 47,2 | 76,2 | 81,4 | 25,2 | 28,2 |
| (27,2) | (17,4) | (31,3) | (27,2) | (21,4) | (30,4) | (24,1) | (18,3) | (16,5) |
| ( 4,5) | ( 5,2) | ( 4,2) | (16,0) | (24,3) | (11,4) | (18,4) | ( 4,5) | ( 7,5) |
| (19,9) | ( 0,7) | (28,0) | (22,5) | ( 1,5) | (34,4) | (38,9) | ( 2,4) | ( 4,2) |
| 34,2 | 59,1 | 23,8 | 11,4 | 16,3 | 8,7 | 2,2 | 11,7 | 13,3 |
| 0,0 | 0,0 | — | 2,5 | 6,9 | — | — | 14,2 | 34,7 |
| 3,9 | 8,1 | 2,1 | 11,9 | 22,6 | 5,8 | 3,1 | 36,5 | 9,5 |
| 5,3 | 4,0 | 5,8 | 2,2 | 1,4 | 2,6 | 3,4 | 4,6 | 4,0 |
| 5,0 | 5,5 | 4,8 | 6,3 | 5,6 | 6,7 | 9,9 | 7,8 | 10,3 |
| 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 25

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1954

in v. H. ihres Geschäftsvolumens

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige privatrechtliche Kreditbanken [3]) |
|---|---|---|---|---|---|
| AKTIVA | | | | | |
| Barreserve | 4,6 | 7,6 | 8,0 | 5,9 | 7,4 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 8,7 | 7,2 | 5,6 | 7,3 | 11,3 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 1,1 | 0,2 | 0,2 | 0,2 | 0,3 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 29,2 | 56,8 | 58,6 | 60,3 | 50,1 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 39,1 | 12,1 | 11,4 | 9,9 | 15,2 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 4,9) | ( 4,5) | ( 3,8) | ( 3,1) | ( 7,1) |
| langfristige Kredite | (34,2) | ( 7,6) | ( 7,6) | ( 6,8) | ( 8,1) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 4,7 | 6,2 | 6,0 | 6,6 | 6,7 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 8,4 | 4,7 | 5,5 | 2,2 | 3,7 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 4,2 | 5,2 | 4,7 | 7,6 | 5,3 |
| PASSIVA | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 52,8 | 70,5 | 75,6 | 53,6 | 66,4 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (19,8) | (33,8) | (37,5) | (26,4) | (28,3) |
| Termineinlagen | (15,0) | (28,1) | (28,3) | (21,8) | (31,2) |
| Spareinlagen | (18,0) | ( 8,6) | ( 9,8) | ( 5,4) | ( 6,9) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 8,0 | 13,1 | 9,8 | 27,2 | 13,9 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 8,5 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 22,1 | 6,1 | 5,6 | 6,1 | 7,4 |
| Eigenkapital [14]) | 3,1 | 3,6 | 2,8 | 6,0 | 4,2 |
| Sonstige Passiva [15]) | 5,5 | 6,7 | 6,2 | 7,1 | 8,1 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

*) ohne die saarländischen Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 25

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4] | Zentralkassen [4] | Kreditgenossenschaften [5] | insgesamt [6] | Girozentralen [6] | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7] | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 5,4 | 6,8 | 4,8 | 4,6 | 3,8 | 5,1 | 6,1 | 2,1 | 2,0 |
| 8,2 | 3,4 | 10,0 | 10,8 | 12,9 | 9,6 | 15,1 | 7,9 | 13,2 |
| 0,0 | 0,0 | 0,0 | 1,9 | 4,6 | 0,2 | 0,7 | 1,3 | 0,4 |
| 48,0 | 55,5 | 45,3 | 19,2 | 18,7 | 19,5 | 7,8 | 11,8 | 16,9 |
| 15,2 | 24,0 | 12,0 | 42,9 | 49,1 | 39,1 | 46,1 | 64,3 | 48,4 |
| ( 3,0) | ( 4,5) | ( 2,5) | ( 6,3) | ( 6,5) | ( 6,2) | (10,7) | ( 4,3) | ( 1,6) |
| (12,2) | (19,5) | ( 9,5) | (36,6) | (42,6) | (32,9) | (35,4) | (60,0) | (46,8) |
| 1,3 | 2,5 | 0,9 | 5,3 | 6,2 | 4,8 | 5,8 | 3,9 | 5,7 |
| 13,9 | 2,2 | 18,1 | 11,7 | 2,5 | 17,3 | 14,1 | 5,9 | 8,5 |
| 8,0 | 5,6 | 8,9 | 3,6 | 2,2 | 4,4 | 4,3 | 2,8 | 4,9 |
| 63,3 | 42,2 | 71,1 | 67,2 | 44,1 | 81,2 | 86,4 | 20,0 | 22,6 |
| (23,3) | (21,5) | (23,9) | (17,8) | (14,9) | (19,5) | (13,7) | ( 9,8) | ( 8,3) |
| ( 7,4) | (19,3) | ( 3,1) | (17,0) | (28,5) | (10,1) | (22,2) | ( 5,3) | ( 8,9) |
| (32,6) | ( 1,4) | (44,1) | (32,4) | ( 0,7) | (51,6) | (50,5) | ( 4,9) | ( 5,4) |
| 16,7 | 29,9 | 11,9 | 3,0 | 4,9 | 1,8 | 0,3 | 6,4 | 2,9 |
| 0,1 | 0,0 | 0,1 | 6,1 | 16,3 | — | — | 20,6 | 52,9 |
| 10,0 | 17,9 | 7,1 | 17,3 | 29,1 | 10,2 | 7,8 | 43,7 | 11,8 |
| 6,0 | 5,9 | 6,0 | 1,7 | 1,6 | 1,7 | 1,5 | 3,3 | 2,5 |
| 3,9 | 4,1 | 3,8 | 4,7 | 4,0 | 5,1 | 4,0 | 6,0 | 7,3 |
| 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 26

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1958

in v. H. ihres Geschäftsvolumens

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige privatrechtliche Kreditbanken [3]) |
|---|---|---|---|---|---|
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 5,4 | 9,4 | 10,0 | 7,3 | 8,9 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 10,0 | 8,3 | 6,3 | 7,3 | 13,4 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 3,7 | 3,8 | 6,0 | 0,2 | 0,8 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 20,2 | 47,1 | 46,5 | 56,2 | 44,0 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 45,0 | 12,8 | 11,3 | 10,1 | 17,5 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 4,5) | ( 6,5) | ( 6,2) | ( 5,0) | ( 7,8) |
| langfristige Kredite | (40,5) | ( 6,3) | ( 5,1) | ( 5,1) | ( 9,7) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 7,2 | 10,1 | 11,1 | 10,0 | 8,0 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 4,7 | 3,2 | 3,8 | 1,3 | 2,5 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 3,8 | 5,3 | 5,0 | 7,6 | 4,9 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 54,7 | 75,9 | 82,6 | 58,8 | 69,2 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (18,4) | (34,8) | (39,8) | (27,6) | (27,4) |
| Termineinlagen | (15,4) | (30,1) | (29,3) | (24,4) | (34,4) |
| Spareinlagen | (20,9) | (11,0) | (13,5) | ( 6,8) | ( 7,4) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 3,8 | 6,3 | 2,3 | 21,1 | 8,2 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 10,9 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 21,8 | 6,1 | 4,1 | 5,5 | 10,8 |
| Eigenkapital [14]) | 3,8 | 5,1 | 4,5 | 7,6 | 5,1 |
| Sonstige Passiva [15]) | 5,0 | 6,6 | 6,5 | 7,0 | 6,7 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

*) ohne die saarländischen Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 26

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4] | Zentralkassen [4] | Kreditgenossenschaften [5] | insgesamt [6] | Girozentralen [6] | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7] | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 6,8 | 9,7 | 5,5 | 5,2 | 3,4 | 6,4 | 6,4 | 2,6 | 2,1 |
| 17,9 | 19,5 | 17,3 | 13,4 | 14,1 | 12,8 | 13,2 | 4,5 | 5,8 |
| 0,9 | 3,0 | 0,0 | 5,6 | 13,2 | 0,3 | 0,4 | 2,3 | 0,4 |
| 34,9 | 26,0 | 38,5 | 10,5 | 8,0 | 12,3 | 6,0 | 8,6 | 10,7 |
| 21,1 | 30,6 | 17,4 | 47,7 | 51,5 | 45,1 | 50,2 | 71,7 | 67,5 |
| ( 2,5) | ( 3,7) | ( 2,0) | ( 4,6) | ( 4,2) | ( 4,8) | ( 8,6) | ( 3,6) | ( 1,5) |
| (18,6) | (26,9) | (15,4) | (43,1) | (47,3) | (40,3) | (41,6) | (68,1) | (66,0) |
| 3,8 | 5,1 | 3,3 | 8,6 | 6,8 | 9,9 | 10,8 | 4,6 | 5,3 |
| 7,1 | 1,3 | 9,4 | 5,9 | 1,3 | 9,1 | 8,1 | 3,5 | 5,3 |
| 7,5 | 4,8 | 8,6 | 3,1 | 1,7 | 4,1 | 4,9 | 2,2 | 2,9 |
| 74,9 | 64,6 | 79,0 | 67,1 | 44,9 | 82,2 | 83,9 | 18,7 | 18,5 |
| (25,0) | (27,7) | (23,9) | (15,4) | (12,0) | (17,7) | (13,4) | ( 8,7) | ( 7,2) |
| (12,4) | (35,7) | ( 3,1) | (17,7) | (32,2) | ( 7,8) | ( 9,6) | ( 3,7) | ( 5,3) |
| (37,5) | ( 1,2) | (52,0) | (34,0) | ( 0,7) | (56,7) | (60,9) | ( 6,3) | ( 6,0) |
| 3,7 | 5,1 | 3,1 | 1,2 | 2,3 | 0,5 | 1,1 | 5,0 | 0,8 |
| 0,4 | 1,4 | — | 7,3 | 17,9 | — | — | 26,2 | 60,4 |
| 11,8 | 20,7 | 8,2 | 18,2 | 29,4 | 10,6 | 6,6 | 40,1 | 12,8 |
| 5,7 | 4,3 | 6,2 | 2,2 | 1,5 | 2,7 | 3,1 | 4,3 | 3,0 |
| 3,5 | 3,9 | 3,5 | 4,0 | 4,0 | 4,0 | 5,3 | 5,7 | 4,5 |
| 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 27

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1962

in v. H. ihres Geschäftsvolumens

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | insgesamt | Groß-banken | Privat-bankiers [2]) | übrige privat-rechtliche Kredit-banken [3]) |
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 4,8 | 8,7 | 9,6 | 6,5 | 7,9 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 9,6 | 9,6 | 6,6 | 11,3 | 14,2 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 1,8 | 1,9 | 3,3 | 0,2 | 0,1 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 19,2 | 46,1 | 46,3 | 53,1 | 42,9 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 49,9 | 17,8 | 17,2 | 10,3 | 22,1 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 6,0) | (11,3) | (12,0) | ( 5,7) | (12,4) |
| langfristige Kredite | (43,9) | ( 6,5) | ( 5,2) | ( 4,6) | ( 9,7) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 8,2 | 9,1 | 10,0 | 10,2 | 7,0 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 2,7 | 2,0 | 2,9 | 0,7 | 1,1 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 3,8 | 4,8 | 4,1 | 7,7 | 4,7 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 53,7 | 73,1 | 82,7 | 59,6 | 61,7 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (17,3) | (32,6) | (38,4) | (26,7) | (24,9) |
| Termineinlagen | (12,9) | (27,0) | (26,4) | (24,9) | (28,8) |
| Spareinlagen | (23,5) | (13,5) | (17,9) | ( 8,0) | ( 8,0) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 4,5 | 9,1 | 3,4 | 23,3 | 13,2 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 13,4 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 19,6 | 6,9 | 3,9 | 5,0 | 13,2 |
| Eigenkapital [14]) | 4,5 | 5,3 | 4,8 | 7,7 | 5,3 |
| Sonstige Passiva [15]) | 4,3 | 5,6 | 5,2 | 4,4 | 6,6 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

*) einschließlich saarländische Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 27

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4]) | Zentralkassen [4]) | Kreditgenossenschaften [5]) | insgesamt [6]) | Girozentralen [6]) | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7]) | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 5,5 | 6,8 | 5,0 | 4,8 | 3,0 | 6,0 | 6,1 | 1,9 | 1,8 |
| 17,5 | 22,6 | 15,6 | 11,5 | 13,7 | 10,1 | 10,9 | 4,6 | 5,8 |
| 0,1 | 0,5 | — | 1,8 | 4,8 | 0,0 | — | 2,4 | 0,2 |
| 31,9 | 20,8 | 36,2 | 10,0 | 9,0 | 10,5 | 7,0 | 8,3 | 10,2 |
| 28,1 | 34,3 | 25,8 | 54,4 | 59,2 | 51,5 | 54,3 | 72,8 | 71,3 |
| ( 3,1) | ( 3,7) | ( 2,9) | ( 5,2) | ( 5,3) | ( 5,1) | ( 8,5) | ( 4,5) | ( 1,9) |
| (25,0) | (30,6) | (22,9) | (49,2) | (53,9) | (46,4) | (45,8) | (68,3) | (69,4) |
| 6,0 | 8,9 | 4,8 | 11,2 | 7,8 | 13,2 | 13,6 | 4,9 | 5,4 |
| 4,1 | 2,4 | 4,7 | 3,3 | 1,0 | 4,8 | 4,6 | 1,9 | 2,7 |
| 6,8 | 3,7 | 7,9 | 3,0 | 1,5 | 3,9 | 3,5 | 3,2 | 2,6 |
| 76,6 | 64,8 | 81,1 | 67,3 | 40,3 | 83,9 | 87,7 | 17,0 | 16,5 |
| (23,8) | (26,1) | (23,0) | (15,3) | (12,2) | (17,3) | (14,5) | ( 7,5) | ( 6,2) |
| (12,6) | (37,5) | ( 3,1) | (13,9) | (27,6) | ( 5,5) | ( 6,2) | ( 2,8) | ( 4,1) |
| (40,2) | ( 1,2) | (55,0) | (38,1) | ( 0,5) | (61,1) | (67,0) | ( 6,7) | ( 6,2) |
| 2,5 | 2,4 | 2,5 | 1,0 | 1,7 | 0,5 | 0,8 | 6,6 | 0,4 |
| 0,8 | 2,9 | — | 9,8 | 25,9 | — | — | 30,7 | 65,6 |
| 11,7 | 22,7 | 7,5 | 15,8 | 27,4 | 8,7 | 4,2 | 34,9 | 10,1 |
| 5,4 | 4,2 | 5,9 | 2,9 | 2,0 | 3,3 | 4,2 | 5,7 | 3,7 |
| 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,2 | 2,7 | 3,6 | 3,1 | 5,1 | 3,7 |
| 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 28

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1964

in v. H. ihres Geschäftsvolumens

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | insgesamt | Groß-banken | Privat-bankiers [2]) | übrige privat-rechtliche Kredit-banken [3]) |
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 4,5 | 8,3 | 9,4 | 6,8 | 7,2 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 9,3 | 9,9 | 5,8 | 12,5 | 15,6 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 1,2 | 1,5 | 2,6 | 0,2 | 0,1 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 17,7 | 45,0 | 46,4 | 51,3 | 40,5 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 52,7 | 18,6 | 17,9 | 10,4 | 22,9 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 6,2) | (11,5) | (12,5) | ( 5,9) | (12,2) |
| langfristige Kredite | (46,5) | ( 7,1) | ( 5,4) | ( 4,5) | (10,7) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 8,8 | 10,3 | 11,0 | 11,5 | 8,6 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 2,2 | 1,8 | 2,6 | 0,6 | 0,9 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 3,6 | 4,6 | 4,3 | 6,7 | 4,2 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 53,4 | 74,0 | 84,4 | 59,7 | 62,9 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (16,2) | (32,5) | (38,0) | (28,3) | (25,3) |
| Termineinlagen | (12,0) | (26,3) | (25,6) | (22,5) | (29,0) |
| Spareinlagen | (25,2) | (15,2) | (20,8) | ( 8,9) | ( 8,6) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 4,2 | 8,5 | 1,9 | 23,6 | 13,0 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 15,3 | — | — | — | — |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 18,6 | 6,5 | 3,3 | 5,2 | 12,5 |
| Eigenkapital [14]) | 4,5 | 5,2 | 4,6 | 7,5 | 5,2 |
| Sonstige Passiva [15]) | 4,0 | 5,8 | 5,8 | 4,0 | 6,4 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

*) einschließlich saarländische Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deut-

Tabelle 28

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4]) | Zentralkassen [4]) | Kreditgenossenschaften [5]) | insgesamt [6]) | Girozentralen [6]) | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7]) | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 5,2 | 6,9 | 4,6 | 4,9 | 2,7 | 6,2 | 6,2 | 1,5 | 1,7 |
| 17,9 | 23,9 | 15,5 | 10,3 | 12,6 | 8,9 | 9,4 | 4,5 | 4,8 |
| — | — | — | 1,4 | 3,6 | 0,0 | — | 1,2 | 0,2 |
| 25,7 | 17,7 | 28,8 | 9,6 | 8,6 | 10,2 | 6,7 | 7,9 | 8,7 |
| 34,2 | 34,7 | 34,0 | 56,5 | 62,0 | 53,2 | 55,8 | 75,7 | 75,8 |
| ( 2,9) | ( 3,1) | ( 2,9) | ( 5,4) | ( 5,4) | ( 5,4) | ( 8,8) | ( 5,2) | ( 1,9) |
| (31,3) | (31,6) | (31,1) | (51,1) | (56,6) | (47,8) | (47,0) | (70,5) | (73,9) |
| 7,7 | 12,8 | 5,8 | 11,5 | 8,2 | 13,5 | 14,2 | 5,0 | 4,4 |
| 3,2 | 1,6 | 3,7 | 2,9 | 0,9 | 4,1 | 3,9 | 1,4 | 2,0 |
| 6,1 | 2,4 | 7,6 | 2,9 | 1,4 | 3,9 | 3,8 | 2,8 | 2,4 |
| 76,8 | 64,8 | 81,4 | 66,4 | 37,0 | 84,1 | 87,8 | 16,3 | 15,1 |
| (21,9) | (24,5) | (20,9) | (14,1) | (11,0) | (15,9) | (13,8) | ( 6,7) | ( 5,2) |
| (12,9) | (39,2) | ( 2,9) | (12,1) | (25,5) | ( 4,0) | ( 5,1) | ( 2,8) | ( 3,7) |
| (42,0) | ( 1,1) | (57,6) | (40,2) | ( 0,5) | (64,2) | (68,9) | ( 6,8) | ( 6,2) |
| 1,9 | 1,5 | 2,0 | 1,0 | 2,0 | 0,5 | 0,8 | 6,3 | 0,4 |
| 1,3 | 4,9 | — | 11,8 | 31,1 | — | — | 34,2 | 68,6 |
| 12,1 | 23,4 | 7,8 | 14,6 | 25,3 | 8,2 | 3,6 | 33,3 | 8,9 |
| 5,2 | 3,8 | 5,8 | 3,1 | 2,2 | 3,6 | 4,4 | 5,5 | 3,4 |
| 2,7 | 1,6 | 3,0 | 3,1 | 2,4 | 3,6 | 3,4 | 4,4 | 3,6 |
| 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

schen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 29

## Ausgewählte Bilanzpositionen der Bankengruppen *) Ende 1966

in v. H. ihres Geschäftsvolumens

| Position | Alle Banken [1]) | Privatrechtliche Kreditbanken insgesamt | Großbanken | Privatbankiers [2]) | übrige privatrechtliche Kreditbanken [3]) |
|---|---|---|---|---|---|
| **AKTIVA** | | | | | |
| Barreserve | 4,4 | 8,1 | 9,6 | 5,5 | 6,8 |
| Postscheckguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten | 9,9 | 9,8 | 5,5 | 12,1 | 15,2 |
| Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 0,9 | 1,8 | 3,4 | 0,3 | 0,1 |
| Kurzfristige Kredite [8]) | 17,3 | 42,7 | 41,8 | 52,6 | 40,5 |
| Mittel- und langfristige Kredite [9]) | 53,7 | 21,3 | 22,9 | 11,8 | 22,5 |
| davon: | | | | | |
| mittelfristige Kredite | ( 7,5) | (14,0) | (16,6) | ( 7,5) | (12,6) |
| langfristige Kredite | (46,2) | ( 7,3) | ( 6,3) | ( 4,3) | ( 9,9) |
| Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen [10]) | 8,2 | 9,6 | 9,7 | 11,1 | 8,9 |
| Ausgleichs- und Deckungsforderungen | 1,8 | 1,7 | 2,3 | 0,5 | 1,2 |
| Sonstige Aktiva [11]) | 3,8 | 5,0 | 4,8 | 6,1 | 4,8 |
| **PASSIVA** | | | | | |
| Einlagen insgesamt | 54,3 | 74,2 | 84,5 | 59,3 | 64,7 |
| davon: | | | | | |
| Sichteinlagen | (14,4) | (28,8) | (33,5) | (24,5) | (23,8) |
| Termineinlagen | (12,4) | (26,0) | (24,3) | (23,8) | (29,3) |
| Spareinlagen | (27,5) | (19,4) | (26,7) | (11,0) | (11,6) |
| Refinanzierung und sonstige kurzfristige Geldaufnahme [12]) | 4,8 | 8,8 | 1,7 | 23,8 | 13,7 |
| Schuldverschreibungen im Umlauf | 15,3 | 0,1 | — | 0,3 | 0,1 |
| Aufgenommene langfristige Darlehen [13]) und durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | 17,8 | 6,4 | 3,1 | 5,1 | 11,7 |
| Eigenkapital [14]) | 3,9 | 5,4 | 4,9 | 7,3 | 5,4 |
| Sonstige Passiva [15]) | 3,9 | 5,1 | 5,8 | 4,2 | 4,4 |
| Geschäftsvolumen [16]) | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

*) einschließlich saarländische Kreditinstitute

[1]) sämtliche zur Bankenstatistik berichtenden Kreditinstitute zuzüglich nicht berichtspflichtige ländliche Kreditgenossenschaften

[2]) Zuzüglich folgende Institute der Gruppe „Spezial-, Haus- und Branchebanken" (in der Abgrenzung der Bankenstatistik): Dr. Bansa & Co. KG., München; Deutsche Kreditsicherung KG Dr. A. Kreuter, U. Boeszoermeny, Düsseldorf/Berlin; Haumann KG., Köln; Ilseder Bank, Sandow & Co. oHG., Peine; Reinhold Pinner & Co., Berlin; Hugo Stinnes, Mülheim (Ruhr); Wilh. Werhahn, Neuß.

[3]) Gruppe „Staats-, Regional- und Lokalbanken" sowie „Spezial-, Haus- und Branchebanken" in der Abgrenzung der Bankenstatistik, jedoch ohne Braunschweigische Staatsbank, Bayerische Staatsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, München, sowie ohne die in Anmerkung 2 genannten Institute

[4]) einschließlich Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt (Main)

[5]) Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften umfassen die Zahlen das Geschäft aller — z. Z. rd. 10 000 — Spar- und Darlehenskassen, während in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nur rd. 1500 Institute erfaßt sind. Die Zahlen für alle ländlichen Kreditgenossenschaften basieren bis Ende 1962 auf den Angaben der Jahresberichte des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Bonn; für das Jahr 1964 wurden sie geschätzt.

Tabelle 29

| Kreditgenossenschaftssektor | | | Sparkassensektor | | | | Übrige Banken [7]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Sparkassen | | | |
| insgesamt [4]) | Zentralkassen [4]) | Kreditgenossenschaften [5]) [17]) | insgesamt [6]) | Girozentralen [6]) | insgesamt | darunter: „Freie" Sparkassen | insgesamt [7]) | darunter: Private Hypothekenbanken einschließlich „gemischte" private Hypothekenbanken |
| 5,0 | 7,1 | 4,2 | 4,6 | 2,4 | 5,9 | 6,2 | 1,5 | 1,5 |
| 18,5 | 26,2 | 15,6 | 11,4 | 14,7 | 9,5 | 10,4 | 4,2 | 4,8 |
| 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,8 | 2,2 | 0,0 | — | 0,8 | 0,2 |
| 25,8 | 17,7 | 28,8 | 9,9 | 8,2 | 10,8 | 9,1 | 7,4 | 8,5 |
| 35,2 | 31,9 | 36,4 | 56,6 | 62,7 | 53,0 | 55,0 | 78,0 | 77,1 |
| ( 6,3) | ( 2,9) | ( 7,5) | ( 6,7) | ( 7,9) | ( 6,0) | ( 9,2) | ( 5,2) | ( 2,1) |
| (28,9) | (29,0) | (28,9) | (49,9) | (54,8) | (47,0) | (45,8) | (72,8) | (75,0) |
| 7,4 | 12,8 | 5,5 | 11,0 | 7,3 | 13,1 | 12,1 | 4,1 | 3,5 |
| 2,5 | 1,5 | 2,9 | 2,5 | 0,8 | 3,5 | 3,0 | 1,0 | 1,5 |
| 5,6 | 2,8 | 6,6 | 3,2 | 1,7 | 4,2 | 4,2 | 3,0 | 2,9 |
| 76,8 | 66,0 | 80,8 | 67,6 | 39,1 | 84,5 | 86,4 | 15,4 | 14,8 |
| (19,2) | (21,3) | (18,4) | (12,8) | (10,6) | (14,2) | (12,8) | ( 5,4) | ( 4,4) |
| (14,4) | (43,6) | ( 3,7) | (12,6) | (27,9) | ( 3,7) | ( 3,8) | ( 3,0) | ( 3,2) |
| (43,2) | ( 1,1) | (58,7) | (42,2) | ( 0,6) | (66,6) | (69,8) | ( 7,0) | ( 7,2) |
| 2,2 | 2,7 | 2,1 | 1,5 | 2,4 | 1,0 | 2,8 | 7,4 | 1,0 |
| 1,2 | 4,3 | — | 11,8 | 31,8 | — | — | 35,4 | 68,7 |
| 11,6 | 21,3 | 8,1 | 12,7 | 22,1 | 7,2 | 3,1 | 34,0 | 8,5 |
| 5,1 | 3,8 | 5,5 | 3,2 | 2,3 | 3,6 | 4,2 | 3,4 | 3,5 |
| 3,1 | 1,9 | 3,5 | 3,2 | 2,3 | 3,7 | 3,5 | 4,4 | 3,5 |
| 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

[6]) einschließlich Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin/Düsseldorf, sowie Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig

[7]) Differenz zwischen „Alle Banken" einerseits und „Privatrechtliche Kreditbanken, Kreditgenossenschafts- sowie Sparkassensektor" andererseits

[8]) Akzeptkredite, Kontokorrent- und sonstige Kredite sowie Wechseldiskontkredite (ohne Schatzwechsel)

[9]) einschließlich durchlaufende Kredite

[10]) einschließlich Kassenobligationen

[11]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Aktiva

[12]) Aufgenommene Gelder, eigene Akzepte im Umlauf, eigene Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln

[13]) von vier Jahren und mehr

[14]) Grund- und Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben einschließlich Rücklagen nach § 10 KWG

[15]) Differenz zwischen dem Geschäftsvolumen und der Summe der in der obigen Statistik erfaßten Passiva

[16]) Positionen: „Bilanzsumme", „Den Kreditnehmern abgerechnete eigene Ziehungen im Umlauf", „Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln", „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel"

[17]) Die Zahlen aller Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) wurden für 1966 auf Grund der im Jahrbuch des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., Jahrgang 1966, enthaltenen Bilanzstatistik der Raiffeisenkreditgenossenschaften für 1965 geschätzt.

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 30

**Entwicklung des Bankstellennetzes [1]) der Bankengruppen von Ende 1957 bis Ende 1966**

| Bankengruppe | Bestand | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1957 | | | 1960 | | | 1966 | | |
| | Kredit-institute | Zweig-stellen | Bank-stellen | Kredit-institute | Zweig-stellen | Bank-stellen | Kredit-institute | Zweig-stellen | Bank-stellen |
| Alle Banken | **13 361** | **12 509** | **25 870** | **13 258** | **16 774** | **30 032** | **11 356 [2])** | **24 608** | **35 964** |
| Kreditbanken | 364 | 1 927 | 2 291 | 354 | 2 416 | 2 770 | 330 | 3 628 | 3 958 |
| Großbanken | ( 8) | ( 787) | ( 795) | ( 6) | (1 080) | ( 1 086) | ( 6) | (1 860) | ( 1 866) |
| Regional- und sonstige Kreditbanken | ( 111) | (1 037) | ( 1 148) | ( 111) | (1 194) | ( 1 305) | ( 125) | (1 556) | ( 1 681) |
| Privatbankiers | ( 245) | ( 103) | ( 348) | ( 237) | ( 142) | ( 379) | ( 199) | ( 212) | ( 411) |
| Girozentralen | 14 | 182 | 196 | 14 | 212 | 226 | 14 | 259 | 273 |
| Sparkassen | 871 | 8 240 | 9 111 | 867 | 10 107 | 10 974 | 862 | 12 975 | 13 837 |
| Zentralkassen | 19 | 89 | 108 | 19 | 96 | 115 | 19 | 101 | 120 |
| Kreditgenossenschaften | 11 799 | 1 786 | 13 585 | 11 630 | 3 556 | 15 186 | 9 793 | 7 088 | 16 881 |
| Schulze-Delitzsch | ( 774) | ( 877) | ( 1 651) | ( 768) | (1 346) | ( 2 114) | ( 753) | (2 353) | ( 3 106) |
| Raiffeisen | (11 025) | ( 909) | (11 934) | (10 862) | (2 210) | (13 072) | (9 040) | (4 735) | (13 775) |
| Realkreditinstitute | 43 | 24 | 67 | 45 | 23 | 68 | 47 | 22 | 69 |
| Kreditinstitute mit Sonderaufgaben | 16 | 34 | 50 | 16 | 31 | 47 | 16 | 28 | 44 |
| Teilzahlungskreditinstitute | 194 | 225 | 419 | 261 | 331 | 592 | 206 | 505 | 711 |
| Sonstige Kreditinstitute [3]) | 41 | 2 | 43 | 52 | 2 | 54 | 69 | 2 | 71 |

[1]) Ohne Annahmestellen und ohne abwickelnde Kreditinstitute
[2]) vgl. Seite 16 Fußnote 4
[3]) Kapitalanlagegesellschaften, Wertpapiersammelbanken, Bürgschaftsbanken und sonstige Kreditinstitute

Tabelle 30

| Zunahme (+) bzw. Abnahme (−) der Bankstellen von 1957 bis 1966 | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| absolut | | | in v. H. des Bestandes von 1957 | | | in v. H. der Gesamtveränderungen aller Bankengruppen | | |
| Kredit-institute | Zweig-stellen | Bank-stellen | Kredit-institute | Zweig-stellen | Bank-stellen | Kredit-institute | Zweig-stellen | Bank-stellen |
| **−2 005** | **+12 099** | **+10 094** | *−15,0* | *+ 96,7* | *+ 39,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* |
| − 34 | + 1 701 | + 1 667 | *− 9,3* | *+ 88,3* | *+ 72,8* | *− 1,7* | *+ 14,1* | *+ 16,5* |
| (− 2) | (+ 1 073) | (+ 1 071) | *(−25,0)* | *(+136,3)* | *(+134,7)* | *(− 0,1)* | *(+ 8,9)* | *(+ 10,6)* |
| (+ 14) | (+ 519) | (+ 533) | *(+12,6)* | *(+ 50,0)* | *(+ 46,4)* | *(+ 0,7)* | *(+ 4,3)* | *(+ 5,3)* |
| (− 46) | (+ 109) | (+ 63) | *(−18,8)* | *(+105,8)* | *(+ 18,1)* | *(− 2,3)* | *(+ 0,9)* | *(+ 0,6)* |
| — | + 77 | + 77 | — | *+ 42,3* | *+ 39,3* | — | *+ 0,6* | *+ 0,8* |
| − 9 | + 4 735 | + 4 726 | *− 1,0* | *+ 57,5* | *+ 51,9* | *− 0,5* | *+ 39,1* | *+ 46,8* |
| — | + 12 | + 12 | — | *+ 13,5* | *+ 11,1* | — | *+ 0,1* | *+ 0,1* |
| −2 006 | + 5 302 | + 3 296 | *−17,0* | *+296,9* | *+ 24,3* | *−100,0* | *+ 43,8* | *+ 32,7* |
| (− 21) | (+ 1 476) | (+ 1 455) | *(− 2,7)* | *(+168,3)* | *(+ 88,1)* | *(− 1,0)* | *(+ 12,2)* | *(+ 14,4)* |
| (−1 985) | (+ 3 826) | (+ 1 841) | *(−18,0)* | *(+420,9)* | *(+ 15,4)* | *(− 99,0)* | *(+ 31,6)* | *(+ 18,3)* |
| + 4 | − 2 | + 2 | *+ 9,3* | *− 8,3* | *+ 3,0* | *+ 0,2* | *− 0,0* | *+ 0,0* |
| — | − 6 | − 6 | — | *− 17,6* | *− 12,0* | — | *− 0,0* | *− 0,0* |
| + 12 | + 280 | + 292 | *+ 6,2* | *+124,4* | *+ 69,7* | *+ 0,6* | *+ 2,3* | *+ 2,9* |
| + 28 | — | + 28 | *+68,3* | — | *+ 65,1* | *+ 1,4* | — | *+ 0,2* |

Quelle: Bestandszahlen — Deutsche Bundesbank; Zuwachszahlen — eigene Berechnungen

Tabelle 31

**Bankeinlagen und Darlehen an Kreditinstitute seitens der Rentenversicherungsträger und Knappschaften**

Stand Ende 1966

| Bankengruppe | nachrichtlich: Geschäftsvolumen Millionen DM | in Tausend DM | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bankeinlagen und Darlehen insgesamt | Sichteinlagen | Termineinlagen | Spareinlagen | Freie Darlehen | Zweckgebundene Darlehen |
| Alle Bankengruppen | **500 323** | **7 325 007** | **320 851** | **2 983 929** | **250 764** | **2 039 975** | **1 729 488** |
| Kreditbanken | 108 366 | 2 918 984 | 197 846 | 2 059 065 | 13 600 | 111 391 | 537 082 |
| Großbanken | (46 502) | (1 261 444) | (111 051) | (1 127 440) | (12 225) | ( 7 492) | ( 3 236) |
| Regional- und sonstige Kreditbanken | (50 273) | (1 586 679) | ( 84 378) | ( 863 181) | ( 1 375) | (103 899) | (533 846) |
| Privatbankiers | (11 591) | ( 70 861) | ( 2 417) | ( 68 444) | ( —) | ( —) | ( —) |
| Girozentralen | 70 486 | 2 103 268 | 47 599 | 475 557 | 5 002 | 1 128 852 | 446 258 |
| Sparkassen | 118 283 | 940 385 | 55 923 | 275 475 | 232 062 | 265 344 | 111 581 |
| Zentralkassen | 16 903 | 63 909 | 2 682 | 20 400 | 100 | 9 500 | 31 227 |
| Kreditgenossenschaften | 34 606 | 34 361 | 1 879 | 25 982 | — | 500 | 6 000 |
| Sonstige Kreditinstitute | 151 679 | 1 264 100 | 14 922 | 127 450 | — | 524 388 | 597 340 |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Tabelle 31

| in v. H. des Geschäftsvolumens | | | | | | in v. H. aller Kreditinstitute | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bankeinlagen und Darlehen insgesamt | Sichteinlagen | Termineinlagen | Spareinlagen | Freie Darlehen | Zweckgebundene Darlehen | nachrichtlich: Geschäftsvolumen | Bankeinlagen und Darlehen insgesamt | Sichteinlagen | Termineinlagen | Spareinlagen | Freie Darlehen | Zweckgebundene Darlehen |
| 1,464 | 0,064 | 0,596 | 0,050 | 0,408 | 0,346 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| 2,694 | 0,183 | 1,900 | 0,013 | 0,103 | 0,496 | 21,7 | 39,8 | 61,7 | 69,0 | 5,4 | 5,5 | 31,1 |
| (2,713) | (0,239) | (2,424) | (0,026) | (0,016) | (0,007) | ( 9,3) | (17,2) | (34,6) | (37,8) | (4,9) | (0,4) | ( 0,2) |
| (3,156) | (0,168) | (1,717) | (0,003) | (0,207) | (1,062) | (10,1) | (21,7) | (26,3) | (28,9) | (0,5) | (5,1) | (30,9) |
| (0,611) | (0,021) | (0,590) | ( —) | ( —) | ( —) | ( 2,3) | ( 1,0) | ( 0,8) | ( 2,3) | (—) | (—) | ( —) |
| 2,984 | 0,068 | 0,675 | 0,007 | 1,602 | 0,633 | 14,1 | 28,7 | 14,8 | 15,9 | 2,0 | 55,3 | 25,8 |
| 0,795 | 0,047 | 0,233 | 0,196 | 0,224 | 0,094 | 23,6 | 12,8 | 17,4 | 9,2 | 92,5 | 13,0 | 6,5 |
| 0,378 | 0,016 | 0,121 | 0,000 | 0,056 | 0,185 | 3,4 | 0,9 | 0,8 | 0,7 | 0,0 | 0,5 | 1,8 |
| 0,099 | 0,005 | 0,075 | — | 0,001 | 0,017 | 6,9 | 0,5 | 0,6 | 0,9 | — | 0,0 | 0,3 |
| 0,833 | 0,010 | 0,084 | — | 0,346 | 0,394 | 30,3 | 17,3 | 4,7 | 4,3 | — | 25,7 | 34,5 |

Quelle: Erhebung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Tabelle 32

## Von den Rentenversicherungsträgern und Knappschaften [1]) bei Kreditinstituten nach den Anlagevorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) angelegte Mittel

Stand Ende 1966

| Bankengruppe | nachrichtlich: Geschäftsvolumen Millionen DM | in Tausend DM | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Angelegte Mittel insgesamt | Vermögen (§ 26 Abs. 1 RVO) | Zeitweilig verfügbare Bestände (§ 26 Abs. 3 RVO) | Betriebsmittel |
| Alle Bankengruppen | **500 323** | **6 530 462** | **3 828 724** | **405 400** | **2 296 338** |
| Kreditbanken | 108 366 | 2 365 070 | 540 419 | 161 000 | 1 663 651 |
| Großbanken | (46 502) | (1 127 252) | ( 10 081) | (69 000) | (1 048 171) |
| Regional- und sonstige Kreditbanken | (50 273) | (1 186 916) | (530 338) | (90 000) | ( 566 578) |
| Privatbankiers | (11 591) | ( 50 902) | ( —) | ( 2 000) | ( 48 902) |
| Girozentralen | 70 486 | 1 988 439 | 1 534 794 | 129 950 | 323 695 |
| Sparkassen | 118 283 | 861 813 | 572 674 | 28 500 | 260 639 |
| Zentralkassen | 16 903 | 56 891 | 39 109 | 10 000 | 7 782 |
| Kreditgenossenschaften | 34 606 | 30 959 | 8 750 | — | 22 209 |
| Sonstige Kreditinstitute | 151 679 | 1 227 290 | 1 132 978 | 75 950 | 18 362 |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

[1]) Es handelt sich hier nur um 12 Versicherungsträger (von 29), welche die Zahlen entsprechend der Gliederung aufbereitet und gemeldet haben. Sie sind jedoch als repräsentativ zu betrachten, da sie dem Betrag nach 89 v. H. der bei Banken angelegten Mittel aller Rentenversicherungsträger und Knappschaften erfassen.

Tabelle 32

| in v. H. des Geschäftsvolumens | | | | in v. H. aller Kreditinstitute | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Angelegte Mittel insgesamt | Vermögen (§ 26 Abs. 1 RVO) | Zeitweilig verfügbare Bestände (§ 26 Abs. 3 RVO) | Betriebsmittel | nachrichtlich: Geschäftsvolumen | Angelegte Mittel insgesamt | Vermögen (§ 26 Abs. 1 RVO) | Zeitweilig verfügbare Bestände (§ 26 Abs. 3 RVO) | Betriebsmittel |
| *1,305* | *0,765* | *0,081* | *0,459* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* |
| *2,182* | *0,499* | *0,149* | *1,535* | *21,7* | *36,2* | *14,1* | *39,7* | *72,4* |
| *(2,424)* | *(0,022)* | *(0,148)* | *(2,254)* | *( 9,3)* | *(17,3)* | *( 0,3)* | *(17,0)* | *(45,6)* |
| *(2,361)* | *(1,055)* | *(0,179)* | *(1,127)* | *(10,1)* | *(18,2)* | *(13,9)* | *(22,2)* | *(24,7)* |
| *(0,439)* | *( —)* | *(0,017)* | *(0,422)* | *( 2,3)* | *( 0,8)* | *( —)* | *( 0,5)* | *( 2,1)* |
| *2,821* | *2,177* | *0,184* | *0,459* | *14,1* | *30,4* | *40,1* | *32,1* | *14,1* |
| *0,729* | *0,484* | *0,024* | *0,220* | *23,6* | *13,2* | *15,0* | *7,0* | *11,4* |
| *0,337* | *0,231* | *0,059* | *0,046* | *3,4* | *0,9* | *1,0* | *2,5* | *0,3* |
| *0,089* | *0,025* | — | *0,064* | *6,9* | *0,5* | *0,2* | — | *1,0* |
| *0,809* | *0,747* | *0,050* | *0,012* | *30,3* | *18,8* | *29,6* | *18,7* | *0,8* |

Quelle: Erhebung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Tabelle 33

# Mindestreservesätze

## Reservesätze und Reserveklassen

### a) Reservesätze [1])

vH der reservepflichtigen Verbindlichkeiten

| Gültig ab: | Sichtverbindlichkeiten | | | | | | | | | | | | Befristete Verbindlichkeiten | | | | | | Spareinlagen | | Reservesätze für den Zuwachs an Verbindlichkeiten | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bankplätze | | | | | | Nebenplätze | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Reserveklasse | | | | | | | | | | | | Reserveklasse | | | | | | Bankplätze | Nebenplätze | Sichtverbindlichkeiten | befristete Verbindlichkeiten | Spareinlagen |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | | | | |
| | Reservepflichtige Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsansässigen [2]) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | alle Verbindlichkeiten dieser Art | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1948 1. Juli | 10 | | | | | | 10 | | | | | | 5 | | | | | | 5 | | keine besonderen Sätze | | |
| 1. Dez. | 15 | | | | | | 10 | | | | | | 5 | | | | | | 5 | | | | |
| 1949 1. Juni | 12 | | | | | | 9 | | | | | | 5 | | | | | | 5 | | | | |
| 1. Sept. | 10 | | | | | | 8 | | | | | | 4 | | | | | | 4 | | | | |
| 1950 1. Okt. | 15 | | | | | | 12 | | | | | | 8 | | | | | | 4 | | | | |
| 1952 1. Mai | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 8 | 8 | 7,5 | 7 | 6,5 | 6 | 5,5 | 4 | | | | |
| 1. Sept. | 12 | 12 | 11 | 11 | 10 | 9 | 10 | 10 | 9 | 9 | 8 | 8 | 7 | 7 | 6 | 6 | 5 | 5 | 4 | | | | |
| 1953 1. Febr. | 11 | 11 | 10 | 10 | 9 | 9 | 9 | 9 | 8 | 8 | 8 | 8 | 7 | 7 | 6 | 6 | 5 | 5 | 4 | | | | |
| 1955 1. Sept. | 12 | 12 | 11 | 11 | 10 | 10 | 10 | 10 | 9 | 9 | 9 | 9 | 8 | 8 | 7 | 7 | 6 | 6 | 5 | | | | |
| 1957 1. Mai | 13 | 13 | 12 | 12 | 11 | 11 | 11 | 11 | 10 | 10 | 9 | 9 | 9 | 9 | 8 | 8 | 7 | 7 | 6 | | | | |
| 1959 1. Aug. | 13 | 12 | 11 | 10 | — | — | 10 | 9 | 8 | 7 | — | — | 9 | 8 | 7 | 6 | — | — | 6 | 5 | | | |
| 1. Nov. | 14,3 | 13,2 | 12,1 | 11,0 | — | — | 11,0 | 9,9 | 8,8 | 7,7 | — | — | 9,9 | 8,8 | 7,7 | 6,6 | — | — | 6,6 | 5,5 | | | |
| 1960 1. Jan. | 15,6 | 14,4 | 13,2 | 12,0 | — | — | 12,0 | 10,8 | 9,6 | 8,4 | — | — | 10,8 | 9,6 | 8,4 | 7,2 | — | — | 7,2 | 6,0 | | | |
| 1. März | 18,2 | 16,8 | 15,4 | 14,0 | — | — | 14,0 | 12,6 | 11,2 | 9,8 | — | — | 12,6 | 11,2 | 9,8 | 8,4 | — | — | 8,4 | 7,0 | | | |
| 1. Juni | 20,15 | 18,60 | 17,05 | 15,50 | — | — | 15,50 | 13,95 | 12,40 | 10,85 | — | — | 13,95 | 12,40 | 10,85 | 9,30 | — | — | 9,00 | 7,50 | | | |
| | Verbindlichkeiten bis zum Durchschnittsstand der Monate März bis Mai 1960 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Zuwachs gegenüber dem Durchschnittsstand der Monate März bis Mai 1960 | | |
| 1. Juli | 20,15 | 18,60 | 17,05 | 15,50 | — | — | 15,50 | 13,95 | 12,40 | 10,85 | — | — | 13,95 | 12,40 | 10,85 | 9,30 | — | — | 9,00 | 7,50 | 30 | 20 | 10 |
| | alle Verbindlichkeiten dieser Art | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Dez. | 20,15 | 18,60 | 17,05 | 15,50 | — | — | 15,50 | 13,95 | 12,40 | 10,85 | — | — | 13,95 | 12,40 | 10,85 | 9,30 | — | — | 9,00 | 7,50 | keine besonderen Sätze | | |
| 1961 1. Febr. | 19,50 | 18,00 | 16,50 | 15,00 | — | — | 15,00 | 13,50 | 12,00 | 10,50 | — | — | 13,50 | 12,00 | 10,50 | 9,00 | — | — | 8,70 | 7,25 | | | |
| 1. März | 18,20 | 16,80 | 15,40 | 14,00 | — | — | 14,00 | 12,60 | 11,20 | 9,80 | — | — | 12,60 | 11,20 | 9,80 | 8,40 | — | — | 8,10 | 6,75 | | | |
| 1. April | 17,55 | 16,20 | 14,85 | 13,50 | — | — | 13,50 | 12,15 | 10,80 | 9,45 | — | — | 12,15 | 10,80 | 9,45 | 8,10 | — | — | 7,80 | 6,50 | | | |
| 1. Juni | 16,25 | 15,00 | 13,75 | 12,50 | — | — | 12,50 | 11,25 | 10,00 | 8,75 | — | — | 11,25 | 10,00 | 8,75 | 7,50 | — | — | 7,20 | 6,00 | | | |
| 1. Juli | 15,60 | 14,40 | 13,20 | 12,00 | — | — | 12,00 | 10,80 | 9,60 | 8,40 | — | — | 10,80 | 9,60 | 8,40 | 7,20 | — | — | 6,90 | 5,75 | | | |
| 1. Aug. | 14,95 | 13,80 | 12,65 | 11,50 | — | — | 11,50 | 10,35 | 9,20 | 8,05 | — | — | 10,35 | 9,20 | 8,05 | 6,90 | — | — | 6,60 | 5,50 | | | |
| 1. Sept. | 14,30 | 13,20 | 12,10 | 11,00 | — | — | 11,00 | 9,90 | 8,80 | 7,70 | — | — | 9,90 | 8,80 | 7,70 | 6,60 | — | — | 6,30 | 5,25 | | | |
| 1. Okt. | 13,65 | 12,60 | 11,55 | 10,50 | — | — | 10,50 | 9,45 | 8,40 | 7,35 | — | — | 9,45 | 8,40 | 7,35 | 6,30 | — | — | 6,00 | 5,00 | | | |
| 1. Dez. | 13 | 12 | 11 | 10 | — | — | 10 | 9 | 8 | 7 | — | — | 9 | 8 | 7 | 6 | — | — | 6 | 5 | | | |
| 1964 1. Aug. | 14,3 | 13,2 | 12,1 | 11,0 | — | — | 11,0 | 9,9 | 8,8 | 7,7 | — | — | 9,9 | 8,8 | 7,7 | 6,6 | — | — | 6,6 | 5,5 | | | |
| 1965 1. Dez. | 13 | 12 | 11 | 10 | — | — | 10 | 9 | 8 | 7 | — | — | 9 | 8 | 7 | 6 | — | — | 6,6 | 5,5 | | | |
| 1966 1. Jan. | 14,3 | 13,2 | 12,1 | 11,0 | — | — | 11,0 | 9,9 | 8,8 | 7,7 | — | — | 9,9 | 8,8 | 7,7 | 6,6 | — | — | 6,6 | 5,5 | | | |
| 1. Dez. | 13 | 12 | 11 | 10 | — | — | 10 | 9 | 8 | 7 | — | — | 9 | 8 | 7 | 6 | — | — | 6,6 | 5,5 | | | |
| 1967 1. März | 11,7 | 10,8 | 9,9 | 9,0 | — | — | 9,0 | 8,1 | 7,2 | 6,3 | — | — | 8,1 | 7,2 | 6,3 | 5,4 | — | — | 5,94 | 4,95 | | | |
| 1. Mai | 11,05 | 10,20 | 9,35 | 8,50 | — | — | 8,50 | 7,65 | 6,80 | 5,95 | — | — | 7,65 | 6,80 | 5,95 | 5,10 | — | — | 5,61 | 4,68 | | | |
| 1. Juli | 10,15 | 9,35 | 8,6 | 7,8 | — | — | 7,8 | 7,0 | 6,25 | 5,45 | — | — | 7,0 | 6,25 | 5,45 | 4,7 | — | — | 5,15 | 4,3 | | | |
| 1. Aug. | 9,5 | 8,75 | 8,05 | 7,3 | — | — | 7,3 | 6,55 | 5,85 | 5,1 | — | — | 6,55 | 5,85 | 5,1 | 4,4 | — | — | 4,8 | 4,0 | | | |
| | Reservepflichtige Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden [3]) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | alle Verbindlichkeiten dieser Art (Bis April 1957 gleiche Sätze wie für Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsansässigen [2])) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1957 1. Mai | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | | keine besonderen Sätze | | |
| 1. Sept. | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | 10 | | | | |
| 1959 1. April | 13 | 13 | 12 | 12 | 11 | 11 | 11 | 11 | 10 | 10 | 9 | 9 | 9 | 9 | 8 | 8 | 7 | 7 | 6 | | | | |
| 1. Aug. | 13 | 12 | 11 | 10 | — | — | 10 | 9 | 8 | 7 | — | — | 9 | 8 | 7 | 6 | — | — | 6 | 5 | | | |
| 1. Nov. | 14,3 | 13,2 | 12,1 | 11,0 | — | — | 11,0 | 9,9 | 8,8 | 7,7 | — | — | 9,9 | 8,8 | 7,7 | 6,6 | — | — | 6,6 | 5,5 | | | |
| | Verbindlichkeiten bis zum Stand vom 30. November 1959 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Zuwachs gegenüber dem Stand vom 30. Nov. 1959[4]) | | |
| 1960 1. Jan. | 15,6 | 14,4 | 13,2 | 12,0 | — | — | 12,0 | 10,8 | 9,6 | 8,4 | — | — | 10,8 | 9,6 | 8,4 | 7,2 | — | — | 7,2 | 6,0 | 30 | 20 | 10 |
| 1. März | 18,2 | 16,8 | 15,4 | 14,0 | — | — | 14,0 | 12,6 | 11,2 | 9,8 | — | — | 12,6 | 11,2 | 9,8 | 8,4 | — | — | 8,4 | 7,0 | 30 | 20 | 10 |
| 1. Juni | 20,15 | 18,60 | 17,05 | 15,50 | — | — | 15,50 | 13,95 | 12,40 | 10,85 | — | — | 13,95 | 12,40 | 10,85 | 9,30 | — | — | 9,00 | 7,50 | 30 | 20 | 10 |
| | alle Verbindlichkeiten dieser Art | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1961 1. Mai | 30 | 30 | 30 | 30 | — | — | 30 | 30 | 30 | 30 | — | — | 20 | 20 | 20 | 20 | — | — | 10 | 10 | keine besonderen Sätze | | |
| 1962 1. Febr. | 13 | 12 | 11 | 10 | — | — | 10 | 9 | 8 | 7 | — | — | 9 | 8 | 7 | 6 | — | — | 6 | 5 | | | |
| 1964 1. April | 30 | 30 | 30 | 30 | — | — | 30 | 30 | 30 | 30 | — | — | 20 | 20 | 20 | 20 | — | — | 10 | 10 | | | |
| 1967 1. Febr. | 13 | 12 | 11 | 10 | — | — | 10 | 9 | 8 | 7 | — | — | 9 | 8 | 7 | 6 | — | — | 6,6 | 5,5 | | | |
| 1. März | 11,7 | 10,8 | 9,9 | 9,0 | — | — | 9,0 | 8,1 | 7,2 | 6,3 | — | — | 8,1 | 7,2 | 6,3 | 5,4 | — | — | 5,94 | 4,95 | | | |
| 1. Mai | 11,05 | 10,20 | 9,35 | 8,50 | — | — | 8,50 | 7,65 | 6,80 | 5,95 | — | — | 7,65 | 6,80 | 5,95 | 5,10 | — | — | 5,61 | 4,68 | | | |
| 1. Juli | 10,15 | 9,35 | 8,6 | 7,8 | — | — | 7,8 | 7,0 | 6,25 | 5,45 | — | — | 7,0 | 6,25 | 5,45 | 4,7 | — | — | 5,15 | 4,3 | | | |
| 1. Aug. | 9,5 | 8,75 | 8,05 | 7,3 | — | — | 7,3 | 6,55 | 5,85 | 5,1 | — | — | 6,55 | 5,85 | 5,1 | 4,4 | — | — | 4,8 | 4,0 | | | |

[1]) Vor Mai 1954 galten für die Berliner Kreditinstitute zum Teil andere Bestimmungen. Die saarländischen Kreditinstitute sind seit August 1959 mindestreservepflichtig. — [2]) Vor Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes: Deviseninländer. — [3]) Vor Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes: Devisenausländer. — [4]) Von Juli 1960 bis einschl. Januar 1962 galten diese Sätze auch für den Zuwachs an seitens der Kundschaft bei Dritten im Ausland benutzten Krediten gegenüber dem Stand vom 31. Mai 1960. Bis zur Höhe dieses Standes waren die genannten Verbindlichkeiten auch in der angegebenen Zeit mindestreservefrei.

### b) Reserveklassen [1])

| Mai 1952 bis Juli 1959 | | Seit August 1959 | |
|---|---|---|---|
| Reserveklasse | Kreditinstitute mit reservepflichtigen Sicht- und befristeten Verbindlichkeiten | Reserveklasse | Kreditinstitute mit reservepflichtigen Verbindlichkeiten (einschl. Spareinlagen) |
| 1 | von 100 Mio DM und mehr | 1 | von 300 Mio DM und mehr |
| 2 | „ 50 bis unter 100 Mio DM | 2 | „ 30 bis unter 300 Mio DM |
| 3 | „ 10 „ „ 50 „ „ | 3 | „ 3 „ „ 30 „ „ |
| 4 | „ 5 „ „ 10 „ „ | 4 | unter 3 Mio DM |
| 5 | „ 1 „ „ 5 „ „ | | |
| 6 | unter 1 Mio DM | | |

[1]) Maßgebend für die Einstufung der Kreditinstitute in die einzelnen Reserveklassen sind ihre reservepflichtigen Verbindlichkeiten im jeweiligen Vormonat.

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank August 1967, S. 107

Tabelle 34

## Mindestreserven

### Aufgliederung der reservepflichtigen Verbindlichkeiten der Bankengruppen nach Arten der Verbindlichkeiten

Stand August 1967

| Bankengruppe | Reservepflichtige Verbindlichkeiten | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen DM | | | | in v. H. | | | |
| | insgesamt | Sichtverbindlichkeiten | befristete Verbindlichkeiten | Spareinlagen | insgesamt | Sichtverbindlichkeiten | befristete Verbindlichkeiten | Spareinlagen |
| Alle reservepflichtigen Kreditinstitute | 227 739 | 52 708 | 34 541 | 140 490 | *100* | *23,1* | *15,2* | *61,7* |
| Kreditbanken | 67 173 | 21 908 | 22 348 | 22 917 | *100* | *32,6* | *33,3* | *34,1* |
| Großbanken | (36 914) | (12 551) | (11 233) | (13 130) | *(100)* | *(34,0)* | *(30,4)* | *(35,6)* |
| Staats-, Regional- und Lokalbanken | (23 854) | ( 7 204) | ( 8 251) | ( 8 399) | *(100)* | *(30,2)* | *(34,6)* | *(35,2)* |
| Privatbankiers | ( 5 303) | ( 1 870) | ( 2 139) | ( 1 294) | *(100)* | *(35,3)* | *(40,3)* | *(24,4)* |
| Spezial-, Haus- und Branchebanken | ( 1 102) | ( 283) | ( 725) | ( 94) | *(100)* | *(25,7)* | *(65,8)* | *( 8,5)* |
| Girozentralen | 6 194 | 1 812 | 3 981 | 401 | *100* | *29,2* | *64,3* | *6,5* |
| Sparkassen | 102 726 | 16 805 | 4 467 | 81 454 | *100* | *16,4* | *4,3* | *79,3* |
| Zentralkassen | 1 383 | 405 | 804 | 174 | *100* | *29,3* | *58,1* | *12,6* |
| Schulze-Delitzsch | ( 417) | ( 88) | ( 323) | ( 6) | *(100)* | *(21,1)* | *(77,5)* | *( 1,4)* |
| Raiffeisen | ( 966) | ( 317) | ( 481) | ( 168) | *(100)* | *(32,8)* | *(49,8)* | *(17,4)* |
| Kreditgenossenschaften | 38 805 | 8 322 | 1 426 | 29 057 | *100* | *21,4* | *3,7* | *74,9* |
| Schulze-Delitzsch | (16 883) | ( 4 058) | ( 996) | (11 829) | *(100)* | *(24,0)* | *( 5,9)* | *(70,1)* |
| Raiffeisen | (21 922) | ( 4 264) | ( 430) | (17 228) | *(100)* | *(19,4)* | *( 2,0)* | *(78,6)* |
| Sonstige Kreditinstitute | 11 458 | 3 456 | 1 515 | 6 487 | *100* | *30,2* | *13,2* | *56,6* |

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 35

## Mindestreserven

### Anteil der reservepflichtigen Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden an den gesamten reservepflichtigen Verbindlichkeiten sowie an den Arten der reservepflichtigen Verbindlichkeiten nach Bankengruppen

Stand Juli 1964

in v. H.

| Bankengruppe | insgesamt | Sichtverbindlichkeiten | befristete Verbindlichkeiten | Spareinlagen |
|---|---|---|---|---|
| Alle reservepflichtigen Kreditinstitute | 1,3 | 1,6 | 3,2 | 0,5 |
| Kreditbanken | 3,1 | 3,2 | 3,8 | 2,2 |
| Großbanken | ( 1,8) | ( 2,2) | ( 1,0) | ( 2,4) |
| Staats-, Regional- und Lokalbanken | ( 3,7) | ( 3,4) | ( 5,7) | ( 1,5) |
| Privatbankiers | ( 7,9) | ( 7,2) | (10,9) | ( 3,8) |
| Spezial-, Haus- und Branchebanken | (10,7) | (10,9) | ( 9,6) | (21,2) |
| Girozentralen | 1,1 | 2,2 | 0,7 | 1,4 |
| Sparkassen | 0,2 | 0,3 | 0,0 | 0,3 |
| Zentralkassen Schulze-Delitzsch | 1,7 | 8,2 | — | 0,0 |
| Zentralkassen Raiffeisen | 0,8 | 1,7 | — | 0,7 |
| Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzsch | 0,4 | 0,6 | 0,1 | 0,4 |
| Kreditgenossenschaften Raiffeisen | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,1 |
| Sonstige Kreditinstitute | 2,3 | 0,6 | 16,3 | 0,0 |

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 36

## Mindestreserven

### Aufgliederung der Kreditinstitute der einzelnen Bankengruppen nach Reserveklassen [1])

Stand August 1967

| Bankengruppe | Anzahl der Kreditinstitute | | | | | Verteilung in v. H. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | davon Reserveklasse | | | | insgesamt | davon Reserveklasse | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Alle reservepflichtigen Kreditinstitute | 10 896 | 97 | 855 | 2 937 | 7 007 | 100 | *0,9* | *7,8* | *27,0* | *64,3* |
| Kreditbanken | 322 | 23 | 80 | 136 | 83 | 100 | *7,1* | *24,9* | *42,2* | *25,8* |
| Großbanken | ( 6) | ( 6) | ( —) | ( —) | ( —) | (100) | *(100,0)* | *( —)* | *( —)* | *( —)* |
| Staats-, Regional- und Lokalbanken | ( 103) | (14) | ( 39) | ( 41) | ( 9) | (100) | *( 13,6)* | *( 37,9)* | *(39,8)* | *( 8,7)* |
| Privatbankiers | ( 185) | ( 3) | ( 32) | ( 83) | ( 67) | (100) | *( 1,6)* | *( 17,3)* | *(44,9)* | *(36,2)* |
| Spezial-, Haus- und Branchebanken | ( 28) | (—) | ( 9) | ( 12) | ( 7) | (100) | *( —)* | *( 32,1)* | *(42,9)* | *(25,0)* |
| Girozentralen | 12 | 8 | 4 | — | — | 100 | *66,7* | *33,3* | — | — |
| Sparkassen | 862 | 61 | 581 | 218 | 2 | 100 | *7,1* | *67,4* | *25,3* | *0,2* |
| Zentralkassen | 18 | — | 17 | 1 | — | 100 | — | *94,4* | *5,6* | — |
| Schulze-Delitzsch | ( 5) | (—) | ( 5) | ( —) | ( —) | (100) | *( —)* | *(100,0)* | *( —)* | *( —)* |
| Raiffeisen | ( 13) | (—) | ( 12) | ( 1) | ( —) | (100) | *( —)* | *( 92,3)* | *( 7,7)* | *( —)* |
| Kreditgenossenschaften | 9 498 | 1 | 167 | 2 547 | 6 783 | 100 | *0,0* | *1,8* | *26,8* | *71,4* |
| Schulze-Delitzsch | ( 744) | ( 1) | (145) | ( 564) | ( 34) | (100) | *( 0,1)* | *( 19,5)* | *(75,8)* | *( 4,6)* |
| Raiffeisen | (8 754) | (—) | ( 22) | (1 983) | (6 749) | (100) | *( —)* | *( 0,2)* | *(22,7)* | *(77,1)* |
| Sonstige Kreditinstitute | 184 | 4 | 6 | 35 | 139 | 100 | *2,2* | *3,3* | *19,0* | *75,5* |

Quelle: Deutsche Bundesbank

[1]) Abgrenzung der Reserveklassen

| Reserveklasse | Kreditinstitute mit reservepflichtigen Verbindlichkeiten |
|---|---|
| 1 | von 300 Millionen DM und mehr |
| 2 | von 30 bis unter 300 Millionen DM |
| 3 | von 3 bis unter 30 Millionen DM |
| 4 | unter 3 Millionen DM |

Tabelle 37

## Mindestreserven

### Aufgliederung der nach Bank- und Nebenplätzen differenzierten Sichtverbindlichkeiten und Spareinlagen nach Bankengruppen

Stand August 1967

| Bankengruppe | in Millionen DM Sichtverbindlichkeiten insgesamt | davon an Bankplätzen | davon an Nebenplätzen |
|---|---|---|---|
| Alle reservepflichtigen Kreditinstitute | 52 708 | 38 718 | 13 990 |
| Kreditbanken | 21 908 | 20 316 | 1 592 |
| Großbanken | (12 551) | (11 773) | ( 778) |
| Staats-, Regional- und Lokalbanken | ( 7 204) | ( 6 500) | ( 704) |
| Privatbankiers | ( 1 870) | ( 1 764) | ( 106) |
| Spezial-, Haus- und Branchebanken | ( 283) | ( 279) | ( 4) |
| Girozentralen | 1 812 | 1 812 | — |
| Sparkassen | 16 805 | 9 488 | 7 317 |
| Zentralkassen | 405 | 401 | 4 |
| Schulze-Delitzsch | ( 88) | ( 88) | ( —) |
| Raiffeisen | ( 317) | ( 813) | ( 4) |
| Kreditgenossenschaften | 8 322 | 3 245 | 5 077 |
| Schulze-Delitzsch | ( 4 058) | ( 2 741) | (1 317) |
| Raiffeisen | ( 4 264) | ( 504) | (3 760) |
| Sonstige Kreditinstitute | 3 456 | 3 456 | 0 |

Tabelle 37

| in Millionen DM | | | in v. H. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Spareinlagen | | | Sichtverbindlichkeiten | | | Spareinlagen | | |
| insgesamt | davon an | | ins-gesamt | davon an | | ins-gesamt | davon an | |
| | Bank-plätzen | Neben-plätzen | | Bank-plätzen | Neben-plätzen | | Bank-plätzen | Neben-plätzen |
| 140 490 | 81 705 | 58 785 | *100* | *73,5* | *26,5* | *100* | *58,2* | *41,8* |
| 22 917 | 19 193 | 3 724 | *100* | *92,7* | *7,3* | *100* | *83,8* | *16,2* |
| (13 130) | (11 758) | ( 1 372) | *(100)* | *( 93,8)* | *( 6,2)* | *(100)* | *( 89,6)* | *(10,4)* |
| ( 8 399) | ( 6 483) | ( 1 916) | *(100)* | *( 90,2)* | *( 9,8)* | *(100)* | *( 77,2)* | *(22,8)* |
| ( 1 294) | ( 863) | ( 431) | *(100)* | *( 94,3)* | *( 5,7)* | *(100)* | *( 66,7)* | *(33,3)* |
| ( 94) | ( 89) | ( 5) | *(100)* | *( 98,6)* | *( 1,4)* | *(100)* | *( 94,7)* | *( 5,3)* |
| 401 | 401 | — | *100* | *100,0* | — | *100* | *100,0* | — |
| 81 454 | 46 829 | 34 625 | *100* | *56,5* | *43,5* | *100* | *57,5* | *42,5* |
| 174 | 161 | 13 | *100* | *99,0* | *1,0* | *100* | *92,5* | *7,5* |
| ( 6) | ( 6) | ( —) | *(100)* | *(100,0)* | *( —)* | *(100)* | *(100,0)* | *( —)* |
| ( 168) | ( 155) | ( 13) | *(100)* | *( 98,7)* | *( 1,3)* | *(100)* | *( 92,3)* | *( 7,7)* |
| 29 057 | 8 634 | 20 423 | *100* | *39,0* | *61,0* | *100* | *29,7* | *70,3* |
| (11 829) | ( 6 869) | ( 4 960) | *(100)* | *( 67,5)* | *(32,5)* | *(100)* | *( 58,1)* | *(41,9)* |
| (17 228) | ( 1 765) | (15 463) | *(100)* | *( 11,8)* | *(88,2)* | *(100)* | *( 10,2)* | *(89,8)* |
| 6 487 | 6 487 | 0 | *100* | *100,0* | *0,0* | *100* | *100,0* | *0,0* |

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 38

## Mindestreserven

### Reservepflichtige Verbindlichkeiten, Reserve-Soll sowie durchschnittliche Reservesätze nach Reserveklassen innerhalb ausgewählter Bankengruppen [1])

Stand August 1967

| Bankengruppe | Reserveklasse | Anzahl der Kreditinstitute | reservepflichtige Verbindlichkeiten Millionen DM | Reserve-Soll Millionen DM | durchschnittlicher Reservesatz v. H. |
|---|---|---|---|---|---|
| Alle reservepflichtigen Kreditinstitute | 1 | 97 | 118 400,9 | 7 395,2 | 6,2 |
| | 2 | 855 | 75 083,4 | 3 958,4 | 5,3 |
| | 3 | 2 937 | 26 339,8 | 1 233,8 | 4,7 |
| | 4 | 7 007 | 7 915,4 | 336,7 | 4,3 |
| Kreditbanken | 1 | 23 | 57 385,3 | 3 882,6 | 6,8 |
| | 2 | 80 | 8 038,0 | 531,7 | 6,6 |
| | 3 | 136 | 1 679,6 | 100,4 | 6,0 |
| | 4 | 83 | 70,4 | 4,0 | 5,7 |
| Großbanken | (1) | ( 6) | (36 913,8) | (2 530,3) | (6,9) |
| Staats-, Regional- und Lokalbanken | (1) | ( 14) | (19 053,2) | (1 256,8) | (6,6) |
| | (2) | ( 39) | ( 4 279,2) | ( 282,7) | (6,6) |
| | (3) | ( 41) | ( 516,3) | ( 31,0) | (6,0) |
| | (4) | ( 9) | ( 5,0) | ( 0,3) | (6,0) |
| Privatbankiers | (1) | ( 3) | ( 1 418,3) | ( 95,5) | (6,7) |
| | (2) | ( 32) | ( 2 790,8) | ( 186,4) | (6,7) |
| | (3) | ( 83) | ( 1 033,8) | ( 61,6) | (6,0) |
| | (4) | ( 67) | ( 60,1) | ( 3,4) | (5,7) |
| Spezial-, Haus- und Branchebanken | (2) | ( 9) | ( 968,0) | ( 62,6) | (6,5) |
| | (3) | ( 12) | ( 129,5) | ( 7,8) | (6,0) |
| | (4) | ( 7) | ( 5,3) | ( 0,3) | (5,7) |
| Sparkassen | 1 | 61 | 44 934,3 | 2 434,2 | 5,4 |
| | 2 | 581 | 53 980,1 | 2 663,1 | 4,9 |
| | 3 | 218 | 3 806,4 | 166,2 | 4,4 |
| | 4 | 2 | 5,2 | 0,2 | 3,8 |
| Kreditgenossenschaften | 1 | 1 | 409,9 | 27,9 | 6,8 |
| | 2 | 167 | 10 190,7 | 576,0 | 5,7 |
| | 3 | 2 547 | 20 425,8 | 944,3 | 4,6 |
| | 4 | 6 783 | 7 779,1 | 329,4 | 4,2 |
| Schulze-Delitzsch | (1) | ( 1) | ( 409,9) | ( 27,9) | (6,8) |
| | (2) | ( 145) | ( 9 000,0) | ( 512,2) | (5,7) |
| | (3) | ( 564) | ( 7 407,7) | ( 357,7) | (4,8) |
| | (4) | ( 34) | ( 65,7) | ( 2,9) | (4,4) |
| Raiffeisen | (2) | ( 22) | ( 1 190,7) | ( 63,8) | (5,4) |
| | (3) | (1 983) | (13 018,1) | ( 586,6) | (4,5) |
| | (4) | (6 749) | ( 7 713,4) | ( 326,5) | (4,2) |

[1]) ohne Girozentralen und Zentralkassen sowie ohne die in der Mindestreservestatistik unter „Sonstige Kreditinstitute" zusammengefaßten Kreditinstitute

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 39

## Mindestreserven

**Entwicklung des Anteils der Spareinlagen an den gesamten reservepflichtigen Verbindlichkeiten nach Bankengruppen**

(Angaben jeweils für Dezember, 1967 für August)

in v. H.

| Bankengruppe | 1950 | 1953 | 1956 | 1959 | 1962 | 1965 | 1966 | 1967 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alle reservepflichtigen Kreditinstitute | 25,1 | 31,2 | 42,4 | 47,5 | 52,7 | 58,8 | 60,8 | 61,7 |
| Kreditbanken | 7,3 | 10,9 | 17,1 | 20,7 | 24,9 | 31,3 | 34,1 | 34,1 |
| Großbanken | ( 5,9) | ( 9,8) | (15,9) | (20,7) | (26,0) | (33,2) | (35,8) | (35,6) |
| Staats-, Regional- und Lokalbanken | (10,4) | (13,6) | (21,0) | (22,8) | (25,6) | (31,7) | (34,3) | (35,2) |
| Privatbankiers | ( 5,7) | ( 7,8) | (12,6) | (15,5) | (18,6) | (23,2) | (25,8) | (24,4) |
| Spezial-, Haus- und Branchebanken | ( —) | ( —) | ( 2,8) | ( 3,7) | ( 4,2) | ( 5,7) | ( 8,6) | ( 8,5) |
| Girozentralen | 4,1 | 1,0 | 2,0 | 2,9 | 4,9 | 6,6 | 6,4 | 6,5 |
| Sparkassen | 44,7 | 53,9 | 65,5 | 69,1 | 71,7 | 76,0 | 77,4 | 79,3 |
| Zentralkassen Schulze-Delitzsch | 0,9 | 0,3 | 2,4 | 2,4 | 4,2 | 2,5 | 1,4 | 1,4 |
| Zentralkassen Raiffeisen | *) | *) | *) | *) | 21,1 | 18,8 | 17,0 | 17,4 |
| Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzsch | 34,4 | 44,7 | 55,9 | 59,4 | 61,5 | 65,8 | 68,0 | 70,1 |
| Kreditgenossenschaften Raiffeisen | 51,1 *) | 56,0*) | 66,2*) | 67,9*) | 71,4 | 74,1 | 76,2 | 78,6 |
| Sonstige Kreditinstitute | 12,7 | 24,0 | 36,2 | 50,9 | 52,6 | 52,8 | 54,2 | 56,6 |
| *Nachrichtlich:* | | | | | | | | |
| Spareinlagen aller reservepflichtigen Kreditinstitute in Millionen DM | 4 294 | 10 798 | 23 138 | 44 645 | 69 610 | 110 233 | 125 951 | 140 490 |

*) Für die Jahre von 1950 bis 1959 enthalten die bei den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften ausgewiesenen Zahlen auch die bei Raiffeisen-Zentralkassen unterhaltenen Spareinlagen.

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 40

## Einlagen von öffentlichen Stellen [1]) bei Kreditinstituten

Stand Ende 1966

| Bankengruppe | in Millionen DM | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | nachrichtlich: Geschäftsvolumen | Einlagen insgesamt | Sicht-einlagen | Termin-einlagen | Spar-einlagen |
| Alle Bankengruppen | **500 323** | **23 829** | **5 593** | **10 294** | **7 942** |
| Kreditbanken | 108 366 | 7 539 | 1 500 | 5 309 | 730 |
| Großbanken | (46 502) | (3 249) | (640) | (2 244) | (365) |
| Regional- und sonstige Kreditbanken | (50 273) | (4 015) | (825) | (2 858) | (332) |
| Privatbankiers | (11 591) | ( 275) | ( 34) | ( 208) | ( 33) |
| Girozentralen | 70 486 | 2 593 | 600 | 1 880 | 113 |
| Sparkassen | 118 283 | 11 236 | 2 537 | 2 163 | 6 536 |
| Zentralkassen | 16 903 | 217 | 34 | 177 | 6 |
| Kreditgenossenschaften | 34 606 | 1 284 | 383 | 345 | 556 |
| Schulze-Delitzsch | (19 981) | ( 576) | (173) | ( 191) | (212) |
| Raiffeisen | (14 625) | ( 708) | (210) | ( 154) | (344) |
| Sonstige Kreditinstitute | 151 679 | 962 | 541 | 420 | 1 |
| Private Hypothekenbanken | (33 433) | ( 11) | ( 2) | ( 9) | ( —) |
| Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | (51 051) | ( 170) | ( 21) | ( 149) | (0) |
| Kreditinstitute mit Sonderaufgaben | (50 457) | ( 363) | (105) | ( 258) | ( 1) |
| Teilzahlungskreditinstitute | ( 6 062) | ( 4) | ( —) | ( 4) | ( —) |
| Postscheck- und Postsparkassenämter | (10 676) | ( 414) | (414) | ( —) | ( —) |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

[1]) Öffentliche Stellen: Bund; Sondervermögen des Bundes [(Bundesbahn, Bundespost, Lastenausgleichsbehörden (jedoch nicht Lastenausgleichsbank), ERP-Sondervermögen)]; Länder; Gemeinden und Gemeindeverbände; Sozialversicherungsträger [(Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen (jedoch nicht private Krankenkassen), Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten, wie die Seekasse und die Bundesbahnversicherungsanstalt, Knappschaften einschließlich der Knappschaftlichen Krankenkasse, Berufsgenossenschaften (einschließlich der Familienausgleichskassen), Gemeindeunfallversicherungsverbände, Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, Amt für Unfallversicherung der Bundespost, Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter)]; Öffentliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetriebe); Kirchen, karitative Verbände, öffentliche Kunst- und Bildungsanstalten; Quelle: Bilanzstatistische Richtlinien der Deutschen Bundesbank S. 2

Tabelle 40

| in v. H. des Geschäftsvolumens | | | | in v. H. aller Kreditinstitute | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einlagen insgesamt | Sicht-einlagen | Termin-einlagen | Spar-einlagen | nachrichtlich: Geschäfts-volumen | Einlagen ins-gesamt | Sicht-einlagen | Termin-einlagen | Spar-einlagen |
| 4,763 | 1,118 | 2,057 | 1,587 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| 6,957 | 1,384 | 4,899 | 0,674 | 21,7 | 31,6 | 26,8 | 51,6 | 9,2 |
| (6,987) | (1,376) | (4,826) | (0,785) | ( 9,3) | (13,6) | (11,4) | (21,8) | (4,6) |
| (7,986) | (1,641) | (5,685) | (0,660) | (10,1) | (16,8) | (14,8) | (27,8) | (4,2) |
| (2,373) | (0,293) | (1,794) | (0,285) | ( 2,3) | ( 1,2) | ( 0,6) | ( 2,0) | (0,4) |
| 3,679 | 0,851 | 2,667 | 0,160 | 14,1 | 10,9 | 10,7 | 18,3 | 1,4 |
| 9,499 | 2,145 | 1,829 | 5,526 | 23,6 | 47,2 | 45,4 | 21,0 | 82,3 |
| 1,284 | 0,201 | 1,047 | 0,035 | 3,4 | 0,9 | 0,6 | 1,7 | 0,1 |
| 3,710 | 1,107 | 0,997 | 1,607 | 6,9 | 5,4 | 6,8 | 3,4 | 7,0 |
| (2,883) | (0,866) | (0,956) | (1,061) | ( 4,0) | ( 2,4) | ( 3,1) | ( 1,9) | (2,7) |
| (4,841) | (1,436) | (1,053) | (2,352) | ( 2,9) | ( 3,0) | ( 3,8) | ( 1,5) | (4,3) |
| 0,634 | 0,357 | 0,277 | 0,000 | 30,4 | 4,0 | 9,7 | 4,1 | 0,0 |
| (0,033) | (0,006) | (0,027) | ( —) | ( 6,7) | ( 0,0) | ( 0,0) | ( 0,1) | (—) |
| (0,333) | (0,041) | (0,292) | (0,000) | (10,2) | ( 0,7) | ( 0,4) | ( 1,4) | ( 0) |
| (0,719) | (0,208) | (0,511) | (0,002) | (10,1) | ( 1,5) | ( 1,9) | ( 2,5) | (0,0) |
| (0,066) | ( —) | (0,066) | ( —) | ( 1,2) | ( 0,0) | ( —) | ( 0,0) | (—) |
| (3,878) | (3,878) | ( —) | ( —) | ( 2,1) | ( 1,7) | ( 7,4) | ( —) | (—) |

Quelle: Absolute Zahlen —eigene Ermittlungen nach Unterlagen der Deutschen Bundesbank; v. H.-Zahlen — eigene Berechnungen

Tabelle 41

## Von den Kreditinstituten bei öffentlichen Stellen [1]) aufgenommene Gelder und Darlehen

Stand Ende 1966

| Bankengruppe | in Millionen DM | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | nachrichtlich: Geschäftsvolumen | Aufgenommene Gelder und Darlehen insgesamt | kurzfristig | mittelfristig | langfristig |
| **Alle Bankengruppen** | **500 323** | **70 710** | **318** | **1 286** | **69 106** |
| Kreditbanken | 108 366 | 1 169 | 34 | 105 | 1 030 |
| Großbanken | (46 502) | ( 139) | ( 1) | ( 39) | ( 99) |
| Regional- und sonstige Kreditbanken | (50 273) | ( 1 002) | (30) | ( 62) | ( 910) |
| Privatbankiers | (11 591) | ( 28) | ( 3) | ( 4) | ( 21) |
| Girozentralen | 70 486 | 8 756 | 84 | 334 | 8 338 |
| Sparkassen | 118 283 | 3 083 | 130 | 70 | 2 883 |
| Zentralkassen | 16 903 | 179 | — | 12 | 167 |
| Kreditgenossenschaften | 34 606 | 157 | 7 | 27 | 123 |
| Schulze-Delitzsch | (19 981) | ( 77) | ( 5) | ( 1) | ( 71) |
| Raiffeisen | (14 625) | ( 79) | ( 2) | ( 26) | ( 51) |
| Sonstige Kreditinstitute | 151 679 | 57 367 | 63 | 739 | 56 565 |
| Private Hypothekenbanken | (33 433) | ( 1 125) | ( 1) | ( 24) | ( 1 100) |
| Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | (51 051) | (28 258) | ( 5) | ( 73) | (28 180) |
| Kreditinstitute mit Sonderaufgaben | (50 457) | (27 877) | (57) | (543) | (27 277) |
| Teilzahlungskreditinstitute | ( 6 062) | ( 17) | (—) | ( 9) | ( 8) |
| Postscheck- und Postsparkassenämter | (10 676) | ( 90) | (—) | ( 90) | ( —) |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

[1]) Öffentliche Stellen: Bund; Sondervermögen des Bundes [(Bundesbahn, Bundespost, Lastenausgleichsbehörden (jedoch nicht Lastenausgleichsbank), ERP-Sondervermögen)]; Länder; Gemeinden und Gemeindeverbände; Sozialversicherungsträger [(Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen (jedoch nicht private Krankenkassen), Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten, wie die Seekasse und die Bundesbahnversicherungsanstalt, Knappschaften einschließlich der Knappschaftlichen Krankenkasse, Berufsgenossenschaften (einschließlich der Familienausgleichskassen), Gemeindeunfallversicherungsverbände, Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, Amt für Unfallversicherung der Bundespost, Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter)]; Öffentliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetriebe); Kirchen, karitative Verbände, öffentliche Kunst- und Bildungsanstalten; Quelle: Bilanzstatistische Richtlinien der Deutschen Bundesbank S. 2

Tabelle 41

| in v. H. des Geschäftsvolumens | | | | in v. H. aller Kreditinstitute | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aufgenommene Gelder und Darlehen insgesamt | kurzfristig | mittelfristig | langfristig | nachrichtlich: Geschäftsvolumen | Aufgenommene Gelder und Darlehen insgesamt | kurzfristig | mittelfristig | langfristig |
| *14,133* | *0,064* | *0,257* | *13 812* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* |
| *1,079* | *0,031* | *0,097* | *0,950* | *21,7* | *1,7* | *10,7* | *8,2* | *1,5* |
| *( 0,299)* | *(0,002)* | *(0,084)* | *( 0,213)* | *( 9,3)* | *( 0,2)* | *( 0,3)* | *( 3,0)* | *( 0,1)* |
| *( 1,993)* | *(0,060)* | *(0,123)* | *( 1,810)* | *(10,1)* | *( 1,4)* | *( 9,4)* | *( 4,8)* | *( 1,3)* |
| *( 0,242)* | *(0,026)* | *(0,035)* | *( 0,181)* | *( 2,3)* | *( 0,0)* | *( 0,9)* | *( 0,3)* | *( 0,0)* |
| *12,422* | *0,119* | *0,474* | *11,829* | *14,1* | *12,4* | *26,4* | *26,0* | *12,1* |
| *2,606* | *0,110* | *0,059* | *2,437* | *23,6* | *4,4* | *40,9* | *5,4* | *4,2* |
| *1,059* | — | *0,071* | *0,988* | *3,4* | *0,3* | — | *0,9* | *0,2* |
| *0,454* | *0,020* | *0,078* | *0,355* | *6,9* | *0,2* | *2,2* | *2,1* | *0,2* |
| *( 0,385)* | *(0,025)* | *(0,005)* | *( 0,355)* | *( 4,0)* | *( 0,1)* | *( 1,6)* | *( 0,1)* | *( 0,1)* |
| *( 0,540)* | *(0,014)* | *(0,178)* | *( 0,349)* | *( 2,9)* | *( 0,1)* | *( 0,6)* | *( 2,0)* | *( 0,1)* |
| *37,821* | *0,042* | *0,487* | *37,293* | *30,4* | *81,1* | *19,8* | *57,5* | *81,9* |
| *( 3,365)* | *(0,003)* | *(0,072)* | *( 3,290)* | *( 6,7)* | *( 1,6)* | *( 0,3)* | *( 1,9)* | *( 1,6)* |
| *(55,352)* | *(0,010)* | *(0,143)* | *(55,200)* | *(10,2)* | *(40,0)* | *( 1,6)* | *( 5,7)* | *(40,8)* |
| *(55,249)* | *(0,113)* | *(1,076)* | *(54,060)* | *(10,1)* | *(39,4)* | *(17,9)* | *(42,2)* | *(39,5)* |
| *( 0,280)* | *( —)* | *(0,148)* | *( 0,132)* | *( 1,2)* | *( 0,0)* | *( —)* | *( 0,7)* | *( 0,0)* |
| *( 0,843)* | *( —)* | *(0,843)* | *( —)* | *( 2,1)* | *( 0,1)* | *( —)* | *( 7,0)* | *( —)* |

Quelle: Absolute Zahlen —eigene Ermittlungen nach Unterlagen der Deutschen Bundesbank; v. H.-Zahlen — eigene Berechnungen

Tabelle 42

**Kredite [1]) ausgewählter Bankengruppen an inländische öffentliche Stellen [2])**

Stand Ende 1966

in v. H. aller ausgewählten Bankengruppen

| Bankengruppe | nachrichtlich: Geschäftsvolumen Millionen DM | nachrichtlich: Geschäftsvolumen v. H. | kurzfristige Kredite: inländische öffentliche Stellen insgesamt | davon Länder | davon Kreise, Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände | davon Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung | davon übrige öffentliche Stellen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alle ausgewählten Bankengruppen | **433 128** | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* |
| Kreditbanken | 108 366 | *25,0* | *31,8* | *32,8* | *23,1* | *64,0* | *41,4* |
| Großbanken | (46 502) | *(10,7)* | *(13,8)* | *(22,9)* | *( 3,6)* | *( 2,1)* | *(19,1)* |
| Regional- und sonstige Kreditbanken | (50 273) | *(11,6)* | *(13,4)* | *( 7,8)* | *(11,2)* | *(61,4)* | *(18,2)* |
| Privatbankiers | (11 591) | *( 2,7)* | *( 4,6)* | *( 2,0)* | *( 8,3)* | *( 0,6)* | *( 4,1)* |
| Girozentralen | 70 486 | *16,3* | *28,1* | *57,4* | *2,0* | *25,6* | *10,8* |
| Sparkassen | 118 283 | *27,3* | *28,1* | — | *60,3* | *8,9* | *32,2* |
| Zentralkassen | 16 903 | *3,9* | *0,7* | — | *0,9* | — | *2,9* |
| Kreditgenossenschaften | 34 606 | *8,0* | *4,7* | — | *8,0* | *1,0* | *11,7* |
| Schulze-Delitzsch | (19 981) | *( 4,6)* | *( 1,9)* | *( —)* | *( 3,2)* | *( 1,0)* | *( 4,2)* |
| Raiffeisen | (14 625) | *( 3,4)* | *( 2,8)* | *( —)* | *( 4,7)* | *( 0,0)* | *( 7,4)* |
| Private Hypothekenbanken | 33 433 | *7,7* | *0,7* | *0,2* | *1,5* | *0,4* | — |
| Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | 51 051 | *11,8* | *5,9* | *9,7* | *4,2* | — | *1,0* |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

[1]) ohne durchlaufende Kredite

[2]) Öffentliche Stellen: Bund; Sondervermögen des Bundes [(Bundesbahn, Bundespost, Lastenausgleichsbehörden (jedoch nicht Lastenausgleichsbank), ERP-Sondervermögen)]; Länder; Gemeinden und Gemeindeverbände; Sozialversicherungsträger [(Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen (jedoch nicht private Krankenkassen), Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten, wie die Seekasse und die Bundesbahnversicherungsanstalt, Knappschaften einschließlich der Knappschaftlichen Krankenkasse, Berufsgenossenschaften (einschließlich der Familienausgleichskassen), Gemeindeunfallversicherungsverbände, Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, Amt für Unfallversicherung der Bundespost, Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter)]; Öffentliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetriebe); Kirchen, karitative Verbände, öffentliche Kunst -und Bildungsanstalten; Quelle: Bilanzstatistische Richtlinien der Deutschen Bundesbank S. 2

Tabelle 42

| Debitoren mit einer Laufzeit von 6 Monaten bis unter 4 Jahren | | | | | langfristige Ausleihungen von 4 Jahren und mehr | | | | | Kredite insgesamt | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | davon | | | | | davon | | | | | davon | | | |
| inländische öffentliche Stellen insgesamt | Länder | Kreise, Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände | Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung | übrige öffentliche Stellen | inländische öffentliche Stellen insgesamt | Länder | Kreise, Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände | Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung | übrige öffentliche Stellen | inländische öffentliche Stellen insgesamt | Länder | Kreise, Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände | Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung | übrige öffentliche Stellen |
| 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| 8,0 | — | 6,4 | 0,2 | 16,8 | 6,0 | 8,1 | 3,7 | 3,4 | 12,2 | 6,8 | 9,0 | 4,2 | 34,0 | 13,2 |
| (4,1) | (—) | (3,4) | (0,2) | (8,3) | (0,9) | (0,1) | (0,0) | (—) | (4,1) | (1,5) | (2,0) | (0,3) | ( 1,2) | (4,8) |
| (3,8) | (—) | (2,8) | (—) | (8,6) | (5,0) | (7,8) | (3,6) | (—) | (8,1) | (5,1) | (6,6) | (3,7) | (32,4) | (8,3) |
| (0,1) | (—) | (0,2) | (—) | (0,0) | (0,1) | (0,2) | (0,0) | (3,4) | (0,0) | (0,2) | (0,4) | (0,2) | ( 0,4) | (0,1) |
| 35,2 | 55,9 | 24,8 | 98,8 | 36,4 | 31,6 | 35,9 | 30,9 | 3,4 | 32,1 | 31,9 | 40,9 | 30,0 | 57,2 | 32,3 |
| 46,4 | 27,6 | 62,4 | 0,2 | 32,8 | 31,7 | 12,6 | 39,6 | 89,7 | 16,5 | 33,1 | 13,9 | 41,6 | 7,6 | 18,7 |
| 0,3 | — | 0,2 | — | 0,6 | 0,0 | — | 0,0 | — | 0,0 | 0,1 | — | 0,0 | — | 0,1 |
| 3,6 | — | 1,9 | 0,7 | 9,3 | 1,9 | 0,0 | 1,6 | 3,4 | 3,9 | 2,1 | 0,0 | 1,7 | 1,0 | 4,7 |
| (1,0) | (—) | (0,7) | (0,7) | (2,3) | (0,9) | (—) | (0,7) | (0,0) | (2,0) | (0,9) | (—) | (0,7) | ( 0,9) | (2,1) |
| (2,6) | (—) | (1,2) | (—) | (6,9) | (1,0) | (0,0) | (0,9) | (3,4) | (2,0) | (1,2) | (0,0) | (1,0) | ( 0,1) | (2,7) |
| 2,6 | 3,5 | 1,9 | — | 3,3 | 16,9 | 32,0 | 14,1 | — | 18,5 | 15,1 | 24,7 | 13,0 | 0,2 | 16,3 |
| 4,0 | 12,9 | 2,3 | — | 0,8 | 11,7 | 11,4 | 10,1 | — | 16,8 | 10,8 | 11,5 | 9,5 | — | 14,6 |

Quelle: Eigene Berechnungen nach Unterlagen der Deutschen Bundesbank

Tabelle 43

## Einlagen der Sozialversicherungsträger [1]) bei den Kreditinstituten

Stand Ende 1966

| Bankengruppe | nachrichtlich: Geschäfts-volumen | Einlagen insgesamt | Sicht-einlagen | Termin-einlagen | Spar-einlagen |
|---|---|---|---|---|---|
| | | in Millionen DM | | | |
| Alle Bankengruppen | **500 323** | **7 364,1** | **1 198,9** | **5 307,5** | **857,7** |
| Kreditbanken | 108 366 | 3 895,5 | 550,7 | 3 218,5 | 126,3 |
| Großbanken | (46 502) | (1 765,4) | (260,7) | (1 409,8) | (94,9) |
| Regional- und sonstige Kreditbanken | (50 273) | (2 019,4) | (284,6) | (1 733,2) | ( 1,6) |
| Privatbankiers | (11 591) | ( 110,7) | ( 5,4) | ( 75,5) | (29,8) |
| Girozentralen | 70 486 | 1 406,5 | 259,2 | 1 115,4 | 31,9 |
| Sparkassen | 118 283 | 1 392,8 | 295,0 | 460,3 | 637,5 |
| Zentralkassen | 16 903 | 139,8 | 19,7 | 118,2 | 1,9 |
| Kreditgenossenschaften | 34 606 | 161,4 | 42,4 | 59,1 | 59,9 |
| Schulze-Delitzsch | (19 981) | ( 131,1) | ( 36,4) | ( 50,8) | (43,9) |
| Raiffeisen | (14 625) | ( 30,3) | ( 6,0) | ( 8,3) | (16,0) |
| Private Hypothekenbanken | 33 433 | 7,0 | — | 7,0 | — |
| Öffentlich-rechtliche Grundkredit-anstalten | 51 051 | 104,8 | 0,4 | 104,4 | — |
| Kreditinstitute mit Sonderaufgaben | 50 457 | 256,1 | 31,4 | 224,6 | 0,1 |
| Teilzahlungskreditinstitute | 6 062 | — | — | — | — |
| Postscheck- und Postsparkassenämter | 10 676 | — | — | — | — |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

[1]) Sozialversicherungsträger: Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen (jedoch nicht private Krankenkassen); Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten, wie die Seekasse und die Bundesbahnversicherungsanstalt; Knappschaften einschließlich der Knappschaftlichen Krankenkasse; Berufsgenossenschaften (einschließlich der Familienausgleichskassen); Gemeindeunfallversicherungsverbände, Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, Amt für Unfallversicherung der Bundespost, Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter; Quelle: Bilanzstatistische Richtlinien der Deutschen Bundesbank S. 2

Tabelle 43

| in v. H. des Geschäftsvolumens | | | | in v. H. aller Kreditinstitute | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einlagen insgesamt | Sicht-einlagen | Termin-einlagen | Spar-einlagen | nachrichtlich: Geschäfts-volumen | Einlagen insgesamt | Sicht-einlagen | Termin-einlagen | Spar-einlagen |
| 1,472 | 0,240 | 1,061 | 0,171 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| 3,595 | 0,508 | 2,970 | 0,117 | 21,7 | 52,9 | 45,9 | 60,6 | 14,7 |
| (3,796) | (0,561) | (3,032) | (0,204) | ( 9,3) | (24,0) | (21,7) | (26,6) | (11,1) |
| (4,017) | (0,566) | (3,448) | (0,003) | (10,1) | (27,4) | (23,7) | (32,7) | ( 0,2) |
| (0,955) | (0,047) | (0,651) | (0,257) | ( 2,3) | ( 1,5) | ( 0,5) | ( 1,4) | ( 3,5) |
| 1,995 | 0,368 | 1,582 | 0,045 | 14,1 | 19,1 | 21,6 | 21,0 | 3,7 |
| 1,178 | 0,249 | 0,389 | 0,539 | 23,6 | 18,9 | 24,6 | 8,7 | 74,3 |
| 0,827 | 0,117 | 0,699 | 0,011 | 3,4 | 1,9 | 1,6 | 2,2 | 0,2 |
| 0,466 | 0,123 | 0,171 | 0,173 | 6,9 | 2,2 | 3,5 | 1,1 | 7,0 |
| (0,656) | (0,182) | (0,254) | (0,220) | ( 4,0) | ( 1,8) | ( 3,0) | ( 1,0) | ( 5,1) |
| (0,207) | (0,041) | (0,057) | (0,109) | ( 2,9) | ( 0,4) | ( 0,5) | ( 0,2) | ( 1,9) |
| 0,021 | — | 0,021 | — | 6,7 | 0,1 | — | 0,1 | — |
| 0,205 | 0,001 | 0,205 | — | 10,2 | 1,4 | 0,0 | 2,0 | — |
| 0,508 | 0,062 | 0,445 | 0,000 | 10,1 | 3,5 | 2,6 | 4,2 | 0,0 |
| — | — | — | — | 1,2 | – | — | — | — |
| — | — | — | — | 2,1 | — | — | — | — |

Quelle: Eigene Berechnungen nach Unterlagen der Deutschen Bundesbank

Tabelle 44

**Von den Kreditinstituten bei den Sozialversicherungsträgern [1]) aufgenommene Gelder und Darlehen**

Stand Ende 1966

| Bankengruppe | nachrichtlich: Geschäfts-volumen | Aufgenommene Gelder und Darlehen insgesamt | kurzfristig | mittelfristig | langfristig |
|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen DM | | | | |
| **Alle Bankengruppen** | **500 323** | **6 277,6** | **290,5** | **861,0** | **5 126,1** |
| Kreditbanken | 108 366 | 469,4 | 33,0 | 102,1 | 334,3 |
| Großbanken | (46 502) | ( 71,3) | ( 1,0) | (38,7) | ( 31,6) |
| Regional- und sonstige Kreditbanken | (50 273) | (390,2) | (29,5) | (60,0) | (300,7) |
| Privatbankiers | (11 591) | ( 7,9) | ( 2,5) | ( 3,4) | ( 2,0) |
| Girozentralen | 70 486 | 2 106,6 | 83,9 | 315,0 | 1 707,7 |
| Sparkassen | 118 283 | 517,2 | 129,1 | 68,1 | 320,0 |
| Zentralkassen | 16 903 | 53,0 | — | 11,6 | 41,4 |
| Kreditgenossenschaften | 34 606 | 16,4 | 2,0 | 4,5 | 9,9 |
| Schulze-Delitzsch | (19 981) | ( 8,0) | ( —) | ( 0,3) | ( 7,7) |
| Raiffeisen | (14 625) | ( 8,4) | ( 2,0) | ( 4,2) | ( 2,2) |
| Private Hypothekenbanken | 33 433 | 620,3 | — | 24,2 | 596,1 |
| Öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten | 51 051 | 1 032,7 | — | 71,9 | 960,8 |
| Kreditinstitute mit Sonderaufgaben | 50 457 | 1 453,1 | 42,5 | 254,5 | 1 156,1 |
| Teilzahlungskreditinstitute | 6 062 | 9,0 | — | 9,0 | — |
| Postscheck- und Postsparkassenämter | 10 676 | — | — | — | — |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

[1]) Sozialversicherungsträger: Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen (jedoch nicht private Krankenkassen); Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten, wie die Seekasse und die Bundesbahnversicherungsanstalt; Knappschaften einschließlich der Knappschaftlichen Krankenkasse; Berufsgenossenschaften (einschließlich der Familienausgleichskassen); Gemeindeunfallversicherungsverbände, Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, Amt für Unfallversicherung der Bundespost, Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter; Quelle: Bilanzstatistische Richtlinien der Deutschen Bundesbank S. 2

Tabelle 44

| in v. H. des Geschäftsvolumens | | | | in v. H. aller Kreditinstitute | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aufgenommene Gelder und Darlehen insgesamt | kurzfristig | mittelfristig | langfristig | nachrichtlich: Geschäftsvolumen | Aufgenommene Gelder und Darlehen insgesamt | kurzfristig | mittelfristig | langfristig |
| *1,255* | *0,058* | *0,172* | *1,025* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* | *100,0* |
| *0,433* | *0,030* | *0,094* | *0,308* | *21,7* | *7,5* | *11,4* | *11,9* | *6,5* |
| *(0,153)* | *(0,002)* | *(0,083)* | *(0,068)* | *( 9,3)* | *(1,1)* | *( 0,3)* | *(4,5)* | *(0,6)* |
| *(0,776)* | *(0,059)* | *(0,119)* | *(0,598)* | *(10,1)* | *(6,2)* | *(10,2)* | *(7,0)* | *(5,9)* |
| *(0,068)* | *(0,022)* | *(0,029)* | *(0,017)* | *( 2,3)* | *(0,1)* | *( 0,9)* | *(0,4)* | *(0,0)* |
| *2,989* | *0,119* | *0,447* | *2,423* | *14,1* | *33,6* | *28,9* | *36,6* | *33,3* |
| *0,437* | *0,109* | *0,058* | *0,271* | *23,6* | *8,2* | *44,4* | *7,9* | *6,2* |
| *0,314* | — | *0,069* | *0,245* | *3,4* | *0,8* | — | *1,3* | *0,8* |
| *0,047* | *0,006* | *0,013* | *0,029* | *6,9* | *0,3* | *0,7* | *0,5* | *0,2* |
| *(0,040)* | *( —)* | *(0,002)* | *(0,039)* | *( 4,0)* | *(0,1)* | *( —)* | *(0,0)* | *(0,2)* |
| *(0,057)* | *(0,014)* | *(0,029)* | *(0,015)* | *( 2,9)* | *(0,1)* | *( 0,7)* | *(0,5)* | *(0,0)* |
| *1,855* | — | *0,072* | *1,783* | *6,7* | *9,9* | — | *2,8* | *11,6* |
| *2,023* | — | *0,141* | *1,882* | *10,2* | *16,5* | — | *8,4* | *18,7* |
| *2,880* | *0,084* | *0,504* | *2,291* | *10,1* | *23,1* | *14,6* | *29,6* | *22,6* |
| *0,148* | — | *0,148* | — | *1,2* | *0,1* | — | *1,0* | — |
| — | — | — | — | *2,1* | — | — | — | — |

Quelle: Eigene Berechnungen nach Unterlagen der Deutschen Bundesbank

## Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| Abschn. | Abschnitt |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AGBGB | Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch |
| AktG | Aktiengesetz |
| AL | Anstaltslast |
| ALR | Preußisches Allgemeines Landrecht |
| amtl. | amtlich |
| AmtsBl. | Amtsblatt |
| AmtsBl.d.Min. f. W. E. u. V. | Amtsblatt des Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung |
| Anm. | Anmerkung |
| Ang. | Angabe |
| AO | Reichsabgabenordnung |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| AZ | Aktenzeichen |
| Bank-Enquete | Untersuchungsausschuß für das Bankwesen 1933, Berlin 1933 |
| BAKred | Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen |
| BAnz | Bundesanzeiger |
| BAV | Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen |
| BAVAV | Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung, Nürnberg |
| Bayer. Sp. Ordng. | Bayerische Sparkassenordnung |
| BB | Zeitschrift „Der Betriebsberater" |
| BBankG | Bundesbankgesetz |
| Bd. | Band |
| BdL | Bank deutscher Länder |
| betr. | betreffend |
| BewG | Bewertungsgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHZ | Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BLB | Bremer Landesbank |
| BMA | Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung |
| BMF | Bundesminister der Finanzen |
| BMI | Bundesminister des Innern |
| BML | Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten |
| BMWi | Bundesminister für Wirtschaft |
| BR | Bundesrat |
| BranntWMonG | Branntweinmonopolgesetz |
| BT | Bundestag |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BVerwGE | Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVG | Berliner Verkehrsgesellschaft |

| | |
|---|---|
| DEPFA | Deutsche Pfandbriefanstalt |
| Depot-Gesetz | Gesetz über die Verwaltung und Beschaffung von Wertpapieren |
| DGK | Deutsche Genossenschaftskasse |
| DGZ | Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — |
| DNotZ | Deutsche Notarzeitschrift |
| DSLB | Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank |
| DV | Durchführungsverordnung |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| eGmbH | Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht |
| eGmuH | Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht |
| Eigenkapitalgrundsatz | Grundsätze I und I a des BAKred über das Eigenkapital der Kreditinstitute |
| EmissionsG | Emissionsgesetz — Zweites Gesetz zur Neuregelung des Geldwesens |
| Erl. | Erlaß |
| ERP-Vermögen | Sondervermögen aus dem European Recovery Program |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| FGG | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| G 131 | Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen |
| GB | Geschäftsbeschränkungen |
| GBO | Grundbuchordnung |
| GenG | Genossenschaftsgesetz — Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften |
| GewStDV | Gewerbesteuerdurchführungsverordnung |
| GewStG | Gewerbesteuergesetz |
| GewStR | Gewerbesteuer-Richtlinien |
| GBl. | Gesetzblatt |
| GG | Grundgesetz |
| GH | Gewährträgerhaftung |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GO — NW — | Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| Grundbuchverfügung | Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuches |
| GS | Gesetzessammlung |
| GVBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| GVS | Gesetz- und Verordnungssammlung |
| Haushaltsgesetz | Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes |
| HBG | Hypothekenbankgesetz |
| HessSpG | s. Sparkassengesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HinterlO | Hinterlegungsordnung |
| Hrsg. | Herausgeber |
| i. d. F. | in der Fassung |
| i. S. | im Sinne |
| i. V. | in Verbindung |
| JMBl. | Justizministerialblatt |

| | |
|---|---|
| KG | Kommanditgesellschaft |
| KGaA | Kommanditgesellschaft auf Aktien |
| Konzentrationsbericht | Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft |
| KStDV | Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| KuRVO | Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden |
| KWG 1934 | Reichsgesetz über das Kreditwesen |
| KWG 1939 | Gesetz über das Kreditwesen |
| KWG 1961 | Gesetz über das Kreditwesen |
| LAB | Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) |
| LfA | Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung |
| Liquiditätsgrundsatz | Grundsätze II und III des BAKred über die Liquidität der Kreditinstitute |
| LRB | Landwirtschaftliche Rentenbank |
| LZB | Landeszentralbank |
| MBl. | Ministerialblatt |
| MBliV | Ministerialamtsblatt für die innere Verwaltung |
| MBlWi | Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft |
| MR-Sätze | Mindestreservesätze der Deutschen Bundesbank |
| MuSa | Mustersatzung für Sparkassen |
| — Bad.-Württ. | Baden-Württemberg |
| — Bayr. | Bayern |
| — B | Berlin |
| — BR | Bremen |
| — Hess. | Hessen |
| — Nds. | Niedersachsen |
| — NRW | Nordrhein-Westfalen |
| — Rhld.-Pfalz | Rheinland-Pfalz |
| — Saar | Saarland |
| NdsGVBl. | Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| NF | Neue Folge |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| Notarmaßnahmengesetz | Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts |
| NdsSpG | s. Sparkassengesetz |
| Öffa | Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten |
| ÖPfG | Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten |
| OFD | Oberfinanzdirektion |
| OHG | Offene Handelsgesellschaft |
| OLG | Oberlandesgericht |
| Preußische Sparkassenverordnung | Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute |
| PrGS | Preußische Gesetzessammlung |
| PrJMBl. | Preußisches Justizministerialblatt |
| RAnz | Reichsanzeiger |
| RdErl. | Runderlaß |

| | |
|---|---|
| Reichsbank-liquidationsgesetz | Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| RMBliV | Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung |
| RStBl. | Reichssteuerblatt |
| RücklagenVO | Rücklagenverordnung |
| RVO | Reichsversicherungsordnung |
| Saarl. SpG | s. Sparkassengesetz |
| SchBG | Schiffsbankgesetz — Gesetz über Schiffspfandbriefbanken |
| Schulbl. (amtl.) | Amtliches Schulblatt |
| SKA | Staatliche Kreditanstalt Oldenburg—Bremen |
| SpG | Sparkassengesetz |
| — Hess. | Hessisches — |
| — Nds. | Niedersächsisches — |
| — NRW | Nordrheinwestfälisches — |
| — Saarl. | Saarländisches — |
| — Schlesw.-Holst. | Schleswig-Holstein |
| SpOrdng. | Sparkassenordnung |
| StAnz | Staatsanzeiger |
| StundO | Stundungsordnung |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| VAG | Versicherungsaufsichtsgesetz — Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen |
| VerBAV | Veröffentlichung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen |
| VO | Verordnung |
| VStDV | Vermögensteuerdurchführungsverordnung |
| VStG | Vermögensteuergesetz |
| WGG | Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen |
| WiGBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes |
| WRP | Zeitschrift: Wertpapier in Recht und Praxis |
| ZfK | Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen |
| ZG | Zollgesetz |
| Ziff. | Ziffer |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |
| ZuschlagVO | Zuschlagsverordnung — Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals von Kreditinstituten in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft |